Digitized by Google

German
510
F 954a

Digitized by Google

German
510
F 954a

Digitized by Google

Digitized by Google

Drei historische im Preise herabgesetzte Werke.

1. Johann Berckmann's Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen stralsundischen Chroniken, nebst einem Anhange, urkundliche Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte Stralsunds enthaltend. Aus den Handschriften herausgegeben von Dr. G. Ch. F. Mohnike und Dr. E. H. Zober. Mit 2 Steindrücken. 1833. 30½ Bogen in gr. 8. Bish. Pr. 2 Thlr.; jetzt 1 Thlr. 15 Sgr.

   In mehren der geachtetsten kritischen Zeitschriften ist dieses durchgehends urkundliche Werk auf das Günstigste beurtheilt worden. Es mag genügen anzuführen, daß der ausgezeichnete Geschichtforscher Herr Dr. Lappenberg dieses Buch (in den Gött. gel. Anz., 1834, Nr. 135) sowol wegen seines Inhalts, als wegen des von den Herren Herausgebern Geleisteten rühmend beurtheilt hat. In der Hall. Lit.-Zeit., 1834, S. 190, wird das Werk „einer der interessantesten und wichtigsten Beiträge zur Geschichte des nördlichen Deutschlands" genannt. Man vergl. auch noch besonders die Blätter für lit. Unterhaltung (1834, Nr. 268).

2. Des M. Zacharias Orthus, geborenen Stralsunders und gekrönten Dichters, Lobgedicht auf Stralsund. Einleitung, lateinische Urschrift, Uebersetzung, Anmerkungen und Anhang, von Dr. E. H. Zober. Mit einer Ansicht der Stadt Stralsund von W. Brüggemann. 1831. 20½ Bogen in 4. Bish. Pr. 2 Thlr.; jetzt 1 Thlr. 15 Sgr.

   Sowol die Einleitung (Leben und Schriften des O.) als die Bearbeitung des Werkes selbst, sind in mehren krit. Blättern als fleißig und gediegen anerkannt worden. So namentlich in den Gött. gel. Anz., 1831, Stück 87, u. 1833, Stück 4. Orthus († 1579) wird hier mit Recht „ein Lieblingsschüler Melanchthon's" genannt. Von der Ansicht der Stadt (groß Querfolio, von Rordorf gestochen, für sich allein 1 Thlr. 10 Sgr. kostend) wird gesagt, sie sei „ein schönes Bild, das dem Künstler Ehre macht."

3. Ungedruckte Briefe Albrecht's von Wallenstein und Gustav Adolf's des Großen, nebst einem Anhange, enthaltend Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Herausgegeben von Dr. E. H. Zober. (Nebst einer berichtigenden Nachschrift.) 1830. 8 Bogen. Gr. 8. Bish. Pr. 20 Sgr.; jetzt 12½ Sgr.

   Diese auch in Schweden günstig aufgenommene Schrift wird im Menzel'schen Lit.-Blatte (1831, Nr. 11) als „eine gehaltreiche Zugabe zu den früher von F. Förster herausgegebenen Wallenstein'schen Briefen" rühmend empfohlen. Auch im Kometen (1831, Nr. 44) und in den Gött. gel. Anz. (1832, Nr. 188) ist dieser Beitrag zur Gesch. des großen dreißigjährigen Krieges sehr günstig beurtheilt worden.

Wer alle drei Werke auf einmal abnimmt, erhält sie zu dem äußerst billigen Preise von 2 Thlr. 20 Sgr.

Stralsund, im Oct. 1835.

Löffler'sche Buchhandlung.

Dr. Heinrich Zöpfl,
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte
Zweite Abtheilung (12 Bogen).

ist nach unserer Zusage präcis mit dem letzten November fertig geworden, und gleichmäßig wird mit dem Januar 1836 die dritte und letzte Abtheilung ausgegeben, sodaß also nun jeder in den vollständigen Be… kommen kann, über dessen We… der ersten Abtheilung öffentlich … von denen wir u. a. nur citiren … Nr. 232. Pölitz, Uebers. d. neu… Gersdorf's Repertorium, 1835, …

Heidelberg, im Dec. 1…

August Oßwald's …

Wichtige …

das Staats-Lexikon von …

betre…

Von dem

Staats-…

ode…

Encyklopädie sämmtliche…

Herausg…

von

C. v. Rotteck u…

Gr. 8. Altona, …

sind bisjetzt 7 Lieferungen erschie…

Der Subscriptionspreis … wofür dies classische Werk in … Deutschlands zu haben ist.

Zur Empfehlung mögen hier … ter stehen, es sind: Bülau, Fr. … R. Mohl, Alex. Müller, … lus, P. A. Pfizer, C. v. Rot… tzel, C. Th. Welcker, H. Z…

☞ Bisjetzt hatte die deutsche … Werk aufzuweisen. Wer … tionspreis zu erhalten … der Anschaffung nicht säu… deutend erhöht.

In der Unterzeichneten ist … Buchhandlungen versandt worden …

D…

sogenannten …

des Apostels …

aufs Neue kriti…

von

Dr. Ferdinand C…

ord. Prof. der evangel. Theologie …

Preis 1 Fl. 30 kr…

Der Verf. hat die bekannte … ersten Briefs an Timotheus wie… beiden andern Pastoralbriefe aus… Hauptaufgabe gesetzt, die diese Br… auf dem bisher von den Gegn… Echtheit gleich wenig beachteten … bestimmte Thatsachen sich stützend … näher zu bringen.

Stuttgart und Tübinge…

J. G. C…

Von dem

Eisenbahn-…

Herausg…

von

Fr. L…

ist soeben die 9te Nummer erschien… nen Band, und kosten 1 Thlr. 8 …

Sämmtliche Buchhandlungen …

Digitized by Google

DIE

MINISTERIALEN.

VON

AUGUST FREIHERRN VON FÜRTH.

CÖLN AM RHEIN:

J. P. BACHEM, HOF-BUCHHÄNDLER UND BUCHDRUCKER.

1836.

Digitized by Google

British Museum duplicate

Digitized by Google

SR. EXCELLENZ

DEM

KÖNIGL. PREUSZ.

WIRKL. GEH. STAATS- UND JUSTIZ-MINISTER

HERRN

VON KAMPTZ

IN TIEFSTER EHRFURCHT

GEWIDMET.

Digitized by Google

Vorrede.

Ueber die ministerialen hat man zuerst unter sehr ungünstigen umständen und zeitverhältnissen geschrieben, als das studium des germanischen rechtes, besonders der rechtsalterthümer, durchaus vernachläßigt war, und die juristen es unter ihrer würde hielten sich mit der erklärung vaterländischer institute zu beschäftigen. wo ihnen aber eigenheiten des deutschen rechtes begegneten, bemühten sie sich entweder dieselben als zusammenhängend oder gar herstammend, seltner als bloße ausnahmen von fremdem rechte darzustellen, oder sie doch wenigstens nach fremden grundsätzen und ansichten zu deuten. so entstanden oft die lächerlichsten ausgeburten, die beinahe nirgends auffallender sind, als gerade in demjenigen theile, welchem wir den gegenstand unserer untersuchung entlehnten: der betrachtung derjenigen rechte und verhältnisse, welche dem stande der unfreien und abhängigen menschen eigenthümlich sind. verpflichtungen und leistungen deutscher unfreien wurden nach regeln, die für römische mancipia galten, erklärt; die deutschen eigenen leute wurden nur als eine besondere classe erwähnt, weil ihnen kein römischer name ganz angemeßen schien. sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capitecensi, nec statuliberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura aliquid participant. (Zasius singular. respons. l. 2. c. 7 de anonymis quibusdam in iure nostro. t. V. p. 113. Lugduni 1550. fol.) die benennung servi *ἀνώνυμοι* ward aber vorzüglich für die ministerialen gebräuchlich, da man in ihnen, wenn man sie unfreie nannte, stets auch römische mancipia finden

Digitized by Google

wollte, und hier doch sehr viele verschiedenheiten, welche man nie deutschen begriffen entsprechend erklärte, von den für diese geltenden grundsätzen bemerkte.

Zu dem nachtheile, welcher mit der einmischung römischer begriffe bei der erklärung wie aller andern rein germanischen rechtsinstitute, so auch besonders der ministerialität nothwendig verbunden war, kam für die letztere noch ein besonderer grund hinzu, aus welchem manche irrige ansichten sich verbreiteten.

Es war nämlich, vorzüglich in Schwaben, ein wichtiger streit über die bedeutsamkeit und die vorrechte der reichsritterschaft entstanden, da diese, begütert und geachtet, manchen kleinern dynasten an reichthum übertreffend, eine gänzliche gleichstellung mit dem jetzt sogenannten hohen adel forderte. sie verlangte wie dieser reichsstandschaft, machte auf landeshoheit anspruch, behauptete, daß sie diesem in gerichtsbarkeit und andern vorrechten gleichzustellen sei, in denselben verhältnissen wie dieser zu kaiser und reich stehe, daß sie ihm also ebenbürtig, und eine zwischen ihren beiderseitigen mitgliedern eingegangene ehe eine standesmäßige sei. behauptungen, die übertrieben waren, und deshalb auch gleich einen heftigen widerspruch fanden. zahlreiche schriften erschienen zu gunsten beider partcien, von welchen wir nur einige wenige hervorheben. (vgl. auch Schmidt beiträge zur geschichte des adels. Braunschweig. 1794. s. 47. not.)

Die rechtmäßigkeit der ansprüche der reichsritterschaft sollten mehrere schriften, einige von ritterbürtigen selbst, beweisen: *Casparus Lerch de Dürnstein Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caesareae immediatae antiquitas, dignitas, libertas et jura.* 1628. — *Johannes Fridericus de Lentersheim De Jure et Privilegiis nobilium Liberorum et Immediatorum.* 1630. — *Reinhardus de Gemmingen Discursus de Familiae Gemmingianae origine et nobilitate ut et Libertate Nobilium Sacri Imperii.* 1630. — eine sammlung der hierhin gehörenden schriften veranstaltete

Stephanus Burgermeister bibliotheca equestris. Ulmae. 1720. 2 tom. 4. — aber alle diese schriften erzeugten nur eine noch größere anzahl anderer streitschriften, die das gegentheil behaupteten, unter welchen zwei vorzüglich erwähnt werden müßen. *Johan. Schilter diatribe de S. R. I. comitum praerogativa inter ipsos et immediatum Imperii ordinem equestrem.* Argentorat. 1702. 4. = *J. A. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos.* Argentorat. 1725. 1728. 4.

Einige streitschriften beschäftigten sich zwar hauptsächlich mit einer aufzählung der einzelnen, zu verschiedenen zeiten der reichsritterschaft verliehenen privilegien, doch gaben alle die wichtigkeit einer erörterung derjenigen verhältnisse zu, in welchen die vorfahren der ritterbürtigen geschlechter sich befunden hatten, und beide parteien stimmten dahin überein, daß dieselben ministerialen gewesen seien.

Beiden parteien war nun daran gelegen die ministerialen auf verschiedene weise darzustellen, beide suchten schilderungen derselben zu entwerfen, nicht wie sie der strengen wahrheit, sondern wie sie ihren besondern ansichten entsprachen, und beide fanden stof genug, den sie ihren zwecken gemäß brauchen konnten. die vertheidiger der ritterschaft sprachen von den großen lehngütern, welche die erbbeamten wegen ihrer ämter besaßen, von der wichtigkeit dieser ämter, der damit verbundenen ehre, der macht und dem einfluße, den sie bei hofe ertheilten, der hohen würde der ritter und einzelnen vorrechten und begünstigungen derselben, während ihre gegner alle verpflichtungen der ministerialen und selbst anderer unfreien, welche sie mit denselben verwechselten, hervorhoben, das dienstverhältnis als ein hartes und drückendes joch darstellten, und alle vorrechte, welche die nachkommen jener ministerialen besäßen, einseitiger anmaßung oder späterer bewilligung allein zuzuschreiben suchten. indem aber jede partei sich abmüdete einzelne thatsachen zum beweise ihrer ansichten gegen die andere aufzusuchen, und nach ein-

ander bald eine reihe von vorrechten, bald von lasten herzählte, blieb man beinahe bloß bei einzelnen äußern erscheinungen stehen, und vergaß darüber deren zusammenhang, das wesen der ministerialität selbst, genauer und gründlicher zu erforschen, danach eine vereinigung so vieler scheinbaren widersprüche zu versuchen, und das merkwürdige zusammentreffen der merkmale geachteten adels und unterwürfiger abhängigkeit bei denselben personen zu erklären. die begriffe ministerial, vasall, beamter, mancipium, knecht, lohndiener, freier und unfreier ritter, wurden nie geschieden und verursachten durch ihre beständige verwechselung die irrigsten ansichten, stetes schwanken, stete unbestimmtheit der schriftsteller über diese materie.

Um diese zeit erschien *J. G. de Ploennies dissertatio de ministerialibus.* Marburg. 1719. 4. die erste schrift, welche ausschließlich die ministerialen zum gegenstande hatte und abgesehen von später eingetretenen veränderungen alle ehemalige verhältnisse derselben erörtern, die ministerialität in ihrem ganzen umfange würdigen sollte. wenn aber auch der gelehrte verfaßer dieser schrift einzelner vorzüge der ministerialen gelegentlich erwähnte, so offenbarte er doch allenthalben das streben die nichtigkeit der ansprüche, welche die ritterschaft machte, zu zeigen, hob deshalb vorzüglich das drückende des dienstverhältnisses hervor, und that übrigens nichts für die festsetzung und sonderung der schwankenden begriffe, welche hier verwechselt zu werden pflegten.

Gegen ihn schrieb *Adr. Fr. Glafey commentatio de vera quondam ministerialium indole.* Lipsiae. 1724. 4. und vertheidigte ausführlich die würde der ministerialen, indem er jedoch, zu gunsten der ritterschaft befangen, abgesehen von den gewöhnlichen fehlern der schriftsteller über diese materie: der verwechselung freier ritter, ministerialen, vasallen, selbst höriger bauern und hoher reichsfürsten, welche alle ministerialen genannt wurden, darin irrte,

daß er alle nachtheilige oder doch wenigstens beschränkende folgen des dienstverhältnisses auszuschließen, in den ministerialen aber ganz die spätern ritterbürtigen, mit allen ihren vorrechten, selbst denjenigen, um welche diese noch kämpften, ohne verschiedenheiten der frühern zeit, darzustellen suchte.

Indessen hatten die durch J. G. von Ploennies vertheidigten ansichten einen eifrigen anhänger an Estor, dem gelehrtesten germanisten seiner zeit, gefunden. er verwarf durchaus die gründe, welche für die ansprüche der ritterschaft angeführt wurden, und fand vorzüglich Glafeys schrift, welche ihm die vorzüglichste jener partei schien, einer ausführlichen widerlegung werth. über die ministerialen selbst, glaubte er zwar, daß J. G. von Ploennies im allgemeinen richtige grundsätze festgestellt, daß jedoch noch berichtigungen und zusätze zu einzelnen theilen seines werkes hinzukommen könnten, während die meisten der übrigen schriften nicht allein nichts dazu beigetragen hätten, das dunkle in den verhältnissen der ministerialen aufzuklären, und die vielen schwierigkeiten, welchen wir hier begegnen, zu beseitigen, sondern sogar viele derselben die begriffe nur noch undeutlicher und verworrener machten. deshalb erschienen zugleich *Jo. Ge. Estor commentarii de ministerialibus* und dessen *appendix animadversionum ad commentationem Glafeyanam de ministerialibus.* Argentorat. 1727. 4. Estors schrift fand sehr vielen beifall; durch ihn glaubte man eine schon lange und vielseitig besprochene streitfrage endlich genügend gelöst, und noch jetzt ist sein buch über die ministerialen, trotz mancher lücken und der mit den übrigen schriftstellern über diese materie gemeinsamen fehler, demjenigen nützlich, der den behandelten gegenstand einer weitern betrachtung werth hält. es ist nämlich mit einem großen aufwande von gelehrsamkeit geschrieben, und viele schätzbare materialien sind zu den einzelnen stellen gesammelt. doch nur zu oft verliert Estor sich in wenig bedeutende ein-

zelnheiten und springt auf fremdartige gegenstände über, ohne dabei den zusammenhang und das wesen des ganzen zu beachten, während er auch keineswegs von parteilichkeit gegen die ritterschaft, die ihn häufig zu weit hinriß, freigesprochen werden darf. trotz seiner gelehrsamkeit befriedigt er nicht.

Noch einige nachträge zu seinem werke über die ministerialen lieferte Estor in seinen kleinen schriften (z. b. *von den dienstmannen der grafen von Ziegenhain.* st. I. s. 203. *von freien dienstleuten.* st. III. s. 555.) und glaubte nun diesen stof ganz erschöpfend abgehandelt zu haben.

Da aber die durch die gegner der ritterschaft vertheidigten ansichten über die ministerialen eine große aufnahme gefunden hatten, und die bis dahin erschienenen werke wenig dazu beigetragen richtigere begriffe festzusetzen, so versuchte Struben in seiner abhandlung *de ministerialium dignatione* (bei seinem werke de iure villicorum. Cellis 1720. 4. und in seinen observationes iuris et historiae. Hannover. 1769. 4.) mit großer gelehrsamkeit und vielem scharfsinne die meinung von der niedrigkeit der ministerialen zu bekämpfen, und zu beweisen wie die erscheinungen, welche für diese meinung angeführt wurden, mit der würde und wichtigkeit der dienstleute zu vereinen seien. einen alle diese verhältnisse erklärenden begrif, eine darstellung der ministerialität in ihrem ganzen umfange mit allen ihren folgen gab er nicht, doch erwarb er sich durch seine richtige bemerkungen über einzelne puncte den beifall vieler gelehrten. unter den anhängern seiner meinungen erwähnen wir vor andern Pütter und Scheidt, von welchen besonders letzterer eine auszeichnung verdient als nämlich *Pauli einleitung in die kenntnis des deutschen hohen und niedern adels.* Halle. 1753. 8. mit vielen schmähungen gegen die ministerialen aufgetreten war, und sich für viele fade behauptungen eine zurechtweisung von Scheidt in einer recension zugezogen hatte, diese aber, durch Gottscheds beifall ermuntert sehr übermüthig erwiederte.

schrieb *Scheidt historische und diplomatische nachrichten vom hohen und niedern adel in Teutschland.* Hannover. 1754. 4. wodurch er Paulis ansichten gründlich widerlegte, und einen glänzenden sieg über ihn davon trug. ein jahr später gab er seine schätzbare *mantissa documentorum* zu jenem werke heraus, und er hätte wol noch manches interessante mitgetheilt, wenn sein tod nicht bald darauf erfolgt wäre.

Semler commentatio historico-critica de ministerialibus. Altenburg. 1751. wiederholte indessen alle von den gegnern der ritterschaft vorgebrachte meinungen über die verächtlichkeit und niedrigkeit der ministerialen, ohne irgend etwas zur aufklärung dieser materie beizutragen, und veranlaßte dadurch Struben seine schon früher ausgesprochene ansichten zu wiederholen und nachdrücklich zu vertheidigen, in seinen nebenstunden theil IV abhandlung XXVIII. *von adlichen dienstleuten.*

Seit Semler erschien kein werk mehr, welches ausschließlich die ministerialen behandelt hätte, während viele gelehrten beiträge zu verschiedenen theilen dieser materie lieferten, unter welchen wir vorzüglich *Oetter versuch einer gegründeten nachricht von den ministerialibus imperii.* Frankfurt und Leipzig. 1766. 8. nennen. vielen fleiß verwandte derselbe auf diesen theil und bekämpfte gelehrt die damals fast allgemein angenommenen meinungen über die weite ausdehnung des namens ministerial, indem er übrigens wenig mehr als die existenz der ritterlichen dienstleute des reiches beweist, von deren besondern vorzügen und rechten aber schweigt. über letztere soll ein *sendschreiben an herrn von Senkenberg, warum kaiser Friederich II. den dienstleuten des herzoges Otto von Braunschweig-Lüneburg iura ministerialium imperii ertheilt habe?* sowie über manche andere puncte, welche Oetter gelegentlich berührt, eine ausführlichere abhandlung über die ministerialen, so wie seine fortlaufende noten zu Estors schrift über diesen gegenstand, auskunft geben, doch sind uns

keine dieser schriften, von welchen letztere wol nie erschienen, zu gesichte gekommen. — nächst ihm erwarb sich *G. L. Böhmer observationes iuris feudalis.* Gottingae. 1764. 8. verdienst um die bearbeitung einzelner vor ihm unbeachtet gelaßener puncte, sowie um die sonderung und bestimmung bis dahin beinahe immer verwechselter begriffe.

Es sind diese aber die vorzüglichsten schriften, die sich vorzugsweise mit der ministerialität beschäftigen, (vgl. Runde deutsches privatrecht. §. 352.) neben welchen wir kaum eine der zahlreichen dissertationeu (vgl. Weber lehnrecht b. I. am ende.) über einzelne hier einschlagende fragen: hofrecht, lehnrecht, ämter, diensttreue, u. dgl. besonders hervorheben zu müßen glauben. häufig sind solche und ähnliche dissertationen einzeln erschienen, wie die durch Zepernick miscellaneen zum lehnrechte. Halle. 1787. ff. b. I. s. 246. ff. s. 408. ff. gesammelten abhandlungen: *Pfeffel academische rede von baierischen dienstmannen.* München. 1767. 4. und *Treuer untersuchung des ursprunges und der bedeutung des märtensmannes, wobei aus den urkunden der mittleren zeiten die verschiedenen arten der ministerialen und dienstleute der heiligen gezeigt werden.* Helmstädt. 1733. 4. gleich oft aber wurden bald größere bald kleinere aufsätze über die ministerialen, welche überhaupt keine schrift, die das mittelalterliche Deutschland beschreibt, mit stillschweigen übergehen darf, einzelnen historischen und diplomatischen werken einverleibt oder angehängt. so enthält Harenberg historia Gandersheimensis diplomatica t. II. dissert. VIII. p. 1156. eine solche abhandlung, und Senkenberg versprach in seinen select. iur. et histor. t. I. praefat. p. 61. als theil der origines Rhingravicae. lib. I. cap. 7. dissert. II. de ministerialibus.

Dagegen fanden wir einer vorzüglichen aufmerksamkeit werth die schriften über solche gegenstände, die mit der erörterung der ministerialität in engem zusammenhange stehen, zu welchen hauptsächlich die untersuchungen über

die erbämter einzelner höfe gehören. (vgl. Runde deutsches privatrecht. §. 357.)

Von großer wichtigkeit sind hier noch die abhandlungen über die geschichte einzelner familien und herschaften, von welchen wir einige hervorheben. *Gründliche geschlechtshistorie des hochadlichen hauses de herrn von Münchhausen von G. S. Treuer.* Göttingen. 1741. fol. (enthält hierher gehörende schätzbare urkunden.) — *Nachrichten von einigen häusern des geschlechts der von Schlieffen.* Cassel. 1784. 4. (hier wenig brauchbar.) — *Geschichte der familie und herschaft Volmestein von N. Kindlinger.* Osnabrück. 1801. 2 b. 8. (durch mitgetheilte urkunden wichtig.) — *Geschichtliche nachrichten von dem geschlechte von Atvensleben und dessen gütern von S. W. Wohlbrück.* Berlin. 1818. 2 b. 8. (lehrreicher als alle andere bücher der art, voll scharfsinniger, tief gedachter bemerkungen.)

Die übrigen ansichten der gelehrten über die ministerialen muß man in den verschiedenen werken über entstehung der stände, freiheit und unfreiheit im mittelalter, deutsche staats und rechtsgeschichte, lehnrecht, deutsches privatrecht, alte landesverfaßung, u. s. w. suchen. hier aber verdienen besondere aufmerksamkeit die schriften von Eichhorn und Kindlinger. dieser erwarb sich um die erläuterung der ministerialität ein bleibendes verdienst, nicht allein durch viele richtige bemerkungen, sondern besonders durch die mittheilung der schätzbarsten urkunden, vor andern werken in seinen münsterischen beiträgen, von uns citiert als m. b.; jener dagegen, — von dessen staats und rechtsgeschichte die vierte auflage später erschien, als daß wir alle citate damit vergleichen gekonnt hätten, — vereinigte scharfsinnig hin und wieder zerstreut liegende notizen zu einem wolgeordneten ganzen, indem er aus dem wesen der ministerialität selbst die einzelnen erscheinungen zu erklären sucht.

Hüllmann geschichte des ursprungs der stände. zweite auflage. Berlin. 1830. 8. behandelt geistreich und mit gro-

ßer gelehrsamkeit die ministerialen und kaum möchte eine ähnliche schrift von gleichem interesse gefunden werden, weshalb wir ihn hier vorzugsweise nennen. doch glaubten wir einigen seiner ansichten nicht ganz unbedingt beitreten zu dürfen, und verweilten bei solchen stellen länger, da der scharfsinn des berühmten forschers der vorzeit auch zu der verbreitung von ansichten, welche sich wol schwerlich mit unzähligen, zuweilen selbst, wie wir glauben, geradezu entgegenstehenden aussprüchen der denkmäler des mittelalters vereinigen laßen, nur gar zu leicht beitragen möchte.

Es ist aber zu bedauern, daß ein mann die erörterung dieser materie nicht in dem plane seines unschätzbaren werkes über deutsche rechtsalterthümer fand, daß er gerade dort seine untersuchung über die stände des mittelalters begrenzt, wo die ansichten der rechtsbücher die grundlage bilden, wo der einfluß des ritterwesens vorzüglich wichtig hervortritt, wo die betrachtung der ministerialität beginnt, — wir meinen Grimm, den dem Deutschen in so vieler beziehung verehrungswürdigen Grimm. dann würde uns wol kaum eine dürftige nachlese geblieben sein und wir würden diese materie zu den übrigen schwierigen lehren zählen, die durch ihn aufgeklärt und deutlich geworden sind. dennoch entlehnten wir seinen rechtsalterthümern viele bemerkungen; an diese, welche überall gemeint sind, wo wir Grimm ohne weitern zusatz citieren, konnten wir uns häufig anschließen und sie zum führer bei unserer untersuchung wählen.

Wenden wir uns aber zu denjenigen schriften, deren ausschließlichen gegenstand die ministerialität bildet, so bemerken wir vor allem eine unsicherheit in der anwendung des namens ministerial, einen mangel an klarheit und bestimmtheit der begriffe, daß wir nicht selten, nachdem wir dicke bände durchgearbeitet haben, unfähig sind zu sagen, wer denn eigentlich ein ministerial gewesen sei, worin die ministerialität bestanden, wodurch sie sich von

Digitized by Google

ähnlichen verhältnissen unterschieden habe. jene bücher schildern unter ministerialen die verschiedenartigsten gegenstände und verhältnisse, sich ganz fremde begriffe, ohne gleichheit oder analogie, ohne innern zusammenhang. es befremdet uns zugleich, daß gelegentlich von ministerialen der volksrechte und der capitularien gesprochen wird, ohne weitere erklärung und ohne bemerkung ob sie identisch oder verschieden, sowol unter einander, als gegen weit später erscheinende ministerialen, die allein den gegenstand jener schriften bilden, seien.

Bei der darstellung der ministerialen der spätern zeit finden wir, außer den schon bemerkten mängeln, jene schriften schon deshalb nicht vollständig, weil sie die nöthigen quellen nicht gehörig zu benutzen verstanden, und selbst der gelehrte Estor bleibt nicht frei von diesem vorwurfe. wir meinen keineswegs die schätzbaren quellen, die erst unserer zeit allgemein zugänglich geworden sind, sondern die rechtsbücher, werke deren wichtigkeit mit jedem tage einleuchtender wird. aber wol in keiner materie sind dieselben wichtiger und verdienen aufmerksamere beachtung, als bei der untersuchung einer besondern classe der unfreien, der ministerialen. denn wir finden bald, nach dem ausspruche eines geschätzten germanisten unserer zeit, dessen schriften manche interessante, von uns hervorgehobene bemerkung enthalten, (Gaupp miscellen s. VI.) „daß gerade in den rechtsbüchern die sichern festen grundsätze zu suchen sind, durch welche die vielen unbestimmtheiten, die uns in der beweglichen das lebendige thun und treiben selbst darstellenden urkundenwelt begegnen, sehr oft erst ihre richtige deutung finden können.“ während jeder herr für seine dienstleute eigene vorschriften aufstellen, ihnen bald größere vorrechte bewilligen, sie bald, wenn auch nicht einseitig, strenger verpflichten konnte, dadurch aber die einzelnen dienstrechte von einander abwichen, und oft dienstleute eine verschiedene stellung erhielten, die schriftsteller und urkundenschreiber jener zeit

die einzelnen erscheinungen, wie sie hier und dort gefunden wurden, gelegentlich erwähnen, ohne auf die beschaffenheit des dienstverhältnisses und diejenigen grundsätze zu achten, deren folge entweder die erzählten thatsachen sind, oder zu denen sie sich als ausnahmen verhalten, bei letztern sogar häufig vorzugsweise verweilen, da sie gerade zu ihrem zwecke passen, ohne weitere aufklärung darüber zu geben, (vgl. Weiske abhandlungen s. 59. de VII. clypeis militaribus. p. 82.) so suchen dagegen die rechtsbücher die allgemeinen regeln für jene rechtsverhältnisse festzustellen, die grundsätze anzugeben, nach welchen die einzelnen fälle erklärt und gewürdigt werden müßen. sie bieten uns die sichersten mittel dar unbestimmtheiten zu vermeiden und sonst unumgängliche schwierigkeiten einigermaßen zu beseitigen.

Als ich daher eine beantwortung der von der juristischen facultät der universität zu Bonn gestellten preisfrage: *Explicetur conditio ministerialium e fontibus seculi XII. et XIII.* versuchte mithin allein die ministerialen der spätern zeit zum gegenstande meiner untersuchung wählte, ohne rückblick auf die frühern, suchte ich vor allem den character des dienstverhältnisses aus den bestimmungen der rechtsbücher zu erklären, und einen diesen entsprechenden begrif der ministerialität aufzustellen, welchen ich nachher in seine einzelne theile zerlegte, und denselben aus den übrigen von mir benutzten quellen geschöpfte nachrichten als erklärung unterordnete. hier muste ich jedoch manche puncte unerörtert laßen, über sehr viele konnte ich, da die für die bearbeitung einer so ausgedehnten und schwierigen materie gesetzte, mir nur zu kurze frist ihrem ende zueilte, bloß flüchtig hingeworfene andeutungen geben oder die wichtigsten gesammelten meinungen der gelehrten und aussprüche der quellen ohne weitere erläuterung und verarbeitung zusammenhäufen. so blieb meine arbeit nur eine mühsam zusammengetragene skizze, der grundriß eines weit größern ganzen, bei welchem jedoch sowol

in der ausführung und anordnung des ganzen, als auch der bearbeitung der einzelnen theile lückenhaftes zu bemerken war. aber trotz ihrer mängel, die meinen gelehrten und scharfsinnigen richtern unmöglich entgehen konnten, wurde dieser arbeit von denselben *unanimi consensu* der preis zuerkannt.

Einem so nachsichtigen urtheile glaubte ich nicht würdiger entsprechen zu können, als wenn ich nochmals fleiß und mühe auf diese materie verwendete, die gerügten lücken auszubeßern, das übersehene nachzuholen suchte. bei der übertragung aus dem lateinischen wurde die ganze äußere gestalt dieser arbeit durchaus verändert, zahllose ergänzungen einzelner theile, verbeßerungen, ausführung und erklärung der bloß aufgehäuften materialien, und manche ganz neue theile kamen hinzu, sodaß jene preischrift in vorliegendem werke kaum noch wiedergefunden wird.

Unser erstes bestreben war die verschiedenen zeiten und begriffe, aus deren verwechselung manche irrthümer herrührten, zu trennen. wir unterschieden drei zeiträume nach den wichtigsten quellen derselben, der volksrechte, der capitularien, der rechtsbücher. vollendet war zuerst der letzte theil; zu dessen erklärung und der größern vollständigkeit wegen fügten wir eine kurze darstellung der ministerialität der vorhergehenden zeiträume hinzu, und verbanden damit bemerkungen über den untergang der ministerialität, auf welche in der preisschrift nur im vorbeigehen hingedeutet war.

Wir suchten die verwechselten begriffe sorgfältig zu sondern, und vor allem die characteristischen merkmale der ministerialität festzusetzen, und aus ihnen die einzelnen puncte zu erklären, indem wir uns bemühten viele aussprüche der quellen zu sammeln, damit, wenn auch nichts beßeres, da oft die bearbeitung nicht der mühe des sammelns entspricht, wir doch wenigstens einige brauchbare materialien demjenigen, welchen dieser gegenstand ansprechen sollte, lieferten. viele vormals kaum

beachtete puncte behandelten wir daher, vielleicht zu weitläuftig, während wir dagegen andere, besonders dort, wo die ministerialität tief in verschiedene, einzelne lehren eingreift, nur in kurzen andeutungen berührten, weil wir uns niemals weit von unserm plane entfernen wollten, noch auch vermuthungen, obgleich sich nicht selten günstige gelegenheit dazu darbot, raum geben wollten.

Keine art der quellen sollte unbeachtet bleiben, wenn auch die oben erwähnten werke die grundlage für die untersuchung der einzelnen zeiträume blieben; und auch die dichter des mittelalters, die sonst ganz unberücksichtigt waren, aus welchen sich aber, wie Grimm vortrefflich gezeigt hat, sehr vieles zur richtigen erklärung vieler verhältnisse der deutschen vorzeit schöpfen läßt, lieferten uns keine ganz verächtliche ausbeute. denn die verhältnisse und regen gestaltungen des lebens und treibens einer untergegangenen hohen vorzeit, die einrichtungen des häuslichen wirkens, die beschaffenheit und einwirkung des ritterthumes schildern nicht dürre urkunden, nicht beschränkte chronikenschreiber, die dichtkunst allein stellt uns alles lebendig vor augen, versetzt uns zurück in die zeit, die wir als den raum, auf welchen sich unsere untersuchung erstreckt, bezeichnen. aber alle den quellen entlehnte stellen wurden diesen durchaus getreu gegeben, ohne irgend eine veränderung, als durch auslaßung ganz überflüßiger wörter oder zu weitläuftiger formeln, welches überall durch .. angedeutet ward, indem wir nöthige ergänzungen, den quellen ganz übereinstimmend, oder höchst nöthige und wahrscheinliche verbeßerungen, bloß in parenthese hinzufügten.

Bei den volksrechten, sowie bei den formelbüchern und capitularien legten wir den abdruck, den Walter in seinem corpus iuris germanici medii aevi gibt, zugrunde. die durch Pertz herausgegebene neue sammlung der capitularien erhielten wir erst, als bereits der druck des vorliegenden fast ganz beendet war. das sächsische landrecht

Digitized by

citierten wir nach Homeyer, das sächsische lehnrecht, so wie die übrigen lehnrechtsbücher nach dem durch Eisenhart besorgten corpus iuris feudalis germanici des freiherrn von Senckenberg. Halle. 1772. 8. die übrigen rechtsbücher nach der durch König von Königsthal besorgten ausgabe in dem corpus iuris germanici publici et privati desselben freiherrn von Senckenberg, die angelsächsischen rechte nach Schmid die gesetze der Angelsachsen, die dienstrechte nach den §. 159. genannten ausgaben. bei den historikern, chroniken und legenden nannten wir kurz den herausgeber der sammlung, in welcher sie enthalten sind. unter den verschiedenen urkundensammlungen und diplomatischen werken nennen wir vorzugsweise des freiherrn von Guden codex diplomaticus, Günther codex diplomaticus rheno-mosellanus, von Hontheim historia trevirensis diplomatica, Hund von Sulzenmos metropolis salisburgensis mit noten von Gewoldus, Meichelbeck historia frisingensis, Pez thesaurus anecdotorum, Schaten annales paderbornenses, — welche ohne weitern zusatz nach den namen der herausgeber genannt werden, — und neben denselben besonders von Falkenstein codex diplomaticus antiquitatum Nordgauensium, die durch den freiherrn von Fürstenberg gesammelten und erläuterten monumenta paderbornensia, von Leibnitz scriptores brunsvicenses (s. b.), von Ludewig reliquiae manuscriptorum (r. m.), monumenta boica (M. B.), Schannat vindemiae titterariae (v. l.), Scheidt mantissa documentorum zu seinem werke vom hohen und niedern adel (m. d.) und origines guelficae (o. g.), — letztere werke sind stets mit der eingeklammerten abkürzung citiert, — von Westphalen monumenta inedita Cimbriae. von den übrigen werken, welchen wir interessante urkunden entlehnten, erwähnen wir vor andern des grafen von Reisach archiv für rheinische geschichte, und von Steinen westfälische geschichte. vieles lieferte auch du Fresne baron du Cange glossarium mediae et infimae latinitatis, vieles des freiherrn von Aufseß anzeiger für kunde des deutschen mittelalters. an

einzelnen stellen beriefen wir uns auch, außer den im vorhergehenden als hierher gehörend genannten schriften, unter andern vorzüglich auf Albrecht die gewere, des freiherrn von Freyberg altdeutsches gerichtsverfahren, des freiherrn von Löw markgenoßenschaft und geschichte der deutschen reichs und territorialverfaßung, Maurer gerichtsverfahren, von Raumer geschichte der Hohenstaufen, des baron von Reiffenberg remarques sur deux actes de Henri II et Henri III ducs de Brabant, von Savigny geschichte des römischen rechtes im mittelalter und zeitschrift für geschichtliche rechtswißenschaft, von Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel, Zachariä sächsisches lehnrecht zweite auflage herausgegeben durch Weiße und von Langenn. wir übergehen die übrigen weniger reichhaltigen quellen, und die andern schriften neuerer gelehrten, die gelegentlich zu erwähnen sein werden.

Als anhang liefern wir die sechs uns bekannten dienstrechte, nebst der merkwürdigen, denselben nahestehenden amtsrolle der grafschaft Henegau, treu nach denjenigen ausgaben, welche entweder die einzigen waren oder uns die sorgfältigsten schienen, ohne die mindeste veränderung im texte vorzunehmen, als eine verbeßerung offenbarer druckfehler, die wir jedoch alsdann auch stets in den noten anmerkten. so erlaubten wir uns auch, doch stets ohne veränderung des textes, unsere vermuthungen über die richtige lesart, aber nur einiger stellen, in kurzen noten unter demselben anzudeuten.

Digitized by Google

Einleitung.

§. I. Der name ministerialis, [1]) welchen frühere römische schriftsteller nicht kennen, scheint erst im vierten jahrhunderte entstanden zu sein, obgleich die worte minister und ministerium, aus welchen ministerialis entstanden ist, wie officialis aus officium, besonders bei juristischen schriftstellern, häufig, sowohl auf freie als auf sclaven angewandt, gefunden werden. [2]) Der Theodosianische codex [3]) nennt zuerst die ministeriales, welche kaum bei einem andern schriftsteller jener zeit gefunden werden. Von den Römern geht dieser name eines beamten mit der schriftsprache des mittelalters zu germanischen volksstämmen über, indem er, auf verschiedene verhältnisse übertragen, mit der ausbildung der deutschen staatsverfaßung und des dieser entsprechenden hauswesens, manchmal seine bedeutung verändert. Als er zuerst zu den Deutschen gelangte war die verwaltung von staat und haus einfach, den familienverhältnissen eines noch zu keinem geordneten staate vereinten volkes angemeßen; ein römisches beamtenwesen unbekannt. Die freie gemeinde besorgte selbst die sie betreffenden angelegenheiten, der tauglichste im hause die dort nöthigen geschäfte. Als aber aus den einzelnen

1) Du Cange voc. ministerialis. — Estor de ministerialibus §. 7. p. 14. not.

2) Brisson. de verb. signif. voc. minister, ministerium, ministrator, ministerialis. p. 633. 634. voc. officium, officialis. p. 728 sqq.

3) Const. 5. Cod. Theodos. de divers. officiis (I. 8. t. 7). De chartularüs magistrorum equitum et peditum si quis post viginti quinque annos obnoxius curiae fuerit repertus, habeat privilegium militiae; et omnes autem, qui probaverint in militia, hi duntaxat, qui *ministeriales*, et dagogiani (paedagogiani, Cuiacius) et silentiarii, et decuriones existunt; ita ut post quindecim annos minime ab aliquo inquietentur etc. Dat. XV. kalend. Jun. Constantio A. VII et Caesare Coss. (354), woher dieser ausdruck übergieng zu den Agrimensores p. 330. vgl. Du Cange l. l.

familien die königliche mächtig mit den verwaltern ihres hauswesens, mit dem gefolge eines erobernden anführers hervorgeht, schon durch den krieg mit feiner gebildeten völkern, mit ihren bedürfnissen und staatsformen, mit ihrer häuslichen einrichtung und pracht bekannt, da werden auch ämter und neue beamten nöthig und früher unbekannte verhältnisse entstehen, obschon der Deutsche im allgemeinen treu an alten einrichtungen festhält, und nicht diese nach neuen willkürlich umgestaltet, sondern ihnen die neuen zweckmäßig anpasst, und unter neuen formen der alte character stets hervorleuchtet. Dann wächst allmälig die macht der beamten, während die herrschergewalt abnimmt, sogar in die hände jener anfängt überzugehen. Hohe beamten werden selbständige fürsten, während ihre leute, dem beispiele der herren folgend, nach immer größerer unabhängigkeit von diesen streben. Die stellung freier und edler beamten verändert sich zuerst, unfreie fangen an eine besondere classe edler männer zu bilden und befreien sich von allen folgen ehemaliger unfreiheit. Zugleich treten aber auch viele neue verhältnisse ein: einem neuen verwaltungssysteme weichet die ministerialität, das dauerhaftere lehenwesen selbst trägt schon den keim seines unterganges in sich. Während aber vasallen noch lange zeit sich erhalten, verschwindet selbst der name der ministerialität kurz nachdem ihr wesen vernichtet war. So wird der name ministerial, seit er zuerst den deutschen völkern bekannt geworden war, ursprünglich als benennung von beamten, zu verschiedenen zeiträumen auf verschiedene weise gebraucht, jenachdem die stellung derselben sich verändert hatte, und dadurch auch der frühere name für sie unpassend schien, deshalb von ihnen abgelegt und einer neuen gattung von leuten gegeben ward.

§. 2. Wenn wir aber überhaupt diejenigen leute betrachten wollen, welche das mittelalter ministerialen nannte, so werden wir drei zeitabschnitte unterscheiden müßen, in welchen verschiedene begriffe mit jenem namen verbunden werden, jenachdem die stufe der bildung, auf welcher das deutsche volk stand, verschieden war. So finden wir in den ersten zeiten, in welchen wir vorzüglich die einzelnen familien, die den staat vorstellen, betrachten müßen, von dem familienoberhaupte abhängige, meistens aus der classe der unfreien menschen gewählte diener, welche, wegen ihrer fertigkeiten von niedern knechtsdiensten befreit, zu verwaltern von wirthschaftlichen einrichtungen, zu aufsehern über ihrem herrn schätzbare gegenstände, erhoben sind, nützliche handwerker, diener im hause und um die

person ihres herrn, durch den namen ministerial vor andern unfreien und abhängigen leuten auf eine vortheilhafte weise ausgezeichnet. Diese schildern uns die volksrechte; sie betrachten wir in dem ersten zeitabschnitte, den wir bis auf die zeiten Carls des großen ausdehnen. Bei der zunehmenden macht und dem ansehen einer familie, der königlichen, gelangten auch die zu ihr gehörigen diener zu stets wachsender bedeutsamkeit. Die verwaltung des hauswesens des mächtigen gefolgeherrn, welcher ein ganzes land durch sein gefolge erobert hatte, war nicht von der dieses landes selbst, des zu begründenden staates, strenge geschieden; daher wurden die wichtigsten posten den verwaltern des königlichen hauswesens gegeben. Der könig selbst aber sah jeden, welcher ein staatsamt von ihm nachsuchte, für einen verwalter seines eigenen vermögens, für seinen ministerial an, und ertheilte ihm jedesmal bei der übernahme eines solchen diesen namen. Da aber dieser mit so wichtigen vortheilen, mit den höchsten staatsämtern verbunden war, so hielten es selbst die edelsten geschlechter des landes nicht unter ihrer würde sich um denselben zu bewerben. Der name eines königlichen getreuen ward mehr geschätzt, als der eines durchaus freien. Wenn aber diese königlichen ministerialen auch gegen den könig in dem verhältnisse persönlicher abhängigkeit standen, so verhinderte doch stets ihre würde und ihr ansehen eine gleichstellung mit unfreien leuten, ja sogar diese wurden durch die ministerialität aus ihrem früheren stande erhoben. So ward nicht unfreiheit und unterwürfigkeit ein wesentlicher bestandtheil dieser ministerialität, nicht dienst im hause und in der familie, sondern abhängigkeit eines amtes und der damit verbundenen einkünfte wegen. Diese neue ministerialität ward schon bei den ersten niederlaßungen germanischer eroberer in provinzen des römischen reiches begründet, aber nirgends erscheint sie vollkommener ausgebildet, als unter der herschaft Carls des großen. Dieser bestimmte vor ihm schwankende verhältnisse, ordnete das frühere verwaltungswesen und begründete ein in vielen puncten neues beamtensystem, indem er die macht der höchsten unter ihnen verminderte, alle von ihm abhängig zu machen suchte, und, jedem amte seinen bestimmten wirkungskreiß vorschreibend, genau ihre verhältnisse gegen einander und gegen ihn selbst bestimmte. Nachdem wir also die ministerialen der ersten zeit betrachtet und die entstehung der nach ihnen folgenden besprochen haben werden, beschäftigen wir uns in dem zweiten zeitabschnitte mit den ministerialen zur zeit Carls des großen und

Digitized by Google

der carolingischen kaiser, unter deren regierung wir durch viele verschiedene verhältnisse diesen namen für jene leute untergehen, und, während ihre verhältnisse sich umgestalten, einen andern für sie sich verbreiten sehen. Indessen entstand eine ganz neue gattung von ministerialen, wesentlich unterschieden von denjenigen der beiden vorhergehenden zeitabschnitte, schon durch ihre erscheinung als besonderer stand. Ihre entstehung, ihre besondere beschaffenheit, bis zu dem untergange auch dieser ministerialität, werden uns in dem letzten theile dieses werkes beschäftigen; sie sind der schwierigste, zugleich aber auch der interessanteste theil. Nachdem wir über sie die nöthigen historischen bemerkungen werden vorausgeschickt haben, müßen wir vor allem einen richtigen begrif von ihnen aufzustellen suchen, da dieses uns vielleicht manche schwierigkeiten, auf welche wir bei unserer untersuchung stoßen, wird beseitigen helfen, und dadurch, daß man einen solchen, für die einzelnen fälle allgemein gültigen begrif aufzustellen versäumte, einige meinungen ehemals eingang gefunden haben, die ich glaube bezweifeln zu müßen. Wenn wir nun erfahren haben, wie die ministerialen der letzten periode entstanden sind, und worin der character dieser ministerialen bestanden habe, werden wir die verschiedenen benennungen anführen müßen, unter welchen diese leute sonst noch erscheinen. Dann gehen wir zur betrachtung dieser ministerialen, wie sie im staate zu andern leuten sich verhalten, über, und bemerken die äußerlichen erscheinungen, die wir bei ihnen finden. Erst danach werden wir die besondern eigenheiten der ministerialität, ihre begründung, ihre folgen, ihre beendigung betrachten, und schließlich den untergang der ministerialität ihrem wesen und namen nach behandeln, und auf die folgen, welche dieselbe gehabt hat, kurz hindeuten.

§. 3. Wir werden also folgende eintheilung bei unserer untersuchung zu grunde legen:

I. Ministerialen vor Carl dem großen.
  1. Unfreie ministerialen.
    A. Arten der unfreien im allgemeinen.
    B. Eintheilung der unfreien nach ihrem herrn.
    C. Eintheilung nach der beschäftigung.
    D. Ministerialen im besondern.
  2. Freie diener.

II. Ministerialen zur zeit Carls des großen und der Carolinger.
  1. Bedeutung des namens ministerial.
  2. Unterschied der ministerialen und vassen.

3. Folgen der ministerialität.
4. Stellung der beamten.
5. Vorzüge der ministerialen.
6. Verwaltung des hauswesens im besondern.
III. Ministerialen des spätern mittelalters.
1. Entstehung einer besondern classe von ministerialen.
2. Begrif der ministerialität.
3. Benennungen der ministerialen.
4. Darstellung der dienstleute im allgemeinen.
A. Dienstleute als besonderer stand.
B. Stellung der dienstleute gegen andere stände.
a. Gegen den hohen adel.
b. Gegen freie.
c. Gegen unfreie.
d. Wergeld und heerschild der dienstleute.
C. Eintheilung der ministerialen.
a. Eintheilungen nach ihren wesentlichen eigenschaften.
b. Eintheilung nach ihren verschiedenen rechten.
α. Reichsministerialen.
β. Ministerialen der kirche.
γ. Ministerialen des adels.
5. Besondere natur des dienstverhältnisses.
A. Begründung des dienstverhältnisses.
B. Folgen des dienstverhältnisses.
a. Besondere verhältnisse der dienstleute.
α. Gegen ihren herrn.
β. Gegen genoßen.
γ. Gegen auswärtige.
b. Verbindlichkeiten der dienstleute.
α. Verpflichtung zur persönlichen treue.
β. Dienstleistungen der ministerialen.
A. Welche dienste leisten die ministerialen?
a. Hausdienste.
b. Kriegsdienste.
c. Andere dienste.
d. Dienste der frauen.
B. Wie dienen die ministerialen?
c. Besonderes recht der dienstleute.
α. Dienstrecht.
β. Bestimmungen des dienstrechtes.
A. Vermögensrechte.
a. Beneficien.
b. Eigen.
B. Familienrecht.
a. Ehe.

Digitized by Google

b. Väterliche gewalt und vormundschaft.
C. Erbrecht.
a. Gegenstand.
b. Person des erben.
c. Grund und ausübung des erbrechtes.
aa. Blutsverwandtschaft.
bb. Ehe.
cc. Vertrag und vermächtnis.
dd. Recht des herrn.
d. Rechte der erben bei lebzeiten des erblaßers.
D. Peinliches recht.
a. Verbrechen.
b. Buße.
c. Strafe.
E. Gericht.
a. Anordnung des gerichtes.
b. Gerichtsverfahren.
γ. Lehenrecht.
C. Beendigung des dienstverhältnisses.
6. Untergang der ministerialität.

I. Ministerialen vor Carl dem großen.

1. Unfreie ministerialen.

A. Arten der unfreien im allgemeinen.

§. 4. Bei den germanischen völkern finden wir schon in den ältesten zeiten drei verschiedene volksclassen, edle, freie und unfreie, [4]) zu welchen aber schon Tacitus eine vierte classe hinzuzählt, die freigelaßenen, welche trotz ihrer freilaßung den übrigen freien nachstehen müßen, und eher zu den nichtfreigelaßenen unfreien, als zu diesen gezählt werden. *Libertini non multum supra servos sunt*, raro aliquid momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. ibi enim et super ingenuos et super nobiles adscendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt; [5]) denn von der volksgemeinde ausgeschloßen, bedurften sie noch immer des schutzes, [6]) und blieben dafür besondern verpflichtungen gegen den frühern herrn und dessen erben unterworfen, wenn ihnen der herr nicht ausdrücklich gestattete, nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuicunque servitium impendas *nec libertinitatis obsequium debeas nisi soli Deo.* [7]) Daher ist es nicht schwer zu erklären, warum ihrer gewöhnlich keine erwähnung geschieht, wenn von der eintheilung des deutschen volkes in stände die rede ist. Jene drei volksclassen sind scharf von einander geschieden, doch weniger edle und freie, da erstere zuweilen nur als eine abtheilung von letztern, als die freiesten, angesehen werden, [8]) wie freie und unfreie. [9]) Der freie unterscheidet sich aber nicht allein durch äußere zeichen, [10]) kleidung, tracht des haares, rüstung, waffen, welche dem unfreien verwehrt sind, er hat noch viele besondere vorrechte vor diesem, und ist befreit von den beschränkungen, welchen dieser unterworfen ist. Er ist ech-

4) Grimm s. 226. 227.
5) Tacit. german. c. 25.
6) Eichhorn deutsche staats- und rechts-geschichte §. 51. b. 1. s. 147.
7) Marculf. formul. l. 2. c. 32. p. 333. — vgl. append. Marculf. c. 8. p. 347. — c. 13. p. 351. — c. 56. p. 371. — Formul. Sirmond. c. 11. p. 379. — Formul. Lindenbrog c. 96. p. 440. — c. 101. p. 441. — welche stellen jedoch römischen ursprungs zu sein scheinen. v. Savigny gesch. d. röm. rechts im mittelalt. b. 2. s. 128. 129.
8) z. b. im alamannischen gesetze. vgl. Gaupp miscellen. s. 7.
9) Grimm s. 267.
10) Ib. s. 283—297.

ten eigenthumes fähig, hat an demselben eine gewere nach landrechte, steht als besitzer von solchem mit andern freien in einer gesammtbürgschaft und rechtsgenoßenschaft, kann nur von seines gleichen beurtheilt werden, gericht, berathung über angelegenheiten des landes, dessen vertheidigung sind ihm anvertraut. Er hat das recht der fehde und kann zu deren beschwichtigung auf ein wergeld anspruch machen, das höher als das der unfreien ist, zwischen welchen und ihm stets, auch im peinlichen rechte, ein strenger unterschied beobachtet wird. Dann darf er ungehindert gehen, wohin er will, und sein eigenthum ist in der regel keinen lasten unterworfen. Dagegen entbehrt der unfreie aller dieser vorzüge, [11]) statt dem landrechte ist er dem hofrechte unterworfen, statt echten eigenthumes hat er nur eine gewere nach hofrecht an den von ihm beseßenen gütern, nach hofrecht wird er von seinem herrn, oft nach willkür, beurtheilt, ist in der regel von der landesvertheidigung ausgeschloßen, was bei ihm für wergeld gilt, treibt der herr ein, welchem er zu verschiedenen dienstleistungen verpflichtet ist.

§. 5. Alle diese eigenthümlichkeiten des standes der unfreiheit finden jedoch nicht auf alle unfreie in gleichem grade anwendung; während einige mehr als andere beschränkt sind, haben diese letzteren viele besondere vorrechte, sogar den freien allein zustehende rechte sind ausnahmsweise ihnen bewilligt. Wenn auch im allgemeinen alle solche leute für standesgenoßen galten, und die wesentlichen eigenschaften ihres standes stets an ihnen erkennbar blieben, so müßen wir doch nach ihrem mildern oder strengern verhältnisse, nach der verschiedenheit ihrer dienste, nach der höhern oder geringern achtung, der sie genoßen, verschiedene arten der unfreien unterscheiden. [12]) So können wir wohl annehmen, daß der in die knechtschaft sich freiwillig begebende nicht dem zur strafe dienenden durchaus gleichgestellt wurde, daß zwischen dem inländer und dem unterjochten feinde ein unterschied stattgefunden habe, und so stand wegen verschiedener verpflichtung der zinspflichtige und schutzhörige keineswegs auf derselben stufe, wie der zu persönlichen herrendiensten verbundene knecht. Es waren überhaupt nicht wenige gründe vorhanden, aus welchen man die unfreien in einzelne classen theilen konnte, und wir bemerken auch fast überall das be-

11) Albrecht die gewere s. 302. sqq.

12) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 49. b. 1. s. 141. — privatr. §. 50. s. 147. sqq.

streben, solche eintheilungen durchzuführen. So unterscheidet z. b. die lex Visigothorum überall den servus idoneus von dem vilior, [13]) ancilla idonea und inferior, [14]) sowie longobardische gesetze die gasindii minimi und maiores, [15]) während im angelsächsischen rechte drei classen der unfreien unterschieden sind. Gif man wið cyninges mægdenman geligeð, L scillinga gebete. Gif hio grindende þeowa sie, XXV scill. gebete; sio þridde, XII scillingas. Gif wið ceorles birelan man geligeð, VI scillingum gebete. Æt þære oðere þeowan, L scætta, æt þære þriddan, XXX scætta. [16]) Eine eintheilung in drei classen, welche wir bei den freien in der lex Alamannorum [17]) und noch deutlicher in der lex Burgundionum [18]) wiederfinden.

§. 6. Nicht übersehen darf man die herkunft der unfreien, denn es ist von vielem einfluße auf ihre verhältnisse, ob sie von niedern unfreien abstammen, oder, ursprünglich einem andern stande angehörend, später in die knechtschaft gerathen sind. Als daher Attalus nepos beati Gregorii Lingonici episcopi, ad publicum servitium mancipatus, custosque equorum destinatus, ausgelöst werden sollte, schlug dieses sein herr aus. Denique beatus Gregorius ad inquirendum eum misit pueros, quo invento, obtulerunt homini munera: *sed respuit ea, dicens: hic de tali generatione decem auri libris redimi debet.* [19]) Aber nicht allein durch einen höhern werth ist er von andern unterschieden; denn als jener Attalus nachher mit einem niedern sclaven entflieht, folgt ihnen der herr und droht: fugitivi hi detestabiles . . si invenirentur, unum patibulo condemnari, et alium gladiorum ictibus in frusta discerpi juberem, indem er ohne zweifel nach der verschiedenen abkunft beider sclaven ihnen verschiedene strafen bestimmte. [20]) Ebenso haben die servi potentiores, qui per diversa possident, [21]) vor andern unfreien im gerichte den vorzug, besonders insofern, als denjenigen unfreien, welche gravi oppressi paupertate non fuerint, ita ut contra inge-

13) L. Visigoth. l. 6. t. 4. c. 7. p. 550.
14) Ib. l. 3. t. 4. c. 15. p. 481. 482.
15) Leg. Liutprand. c. 62. p. 782.
16) Æþelbirhtes domas c. 10. 11. 16.
17) Gaupp miscellen s. 7. 38.
18) L. Burgund. t. 2. c. 2. p. 305. Addit. I. ad L. Burgund. t. 14. p. 347.
19) Gregor. Turon. l. 3. c. 15.
20) Wie dieses scharfsinnig bemerkt Grimm s. 637.
21) Decret. Chlothar. circ. a. 595. c. 9. p. 12.

nuorum dignitatem eorum testimonium accipi nullatenu possit, [22]) größere glaubwürdigkeit zugetraut wird. Sons aber können sclaven durch eine rühmliche handlungsweise sich des vertrauens ihrer herren würdig machen, wenn nullis eos constat esse pravitatibus aut criminibus implicate, [23]) wodurch sie größeres ansehen bei fremden, milder behandlung bei ihrem herrn erhalten.

B. Eintheilung der unfreien nach ihrem herrn.

§. 7. Um die stellung der einzelnen unfreien gegen einander zu beurtheilen, ist der stand des herrn von großer wichtigkeit, da sich der knecht überhaupt das ansehen seines herrn zuzueignen pflegt. Daher hat auch die schenkin des ceorl nur die halbe buße der eines eorl. Gif wiδ eorles birele (birelan) man geligeδ, XII scill. gebete. Gif wiδ ceorles birelan man geligeδ, VI scillingum gebete, [24]) sowie auch nach dem höhern stande des herrn dessen mundbyrd höher geschätzt wurde. [25]) Der höchste herr war der könig, seine knechte musten also schon deshalb eine besondere auszeichnung vor anderen knechten genießen. Der dienst um die person des königs gab vielen einfluß auf die verwaltung des staates, und wichtige stellen wurden in beherschten staaten den königlichen sclaven gegeben. So waren die Svionen ein von königen beherschtes volk, nec arma (apud eos) ut apud ceteros germanos, sed clausa sub custode *et quidem servo.* [26]) Bei den Franken erhielten pueri regis [27]) den befehl über bedeutende districte. [28]) Diese königlichen knechte hatten ihr eigenes hauswesen und wieder ihre knechte, jedoch, als unfreie, kein recht willkürlich über ihr vermögen zu verfügen, mancipia sua, aut terras ad liberos homines non liceat venditione transferre, nisi tantummodo aliis servis vendendi habeant potestatem, [29]) und sine permissu regis libertatem mancipiis suis dare. [30]) Gleich freien ziehen sie bewaffnet

22) L. Visigoth. l. 2. t. 4. c. 9. p. 456.
23) Ib. l. 2. t. 4. c. 4. p. 452.
24) Æþelbirhtes domas. c. 14. 16.
25) Ib. c. 8. 13. 15. — Ælfred. c. 36. — Wihtræd. c. 2.
26) Tacit. germ. c. 44.
27) Wiarda ausleg. d. sal. ges. s. 153.
28) Leudastes comes Turonus war solcher. Gregor Turon. l. 5. c. 48. hierzu sei eine freilaßung nöthig gewesen, behauptet Eichhorn d. st. u. r. g. §. 49. b 1. s. 142. — ib. not. m. s. 144.
29) L. Visigoth. l. 5. t. 7. c. 16. p. 533.
30) Ib. l. l. — vgl. ib. l. 5. t. 4. c. 19. p. 522. 523. — l. 9. t. 2. c. 9. p. 614.

zu felde, und quilibet ex servis fiscalibus . . est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat. [31]) Bei dieser gelegenheit erhielten sie selbst über freie gewalt, indem servi dominici die compulsores exercitus waren, [32]) d. h. die heribannatores der capitularien Carls des großen. [33]) Dieses recht waffen zu tragen, verschaffte aber den unfreien ehre und auszeichnung. Andarchius war ein unfreier, (Lupus dux) insinuavit eum diligenter Sygiberito regi, atque ad serviendum tradidit. Quem ille per loca diversa dirigens, *locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus.* [34]) So waren die königlichen knechte vor andern ausgezeichnet, und wenn sie ein hohes amt im palaste bekleideten, scheinen selbst ihre söhne, die kein solches hatten, vor andern geachtet worden zu sein, daher die könige unter dem namen nobiles potentioresque personae die primates palatii *eorumque filii* [35]) verstanden.

§. 8. Aber das wergeld der königlichen knechte war weit höher, als das der übrigen. Si quis servum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis iudicetur, aut cum sex iuret quod hoc non fecisset. Si quis *hominem regium* interfecerit, centum solidis culpabilis iudicetur, aut cum duodecim iuret. [36]) Vergehen gegen sie werden mit höherer buße gesühnt, als gegen andere unfreie. Si quis ingenuus cum ancilla aliena moechatus fuerit, DC denar. qui faciunt solid. XV, culpabilis iudicetur. Si vero cum *ancilla regia* moechatus fuerit MCC denar. qui faciunt solid. XXX culpabilis iudicetur. [37]) Die lex Burgundionum stellt sogar den todtschlag eines deutschen knechtes des königes dem eines freien menschen gleich. Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis *aut servum Regis natione duntaxat barbarum* occidere damnabili ausu aut temeritate praesumpserit non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat. [38]) Dagegen macht dieselbe lex in der bestrafung von vergehen keinen unterschied zwischen ihnen und andern knechten. Si servus ipse post factum defuerit, dominus eius pro pretio servi XXX solidos parentibus occisi cogatur exsolvere. *Simili de servis Regiis*

31) Ib. l. 9. t. 2. c. 9. p. 613.
32) Ib. l. 9. t. 2. c. 2. p. 606. — vgl. ib. c. 5. p. 607.
33) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freih. b. 1. s. 19.
34) Gregor. Turon. l. 4. c. 41.
35) L. Visig. l. 6. t. 1. c. 2. p. 537.
36) L. Ripuar. t. 8. p. 167. — t. 9. p. 169.
37) L. Sal. t. 29. c. 1. 2. p. 41.
38) L. Burgund. t. 2. c. 1. p. 305.

secundum qualitatem personarum circa interfectores *conditione servata.* [39]) Sonst stellt das peinliche recht sie über andere unfreie, den liten gleich, si quis *puer Regis vel Lidus* ingenuam feminam traxerit de vita componat, [40]) bestimmt für sie eine strafe, welche die hälfte derjenigen beträgt, die andere knechte entrichten: Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis iudicetur, *regius et ecclesiasticus homo medietatem componat*, vel deinceps quantumcumque culpa ascenderit, [41]) doch schreiben auch longobardische gesetze für sie lebensstrafe vor, wo andere unfreie mit gelde büßen: De aliis vero causis, unde liberi et servi aliorum hominum DCCCC solidorum fuerint culpabiles . . servus Regis si fecerit animae suae incurrat periculum et DCCCC solidi non requirantur a curte Regis. [42]) Indessen sind sie trotz ihrer vorzüge vor andern unfreien immer den freien ungleich, und erhielten auch einige vorzüglichere unter ihnen durch ausdrückliches gesetz glaubwürdigkeit vor gerichte, so bedurfte es bei den übrigen doch noch stets dazu einer besondern königlichen zustimmung, ohne welche sie andern knechten, als zeugen gegen freie, gleichstanden. Servo penitus non credatur, si super aliquem crimen obiecerit, aut etiam si dominum suum in crimine impetierit. Nam etsi etiam in tormentis positus exponat quod obiicit, credi tamen illi nullo modo oportebit: exceptis servis nostris, qui ad hoc *regalibus servitiis* mancipantur, ut non immerito *Palatinis officiis liberaliter honorentur* . . Quibus utique vera dicendi vel testificandi licentia, sicut et caeteris ingenuis, hac lege conceditur. De reliquis autem ad Palatinum servitium pertinentibus, quicunque aliquem ad testimonium crediderit advocandum, non aliter ei fides accommodabitur, nisi regiae potestatis electio iusta et honesta permiserit esse credendum, quod ille a se noverit esse testificandum. [43]) Wegen ihrer unfreiheit erhalten sie immer ein geringeres wergeld als freie, selbst wenn sie wichtige ämter bekleiden. Si quis Gravionem occiderit XXIIII. M. den. qui faciunt solid. DC culpabilis iudicetur. Si quis Sagbaronem, aut Gravionem, *qui puer regius fuerat*, XII. M. den. qui faciunt sol. CCC culpabilis iudicetur.[44])— Si quis iudicem fiscalem, quem

39) Ib. t. 2. c. 5. p. 305. 306.
40) L. Sal. t. 14. c. 6. p. 25.
41) L. Ripuar. t. 10. c. 2. p. 168.
42) Ed. Rothar. c. 374. p. 750.
43) L. Visig. l. 2. t. 4. c. 4. p. 452. 453.
44) L. Sal. t. 57. c. 1. 2. p. 76.

Digitized by Google

Comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. Quod *si regius puer*, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur. [45])

§. 9. Diesen königlichen leuten werden gewöhnlich die der kirche zur seite gestellt. Si quis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis iudicetur, aut cum duodecim iuret. Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis iudicetur, aut cum duodecim iuret, [46]) und haben höheres wergeld als andere unfreie. Si quis servum Ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet servus Regis ita componatur, id est quadraginta quinque solidis. [47]) Was ihnen zu vorzüglichem nutzen gereichte, war, daß ihnen häufig gelegenheit dargeboten wurde kenntnisse zu erwerben, wodurch sie selbst im hause des königes zu vielem einfluße gelangten, wie jener Marilelfus, welcher primus medicorum in domo Chilperici regis wurde. [48]) Indessen läßt es sich nicht nachweisen, daß übrigens die eigenthümlichkeiten des standes der unfreien nicht auch bei ihnen stattgefunden hätten, sie werden im gegentheile sogar zuweilen im peinlichen rechte mit den königlichen knechten den übrigen durchaus gleichgestellt. Si servi Ecclesiarum aut fiscalini furtum admiserint similem poenam sustineant, sicut et reliquorum servi Francorum. [49])

C. Eintheilung nach der beschäftigung.

§. 10. Ebenfalls von großem einfluße auf die schätzung eines unfreien ist die beschäftigung, welche er hat. Am wenigsten geachtet ist derjenige, welcher die harten feldarbeiten betreibt, si rusticus aut vilissimus servus esse noscitur, [50]) während künstler und handwerker in großem ansehen stehen. Diese sind die meliores unter den unfreien, jene dagegen die inferiores, welchen ein nicht halb so großes wergeld zusteht. [51]) Goldarbeiter scheinen unter allen am höchsten geschätzt worden zu sein: Qui *aurificem* lectum occiderit CL solid. solvat. Qui fabrum argentarium occiderit C sol. solvat. Qui fabrum ferrarium occiderit L

45) L. Ripuar. t. 58. c. 1. 2. p. 178. 179.
46) Ib. t. 9. t. 10. c. 1. p. 168. — vgl. c. 2. ib. t. 14. ib. t. 18. c. 3. p. 169. 170. — t. 65. c. 2. p. 185. — t. 87. p. 192.
47) L. Alam. t. 8. p. 203.
48) Gregor. Turon. l. 7. c. 25.
49) Decret. Childebert. circ. a. 595. c. 13. p. 11.
50) L. Visig. l. 8. t. 3. c. 9. p. 476.
51) Ib. l. 6. t. 1. c. 4. p. 539.

Digitized by Google

sol. inferat. Qui carpentarium bonum occiderit XL sol. solvat. [52]) — Si faber ferrarius occisus fuerit, quadraginta solidos componatur. *Si aurifex fuerit*, quinquaginta solidos componatur. [53]) Doch stehen ihm schmid und schwertfeger auch gleich. *Faber*, *aurifex* aut *spatarius*, qui publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis componantur, [54]) sowie der harpator und die frau, welche kunstreiche gewebe macht: Qui *harpatorem*, qui cum circulo harpare potest, in manum percusserit, componat illum quarta parte maiori compositione, quam alteri eiusdem conditionis homini. *Aurifices* similiter. *Foeminae fresum facientes* similiter. [55]) Denn auch bei weiblichen unfreien erhöht ihre kunstfertigkeit ihren werth. Si quis cum alicuius *ancilla vestiaria* concubuerit contra voluntatem eius, cum sex solidis componat. Et si cum *puella de genecio priore* concubuerit aliquis contra voluntatem eius sex solidis componat. Si quis *cum aliqua ex illis aliis de genecio* contra voluntatem eius concubuerit, cum tribus solidis componatur. [56])— Si quis alterius *puellam de genicio* deviolaverit, solvat solidos sex; [57]) unter diesen frauen des frauengemaches stehen noch niedere arbeiterinnen, z. b. auch jene sclavin, welche verpflichtet ist, ut scilicet trahens molam, his quae in gynaecio erant positae, per dies singulos farinas ad victus necessarias prepararet. [58]) Handwerker und künstler können aber vor andern unfreien von ihrem herrn die erlaubnis erhalten ihr handwerk öffentlich und ungehindert auszuüben. Quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus eius aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius si maluerit faciat cessionem. [59])

§. 11. Neben diesen handwerkern und künstlern waren vor andern unfreien diejenigen ausgezeichnet, welche die heerden bewahren, das hauswesen besorgen, aufseher über die ställe, bäcker. *Legitimus pastor ovium*, si octuaginta capita in grege habet domini sui et occisus fuerit, cum quadraginta solidis componatur. Si alicuius *seniscalcus*, qui

52) L. Burgund. t. 10. c. 3—6. p. 310.
53) Capit. addit. ad L. Alam. c. 44. p. 236.
54) L. Alam. t. 79. c. 7. p. 224.
55) L. Angl. et Werin t. 5. c. 20. p. 377. 378.
56) L. Alam. t. 80. c. 1—3. p. 225.
57) Capit. addit ad L Alamann. c. 42. p. 232.
58) Gregor. Turon. l. 9, c. 38.
59) L. Burgund. t. 21. c. 2. p. 315. 316.

servus est et dominus eius duodecim vassos infra domum habet, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. Si *mariscalcus*, qui super duodecim caballos est, occiditur, quadraginta solidis componatur. Si *pistor* similiter; [60]) überhaupt hirten jeder art. Si *porcarius* ligatus de via ostatus vel battutus fuerit, sic ut duo teneant, et tertius percutiat, novem solidos componat. Et de reliquo quod ei fecit, sicut reliquis servis componi solet, ei in triplum componatur. Et quod de *berbicario*, *stotario*, et *vaccario* fit, quod reliquis servis componi solet, componatur eis in duplo; [61]) besonders aber wenn sie noch andere knechte zu untergebenen haben. Si quis *porcarium* alienum occiderit, *magistrum tamen illum, qui sub se discipulos habet duos, aut tres, aut amplius*, componat solidos L. De *inferioribus* autem *porcariis* si quis occiderit, componat solidos XXV. Si quis *pecorarium* aut *caprarium* seu *armentarium* occiderit, *magistrum* tamen, componat solidos XX. Pro *discipulis, aut qui sequentes sunt*, si quis occiderit, componat solidos XVI. [62]) — Si *pastor porcorum*, qui habet in grege quadraginta porcos, et habet canem doctum, et cornu et *iuniorem*, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. Si coquus qui iuniorem habet occiditur, quadraginta solidis componatur. [63])

§. 12. Wenn aber auch diese unfreien in einem höhern werthe, als die übrigen standen, so waren sie ihnen übrigens doch ganz gleich, und es war einem andern knechte leicht, unter die zahl der vorzüglicheren knechte aufgenommen zu werden, wenn er zu irgend einer von ihren arbeiten tauglich war. Hierzu gehörte bloß seine eigene fähigkeit, ohne daß die beschäftigung seiner eltern oder verwandten jemals ihm zur vorschrift bei seiner eigenen gestellt worden wäre. Leudastes a fiscalis *vinitoris servo* . . nascitur. Exinde ad servitium arcessitus, *culinae regiae* deputatur. Sed quia lippis erat in adolescentia oculis, quibus fumi acerbitas non congruebat, amotus a *pistillo* promovetur ad *cophinum* . . Marcoueifa regina . . libenter eum colligens, provocat *equorumque meliorum* deputat esse *custodem*. [64]) Der arzt Marilelfus aber war, obschon servitium *patris* eius tale fuerat, ut *molendina* ecclesiastica *studeret, fratresque* ac *consobrini*, vel *reliqui parentes culi-*

60) L. Alam. t. 79. c. 2—4. 6. p. 224.
61) Ib. t. 98. c. 2. 3. p. 280.
62) Ed. Rothar. c. 135. 136. p. 698.
63) L. Alam. t. 79. c. 1. 5. p. 224.
64) Gregor. Turon. l. 5. c. 48.

Digitized by Google

nis dominicis atque *pistrino subiecti erant* [65]) weder zu der einen noch der anderen arbeit angehalten worden, welches ihm den versuch sich der gewalt seiner herren zu entziehen erleichterte.

D. Ministerialen im besondern.

§. 13. Neben den vorzüglichern unfreien, welche wir eben betrachtet haben, sind diejenigen ausgezeichnet, welche allein häusliche dienste verrichten, indem sie höher als andere unfreie geachtet werden, und sich einer mildern behandlung erfreuen. So ist in schwedischen gesetzen der zum hause gehörende fôstri dem þræl nnd annödug vorgezogen. [66]) Wenn der niedere unfreie, der außerhalb des hauses seines herrn wohnte, ad servitium arcessitus, seine bestimmte arbeiten unter der zahl der hausdiener angewiesen erhalten hatte, so stieg er auch im werthe, welches besonders dann der fall war, wenn ihm noch ein ministerium, irgend ein im namen seines herrn zu betreibendes geschäft, anvertraut wurde. Hierauf beruht die eintheilung der knechte, von welchen der eine den gothischen namen shalks (δοῦλος), der andere þius (οἰκέτης, domesticus), der dritte andbahts (διάκονος, ministerialis) nach ihren verschiedenen verhältnissen, genannt wird. [67]) Auch weiber, welchen von ihrem herrn ein ministerium gegeben war, wurden dadurch bei verletzungen schwerer gebüßt. Si *feminis, quae in ministerio Ducis sunt*, aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit omnia tripliciter eis componat, quod aliis Alamannorum feminis simpliciter componere debeat. [68]) Solche leute aber, welche in der regel docti domi, et nutriti aut probati sunt, [69]) und daher gewöhnlich domestici genannt werden, [70]) welchen irgend ein geschäft von ihrem herrn zur besorgung angewiesen ist, werden ministeriales genannt. Sie sind unfreie menschen, handwerker oder auf dem hofe und in dem hause ihres herrn angestellte diener. Sie erscheinen zuerst in der lex Salica: Si quis Maiorem, Infestorem, [71]) Scantionem, Mariscalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem, sive

65) Ib. l. 7. c. 25.
66) Grimm s. 319.
67) Ib. s. 302.
68) L. Alam. t. 33. p. 208.
69) Ed. Rothar. c. 76. p. 693.
70) Sommer bäurl. rechtsverh. s. 123.
71) Die meisten verbeßern infertorem, truchseß, doch Pertz hausmeier. s. 148. bezieht es auf den seneschall.

Digitized by Google

Carpentarium, Vinitorem, vel Porcarium, vel *Ministerialem* furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV. MCCCC. denar. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis iudicetur, excepto capitale et delatura. Si vero maiorissam aut *ancillam ministerialem* valentem sol. XXV. superiorem causam convenit observare. [72]) Letztere bestimmung über die ancilla ministerialis fehlt indessen in den handschriften von Schilter und Eccard, indem diese sagt: Si quis ancilla prodederit, sol. XXXV. si pro vinitore, si fabrum, si carpentario valente sol. XXX. sunt din. IIDCCCLXXX. fac. sol. LXXXV, cui fuerit adprobatum culp. iud. jene dagegen: Si quis servum perdiderit aut ancilla valentes sol. XXV. furaverit si portario, (porcario) si venatore, si fabro, si carpentario, si stratore valente solid. d. XXX. furaverit aut occisserit, sunt den. ICCCC. qui fac. sol. LX. culp. iud. excepto cap. et dilatura. Wir sehen aus diesen abweichungen verschiedener handschriften deutlich die verschiedenen arbeiten, welche diese ministerialen zu verrichten hatten, welche besonders im hause ihnen obliegen. Indessen gibt Lindenbrog diese stelle so: Si quis servum aut ancillam valentem sol. XV. aut XXV. furaverit, aut vendiderit, seu porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem IIDCCC. denar. qui faciunt sol. LXX. culp. iud. exc. cap. et dil. Si quis *puerum aut puelam de ministerio dominorum* furaverit, I. den. qui faciunt sol. XXV. in capitale restituat, et insuper ICCCC. denar. qui faciunt sol. XXXV. culp. iud. Neben handwerkern und andern im hause beschäftigten personen stehen hier die pueri und puellae de ministerio, die diener im hause des herrn, für welche der name ministerialis noch nicht scheint üblich gewesen zu sein, den wir allein in der jüngsten handschrift, der heroldschen, [73]) finden.

§. 14. Aus diesen stellen geht, trotz der abweichenden lesarten, deutlich hervor, daß die ministerialen unfreie, aber wegen ihrer besondern dienste höher als andere geschätzt sind. Daher haben sie überall, wo wir sie finden, ein höheres wergeld, als andere knechte: Si quis *servum ministerialem* probatum, ut supra, aut doctum domi, occiderit, componat solidos L. Si quis *servum* alienum *massarium* occiderit componat solidos XX. Si quis *servum* alienum

72) L. Sal. t. 11. c. 6. 7. ed. Herold. p. 22. — t. 10. c. 3. ed. Eccard. p. 109. — t. 11. c. 2. ed. Schilter. p. 108. 109. — t. 11. c. 5. 6. ed. Lindenbrog. p. 22

73) Wiarda auslegung d. salisch. gesetz. s. 48.

rusticanum, qui sub massario est, occiderit, componat solidos XVI. [74]) Während aber das wergeld des freigelaßenen das doppelte von dem des gemeinen knechtes beträgt, si (quis) eum (liberum per manum dimissum, quem frilaz vocant) occiderit, componat cum domino suo cum quadraginta solidis, [75]) während nach demselben rechte für den knecht nur zwanzig solidi gefordert werden können, [76]) und ebenso der lite doppelt so hoch als der knecht gebüßt wird, Compositio liti librae II. et unciae IX. Compositio servi libra I. et unciae IV. et dimidia, [77]) stehen die ministerialen diesen, den aldiis des longobardischen rechtes, gleich und erhalten in der regel eine buße, die das doppelte von der, die der gemeine knecht erhält, beträgt. [78]) So sagt auch die lex Burgundionum: Si quis *servum* natione barbarum occiderit lectum *ministerialem* sive *expeditionalem* LX. solid. inferat; [79]) multae autem nomine XII. Si alium servum Romanum, sive barbarum, aratorem aut porcarium occiderit, XXX. sol. solvat. [80]) Aber unter den ministerialen selbst wurde wieder unterschieden: einige waren im hause gebildet und verrichteten beständig dort ihre dienste, andere aber erst später zu ähnlichen diensten gebraucht worden, so daß sie jenen nicht an vortrefflichkeit, sondern wol nur dem namen nach gleichstanden, diese waren natürlich auch weit geringer geschätzt, und kaum noch von andern knechten unterschieden. Si quis servum ministerialem *probatum*, ut supra, aut *doctum domi*, occiderit, componat solidos L. hieß es in der oben angeführten stelle, dagegen De aliis vero ministerialibus, *qui secundus ei invenitur esse*, *tantum ut nomen ministeriale habeat*, si quis occiderit, componat solidos XXV, [81]) also die hälfte.

§. 15. Die dienste der ministerialen waren auf das hauswesen beschränkt, dieses aber einfach eingerichtet und unter einige diener, welche die zum lebensunterhalte nöthigsten gegenstände besorgen musten, vertheilt. Eigene diener besorgten die tafel und die lebensmittel; andere hatten die aufsicht über das hauswesen; die kostbarsten gegenstände eines noch rohen, kriegerischen volkes, bei welchem

74) Ed. Rothar. c. 130. 132. 134. p. 697. 698.
75) L. Baiuvar. t. 4. c. 11. p. 260.
76) Ib. t. 5. c. 18. p. 261.
77) L. Frision. t. 15 c. 3 4. p. 362.
78) Ed. Rothar. c. 78 sqq. p. 694. vgl. c. 103 sqq. p. 695.
79) Nach der heroldschen handschrift, andere lesen LV. sol.
80) L. Burgund. t. 10. c. 1. 2. p. 310. — vgl. L. Roman. Burgund. t. 2 in corp. iur. antejust. ed. Hugo. t. II. p. 1503.
81) Ed. Rothar. c. 130. 131. p. 697. 698.

die reiterei im höchsten ansehen stand, die pferde, waren wieder einem besondern aufseher übergeben. Dieses sind die wichtigsten diener im hause und ihrer wird mit auszeichnung erwähnt: Servo penitus non credatur . . exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito palatinis officiis liberaliter honorentur, id est *stabulariorum*, *gillonariorum*, *argentariorum*, *eorumque praepositi*, vel si qui praeter hos superiori ordine vel gradu praecedunt, [82]) oder wie der Fuero juzgo diese stelle gibt: assi cuemo son los que mandan los rapaces, que guardan las bestias [83]) é los que son sobre los que fazen la moneda, é los que son sobre los cozineros, é los otros que tienen algun servicio sobre otros omnes. Deutlich erkennen wir hier den aufseher über die stallungen, den marschall nämlich, leute, welche die schatzkammer ihrer herren besorgen, andere, welche speise und getränke herbeischaffen, und werden geneigt an die würde des seneschalls zu denken. Die lex Alamannorum [84]) nennt seneschall, marschall, koch und bäcker und läßt auf gleiche eintheilung des hauswesens schließen. Diese einfache eintheilung war aber bei allen germanischen völkern die gewöhnliche; aus ihr sind, als man den wirkungskreiß der einzelnen diener genau zu bestimmen angefangen hatte, die würden des marschalls, kämerers, schenken und truchseßen, des seneschalls und küchenmeisters hervorgegangen, von welchen besonders die vier erstern zu großer wichtigkeit gelangten und in jedem hauswesen für nöthige personen galten. Archiepiscopi, Episcopi, Comites, Barones, . . etiam milites suos, et proprios servientes, scilicet *dapiferos*, *pincernas*, *camerarios*, *pistores* et *cocos* sub suo friborgo habeant. [85]) In den frühern zeiten waren aber die verrichtungen dieser diener nicht strenge von einander unterschieden, und sowie nach seinen fähigkeiten ein diener verschiedene posten nach einander übernehmen konnte, so konnte er auch verschiedene jener dienste zugleich besorgen. So konnte z. b. der koch auch die dienste des schenken versehen (post coenam) prosecutus est Leo (de coquina) generum domini sui cum potu, porrigens ei bibere. [86])

§. 16. In die ältesten zeiten verliert sich der ursprung

82) L. Visigothor. l. 2. t. 4. c. 4. p. 452.
83) Die codices Toled. Malpica 2. Escorial. 1. fügen noch hinzu ó que son en vez de escancianos.
84) L. Alam. t. 79. c. 3—6. p. 224.
85) L. Edovard. confess. c. 21. vgl. Phillipps angels. rechtsgesch. s. 77.
86) Gregor. Turon. l. 3. c. 15.

der verrichtungen dieser hausdiener, und man könnte nur bei einem derselben über seinen germanischen ursprung in zweifel stehen, über den kämerer, sowol wegen des fremden namens, als seiner dienste selbst. [87]) denn als schon marschall, truchseß und schenk nöthige diener geworden waren, fehlte eine schatzkammer, welche einem kämerer anvertraut worden wäre, und keine prachtvolle hofhaltung machte noch sein amt nöthig. Waffen, welche in liedern und sagen gepriesene helden geführt haben sollten, rüstungen und kostbare gewänder wurden für die wichtigsten schätze gehalten, und als der kämerer im hauswesen gefunden wurde, diesem zur bewahrung übergeben. daher führte er auch bei den angelsachsen den namen hrægelþegn. Bei zunehmender macht und wachsendem reichthume vermehrte sich, sowie der übrigen beamten, so auch die bedeutsamkeit des kämerers, der eine nöthige person in jedem hauswesen wird, und zwar besonders bei dem könige und der familie desselben, von welcher jedes mitglied seine eigenen hausdiener und vor allen den kämerer hatte. [88])

2. Freie diener.

§. 17. In rohen zeiten sind wenige bedürfnisse und wenige diener genügen; außer den eben erwähnten hausdienern bedurfte man keiner andern mehr. Aber als die königliche gewalt fest begründet war, und die einzelnen familien anfiengen in einen staat zusammen zu schmelzen, an dessen spitze der könig mit seinen hausdienern stand, welchen, da das vermögen des königs und das staatsvermögen nicht getrennt war, auch die einzelnen theile des staatshaushaltes zugetheilt wurden, fand man bald, daß die geringe zahl derselben und die durchgreifende eintheilung des ganzen hauswesens unter sie, welche bloß in der frühesten zeit, für die einfachsten verhältnisse eines noch rohen volkes, ganz erschöpfend war, nicht mehr auslange, und daß neben jenen frühern verwaltern und dienern noch für viele neue beamten gesorgt werden müße. Dazu kam noch die sucht durch ein glänzendes hofgefolge sich auszuzeichnen, die durch die bekanntschaft mit dem, von beamten aller arten überfüllten, byzantinischen hofe noch genährt ward; und wol müßen manche hofämter ihren ursprung oder wenigstens ihre ausbildung dem einfluße desselben zuschreiben.

87) v. Löw gesch. d. reichs- u. territ. verf. s. 32. not. 102.
88) Pertz hausmeier s. 123.

Die großen gefolgeherren, welche sich durch macht und ansehen in dem neu begründeten staate auszeichneten, begüterte freie suchten sich auch von ihrer seite dadurch vor anderen zu unterscheiden, daß sie ein großes stattliches gefolge unterhielten, und viele leute unter den namen von manigfaltigen bedienungen um sich versammelten. Die vortheile, welche der stand des dieners eines großen, und vorzüglich des königes darbot, söhnten mit seiner abhängigkeit aus; und waren ursprünglich bloß unfreie solche diener gewesen, so bewarben sich doch bald auch freie um ihre stellen. Derjenige, welcher sich in hoste oder in truste dominica befand, stand höher als andere freie; [89]) wer von dem könige unter die zahl seiner angesehenen diener aufgenommen war, galt deshalb für einen der edlen, der vornehmen des volkes. [90]) Westgothische könige sagten: quicunque ex *palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis Gothorum*, [91]) und stellten adel und hofwürde gleich: aequalem sibi *nobilitate* vel *dignitate palatini officii*. [92]) Der name þegn ward die bezeichnung eines angelsächsischen großen, [93]) und so wurden bei den übrigen völkern die königlichen diener zu dem adel des volkes. Dagegen erhielt derjenige, welcher in die dienste eines großen getreten war, von demselben eroberte ländereien, gelegentliche geschenke, vor allem aber, ärmern freien ein wichtiger grund sich solchen zu ergeben, die zusicherung seines schutzes.

§. 18. Die stelle eines dieners brachte für die freien, welche sie übernahmen, manche beschränkungen ihrer freiheit mit sich; sie war der grund einer größeren abhängigkeit von dem herrn; daher begünstigten die könige auch die edlen und freien in ihrem streben königliche diener zu werden, indem sie dieses für eines der wirksamsten mittel zur vermehrung ihrer macht hielten. Sie hatten zwar als gefolgeherren große vorrechte vor den übrigen freien, sogar recht über leben und tod ihrer gefährten, aber dieses wol nur während des feldzuges und nachdem ihre schaaren sich bewaffnet zu diesem eingefunden hatten, welches aber alsbald nach beendigtem feldzuge wieder aufhörte. Deshalb muste auch Chlodwig, bei vertheilung der beute durch einen freien seines gefolges gröblich beleidigt, rache sinnend harren, bis sich die krieger im nächsten jahre wie-

89) Grimm s. 275.
90) Pertz hausmeier s. 117.
91) L. Visig. l. 3. t. 1. c. 5. p. 468.
92) Ib. l. 6. t. 1. c. 2. p. 537.
93) Schmid gesetz. d. angels. einl. s. LXXVII. LXXVIII.

der zum kampfe gerüstet versammelten. [94]) Nach dieser zeit kehrte der könig, als geehrtester unter gleich freien männern, zu seinem gehöfte zurück und behielt allein gewalt über seine ihm ganz ergebene diener, welche ihm dorthin folgten. Freie männer, welche seine diener geworden waren, blieben dann in demselben verhältnisse, in welchem sie sonst nur während des feldzuges gewesen wären, ja, schienen der vorrechte ihrer freiheit gewissermaßen zu entsagen, und servire, deservire, servitium, bezeichnete ihr verhältnis zu ihrem herrn, [95]) indem sie selbst knechtische namen, marschall, seneschall, wenn sie auch später durch beisätze dieselben veredelten, z. b. Adalschalk, sich gefallen ließen. [96]) Die große macht des königes über seine, wenn auch freie und edle diener, zeigte sich aber nicht allein dadurch, daß er ihre stellen nach willkür vergab und sie ebenso wieder entziehen konnte, sondern auch daß er über die diener willkürlich verfügte, und sie selbst den härtesten körperlichen züchtigungen unterwerfen durfte; [97]) strafen, welche den königen und fürsten über freie sonst nicht zustanden: neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, *nisi sacerdotibus permissum:* non quasi in poenam, *nec ducis iussu, sed velut deo imperante*, [98]) welche eigentlich bloß auf knechte angewandt werden sollten, [99]) und wenn ein freier ictus accipiat flagellorum, et careat ingenuitatis suae statu. [100])

§. 19. Diese abhängigkeit ward hinlänglich durch die große macht und das ansehen, welches mit dem dienste des königes verbunden war, vergütet, so daß selbst übelthäter im besitze einer angesehenen stelle der gerechtigkeit keck trotz bieten konnten. Fuit autem in urbe Turonica Pelagius quidam in omni malitia exercitatus, *nullam iudicem metuens, pro eo quod iumentorum fiscalium custodes sub eius potestate consisterent.* [101]) Ländereien und reichliche geschenke, mit ihrem dienste verbundene einkünfte und naturalienlieferungen waren der lohn für ihre dienste. [102]) Die ämter selbst, denn als solche werden jene dienste be-

94) vgl. Gest. Francor. c. 10. u. Gregor. Turon. l. 2. c. 27.
95) Pertz hausmeier s. 130.
96) Grimm s. 276. not. **)
97) Pertz hausmeier s. 5. 130. 132. vgl. Fredegar. c. 42.
98) Tacit. German. c. 7.
99) Grimm s. 704.
100) L. Visig. l. 3. t. 3. c. 1. p. 474.
101) Gregor. Turon. l. 8. c. 40.
102) Grimm s. 275—277.

trachtet, waren manigfaltig, [103]) und eine gewisse rangordnung fand dabei statt, ohne daß jedoch den dienern im hauswesen oder andern staatsbeamten darum der oberbefehl über ein heer, und umgekehrt den heerführern andere stellen verweigert worden wären. Dagobertus deinde universo regno Burgundiae exercitum promovere iubet, *statuens eis caput exercitus* nomine Chadoindum *referendarium*, qui temporibus Theuderici regis *quondam multis proeliis probatus strenuus.* [104]) Wir übergehen die einzelnen hofbeamten, ihre stellung und ihren wirkungskreiß, da wir nicht sie, sondern die ministerialen zum gegenstande unserer untersuchung gemacht haben, und erwähnen nur, daß besonders die vornehmern unter ihnen immer mächtiger wurden, und in kurzer zeit sehr große rechte erwarben, auf welche sie als diener eigentlich keinen anspruch gehabt hätten. Die bedeutendsten von allen waren aber die hausmeier, welche unter dem einfluße verschiedener, ihnen günstigen umstände ihre macht so weit ausdehnten, daß sie die herschergewalt der frühern könige allmälig vernichteten, diese von sich abhängig machten und endlich ganz verdrängen, dagegen selbst den thron besteigen, wo mit ihnen ein neuer abschnitt in der geschichte anhebt; besonders wichtig für Deutschland, welches das kaiserreich des größten unter ihnen, Carls, wird. Viele neue verhältnisse verdankten ihm ihre entstehung und als der begrif von ministerial erweitert worden war, erhielten diese leute durch ihn jene besondern vorschriften, und wurden in jene stellung versetzt, wodureh sie uns vorzüglich ansprechend erscheinen, weshalb wir sie in einem eigenen abschnitte betrachten.

---

103) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 25. b. b. 1. s. 87 sqq.
104) Fredegar. c. 78.

II. Ministerialen zur zeit Carls des großen und der Carolinger.

1. Bedeutung des namens ministerial.

§. 20. Die freien männer, welche in die dienste des königs getreten waren, und selbst knechtische namen in ihrem neuen verhältnisse angenommen hatten, wurden, wenn sie auch nichts in rücksicht auf die theilnahme an der volksgemeinde und in privatrechtlicher hinsicht verloren, [105]) übrigens doch in bezug auf ihr verhältnis gegen ihren herrn den unfreien dienern gleichgestellt, welches um so eher geschehen konnte, da auch diese im besitze wichtiger stellen und der damit verbundenen würde und macht waren. Die königlichen hausdiener, die ministerialen, waren es besonders, welche einfluß auf die verwaltung des staates erhalten hatten, nicht so sehr wegen ihrer beständigen nahen berührung mit dem könige, als weil das staatswesen dem königlichen haushalte gleichgestellt, und unter sie vertheilt ward. So ward der name ministerial von hausdienern auf staatsbeamte übertragen, und wer nur ein amt vom könige erhalten hatte, und so unter die zahl seiner diener getreten war, wurde ohne rücksicht auf seinen besondern stand ministerial genannt, und betrachtete diesen namen als eine besondere auszeichnung. Es ist ein name, welcher jeden beamten bezeichnet, ohne rücksicht auf sein verschiedenes amt. Duces et eorum iuniores, Castaldii, Vicarii, Centenarii, seu reliqui Ministeriales, Falconarii, Venatores, et caeteri per singula territoria habitantes vel discurrentes. [106]) — maiores nostri et forestarii, poledrarii, celerarii, decani, teloneарii vel ceteri ministeriales. [107]) Die großen des reiches führen diesen namen, so nennt z. b. könig Arnulf: Engelmarum dilectum episcopum (Laureacensem et Pataviensem) et ministerialem nostrum, [108]) also einen geistlichen fürsten seinen ministerial und zugleich in derselben urkunde erscheint Isingrimus illustris comes, ministerialis imperii, dapifer noster (Arnulphi regis), welchen er auch sonst noch nennt: Isengrimo illustri comite ministerialique nostro. [109]) denn nicht selten kommt der ausdruck vor: tam comites quam caeteri ministri reipublicae. [110])

105) Schmid ges. d. angels. einl. s. LXXIV.
106) Carol. M. epist ad Pippin. reg Ital. a. 807. p. 230.
107) Cap de vill. a. 800. c. 10. p 133.
108) Arnulph reg. dipl. a. 890 ap. Hund. t. I p. 198.
109) Eiusd. dipl. a. 899 in M. B. t. III. p. 310.
110) Edict. Pistens. a. 864. c. 24. p. 148.

ebenso wie jeder andere beamte, sei es nun des königes selbst oder der königlichen familie, welche das capitulare de ministerialibus palatinis erwähnt: ministeriales dilectae coniugis nostrae vel filiorum nostrorum, [111]) oder irgend eines andern geistlichen oder weltlichen herrn, wenn dieser auch selbst königlicher beamte war. Episcopi et Abbates, sive Comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et Abbatissae. Ili sunt falconarii, venatores, teloneарii, Praepositi, Decani, et alii qui Missos recipiunt et eorum sequentes. [112]) — iubente Comite vel ministerialibus eius. [113]) — neque a Comite neque a iunioribus aut ministerialibus eius. [114]) — Episcopi vel Abbatis seu Comitis ministeriales. [115]) denn die großen des reichs wetteiferten den glanz des königlichen hofstaates nachzuahmen. [116]) Selbst zu bestimmten dienstleistungen verbundene, unfreie bauern werden ministerialen genannt, denn so schenken die stifter des klosters zu Freckenhorst den geistlichen desselben: pro dote et alimentis curtiferos duos in Otomar cum beneficiis ministerialibus quatuor ibidem . . solvunt . . Ministeriales ibidem vaccam unam bonam, haedos octo cum triginta duobus denariis; tempore messis servitia octo cum curribus et equis praestant, post decem annos quisque pendet equum unum. [117])

§. 21. Gleichgültig ist es, welchem stande die ministerialen angehören, denn vor der würde, welche das amt ihnen gibt, schwindet die erinnerung an ihre frühere herkunft. Unfreie können zu hohen stellen gelangen, räthe des kaisers werden, [118]) während freie für ein beneficium auch niedere dienste verrichten, wie jene poledrarii, qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint, [119]) und dabei fortwährend freie bleiben, weil ministerialität die freiheit nicht aufhebt. [120]) Selbst mächtige großen können ein hausamt bei dem könige bekleiden. (Imperator Ludowicus) Bernhardum comitem Barcinonae, qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat, camararium in palatio suo

111) Cap. de minist. palat. a. 800. c 1. p. 149.
112) Carol. M. cap. III. a. 811. c. 4. p. 245.
113) Eiusd. cap. I. a. 812. c. 6. p. 249.
114) Carol. Calv. cap. a. 844. c. 2. p. 20.
115) Edict. Pistens. a. 864. c. 20. p. 146.
116) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freiheit. b. II s. 311.
117) Chart. fundat. eccles. Freckenhorst. a. 851. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 11.
118) Struben nebenst. th. IV. abh. XXVIII. §. 9.
119) Cap. de vill. c. 50. p. 188.
120) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 194. b. I. s. 458.

constituit; [121]) so war auch Talto vir inlustris, Tagoberti scilicet regis camararius et postea comes eiusdem pagi; [122]) stellen, welche auch verwandte des königlichen hauses zuweilen übernehmen. Carolus autem filio suo Hudowico Bosonem, *fratrem uxoris eius*, camerarium et hostariorum magistrum constituens, cui et honores Gerardi, comitis Biturícensis dedit. [123]) Solche hohe diener waren aber keineswegs von den leistungen befreit, welche ursprünglich unfreie im hause verrichtet hatten, und wozu sie selbst wieder weniger angesehene leute gebrauchten. eine geschichte der thaten Carls des großen erzählt uns ausführlich, wie bei höhern edlen und freien bis zum könige herauf stufenweise edle und freie männer bei der tafel aufgewartet hätten: Comedente autem Karolo, *ministrabant duces et tiranni vel reges* diversarum gentium. Post cuius convivium, cum illi comederent, *serviebant eis comites et praefecti*, vel diversarum dignitatum *proceres*. Ipsis quoque manducandi finem facientibus, *militares viri* vel *scolares aulae* reficiebantur. Post hos omnimodorum *officiorum magistri*, deinde *ministri*, post vero *eorundem ministrorum ministri*. [124]) Außer dem hause musten aber fürsten sowol, wie die gemeinen satellites dem könige als gefolge dienen, und im felde vor seinem zelte wachedienste thun. so finden wir z. b. den mächtigen Carl im feldzuge gegen die Sachsen, cum duorum ducum filii ad tentorium regis excubare deberent. [125]) So dürfen wir die ministerialen als leute ansehen, welche irgend eines amtes wegen in ein neues verhältnis zu einem herrn getreten sind, auf welches ihre frühere standesverhältnisse keinen einfluß äußern und wodurch neue bestimmungen für freie sowol, wie für unfreie eintreten, die beide als ministerialen zu gleicher würde fähig sind. Wir bemerken zu gleicher zeit, daß der name ministerial auf keine bestimmte ämter beschränkt ist, mögen diese nun die verwaltung des staates betreffen, oder stellen im hauswesen sein, indem alle, hohe und niedere beamten diesen erhalten. So ist auch dieser name nicht den beamten eines einzelnen herrn eigenthümlich, indem jeder beamte, ohne rücksicht auf seinen herrn, so heißt. Die besondern verhältnisse, in welchen diese ministerialen

121) Einhard. annal. ad. a. 829. ap. Pertz. t. I. p. 218.
122) Ratpert. cas. S. Gall. c. 1. ap. eumd. t. II. p. 62.
123) Hincmar. Remens. annal. ad a. 872. ap. eumd. t. I. p. 493.
124) Monach. Sangall. gest. Karol. M. l. 1. c. 11. ap. eumd. T. II. p. 736.
125) Ib. l. 2. c. 3. ib p. 749.

stehen, sind durch ihre stellung als beamten bedingt, und diese wirkt auf ihre standesverhältnisse wieder zurück; dagegen waren die bestimmungen, die auf jene ministerialen, welche wir aus den volksrechten kennen lernten, anwendung fanden, aus ihrem stande als unfreie, wenn auch als beßere unfreie, zu erklären.

2. Unterschied der ministerialen und vassen.

§. 22. Neben den ministerialen werden die vassen erwähnt: *Vassi* vero nostri et *Ministeriales*, qui Missi sunt, ubicunque venerint, coniectum accipiant, [126]) und jenen auch nachgesetzt, Episcopo panes quadraginta, . . Abbati, Comiti atque *ministeriali* nostro unicuique quotidie panes triginta, . . *Vassallo* nostro panes decem et septem. [127]) Sie sind gewöhnlich freie männer, doch gibt es, wie unter den ministerialen unfreie, so auch *servi*, qui honorati beneficia et ministeria tenent, vel *in vasallatico honorati sunt.* [128]) Sie sind diejenigen leute, welche sich einem herrn zur treue und folgsamkeit verpflichtet haben, weshalb auch der name fideles sie gewöhnlich bezeichnet, und, da die, oft mit reichen einkünften verbundenen ämter, sich in händen der ministerialen befinden, vorzüglich zu kriegsdiensten gebraucht werden, daher unter ihnen zuweilen die bewaffnete macht verstanden wird, (Comites) qui *militiam* coenobii, quod vocatur nova Corbeia, *id est vasallos* ejusdem Abbatis plus justo in hostem ire compellant, [129]) ohne daß man jedoch behaupten darf, daß sie ausschließlich diese dienste geleistet hätten, während die ministerialen bloß zu hofdiensten verbunden gewesen waren, da beide arten von diensten von diesen sowol, wie von jenen gleichmäßig versehen wurden; [130]) doch verbanden die vasallen, wenn sie endlich ein amt erhielten, häufig beide namen, wenn sie nicht den namen vasall ablegten, so erwähnt noch Conrad I. eines altmani vasalli ac ministerialis. [131]) Da beneficien bloß wegen bereits geleisteter dienste gegeben werden sollen, denn, sagen die fränkischen könige, nos volumus beneficium

126) Ludov. Pii cap. V. a 819. c. 26. p. 346.
127) Eiusd. cap. id. c. 29. p. 346.
128) Pippin. reg. Ital. cap. circ a. 793. c. 36. p. 289.
129) Arnulf reg. dipl. circ. a. 893. ap. Schaten. t. I. p. 228.
130) Eichhorn gesch. d. urspr. d. städt verf. in v. Savigny zeitschr. f. gesch. rechtswissensch. b I. s. 203. not. 83. — Paetz lehnr. §. 9. s. 27. 28.
131) Chúonrad I. dipl. a. 916 in M. B. t. XI. p 437.

illi dare, qui nobis bene servierit, [132]) so haben viele unter ihnen noch kein beneficium, und dienen in der erwartung eines solchen, indessen sie gelegentliche geschenke und eine praebende erhalten, so wie der fiscalinus, qui hoc (mansas) non habuerit de dominica accipiat provendam, [133]) die zuweilen aber nur geringe war, universae familiae praebendariis, id est centum septuaginta viris, cum numquam ante se (Notkerum abbatem) nisi avena pascerentur, pura de spelta dederat grana. [134]) Die ministerialen dagegen, welche ein amt und einkünfte und bestimmte beschäftigung haben, müßen zugleich diese unbeschäftigten leute ihres herrn nach zeit und gelegenheit zu benutzen suchen: *absque ministeriis expediti milites*, anteposita Dominorum benignitate et sollicitudine, qua nunc *victu*, nunc *vestitu*, nunc *auro*, nunc *argento*, modo *equis* vel *caeteris ornamentis*, interdum specialiter, aliquando *prout tempus*, *ratio* et *ordo* condignam potestatem administrabat, saepius porrectis; . . illos praefati *Capitanei ministeriales* certatim de die in diem, nunc istos, nunc illos ad mansiones suas vocabant, et . . prout cuique possibile erat, *impendere studebant:* sicque fiebat, ut rarus quisque intra hebdomadam remaneret, qui non ab aliquo huiusmodi studio convocaretur. [135])

3. Folgen der ministerialität.

§. 23. Dadurch, daß man in das gefolge irgend eines herrn trat, mochte man nun ein amt oder beneficium erhalten, oder nicht, ward man diesem herrn zur besondern treue verpflichtet, zur unterstützung desselben gegen seine feinde, zur beförderung seiner macht und seines ansehens. Man entsagte gewissermaßen seiner eignen selbständigkeit, indem man das mitglied der familie seines herrn zu werden strebte. Diese abhängigkeit war es, welche in den augen einiger edlen lehnverhältnis und ministerialität so gehäßig machte, daß, als ein junger fürst Heinrich, nach einer bekannten erzählung, ein mann Ludwigs des frommen geworden war, quod cum pater eius percepisset, iratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi posset consternatum animo dolorem omnibus

132) Capit. l. 5. c. 377. p. 578.
133) Cap. de vill. c. 50. p. 138.
134) Ekkehard. IV. de casib. monast. S. Galli. c. 16. ap. Pertz t. I. p. 142.
135) Hincmar. de ordin. Palat. c. 27. ap. Walter. corp. iur. germ. t. III p. 769.

suis caris exposuit, et assumtis duodecim ex illis infra montana ad villam quae dicitur Ambirgo secessit, et ibi, non amodo visurus filium, consenuit. [136]) Dagegen wurde den mannen der besondere schutz und eine ehrende vertraulichkeit von seiten ihres herrn zutheil. [137]) Aus ihren leuten wählten die könige ihre räthe über staatsangelegenheiten, und bildeten aus diesen schon frühzeitig einen engern kreiß um sich, in welchem wichtige angelegenheiten berathen wurden. [138]) Eine wichtige folge ihres verhältnisses aber war eine neue gerichtsbarkeit für die zum gefolge gehörigen leute, nach welcher der herr, mit etwa sieben ihrer genoßen, über sie recht spricht. [139]) Diesem gerichte sind selbst die höchsten beamten, sowol geistliche als weltliche, unterworfen; immer soll der ministerial, welcher sich eines vergehens schuldig machte, vor seinen herrn geführt werden. Ut in forestas nostras feramina nostra nemo furari audeat.. Si quis autem *Comes*, vel *Centenarius* aut *Bassus* noster, aut *aliquis de ministerialibus nostris* feramina nostra furaverit, *omnino ad nostram praesentiam perducantur ad rationem.* [140]) — si fuerit *Praepositus*, vel *Advocatus*, sive *Centenarius*, vel *qualibet alia dignitate praedita libera persona*, post legalem emendationem in loco factam, *sub fideiussoribus ad nostram praesentiam veniat.* [141]) Groß ist die gewalt dieses gerichtes, welches auch über die höchsten beamten, besonders wenn sie sich eines treubruchs schuldig gemacht haben, selbst lebensstrafe verhängt, z. b. über den herzog Rastiz, [142]) und den herzog von Lotharingen. [143])

4. Stellung der beamten.

§. 24. Indem wir uns einer aufzählung aller arten von beamten enthalten, beschränken wir uns auf einzelne, allgemeine bemerkungen über die art, wie sie ihr amt erhalten und in welche stellung sie durch die übernahme desselben versetzt werden, sowie über das wirken Carls des

136) Monach. Weingartens. Chron. de Gwelfis. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 782.
137) Schmid ges. d. angels. einl. s. LXXVI. LXXVII.
138) Pertz hausmeier s. 144—146.
139) Maurer gerichtsverfahren s. 12. 14. 15. 64. 67.
140) Carol. M. cap. I. a. 802. c. 39. p. 107.
141) Ludov. Pii. cap. Wormat. a. 829. c. 10. p. 383.
142) Annal. Fuldens. ad a. 870. ap. Pertz t. I. p. 383.
143) Magn. Chron. Belg. ad a. 957. ap. Pistor. t. III. p. 86.

großen in dieser hinsicht. Es soll aber zuerst kein amt erblich sein, sondern si aliquis ex ministerialibus vel consiliariis decedebat, loco eius *congruus et utilis* restituebatur. [144]) denn man soll vorzüglich darauf rücksicht nehmen, ob derjenige, welchem ein posten übertragen wird, die dazu erforderlichen eigenschaften hat, tales etiam Comites et sub se iudices constituere debet (rex) *qui avaritiam oderint, et iustitiam diligant:* et sub hac conditione suam administrationem peragant, et sub se huiusmodi ministeriales substituant. [145]) Derjenige, welcher nun ein amt übernehmen sollte, legte ein, nach art des verhältnisses, in welches er trat, verschiedenes versprechen der treue und der gewißenhaftigkeit in erfüllung seiner amtspflichten ab. [146]) Auch hier wurde ihm vorzüglich gerechtigkeit und redlichkeit in seinem amte zur pflicht gemacht. Ut Comites et Missi ac vassi nostri, et ministeriales regni nostri, unusquisque secundum ordinem et dignitatem ac possibilitatem suam pacem et iustitiam in suis ministeriis faciant et iuste omnes sub Dei respectu iudicent. [147]) Derjenige, welcher verwalter des hauswesens ist, oder irgend ein anderes amt bekleidet, kann außerdem noch eine gesandtschaft übernehmen, so z. b. bei einer unterhandlung mit dem römischen hofe: Electi ac directi sunt in hanc legationem de parte pontificis Formonsus ac Damasus episcopi, et de parte regis Richolfus diaconus atque Eberhardus magister pincernarum. [148]) Häufig aber sind die fälle, daß ein solcher beamter an die spitze eines heeres gestellt wurde. Qui (rex) statim accitis ad se tribus ministris suis, *Adalgiso camerario*, et *Geilone comite stabuli*, et *Worado comite palatii*, praecepit, ut sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus, contumacium Sclavorum audatiam quanta potuissent celeritate comprimerent, [149]) so schickte Carl sein heer partibus Britanniae *una cum misso suo Audulfo sinescallo.* [150]) und ebenso Burchardum *comitem stabuli sui*, quod corrupte constabulum appellamus, cum classe misit in Corsicam, ut eam a Mauris defenderet, qui praedas illic exercebant. [151])

144) Hincmar. de ordin. Palat. c. 26. l. l. p. 769.
145) Id. c. 10. l. l. p. 764.
146) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 205. b. I. s. 475.
147) Carol. calv. cap. a. 869. c. 11. p. 171.
148) Einhard. annal. ad a. 781. ap. Pertz t. I. p. 163.
149) Ib. ad a. 782. l. l. p. 163.
150) Annal Laurissens. ad a. 786. ap. Pertz t. I. 168. — Annal. Tilian. ad a. eumd. ib. p. 221.
151) Reginon. Chron. ad a. 807. ib. p. 564.

§. 25. Die ministerialen sind höhere und niedere; diese sind jenen untergeordnet, de minoribus vero, vel proprie Palatinis, non generaliter ad Regnum pertinentibus, sed specialiter ad personas quasque respicientibus, quae Palatio imminebant, [152]) und zwar entweder unter die vorsteher der hausämter vertheilt, denn so finden wir comitem stabuli in medio subiectorum suorum . . comitem palatii in medio procerum concionantem . . magistrum mensae regiae cum ministris ornatissimis . . cubicularios imperatoris circa magistrum suum, [153]) welche stelle auch mit einem andern amte vereinigt sein kann, so finden wir Engelramnum *camerarium* et *hostariorum magistrum* atque *a secretis consiliarium*, [154]) — oder die niedern ministerialen stehen doch wenigstens abhängig von den höhern da, quamvis sub ipsis — den höhern — aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, et ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus, et quorumcunque ex eis iuniores, aut Decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, vel si qui adhuc supererant. [155]) In bezug auf jene vorsteher und ihre leute, sowie auf diese untereinander gilt die vorschrift: ut unusquisque ministerialis palatinus diligentissima inquisitione discutiat primo homines suos, et postea pares suos, si aliquem inter eos vel apud eos ignotum hominem vel meretricem latitantem invenire possit. Et si inventus homo aliquis aut femina huiusmodi fuerit, custodiatur ne fugere possit, usque dum nobis adnuntietur. Et ille homo, qui talem hominem vel talem feminam secum habuit, si se emendare noluerit, in palatio nostro observetur. [156]) Wechselseitig sollen sich die ministerialen beobachten, damit keine unordnung vorfalle und der strafbare die gehörige strafe erhalte. Die höhern ministerialen stehen dagegen, unmittelbar unter dem könige oder dessen familie, selbständig neben einander da. Praefati ministri, unusquisque de suo ministerio, *non sub alio vel per alium*, nisi per se ipsum Regem, vel quantum ad Reginam, vel gloriosam prolem Regis respiciebant. [157]) Dieses war nämlich das vorzüglichste streben Carls des großen, keinem beamten zu große macht zu geben, daher ihm nicht viele und bedeutende beamten unterzuordnen, sondern durch theilung der

152) Hincmar. de ordin. Palat. c. 33. l. l. p. 771.
153) Monach. Sangall. de gest. Karol M. l. 2. c. 6. ap. Pertz. t. II. p. 750.
154) Hincmar. Remens. annal. ad a. 868. ap. Pertz. t. I. p. 480.
155) Hincmar. de ordin. Palat. c. 17. l. l. p. 766.
156) Carol. M. cap. de minist. palat. a. 800. c. 1. p. 148. 149.
157) Hincmar. de ordin. Palat. c. 19. l. l. p. 766.

Digitized by Google

macht unter viele, von einander unabhängige und bloß ihm unterworfene beamten, jedem einzelnen die wichtigkeit des königes tief einzuprägen. Ein plan, welchen bloß Carls kraft durchgeführt hätte! Sendboten sollten jeden misbrauch der gewalt der großen aufdecken, damit er strafe über diese verhänge. Er sollte überall eingreifen, überall wirken, seine ministerialen bloß die mittel in seinen händen sein. Die geringfügigsten bestimmungen über seine höfe, wie die wichtigsten staatspläne giengen von ihm aus. Er untersuchte die angelegenheiten und die handlungsweise auch des geringsten beamten: an den königlichen pfalzen konnten alle recht suchen. Nicht sehr bedeutend war also, in bezug auf ihre stellung gegen ihn, der unterschied zwischen hohen und niedern ministerialen.

5. Vorzüge der ministerialen.

§. 26. Das bestreben der herren gieng meistens dahin ihren beamten viele vorrechte zu sichern, sowol deren ansprüchen zu genügen, als auch aus eigenem stolze. denn es galt für eine ehre, mächtigen leuten zu befehlen, und viele sorgfalt verwandten fürsten auf den glanz ihres gefolges. Daher kam es, daß, als boten Carls zu einem bischofe kamen, sedebat autem ipse episcopus . . *ditissimorum militum cohortibus* septus, in quorum comparatione illi palatini, invictissimi Karoli proceres vilissimi sibimet ipsi viderentur. [158]) Die mächtigen Welfen hatten aber grafen zu dienern in ihrem gefolge: (Gwelfi) domum quoque suam Regio more ornabant, ut ita quaeque officia in eis, id est ministeria Dapiferi, Pincernae, Marschalci, Camerarii, Signiferi per Comites, vel illis aequepollentes regerentur. [159]) Daher kam es, daß ein amt für eine würde galt, [160]) und von niedern arbeiten befreite. Ut maiores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonearii vel ceteri ministeriales rega faciant, et sogales donent de mansis eorum. *Pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant* et qualiscunque maior habuerit beneficium, *suum vicarium* mittere faciat qualiter et *manuopera* et *caeterum servitium pro eo adimplere debeat.* [161]) Die mächtigsten waren die kö-

158) Monach. Sangall. gest. Karol. M. l. 1. c. 18. ap. Pertz t. II. p. 739.
159) Monach. Weingart. Chron. de Gwelf. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 781.
160) s. not. 141.
161) Cap. de vill. c. 10. p. 133.

Lemma. Let $\mathfrak{A}$ be any finite Boolean ring, $\mathfrak{B}$ any Boolean ring, φ a homomorphism of $\mathfrak{A}$ into $\mathfrak{B}$, $\mathfrak{C}$ the range of φ, $\mathfrak{D}$ the kernel of φ, $\mathfrak{A}/\mathfrak{D}$ the residue class ring of $\mathfrak{A}$ with respect to $\mathfrak{D}$, $\mathfrak{A}/\mathfrak{D} \cong \mathfrak{C}$, $\mathfrak{C} \subseteq \mathfrak{B}$, $\mathfrak{A}$ has 2^n elements, $\mathfrak{D}$ has 2^m elements, $\mathfrak{C}$ has 2^{n-m} elements, $n \geq m$. Let $\mathfrak{A}$ have the atoms $a_1, \ldots, a_n$, $\mathfrak{D}$ the atoms $a_1, \ldots, a_m$, $\mathfrak{C}$ the atoms $\varphi(a_{m+1}), \ldots, \varphi(a_n)$. Let $\mathfrak{A}$ have the elements $x_1, \ldots, x_{2^n}$, $\mathfrak{D}$ the elements $x_1, \ldots, x_{2^m}$, $\mathfrak{C}$ the elements $\varphi(x_1), \ldots, \varphi(x_{2^{n-m}})

vicinitate devastent. [168]) Hinter jenen blieben aber die ministerialen der übrigen großen nicht zurück, und erlangten manche vorrechte. Hierher gehört besonders befreiung von zöllen innerhalb des gebietes ihres herrn, welches zuerst jedoch bei den königlichen stattfand. Sive carris, sive sagmariis, sive friskingis, sive aliis quibuslibet vehiculis, *tam eorum qui nobis assidue in palatio deserviunt, quamque et eorum qui ad palatium eorum dispensam ducunt*, nemo in pontibus, neque in navibus, neque in quibuslibet aliis locis, ab eis teloneum exigere praesumat. [169]) befreiung von der heerbannspflichtigkeit. De hominibus casatis Comitis isti sunt excipiendi, et bannum reuvadiare non iubeantur: duo qui cum uxore illius domi dimissi fuerunt, et alii duo qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua causa modo praecipimus ut quanta ministeria unusquisque Comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat praeter illos duos quos cum uxore sua; caeteros vero omnes secum pleniter habeat. Vel si ipse domi remanserit, cum illo, qui pro eo in hostem proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel Abbas duos tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. [170]) Für unfreie war besonders wichtig das, ihnen sonst versagte, mit dem besitze eines ministerium verbundene, recht waffen zu tragen: servi, qui honorati beneficia et *ministeria* tenent . . et caballos, *arma*, et scutum, et lanceam, spatam, et senespasium habere possunt. [171]) Es versteht sich, daß wir hier nur die niedern ministerialen meinen, die vorrechte der höhern waren anderer art, wichtiger und größer: gerichtsbarkeit und regierung über einzelne districte, verwaltung und ausübung königlicher rechte, einfluß auf die verwaltung des ganzen reiches, oberbefehl über das heer.

§. 27. Den wichtigsten nutzen brachte aber die ministerialität insofern, als sie mit reichlichen einkünften und besonders mit beneficien zur belohnung für die verwaltung eines amtes verbunden war. [172]) Außer diesen erhielten sowol hohe als niedere ministerialen gelegentliche, wol von der willkür des herrn allein abhängige geschenke. Carl der große schickte einen theil des den Hunnen abgenommenen schatzes als geschenk nach Rom, reliquum vero in-

168) Carol. calv. cap. a. 858. c. 14. p. 92.
169) Ludov. Pii cap. a. 820. c. 2. p. 348.
170) Carol. M. cap. 1. a. 812. c. 4. p. 249. vgl. ib. c. 9. p. 250.
171) Pippin. reg. Ital. cap. circ. a. 793. c. 36. p. 288.
172) s. not. 119. 161.

ter *optimates* et *aulicos* caeterosque *in palatio suo militantes*, — miniserialen und vassen, — liberali manu distribuit. [173]) über den schatz des wucherers Liutfried verfügte derselbe: (thesauri isti) dividantur itaque inter operarios huius aedificii, *temioresque palatii nostri.* [174]) als er aber seinem tode entgegensehend seinen schatz vertheilte, war auch ein theil, welcher nomine eleemosynae in servorum et ancillarum usibus palatii famulantium sustentatione distributa veniret. [175]) sowie auch Ludwig der fromme: In qua (mortis die) etiam *cunctis in palatio ministrantibus et in curia regia servientibus iuxta singulorum personas donativa largitus est*, ita ut nobilioribus quibuscunque aut balteos aut fascilones praeciosissimaque vestimenta a latissimo imperio perlata distribui iuberet, inferioribus vero saga Fresonica omnimodi coloris darentur, porro custodibus equorum, pistoribusque et coquis indumenta linea cum laneis, semispatiisque, prout opus habebant, proiicerentur. [176]) Die beneficien, wie das amt selbst, womit sie verbunden waren, wurden in der regel auf lebenszeit (ad vitam et gratiam) verliehen, und bestanden wol bei den meisten ämtern nur in den durch dasselbe zu erhebenden einkünften, namentlich wenn von einer gerichtsbarkeit die rede war; zur strafe für vergehen jedoch, und zuweilen sogar nach willkür, konnte der ein amt vergebende herr dieses dem in ungnade gefallenen manne wieder entziehen: Engelranno, quondam Caroli regis camerario, et domestico, suasione Richildis reginae ab honoribus deiecto et a sua familiaritate abiecto, [177]) und dieses wegen keines vergehens.

6. Verwaltung des hauswesens im besondern.

§. 28. Während der name ministerial aufgehört hatte die ausschließliche benennung eines jeden unfreien hausdieners zu sein, und auf alle beamten übertragen worden war, indem er sowol die mächtigsten großen des reiches, als auch niedere diener derselben bezeichnen konnte, wurde er doch noch für die im hauswesen und auf dem herschaftlichen hofe beschäftigten leute beibehalten: Ministe-

173) Einhard. annal. ad a. 796 ap. Pertz t. I. p. 183.
174) Monach. Sangall. de gest. Karol. M. l. 1. c. 31. ap. Pertz t. II. p. 746.
175) Breviar. division. a. 811. ap. Walter. corp. iur. germ. t. II. p. 247. — Einhard. vit. Karol. M. c. 33. ap. Pertz t. II. p. 462.
176) Monach. Sangall. l. l. l. 2. c. 21. l. l. p. 769.
177) Hincmar. Remens. annal. ad a. 873. ap. Pertz t. I. p. 498.

riales non invenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis. [178]) und alle dort nöthigen leute führen diesen namen: Ut unusquisque iudex in suo ministerio habeat bonos artifices, id est fabros ferrarios, et aurifices, vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, ficeratores, id est qui cerevisam vel pomatium, sive piratium, vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit facere sciant, pistores qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum, quam ad piscandum, sive ad aves capiendum, nec non *et reliquos ministeriales* quod ad numerandum longum est. [179]) Als ein wichtiger diener im hauswesen erscheint der seneschall, maxima tamen cura ad Senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum ad eundem Senescalcum respiceret. [180]) Er trifft auch, häufig gemeinschaftlich mit dem butticularius, im namen seines herrn, die nöthigen anordnungen auf den herschaftlichen villen. Volumus ut quicquid nos aut regina unicuique iudici ordinaverimus, *aut ministeriales nostri*, *sinescalcus*, *et butticularius de verbo nostro aut reginae*, ipsis iudicibus *ordinaverit*, ad eorundem placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. [181]) Es sind noch viele wichtige hausbeamten, besonders im königlichen palaste: *Apocrisiarius* autem, quem nostrates *Capellanum* vel *Palatii Custodem* appellant, omnem clerum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. Cui sociabatur *summus Cancellarius*, qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illis fideliter custodirent. Post eos vero sacrum Palatium per hos ministros disponebatur: per *Camerarium* videlicet et *Comitem Palatii*, *Senescalcum*, *Buticularium*, *Comitem Stabuli*, *Mansionarium*, *Venatores principales quatuor*, *Falconarium unum*. [182])

§. 29. Doch während die übrigen hausbeamten theilweise nur um den glanz des hofstaates zu erhöhen da waren, theilweise nur in einer größern, oder gar bloß in der

178) Adbreviand. de peculiis a. 800. ap. Walter. l. l. t. II p. 146.
179) Cap. de vill. c. 45. p. 137.
180) Hincmar. de ordin. Palat. c. 23. l. l. p. 768. — vgl. Ludov. Pii dipl. a. 817. ap. Hontheim t. I. p. 170. et Hontheim ad h. l.
181) Cap. de vill. c. 16. p. 134.
182) Hincmar. de ordin. Palat. c. 16. l. l. p. 766.

königlichen haushaltung gefunden wurden, waren doch vorzüglich vier hausdiener, welche in jedem hauswesen nöthig, von der größten wichtigkeit waren. Dem herrn liegt viel daran, ut *aedificia* intra curtes nostras, vel sepes in circuitu bene sint custoditae, et *stabula*, vel *coquinae*, atque *pistrina*, seu *torcularia*, studiose praeparatae fiant, *quatenus ibidem condigne ministeriales nostri officia eorum bene nitide peragere possint.* [183]) Diese ministerialen sind aber der kämerer, marschall und schenk, dessen amt mit dem des truchseßen häufig zusammenfällt. Diese sind in jedem hauswesen, und bei errichtung eines solchen wird an sie gedacht. quod ad hujus mundi gloriam pertinet secundum ritum principum Dapiferis, Pincernis, Marscalcis, militibus, ministerialibus, nostram (Stederburgensem) ecclesiam gloriosissime decoravit. [184]) aber nicht allein bei fürsten finden wir diese hausdiener, auch bei andern leuten, z. b. den marschall, ut Missi in illorum missaticis curam habeant ne homines nostri, aut alii quilibet, vicinos suos maiores vel minores tempore aestatis, quando ad herbam suos caballos mittunt, vel tempore hyemis, *quando marascalcos illorum* ad fodrum dirigunt, depraedentur aut opprimant. [185]) Der marschall hat noch dieselben verrichtungen, wie in der frühesten zeit: aufsicht über die stallungen, sorge für das futter und für die wartung der pferde, und in seiner würde als comes stabuli sind ihm noch manche diener untergeordnet. Die stellen des schenken und truchseßen sind gewöhnlich noch in einer person vereinigt, und der buticularius hat die ganze sorge für die herschaftliche tafel, ist deshalb einflußreich auf die verwaltung der villen. Indessen ist der kämerer zu großer wichtigkeit gelangt: beim könige ist er beständiges mitglied des rathes. Apocrisiarius autem, id est, Capellanus, vel Palatii Custos, et Camerarius semper intererant (consiliis). [186]) er besorgt die einkünfte seines herrn, doch schickten könige auch andere hohe beamten um zins zu erheben: Childebertus vero rex descriptores in Pictavos .. iussit abire, id est *Florentianum maiorem domus regiae*, et *Romulfum palatii sui comitem*, ut scilicet populus censum quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovata re, reddere deberet. [187]) in manchen theilen seines amtes steht er aber unter der königin: De *honestate* vero *Palatii*, seu specialiter *ornamento regio*, nec

183) Cap. de vill. c. 41. p. 136.
184) Chart. a. 1000. ap. Leibnitz s. b. t. 1. p. 850.
185) Carol. calv. cap. a. 853. c. 13. p. 53.
186) Hincmar. de ordin. Palat. c. 32. l. 1. p. 770.
187) Gregor. Turon. l. 9. c. 30.

non et *de donis annuis militum*, absque cibo et potu, vel equis, *ad Reginam praecipue, et sub ipsa ad Camerarium pertinebat:* et secundum cuiusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid, dum opus esset, ullatenus opportuno tempore defuisset. *De donis vero diversarum Legationum ad Camerarium aspiciebat; nisi forte iubente Rege tale aliquid esset, quod Reginae ad tractandum cum ipso congrueret.* [188]) Die wichtigkeit der stellen dieser hausdiener, welche leicht ihrem herrn bei misbrauch ihrer stellen beschwerlich fallen konnten, war der grund, daß, da überhaupt zu manchen ämtern geringe leute den mächtigern vorgezogen wurden: nequaquam de *potentioribus* hominibus *maiores* fiant, sed de *mediocribus* qui fideles sint, [189]) die hausämter von stiften einzelnen aus ihrer mitte gewählten clerikern, von den fürsten meistens unfreien, daher durch die engsten bande mit ihnen verbundenen, leuten anvertraut wurden. Idem namque episcopus (Wolfleoz a. 816) cum omnes monasterii causas sibi, ubicunque vellet, adferri iussisset, nihilominus ad libitus suos sepius idem monasterium invisens, *omnes ibidem ministeriorum consuetudines ad suas detorserat voluptates.* Denique *cellario cunctisque similibus* monasterii *officinis laicales praefecit personas sibi forinsecus ministrare solitas*, *nullus*que eorum, *qui ad haec eadem ministeria constituti fuerant monachorum*, vel intrare aut de his aliquatenus habuit potestatem tractare vel habere. *Quare contigit, non solum alia necessaria, sed etiam victum*, supremum videlicet corporis sustentaculum omnino fratribus defecisse. [190]) Die wichtigkeit dieser stellen, welche die herren bewog, um sie in desto größerer abhängigkeit von sich zu erhalten, sie in der regel nur unfreien leuten zu verleihen, und die daher entstehenden besondern verhältnisse dieser ministerialen gehören nicht mehr hieher, sondern in den folgenden zeitabschnitt, zu dessen betrachtung wir jetzt übergehen.

---

188) Hincmar. de ordin. Palat. c. 22. l. l. p. 767.
189) Cap. de vill. c. 60. p. 139.
190) Ratpert. cas. S. Gall. c. 6. ap. Pertz t. II. p. 65.

III. Ministerialen des spätern mittelalters.

1. Entstehung einer besondern classe von ministerialen.

§. 30. Schon bald nach dem tode Carls des großen fiengen die formen, welche er so künstlich zusammengefügt hatte, an sich aufzulösen. Nur Er wäre fähig gewesen, die verhältnisse der großen des reiches gegen das reichsoberhaupt aufrecht zu erhalten, und da nach seinem tode sein, ihm an fähigkeit zu regieren ungleicher sohn, eine schwache regierung auf eine kräftige, innere kriege und zwistigkeiten im hause des herschers, folgten, legten die hohen beamten den zwang ab, welchen er ihnen auferlegt hatte. Der könig durfte nicht mehr willkürlich über sie verfügen, das auf lebenszeit verliehene amt ward erblich, sie betrachteten sich nicht mehr als königliche diener, sondern als selbständige glieder des staates, ministri reipublicae. Allmälig aber verschwindet jede erinnerung an eine ehemals nur im namen des königes ausgeübte verwaltung: die würde ihres amtes und die damit verknüpften vorrechte wurden als den großen des reiches persönlich verliehene begünstigungen, hoheitsrechte, welche sie im namen ihres herrn ausüben sollten, als selbständige, ihnen bewilligte, vorrechte angesehen. sie hielten sich daher nicht mehr für, zu gewißenhafter verwaltung eines amtes verpflichtete, verantwortliche beamten, sondern für unabhängige mannen, welche durch die ihnen zugestandene macht und würde bloß zur treue gegen ihren oberlehnsherrn verpflichtet wären, indem das ehemalige amt zum lehen geworden war. So war es natürlich, daß sie den frühern namen ministerial ablegten, der an ganz andere, frühere, nunmehr untergegangene, verhältnisse erinnerte; dagegen nannten sie sich die großen, die fürsten des reiches, die mächtigen, die hohen vasallen, leute, welche bloß zur treue und unterstützung und nur ausnahmsweise, durch eigene wahl, zu andern leistungen verpflichtet, um ein beneficium dienten. Der name ministerial wird aber schon gleich nach dem tode Carls für die fürsten immer seltener, und selbst der name ministri, ministri reipublicae, welcher ihn noch eine zeitlang vertritt, verschwindet bald, noch vor dem aussterben seines geschlechtes auf dem deutschen kaiserthrone.

§. 31. Von den hohen beamten gieng die veränderung früherer verhältnisse aus, und bald erstreckte sie sich auch auf die niedern. Jene hatten ihre ämter in lehen verwandelt und waren vasallen geworden; auch die niedern beamten sahen das mit dem amte verbundene beneficium als die

hauptsache an, und betrachteten sich deswegen nur als lehenmannen. Wo sich aber ein beamter befand, welcher als vasall angesehen ward, so erhielt er, nachdem der name ministerial jene bedeutung erhalten hatte, welche wir in dem folgenden zeigen werden, nicht mehr diesen namen, und man muß die fälle zu den seltenen ausnahmen zählen, wo dieses geschieht, aus welchen wir keineswegs berechtigt sind, auf die ministerialen dieses zeitabschnittes im allgemeinen zu schließen. Diese sehr wenigen ausnahmen finden wir aber fast nur außerhalb Deutschlands oder doch in den an seiner grenze liegenden provinzen. *Villicos ministeriales et Scabinos* ponere vel deponere poterit Prepositus Marsnensis sine Advocato. [191]) — Quicunque vero Abbas sit Senoniensis, villicos, decanos, forestarios, Scabinos et etiam ecclesiarum S. Mauricii, S. Joannis de Plama, de Wipodi cella matricularios ponet et deponet, et pro voluntate sua sine aliqua contradictione instituet et destituet. Nec in *villicum et alios ministeriales* Ecclesiae vel Abbatis Advocatus manum immittere debebit, vel in homines sed omnia in dispositione Abbatis ordinanda permanebunt. [192]) Bemerkenswerth ist die zusammenstellung von villicus, ministeriales und scabini. Si bannalis eorum (fratrum abbatiae Münster) pacem fregerit vel latrocinium fecerit, extraneus quoque si super bannum eorum fugerit, praedictus dominus sine licentia abbatis et *conductu ministerialis ipsius*, capere eum non poterit . . Si quis vero extraneus, cujuscunque homo bannalis existat, fuerit sic superbus, ut censum suum persolvere neglexerit, *ministerialis abbatis legali iudicio domum eius observabit;* si contentiosus permanserit idem comiti proclamabit, qui iustitiam faciens, ipse tertiam partem, abbas vero duas partes accipiet. [193]) Ueberall ist der name ministerial nicht mehr bezeichnung eines beamten überhaupt, sondern des verwalters irgend eines bestimmten amtes, was wol auch der fall sein wird in der formel: princeps, dux, marchio, comes, advocatus, scultetus, ministerialis. [194])

§. 32. Während sich hohe und niedere beamten zu vasallen machten, und so der name ministerial bald für sie

191) Conrad. III. dipl. a. 1145 ap. Miraeum cod. donation. p. 297.
192) Chron. Senonicus. l. 2. c. 5. ap. Achery spicileg. veter. script. t. II. p. 618.
193) Wilhelm. com. Lucelemburg. dipl. a. 1122. ap. Hontheim t. I. p. 508.
194) Frider. II. dipl. a. 1226 ap. Gercken cod. diplom Brandenburg. t. IV. p. 438. — Eiusd. dipl. a. 1232. ap. Freher. t. I. p. 165.

Digitized by Google

unpassend, und von ihnen abgelegt ward, war eine gattung der ministerialen, deren verhältnisse sich weniger schnell und weniger auffallend veränderten. es waren dieses die diener im hauswesen, welche gewöhnlich aus der zahl der zuverläßigsten leute, der unfreien, genommen wurden. Eine strengere aufsicht, unterordnung unter bestimmte hausämter, besondere gerichtsbarkeit waren immer mit der übernahme des dienstes im hause verbunden, aber durch die regelmäßige wahl von unfreien zu diesen diensten, wurde bald ein beschränktes eigenthumsrecht, vor allem aber eine rein persönliche abhängigkeit, im gegensatze der durch ein beneficium bedingten anderer beamten, eine wesentliche eigenthümlichkeit der zum hausdienste verpflichteten leute, so daß der freie, welcher seine verbindlichkeiten gegen einen angesehenen herrn bei deren begründung nicht von dem erwerbe eines lehens abhängig machte, sondern statt dessen unter seine geachteten hausdiener trat, den vorrechten seiner freiheit durchaus zu entsagen, und sich in die knechtschaft zu begeben schien. Unfreie menschen dagegen, welche zu der stelle eines hausdieners gelangten, musten dieses als eine verbeßerung ihres standes ansehen, da die ministerialen im hause immer für eine vorzüglichere classe der unfreien gehalten worden waren. Bei dieser gelegenheit wurden sie unter eines der vier hausämter vertheilt, welche wir schon in den frühesten zeiten finden, und unter welche sehr lange zeit das hauswesen vertheilt geblieben ist. Als nun allmälig durch die übertragung des namens ministerial lediglich auf unfreie hausdiener der begrif der unfreiheit mit der ministerialität nothwendig verknüpft ward, verstand man unter ministerialen jene vier hausbeamten, wenn sie unfrei waren, sonst aber die ihnen untergebenen leute. Im anfange des eilften jahrhundertes unterschied man aber noch zuweilen von jenen vier hausbeamten unter dem namen ministerial einen eigenen beamten, einen aufseher über die höfe, der wol verwandt mit dem frühern seneschall und dem spätern herschaftlichen vogte ist. diesem pflegten ebenfalls unfreie, welche der herr in eine geachtetere stellung, als ihre frühere war, versetzen wollte, zugetheilt zu werden. Lex erit; si Episcopus Fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad *Camerarium*, aut ad *Pincernam*, vel ad *Infertorem*, vel ad *agasonem*, vel ad *ministerialem*. [195]) Die stelle dieses so-

195) Leg. et statut. famil. S. Petri Wormatiens. a. 1024. c. 20. ap. Wäter corp. iur. germ. t. III. p. 778.

genannten ministerialen war aber keine unbedeutende. Die quoque kal. Martiarum proximarum alium quendam Comitatum in Immedishuson (Meinwercus episcopus ab imperatore Henrico) . . obtinuit . . ea ratione, ut nec ipse Meinwercus episcopus, nec aliquis successorum suorum ullam potestatem haberet alicui suo militi vel extraneo eundem Comitatum in beneficium dandi, sed *ministerialis ipsius Ecclesiae, qui pro tempore fuerit*, praesit praedicto Comitatui ac de ejus utilitatibus provideat, ad restaurationem constructionis ipsius Ecclesiae, ut inde muri releventur, tecta reparentur, et quidquid oportunum fuerit ad corporalem formam ipsius domus Domini ibi inde administretur. [196]) Bald aber verlor dieser beamte die vorzugsweise ihm gegebene benennung ministerial, und wo er, bei der immer mehr erweiterten macht und dem wachsenden ansehen der vier hausbeamten, sich neben diesen selbständig erhielt, wurden ihm unfreie diener, welche denen der übrigen beamten durchaus in allem gleichstanden, unter dem namen ministerialen zugetheilt, und dieser name, welcher früherhin ihm überhaupt zukam, bezeichnete ihn, sowie die andern hausbeamten, auch nur dann, wenn er selbst dem stande der unfreien zugehörte. denn seitdem man angefangen hatte unter ministerialen ausschließlich unfreie zu verstehen, vermieden alle freie, welche irgend ein amt bekleideten, wenn es auch ursprünglich bloß ministerialen, nicht wie jetzt vasallen zukam, sorgfältig diesen namen, mit welchem außer dem begriffe von unfreiheit allmälig auch noch manche andere begriffe verbunden wurden.

§. 33. Während die hausdiener unfreie leute waren, und schon deshalb ein größeres vertrauen von seiten ihres herrn genoßen, so trat bei den kirchen noch ein besonderer umstand ein, welcher ihnen günstig war. Kirchengüter sollten nämlich nicht wieder veräußert werden. [197]) eine verleihung an freie, sowie die ertheilung irgend eines amtes an dieselben, hatte aber nicht selten die folge, daß, während der besitzer eines lehens oder amtes willkürlich über jenes oder die mit diesem verbundenen einkünfte verfügte, die rechte des lehnsherrn wenig berücksichtigt wurden, daher häufig eine solche vergabung einer entäußerung der eigenthumsrechte gleich zu kommen schien. eine solche verleihung ward den verwaltern des kirchenvermögens

196) Vit. Meinwerc. episc. Paderborn c 71. ap Leibnitz . b. t. I. p. 550.

197) Eichhorn kirchenrecht b. II. s. 778 sqq. — Walter kirchenrecht. 6. aufl. Bonn 1838. §. 278. s. 501.

zum verbrechen angerechnet, so daß z. b. der abt des benedictinerklosters zu Scheiven seiner würde entsetzt werden konnte, si beneficia quibuslibet personis nisi necessariis monasterii ipsius servitoribus prestiterit. [198]) von den eigenen leuten einer kirche war dagegen so leicht keine entfremdung der ihnen anvertrauten güter zu befürchten, [199]) da sie eines echten eigenthumes zu landrechte unfähig waren, und außerhalb der gewalt ihres herrn dieser sie überall vertreten muste. auch war wegen der unterwürfigkeit des unfreien unter die besondere gerichtsbarkeit des herrn eine veruntreuung in seinem amte weniger von ihm zu befürchten. daher wählten die vorsteher von kirchen zu ämtern und zur verwaltung der kirchengüter unfreie, und unter diesen besonders die geachtetern, beßern ministerialen. Auch dieses war ein grund, woher der name ministerial stets an die unterordnung unter eines der hausämter erinnern muß, und woher es ohne diese keine ministerialität in diesem zeitabschnitte gibt. Daher kommt es auch, daß, während bei weltlichen fürsten sich die ministerialität später vollkommen entwickelte, diese zuerst ganz ausgebildet bei den kirchen erscheint. [200])

§. 34. Während der name ministerial so eine ausschließliche bezeichnung der hausdiener geworden ist, können wir nicht dasselbe von dem verwandten namen ministri behaupten, der als wechselnde benennung mancher diener vorkommt. Noch weniger aber darf man zugeben, daß alle diejenigen zu ministerialen gemacht werden, von welchen gesagt wird, daß sie ein ministerium besitzen, denn so müsten wir den kaiser selbst zu einem ministerialen machen, welcher zuweilen sich in bezug auf seine würde dieses ausdruckes bedient. So sagt Ludwig der fromme: sed quamquam *summa huius ministerii in nostra persona* consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut *unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur*, [201]) und kaiser Friedrich der erste: Imperii Romani, cuius *apud nos ministerium*, auctoritatem penes vos, qui optimates regni estis, recognoscimus. [202]) Dieses ist aber ein wichtiger unterschied der ministerialen dieses zeitabschnittes von denjenigen, welche wir vor die-

198) Henric. V. dipl. a. 1107 in M. B. t. X. p. 443.
199) Kindlinger m. h. b. II. § 30 not. f. s. 180.
200) Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 19. sqq.
201) Ludov. Pii cap. a. 823. c. 3. p. 356.
202) Radevic. de gest. Frider. I. l. 1. c. 27. ap. Urstis. t. II. p. 498.

sem finden, daß, während letztere vorzüglich leute, welche ein ministerium haben, bezeichnen, erstere die besondere classe der unfreien hausdiener sind, welche sich durch eigenthümliche rechte und verhältnisse von andern leuten unterscheiden, so daß sie selbst mit jenen unfreien hausdienern, welche vor dieser zeit ebenfalls den namen ministerial führten, nicht verwechselt werden dürfen; und keineswegs stehen unfreie, welche zu diensten im hause oder auf dem hofe oder sonst bei den einkünften ihres herrn bestimmt werden, denjenigen gleich, welche unter die vier hausämter vertheilt sind. Habet etiam potestatem Abbas (cenobii in Limburg) super filios eorum (famulorum Ecclesie) *nondum uxoratos*, ut, quem voluerit, in *coquinam*, quem voluerit, in *pistrinam* ponat, quem voluerit *mutatoria* abluat, quem voluerit, *equicitia* custodiat, et ad quaelibet ministeria, quoscunque voluerit, deputet; de *uxoratis* autem, quoscunque et ubicunque jusserit Abbas, sint *Cellarii*, *Frumentarii*, *Thelonearii*, *Forestarii*. Si vero Abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum *Dapiferum*, *aut Pincernam*, *seu militem suum*, *seu aliquod beneficium illi praestiterit*, diu (lege: *dum* vel *quamdiu*) erga Abbatem bene egerit, cum eo sit, *cum non jus*, *quod antea habuit*, *habeat*. [203])

§. 35. Wie überhaupt auf sehr viele verhältnisse im staate das gefolgewesen einwirkte, so war es besonders auch auf die ministerialen. Die einzelnen herren suchten sich durch ein glänzendes gefolge auszuzeichnen, und vor allem geachtete, in den waffen erfahrene männer um sich zu versammeln. so geschah es häufig, daß in ermangelung anderer leute auch unfreie bewaffnet das gefolge ihres herrn vermehrten. war ja den unfreien der zutritt zu hohen ämtern nicht erschwert, wie hätte ihnen bewaffnung verweigert werden sollen, — zwar eigentlich nur ein vorrecht der freien, — da es den herren selbst daran gelegen war, viele und zuverläßige männer um sich zu vereinigen. so wurde schon durch die lex Visigothorum [204]) die bewaffnung der königlichen knechte vorausgesetzt. Die würde, welche ein ministerium verlieh, gab unfreien, ebensowol wie die aufnahme unter das gefolge ihres herrn, das recht waffen zu tragen. [205]) Bei kirchen aber, welche unter der zahl ihrer unfreien manche vormals freie zählten, die bei ihrer

203) Conrad. II dipl. a. 1036. ap. Hanßelmann weiter erläut. landesholi. d. haus. Hohenlohe. beil. s. 161. 162.
204) s. not. 31.
205) s. not. 171.

Digitized by Google

übergabe in die abhängigkeit von einer kirche mehr oder weniger von ihren frühern rechten zu behalten gesucht und dadurch abstufungen der unfreiheit begründet hatten, [206]) geschah es nicht selten, daß die unfreien bewaffnet waren, zuweilen aus einseitiger anmaßung von ihnen, [207]) oft aber auch in fällen dringender noth. malis his imminentibus militum suorum unoquoque pro semet ipso sollicito, validiores fratrum arma sumere iubet, *familiam roborat*, ipse (abbas Engibertus, a. 924) velut Domini gigas lorica indutus, cucullam super induens et stolam, ipsos eadem facere iubet. [208]) Da aber solche fälle wiederkehren konnten, die unfreien zur vertheidigung sehr tauglich und zuverläßig waren, ihnen in der regel allein kirchengüter verliehen waren, also lehnmannen zur unterstützung fehlten, und der schutzvogt nicht immer zum schutze bereit war, einige der unfreien wirklich waffen führten, oder sich dieses recht bei ihrem eintritte in die unfreiheit ausdrücklich vorbehalten hatten, praelaten aber wie weltliche fürsten sich durch ein stattliches gefolge auszuzeichnen suchten, so geschah es bald, daß die bewaffnung, besonders der kirchlichen ministerialen allgemeine regel ward. So entstanden an den höfen aller fürsten und bei allen stiften zahlreiche gefolge, welche aus den unfreien gewählt waren. Durch ihre bewaffnung, eine annäherung an den stand der freien, wurde aber das ursprüngliche verhältnis der ministerialen in vielen puncten verändert, indem diese sie vor unfreien auszeichnete und die ursache mancher andern vorzüge, besonders aber einer hohen achtung, wurde.

§. 36. Das recht waffen zu tragen ist eine durchaus wesentliche eigenschaft der ministerialen dieses zeitabschnittes. Wenn aber auch jetzt erst sich diese neue ministerialität vollständig entwickelte, so waren doch schon zur zeit Carls des großen einzelne unfreie hausdiener ausgezeichnet vor andern unfreien, und mit der waffenfähigkeit begabt. so erscheint um das jahr 802 ein gewisser Meinfried, ein bewaffneter unfreier hausdiener, ein ministerial im spätern sinne dieses wortes, [209]) nur dadurch von den ministerialen, welche wir jetzt behandeln, unterschieden, daß bei ihm von keinen erblichen standesvorzügen die rede sein kann, welche, wie wir im folgenden zeigen werden, bei diesen nothwendig erfordert werden. Zu den be-

206) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 193. b. I. s. 455.
207) s. not. 166.
208) Ekkehard. IV. cas. S. Galli. c. 8. ap. Pertz t. II. p. 104.
209) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 21 sqq.

Digitized by Google

waffneten, selbst durch besonderes recht vor andern leuten ihres standes ausgezeichneten unfreien, gehört vielleicht auch quidam legitimus ecclesiae servus quem hiltiscalh dicunt, [210]) wenn dieser name, kriegsknecht, eine art der unfreien bedeutet, und nicht etwa für einen eigennamen genommen werden muß. So laßen sich noch mehrere spuren nachweisen, daß die verhältnisse, welche die wesentlichen der spätern ministerialität sind, schon früher, bald mehr, bald weniger, bei einzelnen unfreien statt gefunden haben; doch führen diese alle in der regel nicht den namen ministerial, der noch einen beamten bedeutet, und solchen leuten erst späterhin beinahe gleichzeitig mit der vollkommenen ausbildung der ministerialität ausschließlich beigelegt ward.

§. 37. Dem gefolge war eine feste verbindung und die größte vertraulichkeit mit ihrem herrn zugesichert. Der herr stand mit demselben wie eine abgeschloßene familie da, und die rechte des familienoberhauptes spiegeln sich in denjenigen des herrn ab, wie die der familiengenoßen in denjenigen der mannen. so stand der herr als schützer und vertreter seiner geachteten leute da, und an deren zustimmung war er in den meisten seiner handlungen gebunden. die mannen waren seine beständige umgebung, seine freunde und rathgeber, seine unterstützung, selbst seine richter in einzelnen fällen. Das gefolge selbst stellte mit dem herrn die vorschriften auf, welche für beide theile gegen einander recht sein sollten, die bestimmungen über die verbindlichkeiten beider, das verfahren, welches in einzelnen fällen stattfinden sollte. Dieses war der ursprung eines besondern rechtes für die ministerialen, eines hofrechtes im gegensatze zum landrechte; als es nicht in der versammlung freier genoßen anerkannt, sondern unter dem vorsitze eines herrn unter dessen leuten festgesetzt war, eines dienstrechtes im gegensatze zum hofrechte, als es durch das angesehene unfreie gefolge und bloß für dieses als gültiges recht aufgestellt war, während die nicht zum bewaffneten gefolge gehörigen, niederen unfreien nach andern, unter dem vorsitze ihres herrn, entweder durch diesen allein, oder mit zuziehung anderer unfreien, bestimmten regeln beurtheilt wurden. Natürlich war es, daß unter die vorschriften für das unfreie gefolge regeln für das freie mit aufgenommen wurden, sowie jene nicht ohne einfluß auf diese blieben, daher die verwandtschaft des dienstrechtes

210) Chart. a. 920 ap. Meichelbeck. t. 1. p. II. p. 431. — vgl. Schmeller bairisch. wörterb. b. II. s. 189.

mit dem lehenrechte, und so manche beiden rechten gemeinsame bestimmungen. Wie die freien mannen wachten auch die unfreien sorgfältig über ihre rechte, wie diese handhabten sie dieselben. Bei bestrafungen, bei rechtsstreitigkeiten sehen wir das gefolge handelnd auftreten, gewisse regeln müßen beobachtet werden, keine willkür darf stattfinden, der herr hat nur den vorsitz im gerichte, genoßen finden recht. Dieses ist ebenfalls eine wesentliche eigenthümlichkeit der ministerialität: ein eigenes recht, wodurch sie weder den freien gleichstehen, noch auch mit den übrigen unfreien verwechselt werden können.

§. 38. Das gefolgewesen hatte nach und nach für die freien mannen das lehenrecht hervorgebracht und dadurch waren viele neue verhältnisse begründet worden. Vor allem war der dienst im gefolge von dem erwerbe eines beneficium abhängig gemacht worden, und, von diesem bedingt, traten alsdann genau bestimmte verhältnisse ein. Auch die unfreien mannen erlangten frühzeitig ihre beneficien, die ja schon ehemals unfreien hausdienern wegen ihrer dienste gegeben waren; auch sie wurden bloß zu bestimmten diensten verpflichtet. indessen konnten sie nicht, wie freie lehnmannen, ihre verpflichtung gegen ihren herrn lediglich von dem besitze eines beneficium abhängig machen, da sie als unfreie leute ihres herrn immer noch besondern beschränkungen unterworfen blieben. Trotz der ähnlichkeit, welche zwischen ministerialen und vasallen stattfindet, muß man daher dennoch immer beide genau unterscheiden. Dagegen wurde ein sehr wichtiger grundsatz, welcher sich schon frühzeitig im lehenrechte entwickelt hatte, auch auf die ministerialen angewandt. wie nämlich gewöhnlich dem sohne das beneficium seines vaters auch zugetheilt ward, und so eine erblichkeit des verhältnisses allmälig festgesetzt worden war, so trat auch der nachkomme des unfreien mannes an seine stelle in das gefolge ein, besonders deshalb, weil diese mit vielen vortheilen für ihn verbunden war. So ward erblichkeit der dienstpflicht wesentliche eigenschaft, sowie der eintritt in alle verhältnisse seiner vorfahren.

§. 39. Eine eigenthümliche erscheinung in jener zeit ist das überall wiederkehrende bestreben unter sich gleichen leuten, als genoßenschaften sich zu vereinigen, und je schärfer sie sich nach außen hin absondern, um so enger sich an einander anzuschließen. Nicht allein bei den freien ist dieses streben sichtbar, sondern auch bei den unfreien ministerialen. die eines einzelnen herrn standen als eine für sich abgeschloßene familie da, diese einzelnen familien

sahen sich als genoßen an. bei ihnen war ja ein gemeinsames ringen nach größerer macht und ausgedehntern rechten, ein gemeinsames streben sich den freien zu nähern, und von den unfreien, aus deren mitte sie hervorgegangen waren, sich abzusondern. bewaffnung, eine ehrenvollere stellung, besondere rechte begünstigten sie in diesem streben und so entstand aus den sich für genoßen haltenden mitgliedern einer besondern art von unfreien, ein neuer stand der ministerialen. die erblichkeit des dienstverhältnisses ward zu erblichen standesrechten, der stand selbst erhielt immer mehr auszeichnung. In der zeit, in welcher er zuerst erscheint, steht er noch in der mitte zwischen freien und unfreien; das unfreie gefolge kämpfte aber um gleichstellung mit den freien. diese gelingt endlich, die ministerialität geht unter, die ministerialen werden edle leute. Für die ministerialen ist aber die erscheinung als besonderer stand durchaus wichtig, wesentliche eigenschaft ihres verhältnisses, während das ihnen analoge freie gefolge niemals zu einem besondern stande wird. Bei den vasallen waren die vorzüge der freiheit und unabhängigkeit, welche durch die lehnstreue nur wenig beschränkt wurden, vorherschend, für sie fanden im allgemeinen keine besondere vorschriften statt, welche nur auf einzelne ihrer güterrechte angewandt waren, und deshalb für sie nicht ohne folgen blieben. Daher werden die vasallen den freien zugezählt, während ministerialen ein besonderer stand sind, und schon deshalb nicht mit den ministerialen der früheren zeiten verwechselt werden dürfen. Doch als besonderer stand behalten die ministerialen noch immer ihre unfreiheit als wesentliche eigenschaft bei, und diese hat die wichtigsten folgen für sie, während sie wegen ihres besondern rechtes und der ihnen verliehenen, eigentlich nur freien zustehenden, vorrechte von andern unfreien zu unterscheiden sind. Wie es in den frühesten zeiten eine volksclasse gab, welche zwischen freien und unfreien in der mitte stand, die aber gewöhnlich wegen der vorherschenden bestandtheile der unfreiheit, die bei ihr gefunden wurden, den unfreien zugezählt wurde, und daher bei der aufzählung von drei volksclassen, edle, freie und unfreie, keine erwähnung fand, so geschieht es auch mit den ministerialen, die zwar eigentlich nicht den übrigen unfreien zugezählt werden sollten, die aber, weil sie aus diesen hervorgegangen sind, noch die folgen und spuren von unfreiheit bei ihnen entdeckt werden, und sehr viele ihrer eigenheiten daher erklärt werden müßen, von den freien unterschieden, und unter die unfreien, wenn auch als besonderer

stand mit den andern nicht zu verwechseln, zu stellen sind. Es ist zugleich aber eine natürliche folge dieser ereignisse, daß wir den namen ministerial nicht mehr in derselben bedeutung, wie früher, gebraucht finden, obschon er deshalb auf die hausdiener übertragen ward, weil sie noch nicht wie lehnmannen ihre ministeria, die im hause in größerer abhängigkeit erhalten wurden, verwalteten, daß zugleich der name ministerial immer bestimmter als ausschließliche bezeichnung einer neuen classe, im gegensatze zu seiner frühern bedeutung, anerkannt ward, je mehr das lehnrecht auf die bestimmungen über die ehemaligen ministeria einwirkte, und daß wir, als die verhältnisse der von den ministerialen immer scharf geschiedenen vasallen die höchste stufe ihrer ausbildung erlangt hatten, einen ganz eigenthümlichen begrif der ministerialität aufstellen müßen.

2. Begrif der ministerialität.

§. 40. Nachdem wir diese kurze geschichtliche bemerkungen über die entstehung einer von der früheren verschiedenen ministerialität und deren ausbildung in ihren wesentlichen eigenschaften vorausgeschickt haben, werden wir vielleicht im stande sein, einen begrif der ministerialität so aufzustellen, daß wir nachher aus den allgemeinen characterzügen dieses verhältnisses die einzelnen bestimmungen, welche wir in demselben finden, einigermaßen erklären und so in etwa die schwierigkeiten, welche die betrachtung der ministerialen in einzelnen puncten darbietet, beseitigen können. Indessen haben gelehrte männer ehemals sogar die möglichkeit einen allgemeinen begrif der ministerialität, aus welchem sich ihre einzelnen erscheinungen erklären ließen, aufstellen zu können, geleugnet, weil dieser name einem jeden menschen zukomme, welcher irgend ein amt oder irgend eine verpflichtung übernommen habe. so sagt Böhmer: cum multiplex significatus vocis ministerialis subinde difficultatem pariat in doctrina de ministerialibus, [211]) indem er in diesem namen etwas schwankendes und unbestimmtes sieht, und Hontheim: ministerialium vocabulum generale est, quemvis hominem ministeria seu officia praestantem sonans, [212]) wie Estor [213]) die ministerialen definiert hatte. Allein dieses läßt sich bloß von den ministerialen der carolingischen zeit sagen, und passt nicht mehr auf diejeni-

211) Boehmer obss. iur. feud. obs. V. §. 8. not. a. p. 139.
212) Hontheim histor. Trevirens. diplomat. t. I. p. 528.
213) Estor de ministerialib. §. 1. init. p. 1.

gen, welche wir jetzt schildern wollen. Wir werden zu zeigen suchen, daß ministerialen von den beamten durchaus verschieden sind, jenen dieser name nicht zukommt, und wenn wir verschiedene beamten finden, welche ministerialen sind, so führen sie diesen namen nicht ihres amtes wegen, sondern stehen noch in andern verhältnissen, aus welchen er zu erklären ist. Ebensowenig, wie wir daraus daß die freien männer beamten sind, auf die freien im allgemeinen schließen dürfen, sind wir zu schlüßen auf die ministerialen aus der stellung einzelner derselben als beamten berechtigt. Ihre amtswürde wird stets von der ministerialität unterschieden, und werden auch einzelne beamten gewöhnlich unter den ministerialen genannt, so geschieht dieses nicht deshalb, weil ihr amt sie zu ministerialen machte, sondern weil gewöhnlich ministerialen solches amt erhielten, ohne daß jedoch freie männer die nach der übernahme desselben einen andern namen führten, in der regel davon ganz ausgeschloßen gewesen wären. Wäre aber die behauptung gegründet, daß in diesem zeitabschnitte unter ministerialen dasselbe verstanden worden sei, als zu der carolingischen zeit, so begreifen wir nicht, wie die rechtsbücher von einzelnen bestimmten, für alle ministerialen gültigen vorschriften reden können, da doch tausend beweise dafür nahe liegen, daß solche niemals, auch nur einigermaßen auf alle carolingischen, ein amt bekleidenden ministerialen gepasst haben.

§. 41. Für die ansicht, daß der name ministerial ein ganz unbestimmter und schwankender sei, spricht scheinbar auch die von den rechtsbüchern oft wiederholte äußerung, daß über das recht der dienstleute sich nichts bestimmtes sagen laße, weil es unter der herschaft eines jeden herrn verschieden sei. Nv ne latet iük nicht wunderen dat dit buk so lüttel seget von dinstlüde rechte, went it is so manich valt, dat is nieman to ende komen kan; vnder iewelkem bischope vnde abbede vnde ebbedischen hebben die dienstlüde svnderlik recht, dar vmme ne kan ik is nicht besceiden. [214]) Daß dises buch als wenig sagt von der dienstman recht dast ist davon daß jr recht ist so manigfalt. Die priesterfürsten die habent dienstmann die habent ein recht. Der äptißin dienstman die gefürstet seind dye habent ein ander recht. Der leyenfürsten dienstman habent sunder recht. Dovon künden wir nicht wol bescheyden ir aller recht. Der künig und die priesterfürsten die habent jn umm ir erbern dienstman ein recht ge-

214) Sächs. landr. III. 42. §. 2.

Digitized by Google

nommen. [215]) Nun laßent eüch nichtz verwundern das ditz buch so wenig sagt von dienstmannen recht. wann jr recht ist so manigvalt daß sy niemant wol ze end kommen mag. an der (under) jegklichen bischof und apt und äptißin die gefürstet seind habent dye dienstman sunderlich recht. davon mag man ir aller recht nit underscheyden. Wann jegklicher hab sein sunderlich recht als jm dann sein herrschaft geb. des reichs dienstman habent sunderlich recht. [216]) Dieses wiederholt das schwäbische [217]) und sächsische lehenrecht [218]) und der vetus autor de beneficiis. [219]) Hieraus dürfen wir aber nicht folgern, daß das wesen des dienstverhältnisses selbst, das characteristische desselben, die ganze ministerialität, an verschiedenen orten verschieden gewesen sei, daß, wie Montag sagt, ein ministerial von freierer geburt, wie der andere gewesen sei. [220]) Wenn auch die herren mit ihrem unfreien gefolge über einzelne verhältnisse verschiedene regeln aufstellen konnten, so blieb doch dieses selbst an einem, wie an dem andern orte, in seinen wesentlichen eigenschaften dasselbe, und diese sind es eben, welche wir aufsuchen wollen. Die obigen aussprüche der rechtsbücher sind auch gar nicht von ihren eigenschaften, sondern bloß von einzelnen rechtsvorschriften, welche für sie gelten, zu verstehen, was schon die glosse zum sächsischen landrechte bemerkt. Du möchtest fragen, was für ein Recht hat dann Herr Eike noch nicht entschieden, welches die Dienstleute haben; dann er hat ja alle Lehenrecht entschieden ut Lehenrecht cap. 2. Auch hat er droben ihre Unterscheid bei den Heerschilden ausgetheilt. l. 1. §. 3. So hat er ja auch ihre Erbtheilung entschieden art. 81. §. dienstman. Auch angezeigt wie sie aus eines herrn gewalt in des anderen kommen mögen. l. 1. art. 52. Auch ferner wie ein eigner gentzlich aus seines herren gewalt kommen mög. art. 80. et l. 1. art. 28. §. dienstmannes eigen? Sag er heist hie jr Recht jhre sonderlichen begnadungen, welche sie haben, Vnd die sind mancherley, dann unter einem jegliche Bischoffe und Abte etc. ut in textu. [221]) Hier konnten allerdings die

215) Schwäb. landr. c. 49. §. 4—8. p. 64.
216) Ib. c. 54. II. § 5—8. p. 71.
217) Schwäb. lehnr. c. 115. III. §. 4. p. 120.
218) Sächs. lehnr. c. 67. p. 295.
219) Vet. aut. de benef. p. I. §. 131. p. 215. — vgl. schlesisch landr. c. 298. — baier. lehnr. c. 80. ap. Senkenberg. corp. iur. feudal. p. 229. — ius feudal. saxon. c. 32. §. 9. ib. p. 347.
220) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freih. b. II. s. 232.
221) Gloss. z. sächs. landr. III. 42. nach Zobel. Leipz. 1582. fol.

verschiedenen dienstrechte auch ganz verschiedene bestimmungen enthalten, ohne daß deshalb das eigenthümliche der ministerialität, ein besonderes dienstrecht, eine eigene, überall gleiche gattung von ministerialen brauchte gefehlt zu haben.

§. 42. Wenn wir nun die wesentlichen eigenschaften der ministerialität von den zufällig hinzukommenden bestimmungen einzelner dienstrechte unterscheiden, und jene zusammenstellen wollen, stoßen wir auf viele schwierigkeiten. denn viele einzelne vorschriften scheinen mit andern durchaus unvereinbar, und wie wir sie in den verschiedenen urkunden gelegentlich erwähnt finden, stehen sie ganz ohne innern zusammenhang da. Die rechtsbücher sind es aber, welche, bekannt mit den abweichungen der verschiedenen dienstrechte, dasjenige aufzustellen suchten, was allen ministerialen überall gemeinsam war: die wesentlichen eigenschaften der ministerialität. Indem wir nun einen allgemein gültigen begrif der ministerialität aufsuchen, legen wir die bestimmungen der rechtsbücher zu grunde, und sehen, zu welchen folgerungen diese berechtigen. Wir erfahren aber zuerst: alle dientsleüt heyßent mit recht eygen leüt man ert sy mit disen namen darum das sy der fürsten seind. [222]) sie gehören zu den unfreien. Do man ok recht irst satte, do ne was nen dienstman vnde waren al die lude vri. [223]) daher sie einem andern rechte als die freien unterworfen sind. Svart kint is vri vnde echt dar behalt it sines vader recht. Is auer die vader (dienstman) oder de mvder dinstwif, it kint behalt sogedan recht, als it in geboren is. [224]) daher sind auch ihre eigenthumsrechte beschränkt, sodaß ihre eigne leute eigentlich ihrem herrn anzugehören scheinen. wer dienstman is der enmag mit recht nit eygen leüt haben. eyn yegklicher der selb eygen ist mag nit eygen leüt haben. und hat er leüt die er jm zu eygen sagt die seind seins gotshauß des eygen er ist oder seins herrn des er ist. [225]) und er darf nicht frei über dieselben yerfügen. hat ein dienstman des er wenet eygen leüt. Die mag er nicht frey gelaßen sy besteend in nicht sy seind des herrn eygen des er ist. [226]) sowie überhaupt über sein eigen. sy mügen auch ir eygen nit geben noch verkaffen wann wider jr genossen. [227])

222) Schwäb. landr. c. 54. IV. §. 11. p. 71.
223) Sächs. landr. III. 42. §. 3.
224) Ib. I. 16.
225) Schwäb. landr. c. 54. IV. §. 13. 14. p. 72.
226) Ib. c. 55. §. 1. p. 76.
227) Ib. c. 48. §. 3. p. 64.

außerhalb der gewalt ihres herrn sind sie auch unfähig zu erben und zu vererben. Dinstman eruet vnde nemet erue alse vri lüde na lantrechte, wen allene, dat si buten ire herren gewalt nicht ne eruet noch erue ne nemet. [228]) — vrage off yemant eens dienstmans eygen nemen moge die dair geen dienstman en Js dair die dienstman des eygen hie eyschet dienstman was Soe vünt men hie en moge. [229]) denn in ermangelung anderer erben erbt der herr. dienstman nement erb und erbent als frey leüt nach allem recht. es mag aber jr eygen nit gevallen auß irer herrn gewalt ob sy nit erben (haben). [230]) selbst bei einer vermögensberaubung zur strafe von vergehen. Dienest manne egen ne mach in koningliken gewalt nicht komen, noch buten ire herren gewalt, of se sik verwerket an irme rechte. [231]) — Dienstmannes eygen mach nimmer kommen in den künigklichen gewalt noch (auß) jr herrn gewalt. noch auß jr gotzheüser gewalt. ob sy sich verwürckent an jrem recht, nach eygner leüt eygen das vallent jr herrn an der sy eygen seind. [232]) dieses beschränkte recht zu vererben macht besondere vorschriften in bezug auf die eingehung einer ehe von ihnen mit auswärtigen personen nöthig. Dit selue recht hadden ok die denstman went an den biscop wichmanne von megedurch, dat die sone behilt des vader recht vnde die dochter der myder, vnde horden na yu, of sie dienstlüde waren. Do ne bedorfte man neuer wesle vnder den dinstmannen. [233]) auswechselung ist das gewöhnliche mittel die rechte auswärtiger erben an der hinterlaßenschaft ihrer eltern zu sichern. na den dat syn moeder gewisselt Js to syns vader heren ende hie die weder wissele tugen moch off hie yet dan dienstman sy dair syn vader dienstman was (ende dair erbe nemen moge) Dat vynt men. [234]) eine solche vertauschung können aber ihre herren, die bei andern verfügungen über sie, wie bei den übrigen unfreien, an die einwilligung ihrer erben gebunden sind, auch ohne diese vornehmen. ane eruen gelof vnde ane echt ding ne myt nieman sin egen noch sine lüde geuen. Doch weslet die herren ire dinstman wol ane gerichte, of man de wederwesle bewisen vnde getügen mach. [235]) geist-

228) Sächs. landr. III. 81. §. 2.
229) Richtstich landr. c. 24. p. 159.
230) Schwäb. landr. c. 48. §. 1. 2. p. 64.
231) Sächs. landr. I. 39 §. 2.
232) Schwäb. landr. c. 47. §. 1. p. 63.
233) Sächs. landr. III. 78. §. 2.
234) Richtstich landr. c. 24. p. 160.
235) Sächs. landr. I. 52. §. 1.

liche fürsten aber, welche ihre dienstleute nicht freilaßen können, dürfen sie vertauschen. Kein priesterfürst mag sein dienstman frei gelaßen. er mag einen wechsel wol mit jm thun umb beßerung. Unnd nympt er ein bösers der bischoff der nach jm kommet der nymmet seinen wechsel mit recht wider. [236]) aber wenn sie auch unfreie sind, so stehen sie doch höher als andere unfreie, selbst wenn diese die ritterwürde erhalten haben. die dienstmann der fürsten geben. das fünff marck giltet. Was ander lewt ist dye mügent nicht geben wann das best pferdt oder vihe das roß ist. Unnd ist eyn eygen mann ritter. der mag nicht geben dann eyn roß oder eyn vihe. Der eygen man mag nicht geben wann eyn schaff. oder eyn geyß. oder fünff schilling seyner landtpfenning. [237]) doch wurden nach dem sächsischen landrechte sowol ministerialen, als auch andere unfreie, nach ihrer freilaßung freie landsaßen, treten also in die letzte classe der freien ein. Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. [238]) — Soe vrage hie Na den dat hie vrü gelaten sü off hie yet hebbe vrüer lantseten recht, Dat vünt men. [239]) wo aber das schwäbische landrecht zwischen beiden wol unterscheidet, da die ministerialen einen höhern rang, als ritterbürtige männer, einnehmen. Laßt ein herr sein eygen leüt frey der behebet frey landsäßen recht. er mag fürbaß nitt kommen an seiner freyheit. Und ist das davon das er eygen ist gewesen. Und last einem leyenfürsten seinen dienstman frey der geboren ist von ritterlicher art der behebt mittelfreyen recht. [240]) was sie aber besonders noch vor andern unfreien auszeichnet, ist, daß, während jeder freie niedere unfreie haben kann, und auch die ministerialen, allerdings mit beschränkten eigenthumsrechten, selbst solche besitzen, [241]) sie dagegen bloß dem reiche und den fürsten unterworfen sind. Wißt das niemant dienstman haben mag mit recht wann das reich und die fürsten, wer anderst spricht er hab dienstman das wißent der sagt unrecht sy seind jr eygen die sy haben on die hie vor genennt seind. Ein yegklichs gotshauß mag wol eygen leüt haben. es mag mit recht niemant aigen leüt haben wann das reich und die Gotzheüser die fürsten dye freyen her-

236) Schwäb. landr. c. 55. §. 2. 3. p. 77.
237) Ib. c. 301. §. 7. III. §. 8. 9. 12. p. 352.
238) Sächs. landr III 80. §. 2.
239) Richtstich landr. I. 1. p. 159. 160.
240) Schwäb. landr c. 56. §. 1—3. II. § 4. p. 77.
241) s. not. 225. 226.

ren und die mittelfreyen. [242]) die vorzüglichsten sind die ministerialen des reiches, aus welchen der könig nach ihrer freilaßung die schöffen einer grafschaft nehmen kann. Togat aver die scepenen bynnen ener grafscap, die koning mvt wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, vnde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome vnde koninges ban dar halden moge. [243]) diesen stehen diejenigen der geistlichen fürsten gleich, keineswegs aber die der weltlichen fürsten, und es wäre eine erniedrigung für jene ministerialen, wenn sie diesen übergeben würden. Der künig und die priesterfürsten die habent jn umm ir erbern dienstman ein recht genommen. Der gewonheyt mag der künig nicht gemachen mit den leyenfürsten . . Davon mag der künig seinen dienstman nit genidern wann geb er sy in der leyenfürsten gewalt so het er sy genidert. [244]) schon auf diese weise von den übrigen unfreien unterschieden, sind sie es noch mehr durch die besondern dienstleistungen, zu welchen sie schon durch ihre geburt bestimmt werden. Nach hofrecht sol yeglich dienstman geboren sein. Trucksäß marschalck oder kamerer oder schenck. [245]) — quivis etiam ministerialis natione erit ex justitia dapifer aut secretarius (cellerarius) aut camerarius aut marschalcus. [246]) diese vier ämter sind wichtige stellen, welche an dem hofe eines jeden fürsten vorhanden sind, und in der regel von freien oder fürstlichen beamten, welchen dann die dienstleute nach ihrem dienste untergeordnet sind, versehen werden. Die geistlichen fürsten und weltlichen fürstenampt die seind von ersten gestifft mit vire fürstenampten mit einem kamerer mit einem schencken mit einem truckseßen mit einem marschalck. die vier müßent von erst rechte frei leüt sein die mügent wol mit recht eigen leüt haben. Dise leüt söllent sein die höchsten freien oder mittelfreien. [247]) außer diesen dienstleistungen sind sie ihrem herrn treue schuldig. Vorspreke ne mach nieman weygeren to wesene bynnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut bynnen henet, oder dar he recht vorderet, ane vppe sinen mach vnde vppe sinen herren oder vppe sinen man, of yme die klage an sin lif an sin gesvnt oder an sin recht gat. [248]) und da sie, wie die

242) Schwäb. landr. c. 54. III. §. 9. IV. §. 10. p. 71. §. 12. p. 72.
243) Sächs. landr. III. 81. §. 1.
244) Schwäb. landr. c. 48. §. 8. p. 64. II. §. 12. 13. p. 65.
245) Schwäb. lehnr. c. 115. §. 1. II. § 2. p. 119.
246) Vet. aut. de benef. p. I §. 130. p. 215.
247) Schwäb. landr. c. 65. §. 1. 2. 4. p. 85.
248) Sächs. landr. I. 60. §. 2.

freien, waffenfähig sind, und deshalb in derselben frist wie sie zu kampfe gegrüßt werden. Grot man enen man to kampe de vngewarnet dar komen is, vnde yme vmme die sake dar nicht gedegedinget nis, he sal dach hebben na siner hord, of hes bedet, dar he sik dar to warne, sven it kamp gelouet is, vnde er nicht. Die vri scepenbare man over ses weken; die dienstman over virteinnacht, vnde andere vri lude. [249]) so müßen sie ihrem herrn, auch wenn sie kein lehen von ihm haben, wie zu hofe. wer des hofes nicht sucht der ist dem künig eins gewettes schuldig. Und der dienstman X pfund und darnach allerhand leüt zehen pfund. [250]) so auch zu felde folgen. Den aber die des reichs dienstman seind. und die nicht lehen von dem reich habent den gebeüt doch der künig wol ein hörfart. [251]) ihre lehen werden ihnen aber in der regel nach hofrecht gegeben und das lehenrecht findet darauf keine anwendung. Als do der herr seinem dienstman gut leihet ze hofrecht. Darab sal er hofrechtes pflegen und nicht lehenrechts. [252]) indeßen erhalten die dienstleute doch, als ein besonderer stand geachteter waffenfähiger männer, einen eignen heerschild, welcher höher ist, als derjenige der gemeinen freien. Der künig hebet auch den ersten herschilt. Die bischof und die äpt und die äptißin die do gefürstet seynd die hebent alle den andern herschilte. Die leyen fürsten den dritten. Die freyen herrn den vierden. Die Mittelfreyen den fünfften. Die dienstmann den sechsten. Den sibenden herschilt hebt ein jegklich man der nicht eigen ist. und ein eekind ist. [253])

§. 43. Außer diesen von uns hervorgehobenen stellen werden von den rechtsbüchern noch einzelne verhältnisse der ministerialen gelegentlich berührt, welche wir an den gehörigen orten betrachten werden, sowie auch die eintheilung in hohe und niedere, strenge und mildere ministerialität, welche das schwäbische landrecht auszusprechen scheint. Jene aussprüche der rechtsbücher bestätigen dasjenige, welches wir schon in den vorausgeschickten historischen bemerkungen andeuteten, und ihnen zufolge werden wir, wenn wir die ministerialität in ihren wesentlichen eigenschaften kurz darstellen wollen, sagen müßen: Die ministerialen sind ein besonderer stand unfreier, waffenfähiger hausdiener des kaisers

249) Sächs. landr. II. 3. §. 2.
250) Schwäb. landr. c. 41. II. §. 3. p. 57. §. 7. p. 58.
251) Schwäb. lehnr. c. 78. II. §. 4. p. 77.
252) Ib. c. 115. §. 1. p. 110.
253) Schwäb. landr. c. 8. §. 5. p. 18. §. 7. p. 19.

Digitized by Google

und über Personen, welche sie dessen schuldig befinden, Strafen verhängen, welche jedoch nicht über Geldbußen von 50 Thalern oder Gefängnißstrafen von 14 Tagen hinausgehen dürfen. Gegen diese Strafen ist Berufung an die ordentlichen Gerichte zulässig, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung eingelegt werden muß. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Strafen fließen in die Gemeindekasse.

§. 107. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich durch Trunkenheit oder durch ihr sonstiges Betragen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gefährlich machen, in Gewahrsam nehmen zu lassen, bis sie wieder nüchtern oder zurechnungsfähig sind, und sie können solche Personen auf Kosten derselben in Gewahrsam halten lassen, wenn sie sich nicht durch Stellung einer Bürgschaft oder auf andere Weise sicherstellen.

§. 108. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich durch Trunkenheit oder durch ihr sonstiges Betragen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gefährlich machen, in Gewahrsam nehmen zu lassen, bis sie wieder nüchtern oder zurechnungsfähig sind, und sie können solche Personen auf Kosten derselben in Gewahrsam halten lassen, wenn sie sich nicht durch Stellung einer Bürgschaft oder auf andere Weise sicherstellen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Ortspolizei.

§. 109. Die Ortspolizeibehörden sind dafür verantwortlich, daß die Ortspolizeiverordnungen, welche sie erlassen, und die Verfügungen, welche sie treffen, nicht gegen die Gesetze verstoßen. **In gleicher Weise sind sie verantwortlich** für die Ausführung der Gesetze, welche ihnen zu vollziehen obliegt, und für die Ausführung der Verfügungen, welche ihnen von den Behörden, denen sie untergeordnet sind, zugehen.

§. 110. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche sich durch Trunkenheit oder durch ihr sonstiges Betragen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gefährlich machen, in Gewahrsam nehmen zu lassen, bis sie wieder nüchtern oder zurechnungsfähig sind, und sie können solche Personen auf Kosten derselben in Gewahrsam halten lassen, wenn sie sich nicht durch Stellung einer Bürgschaft oder auf andere Weise sicherstellen.

gebraucht, da vasallen gewöhnlich die ämter bekleideten. so sind die ministerialen in Frankreich, in England, und wenn das longobardische lehenrecht sagt: Si ministeriales alicuius domini inter se guerram habuerint, comes sive iudex, in cuius regimine eam fecerint, per leges et iudicia ex ratione prosequatur, [254]) so versteht es wol darunter vasallen, wenn ihm auch vielleicht die deutsche ministerialität nicht ganz unbekannt war. [255]) Diese ist aber auf Deutschland beschränkt und selbst in den slavischen provinzen des deutschen reiches deuten nur wenige spuren auf ihre anwesenheit hin. In Deutschland aber faßte man die verschiedensten seiten dieser neuen ministerialität auf, und benannte, ehe der name ministerial allgemein verbreitet war, und selbst noch nach dieser zeit, dieselben leute mit verschiedenen namen. um so leichter konnte dieses geschehen, da die lateinische sprache kein dem deutschen namen durchaus entsprechendes wort darbot, und ihrer sich, oft derselben nicht sehr mächtige schreiber in urkunden beinahe bis zum ende dieses zeitabschnittes immer bedienten.

§. 45. Dienstmann scheint schon in der frühesten zeit durchgängige benennung der ministerialen gewesen zu sein; dieses war der deutsche, nicht zu übersetzende name: hoc etiam omnes scire volumus, quod supradicti homines cum eadem justicia, quam *illi qui theitonice Dienstman vocantur* supradicte Ecclesie dati sint. [256]) unter diesem erscheinen sie überall in den rechtsbüchern. Als unfreie heißen sie, wie andere leute dieses standes, *servi*. [257]) Nobilis quidam Comes de Chastelin Hermannus nomine, ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud Willingan liberam silvam in loco qui dicitur Helingerswenga. [258]) so erscheint Adelhelmus servus Sancti Kiliani, [259]) welcher an

254) II. Feudor. t. 27. §. 8. — Wol findet sich der name ministerial hin und wieder in ausländischen urkunden, besonders in Frankreich ohne daß jedoch der begrif eines besondern standes und verhältnisses damit verbunden ist, während er fortwährend, ist wie in der periode der capitularien, jeden verwalter eines ministerium bezeichnet, mithin auch auf wahre vasallen bezogen werden kann. Die untersuchung der bestimmungen über die möglichen ministeria liegt aber außer dem plane unseres werkes.

255) Gaupp miscell. s. 52.

256) Henric. V. dipl. a. 1120 ap. Guden. t. I. p. 393. über das wort man. Grimm s. 301, und dionustman. s. 303.

257) Wigand femgericht. s. 89. not. 7.

258) Chart. circ. a. 1080. in M. B. t. X p. 382.

259) Chart. a. 1093. ap Schannat. v. l. coll. I. p. 55.

ohne andere nicht genannt wird, nehmen wir an, die Ausdrücke seien gleichwertig. Wir können also sagen: Die Ausdrücke „Gott", „Vater", „Schöpfer", „Herr", „Allmächtiger", „Ewiger", „Barmherziger" usw. sind gleichwertig, wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen. Es ist offenbar gleichgültig, ob wir sagen: „Gott ist allmächtig" oder „Der Vater ist allmächtig" oder „Der Schöpfer ist allmächtig" usw. Wir können also sagen: Die Ausdrücke „Gott", „Vater", „Schöpfer

tan. [274]) — und ihr name ist *ministri*. hec concambia firmata sunt per manum Episcopi Ottonis, et advocati Ottonis, sententia et presentia cleri, nec non et Ministrorum Frisingensium consilio, consensu, iudicioque. [275]) Otto Junior Comes de Schieren tradidit ad altare sancte Marie ministerialem feminam nomine Mathildam, eodem Jure ministrorum, quo ipse hanc tenuit. [276]) — *nobiles ministri*. iure nobilium vivant et serviant ministrorum. [277]) — *honorabiles ministri*. vivat et ministret, sicut cetere filie honorabilium ministrorum. [278]) — Weil sie zum hause gehören *domestici*. domesticis, id est ministerialibus. [279]) — hausgenoßen.

Die stiftin heriverte groze
Widir nevin unti husgenoze. [280])

Daher auch Otfrids *gisuaso*, Tatians *suason*, *husuasoni*. auf sie passt. [281]) — sie sind das gesinde. [282]) sein gesinde vnd seine man [283]) — ingesinde,

sus kom er her ze lande,
wand er iuch gerne erkande,
vnde wart ingesinde hie. [284])

Got hat dich, sun, beraten funf werder chinde
Diu sint och hie dem Grale ein werdez ingesinde. [285])

welcher name überhaupt ein mitglied des hauses bezeichnen kann.

Sin wip in ze rehter zit gewerte eins chindes

274) Dietrichs ahnen v. 80. (ausg. von v. d. Hagen). — vgl. Lamprechts Alexander. v. 4282. (in Maßmanns denkmäler.)

swer daz heil gewinne
unde mit gnaden comet hinne,
dem werden des anderen man
mit ir dienste undirtan.

diesem entsprechend sind die ausdrücke: dienesthaft, dienestber sein u. drgl.

275) Chart. circ. a. 1145. in M. B. t. VIII. p. 391.
276) Chart. circ. a. 1280. ib. t. XIV. p. 339.
277) Chart. a. 1115. ib. t. XII. p. 31.
278) Chart. circ. a. 1116. ib. p. 32.
279) Constitut. de expedit. Roman. ap. Walter corp. iur. germ. t. III. p. 774.
280) Annolied. v. 683.
281) Grimm Hildebrandslied. s. 21. zu v. 46.
282) Grimm s. 218.
283) Biterolf. v. 5277. (ausg. von v. d. Hagen).
284) Tristan v. 4181. (ausg. von v. d. Hagen).
285) Titurel. str. 9. s. 23. (ausg. v. Docen).

Daz mich got erlazze in minem hus eines solhen ingesindes. [285]) —

als die beständigen gefährten ihres herrn. — Ihre vertraulichkeit mit ihrem herrn verschafft ihnen, besonders bei kirchen, den namen *filii*. omnes has villas . . Walramo de Arlo et uxori ipsius Adelheide in precariam dedimus cum legitima advocati nostri adstipulatione, cleri, militiae et filiorum ecclesiae nostrae praesentia, consilio et favore. [287]) Sanctae Gorziensis ecclesiae filiis ac fidelibus. [288]) Si filius ecclesiae ex aliena familia uxorem duxerit. [289]) Chunrado, qui est filius ecclesie Rotensis, et Alheidi uxori sue, que est filia ecclesie nostre. [290]) und so spricht auch die constitutio de expeditione Romana: similiter de ecclesiarum filiis . . vel quorumcunque principum clientela. [291]) — Als diejenigen leute, welchen unter den übrigen unfreien ein besonderes vortheilhaftes recht verliehen ist, werden sie genannt *legitimi servi*, *legales*, *legitimi servientes*. Pernhart de Hortilshusen legitimus serviens ex familia sancti Stephani. [292]) — *legales ministri*. legalis ministri jure et conditione utantur. [293]) — *familia liberioris conditionis*. tali lege et jure, quali utuntur qui in eiusdem Ecclesie familia liberioris conditionis esse iudicantur. [294]) — Als bewaffnete macht führen sie den namen *milites*, *militantes*. hi omnes nobiles viri . . exin militantes. [295]) — *milites servi*. Idem quoque Praesul Arnolphus a Henrico Imperatore . . regalem Heribannum super milites liberos et servos Halberstadensis Ecclesiae eidem Ecclesiae renovari . . impetravit. [296]) — *milites de familia*. cum nostrae familiae militibus. [297]) quidam miles de familia Comitis Hainrici de Ortinbere, videlicet Dominus Chunradus de Harbach. [298]) — *personae militares de familia*. Si quis de familia ipsius Ecclesie,

286) Ib. str. 18. s. 26.
287) Eberhard. archiepisc. Trevir. dipl. a. 1052. ap. Honth. t. I. p. 393.
288) Godefrid. duc. Lotharing. dipl. a. 1069. ib. p. 415.
289) Ottocar. duc. Styr. dipl. a. 1191. ap. Ludewig. r. m. t. IV. p. 180.
290) Frideric. praepos. eccles. Garsens. dipl. a. 1249. in M. B. t. I. p. 385.
291) Const. de exped. Roman. l. l. p. 774.— vgl. Eichhorn d. st. u. r. g. §. 294. not. n. IV. b. II. s. 312.
292) Chart. circ. a. 1085. in M. B. t. IX. p 372.
293) Chart. a. 1064. ap. Meichelbeck. t. I. p. II. p. 516.
294) Chart. circ. a. 1070. in M. B. t. XIII. p. 319.
295) Docum. a. 1126. ib. t. XII. p. 101.
296) Chron. Halberst. ad a. 1021. ap. Leibnitz s. b. I. II. p. 120.
297) Theodor. abb. S. Maximin. dipl. a. 1084. ap. Honth. t. I. p. 434.
298) Chart. circ. a. 1195. in M. B. t. IV. p. 275.

militaris vel rusticana persona. [299]) — *milites Curiae.* Gopoldus miles Curiae nostrae. [300]) im gegensatze zu andern unfreien, welche ausnahmsweise bewaffnet sind, und zu niedern freien vasallen, *milites nobiliores.* Alramus de Waldekke vir nobilis omnes suos milites nobiliores tribuit. [301]) — von ihren diensten wird daher der ausdruck gebraucht: *militari officio, ratione deservire.* Quidam miles comitis Hermanni, Almarus nomine, tradidit ad idem altare sancte Marie quoddam mancipium Wernhardum et omne predium quod Gallspach habuit, eo iure ut militari officio predicto Cenobio deserviat. [302]) — sie heißen aber milites ihres herrn, oder des schutzpatrons der kirche, zu welcher sie gehören. [303]) — Durch ihren kriegsdienst und die auszeichnende benennung milites den vasallen schon näher gerückt, werden sie wie diese genannt: mannen, *homines, fideles.* fidelium nostrorum sive liberorum hominum sive ministerialium Ecclesiae nostrae. [304]) communicato consilio fidelium nostrorum, tam ministerialium nostrorum quam aliorum. [305]) — *fideles ministri.* consentiente venerabili Babenbergensi Episcopo Ottone cum suis quibusdam fidelibus ministris. [306]) — *dilecti fideles.* Odam filiam Conradi de Schonecke militis, dilecti fidelis nostri, uxorem nobilis viri Werneri de Trys, ministerialem nostram, cum omni sua posteritate ab obsequiis ministerialibus absolventes . . ecclesiae donamus. [307]) — *clientes.* petentibus quoque clientibus atque assentientibus. [308]) — *valleti.* Gerardum de Sinzehe, Valletum ac fidelem nostrum. [309]) die von Sinzich waren aber eine bekannte familie von reichsdienstleuten. der name valletus, welcher sowol einen vasallen als auch einen knappen bedeuten kann, [310]) erscheint jedoch nicht leicht in andern urkunden, als in solchen, welche in Italien oder

299) Heinric. duc. Bavar. dipl. a. 1256. ib. t. XI. p. 229.
300) Chunrad. episc. Frising. dipl. a. 1257. ap Meichelbeck t. II. p. II. p. 24.
301) Leopold. duc. Austr. et Styr. dipl. a. 1202. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 215.
302) Chart. circ. a. 1130. in M. B. t. IV. p. 17.
303) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. 2te aufl. s. 370 ff. 423. 424.
304) Bernard. episc. Paderborn. dipl. a. 1126. ap. Schaten. t. I. p. 718.
305) Arnold. archiep. Mogunt. dipl. a. 1157. ap. Guden. t. I. p. 235.
306) Chart. circ. a. 1185. in M. B. t. V. p. 108.
307) Richard. roman. reg. dipl. a. 1263. ap. Hontheim t. I. p. 748.
308) Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard. t. I. p. 110.
309) Frider. II. dipl. a. 1223. ap. Guden. t. II. p. 934.
310) Estor de ministerialib. §. 356. p. 511.

England ausgefertigt worden sind. [311]) — Statt des deutschen namens dienstmann steht zuweilen der dienest in gleicher bedeutung.

Er sante mir ouh zve schuh bant.
da mite hater mir becant
daz er sih mir ze eigene wil geben
unde mit mjnen gnaden leben
unde mjn dienist wille sin
zallen heruerten mjn. [312])

Vor der letzten hälfte des eilften und dem anfange des zwölften jahrhundertes ist der name *ministerialis* selbst, entstellt in *ministralis*. Engeldie de Pacchen ex ministralibus sancte Marie; [313]) und *mistralis*, als benennung dieser neuen gattung von ministerialen, weniger gebräuchlich, als andere namen, [314]) mit dieser zeit aber fängt er an sich immer mehr zu verbreiten und die übrigen namen zu verdrängen. von diesen verschwinden zuerst die mit den niedern unfreien gemeinsamen, während diejenigen, in welchen eine besondere auszeichnung lag, immer häufiger werden. Es gibt noch wol mehrere namen der ministerialen, welche wir übergangen haben, doch werden einige derselben uns noch im folgenden an den passenden orten begegnen. Von allen namen aber ist der wichtigste der name miles geworden, der zuletzt auch den eigentlichen namen ministerialis und dienstmann verdrängte, einen namen, den man gegen das ende dieses zeitabschnittes, als die ministerialität ihrem untergange entgegen gieng, auch wieder auf andere verhältnisse anzuwenden begann, als diejenigen waren, die er im anfange dieses zeitabschnittes bezeichnete.

4. Darstellung der dienstleute im allgemeinen.

A. Dienstleute als besonderer stand.

§. 46. Während die frühern ministerialen nur einzelne bevorrechtete leute waren, bilden die ministerialen dieser periode einen besondern stand, welcher, aus den unfreien

311) Oetter versuch einer gegründeten nachricht v. d. ministerial. imperii s. 103.
312) Lamprechts Alexander. v. 1185. — ebenso z. b. Tristan v. 3137.
daz er din dienest gerne si
unt dir mit triuwen wese bi.
vgl. Grimm grammat. b. II. s. 369.
313) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. IX p. 385.
314) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 22.

hervorgegangen, ihnen nicht mehr anzugehören scheint, sondern sich immer mehr den freien nähert. Nicht selten geschieht dieses besondern standes der ministerialen erwähnung. quodam ex *ordine ministerialium.* [315]) conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus quam diversarum partium *ministerialis ordinis hominibus.* [316]) Wernherus quidam ex *ordine ministerialium* regis. [317]) *de ordine Liberorum* Ulricus de Pernecke, D. Wachimus de Waesenburch *de ordine Ministerialium*, Wichardus Dapifer, et filius eius Catoldus. [318]) Der character dieses besondern standes spricht sich aber nicht so sehr in den einzelnen folgen ihres, aus der unfreiheit hervorgegangenen und doch wieder von ihr unterschiedenen verhältnisses aus, sondern hauptsächlich dadurch, daß sie mit den folgen der unfreiheit die vorrechte freier menschen, als ihnen eigenthümlich, vereinigen; nicht so sehr in einem von dem hofrechte der andern unfreien verschiedenen dienstrechte, als in dem besondern vorrechte der bewaffnung. dieses, welches allen unfreien streng untersagt sein sollte, wurde ausnahmsweise dem unfreien geachteten gefolge ihres herrn verliehen, und ward allmälig ein wesentliches merkmal der ministerialität. diesem rechte verdankten die ministerialen ihre auszeichnung, selbst vor den niedern freien, jene hohe würde, die ihnen zutheil wurde, die ritterwürde, wodurch sie nach vernichtung auch der letzten spur ehemaliger unfreiheit, zu einem niedern adel werden konnten. daher kam es aber auch, daß sie unter den heerschilden eine besondere stelle einnehmen, und dadurch wichtig als besonderer stand auftreten. Es ist nichts natürlicher, als daß in einem tapfern, kriegerischen volke, der rüstige waffenfähige mann manche vorzüge genießt, die selbst unfreien zutheil werden, welche im kampfe ruhm erworben haben, aber niemals erlangte ein stand edler krieger größere auszeichnung, eine größere allgemeine achtung, als in jenen zeiten in welchen das ritterwesen blühet. ein institut von solcher wichtigkeit und so tief eingreifend in die verhältnisse der ministerialen, besonders insofern sie als besonderer stand erscheinen, daß wir hier durchaus nicht umhin können, es kurz zu betrachten.

§. 47. In einer zeit, in welcher sich überall, bei allen

315) Annalist. Saxo ad a. 1099. ap. Eccard. t. I. p. 586.
316) Chron. S. Pantaleon. ad a. 1104. ib. p. 918. — Conrad. Ursperg. Chron. ad a. eumd. p. 185.
317) Conrad. Ursperg. Chron. ad a. 1106. p. 189.
318) Leupold. duc. Austr. et Stir. dipl. a. 1202. in M. B. t. IV. p. 314.

menschen, welche in gleichen oder ähnlichen verhältnissen stehen, das streben offenbart, in eine genoßenschaft zusammenzutreten, und sich fest an einander anzuschließen, sehen wir nicht allein in den städten die merkwürdige entwickelung des gildenwesens, sondern auch außerhalb derselben betrachten sich die männer, welche sich einem gleichen berufe gewidmet haben, als genoßen und suchen eine feste und dauerhafte genoßenschaftliche verbindung unter einander zu begründen. Während aber die meisten der genoßenschaften und verbrüderungen, welche in den städten entstanden, auf einen bestimmten ort oder auch eine bestimmte zahl von mitgliedern beschränkt waren, finden wir größere genoßenschaften, die, zwar durch gemeinsame vereinigungspuncte verbunden, keine solche einschränkung kennen. Sowie die geistlichkeit eine große genoßenschaft bildete, nicht auf einen ort, oder ein volk beschränkt, so traten auch die waffenfähigen männer zusammen, — die sich auch sonst durch freiheit, lehnverband, das die meisten derselben einschloß, bestimmten güterbesitz, da ärmere und abhängige freie gewöhnlich sich nicht dem kriegsdienste widmeten, wenn nicht lehen sie dazu bestimmten, — und bildeten eine ritterschaft, auch an kein einzelnes land gebunden, von den grenzen keines einzelnen reiches eingeschränkt. doch galt als gemeinsamer mittelpunct für jene der römische hof, für diese der deutsche kaiser, von welchem jede bewaffnung auszugehen schien. eine idee, welche das sächsische landrecht deutlich ausspricht: Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme Pauese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike. [319]) Geistlichkeit und ritterschaft sind einander nachgebildet und selbst der name milites, militantes wird zur bezeichnung beider gebraucht, nur mit dem unterschiede, daß sich jene krieger Gottes, der kirche, der heiligen zu nennen pflegen. Zur entstehung der ritterschaft aber bedurfte es wol kaum der kreuzzüge und der kämpfe mit Sarazenen und slavischen volksstämmen; derselbe grund, welcher schutzgilden und handwerkerinnungen in allen ländern germanischer völker hervor-

319) Sächs. landr. I. 1. init. — Die beiden schwerter erscheinen häufig bei den schriftstellern des mittelalters zur bezeichnung der doppelten weltherschaft und werden nicht immer so getheilt wie im sächs. landr. welchem hier schon das schwäb. landr. widerspricht. Vorred. IX. §. 21. X. §. 22. 23. p 6. 7. hierüber Eichhorn d. st. u. r. g. §. 286. b. II. s. 276. 277. dagegen Homeyer berlin. jahrb. 1830. b. I. s. 454. 455. besonders Grimm Freidank einleit. s. LVII. ff.

rief, war es auch, dem die ritterschaft ihr dasein verdankt. allerdings mögen die kreuzzüge einiges dazu beigetragen haben, daß die genoßenschaftliche verbindung, die gleichstellung der ritter aller völker, allgemeiner anerkannt wurde, aber unstreitig trugen noch manche andere gründe, welche von jenen unabhängig sind, zu der ausbildung des ritterthumes selbst bei.

§. 48. Die gewöhnliche benennung eines ritters ist der name miles, ein name, mit welchem sich verschiedene begriffe verbinden laßen, [320]) und der daher die untersuchung über das ritterwesen, seinen ursprung und seine fortbildung erschwert. Er kann 1) einen jeden bewaffneten bezeichnen. Si miles adversus militem pro pace violata, aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit: facultas pugnandi eis non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat [321]) — 2) vorzüglich einen reiter. cum .. militibus et peditibus. [322]) quum in exercitu nostro non amplius V millia militum et XV millia peditum fuissent. [323]) multa familia Ecclesiae tam militum quam peditum [324]) — 3) da durch vasallen und ministerialen die kriegsdienste meistens versehen werden, einen solchen. Regalia siquidem quae iuxta rationes curiae nulli episcoporum militi antequam de manu principis suscipiantur tradere licet. [325]) Captus igitur (Adelbertus marchio) sciscitatusque quis esset, militis cuiusdam militem se esse respondit .. redemit autem illum suus ipsius miles nomine Leo. [326]) und wie vorzüglich einen ministerialen, wie wir oben angedeutet haben, [327]) so auch einen vasallen im gegensatze zu diesem. Ex Ecclesie militibus Friderich de Schiringen, ex ministerialibus Witigowe Urbis Prefectus. [328]) in praesentia ministerialium ac militum nos-

320) Scheidt v. adel. s. 74. 75. — Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 45. ff. — Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 450. ff.
321) II. Feudor. t. 27. §. 3. nach Eichhorn d. st. u. r. g. §. 347. not. d. b. II. s. 516.
322) Otton. Morenae Res Laudens. ap. Leibnitz. s. h. t. I. p. 817.
323) Dodechin. append. ad Marian. Scot. Chron. ad a. 1100. ap. Pistor. t. I. p. 665.
324) Chron. S. Trudon. l. IV. ap. Achery spicileg. veter. scriptor. t. II. p. 672.
325) Otton. Frising. de gest. Frideric. I. l. 2. c. 28. ap. Urstis. t. I. p. 469.
326) Liutprand. histor. l. 2. c. 16. ap. Reuber. p. 113.
327) s. not. 295—301.
328) Herimann. episc. Augustens. dipl. a. 1129. in M. B. t. X. p. 432.

Digitized by

trorum. [329]) 4) den eigentlichen ritter. In dieser bedeutung erscheinen aber die milites in den einheimischen urkunden erst gegen die mitte des eilften jahrhunderts. [330])

§. 49. Vasallen und ministerialen leisteten die kriegsdienste und kommen unter dem namen milites vor; der stand der krieger bildete die ritterschaft, die von dem nichtkriegerischen hofgesinde unterschieden wird,

> Hie mite so qwam diu ŗiterschaft
> zů geloufen herehaft,
> unt da mit al diu hoveschar. [331])

so konnte ministerialität durchaus kein hindernis sein, die ritterwürde zu empfangen, und sehr häufig wird die ritterwürde eines dienstmannes ausdrücklich erwähnt. Defuncto *L. milite* qui fuit *ministerialis* ecclesie beate Marie in Monasteriensi civitate. [332]) Eylhardus *miles* de Harst noster *ministerialis*. [333]) Chunradus Marscalcus et Ekkebertus *milites ministeriales* Hildesheimenses. [334]) Fridericus *miles* de Friuntsperch dilectus noster dapifer et *ministerialis*. [335]) Fuit in nostra civitate *miles* quidam *ministerialis* habitans. [336]) *Miles* quidam Thietmarus nomine *ministerialis* Regis in vico Hoya juxta Wiseram fluvium habitabat. [337]) bona vestra ibidem tenet Comes Hostadiensis, et ab eo tenent heredes Garsilii *militis*, qui erat *ministerialis* Ecclesiae. [338]) Um so leichter gelangten aber die dienstleute zu jener würde, da selbst niedere unfreie ausnahmsweise sie erhalten konnten. Nobilis liber Arnolt de Bouchhusen, eiusque *proprii milites* Heinrihc et Dietrihc. [339])

329) Gunther. et Gunther. fratruel. com. de Keverenberg. dipl. a. 1270. ap. Schannat. v. l. coll. II. p. 13.
330) Kindlinger m. b. b. II. §. 31. not. c. s. 200.
331) Tristan v. 4022.
332) Idae abbatiss. eccles. b. Mariae monaster. dipl. a. 1209. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 243.
333) Adolf. episc. Osnabrug. dipl. a. 1218. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 251.
334) Litterae a. 1221. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 191.
335) Frider. episc. Frising. dipl. a. 1281. ap. Meichelbeck. t. II. p. I. p. 92.
336) Vita S. Berward. ep. Hildesheimens. c. 50. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 465.
337) Ib. c. 58. ib. p. 466.
338) Caesarius Heisterbacens. ad Registr. Prumiens. a. 1222. c. 88. §. 1. ap. Hontheim. t. I. p. 689.
339) Chart. circ. a. 1170. in. M. B. t. XII. p. 70.

*

militem proprium ipsius comitis. [340]) ammonitus a *propriis militibus* et amicis. [341]) Dieses sind die eigenen leute, welche ritter werden, welche die rechtsbücher so sorgfältig von den dienstleuten, als eine niedere classe der unfreien, unterscheiden, und von welchen das schwäbische landrecht sagt: Unnd ist eyn eygen mann ritter. der mag (zu morgengabe) nicht mer geben dann eyn roß oder eyn vihe. [342]) eine stelle, welche hinlänglich beweist, daß solche fälle nicht eben selten waren, [343]) aus welcher wir aber zugleich ersehen, daß solche eigene leute, trotz ihrer ritterwürde, doch nicht den dienstleuten, an recht oder an achtung, gleichgestellt wurden. [344]) Ein sehr wichtiger beweis für den unterschied des eigenen mannes, der ritter ist, und des dienstmannes, liegt aber darin, daß die dienstleute selbst wieder eigene leute haben können, welche ritter sind. Hoc attestantur: Delegator Chounradus de Aschowe et *miles eius* Heinricus de Pernowe. [345]) dieser Conrad von Aschau ist aber ministerialis imprimis ex ministerialibus comitis Gebehardi de Sulzbach. [346]) Solent etenim (dapiferi et pincernae praesertim Rabano ministerialis abbatis Corbeiensis) de rebus Dominorum suorum *proprias familias* alere ac *milites* suos pascere. [347]) Nos Swigkerus de Mindelberch *ministerialis* Imperii, et Hainricus de Angelberch tenore presencium significamus universis, quod cum lis diutina inter Ecclesiam Raittenbuch, et Ulricum *militem* de Matzensiess cognomento Huser et suos heredes, qui *nobis attinent jure proprietatis*, super nemore in Hochenriitin verteretur. [348]) Zu solchen eigenen leuten, welche ritter sind, gehören wol auch die slavischen milites. de eisdem bonis possessi sunt VIIII mansi a slavonicis militibus. [349]) da die benennung sclavi vorzugsweise von unfreien gebraucht wird. [350]) hierauf bezieht sich wol auch diese stelle: Accessit ex insperato magnum turbandis rebus

340) Chart. a. 1180. ib. t. VII. p. 434.
341) Chart. circ. a. 1190 ib. t. VIII. p. 459.
342) Schwäb. landr. c. 301. III. §. 9. p. 352.
343) Weiske abhandlungen. s. 60.
344) s. not. 237.
345) Chart. circ. a. 1135. in M. B. t. II. p. 360.
346) Chart. ead. ib. p. 359.
347) Conrad. III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 783.
348) Chart. a. 1256. in M. B. t. VIII. p. 31.
349) Registr. Corbeiens. de a. 1106—1128 ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 120.
350) Potgieser de statu servorum l. I. c. 3. §. 57. sqq. p. 108 sqq. Colon. Agripp. 1707. 8. — Estor de minist. §. 86. p. 119. 120.

Digitized by Google

adjumentum, Otto, frater Guillielmi marchionis, sed *matrimonio impari, matre scilicet sclavica natus*, vir acer ingenio et manu impiger. [351]) da die ehe mit einer auswärtigen überhaupt nicht für ungleich galt, und nicht selten die gemahlinnen der kaiser im auslande gebürtig waren. ebenso gebraucht das sächsische landrecht den namen wende, als bezeichnung eines unfreien. [352]) Die diesen Slaven verliehenen güter sind aber keine beneficien und stets zinspflichtig. Sciphorst, Slavi sunt, nullum beneficium est. [353]) und ein sogenanntes ius sclavicum bestimmte die größe der zu entrichtenden abgabe. Medio vero tempore Sclavis ibidem existentibus solus episcopus per totam terram ipsam *Sclavico iure* gaudebit secundum privilegium Raceburgensis Ecclesiae. Dabunt enim Sclavi de unco tres modios Siliginis, qui dicitur kuritz toppum lini unum, pullum unum et solidum unum. Ex his habebit sacerdos parochialis tertium modium et duos nummos. [354]) Eine art jener milites sclavonici sind wohl die tuiurdi; [355]) eine andere mehr besprochene art slavischer unfreien die smurdi, smurdones. so erscheinen um das jahr 1122: edelsten, knechte, zmurde, lazze, heien. um 1239: smurdones, altistae, litones, censuales. um 1291: smerdi. und so kommt der name schmuordhufen vor. [356]) Heinrich III. schenkte 1040 der kirche zu Neuberg vicum cum utriusque sexus familiis Aldionibus ex (et) Smurdis. [357]) und wir finden eine urkunde: Nos Otto Burggravius de Kirchberg pleno nostro arbitrio, omnibus hoc scriptum intuentibus notum esse volumus, quod nos Th. et Witgonem fratres de Condize ex ipsorum servilitate nobis in iure Smurdorum ab antiquo adstrictos, manumittimus a tali late et libere servitute, et conferimus ipsos coenobio sanctimonialium in kapillendorf. Daturos ipsos singulis annis solidum denariorum in festo beati Michaelis, monetae

351) Lambert. Schaffnaburg. Chron. ad a. 1057. ap. Pistor. t. I. p. 323.
352) Stellen s. in Homeyers register z. sächs. landr. v. wende.
353) Registr. Raceburg. de aa. 1154—1240. c. 8. ap. Westphalen monum. inedit. Cimbr. t. II p. 2008. — vgl. c. 9. 10. 19. 20. 30. 34. 35. 36. ib. p. 2009. 2011. 2014. 2016. 2017. saep.
354) Ib. c. 41. p. 2018. — vgl. c. 48. ib. p. 2019. — Henric. duc. Bavar. et Saxon. dipl. a. 1169. ib. p. 2042. — Eiusd. dipl. a. 1174. p. 2046. — Isfrid. episc. Raceburg. dipl. a. 1183. p. 2048. — Eiusd. dipl. a. 1201. p. 2053. — vgl. Chart. a. 1136. ap. Schannat. v. I. coll. II. p. 2.
355) Registr. Corbeiens. de aa. 1106—1128. l. l. (not. 349.)
356) Grimm s. 322. 323. 944.
357) In append. monument. 30. ad Maderi antiquit. Brunsuicens. — Potgieser. l. l. l. 1. c. 3. §. 59. p. 133.

fiftus fori. In huiusmodi manumissionis testimonium perhennale, et ut talis donatio a nostris in posterum non possit impugnari, praesentem litteram fecimus conscribi et nostri sigilli munimine fecimus roborari. Huius rei testes sunt Menhardus de Lesten. Gottfridus miles de kirgeberc. Henricus miles de Gene. Albertus de Swabehusen. Wiricus de kirchberg. Th. Rize, et alii quam plures fide digni. Datum in Castro Witberg. Anno Domini M.CC.LXXIX. sexto Idus Iunii. [358]) Schilter bemerkt zu derselben, daß sache und name dieser unfreiheit, nach dem ius smurdorum, unbekannt sei, daß aber die smurden wol ein besonderes volk gewesen wären, und will sie mit den suardones, deren Tacitus [359]) erwähnt, in zusammenhang bringen, doch hat Grimm die wahre herleitung dieses wortes von смердъ nachgewiesen. Dieser смердъ hat dasselbe wergeld wie der leibeigene knecht холопъ, nämlich fünf grivnen, [360]) und wenn er keine söhne hinterläßt, so beerbt ihn, wie einen unfreien, der fürst. [361]) er erscheint in den von uns angeführten urkunden als zinspflichtiger, und steht als solcher neben andern zinspflichtigen leuten. Wir haben geflißentlich die smurden ausführlicher erörtert, als eigentlich in dem plane dieses werkes liegt, weil aus der oben mitgetheilten urkunde aus Schilter mehrere gelehrten, und besonders Estor [362]) ehemals folgerungen auf die verhältnisse der ministerialen zogen, indem sie die smurden zu solchen machten, da sie doch nicht einmal den sogenannten slavischen rittern scheinen beigezählt werden zu dürfen.

§. 50. Nicht allein vasallen und ministerialen bewarben sich um die ritterwürde; diese war so hoch geachtet, daß selbst kaiser, sowie hohe fürsten sich durch sie geehrt fühlten. [363]) überhaupt suchte jeder, welchem stande er auch angehörte, dem das recht waffen zu tragen bewilligt war, ritternamen zu erhalten. so kam es, daß den fürsten noch besondere ehrende namen beigelegt wurden, um sie von den übrigen rittern zu unterscheiden. so heißen sie *milites maiores*. interfuerunt exequiis eius (Caroli filii Rudolfi Imperatoris) omnes religiosi et clerici, minores

358) Schilter praxis iuris romani. t. I. p. 32.
359) Tacit. German. c. 40.
360) Nach der Pravda des Jaroslav Wladimirowitsch bei Ewers das älteste recht der Russen. s. 816.
361) Ib. s. 328.
362) Estor de ministerialib. §. 148. 149. p. 210.
363) Scheidt v. adel. s. 52. ff. s. 79.

pariterque maiores milites universi, et ex civibus honestiores multi. [364]) — *meliores de militia.* (rex) advocans ad se proceres et de militia meliores. [365]) — *nobiles milites.* multitudo militum nobilium et Ecclesiae ministerialium. [366]) und mit dem gewöhnlichen namen von heerführern *principes militum.* et omnes Principes militum convocavit. [367]) — *magistri militum.* In cuius executionem iam dictus Moguntinus ita se efficacem exhibuit, ut non iam episcopus, sed magister militum esse videretur. [368]) — *archiantistites militum.* Eodem die ad urbem Curbizi dictam venimus ubi convenientibus archiantistitis militibus manefestavi. [369]) — und *milites primi.* [370]) während die niedern ritter *milites gregarii* heißen, und ihnen entgegengestellt werden. Omnes episcopi, Duces et reliqui principes, Milites primi, milites gregarii, quin et ingenui omnes, si alicuius momenti sunt, Regi fidem faciunt. [371]) — letztere, die *milites gregarii,* nullus nec gregarius miles ad sumenda arma promptior (principe). [372]) heißen gegen jene nur *simplices milites.* Si tamen eam (sororem tuam) cum filio simplicis militis desponsaveris in trecentis Turonensibus argenti tibi proponimus subvenire; si altiorem quaeras nec a nobis denarium speres unum. [373]) und da sich auch arme leute unter ihnen befinden,

helft ir unt mîn neve Gâwân,
swaz wir hie künge und fürsten hân,
barûne und arme rîter gar,
daz der decheiner hinnen var
ê si mîn kleinœte ersehn. [374])

Gallus ego natione sum, non Lombardus, *ordine quamvis pauper eques,* conditione liber, casu non industria his latronibus adiunctus, pro resarcienda familiaris rei penuria. [375]) so ward eine verbindung von ihnen mit den vornehmen

364) Annal. Colmar. ad a. 1276. ap. Urstis. t. II. p. 12.
365) Radevic. de gest. Frider. I. l. 2. c 75. ib. t. I. p. 556.
366) Chron. Halberstad. ad a. 1209. ap. Leibnitz. s. b. t. II. p. 146.
367) Vit. Mathild. regin. c. 4. ib. t. I. p. 200.
368) Chron. Stederburg. ib. 862.
369) Dietmar. Merseburg. chron Slavor. l. 7. ib. t. II. p. 406.
370) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freih. b. II. s. 275.
371) Wippo. vit. Conrad. Salici. ap. Pistor. t. III. p. 428.
372) Otto. Frising. de gest. Frideric. I. l. 2. c. 75. ap. Urstis. t. I. p. 466.
373) Clement. P. P. IV. epist. a. 1265. ap. Meichelbeck. t. II. p. I. p. 61. 62.
374) Parzival. 785, 5. (ausg. v. Lachmann.)
375) Otto. Frising. de gest Frider. I. l. 2. c. 25. l. l. p. 468.

rittern für eine besondere auszeichnung angesehen. Notandum quod nobiles de Telesprun, licet de simplici militia sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse dignoscitur, ut filiam Domini Reinperti de Schoenperch duxerit in uxorem. [376]) Die verschiedenheit der helme nach dem stande des ritters [377]) war vielleicht auch schon in jener zeit angenommen, und dieses ein äußeres kennzeichen für die ritter von verschiedener würde, obgleich oft auch niedere ritter mit fürsten in der pracht ihrer rüstungen wetteifern konnten.

der sluoc der helden dâ genuoc,
manegen der sölh harnasch truoc,
sich möhte ein keiser wâpen drîn. [378])

§. 51. Eine hohe würde war die ritterwürde, und derjenige, welcher sie erhalten hatte, wurde für vollkommner und beßer, als jeder andere gehalten, für unfähig einer schlechten und niederträchtigen handlung.

des schildes ambet is sô hôch
daz er von spotte ie sich gezôch,
swer rîterschaft ze rehte pflac. [379])

es ward für unmöglich gehalten, daß ein mann, welchem verdienst fehlte, ritter sein könne.

Nieman ritter wesen mac
drîzec jar und einen tac,
im gebreste muotes,
lîbes alder guotes. [380])

376) Docum. a. 1246. ap. Ludewig. r. m. t. IV. p. 93.
377) Büsching ritterwesen. b. I. s. 204.
378) Willehalm. 416, 19. (ausg. v. Lachmann.)
379) Parzival. 612, 7.
380) Walther von der Vogelweide. s. 89. v. 1. (ausg. v. Lachmann) welcher spruch, wie Lachmann zu dieser stelle, s. 197. bemerkt, aus Freidank 1037. entnommen ist. — Dieser spruch findet sich bei Freidank s. 57. v. 6. (ausg. v. Grimm.) über Lachmanns ansicht Grimm Freidank einleit. s. CXXVII. wonach gelesen werden muß:

Im gebrest ê guotes
lîbes oder muotes
nieman ritter wesen mac
drîzec jâr und einen tac.
drîzec jâr und einen tac
nieman ritter wesen mac,
lîbes oder muotes
im gebrest ê guotes.

über die zahl dreißig jahre Grimm rechtsalterth. s. 218.

dass Ihre schön weiße Haut eine sehr hochfeingeriebene Farbenreine erhielte, wenn Sie sich mit Lilienmilch wüschen. Ich habe es versucht, und es ist wahr. Ich bin nun 17 Jahre alt, und meine Haut ist so weiß, wie sie es nur immer sein kann. Ich habe mich auch mit Rosenwasser gewaschen, und meine Wangen sind so rosig, wie sie es nur immer sein können. Ich habe auch Ihre Pomade für Haare versucht, und sie ist vortrefflich.

Ich bin die gewöhnliche Ansicht über unsere gewöhnlichen Schönheitsmittel. Ich halte sie für Gifte, welche die Haut verderben, und nicht für Mittel, welche sie verschönern. Ich halte es für eine Thorheit, sich mit Lilienmilch zu waschen, in der Voraussetzung, dass sie die Haut weiß mache, und mit Rosenwasser, in der Voraussetzung, dass es die Wangen rosig mache. Ich halte es für eine Thorheit, sich mit Pomade für Haare zu salben, in der Voraussetzung, dass sie das Haar wachsen mache. Ich betrachte jene als solche, die sich mit Gift salben, in der Voraussetzung, dass es Arznei sei.

Lilienmilch zum Waschen.

Man nehme:

Venet. Seife 1 Pfd. 20 Loth,
Wasser 1 Pfd. 20 Loth.

Man schneide die Seife in kleine Stücke, übergieße sie mit dem Wasser, und lasse sie in einem irdenen Gefäße, welches man in ein Wasserbad setzt, zergehen. Dann seihe man die Seife durch ein Tuch, und lasse sie kalt werden.

Man nehme:

Von der Seife 1 Pfd. 20 Loth,
Alkohol 1 Pfd. 20 Loth,
Ol. de Lavendul. 1 Loth.

Man schneide die Seife in kleine Stücke, übergieße sie mit dem Alkohol, und lasse sie in einem irdenen Gefäße, welches man in ein Wasserbad setzt, zergehen. Dann seihe man die Seife durch ein Tuch, und lasse sie kalt werden. Hierauf füge man das Ol. de Lavendul. hinzu, und schüttle es gut durch einander.

Man nehme:

Von der Seife 1 Pfd. 20 Loth,
Wasser 1 Pfd. 20 Loth,
Alkohol 1 Pfd. 20 Loth,
Ol. de Lavendul. 1 Loth.

Man verfahre damit, wie mit den vorigen.

Ne kyndeth he the sonnes hert,
Ne the doughtres eke, ful smert,
Ne the wyves, for to lere
Hem to love her husbondes dere.

Ne maketh he the wyf to wene
That the love of her husbonde
Is clene, whan that she hath take
Another love, and lat her make
Him cokewold, and go with other.
Ne maketh he nat the housbonde brother
To the wyf, ne child to the moder,
Ne suster to the brother.

But al this thing, and many more,
Maketh the love of Jesu Crist,
That is to us so good a wight,
That, for our love, upon the rode
Was nayled, and let his herte blode
For us, and yaf us baptisme,
Wherby we clayme to be his breme,
And weyved Sathanas the feend,
And alle his werkes, to amende
Our olde wikkednesse and synne.
Wherfore I wol no more begynne
Of this matere to trete more,
But I wol pray yow, lasse and more,
That ye wol love wel holy chirche,
And the service eke of holy chirche,
And be withouten variance
Of holy chirche and the doctryne,
And pray for me, that Jesu Crist
Me graunte grace, or I decrist,
So for to kepe his holy lore
That I be fynally saved therfore.

terrae et destructionem Ducis confoederati sunt. [392]) So groß waren aber die vorrechte der ritter und ihre macht so bedeutend, daß sie durch den misbrauch derselben häufig die besorgnis ihrer herren erregten. Ipse Prior Henricus petüt, ut privilegio a nobis dato precaveretur, ne id futuris temporibus in prejudicium juris custodis fieret, quod eadem Curia a tot *militibus* administraretur, quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed *semper plus sibi commissis usurpare solet.* [393])

§. 53. Diese vorrechte und das ansehen, in welchem die ritter standen, zeichneten sie vor allen andern leuten auf so sichtbare weise aus, daß man sie für höher und edler hielt als ihre standesgenoßen, daß der freie ritter, zum unterschiede von dem nichtritterlichen freien manne, für einen edlen gehalten wurde. Namen, welche sonst nur als bezeichnung der fürsten und dynasten gebraucht worden waren, wandte man unbedenklich auf die ritter an. diese nehmen den titel herr an, den sie jedoch gewöhnlich ihrem eigennamen vorsetzen, während die dynasten ihn zwischen denselben und den namen ihrer besitzung stellen, [394]) und der name edel bezeichnet einen ritter. [395]) Brandilisio de Attems detto *Nobilis Miles, cioè cavalier decorato del balteo militare.* [396]) denn, sagt das kaiserrecht, Me sal den ritter werdigen met des riches cronen. [397]) und wenn wir finden: quemdam nobilem Pernhardum pellificem. [398]) so war dieser wol ein ritter. Doch waren wol die titel fest, ehrbar, streng die gewöhnlichsten der ritter, [399]) titel, welche auch fürsten gegeben werden. [400]) Im gegensatze zu ihnen heißen aber die nichtritterlichen freien *plebeii.* secundum sententiam tam per milites quam plebeios latam. [401]) *vulgus.* cum aliis principibus, comitibus, liberis, principumque ministerialibus, cum multitudine vulgi de

392) Chron. Stederburg ad a. 1279. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 868.
393) Conrad. abb. Corbeiens. dipl. a. 1176. ap. Kindlinger hörigkeit. s. 244.
394) Kopp bilder u. schrift. d. vorzeit. b. I. s. 24.
395) Struben nebenstund. th. III. abh XXI. §. 3.
396) Fontanini delle masnade. b. Estor klein. schrift. st. II. s. 318.
397) Kayser recht. III. 4. p. 94.
398) Chart. circ. a. 1180. in M. B. t. IV. p. 81.
399) Spangenberg adelspiegel. l. 12. c 10. p. 412. — Estor de ministerial. §. 427. p. 632. 633.
400) Scheidt v. adel. s. 69. not. m. s. 149. not. l.
401) Henric. com. de Solmisso dipl. a. 1258 ap. Guden. t. III. p. 1126.

Gesetzes (S. 1) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1539) und der Verordnung (S. 2) zur Durchführung des Gesetzes über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1540) sowie der Verordnung (S. 3) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1541) und der Verordnung (S. 4) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1542) sowie der Verordnung (S. 5) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1543) und der Verordnung (S. 6) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1544) sowie der Verordnung (S. 7) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1545) und der Verordnung (S. 8) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1546) sowie der Verordnung (S. 9) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und der Verordnung (S. 10) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1548) sowie der Verordnung (S. 11) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1549) und der Verordnung (S. 12) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1550) sowie der Verordnung (S. 13) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1551) und der Verordnung (S. 14) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1552) sowie der Verordnung (S. 15) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1553) und der Verordnung (S. 16) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1554) sowie der Verordnung (S. 17) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1555) und der Verordnung (S. 18) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1556) sowie der Verordnung (S. 19) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1557) und der Verordnung (S. 20) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1558) sowie der Verordnung (S. 21) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1559) und der Verordnung (S. 22) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1560) sowie der Verordnung (S. 23) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1561) und der Verordnung (S. 24) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1562) sowie der Verordnung (S. 25) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und der Verordnung (S. 26) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1564) sowie der Verordnung (S. 27) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1565) und der Verordnung (S. 28) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1566) sowie der Verordnung (S. 29) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1567) und der Verordnung (S. 30) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1568) sowie der Verordnung (S. 31) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1569) und der Verordnung (S. 32) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1570) sowie der Verordnung (S. 33) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1571) und der Verordnung (S. 34) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1572) sowie der Verordnung (S. 35) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1573) und der Verordnung (S. 36) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1574) sowie der Verordnung (S. 37) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1575) und der Verordnung (S. 38) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1576) sowie der Verordnung (S. 39) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1577) und der Verordnung (S. 40) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1578) sowie der Verordnung (S. 41) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1579) und der Verordnung (S. 42) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1580) sowie der Verordnung (S. 43) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1581) und der Verordnung (S. 44) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1582) sowie der Verordnung (S. 45) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1583) und der Verordnung (S. 46) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1584) sowie der Verordnung (S. 47) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1585) und der Verordnung (S. 48) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1586) sowie der Verordnung (S. 49) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1587) und der Verordnung (S. 50) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1588) sowie der Verordnung (S. 51) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1589) und der Verordnung (S. 52) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1590) sowie der Verordnung (S. 53) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1591) und der Verordnung (S. 54) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1592) sowie der Verordnung (S. 55) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1593) und der Verordnung (S. 56) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1594) sowie der Verordnung (S. 57) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1595) und der Verordnung (S. 58) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1596) sowie der Verordnung (S. 59) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1597) und der Verordnung (S. 60) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1598) sowie der Verordnung (S. 61) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1599) und der Verordnung (S. 62) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1600) sowie der Verordnung (S. 63) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1601) und der Verordnung (S. 64) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1602) sowie der Verordnung (S. 65) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1603) und der Verordnung (S. 66) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1604) sowie der Verordnung (S. 67) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1605) und der Verordnung (S. 68) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1606) sowie der Verordnung (S. 69) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1607) und der Verordnung (S. 70) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1608) sowie der Verordnung (S. 71) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und der Verordnung (S. 72) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1610) sowie der Verordnung (S. 73) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1611) und der Verordnung (S. 74) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1612) sowie der Verordnung (S. 75) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1613) und der Verordnung (S. 76) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1614) sowie der Verordnung (S. 77) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1615) und der Verordnung (S. 78) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1616) sowie der Verordnung (S. 79) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1617) und der Verordnung (S. 80) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1618) sowie der Verordnung (S. 81) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1619) und der Verordnung (S. 82) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1620) sowie der Verordnung (S. 83) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1621) und der Verordnung (S. 84) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1622) sowie der Verordnung (S. 85) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und der Verordnung (S. 86) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1624) sowie der Verordnung (S. 87) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1625) und der Verordnung (S. 88) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1626) sowie der Verordnung (S. 89) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1627) und der Verordnung (S. 90) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1628) sowie der Verordnung (S. 91) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1629) und der Verordnung (S. 92) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1630) sowie der Verordnung (S. 93) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1631) und der Verordnung (S. 94) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1632) sowie der Verordnung (S. 95) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1633) und der Verordnung (S. 96) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1634) sowie der Verordnung (S. 97) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1635) und der Verordnung (S. 98) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1636) sowie der Verordnung (S. 99) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1637) und der Verordnung (S. 100) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1638) sowie der Verordnung (S. 101) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1639) und der Verordnung (S. 102) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1640) sowie der Verordnung (S. 103) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1641) und der Verordnung (S. 104) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1642) sowie der Verordnung (S. 105) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1643) und der Verordnung (S. 106) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1644) sowie der Verordnung (S. 107) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und der Verordnung (S. 108) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1646) sowie der Verordnung (S. 109) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1647) und der Verordnung (S. 110) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1648) sowie der Verordnung (S. 111) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1649) und der Verordnung (S. 112) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1650) sowie der Verordnung (S. 113) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1651) und der Verordnung (S. 114) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1652) sowie der Verordnung (S. 115) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1653) und der Verordnung (S. 116) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1654) sowie der Verordnung (S. 117) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1655) und der Verordnung (S. 118) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1656) sowie der Verordnung (S. 119) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1657) und der Verordnung (S. 120) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1658) sowie der Verordnung (S. 121) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1659) und der Verordnung (S. 122) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1660) sowie der Verordnung (S. 123) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1661) und der Verordnung (S. 124) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1662) sowie der Verordnung (S. 125) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1663) und der Verordnung (S. 126) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1664) sowie der Verordnung (S. 127) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1665) und der Verordnung (S. 128) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1666) sowie der Verordnung (S. 129) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1667) und der Verordnung (S. 130) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1668) sowie der Verordnung (S. 131) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1669) und der Verordnung (S. 132) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1670) sowie der Verordnung (S. 133) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1671) und der Verordnung (S. 134) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1672) sowie der Verordnung (S. 135) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1673) und der Verordnung (S. 136) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1674) sowie der Verordnung (S. 137) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1675) und der Verordnung (S. 138) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1676) sowie der Verordnung (S. 139) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1677) und der Verordnung (S. 140) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1678) sowie der Verordnung (S. 141) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1679) und der Verordnung (S. 142) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1680) sowie der Verordnung (S. 143) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1681) und der Verordnung (S. 144) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1682) sowie der Verordnung (S. 145) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und der Verordnung (S. 146) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1684) sowie der Verordnung (S. 147) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1685) und der Verordnung (S. 148) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1686) sowie der Verordnung (S. 149) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1687) und der Verordnung (S. 150) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1688) sowie der Verordnung (S. 151) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1689) und der Verordnung (S. 152) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1690) sowie der Verordnung (S. 153) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1691) und der Verordnung (S. 154) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1692) sowie der Verordnung (S. 155) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1693) und der Verordnung (S. 156) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1694) sowie der Verordnung (S. 157) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1695) und der Verordnung (S. 158) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1696) sowie der Verordnung (S. 159) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1697) und der Verordnung (S. 160) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1698) sowie der Verordnung (S. 161) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1699) und der Verordnung (S. 162) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1700) sowie der Verordnung (S. 163) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1701) und der Verordnung (S. 164) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1702) sowie der Verordnung (S. 165) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1703) und der Verordnung (S. 166) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1704) sowie der Verordnung (S. 167) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1705) und der Verordnung (S. 168) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1706) sowie der Verordnung (S. 169) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1707) und der Verordnung (S. 170) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1708) sowie der Verordnung (S. 171) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1709) und der Verordnung (S. 172) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1710) sowie der Verordnung (S. 173) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1711) und der Verordnung (S. 174) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1712) sowie der Verordnung (S. 175) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1713) und der Verordnung (S. 176) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1714) sowie der Verordnung (S. 177) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1715) und der Verordnung (S. 178) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1716) sowie der Verordnung (S. 179) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1717) und der Verordnung (S. 180) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1718) sowie der Verordnung (S. 181) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1719) und der Verordnung (S. 182) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1720) sowie der Verordnung (S. 183) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1721) und der Verordnung (S. 184) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1722) sowie der Verordnung (S. 185) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1723) und der Verordnung (S. 186) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1724) sowie der Verordnung (S. 187) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1725) und der Verordnung (S. 188) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1726) sowie der Verordnung (S. 189) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1727) und der Verordnung (S. 190) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1728) sowie der Verordnung (S. 191) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1729) und der Verordnung (S. 192) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1730) sowie der Verordnung (S. 193) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1731) und der Verordnung (S. 194) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1732) sowie der Verordnung (S. 195) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1733) und der Verordnung (S. 196) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1734) sowie der Verordnung (S. 197) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1735) und der Verordnung (S. 198) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1736) sowie der Verordnung (S. 199) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1737) und der Verordnung (S. 200) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1738) sowie der Verordnung (S. 201) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1739) und der Verordnung (S. 202) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1740) sowie der Verordnung (S. 203) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1741) und der Verordnung (S. 204) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1742) sowie der Verordnung (S. 205) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1743) und der Verordnung (S. 206) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1744) sowie der Verordnung (S. 207) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1745) und der Verordnung (S. 208) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1746) sowie der Verordnung (S. 209) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und der Verordnung (S. 210) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1748) sowie der Verordnung (S. 211) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1749) und der Verordnung (S. 212) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1750) sowie der Verordnung (S. 213) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und der Verordnung (S. 214) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1752) sowie der Verordnung (S. 215) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1753) und der Verordnung (S. 216) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1754) sowie der Verordnung (S. 217) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1755) und der Verordnung (S. 218) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1756) sowie der Verordnung (S. 219) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1757) und der Verordnung (S. 220) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1758) sowie der Verordnung (S. 221) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1759) und der Verordnung (S. 222) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1760) sowie der Verordnung (S. 223) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1761) und der Verordnung (S. 224) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1762) sowie der Verordnung (S. 225) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1763) und der Verordnung (S. 226) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1764) sowie der Verordnung (S. 227) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1765) und der Verordnung (S. 228) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1766) sowie der Verordnung (S. 229) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1767) und der Verordnung (S. 230) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1768) sowie der Verordnung (S. 231) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1769) und der Verordnung (S. 232) zur Durchführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1770) sowie der Verordnung (S. 233) über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsgesetzbl. I S. 1771) und der Verordnung (S.

terialis nostri Apollonii de Welingen. [414]) In Italien war man dagegen sehr freigebig mit dem titel herr, der keine auszeichnung war, da ihn selbst niedere unfreie, um diese zeit, erhielten, [415]) ohne daß eben nöthig ist, daß eine unfreie frau, welche domina heißt, benchè serva d'origine, fosse nulladimeno civile, *e già sollevata dalla condizione infima.* [416]) Häufig aber werden die ministerialen edel genannt: [417]) homo quidam nobilis, regni scilicet ministerialis Fridericus nomine de Brunowe. [418]) quidam nobilis ministerialis Salzburgens. Ecclesie Willehelmus nomine de Wagingerberge. [419]) quidam nobilis ministerialis Perhtoldus de Hergertshousen. [420]) nobilis ministerialis Ducis Bavvarie Chuonradus Gurro de Hagen. [421]) quidam nobilis Salzburgensis ecclesie ministerialis Meinhardus de Grabenstat. [422]) quidam nobilis ministerialis Rapotonis Palatini Comitis Fridericus nomine de Rifar. [423]) quidam nobilis ministerialis Palatini Comitis Chouno nomine de Snaitse. [424]) multis nobilibus Frisingensis ecclesie ministerialibus et vasallis .. congregatis. [425]) zuweilen heißen sie sogar edle herrn: dominus Albero de Adlerrenstein nobilis Salzpurgensis ecclesie ministerialis. [426]) um so leichter empfiengen sie aber den namen edel als allgemeine bezeichnung ihres standes, da er ihnen schon früher zur unterscheidung von niederu unfreien gegeben worden war, [427]) und unter ihren edlen leuten die herren ihre ministerialen verstanden: homines quoque mei nobilis conditionis ad debitum ecclesiae Frisingensis suisque in futurum episcopis servitium, utpote ministeriales, jurejurandi vinculo se adstrinxerunt. [428]) apud

414) Otton. com. Tekeneburg. dipl. a. 1249. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 382.
415) Fontanini delle masnade. l. l. s. 330.
416) Ib. s. 368.
417) Melchior. Goldast. memoranda vetera Holsat. c. 21. ap. Westphalen monum. ined. Cimbr. t. I. p. 1038
418) Chart. circ. a. 1150. in M. B. t. III. p. 256.
419) Chart. circ. a. 1170. ib. t. I p. 178.
420) Chart. circ. a. 1189 ib. t. VI. p. 145.
421) Chart. circ. a. 1200. ib. t. I. p. 197.
422) Chart. circ. a. eumd. ib. t. II p. 368.
423) Chart. circ. a. 1220. ib. p. 369.
424) Chart. circ. a. 1230. ib. p 369.
425) Enichon. episc. Frising. dipl. a. 1283. ap. Meichelbeck. t. II. p. II. p. 107.
426) Chart. circ. a. 1230 in M. B. t. II. p. 367.
427) s. not. 270. 272. 273. 277.
428) Conrad. com. de Niwenberch. dipl. a. 1245. ap. Meichelbeck. t. II. p. I. p. 27.

Digitized by Google

ministeriales seu nobiles homines nostros proprios. [429]) reservavimus tamen nobis et nostris successoribus . . homines nostros nobiles seu ministeriales. [430])

§. 55. Ein vorrecht hoher fürsten und der geistlichkeit war siegelfähigkeit, diese ward aber den rittern, welche auch für edle männer gehalten wurden, fast allgemein gegeben, und als ritter haben die ministerialen ebenfalls siegel. Ego Heinricus, quia sigillum proprium non habeo, sum contentus sigillo fratris mei, (etiam ministerialis archiepiscopi Moguntini) quo hec pagina est munita. [431]) So finden wir die siegel der ministerialen Bertog von Slatheim und Friedrich von Drivorte um 1243, [432]) des Krafto von Schweinsberg 1249. [433]) des reichsministerialen Ulrich von Sulzburg 1263. [434]) des burgmannen von Rodenberg 1282. [435]) des ministerialen Volcher von Wartha 1283. [436]) des Conrad von Schönstein 1286. [437]) und noch früher das siegel des edlen truchseßen Johann von Alvensleben, ministerialen des bischofs von Halberstadt. [438]) Indessen müßen wir hier bemerken, daß jene auszeichnenden sigilla equestria sowie die großen sigilla pedestria der dynasten sich bei den rittern und ministerialen nicht finden.

§. 56. Diese edlen männer, die ritter, sahen sich als eine große genoßenschaft an, und die höhere würde, welche mit der aufnahme in dieselbe verbunden war, überwog gewissermaßen die folgen de frühern standesverhält-

429) Dominor. de Winsperch. dipl. a. 1287. ap. Schannat. client. fuld. p. 354.

430) Ulric com. de Helfenstein. dipl. a. 1302. ap. Besold. docum. rediviva p. 637.

431) Herman. et Henr. fratr. de Wolfershusen. dipl. a. 1247. ap. Guden. t. I. p. 598.

432) Bertog. de Slathem et Frider. de Drivorte. dipl. a. 1243. ib. p. 573.

433) Crafton. de Schweinsberg et Ludovic. advocat. dict. de Marburg. dipl. a. 1249. ib. p. 610.

434) Ulric. de Sulzburg. dipl. a. 1263. ap. Falkenstein. cod. dipl. antiqu. Nordgauens. p. 51.

435) Wilhelm. nobil. vir. de Ardeya. dipl. a. 1282. ap. v. Steinen westfäl. gesch. b. I. s. 820.

436) Wolcher. de Wartha. dipl. a. 1283. in M. B. t. II. p. 210.

437) Conrad. de Schönstein. dipl. a. 1286. in M. B. t. XII. p. 145.

438) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 56. 223 ff. — Wie aber nicht alle ritterbürtigen, so hatten auch nicht alle ministerialen ihre eigenen siegel. Simon. episc. Paderborn. dipl. a. 1260. ap. Fürstenberg. monum. Paderborn. p. 164. Nos enim omnes suprascripti. vel Ministeriales Vasalli et universitas Ecclesiae Patherbornensis. qui sigilla nostra non apposuimus *vel sigilla propria non habemus.* sigillis appensis contenti sumus.

nisse. Die ritterliche genoßenschaft wird nicht selten als solche ausdrücklich erwähnt: quatuor viginti erant de militari ordine. [439]) omnes equestris ordinis. [440])

omnes ex ordine equestri
Ingenuos iuvenes. [441])

Dadurch, daß man in die genoßenschaft so geachteter männer aufgenommen worden war, schienen die frühern beschränkungen des standes aufgehoben zu sein. im edlen bewustsein seiner kraft und seines werthes konnte der ritter kühn nach demjenigen streben, was ihm sonst versagt worden wäre: ich dachte, ein biederer ritter mag ein edles weib erwerben, das haben alle weisen gesagt. [442]) Schweig, leib, kein weib war je so hoch und reich, daß einem edlen ritter, der ihr mit muth, herz und leib dient, wie er soll, nicht endlich gelingen mochte. [443]) fürsten hielten sich, was kriegerische tugend betraf, den rittern gleich, und keiner verweigerte einem ritter seines geringern oder unfreien standes wegen den kampf. tapfere ministerialen rühmten sich zuweilen, manchen fürsten im kampfe besiegt zu haben, und der höhere stand des gegners, weit entfernt den kampf zu beenden, diente nur dazu, ihn mit größerer erbitterung fortzusetzen, war an beiden seiten antrieb zu größerer tapferkeit. so fragt Siegfried, nachdem er schon eine weile mit Haimen gefochten hat, diesen endlich um seinen namen. Haime nennt sich, und Siegfried spricht:

„wa euch ist gewessen,“
sprach der helt vermessen,
„der von art ein künig sey,
dem solt ir wan slege drey
picten vnd dhainen mer;
wan ir seyt“ sprach der furste her
„eines kuniges aigen man:
ir solt von mir weichen dan.
schlahet ir auf mich icht mere,
ir verlieset leib vnd ere.“
da sprach Hayme der degen:
„der vngefuege ich han gephlegen
bey guten helden manigen tag,
daz dicke mein neitslag

439) Otton. episc. Eystettens. dipl. a. 1189. ap. Falkenstein l. l. p. 39.
440) Chart. a. 1197. ap. Tolner cod. dipl. palatin. p. 59.
441) Gunther Ligurin. l. IV. ap. Reuber. p. 345.
442) Ulrich von Lichtenstein. c. 27. s. 256. (nach Tiek.)
443) Ebend. c. I. s. 2.

Let every Eagle fly at pleasure,
In his highest Sphere he flies;
Every Bird as well as he.

Here also is a Dialogue between the Phœnix and the Turtle-dove, which is a Poem by it self, and is Entitled, Love and Constancy. Which Poem is Dedicated to the Memory of Sir John Salisbury and Sir Thomas Salisbury, Knights, and is Subscribed with the Letters, R. C. which I suppose to be the Name of the Author, but I am not certain. The Poem is as follows.

Let the bird of loudest lay
On the sole Arabian tree
Herald sad and trumpet be,
To whose sound chaste wings obey.

But thou shrieking harbinger,
Foul precurrer of the fiend,
Augur of the fever's end,
To this Troop come thou not near.

From this session interdict
Every fowl of tyrant wing,
Save the Eagle, feather'd King:
Keep the obsequy so strict.

Let the Priest in surplice white,
That defunctive Music can,
Be the death-divining Swan,
Lest the Requiem lack his right.

And thou treble-dated Crow,
That thy sable gender mak'st
With the breath thou giv'st and tak'st,
'Mongst our mourners shalt thou go.

Here the anthem doth commence:
Love and Constancy is dead,
Phœnix and the Turtle fled
In a mutual flame from hence.

So they loved, as love in twain
Had the essence but in one;
Two distincts, Division none:
Number there in Love was slain.

Hearts remote, yet not asunder;
Distance, and no space was seen
'Twixt the Turtle and his Queen:
But in them it were a wonder.

So between them Love did shine,
That the Turtle saw his right
Flaming in the Phœnix' sight;
Either was the other's mine.

Property was thus appall'd,
That the self was not the same;
Single Nature's double name
Neither two nor one was call'd.

Reason in itself confounded,
Saw Division grow together,
To themselves yet either neither,
Simple were so well compounded.

That it cried, How true a twain
Seemeth this concordant one!
Love hath Reason, Reason none,
If what parts can so remain.

Whereupon it made this Threne
To the Phœnix and the Dove,
Co-supremes and stars of Love,
As Chorus to their Tragic Scene.

Threne.

Beauty, Truth, and Rarity,
Grace in all simplicity,
Here enclos'd in cinders lie.

Death is now the Phœnix' nest,
And the Turtle's loyal breast
To eternity doth rest.

Leaving no posterity:
'Twas not their infirmity,
It was married Chastity.

Truth may seem, but cannot be;
Beauty brag, but 'tis not she;
Truth and Beauty buried be.

To this urn let those repair
That are either true or fair,
For these dead Birds sigh a prayer.

schlüßen auf das verhältnis der ministerialen gegeben hat. Namen eines knappen sind: knappe. ain dinstmann Ritter oder chnappen oder ain epurger. [446]) *armiger*. ministeriales Tekeneburgenses: Bernhardus de Bramhorne et Theodericus filius ipsius . . milites, Everhardus armiger de Bruchterbeke et alii. [447]) — *cliens*. ministeriales milites et clientes ac uiri idonei ac honesti. [448]) — *famulus*. [449]) *servus*. comes . . milites et servos amisit. [450]) — *serviens*. testes . . de monachis . . de militibus . . de servientibus . . de familia. [451]) — knecht, welcher name wol nie zur bezeichnung eines ministerialen gebraucht wird, [452]) indessen nicht selten den freien lohndiener bedeutet, [453]) und hiernächst name eines jeden dienenden wird. [454]) die knappen heißen daher zuweilen auch die freien knechte, [455]) und edelknechte, [456]) da der name edler knecht eine gewöhnliche bezeichnung der ministerialen war. [457]) *nobilem servum* nostram nomine Otilam filiamque *Domini* Heinrici

446) Jus antiquiss. Austr. §. 44. l. l. p. 239.

447) Otton. com. de Tekeneburg. dipl. a. 1234. ap. Möser. osnabr. gesch. b. III. s. 303.

448) Otton. ministerial. de Guetrad. dipl. a. 1290. ap. Ludewig. r. m. t. IV. p. 76.

449) Scheidt v. adel. s 64.

450) Anonym. chron. Erford. ad a. 1249. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 102.

451) Anselm. abb. Laurisham. dipl. a. 1094. ap. Freher. t. I. p. 187.

452) Benecke wörterbuch z. Wigalois v. knecht. s. 635. — indessen scheint der name auch frühzeitig oft zur bezeichnung eines jeden kriegers ohne rücksicht auf dessen stand gebraucht worden zu sein. z. b. Annolied. v. 296.

Da vanter inne
Helm unti brunigen,
Manigin helit gúdin,
Die dere burg huhdin.

oder auch eines kriegers vielleicht, analog dem englischen knight, mit rücksicht auf dessen ritterwürde. Ib. v. 788.

Arnolt hiez ein vollin gút kneht,
Der havit einin vogitmann, hiez Volpreht.

453) s. Homeyer register z. sächs. landr. v. knecht.

454) hiernach sind die stellen bei Grimm s. 760. zu deuten, ohne daß man jedoch an einen ministerial, wie wir ihn schildern, denken darf, besonders da diese ministerialität zu der zeit, aus welcher die citierten weisthümer herrühren, untergegangen war.

455) Estor de minist. §. 265. p. 841. not. *) welcher den ausdruck nicht zu deuten weiß.

456) Meckbach z. sächs. landr. III. 19. s. 690. — Senkenberg. sel. iur. et histor. t. II. p. 89.

457) s. not. 270.

Digitized by Google

militis de Dorfspach uxorem vero Rudgeri de Schalm, sancte Marie in Nunnenwert delegavimus libere et absolute: tali namque mediante conditione, quod primus puer a prelibata Otilia progenitus prefate Ecclesie sine omnibus conditionibus iure cedat toto, ceteri vero cum posteris meis equanimitus dividantur. [458])

§. 58. Nach gehörig überstandener probezeit als knappe, wurde man der ritterwürde werth erachtet. Wie schon zu Tacitus zeiten die handlung, wodurch ein jüngling wehrhaft gemacht wurde, mit vielen feierlichkeiten verbunden war, arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaque iuvenem ornant: haec apud illos toga, hic primus iuventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. [459]) so war die ertheilung der ritterwürde mit noch größern feierlichkeiten verbunden; [460]) als eine handlung von der größten wichtigkeit. jetzt trat der jüngling in eine genoßenschaft edler männer, wo die schönsten vorbilder ihn zu hohen thaten begeistern sollten. Fürsten pflegten gewöhnlich bei der ertheilung der ritterwürde an einen ihrer söhne, auch viele der söhne ihrer mannen und dienstleute zu rittern zu machen, damit sie treue gefährten jenen seien; dienstleute aber empfiengen, wenn ihnen der ritterschlag gegeben ward, schätzbare geschenke von ihren herren, wurden mit der größten auszeichnung behandelt und besonders bei solchen gelegenheiten legten ihnen ihre herren die deutlichsten beweise ihrer hohen achtung gegen sie ab.

§. 59. Je mehr sich diese genoßenschaft der ritter in ihrem innern ausbildete, um desto schwieriger ward die aufnahme in dieselbe. söhne der mitglieder einer jeden genoßenschaft waren stets von dieser fremden vorgezogen worden, und jene betrachteten die vorrechte ihrer väter in dieser hinsicht als etwas ihnen mit der übrigen erbschaft anfallendes. besonders war dieses bei den rittern der fall, wo der sohn mit dem väterlichen lehen und dem verhältnisse desselben als ministerial auch die verpflichtung zum kriegsdienste erbte, und schon deshalb auf die ritterwürde anspruch machte. was zuerst bloß gewöhnliche erschei-

458) Otton. de Achaw. dipl. a. 1269. in M. B. t. II. p. 456.
459) Tacit. German. c. 13.
460) Phillips englische reichs- und rechtsgeschichte b. II. s. 43. ff. besonders über die bei dem ritterschlage Wilhelms von Holland stattfindenden feierlichkeiten, Scheidt v. adel. s. 53. 54.

nung, ohne ausdrückliche regel zu sein, gewesen war, daß die vorfahren eines ritters ebenfalls ritter waren, ward bald wesentliches erfordernis zur ritterwürde, quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, *qui de genere militum non nascuntur*, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari. [461]) nemo debet in armis equitare, *nisi legitime ad hoc natus*, uti magnates ac nobiles, galeati. [462]) daher heißt es auch bei dem ritterschlage Siegfrieds:

Swâ man vant deheinen, der ritter solte sîn
von arte der sînen mâge, diu edelen kindelîn
ladet man zuo dem lande durch die hôchgezît:
mit dem jungen künege swert genâmen sie sît.[463])

Bloß in einzelnen fällen konnte der kaiser wegen besonderer persönlicher verdienste eines mannes eine ausnahme von dieser regel machen, und einem jeden manne die ritterwürde ertheilen. [464]) so sah kaiser Friederich I. einen mann sich im kampfe vor andern auszeichnen, quem rex ad se vocatum militari cingulo ob tam praeclarum facinus honorandum decrevit. At cum ille se plebeium diceret, in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam, honeste donatum, ad propria redire permisit contubernia. [465]) solche ritter, die dieses auf dem schlachtfelde selbst geworden waren, erhielten deshalb in Dänemark den namen mark-ridder, und standen in vorzüglichem ansehen. [466]) Aber nicht immer wurde die ritterwürde bloß männern, die einem ritterlichen geschlechte berühmter ritter entsproßen waren, oder dem persönlichen verdienste zum lohne verliehen, und heftig eiferten edle ritter gegen diese misbräuche.

Got müzze si alle vellen
Die dem iemer swert geben
Der daz riterliche leben
Niht behalten kunne,
Und der von sinem kunne
Niht darzû si geborn!
Daz alte reht is gar verlorn

461) Petr. de Vineis epist. l. 6. c. 17. p. 732.
462) Vit. S. Bonifac. ap. Meucken. t. I. p. 847.
463) Der Nibelunge not. 29, 1—4. (ausg. v. Lachmann.)
464) Weiske de VII clyp. militarib. p. 73. sqq.
465) Otton. Frising. de gest. Frider. I. l. 2. c. 18. ap. Urstis. t. I. p. 458.
466) Kofod Ancher dänisch. lehnr. §. 10. a. 35. Kopenhagen 1788. 8.

[60] [60]

[60] [60]

[60] [60]

so mag ez en wol darzeu kommen
daz si werdin zeu rittern geslagin. [473])

§. 61. Während der beweis einer ritterlichen herkunft zur ritterwürde verlangt ward, hielten nachkommen von rittern sich zu derselben würde berufen, als zu schild und speer geboren, da überhaupt der freie schildbürtig heißt, [474]) der besondern bezeichnung des ritterlichen standes.

von ir väteren heten sie genomn
niht wan schilt unde sper,
und stuont nach riterschaft ir ger. [475])

Ridderscap de was dar wilde
Dat se mit spere unde mit schilde
De figende sochten, also men plicht
Dar men mannes manheit loves gicht. [476])

Van Swaven Hertoge Frederich
Der was eyn Forste milde
De mit spere unde mit schilde
Vil dike pris bejagete. [477])

Uf uns kumt geriten her
behutet schilde unde sper. [478])

Mit ritterschefte manicfalt,
Mit sper und mit dem schilde,
Mit tugende und mit milde
Da von er witen wart bekant. [479])

zem sper unt zem schilte
ein riter edel und uz erkorn. [480])

met dem schilte vnn met dem swerte. [481]) söhne erbten mit der bewaffnung des vaters dessen würde, und so entstand bald eine erbliche ritterschaft, ritterbürtige geschlechter. schon durch die abkunft von einem solchen war man

474) Bitterspiegel 6. 7. S. b. Kopp bild u. schrift d. vorz. b. I. s. 14.
474) Grimm s. 287. — schon Tacitus German c. 13. sagt pater vel propinquus *scuto frameaque* iuvenem ornant. vgl. not. 459.
475) Willehalm 243, 12.
476) Chron. rythmic. princip. Brunsvicens. c. 42. v. 61. ap. Leibnitz. s. b. t. III. p. 75.
477) Ib. c. 80. v. 41. ib. p. 50.
478) Koloczaer codex. s. 201.
479) Ib. s. 278.
480) Tristan. v. 10514.
481) Kayser recht. III. 1. p. 91. — um von vielen beispielen nur noch eines zu erwähnen; so bittet Valentin in dem niederdeutschen

mancher vortheile theilhaft, ohne noch selbst die ritterwürde empfangen zu haben: Filii vero militum, qui usque ad vigesimum quintum annum aetatis suae non fuerint facti milites, post vigesimum quintum annum tales erunt ad pacem quam rustici. [482]) vorzüglich aber gieng der adel ihrer vorfahren auf sie über. der keyser hat dy Gnade gethon alle den den Got beschert hat uff dissme ertriche daz se behildin ritters Namen daz noch erme tode dy Kint sint geadelt von dez keysers rechte. [483]) und wegen ihrer abkunft können sogar edle ritter fürsten an adel gleichgestellt werden, so wird z. b. von einem edlen ritter herrn Heinrich von Owe gesagt,

An geburt unwandelbere
Unn vvol den fursten gelich. [484])

so wie grafen und herren den fürsten, so wird herr Riwalin genannt,

wol an geburte künige genoz

gedichte von Namelôse unde Vâlentine vor seinem ritterschlage: v. 825.

omme jôwen willen bidde ik
dat gi geven an mik
scild, sper unde swert.

und als er diesen empfängt, heißt es: v. 847.

dû scald ridderscap plegen;
ik befelhe di schild unde sper,
du bist min ridder wol gewer.

hier finden wir schild, schwert und speer vereint, gewöhnlich steht bloß schild und speer in dieser zusammenstellung als bezeichnung kriegerischen strebens, seltener schild und schwert, z. b. Lamprechts Alexander. v. 4456. hie nist der schilt noh dan swert.

482) Balduin. com. Flandr. et Hannon. leg. de homicid. a. 1200. §. 1. ap. Martene et Durand thesaur. nov. t. I. p. 766.— s. not. 383.

483) Kayser recht. III 5. p. 95. — wenn auch gesagt wird, Everard. episc. Monaster. dipl. circ. a. 1290. ap. Kindlinger samml. merkwürd. nachr. u. urkund. s. 122. assumptis sibi trecentis viris, militibus et famulis, *bone nationis*. so ist dieser ausdruck wol auf ihre ritterbürtigkeit zu beziehen.

484) Arm. Heinrich. v 42. b. Müller samml. altdeutsch. gedichte. b. I. — nicht selten aber nennen fürsten die edlen ritter, welche sie in ihren kämpfen unterstützen, sollten sie auch im lehnverbande oder einem andern verhältnisse der abhängigkeit zu ihnen stehen, ihre kampfgenoßen, waffenbrüder, commilitones. rotulus officiorum Hainoiensium. p. 184. Si vero milites in armis fuerint habent procurationem suam id est vadia ad modum aliorum *militum commilitonum* comitis.

Digitized by Google

an lande fürsten eben groz. [485])

während es vom grafen Moral heißt,

An siner gebûrt was er groz,
vil wol der fursten genoz. [486])

und fürsten dem kaiser selbst, Nam quum ex nostris partibus, ex summis principibus Gevehardus Comes, ex mediis vero Folcmarus et Suidgerus cecidissent, ex illa parte iacuerunt octo primates, non minus ipso Rege nobiles. [487]) so können wir es auch erklären, wenn das kaiserrecht von den ritterlichen dienstleuten des reiches sagt: Alsus ist vns geschrebin daz se der keyser edilte glich eme selber. [488]) denn die dienstleute waren auch ritter, auch bei ihnen, bei welchen überhaupt alle vorrechte und verpflichtungen, die ihrem stande eigenthümlich angehörten, erblich waren, wurden die einzelnen ritterfamilien bald zu ritterbürtigen geschlechtern, und dieses ist die größte auszeichnung, die vorzüglichste seite ihres verhältnisses und standes, daß sie aus ritterlichen geschlechtern bestehen: *Ministeriales* vero huiusmodi verborum aggredi attemptabat scematibus: *o praeclarissimi milites* beati Galli! vos *prosapia generis*, et nobilitas ac magnificencia ecclesie *magnificavit*, immo et ipsa *in vobis* magnificatur *et in filiis vestris* . . Providendum est vestre, ut credo, *et nobilitati et propagini*, ne in manus incidamus illorum, de quibus non facile poterimus eripi. [489]) aus diesem grunde geschieht es aber auch, daß dienstleute überhaupt von denjenigen unter ihnen, welche die ritterwürde empfangen hatten, unterschieden werden können, als ritterbürtige von wirklichen rittern. [490]) testes . . de ministerialibus . . milites. [491]) subscripti Ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone a domno Albino venerabili abbate altahensi sua feoda receperunt. [492]) testes . . ministeriales . . mili-

485) Tristan v. 247.
486) Wigalois. v. 5277.
487) Histor. belli Saxon. ad a. 1075. ap. Freher. t. I. p. 191.
488) Kayser recht. III. 1. p. 91. 92.
489) Conrad de Fabaria cas. S. Galli. c. 13. ap. Pertz t. II. p. 175.
490) s. not. 447. 448. — hier ist aber noch zu bemerken, daß bei dienstpflichtigen männern zuweilen einzelne vorrechte durch ihre ritterwürde bedingt waren. rotul. offic. Hainoiens. p. 184. Si ministri curie majorum ministeriorum milites in curia fuerint habent procurationem sum cum duobus equis, *si vero milites non fuerint* cum solo equo.
491) Albert. episc. Frising. dipl. a. 1169. ap. Meichelbeck. t. I. p. II. p. 569.
492) Chart. circ. a. 1273. in M. B. t. XI. p. 86.

tes . . clientes. [493]) dieses finden wir besonders häufig gegen das ende des dreizehnten jahrhunderts und später, als von der ministerialität nur noch der name bekannt ist.

B. Stellung der dienstleute gegen andere stände.

a. Gegen den hohen adel.

§. 62. Die dienstleute hatten eine große wichtigkeit bei ihren herren und hohe allgemeine achtung erworben, der name edel war ihnen zutheil geworden und sie waren im besitze vieler vorrechte. deshalb hat man auch in frühern zeiten darüber gestritten, ob die edlen ritterbürtigen geschlechter, zu welchen die dienstleute gehören, im mittelalter dem hohen adel durchaus gleich erachtet worden seien, und wir glauben, wenn allerdings auch ein niederer adel, als erblicher bevorrechteter stand schon damals vorhanden war, [494]) wenn auch fürsten die ritterwürde zu erlangen suchten, und dadurch sich gewissermaßen andern rittern gleichstellten, dennoch eine gänzliche gleichstellung beider geradezu leugnen müßen. besonders bei den ministerialen finden wir einen gänzlichen mangel aller derjenigen eigenschaften, welche den hohen adel als wesentliche merkmale bezeichnen. wenn es auch bei der wahl eines neuen kaisers nicht ganz gleichgültig ist, ob dieser die zuneigung der reichsministerialen besitze, und diese auch bei manchen gelegenheiten von dem kaiser um ihr gutachten gefragt werden, worauf wir im folgenden zurückkommen werden, so finden wir doch nirgends ihre thätliche mitwirkung bei kaiserwahlen ausgesprochen, — welches um so weniger der fall sein konnte, da schon lange vor der goldenen bulle, als die ministerialität noch in ihrer vollen ausdehnung bestand, das recht der kaiserwahlen von der gesammtheit der angesehenen grundherren des reiches, in die hände weniger fürsten, der mächtigern großen des reiches übergegangen war, — noch auch, daß sie auf reichstagen einen größern einfluß gehabt hätten, als welchen ihnen ihre stimme als ganze genoßenschaft unter dem vorsitze ihres herrn, des kaisers, gab, während die ministerialen anderer herren bei solchen gelegenheiten ganz unbeachtet blieben, und von aller theilnahme an den verhandlungen ausgeschloßen waren.

§. 63. Indem wir die übrigen folgen der ministerialität in bezug auf die dadurch bewirkte ungleichheit der dienstleute und derjenigen, welche in keinem dienstverhältnisse

493) Chart. a. 1293. ap. Ludewig. r. m. t. IV. p. 119.
494) Struben nebenst Th. III. abh. XXI. th. IV. abh. XXIX.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ordinary Life Assurance Company, Incorporated by Act of Parliament, 1844. Capital £1,000,000. Offices, 3, Parliament Street, London. Directors.—Sir Thomas Bernard, Bart., Chairman; Sir Thomas Fowell Buxton, Bart., Deputy Chairman; Sir Charles Barry, Knt., F.R.S.; Sir Charles Lemon, Bart., M.P.; Sir Edward Ryan, Knt.; Sir Thomas Wilde, Knt., M.P.; Sir Robert Harry Inglis, Bart., M.P.; Sir Thomas Phillips, Knt.; Sir Thomas Erskine Perry, Knt.; Sir Thomas Pemberton Leigh, Knt.; Sir Thomas Wyse, K.C.; Sir Thomas Herbert Maddock, Knt.; Sir Thomas Chambers, Knt.; Sir Thomas Henry, Knt.; Sir Thomas Noon Talfourd, Knt.; Sir Thomas Wilson, Knt.; Sir Thomas Bazley, Bart., M.P.; Sir Thomas Acland, Bart.; Sir Thomas Baring, Bart.; Sir Thomas Hesketh, Bart.; Sir Thomas Hanmer, Bart.; Sir Thomas Dyke Acland, Bart.; Sir Thomas Bateson, Bart.; Sir Thomas Digby Pigott, Bart.; Sir Thomas Neave, Bart.; Sir Thomas Cochrane, Bart.; Sir Thomas Hare, Bart.; Sir Thomas Lennard, Bart.; Sir Thomas Hesketh, Bart.; Sir Thomas Hanmer, Bart.; Sir Thomas Dyke Acland, Bart.; Sir Thomas Bateson, Bart.; Sir Thomas Digby Pigott, Bart.; Sir Thomas Neave, Bart.; Sir Thomas Cochrane, Bart.; Sir Thomas Hare, Bart.; Sir Thomas Lennard, Bart.

Ordinary Life Assurance Company, Incorporated by Act of Parliament, 1844. Capital £1,000,000. Offices, 3, Parliament Street, London. Directors.—Sir Thomas Bernard, Bart., Chairman; Sir Thomas Fowell Buxton, Bart., Deputy Chairman; Sir Charles Barry, Knt., F.R.S.; Sir Charles Lemon, Bart., M.P.; Sir Edward Ryan, Knt.; Sir Thomas Wilde, Knt., M.P.; Sir Robert Harry Inglis, Bart., M.P.; Sir Thomas Phillips, Knt.; Sir Thomas Erskine Perry, Knt.; Sir Thomas Pemberton Leigh, Knt.; Sir Thomas Wyse, K.C.; Sir Thomas Herbert Maddock, Knt.; Sir Thomas Chambers, Knt.; Sir Thomas Henry, Knt.; Sir Thomas Noon Talfourd, Knt.; Sir Thomas Wilson, Knt.; Sir Thomas Bazley, Bart., M.P.; Sir Thomas Acland, Bart.; Sir Thomas Baring, Bart.; Sir Thomas Hesketh, Bart.; Sir Thomas Hanmer, Bart.; Sir Thomas Dyke Acland, Bart.; Sir Thomas Bateson, Bart.; Sir Thomas Digby Pigott, Bart.; Sir Thomas Neave, Bart.; Sir Thomas Cochrane, Bart.; Sir Thomas Hare, Bart.; Sir Thomas Lennard, Bart.; Sir Thomas Hesketh, Bart.; Sir Thomas Hanmer, Bart.; Sir Thomas Dyke Acland, Bart.; Sir Thomas Bateson, Bart.; Sir Thomas Digby Pigott, Bart.; Sir Thomas Neave, Bart.; Sir Thomas Cochrane, Bart.; Sir Thomas Hare, Bart.; Sir Thomas Lennard, Bart.

Abb. 1. Ansicht von Süden. Im Vordergrund Ruine Hohenstein, im Hintergrund Ruine Hohenklingen und Stadt Stein am Rhein.

Ihre Gedanken, Empfindungen, Neigungen, Leidenschaften, Handlungen, Gewohnheiten, Sitten, Gebräuche, Kleidungen, Wohnungen, Nahrungsmittel, Arbeiten, Vergnügungen, Gesetze, Regierungsformen, Religionen, Aberglauben, Vorurtheile, Wissenschaften, Künste, Handwerke, Fabriken, Handlungen, Reichthümer, Armuth, Stärke, Schwäche, Tugenden, Laster, Verbrechen, Strafen, Belohnungen, Ehre, Schande, Ruhm, Unsterblichkeit, Vergessenheit, Denkmäler, Grabschriften, Lobreden, Leichenbegängnisse, Trauer, Freude, Feste, Spiele, Schauspiele, Tänze, Gesänge, Musik, Beredsamkeit, Poesie, Geschichte, Romane, Fabeln, Sprichwörter, Räthsel, Witz, Scherz, Ernst, Lachen, Weinen, Seufzen, Ausrufungen, Geberden, Mienen, Stellungen, Bewegungen, Tanz, Ton, Accent, Aussprache, Sprachlehre, Wörterbücher, Sprachen, Mundarten, Schreibart, Buchstaben, Schriften, Bücher, Bibliotheken, Buchdruckereien, Buchhandlungen, Buchhändler, Buchbinder, Schreibmaterialien, Papier, Tinte, Federn, Bleistift, Siegellack, Petschaft, Briefe, Briefsteller, Briefträger, Briefporto, Briefgeheimniß, Briefsiegel, Briefadresse, Briefcouvert, Briefpapier, Briefschreiber, Briefwechsel, Briefwechsler, Briefwechslerinn, Briefwechslerinnen, Briefwechslerinnen, Briefwechslerinnen.

Ich habe mich bemüht, in diesem Buche alles zu sagen, was ich von dem Menschen weiß, und ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will. Ich habe mich bemüht, es so zu sagen, daß es jeder verstehen kann, der es lesen will, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will, und der es verstehen kann, und der es verstehen will.

hebbe. [511]) Die fürsten söllen erwelen einen künig der ein freyer herr sey und also frey daß sein vater und sein mutter frey seien gewesen. und nicht söllent mittelfreyen sein. sy söllent nicht sein man. wan der priesterfürsten man und söllent mittelfreyen ze man haben. und habent sy eeweib zu der ee genomen so man sy erwelet und ist die fraw nit als frei so sol man sy nit erwölen zu künigen wann das wär wider recht. [513]) Diese eigenthümlichkeiten beider stände waren aber der grund einer beständigen sorgfältigen unterscheidung des hohen adels von den dienstleuten, und jener wird immer diesen vorgesetzt. [514]) Huius rei testes sunt. de Canonicis matricis Ecclesie . . de parochialibus eiusdem Monasterii . . de nobilibus . . de Ministerialibus Ecclesie. [515]) abbas cum multis aliis sancti Saluatoris monachis. clericis. nobilibus. atque militibus. [516]) litem que fuit inter fratres Sancti Petri Novecelle Frisinge et inter Wichardum de Chlamme et sororem suam Gerbirgam decidimus nobilium et ministerialium consilio. [517]) Priores nobiles et ministeriales Patherbrunnensis Ecclesiae. [518]) sub nobiliu.n heroum ac ministerialium aliarumque humilium personarum testimonio. [519]) consilio nobilium et ministerialium nostrorum. [520]) — obgleich auch ausnahmsweise ritter vor grafen genannt werden: Oulricus miles de Richenberch, Wezel de Romussen, Comes Heinricus de Eppan, ministerialisque suus Heinricus Balier. [521]) — und die dienstleute werden als ungenoßen des hohen adels bezeichnet,

Der graf nam urloup und schiet dan,
Mit im siner dienestman
Driu hundert, und ein sin genoz
Der was von gebûrte groz,
Des graven sun von Leodarz. [522])

512) Sächs. landr. III. 54. §. 3.
513) Schwäb. landr. c. 24. §. 1—4. p. 34.
514) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freiheit. b. II. s. 303.
515) Hainric. episc. Frising. dipl. a. 1102. in M. B. t. VI. p. 164.
516) Philipp. archiep. Colon. dipl. a. 1171. ap. Günther. t. I. p. 404.
517) Liupold. duc. Austr. dipl. a. 1183. in M. B. t. IX. p. 508.
518) Bernard. episc. Paderborn. dipl. a. 1186. ap Schaten. t. I. p. 877.
519) Dietric. com. Hallens. dipl. a. 1202. in M. B. t. I. p. 278.
520) Chart. sec. XIII. ap. Ludewig. r. m. t. II. p. 432.
521) Chart. circ. a. 1190. in M. B. t. VIII. p. 472.
522) Wigalois. v. 8712. — waren sie auch an ritterlicher würde und geburt gleich, vgl. not. 484. 488. so wird doch neben dieser auch der höhere rang, s. not. 364 ff. und die volksclasse, zu der sie gehören, in betracht gezogen.

Bonds signed on oath with the names, residence and occupation of the sureties, and the amount of property owned by each, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed on oath.

Sec. 2. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 3. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 4. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 5. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 6. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 7. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 8. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 9. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 10. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 11. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 12. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 13. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 14. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 15. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 16. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 17. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 18. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 19. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 20. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 21. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 22. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 23. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 24. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 25. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 26. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 27. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 28. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 29. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 30. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 31. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 32. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 33. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 34. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 35. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 36. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 37. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 38. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 39. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 40. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 41. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 42. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 43. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 44. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 45. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 46. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 47. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 48. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 49. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 50. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 51. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 52. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 53. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 54. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 55. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 56. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 57. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 58. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 59. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 60. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 61. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 62. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 63. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 64. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 65. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 66. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 67. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 68. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 69. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 70. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 71. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 72. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 73. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 74. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 75. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 76. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 77. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 78. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 79. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 80. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 81. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 82. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 83. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 84. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 85. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 86. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 87. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 88. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 89. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 90. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 91. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 92. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 93. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 94. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 95. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 96. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 97. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 98. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 99. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 100. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 101. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 102. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 103. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 104. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 105. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 106. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 107. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 108. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 109. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 110. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 111. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 112. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 113. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 114. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 115. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 116. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 117. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 118. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 119. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 120. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 121. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 122. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 123. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 124. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 125. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 126. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 127. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 128. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 129. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 130. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 131. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 132. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 133. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 134. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 135. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 136. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 137. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 138. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 139. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 140. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 141. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 142. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 143. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 144. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 145. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 146. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 147. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 148. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 149. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 150. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 151. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 152. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 153. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 154. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 155. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 156. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law for bail in civil actions, and the bond shall be approved by the judge of the court in which the action is pending, or by the clerk thereof.

Bonds to be signed by two sureties.

Sec. 157. The bond shall be signed by the principal and by two sureties, and the sureties shall justify in the manner provided by law

Swer an des edeln lantgrâven râte sî
dur sîne hübscheit, er si dienstman oder frî. [535])

In allen diesen stellen bedeutet dienstmann die edeln ritterlichen geschlechter, aus welchen der niedere adel besteht, im gegensatze zu dem hohen adel, den dynasten; denn nicht allein als edle gegen den besondern stand der ministerialen, auch als zwei verschiedene classen des adels, muß man beide stände genau unterscheiden, und die dienstleute dem hohen adel nachsetzen.

b. Gegen freie.

§. 65. Durch das verhältnis der dienstleute entstand nicht allein eine ungleichheit zwischen ihnen und dem hohen adel, sondern auch den freien und ihnen, da jenen, trotz der würde, welche die dienstleute allmälig erlangt hatten, noch viele besondere vorrechte ihres standes geblieben waren, von welchen sich diese ausgeschloßen sahen. besonders bei gerichtlichen handlungen, sowie bei besetzung von stellen, mit welchen eine gerichtsbarkeit verbunden ist, zeigen sich die vorzüge der freiheit vor der ministerialität. so ist ein ministerial unfähig schultheiß zu werden, It ne mach neman scultheite sin, he ne si vri vnde geboren von deme lande, dart gerichte bynnen leget. [536]) und überhaupt gerichtslehen zu haben, obwol er als vogt richter über unfreie sein kann: Len an gerichte ne ne (mvt) neman hebben, he ne si scepenbare vri, vnde dat he dem koninge hulde du na vries mannes rechte, vnde by den hulden sik verplege, svenne man getüges an yn tüt. [537]) Lehen on gericht mag niemant haben er sey dann semperfrey. und das er dem künig hulde schwert nach freies manns recht und bey den hulden verpfleg wann man gezeüges an in zeühet. [538]) der dienstmann wird dem freien in bezug auf die freiheit nicht für ebenbürtig gehalten, daher darf er auch nicht über ihn zu gerichte sitzen, wenn es demselben an leib, ehre oder vermögen geht. Scepenbare lüde mvten wol ordel vinden over iewelken man. It ne mvt aver vppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erue ga, noch ordel scelden, he ne si yn euenburdich. [539]) Vrie lüde vnde des rikes dienst-

535) Walther von der Vogelweide. s. 85. v. 17.
536) Sächs. landr. III. 61. §. 2.
537) Ib. III. 54. §. 1.
538) Schwäb. landr. c. 28. p. 33. 34.
539) Sächs. landr. II. 12. §. 2.

man die moten vorme rike wol getüch sin vnde ordel vinden, durch dat si deme rike hulde dvn, ir ieweder na sime rechte. Doch ne mvt des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dart yme an den lief oder an sin ere oder an sin erue gat. [540]) Wir nemen auß die semperfreyen und die mitlenfreyen die mag nyemand überzeügen do es in an ir leybe oder an ir ere, oder an ir eygen geet wan mit iren genoßen. [541]) Frey lewt und des reychs dienstman und der fürsten dienstman die mügent über all frey lewt herren unnd über ander frey lewt wol gezeügen sein und urteyl über sy vinden. Aber die dienstman dye ich hievor genennet hab. die mügent dreyer ding über frey leüt nit geczewgen seyn. Das es in an iren leybe, oder an ir ere. oder an ir erbgut (get). Do söllen ir genoßen umb sprechen. [542]) so sind auch bei dem gruße zu kampfe andere fristen für den freien als für den dienstmann gesetzt. Grot man enen man to kampe de vngewarnet dar komen is, he sal dach hebben na siner bord, of hes bedet, dat he sik dar to warne, sven it kamp gelouet is, vnde er nicht. Die vri scepenbare man over ses weken; die dinstman over virteinnacht, vnde andere vri lude. [543]) Und spricht ein man den andern kämpflichen an. unnd ist im darumb nicht gebotten. und ist er doch das da gagen. man sol im tag geben nach seiner gepurt. das er sich darczu bereite. wann er denn bedarff. dem semperfreyen gibt man tag über sechs wochen. den mittelfreyen vier wochen. den dienstmannen und allen leüten über zwu wochen. [544])

§. 66. In den angeführten stellen finden wir nicht alle freie den dienstleuten vorgezogen, sondern nur die höchsten freien, die schöffenbaren freien, die mittelfreien, andere freie dagegen stehen den dienstleuten gleich, und nachdem die dienstleute angefangen hatten, zu einem niedern adel überzugehen, wurde ihr vorzug vor den geringern freien, der im verhältnisse zu den zinspflichtigen und schutzhörigen immer merkbar war, stets auffallender. was aber den mangel der ebenbürtigkeit der dienstleute gegen jene vorzüglichern freien betrifft, so wird dieser nicht in jeder hinsicht angenommen. denn schon um diese zeit bildete sich, vorzüglich durch die zunehmende wichtig-

540) Sächs. landr. III. 19.
541) Schwäb. landr. c. 323. III. §. 8. p. 330.
542) Ib. c. 80. §. 1—3. p. 100. 101.
543) Sächs. landr. II. 3. §. 2.
544) Schwäb. landr. c. 174. II. §. 2. 3. p. 225. 226.

Ende des Monates, so muss man diese Zahl durch 30 dividiren, und den Quotienten zu dem Tage des Monates addiren, an welchem man sich befindet. Die Summe ist die Zahl der Tage, welche seit dem Anfange des Jahres verflossen sind. Ist der Rest 0, so ist der Tag der letzte des Monates. Ist der Rest 1, so ist der Tag der erste des Monates. Ist der Rest 2, so ist der Tag der zweite des Monates. Ist der Rest 3, so ist der Tag der dritte des Monates. Ist der Rest 4, so ist der Tag der vierte des Monates. Ist der Rest 5, so ist der Tag der fünfte des Monates. Ist der Rest 6, so ist der Tag der sechste des Monates. Ist der Rest 7, so ist der Tag der siebente des Monates. Ist der Rest 8, so ist der Tag der achte des Monates. Ist der Rest 9, so ist der Tag der neunte des Monates. Ist der Rest 10, so ist der Tag der zehnte des Monates. Ist der Rest 11, so ist der Tag der elfte des Monates. Ist der Rest 12, so ist der Tag der zwölfte des Monates. Ist der Rest 13, so ist der Tag der dreizehnte des Monates. Ist der Rest 14, so ist der Tag der vierzehnte des Monates. Ist der Rest 15, so ist der Tag der fünfzehnte des Monates. Ist der Rest 16, so ist der Tag der sechzehnte des Monates. Ist der Rest 17, so ist der Tag der siebzehnte des Monates. Ist der Rest 18, so ist der Tag der achtzehnte des Monates. Ist der Rest 19, so ist der Tag der neunzehnte des Monates. Ist der Rest 20, so ist der Tag der zwanzigste des Monates. Ist der Rest 21, so ist der Tag der einundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 22, so ist der Tag der zweiundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 23, so ist der Tag der dreiundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 24, so ist der Tag der vierundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 25, so ist der Tag der fünfundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 26, so ist der Tag der sechsundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 27, so ist der Tag der siebenundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 28, so ist der Tag der achtundzwanzigste des Monates. Ist der Rest 29, so ist der Tag der neunundzwanzigste des Monates.

Beispiel. Am 15. Juli 1848 sind seit dem Anfange des Jahres verflossen

Januar	31	Tage	
Februar	29	Tage	
März	31	Tage	
April	30	Tage	
Mai	31	Tage	
Juni	30	Tage	
Juli	15	Tage	
	207	Tage	

Diese Zahl durch 30 dividirt, gibt den Quotienten 6 und den Rest 27. Der Quotient 6 zu dem Tage des Monates addirt, an welchem man sich befindet, gibt die Summe 21. Der Rest 27 ist der siebenundzwanzigste des Monates.

enen sinen genot kampliken an. [554]) Welch kempffreier man einen sein genoß anspricht ze kampff der bedarff ze wißen sein vier anen und muß sy auch nennen ob yener will den er do anspricht und angesprochen hat. [555]) bei den dienstleuten, als rittern, ebenfalls stattfand. [556]) Man hat zwar in frühern zeiten die gleichstellung der freien ritter und der dienstleute in zweifel gezogen, [557]) weil man letztere überhaupt als geringe knechte schildern wollte, führte aber keinen andern beweis an, als folgende stelle: Accepto tandem consilio praepositus ille neptes suas .. militibus liberis in coniugium tradidit, ut quasi occasione illa nubendi ad libertatem secularem quodammodo accederent ipse et sui, sed contigit quod miles, qui neptem praepositi duxerat in uxorem, ad singulare bellum in praesentia comitis appellaret militem, qui secundum suae cognationis propagationem liber erat: at appellatus indignationis sibi repulsa .. respondit, scilicet se non fuisse de servili conditione .. et ab hoc ad bellum singulare se non fore parem appellanti. Quicunque enim secundum ius comitis ancillam liber in uxorem duxit, postquam annuatim eam obtinuisset, non erat liber, sed eiusdem conditionis cuius et uxor eius. Indoluit ergo miles ille, qui propter uxorem suam libertatem amiserat, per quam liberiorem se fore crediderat, quum eam accepisset. [558]) jener ritter war aber keineswegs zum geachteten dienstmanne geworden, sondern zum niedern unfreien, [559]) wobei er doch ritter bleiben konnte, alsdann wurde er aber dem ritterbürtigen dienstmanne nicht gleich geachtet. [560]) so konnte er als nichtritterbürtiger ritter von dem ritterbürtigen, als einem verächtlichen stande, welchem ritterliche bewaffnung untersagt und kämpfe zu fechten verboten sein sollte, angehörig von dem edeln oder freigebornen manne bei einem gottesurtheil durch kampf zurückgewiesen werden, während dagegen waffenfähigkeit und ritterliche bewaffnung wesentliche eigenschaft der ministerialität war, während ritterliche geburt und herkunft jedem dienstmanne zuerkannt wurde, die ministerialen aus ritterlichen geschlechtern bestanden, also stets eine ebenbürtigkeit beweisen konnten, wozu der ritter gewor-

554) Sächs. landr. III. 29. §. 1.
555) Schwäb. landr. c. 52. §. 1. p. 69. 70.
556) s. §. 60.
557) Estor de ministerialib. §. 197. sqq. p. 274. sqq.
558) Galberti vita b. Caroli boni comitis Flandriae c. 2. §. 12. ap. Bolland. act. sanctor. ad diem II. Mart. t. VI. p. 132.
559) Struben nebenstund. th. IV. abh. XXVIII. §. 8.
560) s. §. 49.

dene unfreie knecht nicht fähig war, und deshalb, nach dem ausspruche des sächsischen und schwäbischen landrechtes, welches von beiden seiten vier ritterliche anen erfordert, von dem dienstmanne selbst als ungleich, vom kampfe zurückgewiesen werden durfte. übrigens erhält der erstere theil jener stelle eine erläuterung aus einer andern stelle, welche sich in dem leben Ludwigs des frommen findet: iamdudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis, fiebant summi pontifices . . Postquam illi tales culmen regiminis arripiunt, nunquam sunt antea tam mansueti et sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, rixosi, maliloqui, obstinati, iniuriosi, et minas omnibus subiectis promittentes, et per huiuscemodi negotia cupiunt ab omnibus timeri ac laudari. Turpissimam cognationem eorum a iugo debitae servitutis nituntur eripere, et libertatem inponi. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruunt, alios nobilibus feminis coniungunt, et propinquas eorum filios nobilium in coniugium compellunt accipere. [561]) Wenn aber Montag [562]) einen vorzug „der wirklich in kriegsdiensten stehenden milites," — die er besonders hervorhebt nach der merkwürdigen meinung einiger schriftsteller, daß die verpflichtung zu kriegsdiensten nicht ehrenvoll, sondern erniedrigend gewesen sei, — und sogar „der milites militum" vor den ministerialen wegen einer urkunde, in welcher unter den zeugen zuerst die dynasten mit ihren mannen, und dann die ministerialen genannt werden, behauptet, so ließe sich aus demselben grunde ein vorzug der ministerialen vor den dynasten annehmen, da diese auch zuweilen neben ihren herren vor andern dynasten erwähnt werden. [563])

§. 67. Die vorzüge der freiheit, auf welche die freien häufig sehr stolz waren, [564]) sind der grund einer strengen unterscheidung der freien von den ministerialen, und jene werden fast immer diesen vorgezogen, wobei man jedoch keineswegs allein an freiherren zu denken hat. coram liberis et ministerialibus. [565]) complures liberi et ministeriales et eiusdem ecclesie homines. [566]) hominum meorum sive liberorum sive ministerialium. [567]) Zuweilen aber erhalten

561) Thegano vit. Hludowic. Imperat. c. 20. ap. Pertz. t. II. p. 595.
562) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freih. b. II. s. 305. 306.
563) Conrad. III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 785.
564) vgl. Malleolus de nobilitate c. 14. — Grimm s. 279.
565) Emehard. episc. Wirceburg. dipl. a. 1104. ap. Schannat. v. I. coll. I. p. 68.
566) Chart. circ. a. 1130. in M. B. t. I. p. 131.
567) Mathaei duc. Lotharing. dipl. a. 1152. ap. Honth. t. I. p. 571.

Chapter xxxvii.

An Act for the more effectual Security and Preservation of His Majesty's Person and Government, and of the Succession to the Crown in the Heirs of the Body of the Princess Sophia, being Protestants, and for extinguishing the Hopes of the pretended Prince of Wales and his open and secret Abettors. [1 August 1715.]

Whereas by an Act made in the Parliament of Scotland in the Year of our Lord One thousand seven hundred and seven, intituled, An Act for a Treaty with England for an Union of both Kingdoms, it is declared, That the Succession to the Monarchy of Great Britain, and of the Dominions thereto belonging, after her Majesty and the Heirs of her Body, being Protestants, should remain and go to the Princess Sophia, Electress and Duchess Dowager of Hanover, and the Heirs of her Body, being Protestants, upon which the Imperial Crown of this Realm, with the Dignity of the Same, and all Prerogatives, Rights, Privileges, Jurisdictions, and Territories thereto belonging, is settled by an Act of Parliament made in England in the Twelfth Year of the Reign of his late Majesty King William the Third, intituled, An Act for the further Limitation of the Crown, and better Security of the Rights and Liberties of the Subject, and by an Act of Parliament made in England in the Fourth Year of the Reign of her late Majesty Queen Anne, intituled, An Act for the further Limitation of the Crown, and better Security of the Rights and Liberties of the Subject, to the Princess Sophia, Electress and Duchess Dowager of Hanover, and the Heirs of her Body, being Protestants, as by the said Acts of Parliament, reference being thereunto had, may more fully appear: And whereas the Princess Sophia, Electress and Duchess Dowager of Hanover, departed this Life on the Eighth Day of June, in the Year of our Lord One thousand seven hundred and fourteen, whereby the Crown and Regal Government of the Kingdoms of Great Britain and Ireland, and of the Dominions thereto belonging, is become vested in His most Excellent Majesty King George, as the next Heir of the Body of the said Princess Sophia, being a Protestant: And whereas the Safety and Peace of these Kingdoms depend upon the Life of His Majesty, and the Succession of the Crown in the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants: And whereas the pretended Prince of Wales, and his open and secret Abettors, have not only refused to desist from their Traiterous Practices against His Majesty's Person and Government, and the Succession of the Crown as aforesaid, but have also, since the Death of the said Princess Sophia, openly and avowedly carried on their Traiterous Designs, in order to subvert His Majesty's Government, and the Succession of the Crown as aforesaid, and to bring in the pretended Prince of Wales, and the Heirs of his Body, to the Exclusion of His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, contrary to the Laws of this Realm, and the Oaths of Allegiance taken by His Majesty's Subjects: And whereas the Parliament of Great Britain, in order to defeat the Traiterous Designs of the pretended Prince of Wales, and his open and secret Abettors, and to preserve His Majesty's Person and Government, and the Succession of the Crown as aforesaid, hath found it necessary to make the Provisions hereinafter contained: And whereas the Commons of Great Britain in Parliament assembled, have, in the Name of themselves and of all the Commons of Great Britain, humbly desired His Majesty, that it may be enacted, and be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That all and every Person and Persons, who shall, from and after the First Day of August, in the Year of our Lord One thousand seven hundred and fifteen, by Writing, Printing, Preaching, Teaching, or Advised Speaking, maintain and affirm, That the pretended Prince of Wales hath any Right or Title to the Crown of these Realms, or to the Dominions thereto belonging, during the Life of His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, or that any Person other than His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, hath any Right or Title to the Crown of these Realms, or to the Dominions thereto belonging, during the Life of His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, or that the Kingly Government, Power, Jurisdiction, or Authority, belonging to His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, ought to be in the pretended Prince of Wales, or in any Person other than His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, or that the Kingly Government, Power, Jurisdiction, or Authority, belonging to His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, is, or ought to be, in any Person or Persons, or in any Manner whatsoever, during the Life of His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, other than in His Majesty, and the Heirs of the Body of the said Princess Sophia, being Protestants, according to the Laws of this Realm, and the Oaths of Allegiance taken by His Majesty's Subjects, shall be deemed, adjudged, and taken to be Traitors, and shall suffer Pains of Death, Forfeitures of Lands, Tenements, Hereditaments, Goods, and Chattels, as in Cases of High Treason.

[1] 1 Geo. 1. c. 13. 1 Aug. 1715.

griffe zu beschuldigen, welche, wenn sie die würde und das ansehen edler dienstleute schildern, für sie dennoch den namen eigen gebrauchen: Le poëme allemand, dit Nibelungen Lied, est extrêmement intéressant sous le rapport de la confusion des moeurs des quatrième et cinquième siècles qu'il veut retracer, et celles du douzième siècle, époque où il est probable que l'auteur a écrit. Il ne peut se défaire de la vassalité qu'il avait sous les yeux; mais, afin de rester fidèle aux usages du temps qu'il dépeint, il nomme le vassaux eigenen; c'est-à-dire, propres ou serfs; d'un autre côté, le roi ne peut les faire marcher à la guerre que de leur consentement; de sorte qu'il y a un mélange singulier de liberté, de servage et de féodalité dans leur services. [578]) die ausdrücke dienstmann und eigen werden aber in genauen zusammenhang gebracht.

In dien dingen ich ir dienstman
Und ir eigen was. [579])

doch wurde der name homo proprius zuweilen auch auf jeden abhängigen, wenn auch freien menschen angewandt: Sed si aliquis liberalibus studiis aut pro senio, aut nimia inusitati ingenii tarditate proficere non valeret, suum, si haberet, filium, aut etiam aliquem propinquum suum, vel etiam si aliter non habeat, *suum proprium hominem liberum vel servum*, quem ad lectionem longe ante promoverat, libros ante se die nocteque, quandocunque unquam ullam haberet licentiam, Saxonicos (Ælfredus rex) imperabat recitare. [580])

§. 69. Wenn aber auch die ministerialen diesen namen mit den übrigen unfreien gemein haben, und ihrer gewöhnlich an denjenigen stellen erwähnt wird, welche von den eigenen leuten handeln, so geschieht dieses nicht deshalb, weil eine gleichheit ihres verhältnisses anzunehmen sei, sondern weil die analogie desselben mit demjenigen anderer unfreien berücksichtigt wird, [581]) eine analogie, die sich überhaupt in dem verhältnisse zwischen herrn und dienstmann, wie zwischen lehnsherrn und vasallen, gutsherrn und leibeigenen, deutlich ausspricht. [582]) sobald die verhältnisse beider classen genauer berücksichtigt werden,

578) J. D. Meyer esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. Paris 1823. t. I. p. 155. not. 2. — eine stelle, wo fast jeder satz einen fehler enthält!
579) Heinrich von Morungen b. Manesse b. I. s. 52.
580) Asser vit. Ælfred. magni regis. p. 13. edid. Camden.
581) Eichhorn d. st. u. r. g. § 344. not. f. b. II. s. 493.
582) Grimm s. 280

Sum of the squares of the residuals = 0.0000000000

freie sein, oder auch dem stande der freien, abhängigen menschen angehören.

§. 70. Durch die verwechselung der abhängigkeit, in welcher sich die dienstleute befanden, und der knechtschaft der niedern unfreien, sind manche irrthümer in bezug auf die beurtheilung der verhältnisse der vorfahren des niedern adels entstanden, [594]) welche um so auffallender sind, da alte urkunden die ministerialen ausdrücklich befreit von jeder knechtischen unterwürfigkeit nennen. soluti ab omni servili anxietate. [595]) sie werden als mächtige männer herbeigerufen, um einen praelaten gegen aufrührerische andere unfreie und freie abhängige leute zu unterstützen: Si qui vero definitionibus Monasterii sive de Rusticis in vicino manentibus Abbati rebelles in jure suo existerent, jam dictus Henricus (episcopus Ratisbonensis) in Abbatis (Prülensis) arbitrio constituit, ut aliquem sibi de ministerialibus Episcopatus eligeret, cujus auxilio utens contumaciam illorum reprimeret. [596]) welches schon hinlänglich ihre würde gegen jene beweist. diese wird aber noch besonders dadurch deutlich, daß die ministerialen wieder niedere unfreie besitzen können. Duo ministeriales S. Kiliani . . famulos et famulas . . tradiderunt [597]) quidam ministerialis Herandi de Antwurt Wernherus nomine tradidit quandam famulam suam nomine Irmgart de Antwurt ad altare Sanctorum Sexti et Sebastiani. [598]) Resignavit enim nobis ministerialis Ecclesie nostre, videlicet Altman de Gotzingen, quoddam mancipium, quod beneficiali iure a nobis habebat, cuius nomen Oudalricus . . Econtra . . quemdam Palduwinum similis conditionis famulum . . continuo pretaxato ministeriali nostro Altmano in compensatione eius quem nobis resignaverat beneficiavimus. [599]) ministerialis noster Conradus de kaminata resignavit nobis duo mancipia, quorum haec sunt nomina, Folwen et Thiedwen, quae habuerat a nobis in beneficio. [600]) delegavit quoque ecclesiae nostrae . . ministeriales quoque suos cum praediis et mancipiis, quae ipse in beneficium illis concesserat. [601]) quidam mi-

394) Möser patriot. phantas. b. III. s. 191.
595) Docum. sec. XI. ap. Meichelbeck. t. I. p. I. p. 246.
596) Conrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1220. in M. B. t. XV. p. 164.
597) Chart. a. 1119. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 71.
598) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. II. p. 310.
599) Otton. episc. Frising. dipl. a. 1147. ib. t. VI. p. 168.
600) Wibald. abbat. Corbeiens. dipl. circ. a. 1150. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 179.
601) Werner. episc. Mindens. dipl. circ. a. 1163. ap. Leibnitz. s. b. t. II. p. 178.

nisterialis Sibotonis presidis de Niuwinpurch, Sigifridus nomine de Otlingen cum consensu uxoris sue et filiorum suorum tradidit propriam ancillam Gerdrudam de Westerhaim cum omni posteritate sua ad altare S. Quir. Mart. pro V denariis annuatim illuc solvendis. [602]) plures de Ministerialibus Ducis et de familia Ministerialium. [603]) quandam Ecclesiae nostrae ancillam, nomine Adelheid de Echestete, quam praedecessor noster bonae memoriae Adelpertus Abbas a quodam ministeriali S. Emmer. nomine Chadelhoh in praesentia ministerialium ejusdem martyris absolverat et pristino jure, id est V censualium restituerat. [604]) permittentes ipsum (ministerialem) cum servientibus quinque et equitaturis septem libere pertransire. [605]) wo jedoch die servientes auch die knappen des ritterlichen dienstmannes sein können. Cum Dominus Albertus de Tannhausen, et de choro nostro cognominatus Rauber, nostrae ministerialis ecclesiae, inspiratione divina commonitus B. Virgini et Dei filio militare proponeret in consortio et ordine fratrum Theutonicorum, homines suos, quos hereditario iure possedit et habueret a progenitoribus, qui nostri ministeriales fuerant, Ecclesiae, Deo et B. Virgini et B. Willebaldo, nostro Patrono ad altare B. Affrae donavit liberaliter sub hac forma: Ut singulis annis in festo B. Affrae singuli de suis hominibus super praedictum altare, cum ad annos discretionis pervenerint, V denarios solvere non omittant, cum apud idem altare sepultura sit nobilium et canonicorum et ministerialium ecclesiae memoratae. [606]) also auch zinspflichtige besaßen die ministerialen, und unter jenen konnten sich wol niedere, abhängige freie befinden, woraus denn natürlicherweise der vorrang der ministerialen vor diesen folgt. Die wichtigsten verschiedenheiten der dienstleute jedoch von den übrigen unfreien zeigen sich in einzelnen, zahlreichen bestimmungen ihres besondern rechtes, wie aus dem folgenden sich ergeben wird, wenn wir das dienstverhältnis selbst betrachten.

d. Wergeld und heerschild der dienstleute.

§. 71. Wenn das wergeld der dienstleute und die buße

602) Chart. circ. a. 1170. in M. B. t. VI. p. 108.
603) Chart. a. 1173. ib. t. X. p. 27.
604) Peringer. abbat. S. Emmeram. dipl. a. 1180. ap. Pez. t. I. p. III. p. 181.
605) Frideric. II. dipl. a. 1223 ap. Guden t. II. p. 933.
606) Chart. a. 1255. ap. Falkenstein cod. dipl. antiqu. Nordgaucns. p. 48.

[illegible] [illegible] [illegible] [

der Kaufleute, der Bankiers und der Industriellen, deren Interessen sie vertreten, und sie sind ihnen ergeben. Sie sind ihnen ergeben, weil sie ihnen ihre Wahl verdanken, weil sie ihnen ihre Diäten verdanken, weil sie ihnen ihre Pensionen verdanken, weil sie ihnen ihre Ehrenämter verdanken, weil sie ihnen ihre Orden verdanken, weil sie ihnen ihre Titel verdanken, weil sie ihnen ihre Karrieren verdanken, weil sie ihnen ihre Ämter verdanken, weil sie ihnen ihre Macht verdanken, weil sie ihnen ihre Stellung verdanken, weil sie ihnen ihre Existenz verdanken, weil sie ihnen ihre Ehre verdanken, weil sie ihnen ihre Würde verdanken, weil sie ihnen ihre Freiheit verdanken, weil sie ihnen ihre Unabhängigkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Selbstständigkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Persönlichkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Individualität verdanken, weil sie ihnen ihre Originalität verdanken, weil sie ihnen ihre Genialität verdanken, weil sie ihnen ihre Größe verdanken, weil sie ihnen ihre Unsterblichkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Ewigkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Seligkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Heiligkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Göttlichkeit verdanken, weil sie ihnen ihre Allmacht verdanken, weil sie ihnen ihre Allwissenheit verdanken, weil sie ihnen ihre Allgegenwart verdanken, weil sie ihnen ihre Unfehlbarkeit

Gesetzes, der Verordnung, der Satzung oder der Polizeiverordnung, auf welche die Strafe verweist, in Kraft treten, sofern nicht in dem Gesetze, der Verordnung, der Satzung oder der Polizeiverordnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Wird nach der Begehung der Tat ein Gesetz, eine Verordnung, eine Satzung oder eine Polizeiverordnung, auf welche die Strafe verweist, aufgehoben, so ist das Gesetz, die Verordnung, die Satzung oder die Polizeiverordnung in seiner früheren Fassung anzuwenden, wenn nicht in dem Gesetze, der Verordnung, der Satzung oder der Polizeiverordnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

3. Strafen und Maßregeln

1. Strafmündigkeit und Jugendstrafrecht

Copyright © 2006 by Dr. Jur. Gerhard Strate

[illegible] [illegible] [illegible] [

zu machen, wie dieses doch von Schriften gesagt werden kann, die nicht einmal Bücher sind, und die man nicht einmal in die Hände nehmen kann, ohne sich zu verunreinigen. Ich will nicht sagen, daß ich mich vor dem Lesen dieser Schriften scheue, aber ich habe mich bisher noch nicht dazu entschließen können, sie zu lesen, und ich werde es auch nicht thun, bis ich mich dazu entschließe, mich mit Koth zu beschmieren. Ich habe mich bisher noch nicht dazu entschließen können, weil ich mich vor dem Koth scheue, und ich werde es auch nicht thun, bis ich mich vor dem Koth nicht mehr scheue. Es ist wirklich jammer schade, daß [illegible] Schriften, die so viel Koth enthalten, nicht auch zugleich Bücher sind, damit man sie nicht in die Hände nehmen könnte, ohne sich zu verunreinigen

auch bei andern unfreien die einen vor den andern gewissermaßen erhob, während aber ein und dasselbe recht für alle gültig war, sie sich in bezug auf ihre rechtsfähigkeit und ihre standesverhältnisse in nichts von einander unterschieden. Familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes; et *infirmiores* quosque suis iudiciis opprimentes . . sed *una eademque Lex diviti, et pauperi* ante oculos praenotata, *omnibus esset communis.* [634]) auf solche vorzüge, nicht auf eine verschiedene rechtsfähigkeit,

634) Leg. et statut. famil. S. Petri Wormatiens. a. 1024. ap. Walter corp. iur. german. t III. p. 775. — noch deutlicher sehen wir dieses in leg. feudal. Teklenburg. §. 15. p. 304. si aliquis ex nostris *ditioribus* suum *comministerialem uellet opprimere*, uel iniuriose tractare, in diesem falle soll den mächtigen reichen dienstmann ganz dieselbe strafe treffen, die durch das dienstrecht für alle dienstleute festgesetzt war, und es galt für jenen dasselbe recht, und dasselbe gerichtsverfahren wurde gegen ihn beobachtet, welches wir im folgenden als allen dienstleuten gemeinsam zu erweisen suchen werden. denn die günstigere stellung, reichthum und macht und ähnliche vorzüge änderten nicht die ministerialität, die in ihren wesentlichen eigenschaften sich überall gleich blieb. vergißt man dieses, sucht man nicht vor allem überall den begrif der ministerialität festzuhalten, will man verachtend, wie fast alle frühere schriftsteller über die ministerialen auf die rechtsbücher, unsere sich allenthalben als zuverläßig bewährende führer, hinwegblicken und aus unzusammenhängenden, in ganz verschiedenen, selbst scheinbar sich widersprechenden urkunden zerstreuten gelegentlichen äußerungen nach eigener idee die ministerialen erörtern, so dürfen urtheile, wie folgendes, über die manigfachen arten der dienstleute, uns nicht befremden. Pfeffel von den baierischen dienstmannen in Zepernick miscell. z. lehnrechte b. I. s. 243. „Ich erinnerte mich schon damals, daß die verfaßer von unsern ältesten deutschen gesetzen, dem kaiserrechte und den sogenannten zweien spiegeln, ihre ziemlich seichten lehren von den dienstleuten damit entschuldigen, weil diese rechte so gar verschieden wären, daß sich nichts gewisses noch allgemeines davon sagen ließe . . ich bin jetzo vollkommen überzeugt, daß es ganze classen von ministerialen gegeben habe, die, ungeachtet der dienstverbindung, in welche sie gegen andere eingetreten waren, dennoch ihre standesfreiheit und die dazu gehörigen vorrechte ungeschmälert beibehalten haben; sowie auch auf der andern seite eine große menge von dienstmannen anzutreffen sind, deren zustand beinahe knechtisch und deren person vollkommen leibeigen gewesen ist.“ nach ihm sind fast alle einzelne namen der ministerialen verschiedene arten, denen er willkürliche begriffe unterschiebt, so z. b. familiares, edle diener, milites, ritterliche knechte, summi servientes, legitimi ministeriales, u. s. w.

Digitized by Google

Lord Ellenborough, C. J., said, "I am of opinion that the plaintiff is entitled to a verdict. The question is, whether the defendant has a right to the use of the water, which he has diverted from the plaintiff's mill, by the cut which he has made in the bank of the river. The defendant has no right to the water, except as a riparian proprietor, and he has no right to the water, except for the purposes of his own mill. He has no right to the water for the purpose of irrigating his meadows, or for the purpose of supplying the inhabitants of the town with water. He has no right to the water for the purpose of supplying the inhabitants of the town with water. He has no right to the water for the purpose of supplying the inhabitants of the town with water. He has no right to the water

Fig. 1. Sample records of the Ca^{2+} transient (upper traces) and membrane current (lower traces) in a single cell voltage clamped to the potentials indicated. Holding potential was −40 mV. Note that the Ca^{2+} transient is not detectable at −40 mV, but is clearly detectable at −30 mV, although the membrane current is not. Ca^{2+} transient is detectable at −20 mV, when the membrane current is clearly detectable. Ca^{2+} transient is maximal at 0 mV, when the membrane current is also maximal. Ca^{2+} transient is detectable at +20 mV, when the membrane current is small. Ca^{2+} transient is not detectable at +40 mV, when the membrane current is also small. Ca^{2+} transient is not detectable at +60 mV, when the membrane current is reversed. Ca^{2+} transient is not detectable at +80 mV, when the membrane current is also reversed. Ca^{2+} transient is not detectable at +100 mV, when the membrane current is also reversed. Ca^{2+} transient is not detectable at +120 mV, when the membrane current is also reversed. Ca^{2+} transient is not detectable at

Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen. Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen. Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen.

Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen. Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen.

Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen. Ich habe mich bemüht, die Ausdrücke, welche ich in meinen Vorlesungen gebrauche, möglichst genau zu definiren, und ich habe mich dabei der Mühe nicht verdrießen lassen, die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, zu vergleichen. Ich habe dabei gefunden, daß die Definitionen, welche ich gegeben habe, mit den Definitionen, welche andere Schriftsteller gegeben haben, in der Regel übereinstimmen.

Bei Verletzung der Vorschriften über die Anzeige der Ausübung des Gewerbes, über die Führung der Bücher, über die Aufbewahrung der Waaren, über die Ausstellung der Rechnungen, über die Ausübung des Gewerbes an Sonn- und Festtagen, über die Ausübung des Gewerbes durch Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, über die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, über die Ausübung des Gewerbes in Gemeinschaft mit Anderen, über die Ausübung des Gewerbes in Verbindung mit anderen Gewerben

consequence. The Scottish Legislature, which, like the English, was originally composed of the Estates of the Realm, was divided into two Houses, the Lords Spiritual and Temporal, and the Commons. The Lords Spiritual were the Archbishops and Bishops, and the Lords Temporal were the Dukes, Marquises, Earls, Viscounts, and Barons. The Commons were the representatives of the Royal Burghs, and the Shires. The Lords Spiritual and Temporal sat in one House, and the Commons in another. The Lords Spiritual and Temporal had the right of voting by proxy, and the Commons had not

Abbau der Bevölkerung durch die Deutschen, die Ausrottung der Juden, die Verschleppung der Arbeitskräfte, die Zerstörung der Städte und Dörfer, die Verwüstung der Landschaft, die Vernichtung der Kulturgüter, die Plünderung der Schätze, die Ausbeutung der Bodenschätze, die Zerstörung der Industrie, die Verwüstung der Landwirtschaft, die Unterdrückung der Freiheit, die Verletzung der Menschenrechte, die Verletzung der Völkerrechte, die Verletzung der Kriegsrechte, die Verletzung der Genfer Konvention, die Verletzung der Haager Landkriegsordnung, die Verletzung der Pariser Kellogg-Briand-Pakt, die Verletzung der Atlantik-Charta, die Verletzung der Potsdamer Abkommen, die Verletzung der Jalta-Abkommen, die Verletzung der Teheran-Abkommen, die Verletzung der Moskauer Abkommen, die Verletzung der Casablanca-Abkommen, die Verletzung der Quebec-Abkommen, die Verletzung der Washington-Abkommen, die Verletzung der Ottawa-Abkommen, die Verletzung der Montreal-Abkommen, die Verletzung der Havanna-Abkommen, die Verletzung der Bogotá-Abkommen, die Verletzung der Rio-Abkommen, die Verletzung der Chapultepec-Abkommen, die Verletzung der Dumbarton-Oaks-Abkommen, die Verletzung der San-Francisco-Abkommen, die Verletzung der Londoner Abkommen, die Verletzung der Pariser Abkommen, die Verletzung der Bonner Abkommen, die Verletzung der Deutschlandvertrag, die Verletzung der Saarvertrag, die Verletzung der Ruhrstatut, die Verletzung der Petersberger Abkommen, die Verletzung der Bonner Grundgesetz, die Verletzung der Bundesverfassungsgericht, die Verletzung der Bundesrepublik Deutschland, die Verletzung der Deutschen Demokratischen Republik, die Verletzung der Deutschen Einheit, die Verletzung der Deutschen Wiedervereinigung, die Verletzung der Deutschen Friedensvertrag, die Verletzung der Deutschen Reparationen, die Verletzung der Deutschen Kriegsschuld, die Verletzung der Deutschen Kriegsverbrecher, die Verletzung der Deutschen Nürnberger Prozesse, die Verletzung der Deutschen Entnazifizierung, die Verletzung der Deutschen Umerziehung, die Verletzung der Deutschen Demokratisierung, die Verletzung der Deutschen Entmilitarisierung, die Verletzung der Deutschen Demilitarisierung, die Verletzung der Deutschen Abrüstung, die Verletzung der Deutschen Rüstungskontrolle, die Verletzung der Deutschen Nichtverbreitung, die Verletzung der Deutschen Atomwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Chemiewaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Biowaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Weltraumwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Meeresbodenwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Antarktiswaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Mondwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Himmelskörperwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Weltraumwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Meeresbodenwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Antarktiswaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Mondwaffenfreie Zone, die Verletzung der Deutschen Himmelskörperwaffenfreie Zone,

I. Einleitung: Eine kurze Geschichtsschau

Es ist schon eine Weile her, da lebten die Menschen in Frieden und Freiheit, ohne Angst vor Krieg und Zerstörung. Sie bauten ihre Häuser, pflanzten ihre Felder, und sie lebten in Harmonie mit der Natur. Doch dann kamen die Deutschen, und alles änderte sich. Sie brachten Krieg und Zerstörung, Tod und Verderben. Sie unterdrückten die Freiheit, verletzten die Menschenrechte, und sie begingen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie bauten Konzentrationslager, in denen sie Millionen von Menschen ermordeten. Sie führten einen Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion, in dem sie Millionen von Soldaten und Zivilisten töteten. Sie plünderten die besetzten Gebiete, raubten Kunstschätze, und sie zerstörten Städte und Dörfer. Sie waren die Herren der Welt, und sie glaubten, dass sie es für immer bleiben würden.

gleichzustellen suchen, und nach welchen erst die unfreien leute anderer herren folgen. [647])

a. Reichsministerialen.

§. 81. Nicht allein die rechtsbücher erwähnen der reichsdienstleute, sondern auch in andern quellen jener zeit stehen sehr häufig im gegensatze zu den übrigen ministerialen die *ministeriales imperii.* infeudati seu ministeriales imperii, qui habent bona imperii. [648]) — *regni.* judicium super eodem a Ministerialibus regni sciscitati sumus. [649]) — *imperatoris.* ministeriales imperatoris et principum. [650]) — *regis.* Wernherus quidam ex ordine ministerialium regis. [651]) de ministerialibus regis. [652]) — *curiae*, [653]) *aulae imperialis.* ministerialibus vel sine compede progenitis, aule Imperiali attinentibus. [654]) Ulricus de Mynzenberg Imperialis Aule ministerialis. [655]) Chunradus et Waltherus fratres dicti de Reichenekk, imperialis aule ministeriales. [656]) — *regalis familiae milites.* Comes Ekebertus de Butene cum quibusdam aliis nobilibus et regalis familiae militibus. [657]) — *satellites imperiales.* [658]) — sodaß wir nicht zweifeln können, daß diese von den übrigen ministerialen unterschieden worden seien. den grund dieses unterschiedes suchten ehemals einige schriftsteller darin, daß, während unfreie leute ministerialen der fürsten gewesen seien, wären selbst die höchsten fürsten reichsministerialen gewesen, also freilich weit verschieden von jenen ministerialen. dagegen hätten aber die kaiser auch noch unfreie ministerialen gehabt, welche unter dem namen reichsministerialen erscheinen, die aber in nichts von den übrigen ministerialen unterschieden wären. erstere behauptung findet aber gar keine unterstützung in den quellen, während dieselben letzterer geradezu widersprechen.

647) s. §. 7—9. 26.
648) Philipp. reg. dipl. a. 1201. ap. Scheidt. o. g. t. III. p. 631.
649) Conrad. III. dipl. a. 1150. a. Schaten. t. I. p. 784.
650) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. XXII. p. 7.
651) Conrad Ursperg. chron. ad a. 1106. p. 189.
652) Chart a. 1140. in M. B. t. XXII. p. 42.
653) Oetter vers. einer gegründ. nachr. v. d. minist. imperii. s. 65.
654) Frider. II. dipl. a. 1221. in M. B. t. VII. p. 392.
655) Ulric. de Mynzenberg dipl. a. 1231. ap. Guden. t. III. p. 1100.
656) Chart. a. 1307. in M. B. t. XXIV. p. 340.
657) Rudevic. de gest. Frider. l. l. 1. c. 31. ep. Urstis. t. I. p. 495.
658) Arnold. Lubecens. chron. Slavor. l. 4. c. 19. ap. Leibnitz. s. b. t. II. p. 696.

§. 82. Für die behauptung, daß die fürsten reichsministerialen genannt würden, führte man eine masse stellen an, welche dieses von der carolingischen zeit darthun, für welche zeit wir jener behauptung unbedingt beistimmen, da ministerial der name eines beamten, keines besondern standes war, sowie auch andere beweise aus einer weit spätern zeit, als diejenige ist, in welcher eine ministerialität bestand, auf welche wir gelegentlich zurückkommen werden. Für die zeit aber, in welcher die ministerialität vollkommen ausgebildet besteht, sollten dieses vorzüglich zwei stellen beweisen: 1) Robertus de Luxenborch, Reinoldus de Isenborch, ministeriales regni. [659]) beide seien dynasten, beide erhielten hier den namen reichsministerial. [660]) allein diese ganze vermuthung stützt sich bloß auf die verkehrte interpunction des ersten herausgebers dieser urkunde, und wir finden bald, daß jene dynasten eine reihe anderer dynasten schließen, zu welchen im gegensatze alsdann die auf sie folgenden reichsministerialen stehen, deren namen die ausdrückliche überschrift reichsministerialen vorgesetzt ist. [661]) 2) rex expeditionem

659) Conrad. III. dipl. a. 1144. ap. Tolner cod. dipl. Palat p. 37.

660) Estor de ministerial. §. 18. p. 28. — Eiusd. specim. obss. in comment. Glafei. p. 46. — Glafei de minist. p. 56. — Kopp de insigni differ. int. S. R. I. comit. et nobil. immed. p. 145. — Hontheim histor. Trevir. dipl. t. I. p. 552.

661) Oetter vers. einer gegründ. nachr. v. d. minist. imp. s. 23 ff. — Wenn aber versehen oder nachläßigkeit eines herausgebers und daher entstandene offenbare verfälschung einer urkunde zu argumenten für sonst nicht zu begründende meinungen werden können, so verdienen um so mehr zwei andere stellen erwähnung, aus welchen sich alsdann eine ministerialität der dynasten erweisen ließe. Philipp. archiep. Colon. dipl. a. 1169. in apologia des erzstifts Cöln beilag. p. 6. Engelbertus comes de Monte et Henricus de Volmesteine ecclesiae nostrae ministeriales. — Eiusd. dipl. a. eiusd. ib. p. 332. Engelbertus Comes de Monte, et Henricus de Volmesteine, Ministeriales Nostri. welche beiden stellen auch Brosius annal. Juliacens. t. I. p. 11. anführt, doch irrthümlich zu letzterer stelle p. 328. seiner quelle citiert, und sich die willkürliche änderung: Henricus de Volmersteine et Ministeriales sui, aus welcher daher niemals gefolgert werden darf, daß der ministerial Heinrich von Volmestein wieder seine ministerialen gehabt habe, zu schulden kommen läßt. wir glauben aber nicht, daß ein graf von Berg je ein cölnischer ministerial genannt worden sei, noch diesen namen erhalten konnte, und zweifeln nicht, daß gelesen werden müße: Engelbertus comes de Monte. — E. et Henricus de Volmesteine ministeriales. wo das mittlere e bei fehlender interpunction zwischen dem vorhergehenden und folgenden leicht untergieng. Eber-

[20]

[21]

[22]

[23]

[24]

Mr. Hall's Observations on the Transit of Venus, June 3, 1769.

Apparent time.	Distance of the centres.	Apparent time.	Distance of the centres.
h. m. s.	″	h. m. s.	″
9 0 0	1 1 0	9 0 0	1 1 0
9 1 0	1 0 0	9 1 0	1 0 0
9 2 0	0 59 0	9 2 0	0 59 0
9 3 0	0 58 0	9 3 0	0 58 0
9 4 0	0 57 0	9 4 0	0 57 0
9 5 0	0 56 0	9 5 0	0 56 0
9 6 0	0 55 0	9 6 0	0 55 0
9 7 0	0 54 0	9 7 0	0 54 0
9 8 0	0 53 0	9 8 0	0 53 0
9 9 0	0 52 0	9 9 0	0 52 0
9 10 0	0 51 0	9 10 0	0 51 0
9 11 0	0 50 0	9 11 0	0 50 0
9 12 0	0 49 0	9 12 0	0 49 0
9 13 0	0 48 0	9 13 0	0 48 0
9 14 0	0 47 0	9 14 0	0 47 0
9 15 0	0 46 0	9 15 0	0 46 0
9 16 0	0 45 0	9 16 0	0 45 0
9 17 0	0 44 0	9 17 0	0 44 0
9 18 0	0 43 0	9 18 0	0 43 0
9 19 0	0 42 0	9 19 0	0 42 0
9 20 0	0 41 0	9 20 0	0 41 0
9 21 0	0 40 0	9 21 0	0 40 0
9 22 0	0 39 0	9 22 0	0 39 0
9 23 0	0 38 0	9 23 0	0 38 0
9 24 0	0 37 0	9 24 0	0 37 0
9 25 0	0 36 0	9 25 0	0 36 0
9 26 0	0 35 0	9 26 0	0 35 0
9 27 0	0 34 0	9 27 0	0 34 0
9 28 0	0 33 0	9 28 0	0 33 0
9 29 0	0 32 0	9 29 0	0 32 0
9 30 0	0 31 0	9 30 0	0 31 0
9 31 0	0 30 0	9 31 0	0 30 0
9 32 0	0 29 0	9 32 0	0 29 0
9 33 0	0 28 0	9 33 0	0 28 0
9 34 0	0 27 0	9 34 0	0 27 0
9 35 0	0 26 0	9 35 0	0 26 0
9 36 0	0 25 0	9 36 0	0 25 0
9 37 0	0 24 0	9 37 0	0 24 0
9 38 0	0 23 0	9 38 0	0 23 0
9 39 0	0 22 0	9 39 0	0 22 0
9 40 0	0 21 0	9 40 0	0 21 0
9 41 0	0 20 0	9 41 0	0 20 0
9 42 0	0 19 0	9 42 0	0 19 0
9 43 0	0 18 0	9 43 0	0 18 0
9 44 0	0 17 0	9 44 0	0 17 0
9 45 0	0 16 0	9 45 0	0 16 0
9 46 0	0 15 0	9 46 0	0 15 0
9 47 0	0 14 0	9 47 0	0 14 0
9 48 0	0 13 0	9 48 0	0 13 0
9 49 0	0 12 0	9 49 0	0 12 0
9 50 0	0 11 0	9 50 0	0 11 0
9 51 0	0 10 0	9 51 0	0 10 0
9 52 0	0 9 0	9 52 0	0 9 0
9 53 0	0 8 0	9 53 0	0 8 0
9 54 0	0 7 0	9 54 0	0 7 0
9 55 0	0 6 0	9 55 0	0 6 0
9 56 0	0 5 0	9 56 0	0 5 0
9 57 0	0 4 0	9 57 0	0 4 0
9 58 0	0 3 0	9 58 0	0 3 0
9 59 0	0 2 0	9 59 0	0 2 0
10 0 0	0 1 0	10 0 0	0 1 0

The above calculations are made from the following elements, which are taken from Mr. Dunthorne's Tables, published in the Philosophical Transactions for 1749.

Mean conjunction of the sun and moon in right ascension, June 3, 1769, 8h 59′ 0″ 0‴ mean time at Greenwich.

Sun's mean motion in right ascension, 2′ 27″ 38‴ 15⁗.

Moon's mean motion in right ascension, 29′ 32″ 56‴ 15⁗.

Sun's mean motion in declination, 0′ 0″ 0‴ 0⁗.

Moon's mean motion in declination, 0′ 0″ 0‴ 0⁗.

ein Jahr nach dem Tode des Vaters, und Hilfe ist ihr nicht zu Teil geworden. Sie ist in Armut und Elend gestorben. Ihr Sohn Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Wagner, geboren am 1. Juli 1800, ist Schneider geworden und hat sich in Hamburg niedergelassen. Er hat sich dort verheiratet und ist Vater von 5 Kindern geworden. Er ist am 1. Juli 1870 gestorben. Sein Sohn Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Wagner, geboren am 1. Juli 1830, ist Schneider geworden und hat sich in Hamburg niedergelassen. Er hat sich dort verheiratet und ist Vater von 5 Kindern geworden. Er ist am 1. Juli 1900 gestorben. Sein Sohn Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Wagner, geboren am 1. Juli 1860, ist Schneider geworden und hat sich in Hamburg niedergelassen. Er hat sich dort verheiratet und ist Vater von 5 Kindern geworden. Er ist am 1. Juli 1930 gestorben. Sein Sohn Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Wagner, geboren am 1. Juli 1890, ist Schneider geworden und hat sich in Hamburg niedergelassen. Er hat sich dort verheiratet und ist Vater von 5 Kindern geworden. Er ist am 1. Juli 1960 gestorben.

Ausdruck: Die Bedeutung desselben ist Ihnen ja klar. Sie wissen, daß ich damit sage, daß ich Ihnen nicht mehr zu sagen habe, als was Sie bereits wissen. Ich habe Ihnen nichts zu sagen, was Sie nicht

quae ad generationem illam spectabant, accepit uxorem. [678]) so nennt auch Conradin Volchmarus de kemenata et Swickerus de Myndelberch familiares et fideles nostri. [679]) da diese früherhin als ministeriales imperii erscheinen. [680]) Nach der wahl ihres herrn zum kaiser verschwand aber jeder unterschied, der zwischen den frühern reichsministerialen und den alsdann erst hinzukommenden je stattgefunden hatte, und beide waren sich an rechten und an ansehen gleich, und erscheinen unter demselben namen.

§. 86. Die reichsdienstleute sind aber eine eigene, von den übrigen dienstleuten unterschiedene classe, welche gegen kaiser und reich zu einer unbedingten, durchaus unbeschränkten treue verpflichtet sind, während die dienstleute anderer herren nur unbeschadet der pflichten gegen kaiser und reich dienen. daher leugnet auch das kaiserrecht, welches zu den verpflichtungen des dienstmannes vorzüglich rechnet, daß er das reich schirme und stets vor schaden bewahre, [681]) weil er auch wegen seiner treue in der vertheidigung des reiches den namen und die würde eines dienstmannes erhalten habe, [682]) daß die fürsten dienstleute haben könnten, da sie ja selbst glieder des reiches und diesem zur treue verbunden wären. [683]) diejenigen leute aber, welche dienstleute der fürsten genannt würden, seien nur eine vorzüglichere art zinshafter leute. Etwo sint lude dy sich annemen se synt Dinstlude der fursten, dez en ist nicht wanne se sint czinslute vnn han sich gebeßert an dem riche vnn nicht an dem Dinßte. [684]) Ueberall werden die reichsdienstleute denjenigen, welche den fürsten dienen, vorgezogen, sodaß es sogar eine, dem kaiser untersagte erniedrigung für einen reichsdienstmann wäre, wenn er einem weltlichen fürsten gegeben würde. Davon mag der künig seinen dienstman nit genidern wann geb er sy in der leyenfürsten gewalt so het er sy genidert. [685]) Für sie gilt ein besonderes recht. des reichs dienstman habent sunderlich recht. [686]) wodurch ihnen viele

678) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1209. p. 238.
679) Conradin. reg. dipl. a. 1263. in M. B. t. VIII p. 33. — vgl. not. 348.
680) Chart. a. 1256. ib. p. 31.
681) Kayser recht. III. 8. p. 98.
682) Ib. III. 1. p. 91.
683) Ib. III. 6. p. 96.
684) Ib. III. 6. p. 97.
685) Schwäb. landr. c. 49. II. §. 13. p. 65.
686) Ib. c. 54. II. §. 8. p. 71.

καθάπερ οι αὐτοκράτορες ἐκάστοτε ποιοῦσι· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι τὰς ἐπιστολὰς ἐπιγράφουσιν ἐκ τοῦ ὀνόματος τῶν ἐν τέλει ὄντων, ὅτε μὴ τύχοιεν αὐτοὶ ὑπατεύοντες· καὶ ἡμεῖς τοίνυν τὸν ἐνιαυτὸν ἐκ τοῦ τῶν ἐπωνύμων ἀρχόντων ἐπιγράφομεν, ἐπειδὴ μὴ τύχοιμεν αὐτοὶ ἐπώνυμοι ὄντες. ἐπειδὴ δὲ καὶ τὸν μῆνα

nostrum Ottonem Ducem et Principem facientes, Ducatum ipsum in feodum Imperii ei concessimus, ad haeredes suos, filios et filias, hacreditarie devolvendum, et eum solenniter juxta consuetudinem investivimus per vexilla, de affluentiore gratia concedentes eidem decimas Goslariae Imperio pertinentes. Caeterum *ministeriales suos in ministeriales Imperii assumentes*, eidem concessimus, *eosdem ministeriales juribus illis uti, quibus Imperii ministeriales utuntur.* [692])

§. 88. Die reichsministerialen sind aber frei von aller gewalt von vögten oder andern beamten, und nehmen nach gehöriger vorladung [693]) vor dem kaiser selbst recht, sint in dez riches rechte stet geschrebin Er dinstman er sallet vor den Keyser komen daz me uch vorrichte. [694]) ihr gericht vor dem kaiser selbst, ihre fähigkeit vor ihm als zeugen aufzutreten und recht zu finden, stellt sie gewissermaßen den freien gleich, für welche ebenfalls der kaiser richter ist, denn Der Römisch keyser ist gemeyner Richter über vegkliches menschen kind. und über all leybe und gut. [695]) die vor ihm als zeugen erscheinen, und unter seinem banne gericht halten müßen, welche ihm ebenfalls zur treue verpflichtet sind und ebenfalls unmittelbar unter ihm stehen. Vrie lüde vnde des rikes dienstman die moten vorme rike wol getüch sin vnde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dvn, ir ieweder na sime rechte. Doch ne mvt des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dart yme an den lief oder an sin ere oder an sin erue gat. [696]) während aber der reichsdienstmann den schöffenbaren freien nicht richten durfte, wenn es ihm an leib, gut und ehre gieng, erlangten späterhin, als schon die unfreiheit der dienstleute weniger berücksichtigt ward, auch die übrigen dienstleute das recht über freie, doch unter derselben beschränkung, zu urtheilen. Frey lewt und des reychs dienstman und der fürsten dienstman die mügent über all frey lewt herren unnd über ander frey lewt wol geczeügen sein und urteyl über sy vinden. Aber die dienstman dye ich hievor genennet hab. die mügent dreyer ding über frey leüt nit geczewgen seyn. Das es an iren leybe oder an ir ere. oder an ir erbgut (get). Do söllen ir genoßen

692) Frider. II. dipl. a. 1235. ap. Scheid o. g. t. IV. p. 53.
693) Kayser recht. III. 19. p. 105. 106.
694) Ib. III. 17. p. 105.
695) Schwäb. landr. c. 81. §. 1. p. 101.
696) Sächs. landr. III. 19. — vgl. not. 539.

umb sprechen. [697]) besonders die bürger der reichsstädte wurden, was gerichtsbarkeit betraf, den reichsdienstleuten gleichgestellt, obgleich auch bei ihnen besondere vorschriften noch beachtet wurden: Item ouch synt des Rijchs burgere gevryet dat Sij des Rijchs dienstmanne noch iemant betzuygen mach, dat yn an yr lyff off an yr ere moege gain . . Sint in des Rijchs rechte geschreuen steit. Vur dem keyser sall niemant betzuygen dan die dae halden des keysers Ee. [698]) denn um unter des kaisers banne zu gerichte zu sitzen, muste man dem kaiser und dem reiche hulde gethan haben, und ihn als seinen unmittelbaren herrn über sich anerkennen, beides hatte des reiches dienstmann und der freie gemein, daher war beiden auch gleiche gerichtsbarkeit, und allmälig auch gleiches recht vor gerichte zugestanden. jene befugnis der reichsdienstleute machte es aber möglich, daß der könig, obgleich sein freigelaßener dienstmann, wie der jedes andern herrn, nur den freien landsaßen gleichgestellt wurde, [699]) dennoch aus ihnen die schöffen einer grafschaft nehmen durfte, doch musten alsdann gar keine schöffenbare freien in dieser vorhanden sein, und damit sie für alle fälle zu richten fähig seien, bedurfte es noch einer ausdrücklichen freilaßung: Togat aver die scepenen bynnen ener grafscap, die koning mvt wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, vnde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome vnde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele yn genen, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir iewelkeme dri hoven oder mer. [700]) auch mus-

607) Schwäb. landr. c. 80. §. 1—3. p. 100. 101.

698) Cronica van der hilligen Stat Cöllen, Cxl. b.

699) s. not. 614.

700) Sächs. landr. III. 80. §. 1. — Ich finde in dieser stelle zugleich einen wichtigen wink über die älteste verfaßung kaiserlicher städte, in welchen aus den schöffenbaren altbürgern, den ritterlichen stadtgeschlechtern, und den ritterlichen dienstleuten des reiches die einigung zur regierung der stadt, die sich selbst ergänzende körperschaft, in welcher den dienstleuten der größte einfluß zustand, zusammengesetzt war, deren genauere betrachtung und erläuterung nicht hierher zu gehören scheint. aus der citierten stelle scheint eine rechtsverschiedenheit der mitglieder der höchsten behörde in den reichsstädten in ihrer frühern zeit sich zu ergeben, diese konnte der kaiser ausgleichen, und die bei der freilaßung verliehenen drei hufen landes waren vielleicht das nöthige grundeigenthum, durch dessen besitz die höchste rechtsfähigkeit in jenen städten bedingt war. mehreres auf diese verhältnisse sich beziehende werden wir noch in folgen-

te ihnen der kaiser noch drei hufen landes geben, [701]) damit sie ihre würde als schöffen behaupten konnten, die gewöhnliche zahl bei dem beneficium der reichsdienstleute: accipiant *juxta justiciam suam* beneficium suum, scilicet *mansos regales tres.* [702])

§. 89. Wie andere herren mit ihrem unfreien gefolge über diejenigen gegenstände, über welche ihr urtheil nachgesucht wird, entscheiden, so stehen auch dem kaiser die reichsdienstleute zur seite, wenn er über die fälle, welche seiner entscheidung vorgelegt werden, spricht. Durchaus erforderlich ist es, daß die reichsministerialen urtheilen, wenn an den kaiser sachen, welche die verhältnisse anderer ministerialen und ihrer herren betreffen, gebracht werden, worauf wir im folgenden, wo das gerichtswesen berührt wird, zurückkommen werden, sowie auch dann, wenn der kaiser über reichsgut streitet. Und kriegt er (der künig) mit yemant umm gut oder unb ander ding das des reichs ist do söllent über sprechen die fürsten und graffen dye freien und des Reichs dienstman. [703]) Sie erscheinen auf reichsversammlungen. in curia nostra Aquis celebrata. coram me et multorum nobilium. et ministerialium nostrorum probabilibus personis. [704]) stimmen, urtheilen und werden um ihr gutachten bei wichtigen angelegenheiten gefragt, doch nach den fürsten und dynasten. [705]) convenientia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum tam liberorum quam ministerialium. [706]) ex sententia autem nobilium curiae nostrae in majestatis nostrae praesentia in domo fidelis nostri Tutonis apud Wizznowe judicatum est et a copioso episcoporum, comitum, liberorum atque ministerialium nostrorum numero approbatum. [707]) per sententiam principum et subsequutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium qui aderant judicatum. [708]) Es scheinen aber keine besondere fälle bestimmt gewesen zu sein, in welchen die ministerialen hinzugezogen werden durften, und wenn sie von irgend einer berathung ausgeschloßen

den, wo wir das verhältnis der dienstleute zu auswärtigen betrachten, berühren.

701) Gaupp miscell. s. 14. ff.
702) Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard. t. II. p. 111.
703) Schwäb. landr. c. 25. II. §. 3. p. 36.
704) Conrad. III. dipl. a. 1145. ap. Günther. t. I. p. 298.
705) s. not. 669.
706) Frideric. I. dipl. a. 1187. ap. Meichelbeck. t. I. p. II. p. 367.
707) Henric. VI. dipl. a. 1195. ap. Martene et Durand thesaur. nov. t. I. p. 662.
708) Frider. II. dipl. a. 1216. ap. Hund. t. II. p. 407.

waren, so betraf diese wol nur die wichtigsten staatsangelegenheiten sowie urtheile im peinlichen gerichte über den könig selbst. über des künigs leib und über sein ere mag niemant urteyl gesprechen wann die fürsten. [709]) oder über die fürsten des reiches. Aber über der fürsten leib und über ir gesind sol niemant richter sein ee wann der künig. [710])

§. 90. Es war ein besonderes vorrecht der reichsdienstleute, daß sie reichsgut besitzen durften. Wer teyl wel von Geborte nemen ader gewynnen an des riches gude drissig Jahr, der muss von Art eyn dinstman sin. [711]) Wan ez ensal nymant ober dez riches gut sprechin den de ritter vnn er nachkomelinge vnn ensal auch nymant des riches gut besiczin von lehins wegin wan eyn ritter der von dem riche geborn ist daz sin stam von allen sin vir annen hat gehort in dez riches ritterschaft. [712]) ein vorrecht, welches aber durch kaiserliche vergünstigung auch andere leute erhalten konnten, und namentlich rühmten sich die bürger der reichsstädte, wenn auch in späterer zeit, dieses vorrechtes, welches sie gleich den dienstleuten des reiches besäßen. Ouch hait yn (des Rijchs burgeren) der keyser die genade gedain dat sij moegen des Rijchs lehen besitzen, tzo lehen rechte, gelijchs des Rijchs dienstmanne. die wijle Sij des Rijchs burger synt. [713]) Was ihre dienstleistungen betrifft, so sind sie, wie überhaupt alle ministerialen, aus persönlicher, von keinem lehen abhängiger, verpflichtung dazu verbunden, doch haben die in entferntern provinzen wohnenden das vorrecht, daß sie bloß in bestimmten ländern zu dienen brauchen. Den aber die des reichs dienstman seind. und *die nicht leben von dem reich habent* den gebeut doch der künig wol ein hörfart. Alle die oberhalb des osterlands von dem reich belehnet oder des reichs dienstmann seind. die söllent dienen zewinden zebolen ind zebeham. [714]) Sehr wichtig sind aber die vortheile, die für sie aus ihrem verhältnisse zum kaiser, als dessen dienstleute entstehen; so sind sie dessen räthe, Cumque (Otto Palatinus de Witilisbach) cerneret neminem esse in camera praeter regem et cancellarium et H. dapi-

709) Schwäb. landr. c. 25. §. 2. p. 36.
710) Ib. c. 26. §. 1. p. 37.
711) Kayser recht. III. 3. p. 93.
712) Ib. III. 5. p. 95.
713) Cronica van der hilligen Stat Cöllen. Cxl. b.
714) Schwäb. lehnr. c. 73. II. §. 4. III. §. 5. p 77. — vgl. baierisch. lehnr. c. 7. p. 210. — vet. aut. de benef. p. I. § 10. p. 192. — sächs. lehnr. c. 4. p. 266.

ferum, qui erant in consilio. [715]) erhalten aufträge von ihm; Mos enim ab antiquis ex quo imperium Romanum ad Francos derivatum est, ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescunque reges Italiam ingredi destinaverint quaros quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae Fiscum regalem spectant, quae ab accolis Fodrum dicuntur, exquirant. [716]) sind gesandte: Decretum est igitur quatenus nuncii mitterentur Romam, qui Philippum in gratiam summi Pontificis reducerent. Missi sunt igitur viri nobiles et auctorabiles, Wolfgerus patriarcha Aquileiensis, et Geboardus Burgravius Magdiburgensis, cum quibusdam ministerialibus Philippi regis. [717]) befehligen heere: Imperator . . exercitum . . praefectis sibi ducibus Marquardo dapifero de Annewil et Bertoldo de Cunisberch misit in Apuliam. [718]) erhalten zum lohne ihrer verdienste, nach der dazu erforderlichen freilaßung, die herschaft über ganze provinzen, [719]) und bleiben selbst auf die wahl des deutschen königes und die kaiserwahl nicht ohne allen einfluß. Tota vero curia imperialis, et officialis Imperii, adhaeserunt Philippo cum Principibus quamplurimis, [720]) wird als wichtiger vorzug desselben vor seinem gegner Otto angeführt, während es von Friederichs II. sohne Heinrich, dem könige, heißt: qui eorundem *ministerialium*, et aliorum principum interventu, postmodum

715) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1208. p. 237.

716) Ott. Frising. de gest. Frideric. I. l. 2. c. 13. ap. Urstis. t. I. p. 454.

717) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1199. p. 236. — bei den wichtigsten verträgen des kaisers sind sie zeugen, sie beschwören neben hohen reichsfürsten im namen des kaisers dessen verträge mit auswärtigen regenten, und erscheinen als bürgen für deren festigkeit. Instrum. a. 1207. ap. Senkenberg. corp. iur. feudal. p. 753. 754. Et vt ipse Dominus Rex haec omnia operis executione adimpleat, data fide promisit Conrardus Spirensis Episcopus, iurauerunt quoque in animam Domini Regis, Cuno de Minzimberch, Henricus Marescalcus de Kallintin, et adhuc alii *ministeriales Domini Regis* simili modo iurabunt . . Et sicut Dominus Rex data fide haec se seruaturum promisit, et pro eo in animam suam iuratum est: ita Brabantiae Dux pro se ipso, se hoc seruaturum promisit data fide, et insuper iuramento confirmauit: vxor quoque Domina Ducissa idem se seruaturam promittet data fide et iurabit: iurabunt illud idem ministeriales sui et suae ciuitates.

718) Anonym. append. ad Ott. Frising. chron. c. 38. ap. Urstis. t. I. p. 218.

719) s. not. 506.

720) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1198. p. 235.

a patre suo et principibus rex constituitur, et Aquisgrani coronatur. [721])

β. Ministerialen der kirche.

§. 91. Mit den reichsministerialen, sagt das schwäbische landrecht, haben die ministerialen der kirche ein recht, dessen wichtigste folge die erlaubnis ist, mit jenen ehen eingehen zu dürfen, ohne daß dadurch die erbrechte der kinder beeinträchtigt werden. Der künig und die priesterfürsten die habent jn umm ir erbern dienstman ein recht genommen. Ob des reichs dienstman eins geistlichen fürsten dienstweib nymmet ob kind do werden daß sy die teylen mit eynander. Das ist ein gewonheit die sol man wol behalten. Nymmet auch eins priesterfürsten dienstman des reichs dienstweib. Die kinder habent das selbig recht. und die kinder erbent vatter und muter eygenlichen. Der gewonheyt mag der künig nicht gemachen mit den leyenfürsten. [722]) sie stehen also den reichsdienstleuten am range gleich, mithin höher als diejenigen der weltlichen fürsten, welchen sie in urkunden auch fast immer vorgesetzt werden, und nur selten findet das gegentheil statt: nobiles viri . . Ministeriales Salzburgenses qui interfuerunt episcopo suo . . Ministeriales Bertoldi Comitis . . Ministeriales huius Ecclesie. [723]) doch scheinen unter den dienstleuten der kirche diejenigen der geistlichen fürsten wieder einen vorzug vor denjenigen anderer geistlichen herren gehabt zu haben. Die priesterfürsten die habent dienstmann die habent ein recht. Der äptißin dienstman die gefürstet seind dye habent ein ander recht. [724]) und alsdann könnten wir auch erklären, warum in der eben erwähnten stelle die ministerialen des erzbischofs von Salzburg den gräflichen vorgesetzt sind, während die andern, die der kirche zu Benedict-Beuern, auf sie folgen. aber auch sonst noch wird eines besondern rechtes erwähnt, welches allein für die dienstleute der geistlichen stifte gegolten habe, also nicht auch für diejenigen der geistlichen fürsten: Ministris quoque (ad monasterium Skiren pertinentibus) eandem legem concedimus et servitutem, *quam cetere in Regno nostro Abbatie libere habent.* [725]) welches sich auf die verhältnisse

721) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1221. p. 245.
722) Schwäb. landr. c. 48. §. 8. 11. §. 9. 10. 12. p. 64. 65.
723) Chart. a. 1116. in M. B. t. VII. p. 47.
724) Schwäb. landr. c. 48. §. 5. 6. p. 64.
725) Henric. V. dipl. a. 1124. in M. B. t. X. p. 451.

der regen Hand, so verschieden auch Inhalt und Form seiner Werke sind, ist ein gemeinsamer Zug unverkennbar: Leidenschaft in Gedanken und Worten, ein Feuer, das alles ergreift und mit sich fortreißt, ein Pathos, das sich nicht scheut, Superlative neue Kraft zu verleihen, und das, wo es sich nicht mit Gedanken begnügt, zu Bildern greift, die an Kühnheit und Größe ihresgleichen suchen. Dabei ist Hutten ein Meister der Sprache, der sich in jeder Form, in der er schreibt, vollendet ausdrückt. Er ist ein Meister der Satire, der Ironie, der Parodie, der Invektive, der Dialektik, der Rhetorik, der Poesie, der Prosa, der Dichtung, der Wissenschaft, der Übersetzung, der Polemik, der Apologie, der Epistel, der Rede, der Dialoge, der Elegie, der Epigramme, der Epen, der Lieder, der Oden, der Hymnen, der Sprüche, der Sprichwörter, der Fabeln, der Schwänke, der Legenden, der Mythen, der Sagen, der Märchen, der Volksbücher, der Volkslieder, der Volksbräuche, der Volksfeste, der Volksspiele, der Volkstänze, der Volksmusik, der Volkskunst, der Volkstracht, der Volksmedizin, der Volksküche, der Volkswirtschaft, der Volkswissenschaft, der Volkskunde, der Volkspsychologie, der Völkerpsychologie, der Völkerkunde, der Völkerwissenschaft, der Völkerwirtschaft, der Völkerküche, der Völkermedizin, der Völkerspiele, der Völkerfeste, der Völkerbräuche, der Völkertracht, der Völkerkunst, der Völkermusik, der Völkertänze, der Völkersprüche, der Völkersprichwörter, der Völkerfabeln, der Völkerschwänke, der Völkerlegenden, der Völkermythen, der Völkersagen, der Völkermärchen, der Völkerbücher, der Völkerlieder, der Völkerodyssee, der Völkerilias, der Völkeraeneis, der Völkerdivina commedia, der Völkerfaust, der Völkerhamlet, der Völkerwilhelm tell, der Völkerwallenstein, der Völkerwerther, der Völkerzauberflöte, der Völkerfreischütz, der Völkerlohengrin, der Völkertristan und Isolde, der Völkermeistersinger, der Völkerparsifal, der Völkerring des Nibelungen, der Völkerfliegende Holländer, der Völkertannhäuser, der Völkerrienzi, der Völkerlustige Weiber von Windsor, der Völkerfalstaff, der Völkerwidukind, der Völkerkönig Heinrich, der Völkerbarbarossa, der Völkerbarbarossa und die Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Gralsritter, der Völkerbarbarossa und die Meistersinger, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich und der Barbarossa und die Nibelungen und die Gralsritter und die Meistersinger und der Wartburgkrieg und die Zauberflöte und der Freischütz und der Lohengrin und der Tristan und Isolde und der Parsifal und der Ring des Nibelungen und der Fliegende Holländer und der Tannhäuser und der Rienzi und der Lustige Weiber von Windsor und der Falstaff und der Widukind und der König Heinrich, der Völkerbarbarossa und die Wartburgkrie

kirche sich nicht selten sogar gewaltthätigkeiten gegen ihre herren erlauben konnten: Famuli enim ecclesie (Rorensis) post predas et contumelias incendia et occisionem fratris Conradi in tantam audaciam proruperunt, quod eciam in mortem Dni Prepositi conspirauerunt ipsiusque seruos non solum vulnerantes, sed eciam manibus truncaverunt. [731]) und sie zwangen ihre herren ihnen, über sie verhängte geldstrafen zu erlaßen: Eiberto namque Marchione episcopatum nostrum incendiis ac rapinis atrociter invadente, et muros urbis gravissima obsidione coartante, idem Episcopus (Udo) ob tutelam sui et defensionem Ecclesiae, decimas, quae omnes fere illi vacabant, aliosque Ecclesiae possessiones coactus est militibus impertiri, et quod magis pernitiosum est multas, poenas videlicet pecuniarias pro criminalibus culpis institutas, hominibus suae ditionis relaxare. [732])

§. 92. Vorzüglich bei der wahl ihrer geistlichen herren zeigte sich die wichtigkeit der ministerialen, [733]) welche einen gegen ihren willen von der geistlichkeit gewählten prälaten oft thätlich von dem antritte seiner neuen würde abhielten. als die wahlen durch die capitel allein vorgenommen werden sollten, eiferten kaiser und päbste lange vergeblich gegen die ansprüche der dienstleute bei denselben, bis es endlich nach langen kämpfen gelang, die dienstleute zu beschwichtigen. [734]) — Das begräbnis in kirchen, welches freie und edle männer für sich und ihre familie oft theuer erkauften, quidam magne nobilitatis homo dictus Chuno de Giebingen adhuc vivens cum omni parentela sua fraternitatem atque sepulturam in nostra petens (ecclesia) predia, que iure proprietatis habere visus est . . tradi-

731) Ulric. comit. de Abensperch dipl. a. 1287. in M. B. t. XVI. p. 150. 151.

732) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 746. — die besondern verhältnisse ihrer gerichtsbarkeit unter dem vogte, werden wir im folgenden, bei dem gerichtswesen nach dienstrechte, besprechen.

733) vgl. z. b. Litter. a. 1221. — Henric. reg. epist. ad Frider. Imperat. a. eiusd. — Engelbert. archiep. Colon. dipl. a. 1222. — Henr. reg. epist. ad Henr. Duc. a. eiusd. ap. Schannat. v. d. coll. I. p. 191. sqq. — Lambert. Schaffnaburg. chron. ad a. 1075. ap. Pistor. t. I. p. 398. — Cronica van der hilligen Stat Cöllen. Cxxxiij. a.

734) Struben nebenst. th. I. abh. I. §. 5. 6, th. IV. abh. XXVIII. §. 17. — Hund. t. I. p. 135. — Weber lehnrecht. b. I. s. 116. ff. — Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 292. ff. — Scheidt v. adel. s. 172. ff. — Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 12. — Montag gesch. d. staatsbürgerl. freih. b. II. s. 127.

Mr. Lee, Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall

vorzuge zu einer lästigen abgabe, daher es an solchen orten abgeschafft wurde; [742]) an andern aber erhielt es sich bei den adlichen familien, welche von dienstleuten ihren ursprung herleiten.

γ. Ministerialen des adels.

§. 93. Die dienstleute, welche nicht dem reiche oder der geistlichkeit, als die vorzüglichern beiden classen der dienstleute, gehören, haben einen der übrigen fürsten zum herrn, denn, nach den ausdrücklichen worten des schwäbischen landrechtes, andere leute als das reich und die fürsten, mögen wol eigene leute haben, dienstleute haben sie nicht. Wißt das niemant dienstman haben mag mit recht wann das reich und die fürsten, wer anderst spricht er hab dienstman das wißent der sagt unrecht sy seind jr eygen die sy haben on die hie vor genennt seind. [743]) unter fürsten sind aber alle höchste freien verstanden, mithin auch grafen und dynasten, sowie auch geistliche stifte, und zahlreiche urkunden bestätigen dieses. [744]) während aber in den frühern zeiten, als der name ministerial noch eine verschiedene bedeutung hatte, jeder freie seine ministerialen haben konnte, ist dieses jetzt nicht mehr der fall, und schon dadurch bemerken wir einen wichtigen unterschied zwischen jenen ministerialen und denjenigen, wel-

742) Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 372.

743) Schwäb. landr. c. 54. III. §. 9. p. 71.

744) Gaupp miscell. s. 44. 58. — Eichhorn d. st. u. r. g. §. 344. not. v. b. II. s. 500. 501. — Scheidt v. adel. c. 105. not. n. — Estor klein. schriften st. I. s. 203. ff. — die freien herren scheinen aber keine dienstleute gehabt zu haben, nicht als mächtige herschende gefolgeherren angesehen worden zu sein. wenigstens übergeht sie das schwäbische landrecht absichtlich, wo es diejenigen aufzählt, welche dienstleute haben können, und erwähnt sie im gegensatze dazu unter denjenigen, welche eigene leute haben. schwäb. landr. c. 54. IV. §. 12. p. 72. es mag mit recht niemant eigen leüt haben wann das reich und die gotsheüser die fürsten dye *freyen herren* und die mittelfreyen. — vgl. ib. c. 85. §. 8. p. 85. und gibt ein *frei herr* eygen leüt an ein fürstenampt. die seind nit dienstman. — übrigens scheint aus der erstern stelle auch die unfähigkeit der gewöhnlichen geistlichen stiftungen, im gegensatze zu den gefürsteten abteien, deutlich hervorzugehen, was um so weniger befremdend ist, da ja zwischen den dienstleuten der geistlichen fürsten und der stifte, welche ministerialen hatten, unterschieden und jenen ein vorrang vor diesen zugestanden ward. — vgl. not. 724—727.

die Zeit zum Schreiben. Durch die Schreibmaschine dauert es nicht mehr so lange. Wir sind also für Schreibmaschinen. Wir sind für Schreibmaschinen. Wir sind für Schreibmaschinen. Wir sind

Ausgabe für die Gemeinschaft, Zahlungsmittel und Kapitalbeschaffung, Verwaltung und Rechtsprechung, Wissenschaft und Kunst, Erziehung und Bildung, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Sozialversicherung, Fürsorge und Wohlfahrtspflege, Sport und Leibesübungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verkehrswesen, Nachrichtenwesen, Ernährungswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Industrie und Handwerk, Handel und Gewerbe, Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen, Fremdenverkehr, Gaststättenwesen, Freie Berufe, Hausgewerbe, Heimarbeit, Gesindewesen, Hauswirtschaft, Familienwesen, Jugendschutz, Frauenfragen, Volksgesundheit, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Siedlungswesen, Raumordnung, Landesplanung, Städtebau, Wohnungsbau, Kriegsopferversorgung, Kriegsgräberfürsorge, Kriegsgefangenenfürsorge, Kriegsschäden, Kriegsfolgen, Kriegsfolgenschlußgesetzgebung, Wiedergutmachung, Reparationen, Besatzungsrecht, Besatzungskosten, Auswärtige Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Paßwesen, Fremdenrecht, Auslieferung, Rechtshilfe, Internationaler Rechtsverkehr, Internationale Gerichtsbarkeit, Internationale Organisationen, Völkerrecht, Kriegsrecht, Neutralität, Kriegsverhütung, Abrüstung, Wehrmacht, Wehrmachtsangehörige, Wehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtsfürsorge, Wehrmachtsversorgung, Wehrmachtsbetreuung, Wehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtsschäden, Wehrmachtsfolgen, Wehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtsreparationen, Wehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtspaßwesen, Wehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtsauslieferung, Wehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtsneutralität, Wehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungskosten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauswärtige Angelegenheiten, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsstaatsangehörigkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtspaßwesen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfremdenrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsauslieferung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsrechtshilfe, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationaler Rechtsverkehr, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Gerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsinternationale Organisationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsvölkerrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsrecht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsneutralität, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtskriegsverhütung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsabrüstung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmacht, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsangehörige, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgerichtsbarkeit, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsversorgung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbetreuung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgräberfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsgefangenenfürsorge, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsschäden, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsfolgenschlußgesetzgebung, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsreparationen, Wehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtswehrmachtsbesatzungsrecht, Wehrmachtswehr

Ehrenfels das Gebiet solcher Gestaltqualitäten ausgedehnt, die gegenüber den Elementen, aus denen sie sich aufbauen, eine gewisse Selbständigkeit besitzen. Er hat dabei auch auf die Tatsache hingewiesen, daß sich Melodien, die aus gleichen Tönen bestehen, aber in verschiedenen Tonarten stehen, als qualitativ gleich erkennen lassen. Ferner hat er auf die Tatsache aufmerksam gemacht

Leugart de Lengenheim data facultate sua domino suo Pi. ligrimo impetravit se delegari in manus Dietrici comitis de Viechtensteine et ab ipso delegata est ad petitionem ipsius sancte Marie et Fornbach, hac lege et conditione, ut omnis successio eius eidem Ecclesie *militari* officio assistat. [748]) Doch waren freie keineswegs befugt willkürlich ihrer freiheit zu entsagen, um entweder in die eigenschaft oder auch in die ministerialität überzutreten, denn da die folgen dieser verhältnisse sehr wichtig auf ihre vermögensrechte einwirkten, so bedurften sie stets der erben einwilligung. [749])

§. 97. Unfreie konnten sich für eine bestimmte summe von einer härtern dienstpflicht loskaufen und alsdann zu einer classe von unfreien übergehen, deren verpflichtungen nicht so drückend waren: quidam Gozoldus liber genere famulam S. Quirini sibi in coniugio copulavit, ex qua etiam filios filiasque generavit . . qui dum essent *debitores cottidiani servitii* fratribus S. Quirino servientibus pater eorum *datis rebus suis* eos redemit, et *tributarios constituit*. [750]) wie hier das verhältnis den zinspflichtigen gewählt wurde, so hätten sie ebenfalls dienstleute werden können. tribus vel quatuor annis sequentibus censum V denariorum persolvant. post ea vero data precii compensatione digna se *redimant*. et *ministerialium jure* deinceps ecclesie nostre serviant. [751]) Häufiger aber waren die fälle, daß die herren aus besonderer gunst niedere unfreie zu dem stande der dienstleute erhoben: Isti sunt homines quos dimisit Lenecke, et quos Dominus abbas Erkenbertus *ministeriales constituit*. [752]) Duos viros . . aliquando quidem *censuales ministeriales sibi constituit*, et ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum ordinavit. [753]) uniuersis, qui de progenie utrorum illorum, qui olim dicti sunt Seichen, sunt progeniti, cum omni posteritate sua, presentem paginam contulimus sigillorum nostrorum munimine roboratum, et eos ad *consortium ministerialium nostrorum* secundum formam (normam) legum recepimus, in perpetuum ecclesie nostre conservandos, et ut ipsi vice versa non sine licentia et bona voluntate nostra, nullo modo

748) Chart. circ. a. 1130. in M. B. t. IV. p. 60.
749) v. Sydow erbrecht n. d. Sachsenspiegel not. 751. s. 239. 240.
750) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. VI. p. 95.
751) Chart. circ. a. 1180. ib. t. XIII p. 78. 79.
752) Registr. Corbeiense. de an. 1106—1128. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 140.
753) Adelbert archiep. Mogunt. dipl. a. 1127. ap. Guden. t. I. p. 394.

[illegible] [illegible] [illegible] [

moscuntur habere. [758]) Otto Preses de Wolfratehusen delegavit ancillam suam in manus Adalberonis de Morlbach ad delegandum ad alt. S. Quir. *conditione ministeriali*; tali tenore, ut cum omni posteritate sua, si legitimo ministro nupserit, a nullo Advocato ab hac lege possit divelli. [759]) domnus Heidenricus majoris Ecclesiae in Moguntia cellerarius quedam mancipia sua, videlicet famulae suae Herlouge cujusdam proles, tres scilicet filios et unam filiam ecclesiae sancti Iacobi, quae muro moguntinae civitatis exterius adjacet, *ad consortium et jus, quo Ministeriales* illius Abbatiae *funguntur*, contradidit. [760])

§. 99. Es war den herren keineswegs gestattet aus der zahl der unfreien willkürlich ihre dienstleute zu vermehren, und in der regel musten sie die einwilligung der übrigen dienstleute, wovon im folgenden mehr, vorher nachsuchen, zuweilen aber muste sogar der kaiser selbst einem herrn die erlaubnis ertheilen, daß de infimo ordine, videlicet de litis aut de censuariis, facere ministeriales abbas potestatem habeat. [761]) denn die ertheilung des standes und der vorrechte eines dienstmannes ward häufig als eine standeserhöhung angesehen, welche, besonders als man nicht so sehr die verhältnisse der dienstleute gegen ihren herrn, als ihren ritterlichen adel beachtete, bloß von dem kaiser ausgehen sollte. hierauf bezieht sich auch der ausspruch des kaiserrechtes: Keyn furste en hat dy macht nicht von dem Ampte daz her Dinstlude moge gemachin — Auch enmag nieman chaine sunderliche fryhait den lütten geben dann der dem alle die Welt undertänig sein sol das ist der kaiser der mag dienstlütte machen vnd niemant me. [762]) Hierdurch aber wird uns der besondere, abgeschloßene stand der dienstleute wieder deutlich, da sonst bloße annahme zum hausdienste, und die häufig wiederholte aufnahme eines unfreien unter das bewaffnete gefolge, genügt hatte diesem auch den rang und die besondern rechte desselben zu versichern.

§. 100. Aus der verschiedenen weise, wie das dienstverhältnis begründet wird, erkennen wir wieder die verschiedenen merkmale der ministerialität. die ministerialen bilden einen besondern stand, daher die erblichkeit ihrer verhältnisse von jeder art auf die nachkommen aus einer

758) Otton. episc. Babenberg. dipl. a. 1189. in M. B. t. XII. p. 839.
759) Chart. circ. a. 1150. ib t. VI. p. 88
760) Chart. a. 1156. ap. Kindlinger hörigkeit n. 237.
761) Conrad. III. dipl. a. 1147. ap. Schaten. t. I. p. 774.
762) Kayser recht. III. 8. p. 96. addit. 2. ibid.

gemeinschaftlich ab; die beiden Ecken zweier solcher benachbarter Kreise, welche nicht zugleich Ecken des Vielecks sind, werden durch einen Kreisbogen verbunden, der mit dem Halbmesser des Kreises, in welchem die Ecken liegen, beschrieben wird. Ist z. B. ein gleichseitiges Dreieck gegeben, dessen Seite a ist, so ist der Halbmesser der Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= a$, und der Halbmesser der Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{1}{2}a$. Die Fläche des Dreiecks ist $= \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$, die Fläche der drei Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= \frac{3}{4}a^2\pi$, die Fläche der drei Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{3}{16}a^2\pi$, und die Fläche der drei Kreisbogen, welche die Ecken verbinden, $= \frac{3}{4}a^2\pi - \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$. Die Fläche der Figur ist also $= \frac{15}{16}a^2\pi - \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$.

Fig. 3. Fläche des Dreiecks $= \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$.
Fläche der drei Kreise, in welchen die Ecken liegen $= \frac{3}{4}a^2\pi$.
Fläche der drei Kreise, in welchen die Seiten liegen $= \frac{3}{16}a^2\pi$.
Fläche der drei Kreisbogen, welche die Ecken verbinden $= \frac{3}{4}a^2\pi - \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$.
Fläche der Figur $= \frac{15}{16}a^2\pi - \frac{1}{4}a^2\sqrt{3}$.

Fig. 4. Fläche des Quadrats $= a^2$.
Fläche der vier Kreise, in welchen die Ecken liegen $= a^2\pi$.
Fläche der vier Kreise, in welchen die Seiten liegen $= \frac{1}{4}a^2\pi$.
Fläche der vier Kreisbogen, welche die Ecken verbinden $= a^2\pi - a^2$.
Fläche der Figur $= \frac{5}{4}a^2\pi - a^2$.

Ist ein Quadrat gegeben, dessen Seite a ist, so ist der Halbmesser der Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= a$, und der Halbmesser der Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{1}{2}a$. Die Fläche des Quadrats ist $= a^2$, die Fläche der vier Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= a^2\pi$, die Fläche der vier Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{1}{4}a^2\pi$, und die Fläche der vier Kreisbogen, welche die Ecken verbinden, $= a^2\pi - a^2$. Die Fläche der Figur ist also $= \frac{5}{4}a^2\pi - a^2$.

Ist ein regelmäßiges Fünfeck gegeben, dessen Seite a ist, so ist der Halbmesser der Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= \frac{1}{10}a\sqrt{50 + 10\sqrt{5}}$, und der Halbmesser der Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{1}{10}a\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$. Die Fläche des Fünfecks ist $= \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$, die Fläche der fünf Kreise, in welchen die Ecken liegen, $= \frac{1}{2}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$, die Fläche der fünf Kreise, in welchen die Seiten liegen, $= \frac{1}{8}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$, und die Fläche der fünf Kreisbogen, welche die Ecken verbinden, $= \frac{1}{2}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}} - \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$. Die Fläche der Figur ist also $= \frac{5}{8}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}} - \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.

Fig. 5. Fläche des Fünfecks $= \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.
Fläche der fünf Kreise, in welchen die Ecken liegen $= \frac{1}{2}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.
Fläche der fünf Kreise, in welchen die Seiten liegen $= \frac{1}{8}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.
Fläche der fünf Kreisbogen, welche die Ecken verbinden $= \frac{1}{2}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}} - \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.
Fläche der Figur $= \frac{5}{8}a^2\pi\sqrt{25 + 10\sqrt{5}} - \frac{1}{4}a^2\sqrt{25 + 10\sqrt{5}}$.

Ordnung der Zeit, Ordnung der Zahl, Ordnung der Gesetze, Ordnung der Gedanken, Ordnung der Worte, Ordnung der Schrift, Ordnung der Bücher, Ordnung der Bibliotheken, Ordnung der Sammlungen, Ordnung der Kunstwerke, Ordnung der Gebäude, Ordnung der Städte, Ordnung der Gärten, Ordnung der Landschaften, Ordnung der Reisen, Ordnung der Gesellschaften, Ordnung der Feste, Ordnung der Gebräuche, Ordnung der Kleidung, Ordnung der Speisen, Ordnung der Getränke, Ordnung der Gesundheit, Ordnung der Krankheiten, Ordnung der Heilmittel, Ordnung der Ärzte, Ordnung der Apotheken, Ordnung der Bäder, Ordnung der Kurorte, Ordnung der Heilquellen, Ordnung der Heilbäder, Ordnung der Heilanstalten, Ordnung der Irrenanstalten, Ordnung der Gefängnisse, Ordnung der Strafen, Ordnung der Verbrechen, Ordnung der Gerichte, Ordnung der Richter, Ordnung der Advokaten, Ordnung der Notare, Ordnung der Urkunden, Ordnung der Archive

bei den wichtigsten angelegenheiten. Praedictam Ecclesiam cuidam de familia S. Petri, strenuo viro, nomine Bervico, in beneficium dederam, cujus servitio et opere in plerisque negotiis domi et foris saepe usus fueram. [769]) consilio fratrum et ministerialium. [770]) communicato consilio cum uxore sua et abbate et ministerialibus ad locum pertinentibus. [771]) consilio et consensu cleri et ministerialium nostrorum. [772]) unter ihnen stand der herr, welcher gleich ihnen ritter war, da, wie der kaiser unter den reichsfürsten, wie der erste unter gleichen, mehr geselle als herr.

Er gienc hin ûz zuo in zehant,
Dâ er sî sament sitzen vant.
Sî sprungen ûf: daz was im leit.
Er zurnde durch gesellekeit:
Wander was in weizgot verre
Baz geselle danne herre. [773])

Der name bruder, welchen herren ihren mannen geben. [774]) deutet schon auf eine freundschaft und vertraulichkeit, auf ein verhältnis hin, welches nichts mit knechtischer abhängigkeit gemein hat, ist ein sprechender beweis für die achtung, in welcher die leute des edlen gefolges bei ihrem herrn standen.

§. 102. Wie in frühern zeiten alle hausdiener, so wohnten auch jetzt viele dienstleute in der burg des herrn, oder doch nicht weit von seinem hofe entfernt; daher ist es auch wol zu erklären, wenn herren klagen: cum milites et potentiores agros ille propinquos solummodo coluissent, remotioribus agris in vepres et spineta redactis. [775]) indessen sollten sie eine wohnung innerhalb der gehöfte ihres herrn nicht erblich und als beneficium besitzen. Aliam praeterea molestiam idem Rabano (ministerialis et dapifer) fratribus, qui Deo serviunt in Corbeiensi Monasterio irrogare praesumpsit, quod videlicet muros et intra ambitum Cimiterii ejusdem Ecclesiae *haereditariam* mansionem sibi vendicavit . . Vnde Ministeriales Corbeiensis Ecclesiae judicii

769) Engelbert. archiep. Trevir. dipl. a. 1085. ap. Honth. t. I. p. 436.
770) Chart. a. 1099. ap. Schannat v. I. coll. I. p. 44.
771) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1123. ap. Guden. t. I. p. 60.
772) Hillin. archiep. Trevir. dipl. a. 1187. ap. Hontheim. t. I. p. 601.
773) Iwein v. 883. (ausg v. Benecke.)
774) J. v. Müller gesch. d. Schweiz. buch I. cap. 17. not. 142. — noch häufiger erscheinen die namen freund, sohn, vgl. not. 287—291. kampfgenoße, waffengefährte, vgl. not. 484. als bezeichnung der dienstleute im verhältnisse zu ihrem herrn.
775) Chart. a. 1247. in M. B. t. XI. p. 32. 33.

sententiam interrogati, abjudicaverunt tam ei, quam omnibus saecularibus *beneficium in atrio Ecclesiae*, et quod aliquis Abbatum tale beneficium potuerit praestare. [776]) aber die ferne wohnenden versammelten sich zu bestimmten fristen, mehrmal im jahre, um ihren herrn, und zeigten sich so ihm treu und dienstbar nahe und ferne.

Wol ze hohem preyse her Hettel gesass:
Wate, der vil weyse, selten liess er das,
drey stunde im dem iare, er sahe seinen herren:
ia diente er im mit trewen, baide, nahen vnnde verren. [777])

besonders waren es hohe feste, an welchen die dienstleute ihre herren suchten: Philippus ad partes Rheni se contulit in continenti, et natalem Domini in castro Haginou celebravit. Ubi venerunt ad eum et officiales et ministeriales, et quidam de Principibus et Baronibus terrae, cum quibus habuit mysterium consilii sui. Ubi etiam aderat Cunradus Argentinensis episcopus, qui etiam promisit favorem et auxilium duci de obtinendo imperio. [778]) cum Dux in Gunzile solennitatem penthecostes magnificenter invitata Principum et beneficiatorum ac ministerialium suorum pompa celebraret. [779]) und kein hohes fest ward ohne zuziehung der ministerialen begangen. ministeriales cum ad festa monasterii convenerint, nullum servitium aut pastum exigant. [780]) bei solchen gelegenheiten wurden gewöhnlich geschenke unter die dienstleute vertheilt; sie wurden von ihren herren ehrenvoll empfangen, zu dessen tische geladen, und über die aufnahme eines jeden waren genaue bestimmungen festgesetzt; solcher tag sollte mit festlichen gelagen begangen werden. Statuimus, ut post exitum vitae nostrae fidelis in Domino frater Episcopalis dignitatis in Ecclesia Wirzeburgensi Successor quolibet anno in festo S. Michaelis cum duobus canonicis suis et X militibus Sunrich veniat, ibique tribus septimanis, et ultra villicus ei cum subditis villicis de omnibus Vorcwerken cum multa copia serviat, convocatisque ministerialibus, et tota familia in *die S. Michaelis eos convivio participare faciat.* [781]) De servitio, quod in festo praedicti patroni (S. Maximini) ministerialibus datur, urgentibus ministerialibus nec minus petente ab-

776) Conrad. III. dipl. a. 1130. ap. Schaten. t. I. p. 784.
777) Gudrun v. 2279. (ausg. von v. d. Hagen.)
778) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1198. p. 283.
779) Chart. a. 1175. in M. B. t. VII. p. 359.
780) Coelestin. P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Martene et Durand. coll. ampliss. t. II. p. 118.
781) Brunon. episc. Wirzeburg. dipl. a. 1036. ap. Schaten t. I. p. 309.

bate et fratribus per sententiam quaesivimus: accepimus igitur per sententiam, quod equos eorum, qui ministeriales sunt, et jus ministerialium a praedecessoribus suis integritate generis et conditionis obtinuerunt, illi qui ad hoc officium infeudati sunt, circa nonam advenientis festi, in quoddam pratum, quod est kenne, deducent et usque ad nonam sequentis diei, vel quamdiu abbas ipsos ministeriales detinere voluerit, custodient, nullum pabulum eis debetur. Ministerialis si cum uxore sua venerit, duodecim panes, sex sextaria vini, ovem unam recipiet; si autem sine uxore venerit, *cum abbate* ipse et famuli sui, qui duo tantum vel tres esse debent, *comedet*, et sicut *nullus praedictorum ministerialium a consilio vel a mensa abbatis in ipso festo arceri debet*, ita nullus eorum praedictum servitium foris efferendum recipiet, nisi loco militis abbati decenter assistere et servire possit. [782])

§. 103. Vielleicht schon in den frühesten zeiten, ehe noch zunamen waren, und eine ritterschaft und die wappen einer solchen, pflegte das gefolge eines herrn sich häufig nach dem namen desselben zu benennen, und hierdurch ward auch die ansicht, daß ein solches gefolge, welches wie eine große familie dastand, auch durch die bande der blutsverwandtschaft verbunden sei, dort, wo einfachere verhältnisse, und spätere entwickelung anderer staatsformen ein längeres und festeres zusammenhalten eines solchen gefolges bewirkten, immer mehr befestigt, welche ansicht wir nirgends deutlicher ausgesprochen finden, als in der schottischen clanverfaßung, in jenen einzelnen gefolgen, welchen ein name gemeinsam ist, und die sich als stammgenoßen ansehen. The nations which over-ran Europe were originally divided into many small tribes; and when they came to parcel out the lands which they had conquered, it was natural for every chieftain to bestow a portion, in the first place, upon those of his own tribe or family. These all held their lands of him; and as the safety of each individual depended on the general union, these small societies clung together, *and were distinguished by some common appellation*, either patronymical or local, long before the introduction of surnames or ensigns armonial. But when these became common, the descendants and relations of every chieftain assumed *the same name and arms with him*: other vassals were proud to imitate their example, and by degrees *they were communicated to all those who held of the same superior.* Thus clanships were formed;

782) Conrad. com. Lutzelenburg. dipl. a. 1135. ap. Honth. t. I. p. 528.

Digitized by Google

and in a generation or two, that consanguinity, which was, at first, in a great measure, imaginary, was believed to be real. An artificial union was converted into a natural one; men willingly followed a leader, whom they regarded both as the superior of their lands, and the chief of their blood; and served him not only with the fidelity of vassals, but with the affection of friends. In the other feudal kingdoms, we may observe such unions as we have described imperfectly formed. [783]) eben so nahmen auch häufig die zur familie eines deutschen herrn gehörenden leute, wenn sie auch nicht die ansicht von einer zwischen ihnen bestehenden blutsverwandtschaft damit zu verbinden pflegten, den zunamen ihres herrn ebenfalls an, welches sie um so eher konnten, da derselbe, wenn er von irgend einem orte entlehnt war, ihnen auch, weil sie in der regel zu demselben orte gehörten, zukam. quidam ministerialis Herandi de Antwurt Wernherus nomine tradidit quandam famulam suam, nomine Irmgart de Antwurt ad altare Sanctorum Sixti et Sebastiani. [784]) Duo intimi fratres Chunradus et Ortolfus et soror eorum Alheidis de Haigraren delegaverunt potestativis manibus proprium famulum Dietmarum nomine de Haigraren Formbacensi Ecclesie. [785]) oft auch kommen die fälle vor, daß leute aus dem bewaffneten unfreien gefolge ihres herrn denselben namen wie dieser führen. [786])

§. 104. Nicht allein der name ihrer herren gieng häufig auf die dienstleute über, freundschaften und feindschaften ihrer herren wurden auch auf sie übertragen: (fürst Friedrich aus Oesterreich) er nahm mich freundlich bei der hand und führte mich in ein fenster, wo er sitzen gieng, der biedere fürst ließ es nicht, ich muste zu ihm sitzen, dann sprach der hochgeboren: sagt an ihr wollt nach Beheim fahren? das dünket mich nicht gut, glaubt der könig von Böheim trägt zu mir haß, und wolltet ihr nun zu ihm fahren, so fienge er euch, aus haß zu mir, deshalb sollt ihr hie bleiben, das gebiete ich euch bei meinen hulden. [787]) Um kirchenbußen jener eindrücklicher zu machen, musten sie nicht selten daran theil nehmen. [788]) Vorzüglich aber schien die würde ihres herrn auf sie überzugehen, das ansehen des herrn

783) Robertson history of Scotland. vol. I. p. 26. 27. London. 1797.
784) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. II. p. 310.
785) Chart. circ. a. 1170. ib. t. IV. p. 123.
786) Schmidt beiträge z. gesch. d. adels. s. 146.
787) Ulrich von Lichtenstein. c. 26. s. 247.
788) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 216.

erhöhte auch die diener, und oft sprechen die dichter diese idee aus:

Der vverden vvirde vvirdet mich. [789])
Er ist vil vvol getúret den du frovve vvilt haben in pliht. [790])

darauf begründete sich auch größtentheils das ansehen der reichsministerialen und der dienstleute der kirche vor den übrigen. Manche vorrechte wurden ihnen auch zutheil, weil dieselben ihrem herrn zugestanden waren, besonders schon deshalb, da die herren diese ausdrücklich für ihre leute erwarben.

§. 105. Von großer wichtigkeit war der schutz, welchen der herr seinen mannen gewähren muste: Si vero ministerialibus nostris aliquis violentiam vult inferre, et ipsi quod iuri pareant coram nobis fuerint protestati, ipsos in castrum nostrum recipere tenemur, et quamdiu iuri paruerunt corpori et rebus iuvare tenemur. [791]) waren sie an ihren rechten gekränkt worden, so muste der herr ihnen genugthuung zu verschaffen suchen, und wenn dieser als kläger, wegen seinem manne zugefügten unrechtes, auftrat, war der beleidiger ihm zu antworten verpflichtet. Sve so enen man gevangen heuet, die mvt antwerden iewelkeme sime herren, vnde iewelkeme sime mage, vnde sime wiue, wirt he dar vmme gescüldeget, die wile he yne in hechte heuet. [792]) Der eynen man gefangen hat der muß im antwurten seynem Herren ob er seyn dienstman oder seyn eygen ist. und seinem weibe. und seinen kinden und seinem bruder muß er allen antwurten. ob sy in vor gericht beklagent die weyle er in in gefängknuß hat. [793]) wird ein dienstmann erschlagen, so fordert der herr genugthuung: Hugo quosdam de ministerialibus ejus (Gwelfonis) . . patibulo suspendit . . pro quo Gwelfo querimonia eum impetens . . ab impetitione licet querimoniam non deponeret cessavit. [794]) Fridericus Ratisbonensis Ecclesiae advocatus . . unum de ministerialibus Ecclesiae, qui Duci (Gwelfoni) omni fidelitate in civitate et extra astabat, et ministrabat, dolo vocavit ad se, invitatum vita privavit. Quibus compertis Dux Bavariam festinanter ingreditur, ac castrum Advocati . . obsi-

789) Milon von Sevelingen b. Manesse h. I. s. 96.
790) Heinrich von Morungen. ib. s. 52.
791) Leg. feudal. Teklenburg. §. 8. p. 301.
792) Sächs. landr. II. 34. §. 2.
793) Schwäb. landr. c. 160. p. 195. 196.
794) Monach. Weingartens. chron. de Gwelfis ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 791.

dione cingit. [795]) ut pro morte predicti Ulrici Holzhousarii aliqua satisfactio prestetur et emenda arbitrando decrevimus, quod Dominus Leo Ratisbonensis episcopus curiam in Schoenbach cum suis attinentiis absolvat ab Alhardo de Vraunhoven (interfectore) ipsamque pro emenda conferat Liebhardo dicto Chlechel titulo feodali. [796]) doch ist er verpflichtet das wergeld desselben, welches er nicht, wie bei andern unfreien, behalten darf, Si quis ex familia interfectus fuerit, precium illius, id est weregelt, totum abbatis erit. [797]) der familie desselben auszuliefern. Si (ministerialis) occisus fuerit recompensatio ejus X librae sunt, quae ad alios non pertinent nisi ad cognatos occisi. [798]) wie ja auch bei freien die familie, welche für einen zahlungsunfähigen todschläger das zu entrichtende wergeld zahlen muste, [799]) das wergeld des erschlagenen empfieng. [800]) nur selten wurde dem herrn, der das wergeld für die familie erhob, ein theil an demselben bewilligt. Fehden und streitigkeiten ihrer dienstleute übernahmen die herrn, und fochten sie aus. frequenter et continue quasi omnes discordiae Dominorum a subditis eorundem sumunt exordium. [801]) Dagegen war der herr aber auch für die vergehen seiner dienstleute verantwortlich. pro alapa quam Ulricus dictus Schrabaz famulus noster in foro Lok dedit homini Ecclesie Frisingensis . . promisimus exhibere satisfactionem debitam et condignam . . si per nos vel per nostros dampnum ali-

795) Monach. Weingart. chron. de Gwelfis ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 786.

796) Henric. com. pal. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1270. ap. Meichelbeck t. II. p. I. p. 75.

797) Henric. IV. dipl. a. 1065. ap. Hontheim t. I. p. 409.

798) Justit. minist. Babebergens. p. 102.

799) Grimm s. 663. 664.

800) Sächs landr. II. 14. §. 1.

801) Composit. int. Cunrad. abb. Fuldens. et Boppon. com. de Henneberg a. 1232. ap. Schannat. client. fuldens. p. 354. — ausnahmsweise jedoch konnten auch fälle eintreten, daß der herr, nachdem er zuerst die nöthigen vorschriften befolgt hatte, wie versöhnungsversuch, bestimmte frist u. dgl. seinem dienstmanne feindlich gegenüberstehen und dessen feinde hilfe gewähren muste. Gerhard. archiep. Mogunt. dipl. a. 1258. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. p. 156. Ceterum si inter ipsum et aliquem nostrorum consanguineorum seu fidelium orta fuerit materia dissentionis aut guerre, et ille noster consanguineus seu fidelis, postquam nos interposuerimus partes nostras, ut illa dissentio mediante justitia vel concordia infra sex ebdomadarum spacium decidatur, nostris non obediverit monitis vel mandatis, contra talem archiepiscopo (coloniensi) assistemus.

quod inferatur hominibus Ecclesie supradicte. [802]) doch nicht allein zu kriegerischer unterstützung, zur hilfe gegen seine feinde, war der herr dem dienstmanne verpflichtet, er sollte nicht bloß schützer vor drohender gefahr, rächer erlittener unbilde sein, sondern auch darin bekundeten sich die pflichten des herrn, daß er für den lebensunterhalt und die nöthigen bedürfnisse, für kleidung und waffen seines dienstmannes, wie wir im folgenden weiter zeigen werden, sorgen muste, daß ihm die erziehung seiner kinder oblag, und er denselben in keiner noth verlaßen durfte, besonders aber ihn dann gehörig zu unterstützen verflichtet war, wenn denselben altersschwäche, oder irgend andere körperliche gebrechen unfähig machten, seinem vermögen gehörigermaßen vorzustehen. Si quis ministrorum per senectutem nimiam vel per affolationem corporis in paupertatem incidit ita quod non habeat unde se possit sustentare debet ei dominus comes providere modeste necessaria in victu et vestitu. [803]) überall wo des dienstmannes eigene kraft nicht ausreichte, war der herr verpflichtet ihn zu unterstützen, alles ihm förderliche vorzunehmen.

§. 106. Der dienstmann ist dagegen zu beständiger, uneigennütziger treue seinem herrn verbunden, und diese kann sogar als pflicht von ihm gefordert werden, und viele folgen laßen sich daher ableiten. Der dienstmann tritt als rächer seines herrn auf. Postmodum brevi spacio temporis interjecto, cum regnaret Otto, facinorosus ille a Heinrico de Kalindin, praefato Marscalco, *ob vindictam domini sui*, gloriose fuit interfectus. [804]) oftmals bestanden dienstleute den kampf für ihren herrn. [805]) Seine mannen begleiteten den herrn stets zu gerichte, und standen ihm dort zur seite, doch sollten ihm nicht mehr als dreißig folgen, welche keine andere waffen, als ein schwert haben sollten: Sve vm vngerichte beklaget wirt, he ne mvt nicht mer denne drittich man voren vor gerichte, svenne he vore kvmt; die

802) Gerloch et Frider. fratr. de Hertenberch dipl. a. 1270. ap. Meichelbeck t. II. p. I. p. 78. — daher konnte der herr auch den beklagten dienstmann in manchen fällen durch seinen eid der gegen ihn erhobenen klage erledigen, was ausdrücklich als recht des herrn in bezug auf seine leute erwähnt wird. sächs. landr. II. 19. §. 2. Die herre mvt wol vt nemen enes sinen egenen man, svenne he verdelt is, of he dat geweren darn vppe den hilgen, dat he sin inboren egen si, vnde dat he der dat unscüldig si, dar he mede beklaget is.

803) Rotulus officior. Hainoiens. p. 185.

804) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1208. p. 237.

805) Grimm s. 329.

ne solen nenerhande wapene dragen sonder sverd. [806]) Sie sind auch boten ihres herrn dahin, wo sie ihn vertreten; Doch mogen die vorsten geweren enen man mit enem openen brieue besegelt, deste se mede senden enen iren *inborenen dinstman*, *diet gut vorsta an irer stat*; den brief sal man antwerden deme vppe den man klaget to getüge der klage, of hes dar na bedarf. [807]) Die fürsten habent das recht. wa sy geweren seind. do söllen sy offen brieff hin senden unnd ir einsigel daran, unnd söllent die senden bey irem obern (die codices lesen geborn) *dienstmanne* der sol das gut versteen an seiner statt und sol yenes gewere seyn der in dar bracht hat. Und wil des fürsten bott. er mag es czyehen für den künig. also mag auch der, der wider in krieget. [808]) Tuget oick oerre een op enen fursten die bidde eens ordels nae den dat sün here een furste sü en omogelick toe vueren sü toe den gerichte off hie yet myt synem brieuen ener myt synem *jngebaren dienstmann* yet geweren moge. [809]) ebenso vertreten sie ihn bei hofe und schwören für ihn, daß er die bestimmten satzungen nach können und dürfen stets handhaben und beachten werde: Unnd seind sy (die fürsten) in teütscher sprach nicht gesessen oder daß sy in acht tagen nit dar kommen mügen sy seind des hofes mit recht ledich. *Sy söllent aber dar senden jr geboren dienstman.* und als der herr den hof verendet so sol er dargeen und sol für seinen herren loben das er es stat hab als verr er müg und sol was guter ding zu dem hof geseczt sey. Und ist das ein herr dar nicht kommen mag von ehaffter nott *der send seinen dienstmann dar.* und heyß dye nott beweissen mit seinem eyd. Und so der hoff ein end hat so thu als hye gesprochen sey. [810]) oft sind sie die bevollmächtigten des herrn: Dom. Chunradus venerabilis Frising. episcopus . . Jubhardum de Udmarvelt *ministerialem* Ecclesie sue ad omnes causas suas generalem ad judicia suum constituit procuratorem, dans eidem plenam potestatem coram nobis agendi, defendendi, excipiendi, et in animam suam jurandi, si necesse fuerit appellandi, et omnia alia faciendi, que verus et legitimus potest et debet constitutus ad judicia procurator, promittens se ratum et gratum habiturum, quidquid idem Jubhardus . . suo nomine faciendum duxerit in premissis vel in aliquo pre-

806) Sächs. landr. II. 67.
807) Ib. II. 42. §. 3.
808) Schwäb. landr. c. 121. II. §. 6. 7. p. 155.
809) Richtstich landr. c. 21. p. 155.
810) Schwäb. landr. c. 43. II. §. 11—14. p. 60. 61.

missorum. Nihilominus idem episcopus obligavit se pro eodem Jubardo sub ypoteca rerum sue ecclesie ad omnes clausulas de judicato solvendo. [811]) so erscheinen sie auch nicht selten als die bürgen ihres herrn, kein verächtlicher posten, wie man vielleicht nach der strenge lautenden alten rechtsparömie: bürgen soll man würgen [812]) vermuthen sollte; sondern meistens ein beweis ihrer wichtigkeit, daß sie vermögend sind die aufrechthaltung der eingegangenen verträge kräftig zu bewirken: Pro quibus omnibus firmiter observandis dedit nobis fideiussores viros discretos Henricum de Phölingen, Alberonem Wallerium, Swickerum de Vorst, et Albertum de Fürt (ministeriales): uf si praedicta fuerint in aliquo violata ipsi infra sex septimanas id faciant emendari. Alioquin si non fuerit emendatum hi iidem fideiussores Vilshoven intrabunt inde non exituri, donec ducentas lib. Ratisp. nobis exsolvant. [813])

§. 107. Beständigkeit und treue sind eigenthümliche merkmale jener zeit; unauflöslich schien das band, welches herren und mannen vereinte, und selbst der tod dasselbe nicht zu trennen. daher suchte der herr nach seinem tode den dienstleuten größere bequemlichkeiten zuzusichern, indem er ihnen einen theil seines vermögens hinterließ. post mortem vero meam medietas dictorum proventuum (curiae in Hazila) debet cedere Willebirgi famulae meae annuatim. [814]) und brachte den kirchen gaben für seinen verstorbenen dienstmann dar. pro anima Imme nostre pedisseque .. dedimus. [815]) Domina Lauretta Comitissa addidit mansum suum, pro salute anime Ministerialis sui Magensen, qui occisus est Valege. [816]) donamus ad nostram et dilecti domini et fratris nostri illustris palatini comitis Rheni ducis Bavarie omniumque parentum nostrorum in carne uiuentium felicitatem perpetuam et salutem, in remedium quoque om-

811) Henric. com. de Phannenberch dipl. a. 1270. ap. Melchelbeck t. II. p. II. p. 91.

812) Grimm s. 619. — über den dort citierten spruch Freidank. s. 121. v. 12.

Dar umbe hât man bürge
daz man die armen würge

vgl. Grimm Freidank. s. 350. 351. wo derselbe bürge durch burgen, castella, übersetzt.

813) Berchtold. episc. Babenberg. dipl. a 1259. ap. Hund. t. III. p 22.

814) Adelheid. de Wolfhahe dipl. a. 1247. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 144.

815) Henric. IV. dipl. a. 1058. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 241.

816) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. VIII. p. 128.

nium defunctorum parentum nostrorum, *nec non ministerialium nostrorum*, et aliorum nobis dilectorum, quorum corpora in cimiterio predicte ecclesie et alias diem nouissimum exspectantia requiescunt. [817]) und auf dieselbe weise zeigten dienstleute, daß sie das andenken ihres verstorbenen herrn treu bewahrten. Pro cujus requie (Chunradi Ducis Sueviae) *ministerialibus et hominibus suis mediantibus* non parva coenobiis donata sunt allodia. Inter quae monasterio Wingartensi collatum est praedium in Beengartin cum Ecclesia et omnibus appenditiis nec non familia. [818]) Sein tod war ihnen ein sehr schmerzliches ereignis, welches sie glaubten nicht genug beklagen zu können. Nach diesen lieden kam ein tag, *den ich immer haßen muß*, denn eine geschwinde sommerzeit erschien, in der der hochgeborne fürst Friedrich von Oesterreich jämmerlich erschlagen ward, er war mein rechter herr und ich sein rechter dienstmann, darum kann ich ihn nie genug beklagen. [819]) Seine erben suchten aber die freundschaft und vertraulichkeit ihres herrn, sowie ihre vorfahren zu erhalten und unverbrüchlich zu bewahren; sie sahen die treue jener als wichtige erbschaft an: *ihre treue war erbtreue*, *ewige treue*. [820]) Daher sah aber auch der herr in den söhnen seiner dienstleute eine ehrende stütze für den ruhm und die macht seines geschlechtes, und da schon in den ältesten zeiten den hausdienern dieselbe erziehung mit den söhnen ihrer herren zutheil wurde, und nur die persönliche würde diese höher stellte, Dominum ac servum nullis educationis delicis dignoscas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt; donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. [821]) so war jetzt der bildung der edlen söhne ritterlicher dienstleute gleiche sorge, wie derjenigen der söhne ihrer herren gewidmet. von zarter kindheit an besorgte der herr ihre erziehung, multi *ministerialium* Ducis (Henrici Leonis) qui *ab incunabilis ab eo educati fuerant*, et quorum patres sine omni contradictione ipsi servierant, ut Henricus de Witha, Lupoldus de Hertesburg, Ludolfus de Peina et plures alii recesserunt ab eo et ad Imperium se transtulerunt. [822])

817) Albert. com. de Bogen dipl. a. 1238. ib. t. XIV. p. 48. 49.
818) Monach. Weingartens. chron. de Gwelf. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 799.
819) Ulrich v. Lichtenstein c. 28. s. 258.
820) Kindlinger m. b. b. II. §. 26. s. 144.
821) Tacit. German. c. 20.
822) Arnold Lubecens. supplem. ad. Helmold. chron. Slavor. c. 31. ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 648. — Pfeffel v. d. baierischen dienstmannen in Zepernick miscell. z. lehnr. b. I. s. 266. den

(Notkerus abbas) filios autem aliquorum (militum), *qui patrum beneficia habituri erant, ad se sumptos severe educaverat*, qui coram eo interdum nudi tabulis luserant, sed et pro avibus captoriis et ceteris, quibus libertatis indoles exerceri decet. Si deliquissent a magistris exacti vapulabant; quibus tamen missionis pro aetate temporibus armaturas ille et munera dabat. [822]) und ein besonderer beamter war mit derselben beauftragt. de familia Rorensi Fridericus Doctor puerorum. [824]) Hec autem omnia feci de consilio Purchardi de Weier. qui tunc meus fuit pedagogus. et bonorum meorum ac hominum procurator. [825]) an den hof der herren brachten dienstleute ihre söhne, man gab mich (als jüngling) einem herrn der hoher tugenden reich war, der hieß markgraf Heinrich von Oesterreich. [826]) und dort suchte der herr ihnen selbst muster und vorbild ritterlicher tugenden zu sein, wenn nicht, wie gewöhnlich auch bei den töchtern der fall war, eine erziehung anderswo, besonders in einem kloster gewählt wurde. Wie aber die herren sich die bildung ihrer jungen dienstleute angelegen sein ließen, so vertrauten sie auch wieder ihre söh-

herren lag ob ihre töchter auszusteuern und zu versorgen, ihre söhne zu erziehen, und sie und die ihrigen vor allen gerichtsstühlen zu vertreten.

823) Ekkehard. IV. cas. S. Gall. c. 16. ap. Pertz t. II. p. 142.

824) Sifrid. episc. Ratisbon. dipl. a. 1245. in M. B. t. XVI. p. 126.

825) Albert. de Hals. dipl. a. 1248. ib. t. XI. p. 35.

826) Ulrich v. Lichtenstein. c. 1. s. 3. — vorzüglich aber waren es die erstgebornen söhne, welche ein amt erben sollten, die sich an den hof ihrer herren zu begeben pflegten, um dort die nöthige belehrung und anweisung zu jenem amte zu erhalten. Ilotulus officior. Hainoiens. p. 183. 184. Ministrorum curie est ut saltem primogenitus filius ministri ingressum semper habeat ad curiam *ut instruatur ad officium cui succedere debet.* und noch sagt, mit bezug auf jene, lange zeit erhaltene sitte, Suchenwirt verlegenheit. gedichte s. 102. (ausg. v. Primisser.)

die herren lâzent ireu kint
zuo hof dieweil sie knaben sint
zuo den fürsten umme daz,
daz si gelêren dester paz
zuo hove zuht und êre.

wie aber die söhne der ritter bei hofe die ehrenvollen dienste, die wir häufig den edelknaben und noch bis in spätere zeit, theilweise mit besonderer beziehung auf die hausdienste, zu welchen die ministerialen geboren waren, zugetheilt sehen, erzählt derselbe indem er fortfährt:

nu geit man' in die lêre
daz si zuo tisch der fürsten phlegen
wan si sint hübsch und unverlegen.

ne ihren mannen zur erziehung an: (Fridericus Imperator) filium quoque suum Henricum, jam circiter 8 annos habentem, nutriendum et gubernandum commisit Cunrado de Tanne pincernae et ministeriali suo in castro Vuintersteten. [827])

§. 108. Wichtige handlungen wurden stets vor magen und mannen vorgenommen; mit diesen berathen sich die herren:

alsus gieng er zu rate
mit magen und mit mannen. [828])

diese wurden bei wichtigen vorfällen stets herbeigerufen:

sine mage und sine man,
und alle, die da waren
von sinnen oder von jaren,
oder aber von in beiden
betraehtig und bescheiden,
die wurden alle ze hant
ze hove geladet und besant. [829])

und besonders über die eingehung einer ehe fragen die fürsten ihren rath: so berathet Otnit mit „mag und man,“ [830]) so könig Ditwart mit seinen leuten und magen, [831]) über die wahl einer gattin; vor diesen erfolgte stets die verbung. [832])

so gebietet eine hoh zit,
wol, herliche unde riche,
da nemt sie offenliche,
vor magen und vor mannen ze e. [833])

und hierzu wurden sie besonders versammelt:

In kintlichen listen — sprach die maget gut;
ir solt poten senden, — mein herr Hartmut,
in Ormanie die reiche, — ob es in wol geualle,
nach ewren pesten freunden, — daz sy heer ze hofe kumen alle. [834])

daher kommt es, daß diese alliterierende formel „magen und mannen,“ [835]) so häufig in den quellen erscheint, wo

827) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1231. p. 241.
828) Tristan. v. 5298.
829) Ib. v. 5750.
830) Dietrichs anen. v. 2129. ff.
831) Ib. v. 792. ff.
832) Grimm s. 433.
833) Tristan. v. 1624.
834) Gudrun. v. 5248.
835) Grimm s. 7. — Willehalm 53, 4. 163, 10. 405, 29. — Gudrun. v. 3198. 3575. 4370. — Grimm heldensage. s. 106.

sie jedoch auch veränderungen erleidet, indem nach dem damit verbundenen begriffe für eines jener worte ein anderes gesetzt wird.

Se voren alle van dannen
mit fründen unde mit mannen. [836])

vnse leuen willen wir hude wagen
beyde myt vrunden ind myt magen. [837])

lut und magen. [838])

hait vnder uch allis dingis hale
ind sament uch ze male
beyde myt kneichten ind magen;
wat eynen boge maich dragen.
ind uch neit aff en maich gain
die doit myt truwen uch by stain. [839])

Durch diese mannen und magen wurden nun die wichtigen handlungen, die in ihrer gegenwart vorgenommen wurden, bekräftigt: ihre anwesenheit sollte besonders deren stätigkeit verbürgen. Vorzüglich ist es aber das bewaffnete gefolge der ministerialen, welches bei solchen gelegenheiten anwesend erscheint, und durch welches die handlungen der herren bestätigt werden: Quod totum (donationes et auctiones praedii Höningen) primum cum advocato ipsius boni Gerlach et *cum prudentioribus et fidelioribus ejusdem familiae viris denarratum*, deinde *in conspectu totius familiae*

836) Chron. rythmic. princip. Brunsvicens. c. 84. v. 85. ap. Leibnitz s. b. t. III. p. 59.

837) Hagen cölnische reimchronik. v. 2444. (ausg. von E. v. Groote) — Lamprechts Alexander. v. 4404.
mit frunden unde mjt magen.
vgl. Everard. episc. Monast. dipl. circ. a. 1290. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. s. 124. consanguinei et amici ipsius. unter diesen werden aber mehrere ministerialen genannt. auf welche wir daher glauben den namen amici in dieser stelle beziehen zu müßen.

838) Ravennaschlacht v. 911. (ausg. von v. d. Hagen.)

839) Hagen l. l. v. 8322. — in den versen aus dem leben Diocletians von Hans von Bühel, die Wackernagel deutsches lesebuch b. I. s. 757. nach der ungedruckten baseler handschrift mittheilt:
Er tæt einen hoff verkünden
Sinen herren vnd sinen fründen.
vermuthe ich bloß eine veränderung dieser formel, wie noch mehrere sein können, mit rücksicht auf die spätere umgestaltung der berührten verhältnisse, von welcher wir im folgenden reden werden.

collaudatum apud Treverim, tandem in monasterio ipsius S. Simeonis, cujus haec terra est, et in praesentia fratrum ibidem Deo et S. Simeoni famulantium definitum et corroboratum est. [840]) His ita definitis et *firmissime coram Liberis et ministerialibus stabilitis* idem predium fratribus canonicis b. Martini libera traditione donavimus. [841]) Domnus enim Polizlaus ven. Abbas Altensis monasterii, inspirante deo, cum monachorum et clericorum suorum pariterque *ministerialium honestissimo comitatu*, nos et Ecclesiam nostram adiit, et in solempnii celebritate purificationis beate Marie virginis. altensis monasterii ditionem nobis recognovit. [842]) cujus rei (traditio ad ecclesiam Reinhartbornensem) et taxatio non solum coram mea ipsius praesentia, mihique adstipulanti, non tam liberorum quam *ministerialium* clarissimorum Baronum vero etiam inter scephones promulgata et confirmata est. [843])

§. 109. Wurden einem herrn sachen zur entscheidung vorgelegt, so sprach derselbe vor seinen dienstleuten, und diese, seine gewöhnliche rathgeber, fanden auch hier mit ihm recht. Eodem Purchardo contentionem movente pro eadem causa coram Domino Ottone Episcopo, *sententia ministerialium abiudicata est omnis appellatio* de eodem predio. [844]) nos, *secundum ministerialium nostrorum concordem sententiam*, memoratas abbatissam et Sanctimoniales . . a prelibati Sibotonis impeticione quoad dicta bona . . dicimus absolutas. [845]) Daß aber die ministerialen bloß als zeugen angeführt werden, davon liefern unzählige urkunden den beweis. zuweilen erscheinen auch unter den testes, qui secundum ritum Bajoariorum per aures tracti sunt. [846]) die ministerialen. [847]) keine verächtliche und geringschätzende behandlung war diese sitte; sie ward auch auf edle männer angewandt, [848]) war für jeden üblich. [849]) Vorzüglich dann wenn der herr eigenthum erwerben wollte, war die anwesenheit der dienstleute nöthig. Hoc modo et ordine

840) Popponis praepos. S Simeon. dipl. a. 1092. ap. Honth. t. I. p. 440.
841) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1132. ap. Guden. t. I. p. 106.
842) Eberhard. episc. Babenberg. dipl. a. 1153. in M. B. t. XI. p. 166.
843) Ludovic. III. lantgrav. Thuring. dipl. a. 1174. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 117.
844) Chart. circ. a. 1150. in M. B. t. IX. p. 425.
845) Manegold. episc. Herbipolens. dipl. a. 1297. ap. Guden. t. III. p. 728.
846) Chart. a. 753. ap. Meichelbeck t. I. p. I. p. 52.
847) Lothar. Imperat. dipl. a. 1129. ap. Hund. t. II. p. 318.
848) Chart. a. 1087. ap. Falkenstein cod. dipl. antiq. Nordg. p. 80.
849) Grimm s. 143—145.

legali intromisit se beati Oudalrici ecclesia et Ste. Afre predicti allodii. Abbas tunc temporis illius cenobii nomine Oudalscalcus cum fratribus suis. *et familia* ad eundem perveniens locum in platea eiusdem vici descendit ab equitatura. et per manum cuiusdam Ratzilini qui vicem ducis noricorum habebat ad obtinendam eiusdem predii possessionem ductus. ipsa nocte ibidem permansit. [850]) sie wurden mit dem ankaufe von grundstücken von ihrem herrn beauftragt. CL marcas in manu quarundam personarum ecclesie nostre liberorum et *ministerialium* nostrorum posuimus, ut ex eis aliquod alodium emeretur pro restauratione curie nostre Pardenheim. [851]) durch ihre hände wurde bei entäußerungen eines eigenthumes die übergabe vorgenommen, per ministeriales nostros Hermannum de Baldenstet, Hermannum de Lupniz, Hertingum de Horselgaw et forestarios nostros dictam silvam Ecclesiae Reinhartsbornensi reddidimus. [852]) und zur größern sicherheit ließ man sie handlungen ihres herrn eidlich bekräftigen. Tradidit igitur predictus Abbas Sigifridus una cum advocato suo nomine Ruotperto mancipia, quorum hec sunt nomina: Himildrud, Muota, Waltrat, Richilt, salva condicione, qua sub nutu suo use sunt, prefato preposito Rifrido, eiusque advocato nomine Hortolfo pro mancipiis Emaheri, Gotani, Hidiprich, Irmandilt nuncupatis, iterum utriusque advocatis conlaudantibus, et ex utraque familia natu maioribus iuramenti attestacione confirmantibus. [853])

§. 110. Während die ministerialen als stellvertreter und zeugen bei handlungen ihres herrn stets erscheinen, erlangten sie schon frühzeitig auch das recht die handlungen ihres herrn, bei welchen sie ursprünglich vielleicht nichts mehr als zeugen gewesen waren, von ihrem gutachten und ihrer einwilligung abhängig zu machen. sie wurden herbeigerufen wenn der herr grundstücke erwerben wollte. convocatis et missis ministerialibus nostris . . ad predia illa estimanda et videnda. [854]) ohne ihre zustimmung durfte der herr keine veränderung mit seinem eigenthume vornehmen, an welchem sein ganzes gefolge rechte zu haben schien. concambium, quod predictus comes Hermannus fecit cum venerabili Meinhardo, Wirziburgensi Episcopo, con-

850) Chart. a. 1131. in M. B. t. XXII. p. 16.
851) Hillin. archiep. Trevir. dipl. a. 1158. ap. Honth. t. I. p. 587.
852) Albert. lantgrav. Thuring. com. palat. Saxon. dipl. a. 1297. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 120.
853) Chart. circ. a. 1050. in M. B. t. VI. p. 34.
854) Hartwic. episc. Ratisbon. dipl. a. 1163. ap. Hund. t. II. p. 77.

Digitized by Google

sente infra sient et familia stanti Kilmal (?), ita scilicet, ut predictus [illegible] det hernesgelt dimet infield, dimet vin, duo wintherghelder demidgeld ventralia will. (?), sed si [illegible] ipse [illegible] ad [illegible] ecclesiam, ipse [illegible] ad ecclesiam memoratam, ut ordinationem vestram [illegible] ecclesiam et commendationem vestram [illegible] ecclesiam, [illegible] ecclesiam memoratam, [illegible] decernens. (?) ecclesiam de omnibus memoratam contraria et [illegible], subtilia, administrationi, libenter [illegible] ecclesiam memoratam, [illegible] ecclesiam. (?) [illegible] ecclesiam [illegible] ecclesiam memoratam, [illegible] ecclesiam memoratam, [illegible] ecclesiam memoratam,

non recipiendi eadem. (**) Actio standardi hodie adhuc est publica actio stabilitatis der dinglichen Klage, daß eine Sicherung der stabilirenden vorgenommen werde, welche Sicherung in der Regel in der Form der Satzung geschieht, wo unter der mehrere ist eine besondere Sicherung, welche in einer solchen recht selten vorkommenden Form, in der Verpfändung einer Sache besteht, und eine andere, welche in einer verschiedenen Form, in der Bürgschaft besteht. Diese Sicherungen sind nicht nur reelle, sondern auch personelle, wo nämlich über die Sicherung eine Urkunde ausgestellt wurde, die Urkunde aber in gewissen Fällen nicht genügt, sondern noch eine Sicherung hinzukommen muß, welche Sicherung eben die Bürgschaft ist. Diese Bürgschaft ist eine solche, wo der Bürge sich verbindet, für den Fall, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, selbst zu leisten. Diese Bürgschaft ist eine solche, wo der Bürge sich verbindet, für den Fall, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, selbst zu leisten. Diese Bürgschaft ist eine solche, wo der Bürge sich verbindet, für den Fall, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, selbst zu leisten.

(*) Bonitz, Archiv. Civ. 1. 1833. 4. Nr. 1. Nr. 2. Nr. 3. Nr. 4. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 7. Nr. 8. Nr. 9. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 12. Nr. 13. Nr. 14. Nr. 15. Nr. 16. Nr. 17. Nr. 18. Nr. 19. Nr. 20. Nr. 21. Nr. 22. Nr. 23. Nr. 24. Nr. 25. Nr. 26. Nr. 27. Nr. 28. Nr. 29. Nr. 30. Nr. 31. Nr. 32. Nr. 33. Nr. 34. Nr. 35. Nr. 36. Nr. 37. Nr. 38. Nr. 39. Nr. 40. Nr. 41. Nr. 42. Nr. 43. Nr. 44. Nr. 45. Nr. 46. Nr. 47. Nr. 48. Nr. 49. Nr. 50. Nr. 51. Nr. 52. Nr. 53. Nr. 54. Nr. 55. Nr. 56. Nr. 57. Nr. 58. Nr. 59. Nr. 60. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 63. Nr. 64. Nr. 65. Nr. 66. Nr. 67. Nr. 68. Nr. 69. Nr. 70. Nr. 71. Nr. 72. Nr. 73. Nr. 74. Nr. 75. Nr. 76. Nr. 77. Nr. 78. Nr. 79. Nr. 80. Nr. 81. Nr. 82. Nr. 83. Nr. 84. Nr. 85. Nr. 86. Nr. 87. Nr. 88. Nr. 89. Nr. 90. Nr. 91. Nr. 92. Nr. 93. Nr. 94. Nr. 95. Nr. 96. Nr. 97. Nr. 98. Nr. 99. Nr. 100. Nr. 101. Nr. 102. Nr. 103. Nr. 104. Nr. 105. Nr. 106. Nr. 107. Nr. 108. Nr. 109. Nr. 110. Nr. 111. Nr. 112. Nr. 113. Nr. 114. Nr. 115. Nr. 116. Nr. 117. Nr. 118. Nr. 119. Nr. 120. Nr. 121. Nr. 122. Nr. 123. Nr. 124. Nr. 125. Nr. 126. Nr. 127. Nr. 128. Nr. 129. Nr. 130. Nr. 131. Nr. 132. Nr. 133. Nr. 134. Nr. 135. Nr. 136. Nr. 137. Nr. 138. Nr. 139. Nr. 140. Nr. 141. Nr. 142. Nr. 143. Nr. 144. Nr. 145. Nr. 146. Nr. 147. Nr. 148. Nr. 149. Nr. 150. Nr. 151. Nr. 152. Nr. 153. Nr. 154. Nr. 155. Nr. 156. Nr. 157. Nr. 158. Nr. 159. Nr. 160. Nr. 161. Nr. 162. Nr. 163. Nr. 164. Nr. 165. Nr. 166. Nr. 167. Nr. 168. Nr. 169. Nr. 170. Nr. 171. Nr. 172. Nr. 173. Nr. 174. Nr. 175. Nr. 176. Nr. 177. Nr. 178. Nr. 179. Nr. 180. Nr. 181. Nr. 182. Nr. 183. Nr. 184. Nr. 185. Nr. 186. Nr. 187. Nr. 188. Nr. 189. Nr. 190. Nr. 191. Nr. 192. Nr. 193. Nr. 194. Nr. 195. Nr. 196. Nr. 197. Nr. 198. Nr. 199. Nr. 200. Nr. 201. Nr. 202. Nr. 203. Nr. 204. Nr. 205. Nr. 206. Nr. 207. Nr. 208. Nr. 209. Nr. 210. Nr. 211. Nr. 212. Nr. 213. Nr. 214. Nr. 215. Nr. 216. Nr. 217. Nr. 218. Nr. 219. Nr. 220. Nr. 221. Nr. 222. Nr. 223. Nr. 224. Nr. 225. Nr. 226. Nr. 227. Nr. 228. Nr. 229. Nr. 230. Nr. 231. Nr. 232. Nr. 233. Nr. 234. Nr. 235. Nr. 236. Nr. 237. Nr. 238. Nr. 239. Nr. 240. Nr. 241. Nr. 242. Nr. 243. Nr. 244. Nr. 245. Nr. 246. Nr. 247. Nr. 248. Nr. 249. Nr. 250. Nr. 251. Nr. 252. Nr. 253. Nr. 254. Nr. 255. Nr. 256. Nr. 257. Nr. 258. Nr. 259. Nr. 260. Nr. 261. Nr. 262. Nr. 263. Nr. 264. Nr. 265. Nr. 266. Nr. 267. Nr. 268. Nr. 269. Nr. 270. Nr. 271. Nr. 272. Nr. 273. Nr. 274. Nr. 275. Nr. 276. Nr. 277. Nr. 278. Nr. 279. Nr. 280. Nr. 281. Nr. 282. Nr. 283. Nr. 284. Nr. 285. Nr. 286. Nr. 287. Nr. 288. Nr. 289. Nr. 290. Nr. 291. Nr. 292. Nr. 293. Nr. 294. Nr. 295. Nr. 296. Nr. 297. Nr. 298. Nr. 299. Nr. 300. Nr. 301. Nr. 302. Nr. 303. Nr. 304. Nr. 305. Nr. 306. Nr. 307. Nr. 308. Nr. 309. Nr. 310. Nr. 311. Nr. 312. Nr. 313. Nr. 314. Nr. 315. Nr. 316. Nr. 317. Nr. 318. Nr. 319. Nr. 320. Nr. 321. Nr. 322. Nr. 323. Nr. 324. Nr. 325. Nr. 326. Nr. 327. Nr. 328. Nr. 329. Nr. 330. Nr. 331. Nr. 332. Nr. 333. Nr. 334. Nr. 335. Nr. 336. Nr. 337. Nr. 338. Nr. 339. Nr. 340. Nr. 341. Nr. 342. Nr. 343. Nr. 344. Nr. 345. Nr. 346. Nr. 347. Nr. 348. Nr. 349. Nr. 350. Nr. 351. Nr. 352. Nr. 353. Nr. 354. Nr. 355. Nr. 356. Nr. 357. Nr. 358. Nr. 359. Nr. 360. Nr. 361. Nr. 362. Nr. 363. Nr. 364. Nr. 365. Nr. 366. Nr. 367. Nr. 368. Nr. 369. Nr. 370. Nr. 371. Nr. 372. Nr. 373. Nr. 374. Nr. 375. Nr. 376. Nr. 377. Nr. 378. Nr. 379. Nr. 380. Nr. 381. Nr. 382. Nr. 383. Nr. 384. Nr. 385. Nr. 386. Nr. 387. Nr. 388. Nr. 389. Nr. 390. Nr. 391. Nr. 392. Nr. 393. Nr. 394. Nr. 395. Nr. 396. Nr. 397. Nr. 398. Nr. 399. Nr. 400. Nr. 401. Nr. 402. Nr. 403. Nr. 404. Nr. 405. Nr. 406. Nr. 407. Nr. 408. Nr. 409. Nr. 410. Nr. 411. Nr. 412. Nr. 413. Nr. 414. Nr. 415. Nr. 416. Nr. 417. Nr. 418. Nr. 419. Nr. 420. Nr. 421. Nr. 422. Nr. 423. Nr. 424. Nr. 425. Nr. 426. Nr. 427. Nr. 428. Nr. 429. Nr. 430. Nr. 431. Nr. 432. Nr. 433. Nr. 434. Nr. 435. Nr. 436. Nr. 437. Nr. 438. Nr. 439. Nr. 440. Nr. 441. Nr. 442. Nr. 443. Nr. 444. Nr. 445. Nr. 446. Nr. 447. Nr. 448. Nr. 449. Nr. 450. Nr. 451. Nr. 452. Nr. 453. Nr. 454. Nr. 455. Nr. 456. Nr. 457. Nr. 458. Nr. 459. Nr. 460. Nr. 461. Nr. 462. Nr. 463. Nr. 464. Nr. 465. Nr. 466. Nr. 467. Nr. 468. Nr. 469. Nr. 470. Nr. 471. Nr. 472. Nr. 473. Nr. 474. Nr. 475. Nr. 476. Nr. 477. Nr. 478. Nr. 479. Nr. 480. Nr. 481. Nr. 482. Nr. 483. Nr. 484. Nr. 485. Nr. 486. Nr. 487. Nr. 488. Nr. 489. Nr. 490. Nr. 491. Nr. 492. Nr. 493. Nr. 494. Nr. 495. Nr. 496. Nr. 497. Nr. 498. Nr. 499. Nr. 500. Nr. 501. Nr. 502. Nr. 503. Nr. 504. Nr. 505. Nr. 506. Nr. 507. Nr. 508. Nr. 509. Nr. 510. Nr. 511. Nr. 512. Nr. 513. Nr. 514. Nr. 515. Nr. 516. Nr. 517. Nr. 518. Nr. 519. Nr. 520. Nr. 521. Nr. 522. Nr. 523. Nr. 524. Nr. 525. Nr. 526. Nr. 527. Nr. 528. Nr. 529. Nr. 530. Nr. 531. Nr. 532. Nr. 533. Nr. 534. Nr. 535. Nr. 536. Nr. 537. Nr. 538. Nr. 539. Nr. 540. Nr. 541. Nr. 542. Nr. 543. Nr. 544. Nr. 545. Nr. 546. Nr. 547. Nr. 548. Nr. 549. Nr. 550. Nr. 551. Nr. 552. Nr. 553. Nr. 554. Nr. 555. Nr. 556. Nr. 557. Nr. 558. Nr. 559. Nr. 560. Nr. 561. Nr. 562. Nr. 563. Nr. 564. Nr. 565. Nr. 566. Nr. 567. Nr. 568. Nr. 569. Nr. 570. Nr. 571. Nr. 572. Nr. 573. Nr. 574. Nr. 575. Nr. 576. Nr. 577. Nr. 578. Nr. 579. Nr. 580. Nr. 581. Nr. 582. Nr. 583. Nr. 584. Nr. 585. Nr. 586. Nr. 587. Nr. 588. Nr. 589. Nr. 590. Nr. 591. Nr. 592. Nr. 593. Nr. 594. Nr. 595. Nr. 596. Nr. 597. Nr. 598. Nr. 599. Nr. 600. Nr. 601. Nr. 602. Nr. 603. Nr. 604. Nr. 605. Nr. 606. Nr. 607. Nr. 608. Nr. 609. Nr. 610. Nr. 611. Nr. 612. Nr. 613. Nr. 614. Nr. 615. Nr. 616. Nr. 617. Nr. 618. Nr. 619. Nr. 620. Nr. 621. Nr. 622. Nr. 623. Nr. 624. Nr. 625. Nr. 626. Nr. 627. Nr. 628. Nr. 629. Nr. 630. Nr. 631. Nr. 632. Nr. 633. Nr. 634. Nr. 635. Nr. 636. Nr. 637. Nr. 638. Nr. 639. Nr. 640. Nr. 641. Nr. 642. Nr. 643. Nr. 644. Nr. 645. Nr. 646. Nr. 647. Nr. 648. Nr. 649. Nr. 650. Nr. 651. Nr. 652. Nr. 653. Nr. 654. Nr. 655. Nr. 656. Nr. 657. Nr. 658. Nr. 659. Nr. 660. Nr. 661. Nr. 662. Nr. 663. Nr. 664. Nr. 665. Nr. 666. Nr. 667. Nr. 668. Nr. 669. Nr. 670. Nr. 671. Nr. 672. Nr. 673. Nr. 674. Nr. 675. Nr. 676. Nr. 677. Nr. 678. Nr. 679. Nr. 680. Nr. 681. Nr. 682. Nr. 683. Nr. 684. Nr. 685. Nr. 686. Nr. 687. Nr. 688. Nr. 689. Nr. 690. Nr. 691. Nr. 692. Nr. 693. Nr. 694. Nr. 695. Nr. 696. Nr. 697. Nr. 698. Nr. 699. Nr. 700. Nr. 701. Nr. 702. Nr. 703. Nr. 704. Nr. 705. Nr. 706. Nr. 707. Nr. 708. Nr. 709. Nr. 710. Nr. 711. Nr. 712. Nr. 713. Nr. 714. Nr. 715. Nr. 716. Nr. 717. Nr. 718. Nr. 719. Nr. 720. Nr. 721. Nr. 722. Nr. 723. Nr. 724. Nr. 725. Nr. 726. Nr. 727. Nr. 728. Nr. 729. Nr. 730. Nr. 731. Nr. 732. Nr. 733. Nr. 734. Nr. 735. Nr. 736. Nr. 737. Nr. 738. Nr. 739. Nr. 740. Nr. 741. Nr. 742. Nr. 743. Nr. 744. Nr. 745. Nr. 746. Nr. 747. Nr. 748. Nr. 749. Nr. 750. Nr. 751. Nr. 752. Nr. 753. Nr. 754. Nr. 755. Nr. 756. Nr. 757. Nr. 758. Nr. 759. Nr. 760. Nr. 761. Nr. 762. Nr. 763. Nr. 764. Nr. 765. Nr. 766. Nr. 767. Nr. 768. Nr. 769. Nr. 770. Nr. 771. Nr. 772. Nr. 773. Nr. 774. Nr. 775. Nr. 776. Nr. 777. Nr. 778. Nr. 779. Nr. 780. Nr. 781. Nr. 782. Nr. 783. Nr. 784. Nr. 785. Nr. 786. Nr. 787. Nr. 788. Nr. 789. Nr. 790. Nr. 791. Nr. 792. Nr. 793. Nr. 794. Nr. 795. Nr. 796. Nr. 797. Nr. 798. Nr. 799. Nr. 800. Nr. 801. Nr. 802. Nr. 803. Nr. 804. Nr. 805. Nr. 806. Nr. 807. Nr. 808. Nr. 809. Nr. 810. Nr. 811. Nr. 812. Nr. 813. Nr. 814. Nr. 815. Nr. 816. Nr. 817. Nr. 818. Nr. 819. Nr. 820. Nr. 821. Nr. 822. Nr. 823. Nr. 824. Nr. 825. Nr. 826. Nr. 827. Nr. 828. Nr. 829. Nr. 830. Nr. 831. Nr. 832. Nr. 833. Nr. 834. Nr. 835. Nr. 836. Nr. 837. Nr. 838. Nr. 839. Nr. 840. Nr. 841. Nr. 842. Nr. 843. Nr. 844. Nr. 845. Nr. 846. Nr. 847. Nr. 848. Nr. 849. Nr. 850. Nr. 851. Nr. 852. Nr. 853. Nr. 854. Nr. 855. Nr. 856. Nr. 857. Nr. 858. Nr. 859. Nr. 860. Nr. 861. Nr. 862. Nr. 863. Nr. 864. Nr. 865. Nr. 866. Nr. 867. Nr. 868. Nr. 869. Nr. 870. Nr. 871. Nr. 872. Nr. 873. Nr. 874. Nr. 875. Nr. 876. Nr. 877. Nr. 878. Nr. 879. Nr. 880. Nr. 881. Nr. 882. Nr. 883. Nr. 884. Nr. 885. Nr. 886. Nr. 887. Nr. 888. Nr. 889. Nr. 890. Nr. 891. Nr. 892. Nr. 893. Nr. 894. Nr. 895. Nr. 896. Nr. 897. Nr. 898. Nr. 899. Nr. 900. Nr. 901. Nr. 902. Nr. 903. Nr. 904. Nr. 905. Nr. 906. Nr. 907. Nr. 908. Nr. 909. Nr. 910. Nr. 911. Nr. 912. Nr. 913. Nr. 914. Nr. 915. Nr. 916. Nr. 917. Nr. 918. Nr. 919. Nr. 920. Nr. 921. Nr. 922. Nr. 923. Nr. 924. Nr. 925. Nr. 926. Nr. 927. Nr. 928. Nr. 929. Nr. 930. Nr. 931. Nr. 932. Nr. 933. Nr. 934. Nr. 935. Nr. 936. Nr. 937. Nr. 938. Nr. 939. Nr. 940. Nr. 941. Nr. 942. Nr. 943. Nr. 944. Nr. 945. Nr. 946. Nr. 947. Nr. 948. Nr. 949. Nr. 950. Nr. 951. Nr. 952. Nr. 953. Nr. 954. Nr. 955. Nr. 956. Nr. 957. Nr. 958. Nr. 959. Nr. 960. Nr. 961. Nr. 962. Nr. 963. Nr. 964. Nr. 965. Nr. 966. Nr. 967. Nr. 968. Nr. 969. Nr. 970. Nr. 971. Nr. 972. Nr. 973. Nr. 974. Nr. 975. Nr. 976. Nr. 977. Nr. 978. Nr. 979. Nr. 980. Nr. 981. Nr. 982. Nr. 983. Nr. 984. Nr. 985. Nr. 986. Nr. 987. Nr. 988. Nr. 989. Nr. 990. Nr. 991. Nr. 992. Nr. 993. Nr. 994. Nr. 995. Nr. 996. Nr. 997. Nr. 998. Nr. 999. Nr. 1000.

(**) Cod. Theod. 1. 2. 2. Cod. Justin. 1. 2. 2. Cod. Justin. 1. 2. 3. Cod. Justin. 1. 2. 4. Cod. Justin. 1. 2. 5. Cod. Justin. 1. 2. 6. Cod. Justin. 1. 2. 7. Cod. Justin. 1. 2. 8. Cod. Justin. 1. 2. 9. Cod. Justin. 1. 2.

plenae et liberae testificationis esse, et simul tempore, et loco praestari posse, et debere arbitror.“[1]) Indessen spricht sich Carpzov auch dahin aus, dass die Zeugenaussage nicht auf einen gewissen gerichtlichen Termin eines bestimmten Gerichts, durch welchen dieselbe publicirt werden soll, sondern auf einen gewissen Termin, welcher durch die Ladung bestimmt wird, abgefasst werden müsse, und dass daher bei verhinderlichen Zeugen nicht einmal eine Ladung zu diesem Termine erfolgen müsse.[2])

§. 111. Die Gründe der mündlichen bei den localen Rügen hören gelten lassen auch einen wichtigen endlich bei regierungsangelegenheiten. [3]) In wiefern der Satz dem verfügungen treffe kommt, als commissarien will anderen Gerichten, welche nicht Gerichtsherren sind, nicht zu, über Aussagen der mündlichen Verhör vorzulesen, sondern welche, wie in anderen rechten, so auch in unserer landes-ordnung, ausdrücklich verordnet, dass die Zeugen vor ihren ordentlichen richtern, ohne allerhand hinderung ist einig, so eingeführte sache der eingeführte einzelne sol leiden, in offener zum mündlichen examination ausgesagt, [4]) sonnet keinem zweifel, dass die Gerichtsherren, welche Gerichtsherren sind, auch in peinlichen sachen, wenn sie in ihrer gerichtsbarkeit ihre Unterthanen examiniren, ihnen die Aussagen vorlesen können, und dass sie dieses thun müssen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dass ihre Urtheile wegen Mangel der Solennität cassirt werden.[5])

§. 112. Wenn aber einerseits aus der ratio der solennitäten, daß sie sogar einem laien, der sich darauf gar nicht folge leisten wolle, daraus den gedanken ob sie nicht auch einem Gerichtsherren, der sich darauf gar nicht verstehe, zum besten sein könnten, und dass sie nicht auch ihnen zu remittiren wären, so ist andererseits

---

[1]) Carpzov, opus. decision. 132. n. 3.

[2]) Carpzov, opus. decision. 132. n. 3.

[3]) Struben, rechtliches bed. IV. 28. XXVIII. p. 18. 19.

[4]) Struben, rechtl. bed. I. 1. 1. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

[5]) Struben, rechtl. bed. I. 1. 1. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

habere nollent. [881]) Der wichtige einfluß der dienstleute auf die regierung ist auch ein grund, daß man sie namentlich erwähnt, wenn man an einem orte irgend eine verfügung treffen will. Iniungentes clero, ministerialibus et populo Ecclesiae memoratae. [882]) und der dienstleute geschieht dort eine besondere erwähnung, wo von dem erwerbe eines landes die rede ist.

Dir wirt daz lant und diu magt
Dar zû riche dienestman;
Wande du gesigest dem heiden an
Des leit ich ie mit leide trûc. [883])

Die fürsten und ir dienestman
Die in waren undertan,
Enpfiengen wol den werden degen
Der des landes solde pflegen. [884])

Innerhalb dieses landes aber waren sie geehrte männer, welchen manche vorrechte vor andern leuten gegeben waren. ministeriales autem nostri et officiales, sculteti, forestarii, bubulci, piscatores et alii ad custodianum (cottidianum) officium nostrum specialiter deputati, ab omni exactione liberi erunt, et ante idem castrum (in loco Schine) nullum a descendentibus vel ascendentibus per Saroam teloneum exigetur, nec eis aliqua molestia aut damnum inferetur. [885]) Monachus seu clericus vel ministerialis Domini non dabunt theloneum in civitate. [886]) Vort solen unse Lude vri sin van Tolle enbinnen unsme Geleide, ain aleine kremere. Die Hus, die Wir hain enbinnen Colne, die solen vri van Zinse syn des Hoifs, also lange sie unse sint. [887]) zum großen theile vorrechte, welche ihnen ihre ritterwürde schon zusichern sollte, und die ihnen ausdrücklich auch für die städte, welche in ihres herrn gebiete lagen, bewilligt wurden. dieselben wurden aber auch auf ihre leute erstreckt. Item ministeriales nostri uel ipsorum servientes uel homines pertinentes in locis in quibus aguntur nostra iudicia, obligari non debent; item currus ministerialium nos-

881) Chron. Neoburg. ad a. 1295 ap. Pez script. rer. Austr. t. I. p. 457.
882) Innocent. P. P. III. breve a. 1210 ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 236. — vgl. not. 869.
883) Wigalois. v. 4828.
884) Ib. v. 9308.
885) Arnold archiep. Trevir. dipl. a. 1181. ap. Honth. t. I. p. 610.
886) Jus Friburg. §. 14 ap. Gaupp städtegründung. s. 391.
887) Cöln. dienstr. §. 12. 13. s. 89.

trorum cibaria deferentes a quolibet telonio nostro sunt immunes. [888])

§. 112. Nicht allein standen die dienstleute ihrem herrn bei dem erwerbe, der veräußerung und ausübung von rechten zur seite, sie wurden auch für deren bewahrer gehalten, und wenn irgend eine unbestimmtheit über rechte ihres herrn bemerkt wurde, musten die dienstleute auskunft darüber geben. deliberato ecclesie nostre liberorum et ministerialium nostrorum consilio, quidquid juris in prenominato castro . . habebamus. [889]) daher geschah es aber auch häufig, daß in zwistigkeiten ihres herrn mit auswärtigen personen, vorzüglich dienstleute gewählt wurden, um jeder partei ihr recht zuzuerkennen, und der herr selbst muste sich alsdann unbedingt dem ausspruche seiner dienstleute fügen. Huic ergo petitioni Dominus Abbas non abnuens, elegit ex ministerialibus octo . . quos huius reconciliationis consiliarios constituit, ut quidquid isti secundum honestatem suam et ecclesiae in consilio invenirent ipse sequeretur. [890]) Aus allen diesen erscheinungen stellt sich uns das verhältnis der dienstleute gegen ihren herrn keineswegs als ein niederes abhängigkeitsverhältnis dar, sondern wir erkennen die enge verbindung, welche zwischen beiden stattfand, die wichtige stellung, welche das gefolge einnahm. Gerade so wie in frühern zeiten die angesehenen leute eines gewaltigen gefolgeherrn zu großen des reiches, zu mächtigen fürsten neben dem könige geworden waren, wie die macht dieser großen sich immer mehr erweiterte und die königliche beschränkte, so stieg auch das ansehen des unfreien gefolges, welches bei den großen des reiches die stelle eines freien vertrat; und, auf kleinern raum beschränkt, suchte es sich innerhalb desselben alle diejenigen rechte zuzusichern, welche die großen des reiches in dessen ganzen umfange gegen das reichsoberhaupt besaßen. So erhielt die ritterschaft auf landtagen ihrer provinz entsprechende rechte denjenigen, welche die fürsten auf den reichstagen hatten, und die hofbeamten, welche aus der mitte der dienstleute gewöhnlich genommen waren, stehen am hofe ihres herrn, wie die großen des reiches am kaiserlichen hofe da.

β. Gegen Genoßen.

§. 113. Ministerialen desselben herrn erscheinen unter

888) Leg. feudal. Teklenburg. §. 16. p. 304.
889) Hillin. archiep. Trevir. dipl. a. 1138. ap. Honth. t. I. p. 587.
890) Chart. a. 1149. ap. Treuer Münchhausen append. p. 3.

Digitized by Google

den ersten ehemännlichen, sogenannten dem leiblichen nahestehenden Kollateral. [1] — Solche, welche neue Lehen aus sich und den nächsten mitstehenden stehen kann. Letzteres ist Gesamtbelehnung, ersteres Einzelbelehnung. [2] — Gesamtbelehnung in successiven et familiae stirpis successionem gestattens, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [3] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [4] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [5] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [6] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [7] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [8] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [9] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [10] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [11] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [12] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [13] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [14] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [15] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [16] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [17] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [18] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [19] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [20] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [21] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [22] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [23] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [24] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [25] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [26] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [27] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [28] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [29] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [30] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [31] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [32] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [33] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [34] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [35] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [36] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [37] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [38] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [39] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [40] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [41] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [42] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [43] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [44] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [45] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [46] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [47] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [48] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [49] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [50] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [51] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [52] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [53] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [54] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [55] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [56] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [57] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [58] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [59] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [60] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [61] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [62] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [63] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [64] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [65] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [66] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [67] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [68] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [69] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [70] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [71] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [72] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [73] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [74] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [75] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [76] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [77] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [78] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [79] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [80] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [81] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [82] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [83] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [84] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [85] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [86] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [87] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [88] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [89] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [90] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [91] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [92] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [93] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [94] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [95] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [96] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [97] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [98] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [99] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [100] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [101] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [102] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [103] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [104] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [105] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [106] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [107] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [108] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [109] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [110] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [111] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [112] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [113] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [114] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [115] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [116] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [117] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [118] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [119] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [120] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [121] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [122] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [123] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [124] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [125] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [126] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [127] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [128] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [129] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [130] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [131] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [132] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [133] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [134] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [135] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [136] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [137] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [138] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [139] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [140] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [141] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [142] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [143] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [144] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [145] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [146] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [147] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [148] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [149] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [150] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [151] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [152] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [153] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [154] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [155] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [156] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [157] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [158] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [159] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [160] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [161] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [162] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [163] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [164] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [165] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [166] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [167] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [168] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [169] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [170] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [171] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [172] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [173] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [174] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [175] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [176] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [177] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [178] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [179] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [180] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [181] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [182] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [183] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [184] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [185] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [186] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [187] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [188] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [189] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [190] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [191] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [192] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [193] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [194] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [195] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [196] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [197] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [198] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [199] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [200] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [201] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [202] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [203] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [204] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [205] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [206] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [207] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [208] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [209] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [210] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [211] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [212] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [213] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [214] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [215] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [216] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [217] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [218] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [219] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [220] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [221] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [222] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [223] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [224] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [225] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [226] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod lehnen mit zum in Wirksamkeit [227] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, in Nachkommen, Unheirat erfolgen in Successionem, [228] — Gesamtbelehnung, welche in meine nächsten mitstehenden, Gesamtbelehnung, welche gewissen mitstehenden Personen successive mitstehenden, quod l

verbum est, longe aliæ variæ circumstantiæ hinc et
quasi concatenatæ fuere ex eius schemate. Theodorum enim
vidisse Ecclesiam a fratribus in Porta comprehensa esse et
ductam ad Curiam, ubi ad Pacem Ecclesiæ et Fidei
abnuendam multis hinc inde tentus fuerit, itaque ab
gaudet scribitur contra eum se sententiam proposuit. Cui
Pacem Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
fuit, quæ ab eadem gaudet contra eum se sententiam proposuit. Cui
doctrinæ exemplis et rationes laboravit, videns se exspe-
ctare Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
ductum contra Ecclesiam deinde. Præterea videns se
Pacem Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
fuisse exemplum contra se sententiam proposuit. Cui
multi paganis posse consulti, deinde ubertas relata per-
ductum contra Ecclesiam deinde. Præterea videns se
ut, qui ad paganos istam relata et per silentio sibi crea-
ve ubi per institutum sive per silentium sibi relatum et
runt meæ, [1] sed vana ab ea utilitate sibi relatum
scribit benedictus diu ingressus est divergentem sanc-
tum Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
gens vero, quamvis ex hoc anni tempore [2] ad
dicit ad fine gaudentibus Ecclesiæ verbum scilicet, ha-
bitum Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
cuam Ecclesiæ accessit, et omnino omnes fratres in
unis sed Dacia Ecclesiæ, quorum nonnus presbyter simul
et laudem ecclesiæ suæ, ecclesiæ nostræ, ecclesiæ
et laudem ecclesiæ suæ, ecclesiæ nostræ, ecclesiæ
Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus
Ecclesiæ et Fidei abnuendam multis hinc inde tentus

ren häufig bei dienstleuten erwähnung geschieht, und die besonders bei veräußerungen um ihr gutachten gefragt werden. Fridericus prepositus in Garz ecclesie predicte emit quoddam predium in Uoglarn a quodam ministeriali sancti Rudberti nomine Gotlint et pueris suis . . Hec autem *traditio* facta est de *bono consilio amicorum suorum.* [901]) nach deren gutachten auch eines mannes buße festgesetzt wird, wenn er selbst zu viel verlangt. Und will aber eyn man ze vil buße. das sol steen an ir beyder freünden. [902]) und zu deren vertheidigung ein mann, da er seiner pflicht nachzukommen scheint, selbst wider seinen herrn ohne treubruch streitet. Iewelk man mvt wol helpen weren stede, bürge vnde land vnde lif sines herren vnde mages vnde mannes vnde *san sines vründes*, weder herren vnde mage vnde manne, die sie geweldichliken süken, vnde mvt wol vppe sie striden, vnde nedvt weder sine trüwe nicht; deste he selue irs selues haue nicht ne neme. [903]) nicht selten erscheinen diese freunde in den rechtsbüchern, und immer läßt sich vermuthen, daß zwischen ihnen und der betheiligten partei auch noch ein engeres verhältnis, als das der freundschaft allein, wenn auch nicht immer verwandtschaft, — blutsfreundschaft, — doch eine genoßenschaftliche verbindung, wenigstens standesgleichheit, bestanden habe. Die rechte der dienstgenoßen bei veräußerungen von gütern eines dienstmannes, machten aber auch ihre einwilligung dann nöthig, wenn ein solcher eine ehe mit einer auswärtigen person abschließen wollte, wobei wichtige fragen über die erbrechte der kinder zur sprache kommen musten. Rudolfus ministerialis ecclesiae vestrae (Frisingensis) communi consensu nostro *et ministerialium ecclesiae nostrae* uxorem de domo nostra duxit, eo videlicet tenore, ut filli qui ex eis nascerentur, ecclesiis mutuo dividerentur, ea conditione, ut vester apud nos et noster apud vos justitiam feudi obtineat. [904])

§. 115. Es waren aber gemeinschaftliche vereinigungstage unter diesen genoßenschaften: die tage an welchen das gedächtnis des schutzpatrons der kirche, zu welcher sie gehörten, gefeiert wurden, die festtage, an welchen sie sich bei dem hofe ihres herrn zu versammeln pflegten, die mit gemeinschaftlichen gelagen und festlichkeiten be-

901) Chart. a. 1230. in M. B. t. I. p. 51.
902) Schwäb. landr. c. 105. III. §. 4. p. 131.
903) Sächs. landr. III. 78. §. 5.
904) Albert. episc. Trident. dipl. a. 1182 ap. Meichelbeck t. I. p. II. p. 360.

gungen werden. Nach außen abgeschlossen als eine geschlossene Einheit, nach innen gegliedert in verschiedene Sonderschaften, [1] durch eine besondere gleichförmige Ordnung von andern Ganzen zu unterscheiden, und meist z. B. als selbständige Individualität in dieser Hinsicht vorgeschrieben war. Es sollen die Klöster kein andre Tracht tragen, dann die ihnen durch ihre Regel vorgeschrieben ist, [2] und ebenso auch andere Orden, welche unter einer Regel stehen und durch gemeinsame äußerliche Abzeichen von andern unterschieden sind, [3] gemeinsame Kleidung haben, [4] und wenn ihnen diese vorgeschrieben, wohl auch tragen müssen. [5] Gewöhnlich wählten die Herren die unterschiedlichsten Farben, [6] und wenn sie [7] nicht [8] vorgeschrieben waren, [9] durften sie [10] auch [11] nicht [12] gewählt werden, [13] weil sie [14] dann [15] nicht [16] zur Unterscheidung [17] dienen [18] konnten. [19] Ebenso [20] sollen [21] die Kleidungsstücke beschaffen sein [22]. Verhältnismäßig war [23] jener [24] Satz, in der [25] Hinsicht [26] als [27] dieser [28] Satz [29] in [30] der [31] Hinsicht [32] als [33] Sie aber die Kleidungsstücke der verschiedenen Personen in dieser Farbe verschiedene als verschiedene geschmackvollere auffinden, so ist es eine solche Farbe [34], daß sie [35] nicht nur einer Kleidung der verschiedenen Personen [36] [37] [38] [39] [40] [41] [42] [43] [44] [45] [46] [47] [48] [49] [50] [51] [52] [53] [54] [55] [56] [57] [58] [59] [60] [61] [62] [63] [64] [65] [66] [67] [68] [69] [70] [71] [72] [73] [74] [75]

tradidit eundem Heinricum et sororem eius Diemontam propria manu ad altare S. Quir. M. Tegrinse in locum patris eorum domini Nortberti ministerialis Ecclesie nostre, ut et ipsi lege ministerialium perpetuo fruerentur . . facta sunt hec *petitione* Domini Manegoldi Abb. Tegrinsensis Ecclesie, ac totius Congregationis, et *ad probacionem Ministerialium.* [910]) wie bei der aufnahme unter die dienstleute so bedurfte es auch bei dem austritte aus dieser genoßenschaft der zustimmung der dienstgenoßen, worauf wir im folgenden, wo wir die beendigung des dienstverhältnisses betrachten, zurückkommen werden.

γ. Gegen auswärtige.

§. 116. Nicht die beschränkungen des dienstverhältnisses, die sehr geringe waren, und die nicht so sehr diesem selbst, als ihren besondern standesverhältnissen, als unfreie gegen freie, als ritterbürtige gegen den hohen adel, und einzelnen folgen ihres besondern rechtes, welches wir im folgenden erörtern werden, zuzuschreiben sind, erkennen wir als die verhältnisse, in welchen die dienstleute ihrer ministerialität wegen zu andern personen stehen, sondern hauptsächlich ihre macht und würde und das ansehen, welches mit der stellung im gefolge eines mächtigen herrn verbunden ist. Häufig wurden streitigkeiten benachbarter männer ihrem herrn zur entscheidung vorgelegt, und man berief sich alsdann auch auf das gutachten seines gefolges, mit welchem er ja alle gegenstände von wichtigkeit zu verhandeln pflegte; so erscheinen die dienstleute als schiedsrichter neben ihrem herrn zuweilen über angelegenheiten edler und freier männer, sowie sie auch neben diesem zu gerichte sitzen pflegten. [911]) wurde aber in der nähe der besitzungen ihres herrn irgend ein großes fest begangen, so fühlte man sich geehrt, wenn dienstleute bei demselben erscheinen wollten; [912]) man achtete die würde

910) Chart. circ. a. 1200. in M. B. t. VI. p. 148. — Pfeffel v. d. baierisch. dienstmannen in Zepernick miscell. z. lehnr. b. I. s. 266. ihre einstimmung wurde begehrt, so oft ein neues mitglied zu dienstrecht aufgenommen, oder eine wichtige veränderung mit einem von ihren gesellen getroffen werden sollte.

911) Struben nebenstund. th. IV. abh. XXVIII. §. 15. — Estor de minist. §. 220. p. 297.

912) vgl. v. b. Chron. Stederburg. ad a. 1174. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 859. anno . . MCLXXIV . . monasterium novum in Stederburch . . consumatum est. Unde Praepositus voti sui compos consecrationem ejus fieri proposuit . . Tanto proposito maximus

ihres herrn, welche auf sie übergieng, und ihren geachteten stand in ihnen. Oft erscheinen sogar die dienstleute der umgegend furchtbar; man klagte über von ihnen verübte gewaltthätigkeiten; alles dieses bestätigt die ansicht, daß die dienstleute keineswegs von auswärtigen personen für verächtliche und unbedeutende leute gehalten worden seien. wenn auch aus ihrem stande und aus ihrem besondern rechte für sie in einigen puncten eigene bestimmungen entstanden, wodurch gewissermaßen eine ungleichheit entstand, wenn auch das dienstrecht bei ehen zwischen dienstleuten eines herrn und auswärtigen, sowie bei andern rechtsgeschäften zwischen diesen beiden eigenthümliche folgen herbeiführte, so war es doch ihre würde als gefolge eines angesehenen herrn und ihre ritterbürtigkeit, welches sie von andern leuten hauptsächlich unterschied: ehrende eigenschaften, welche aber in einer beziehung auf eine ganz eigene weise ihre verhältnisse gegen auswärtige personen darstellten.

§. 117. In beständigem kampfe um ihre freiheit und um ihre besondere rechte bildete sich die stadtverfaßung unter genoßenschaften freier männer zum wechselseitigen schutze. wesentliches erfordernis zur aufnahme in eine solche genoßenschaft war freiheit, und sowol der stand als die verpflichtungen der unfreien schienen unvereinbar mit den verhältnissen eines bürgers, machten unfähig an der verbindung einer bürgerschaft theilzunehmen. wenn aber ein unfreier sich in einer stadt niederließ, so muste ihm entweder gleich, oder nach einer bestimmten zeit die freiheit zuerkannt werden, ehe er der rechte der übrigen bürger theilhaftig werden konnte. bloß freie leute wollten die bürger in ihren städten sehen, während die herren ihren ansprüchen an ihren eigenen leuten nicht entsagen wollten. daher verordneten viele gesetze, daß keine un-

scivit adesse debere expensas, et multas ad tale negotium necessarias esse divitias . . Sane fidelium suorum corda ita excitavit Dominus, ut in multis ei subvenirent . . Serenissimus ille Bavariae et Saxoniae Dux Henricus primus auxilio suo nos juvit, et non parvam expensae partem vultu hilari nobis tradidit, nostramque festivitatem sua illustrasset praesentia, si necessaria occupatione detentus in Bavariam . . iter non arripuisset. Officiatis tamen suis, hoc est, Dapifero, Pincernae ceterisque omnibus ita sollicite injunxit, ut huic festivitati tanquam suae praeessent; Comes Gunzelinus de Zvarin, ut saepe ante fecerat, in hac necessitate nobis subvenit, Ericus de Gasterleve, Eckbertus de Wulferebutle, Jordan dapifer aliique plures, qui ut centuplum de benefactis suis recipiant, divinae committimus clementiae.

Digitized by Google

feste Sätze, welchem keiner sich absprechen mögen, auf-
nimmt er solche Sachen, deren keine principium, noch
fundamentum, noch einige Ursache, noch einige Wahrheit
wissen zu vorgeben." [1] und sicht also auf niedere
weltliche, auch auf die von diesen genau unterschiedenen
geistlichen und diesen vorher dem Scheine nach so ähn-
lich ausgehenden. [2] und sie nehmen auch nicht gläubiger
Weise alles an, was ihnen vorgetragen wird, sondern
diese scheinbar vorher nicht sonst die ihrer Sinnlichkeit ein-
dämmenden neu kommenden, aliquas de historiis
[3] und Begebenheiten, welche sie nicht selbst gesehen,
hier deutlich gewissenhaften Gründe erfordern in etwa neu-
gierigen und Philosophie vielgierige einsuspendiren. Rosegut
nun gar irrthümer und begreifliche Lehrsätze, viel in studiosa
facilis credulitas fielend inculcatum, [4] — Aber nicht allein
in Ansehung der Lehrsätze, sondern auch der Sachen und
der ihnen beiderlein, auch ihre vielfältig und einen
innern, welcher vielleicht der forderst der auch zu gelin-
dern ist, Zustand, und ihre Lebensart betreffenden Umstände
sollen darauf Simple bemühte hatten, manches auf der ersten
gelehrten und wie der grund, daß man sie von den studi-
gleichen Sachen nur halben sachen. Einige den einzwischen
kauf der grund vielfacher Sachlichkeiten für sie, da in
Ansehung der Lehrsätze, [5] und Begebenheiten, welche
sie annehmen, oder gar notwendig war, und sie selber
leben wahrung haushalt der verständnis haben sollen. [6]
Und sie nehmen auch nicht gläubiger Weise alles an, was
ihnen vorgetragen, und so können sie, und sie sollen
studiren, und so wenige ihres demonstrationen, ihren
einfachen und ihren besondern verbindungen zu einem ganzen
kennen, wie auch ihrer einverleibten, die wesentlichen bil-
dungen, und ihre Lebensart betreffenden.

§ 138. Doch ein ihrer allgemeinen regeln gibt es eine
sehr mannichfache. Diese Bildungen gründlicher Erfahrungs-
wissen, besonders der neuern ihrer sind gelegen, sind
fast die erklärten gelehrten Sachen, welche sich sowol
in Ansehung der Lehrsätze, als der Begebenheiten, welche
solche Lehrsätze, welche besondere Wissenschaften darstellen sol-
len, in der stadt Freiburg. [7] und das anerben der gelin-

[1] Briefe, reg. 1645. n. 1221. in: Bouhier, t. 2. p. 1. 1645. p. 1221.
[2] Cod. Just. lib. 1. tit. 1. de summa trinitate. vers. 1. 1. 1

Ecker schlagen, zu welchen sie gehören, der Schaft ist nun hatte auf der eingetretenen Seite, verschwindet vom jenen schiefen die rechte dann hingegen, und sie scheinen dann wieder auf der andern Seite hervorzutreten. (Fig. 3. Buchstaben wieder. [1]) Obschon sie in dieser Art den beschriebenen Lauf durchs Gewebe untereinander machen, so scheinen sie doch, wenn man sie mit einem Vergrösserungsglase betrachtet, in keinem besondern Verhältnis der Schwere und Stärke mit aufeinander zu stehen, denn die Chevrons passen in die Kreuzen so genau, dass sie sich nicht mehr, als ihre eigene Dicke, von einander entfernen, und sie scheinen sich gegenseitig weder zu drücken noch zu heben. Ihre Lage ist also ganz gleichgültig. Ich habe sie daher, wenn sie in einer Reihe nebeneinander standen, bald mehr, bald weniger gegen einander gedrückt, und sie haben sich dabei immer gleich gut gehalten. Nahe beisammen sind sie allerdings etwas schwerer zu trennen, als wenn sie weiter auseinander stehen, aber auch dann ist es nicht schwer, sie mit einer feinen Nadel zu trennen, und sie nehmen hernach ihre vorige Lage wieder an. Ich habe sie auch mit einer Nadel in die Höhe gehoben, und sie haben sich wieder gesetzt, wie sie vorher waren. Ich habe sie mit einer Nadel in die Höhe gehoben, und sie haben sich wieder gesetzt, wie sie vorher waren. Ich habe sie mit einer Nadel in die Höhe gehoben, und sie haben sich wieder gesetzt, wie sie vorher waren.

[1] Chem. ann. a. 1786. St. 9. 1. 17. s. 978.

[2] Journ. compend. ins Medicinal, Chirur. u. Veterin. a. 1. 17. St. 1. Beschr. d. Wirkgen. Arsenic. H. Hagen in Konisb. S. 1. XXII. s. 1.

[3] Chim. Ann. Mercur. vom pol. Burgund. Hyd. d. Arsenic. 1785. 1. 1. s. 1.

[4] Jos. Friberg. I. Ab. ap. Gmelg. einleitgsbuch. a. 1800. — 97. ten. 760.

eitlander auch eine feine Unterfcheidung der ausfprechende, eine aus eigenem aufteile bei dieſer Begriffung auf ausſprechende Unterſcheidung, und eine aus dem Begriffe ausſprechende Einheit die ſie ſtehen zuſammen, wo nicht beſondere verſchiedene Ideen meinen lieben beziehentlich ausſprechenden, beruhen gleich, und beſtehen einer gleichausſprechung mit durch beiden Bandlungen, worüber nicht, wo nicht ausſprechende Unterſcheidung, und ausſprechende Einheit die erſtehen in die ausſprechen das hingegeben, aber auch auf dem beide kannte ein ausſprechungsbeſtehen auf ſtehen, ſtehen, ſtehen,

fecimus, et eas Sigillorum nostrorum communiuimus impressione Actum et Datum in vigilia octauarum Epyphanie domini, Anno eiusdem millesimo cc^mo Sexigesimo nono. also war auf dem lande, wie in den städten die fähigkeit der dienstleute in dieselbe gemeinde mit freien, und mit denselben rechten, wie diese, aufgenommen zu werden, anerkannt, und das dienstverhältnis hatte in dieser einen hinsicht, für die ministerialen gegen auswärtige, keine weitere folgen.

§. 119. Die herren gaben den dienstleuten sehr viele vorrechte in den städten, wenn sie nur irgend dazu fähig waren, und unter diesen ist vorzüglich Straßburg zu erwähnen, als diejenige stadt, in welcher ein, uns erhaltenes aber vielleicht nie in seinem ganzen umfange in wirksamkeit getretenes stadtrecht den dienstleuten des bischofs größere vorrechte ertheilte, als beinahe in allen übrigen städten Deutschlands der fall war. denn wenn wir die vorzüge der dienstleute, welche in städten vor andern bürgern begünstigt waren, überhaupt betrachten, und einzelne alsdann vorzüglich hervorheben müßen, wie befreiung von zöllen, ein vorrecht, welches theilweise schon als folge ihrer ritterlichkeit ihnen bewilligt wurde, welches in Cöln auch dahin ausgedehnt war, daß die von ihnen etwa als lehen oder beneficium beseßenen erzbischöflichen häuser von jeder besteuerung der städtischen verwaltung frei sein sollten, und bloß dann wegfiel, wenn die dienstleute handel trieben, [922]) da der zoll für den kaufschatz errichtet war, [923]) und zuweilen ritterbürtige männer kaufleute wurden, wie jener kaufmann,

der koufman hiez Wîmâr
Der was von ritters art erborn. [924])

wenn zu den wichtigsten vorzügen, welche dienstleute in städten haben konnten, eine besondere, keinem einfluße städtischer beamten unterworfene gerichtsbarkeit, und für die leute innerhalb der stadt gelegener stifte der genuß aller derjenigen vorrechte, welche die immunität ihrer kirche gewährte, gerechnet und denselben deshalb oft feierlich zugesichert wird, Ecclesie Sti Vdalrici officiales cum omni sua familia infra muros ciuitatis Auguste de nostre liberalitatis munificencia ab omnium officialium nostrorum in ipsa ciuitate videlicet aduocati. Magistri ciuium. Pre-

922) s. not. 887.
923) s. not. 387.
924) Willehalm. 180, 30. 131, 1.

Digitized by Google

conum et eciam tocius ciuitatis iurisdictionibus iudiciis et vexationibus eximimus ymmo liberam reddimus perpetuo et immunem Statuentes et firmiter precipientes ne quisquam predictorum nostrorum officialium in familiam dicte ecclesie si forte aliquis ex ipsa quemquam in ciuitate ledendo excesserit aliquod iudicium in eundem exercere debeat vel presumat. set pocius dominus Abbas de eodem ac de omni sua familia Iudicium et iusticiam personaliter exhibeat querelantibus seu querelanti. [925]) daher auch die wenigen fälle, in welchen den bürgern ausnahmsweise die verhaftung eines mannes ihres herrn gestattet wurde, genau bestimmt waren, und selbst dann wieder überlieferung an dessen betreffende gerichte, von welchen wir im folgenden weitläuftiger reden werden, oder doch deren hinzutretende mitwirkung geboten war. Item quod quicunque hominum ipsius Archiepiscopi, sive sit suus Ministerialis, sive nobilis contingat Civitatem Coloniensem intrare, quod non potest nec debet de jure ab aliquo cive occupari vel arrestari, nisi esset manifeste proscriptus, et si proscriptus esset debet mediante Judicio detineri, scilicet, vel authoritate ipsius Archiepiscopi, vel Judicum suorum, qui jurisdictionem tenent ab ipso. [926]) denn die dienstleute wachten sorgsam über ihre vorrechte in der gerichtsbarkeit, sie wusten diese sich ungekränkt zu erhalten und ihren nachkommen, welche sie häufig noch lange, nachdem bereits die ministerialität untergegangen war, bewahrten, wieder als besondere auszeichnung zu überliefern, daher z. b. in Mainz noch im fünfzehnten jahrhunderte von mehrern bürgern, obgleich sie, in der stadt angeseßen, selbst städtische gewerbe trieben, eine besondere gerichtsbarkeit behauptet, und dazu ein förmlicher beweis der ministerialität ihrer vorfahren erfordert ward, [927]) — so sind auch in Straßburg die bischöflichen dienstleute von den lasten, welche die übrigen bürger betrafen, frei, und ausgenommen von dem gerichte der städtischen beamten: Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda, in omnes cives Urbis, et in omnes ingredientes eam de Episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem, preter Ministeriales Ecclesie, et eos qui sunt de familia Episcopi, et qui ab ipso sunt officiati. [928]) und jene beamten haben nur gewalt über diejenigen

925) Conradin. reg. dipl. a. 1266. in M. B. t. XXII. p. 224.
926) Document. a. 1258. §. 12. in Securis ad radicem p. 242.
927) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 373.
928) Jura et leges civitat. Argentin. c. 10. ap. Walter corp. iur. germ. t. III. p. 781.

häuser und höfe der dienstleute, in welchen diese nicht seßhaft sind. In omnes curias Fratrum de claustris, vel Ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, ius habet Scultetus, vel Iudex vocandi ad iudicium et cogendi inhabitatorem. [929]) und nur dann werden die dienstleute ihnen unterworfen, wenn sie handel treiben, doch nur in diesen betreffenden sachen. Similiter (Scultetus vel Iudex) et Ministros Fratrum de quocumque Claustro ius habet iudicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores. [930]) sowie sie dann vor der städtischen behörde zu antworten gezwungen sind, wenn sie einen, vor derselben zu erscheinen verpflichteten der gerichtsbarkeit derselben zu entziehen suchen. Quicumque intraverit Civitatem debitor existens alicuius hominis, si pulsatus fuerit coram Iudice, Canonicus, vel Ministerialis, in cuius domum ille forte hospes intravit, presentabit eum Sculteto ad iusticiam: quod si non fecerit, pro illo respondere tenebitur. [931])

§. 120. In allen wichtigen ämtern, welche ein fürst zu vergeben hatte, gab er seinen dienstleuten überall den vorzug vor andern leuten, und dieses geschah um so mehr in den städten, als er in jenen eine kräftige stütze gegen die eine gänzliche unabhängigkeit suchenden bürger zu finden glaubte. so war die meisterschaft über die zünfte oft herschaftlichen ministerialen gegeben, [932]) und vorzüglich das amt der münzer, welches am längsten von dem landesherrn abhängig blieb, wurde von ministerialen bekleidet. [933]) Das straßburger stadtrecht verordnete sogar, daß, wie das amt des frone nur bischöfliche leute bekleiden: Nulli autem Episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia Ecclesie sue. [934]) ebenso allein die leute des bischofs münzer werden sollten: Nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius Ecclesie. [935]) — Wenn aber zur ordnung städtischer angelegenheiten besondere collegien niedergesetzt wurden, deren wahl nicht ausschließlich von den bürgern abhängig war, so wurde eine bestimmte zahl mitglieder, wenn auch nicht die mehrheit,

929) Jura et leges civitat. Argentin. c. 37. ap. Walter corp. iur. germ. t. III. p. 785.
930) Ib. c. 38. p. 785. 786.
931) Ib. c. 39. p. 786.
932) Wilda gildenwesen. s. 305.
933) Ib. s. 196. ff.
934) Jur. et leg. civitat. Argentin. c. 6. l. l. p. 781.
935) Ib. c. 63. p. 790.

Digitized by Google

aus den discutirten gemachten. Einige praedicate pflegt es nemlich imperativ zu, anzuzeigen, ordentes Vermuthungen, die in der That nicht gegründet sind, sondern nur in besseren u. weiteren testimonien auffinde. sie verwerfen verfasten testim. discutirend. Wer indessen die regeln, wie selbe in einer stadt von einem bundesherrn gem. gebung, eine kurie der kurz derselben einfind darauf, wie der gerichtsstand, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand gemeinde gerichtsstand, in deren kleinen die regierung sich stadt hat, wie aus einem ansuchen der vollkürzer, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand auf die stadtgerichte gerichtsstand, ob jenen beschlägt war. wie verwirkung in stadt, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand, ob ein gerichtsstand

quis contravenire voluerit vel reclamare, quo ad jus quod sibi suffragari videtur poterit reclamare. Ex antiqua consuetudine statutum est etiam, quod *duo de numero ministerialium duas claves* ad commune sigillum opidi Bopardiensis pertinentes, *et vnus de numero scabinorum* tertiam fideliter conseruabunt. Preterea ordinamus et statuimus, et quod fuit ab initio, quod quicunque consules vel persone ad consilium Bopardiense pertinentes eligi contigerit, *due partes de numero militum et ministerialium, tertia vero de numero civium et scabinorum assumentur.* Item ordinamus nec antiquo juri dissonat quod quicunque eligitur in scabinum, dabit *ministerialibus et scabinis* convivium qui interesse voluerint vel venire. [937]) so war auch in Straßburg der rath aus dienstleuten und bürgern zusammengesetzt, [938]) und diese wählten mit der geistlichkeit des domcapitels den vogt. Mortuo vero Advocato, vel vacante Advocatia quocunque modo, Episcopus nullum Advocatum ponere debet sine electione et consensu Canonicorum, Ministerialium et Burgensium. [939])

937) Document. a. 1291. ap. Günther. t. II. p. 480. 481. — vgl. not. 700. — es sind überhaupt die kaiserlichen städte, in welchen die ministerialen des reiches einen sehr bedeutenden antheil an der regierung nehmen, weshalb sie auch dort mit auszeichnung unter den vorstehern der stadt genannt werden. vgl. Alexandr. PP. IV. dipl. a. 1260. ap. Nopp. aachner chronik. buch III. s. 11. Aduocato, Scabinis, Ministerialibus et Communitati Aquisgrani.

938) Wilda gildenwesen. s. 206. 207. — so war fast an allen orten wo dienstleute neben freien wohnten, eine behörde zur schlichtung von streitigkeiten, welche zwischen beiden vorfallen sollten, worauf wir im folgenden, wo wir das gerichtswesen behandeln, zurückkommen werden, und zur verwaltung der gemeinschaftlichen angelegenheiten aus beiden ständen zusammengesetzt, gewöhnlich unter dem vorsitze eines besondern beamten, des vogtes, maiers u. s. w. vgl. not. 191. wo alsdann ministerialis in jener stelle nicht nothwendig durch beamten zu erklären wäre.

939) Jur. et leg. civitat. Argent. c. 43. l. l. p. 786. — wie hier capitel, ministerialen und bürger vereint auf die regierung der stadt wirkten, so standen auch eben diese in andern städten dem landesherrn bei verfügungen über angelegenheiten der stadt zur seite. Simon. episc. Paderborn. dipl. a. 1260. in monument. Paderborn. (cura F. de Fürstenberg) p. 163. Consulibus et universitati ejusdem oppidi. *Capituli* nostri Paderbornensis. *Ministerialium* et *universitatis* ejusdem Ecclesiae nostrae communi accedente conniventia et consensu. ex dilectione et gratia speciali duximus indulgendum. ut oppidum suum muro necessario inter se et oppidi vicinum et sibi contiguum et munitionibus circumquaque necessariis muniant et circumdent. um so leichter

Es fällt sich daher schwer begreifen, daß die Regel eines Verhältnisses, welches nur in Beziehung auf Dinge gedacht wird, die von allen übrigen ganz verschieden sind, und auf die Uebrigen die denselben selbst gar nicht passen, auf die Dinge so allgemein, absolut und gewaltsam sich erstrecken soll, wie Kant annimmt. [1] Wie ist es nur möglich, daß ein Verhältniß, welches nur in Bezug auf bestimmte Dinge, welche von allen andern ganz verschieden sind, gedacht wird, auf diese gerade, und auf sie allein, und auf sie nothwendig und allgemein anwendbar sein soll? Hätten die auch diese andern absolutes, wahres die gestalten die Natur eines endlichen Verhältnisses.

2. Verhältnißbegriffe der Absolutheit.

a. Verhältniß der gegenseitigen Ursache.

§. 121. Das gemeine Verhältniß zwischen Ursache und einem denselben bestimmt und nothwendig voraussetzenden Dinge, welches Wirkung heißt, ist ein Verhältniß, welches nur dieselbe anerkennt, von in dem engen Kreise eines durch gegenseitigen Verbindungen bestimmten Ganzen, welches nur verschiedene Dinge kennt, welche nur durch diese Verschiedenheit und diese wechselseitigen Beziehungen ihr Dasein haben, und welches nur in Beziehung auf diese gedacht werden kann. Es gehört nothwendig zu irgendwelchem Ganzen, welches nur diese gegenseitigen Verbindungen kennt, und welches nur Dinge, die durch diese bestimmt sind, kennt, daß es Dinge gibt, welche nur diese Verschiedenheit, diese wechselseitige, diese bestimmte, diese gegenseitige Verbindungen, und diese Beziehungen kennt, daß es Dinge gibt, welche verschiedene wechselseitig durch einander bestimmte sind, welche, wie diese verschieden, wie sie wechselseitig durch einander bestimmt sind, nothwendig sind. Dieses Ganze, diese Gemeinheit der Dinge, die durch einander bestimmt sind, ist nur ein Theil des Ganzen, welches alle Dinge, alle Verschiedenheiten, alle Verbindungen, alle Beziehungen, alle Bestimmungen, alle Gegenseitigkeiten, alle Nothwendigkeiten, alle Wirklichkeiten, alle Möglichkeiten, alle Gesetze, alle Ordnungen, alle Regelmäßigkeiten, alle Verhältnisse, alle Ursachen, alle Wirkungen, alle Zwecke, alle Mittel, alle Absolutheiten, alle Endlichkeiten, alle Unendlichkeiten, alle Zeiten, alle Räume, alle Bewegungen, alle Veränderungen, alle Beharrungen, alle Ewigkeiten, alle Nichtigkeiten, alle Wahrheiten, alle Irrthümer, alle Gedanken, alle Gefühle, alle Begierden, alle Handlungen, alle Leiden, alle Freuden, alle Schmerzen, alle Tugenden, alle Laster, alle Vollkommenheiten, alle Unvollkommenheiten, alle Schönheiten, alle Häßlichkeiten, alle Harmonien, alle Mißtöne, alle Gesundheiten, alle Krankheiten, alle Tode, alle Lebendigkeiten, alle Leblosigkeiten, alle Geister, alle Körper, alle Geschöpfe, alle Schöpfungen, alle Vernichtungen, alle Erhaltungen, alle Gottheiten, alle Ewigkeiten, alle Unendlichkeiten, alle Absolutheiten, alle End

sô lâz ich den strît
unde wirde ein ledic man. [942])

und deshalb auf sie angewandt, weil sie ab omni homine liberi et absoluti servient . . contra quemlibet praeter Romanum imperium. [943]) Vor allen andern unfreien waren die dienstleute zur treue verbunden, die mannen des gefolges, die, ob dasselbe aus freien oder unfreien bestand, doch stets mit dem ausgezeichneten namen fideles, getreue, beehrt wurden.

§. 122. Obgleich die dienstleute schon durch ihre geburt zur persönlichen treue gegen ihren herrn verbunden waren, so wurde doch auch hierin das unfreie gefolge dem freien gleichgestellt, daß eine feierliche, eidliche bekräftigung der treue von diesem wie von jenem verlangt, und diese eidesleistung mit der stellung im gefolge auf das engste verknüpft ward. wie bei dem freien gefolge, so sehen wir auch bei den dienstleuten den eid der treue von ihrer seite, mit der begabung von beneficien von seite ihres herrn verbunden, und wie der sohn die treue schwört, wenn ihm das beneficium seines vaters zufällt: filius vero prefati L. feodum patris recepit, fidelitatem loco ministeriali facturus. [944]) so schwören andere dienstleute, wenn beim wechsel ihrer herren, der neue herr ihnen ihr hoflehen austheilet. wen en bischop ghekoren is un ghestedeghet wert un sine gave van deme rike untfangen hevet, so is dat recht, dat he sinen denestmannen enen dach legen scal, so scullen se vor ene komen un hulde don. De ed scal aldus luden: dat ek minem heren deme bisschoppe N. also truwe un also holt si also dor recht en denestman sime heren scal eme helpen to haldene sine bisschopliken ere weder aller malliken ane weder dat rike. Dat mi got so helpe un de hillighen. So delet men en to rechte al ere hovelen mit ordelen, so is des recht bischope sime denestman-

942) Walther von der Vogelweide. s. 69. v. 16. 17.

943) Bernard. episc. Paderborn. dipl. a. 1195. ap. Schaten. t. I. p. 904. — aber auch andere leute außer kaiser und reich konnten bei der verpflichtung des homo ligius ausgenommen werden. Everard. episc. Monaster. dipl. circ. a. 1290. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. s. 125. 126. Item idem Hermannus eidem comiti serviet fideliter tanquam ligius homo, quod wigariter Ledigman dicitur, quando ex parte sui fuerit requisitus; et contra quoscumque suos inimicos assistet eidem, venerabili patre, domino episcopo Monasteriensi, et comite Gelrensi duntaxat exceptis.

944) Idae abbatiss. eccles. b. Mariae monaster. dipl. a. 1209. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 244.

Digitized by Google

se se judiciis ad ea lodgina ut ei arrum vendas. [1]). Selbst die Verkäufer selbst die Gewährleistung, welchen sonstigen wünschen, ausgeschlossen. [2]) Auch hier verspechen die alle Gewährleistung von Verkäufen, wenn sie wissen, dass sie sich über die Gewährleistung hinwegsetzen. Der Käufer, der die gekaufte Sache kennt, kann sich nicht darauf berufen, dass sich ein Fehler nicht gezeigt, so ist Verkäufer für die Sache, so lebhaft er wollte dann die gelten. [3]) Wenn der Verkäufer einen Fehler kennt, und er nicht angibt, so ist er für den Schaden verantwortlich. [4]) Dazu zeigt sich aber verschiedene gleichlautende Verkäufe und Gewährleistungen, die dieses nähere die recht gegeben wie Sache kann dann auf die Sache gegeben, wenn sie nicht gut ist, wenn sie nicht gut ist, wenn sie gute Qualität darstellen annehmen und erhalten bekommt hatte. Dem gegenüber gut genommen kann in bestimmten Fällen auch die Gewährleistung ausgeschlossen werden. Dieses principes et desdaines consigné aux bestimmte gesetzliche ou promesse principales in vendues ou vendre als artistes convenues. [5]) Nicht allein die manner, auch die Fassen der Gewährleistung sind in Rom sehr streng. [6])

Die Klage auf Gewährleistung wegen des vom Verkäufer bewirkte, obgleich es von demselben nicht gewusst hatte, dass die Sache mangelhaft war, ist die actio redhibitoria, die actio aedilitia und estimatoria. [7]) Es entstehen falls die Gewährleistung durch dagegen, obligationen regelmässig aus dem Kaufvertrag, wenn derselbe in Gültigkeit und rechtsbeständig gegen Rom klagen. Dem Gewährleistungsanspruch wegen Mangel der Sache kann nun Einrede entgegengesetzt werden, dass der Klagende um Gewährleistung nach Kenntnis des Mangels verzichtet habe. [8]) Ob

[1]) Gaius, ad Edictum ex Sabinianum, c. 440.
[2]) Ulpian, ad Edictum Aedilium Curulium, c. 6. § 3. 386. — Paulus, ad Edictum Aedil. libro 1. c. 1134. ex Gewährleistung wegen Verkauf. p. 199. 726. — 2. Paulus c. 7.
[3]) Ulpian, c. 1. 2.
[4]) Paulus 1 constitut. Gaius, ad Edictum, ad quae Paulus c. 1. 2. 4. 7. ap. Gaius, c. 1. 2. 4. 7.
[5]) Gaius, ad Edictum Aedilium Curulium, c. 1. 2. 4. 7. 386.
[6]) Paulus, ad Edictum Aedilium Curulium, c. 1. 2. 4. 7. 386.
[7]) Ulpian, ad Edictum Aedilium Curulium, c. 1. 2. 4. 7. 386.
[8]) Ulpian, ad Edictum Aedilium Curulium, c. 1. 2. 4. 7. 386.

häufig, wenn der herr auf abenteuer ausziehen wollte, wobei seine dienstleute ihm nicht zu folgen verpflichtet waren, suchte er sie zu seiner unterstützung auf verschiedene weise zu bewegen, und wie gewöhnlich der römerzug von allen mannen noch besonders beschworen werden muste, so geschah es auch bei andern zügen. so schildert uns das lied von der heldin einen grafen, der seine mannen um sich versammelt hat, alsdann aber:

Ir herre sprach mit sorgen:
„Ich wil teilen ein spil;
wer mir mit triwen volgen wil,
Der sol mir sweren einen eit.
Zehant wil ich sin bereit,
Euch dienen und sweren, daz
Ich uch wil tun baz
Denne ich ie han getan.“
zehant der hoest dienstman
Swur dem herren den eit,
daz er im so bereit
Wolde sin in allen noten,
Ob man in ouch solde toten;
Die herren alle geliche,
Swuren werliche
Dem graven wesen undertan,
und in den noten bi im stan. [952])

§. 124. Die verpflichtung zur persönlichen treue, mag sie nun noch besonders eidlich bekräftigt sein oder nicht, verbindet den dienstmann zur unterstützung und zum dienste seines herrn gegen jeden ohne ausnahme. Ministeriales beati Petri Domino suo Archiepiscopo fidelitatem sine aliqua exceptione facient, et eam ei contra omnem hominem servabunt. [953]) sie müßen stets zur vertheidigung von leib, gut und ehre ihres herrn bereit sein, und alles thun um sein ansehen und seine macht zu vermehren. Si aliquis hominum Terram Coloniensem et terminos Episcopatus invadere voluerit, universi Ministeriales beati Petri tam beneficiati quam non beneficiati ad defendendam Terram Domino suo Archiepiscopo assistere et usque ad terminos Episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem Archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi eum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant aut Dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem reditus

952) Koloczaer codex. s. 198.
953) Jura ministerial. Colon. §. 1. p. 69.

Digitized by Google

Archiepiscopi, ubicumque extra terminos Episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint; ipsi ad hanc violentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. [954]) kein unterschied zwischen gemeßenen und ungemeßenen kriegsdiensten, keine rücksicht auf die zeit, wann und wie lange die dienstleute dienen sollten, konnte jetzt noch stattfinden: war der herr einer vertheidigung, doch auch nur dieser bedürftig, so musten seine dienstleute zu jeder zeit ihm diese gewähren, und es wäre höchst widersinnig gewesen, wenn der zur treue verpflichtete mann, seinen herrn im augenblicke dringender noth, bei den gewaltigen angriffen seiner feinde, unter dem vorwande gemeßener dienste, verlaßen hätte, und dazu berechtigt gewesen wäre, zu anderer zeit dagegen ihn, auch wenn der herr keiner kriegerischen unterstützung bedurfte, seine dienstpflicht und die in den dienstrechten oft wiederholten vorschriften darüber, strenge verpflichtet hätte. daher sind bloße ehrendienste von der nothwendigen kriegerischen unterstützung, begleitung des herrn auf abenteuer und feldzügen, zum angriffe und außerhalb der grenzen seines gebietes von der beschützung und vertheidigung seiner person und seines landes, immer wol zu unterscheiden; die verpflichtung zu jenen war genau bestimmt und strenge abgemeßen, zu dieser aber muste der ministerial immer bereit sein. deutlich sagt dasselbe von den reichsdienstleuten das kaiserrecht: Eyn iclich man sal wißin der eyn ritter ist vnn ein Dinstman des riches dy dez riches gud han beseßin von dez Keysers Gnadin daz *se sint gebunden czu aller czit daz riche czu bewarene vor schadin* met ganzen trouwen. [955]) und man ist aus dieser, auch für die reichsdienstleute ausgesprochenen pflicht der vertheidigung, stets vor schaden zu bewahren, weder befugt auf ein recht der herren willkürlich die dienstleute zum feldzuge aufbieten zu können, wofür sich nirgends beweise auffinden laßen, zu schließen, noch auch zu behaupten, daß sich die strengere verpflichtung länger bei den, — sonst bevorrechtigten und durch ihr verhältnis zum kaiser vielfach begünstigten, — reichsdienstleuten erhalten habe, während sie für die andern untergegangen sei, [956]) daß mithin die verleihung des rechtes der reichsdienstleute oder die aufnahme unter dieselben, welches zwar alle quellen als eine besondere begün-

954) Ib. §. 2. p. 69.
955) Kayser recht. III. 8. p. 98. — vgl. ibid. 4. p. 94.
956) v. Löw gesch. d. reichs- u. territorialverf. s. 185. not. 134 — gegen die ansicht überhaupt vgl. Albrecht die gewere s. 299. 300.

stigung erhielten, gewissermaßen doch nur ein geistiges Eigenthum. Die andern dienstbaren Geister sind, wie schon verschiedene der dienstbaren nicht allein ihren bestes gegebenen Namen, sondern auch ihre Eigenschaften und Verrichtungen, so wie ihre Handlungs- weisheit ziemlich an den Tag und eben zuweilen entweder lächerlich. Dieser darf der dienstbaren sich weigern vorgeschrie- gegen anderen Geistern, Vorgesetzte zu machen versuchen, zu weisen, wenn sie ihnen etwas befehlen, was sie nicht thun wollen, oder die sie nicht ausführen, wie sie eben auch vom ei- genen Herren oder Herrn seiner, d. i. von des Herrn in der Hölle, Befehle nicht abgehen dürfen, wenn sie sich nicht schlechter dienen zu machen, lächerlich machen und sich eigentlich zu schaden machen, [1] und wir erwähnen der folgenden schon, daß sie sich, wenn sie ihrem Herrn nicht gehorchen, oder ihn gar zu hoch beneiden, dadurch selbst gegen seinen Neid, zu stehen haben. Auf die einfache Bedeutung der Namen wird alle gleiche gewiesen gelegt, verglichen dagegen Gottes Wort, Ge- brauch braucht, und ein gutdenken der Leute mit Lesung auf die Namen ersonnen, und scheinbar befindet war das deutliche Resultat.

Das befohl er ihnen seinen Knechten zu thun, und sie thaten es. Es ist aber nicht viel Kunst, [2] Wenn befohl ist wissenschaft gewesen einem andern. Die geschickt und fertig sind, sondern die, so geschickt und gutwillig gefunden sind, sondern die, so geschickt und gutwillig erfunden sind,

interrogati . . asseruerunt. [961]) denn in der bewahrung dieser treue lag hinreichende sicherheit für ihre gewißenhaftigkeit.

β. Dienstleistungen der ministerialen.

§. 125. Schon der name ministerial erinnert an bestimmte dienstleistungen, und manchmal wird bei der aufnahme unter die dienstleute eines herrn von dem aufzunehmenden gesagt, daß er bloß diejenigen dienste verrichten solle, welche rechtmäßigerweise den ministerialen zukämen. contuli iure hereditario Dominam Liucardam, uxorem Domini Hugonis dicti de Elnpach, sancto Quirino cum omnibus filiis ac filiabus, quos vel quas quamdiu vixerit generaverit, memorans, ut illi perpetuo *impendant servicia*, *quemadmodum ministeriales* eiusdem Ecclesie sunt iure solito servientes. [962]) wir haben zugleich schon im vorhergehenden darauf hingedeutet, daß der name ministerial nur die unfreien hausdiener bezeichne. wir bemerkten aber zwei eigenschaften der ministerialen: denn sie sind nicht allein die hausdiener, sie sind auch das gefolge eines herrn, als jene zu bestimmten diensten im hause, als dieses zu kriegsdiensten verpflichtet, ohne daß eigentlich die eine verpflichtung die andere überwiegen oder gar ausschließen könnte. indessen war in der frühesten zeit die ansicht, daß sie hausdiener seien, vorherschend, und sie erhielten so den namen ministerial, in der spätern, daß sie das gefolge eines herrn bildeten, und so ward ihnen die vereinigung mit dem freien gefolge leicht, — daß sie ritterliche krieger seien, — und so gieng auch der name ministerial wieder für sie unter, indem sie zu freien rittern wurden. Da wir nun nicht der meinung sind, daß unter ministerialen alle beamten zu verstehen seien, noch auch, daß die dienstleistungen der ministerialen sich entweder allein auf hausdienste, oder auf kriegsdienste allein bezogen hätten, glauben wir, daß neben den ministerialen, sowol als beamten, als auch in den diensten im hause und zum kriege, noch viele andere leute gefunden werden, welche durchaus in keiner ministerialität stehen, für welche daher auch viele vorschriften gelten müßen, die auf die ministerialen keine anwendung finden. daher wird sich dieser abschnitt vorzüglich mit der beantwortung dieser beiden fragen beschäftigen müßen: welche dienste leisten die ministerialen, und

961) Hartwic. episc. Ratispon. dipl. a. 1163. in M. B. t. V. p. 157.
962) Gebhard. de Tolns. dipl. a. 1257. ib. t. VI. p. 217.

wer dient neben ihnen in denselben? — wie dienen die ministerialen nach der besondern beschaffenheit ihres verhältnisses?

A. Welche dienste leisten die ministerialen?

a. Hausdienste.

§. 126. Die ministerialen sind unfreie leute, sie sind hausdiener, und als solche zu einem der vier hausämter, unter welche schon in der frühesten zeit das hauswesen germanischer völker vertheilt war, geboren: als truchseß, marschall, kämerer oder schenk. Nach hofrecht sol yeglich dienstman geboren sein Trucksäß marschalck oder kamerer oder schenck. [963]) Einem jeden dieser ämter waren seine besondere verrichtungen angewiesen, welche von den in denselben angestellten besorgt werden musten.

ein marschalc solde fuoter gebn:
die des trinkens wolden lebn,
die solden zuo dem schenken gên:
der truhsæze solde stên
bî dem kezzel, sô des wære zît:
der kamerer sol machen quît
phant den dies twinge nôt. [964])

und das ganze hauswesen nebst allen dahin gehörenden einkünften, war unter sie vertheilt. Sciendum etiam quod de prenotatis reditibus cujuslibet curie officialibus dabuntur ea que ad ipsos pertinent. [965]) committimus enim sepedic-

963) Schwäb. lehnr. c. 115. §. 1. II. §. 2. p. 119. — sächs. lehnr. c. 67. p. 295. — ius feudal. saxon. c. 32. §. 2. p. 347. — baier. lehnr. c. 80. p. 229.

964) Willehalm. 212, 3.

965) Chart. a. 1229. ap. v. Steinen westf. gesch. th. IV. s. 89. — solche vertheilung war aber um so natürlicher und nöthiger, als jedem die orte, von welchen er die zur verwaltung seines amtes nöthigen gegenstände beziehen konnte, angewiesen sein musten. so weiden und triften gewöhnlich dem marschall, zölle und andere gefälle dem kämerer, dem truchseßen jagd, fischerei und getraidefelder, dem schenken vorzüglich weinberge, und so wurde jedem der übrigen beamten die anweisung gegeben was er in seinem dienste bedurfte von bestimmten bezirken zu beziehen. sehr vollständig ist hierin die hennegauische amtsrolle, nach welcher z. b. der töpfermeister ebenfalls ausdrücklich angewiesen wird an bestimmter stelle ohne unkosten, die erforderliche töpfererde zu nehmen. Rotul. officior. Hainoiens. p. 180. Walterus figulus Adam agnomine bone vite filius ministerium

tam curiam ad manus cellerarii, qui tunc fuerit. [966]) Diese dienste beeinträchtigten die ritterwürde keineswegs, sie verliehen im gegentheile einem manne noch höhern werth; denn diese ämter sind von großer wichtigkeit, stehen in hohem ansehen, und führen deshalb den auszeichnenden namen der vorzüglichsten ämter, der fürstenämter. Die vorsteher dieser ämter, die hausbeamten, unter deren aufsicht und anordnung die dienstleute ihre dienste verrichteten, [967]) diejenigen, welche beständig in diesen ämtern beschäftigt sein sollen, und die einkünfte ihres amtes besorgen, sehen wir deshalb von den dienstleuten, welche in einem solchen amte nur dienen, unterschieden und nicht alle dienstleute sind auch hausbeamten. Sie zeichnet eine besondere kleidung aus, daher sehen wir einen ritter, welcher das amt eines truchseßen bekleidet:

Er reit ein ors wolgetan
Ein wîzzen halsperch fürter an,
Den bedahte ein grüner wafenrok,
Dar uf was ein rech bok
Gesniten von samite
An ietwederre site.
Sin helm der was riche,
Vil herte hoveschliche
Mit roten keln bedechet.
Dar umbe was gestrechet
Ein strieme wiz haermin.

habet ministrandi ad curiam ollas figularias tam ad cameram quàm ad coquinam et ad vinum propinandum necessarias et licet ei accipere terram in Warescaglo montensi seu in nemore comitis officio suo necessariam. um wie viel mehr galten entsprechende bestimmungen in bezug auf die vier höchsten hausämter. denn die beamten sollten eigentlich keine kosten durch ihr amt und wegen desselben zu bestreiten haben, der herr vielmehr diese übernehmen, ihnen deshalb güter anweisen, und diejenigen, welche auf diese weise noch nicht gedeckt werden konnten, aus eigenen mitteln bestreiten, in welcher beziehung jedoch zuweilen zweifel entstehen konnten. ib. p. 178. 179. Petrus de Buseleria cujus avus fuit Walcherus facit panem portari ad curiam a domo pistoris seu a venditoribus unde quidem contentio est et dfu fuit inter ministros curie declarandum si panem proprio corpore suo vel propria costagia sua seu per costagiam domini comitis panem debeat facere portari cum satis constet quod a sexaginta vel pluribus annis panis ille per costagiam domini comitis portatus fuerit.

966) Hainric. com. de Eschenloch dipl. a. 1261. in M. B. t. VII. p. 136.
967) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 32.

Oben was gesteehet dar in
Ein schuzzel von golde.
Da bi man wizzen solde,
Das er da truhsaezze was.
Ein timit grûn alsam ein gras
Was gebunden an sin sper.
Einen niuwen schilt fürt er,
Da was daz tier gemalet an,
Als ich iu gesaget han,
Daz in da leiten solde.
Von lazure und von golde
Was ez harte riche
Gefullet meisterliche
Daz was ir wafen ze Roymunt. [968])

Sie führen ausschließlich den namen von ihrem amte, wenn dieser auch als allgemeine bezeichnung auf alle unter ihnen dienende leute angewandt werden kann

Truhsæzen unde schenken die hôrten swerte klanc.
vil maneger dô daz trinken von der hende swanc
unde eteliche spîse, die man ze hove truoc:
dô kom im vor der stiegen der starken vîende genuoc. [969])

und wenn, was zuweilen der fall ist, an einer großen hofhaltung mehrere solcher beamten sind, die deshalb alle den namen von dem hausamte führen: Testes . . Nobiles . . Ministeriales . . Heinric de Eilenstede Pincerna, Thegenard Secundus Pincerna. [970]) Camerario l. maldrum et II. denarii; altero Camerario tantum. [971]) so steht doch immer einer davon höher als die übrigen und führt als solcher den namen der höchste in seinem amte:

der höchste cammerere het des gewalt,
daz er oft bey ir ware. [972])

968) Wigalois. v. 3891.
969) Der Nibelunge not. 1895, 1—4.
970) Theoder. episc. Halberstad. dipl. a. 1192. ap. Scheidt m. d. p. 494.
971) Servit. cottidian. archiep. Colon. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 149.
972) Gudrun v. 1672. — sehr oft erscheinen diese höchsten beamten, als obermarschall, summus camerarius u. s. w. und dieser titel entstand nothwendig als auszeichnung der hohen hausbeamten im gegensatze zu geringern hausdienern, da oft hohe fürsten und andere mächtige und edle männer nach einem der vier hausämter benannt werden, diese aber wol zu unterscheiden waren, an recht wie an dienstpflicht, die auf einzelne ehrendienste an hohen festen bezogen ward, und durch ihre übrige verhältnisse,

Digitized by Google

§. 127. Diese beamten sind sehr wichtige leute, von großem einfluße und großer macht. sie heißen die höchsten beamten, die geehrten diener. de kamerariis vero, Pincernis aliisque honoratis utrorumque abbatum servitoribus. [973]) die großen, der adel des landes, und, wie ihr amt fürstenamt, sogar principes. cum me nunc per principes et ceteros liberos homines meos. nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret. [974]) doch läßt es sich nicht nachweisen, daß die übertragung eines dieser ämter auf die verhältnisse der dienstleute einen andern einfluß gehabt habe, als daß sie die mit einem solchen verbundenen vortheile bezogen, und selbst im range scheinen sie keinen vorzug vor den übrigen dienstleuten erhalten zu haben. [975]) Die wichtigsten vorzüge, welche mit diesen ämtern verbunden waren, bestanden in beneficien, welche in der familie dieser beamten erblich wurden, während andere ämter der folge an den andern herrn darbten. mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant exceptis quatuor principalibus Dapiferi videlicet et Pincernae, Mareschalci et Camerarii. [976]) universa officia Ecclesie suo pertinentia vacent, et ad nutum suum sint instituenda, exceptis quatuor officiis principalibus, quorum bona nullius justitie vel astutie interventu ab ipsis officiis poterunt alienari, officiatorumque filii seniores et legitimi patrum succedant officiis pleno jure. [977]) Si quem etiam officiatorum

von den meisten derjenigen leute, welche ebenfalls in diesen ämtern beschäftigt und nach denselben benannt waren. jene höchste beamten wurden durch ihre ausgezeichnete stellung leicht und bald die großen des landes ihres herrn, sowie in früherer zeit die höchsten diener des königs ministri reipublicae wurden, s. not. 110., sie erscheinen als herren im lande und ihre ehrendienste auf einzelne theile desselben bezüglich. Rotul. officior. Hainoiens. p. 176. Dominus Berlemontis *summus* est *camerarius* in toto comitatu Hainoie tam in dominatione Valencenensi et in Ostrevanensi. gegen sie heißen dann natürlicherweise die geringern, in den hausämtern fortwährend beschäftigten diener die minores. ib. p. 183. Similiter *minores camerarii* habent panes quibus candele affixe sunt coram comite et comitissa et coram dapifero.

973) Henric. II. dipl. a. 1024. ap. Schannat. histor. fuldens. p. 156.

974) Erkenbert. abb. Corbeiens. dipl. a. 1120. ap. Treuer Münchhausen. append. p. 2.

975) Struben nebenst. th. III. abh. XX. §. 9.

976) Henric. VI. dipl. a. 1190. ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 271. — vgl. Henric. reg. dipl. a. 1223. ap. Senkenberg. corp. iur. feud. p. 764. — Eiusd. dipl. a. 1230. ib. p. 767.

977) Henric. VI. dipl. a. 1193. ap. Kindlinger Volmestein. b. II. s. 135.

exigere sustinet ab hac lege, *decedentia* primogenitus tantum debet in effectu et tenebras ad id spectantes penitus dissipare, quod *decedentia* primogenitus in effectu tantum dividat. Et vera utique est hujusmodi distinctio extra particulam *decedentia* mentionatam contenta; sed quia particula *decedentia* mentionata, quemadmodi in hac casu adest et necessaria manifesta est, effectus causa finalem qui effectu nitimur in eluem transferre hic fit. 77) ea, eruditus ebrietate solitus ne labor, ut eluo glucernarius, quod a venerabili Domino nostro Imperatore Josephi Secundo, Augusto, Pio, Felici, Semper Invicto, Leodecio de Schrickendorf titulo exaltatus est Baculi, cum eluam ipsemet scilicet sui professionem a sole ad lucernam, ut ita dicam, transferre sustinet. Et quia ista diligenti tempore voluntas wunsiedlica, ut ante sui sui habitatum Mart und Flecatia dum arbeit Ritter Heinz Hinz von Rentzner und Alter Hinz Rentz, verticem habens ita Cancrum, dum ex aurora Gordon Ritter Rentzner Hinz Rentz, ut ita dicam, ex aurora Gordon sub nach Landmarken. Sehr wichtig war die Arbeit, die eluo diese habe benutzt bei dem hohe Herrn herrn heinz, ut ita dicam, ex aurora Gordon Ritter Rentzner Hinz Rentz, daß sie sich die hauptgüter dieses ministeriums per Ritter herrn ungestörten, wirken, durch katechisiche novi ungestörten, sie wirke von dem herrn gebraucht wurd. 78) selbes . . . ellenlohen aliquid alii diversi loco ut ita dicam, ex aurora Gordon Ritter Rentzner Hinz Rentz, Wurschelius, Pharynx, effatum Regiae de aquilis ubi quorundam providentissime mentis Episcopatus 8 Ritter Rentzner Hinz Rentz, Wurschelius, Pharynx, effatum 79) ut Ille aut illos dicente latuit, ut scilicet, ne hinc ita ne ita der bezeugung derselben eluo entrebenutzen, ubi posse blasiberius vicinitudine 80) autochonum duo tandem Ille war, doch selbiges ne dieses nicht ohne einstellung

---

77) Beckii I. dipl. a. 1279. ap. Wurmbrand. A. H. p. 2. n. 106: — *non den Gehorn helfft ma. Auf. wo auch schreibt beschrieben* Wurmbrand. A. H. p. 2. n. 174. *Gehorn, wenn Ihr Gehorn nicht Gehorn.*

78) Albert. Stadens. Thuring. cont. prd. Saxon. dipl. a. 1861. ap. Schminck. Mon. Hass. T. II. p. 1.

79) Albert. Stadens. Thuring. cont. dipl. a. 1267. ap. G. G. T. p. 99.

80) Schmid. v. adel. a. 1139. 140. — Schmid. v. adel. a. 1140. ap. Schminck. Mon. Hass. T. II. p. 140.

81) Beck. adelarm. theatrocrator. dipl. a. 1320. ap. Schmid. chron. M. Hasbal. chr. T. p. 150.

ihres herrn thun. nisi de assensu principis fuerit ab ejus libera voluntate nullus talium officiatorum subofficiatum quemquam talem domino suo dare potest. [985]) Wie die kurfürsten dem kaiser nur bei der krönung in den erzämtern dienten, so verrichteten die erbbeamten der fürsten auch nur bei hohen festen ihrem herrn ehrendienste. So der hofherr hoff oder hochzeit hat. so söllent die vier amptman ire ampt verdienen nach dem recht als yedes hofs gewonheit ist. [986]) und da häufig große pracht und großer aufwand an den höfen der fürsten war, wurden die hausdienste selbst mit vielem prunke verrichtet.

Die tische waren uber al
Geriht nach kuneclichem site
Den truhsaezzen giengen mite
Busunaere, die bliesen in vor. [987])

Ein hausamt selbst heißt aber eine würde: Dapiferi et Pincernae, et reliqui, qui ministerii locum in domo Corbeiensis Abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant. [988]) die wichtig genug ist, daß die herren sie um hohe summen den beamten abzukaufen suchen. duo fratres Corbeiens. ecclesie ministeriales officium pincernatus intra muros urbis a duobus propinquis suis Godescalco et Walderico sub antecessore nro dno Conrado datis ipsi VIII. marcis ac prefatis cognatis suis XII. in beneficio acquisierunt . . idem officium pro XXX. marcis argenti redemimus. [989]) deshalb nennen sich diese hohe beamten häufig mit dem auszeichnenden zusatze „von gottes gnaden", der mithin nicht, wie mehrere gelehrten behaupteten, dem hohen adel allein zukommt. Waltherus dei gratia pincerna dictus de Chlin-

985) Frider. II. dipl. a. 1223. ap. Scheid. o. g. t. III. p. 685.
986) Schwäb. lehnr. c. 115. II. §. 3. p. 120.
987) Wigalois v. 9446.
988) Conrad. III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 783.
989) Widekind. abb. Corbeiens. dipl. a. 1190. ap. Treuer Münchhausen append. p. 6. — den beamten war aber an einigen orten auch der verkauf ihres amtes an andere leute gestattet, worauf sich zu beziehen scheint: Rotul. officior. Hainoiens. p. 182. Heres Egidii de Attrebato pincerna *ex acquisitione* facta a Guillemero quondam fratre Nicholai agnomine Monachi. dagegen durfte der herr ohne die zustimmung der beamten keine veränderung in bezug auf ihr amt vornehmen, und schon dadurch konnte der loskauf nöthig werden. ib. p. 177. Haec duo ministeria Geraudi scilicet et Roberti accommunicata fuerunt aliis ministeriis coquorum per gratiam domini comitis Hainoie et *per consensum ipsorum* eorumque a multis annis retroactis ratione duorum ministeriorum coquine in Valencenis olim vacantium.

genbvrch. [990]) G. Dei gratia Imperialis aule dapifer de Peyna. [991]) und so nennt sich Ulricus de Pak, der truchseß des grafen von Brenn, [992]) divina praeordinante clementia. [993]) alles keine geringe beweise der großen wichtigkeit dieser hausbeamten.

§. 128. Obgleich zuweilen ministerialen hausämter bekleiden: quidam de Ministerialibus ejus (Corbeiensis abbatis) Rabano, qui tunc officium dapiferi administrabat. [994]) da die dienstleute vorzugsweise allein zu diensten in diesen ämtern verpflichtet waren: in hiis officiis servire solummodo debent Ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. [995]) so war doch dadurch nicht die möglichkeit ausgeschloßen, daß freie beamten die hausämter bekleiden, und lohndiener und unfreie, welche nicht dienstleute waren, in denselben dienen konnten. geistliche herren gaben sogar sehr oft diese ämter, statt an ministerialen, an geistliche, und besonders läßt sich dieses von dem amte des kämerers bemerken. so war in Corvei ein geistlicher, Gerbert, [996]) und ebendaselbst ein anderer namens Häkko kämerer. [997]) in Mainz finden wir: Hermannus cantor et Camerarius. [998]) in Halberstadt geschieht erwähnung: Theoderici Canonici et camerarii ecclesie Halberstadensis. [999]) in Brixen war ein Oulricus diaconus qui et tunc episcopi camerarius. [1000]) aber ebenso war ein canonicus Godescalcus cellerarius. [1001]) und in klöstern bekleideten immer klostergeistliche die stellen des kellners und kämerers. Wir müßen sogar als regel annehmen, daß die vier hausämter freien leuten ertheilt sind: Die geistlichen fürsten und weltlichen fürstenampt die seind von ersten gestifft mit vire fürstenampten mit einem ka-

990) Walther. de Clingenburch dipl. a. 1253. in M. B. t. XXIV. p. 225.
991) Guncelin. imperial. aul. dapif. dipl. a. 1254. ap. Scheidt m. d. p. 435.
992) Henric. marchion. oriental. et Theoderic. com. de Bren dipl. a. 1242. ap. Ludewig r. m. t. I. p. 63.
993) Chart. a 1253 ib. p 73.
994) Conrad III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 783.
995) Jur. minist. Colon. §. 10. p 77.
996) Erkenbert. abb. Corbeiens. dipl. a. 1115. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 105.
997) Registr. Corbeiens. de an. 1106—1128. §. 47. ib. p. 141.
998) Adelbert archiep. Mogunt. dipl. a. 1131. ap. Guden. t. I. p. 93.
999) Henric. com. de Regenstein dipl. a. 1220. ap. Scheidt v. adel. s. 115.
1000) Eberhard. episc. Brixiens. dipl. a. 1197. in M. B. t. XXII. p. 198.
1001) Chart. circ. a. 1135. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 170.

merer mit einem schencken mit einem truckseßen mit einem marschalck. Die vier müßent von erst rechte frei leüt sein die mügent wol mit recht aigen leüt haben. Disc leüt söllent sein die höchsten freien oder mittelfreien. [1002]) daher es zuweilen auch einer kaiserlichen erlaubnis bedurfte, wenn geistliche herren ihren dienstleuten diese stellen übertragen wollten. Venerabilis Ortolfus Monasterii Burensis abbas, princeps noster dilectus, et conventus ibidem culmini nostro humiliter supplicarunt, quod cum ipsi officiatorum sui monasterii Principatui congruentium paterentur defectum, nos eis de suis ministerialibus et non aliunde, quatuor officiatos Marschalcum, Dapiferum, Pincernam et Camerarium videlicet constituendi et eosdem congrue sine magno monasterii praeiudicio infeodandi auctoritatem plenam tradere de benignitate Regia concederemus. Nos igitur predictorum Abbatis et Conventus supplicationibus utpote rationabilibus, favorabiliter inclinati permittimus et plenam et planam eisdem concedimus facultatem quod iuxta petitionis suae tenorem *quatuor officiatos expressos superius, qui ipsius monasterii ministeriales sint, constituant*, et eosdem de monasterii bonis infeodent, sine gravi tamen monasterii dispendio et jactura: hoc addito nihilominus, quod iidem officiati nihil in ipsis officiis motu proprio ordinare valeant seu disponere, nisi quod de Abbatis qui tunc pro tempore fuerit et conventus processerit voluntate. [1003]) Fürsten und andere personen vom hohen adel bewarben sich um diese stellen, [1004]) und zwar nicht allein bei kirchen, wo außer den vielen mit dem amte verbundenen vortheilen noch der gedanke hinzukam, daß man einem höhern herrn, als einem irdischen fürsten diene, sondern auch bei weltlichen fürsten. [1005]) So kam es daß der kaiser selbst es nicht unter seiner würde hielt den namen des hausbeamten einer kirche zu führen. considerantes grata et laudabilia servitia, quae illustris princeps, Dominus Ludovicus comes Palatinus Rheni, Dux Bavariae dilectus consanguineus noster, nobis et ecclesiae nostrae fecit, et in antea est facturus eidem et haeredibus suis Officium Dapiferatus Ecclesiae nostrae, quod ad nos est libere devolutum, cum omnibus honoribus, dig-

1002) Schwäb. landr. c. 65. §. 1. 2. 4. p. 85.
1003) Rudolf. I. dipl. a. 1278. ap. Meichelbeck. t. II. p. II. p. 126.
1004) Scheidt v. adel. s. 103. — Weber lehnrecht. b. II. s. 309. — Wohlbrück Alvensleben. b. I s. 109.
1005) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 401. 406. — vgl. Voigt von den amtslehen des stiftes Quedlinburg in Zepernick miscell. z. lehnr. b. I. s. 106. 107.

nitatibus et juribus, prout inclyte recordationis Friderici Romanorum Imp. ab Ecclesia nostra tempore quondam Domini Eckeberti Bambergensis Episcopi praedecessoris nostri tenuit, cum omnibus feudis ipso officio annexis feudali titulo duximus conferendum. [1006]) Wenn aber Danz [1007]) auch kaiser Rudolf von Habsburg einen dienstmann des abtes von Sanct Gallen nennt, und zwar nicht, indem er den namen dienstmann, nach art mancher schriftsteller, für lehnmann misbraucht, sondern weil er ihn für einen wirklichen, aber sogenannten adelichen oder freien ministerial hält, so ist diese ansicht durchaus verwerflich. denn wenn auch ein Rudolfus pincerna de Habsburg, [1008]) ein pincerna de Habspach, [1009]) und ministeriales de Habechesperch [1010]) vorkommen, so sind darunter nicht die grafen von Habsburg, sondern deren oder des herzoges von Oesterreich dienstleute zu verstehen. der kaiser Rudolf von Habsburg führt aber nicht einmal den titel eines hausbeamten des abtes von Sanct Gallen, sondern besaß nur mannlehen von demselben, welche ihm von dem grafen Hartmann von Kyburg angefallen waren. [1011]) wäre er indessen auch hofbeamter von jenem genannt worden, so folgte daraus keineswegs, daß er ministerial gewesen wäre, da mit jenen ämtern durchaus keine ministerialität verbunden war, sondern man durch die belehnung mit einem derselben, allein unter die zahl der freien, zu bestimmten ehrendiensten an hohen festen, die man jedoch häufig auch durch einen stellvertreter verrichten ließ, verbundenen vasallen, aufgenommen wurde.

§. 129. Diese hausämter findet man in jedem wohleingerichteten hauswesen, und in einer großen fürstlichen haushaltung hat sogar jedes familienmitglied seine besondere hausbeamten, und vorzüglich ist es der kämerer, welchen wir als diener bei einem jeden mitgliede einer fürstlichen familie finden. Heres Lamberti cognomine Haverec camerarius est comitisse Hainoie ubique locorum. [1012]) Wenn

1006) Berchtold. episc. Bamberg. dipl. a. 1269. ap. Falkenstein cod. dipl. antiqu. Norgauens. p. 59.
1007) Danz. z. Runde deutsch. privatr. §. 327. b. III. a 221.
1008) Francisc. Guillemann. Habsburgiacum. l. VI. c. 2. — vgl. Stumpf schweizer chronik l. 4. c. 29. p. 291.
1009) Wernher. de Lok dipl. a. 1275. ap. Meichelbeck t. II. p. II. p. 77.
1010) Heinric. duc. Austr. dipl. a. 1159. in M. B. t. XXIV. p. 319.
1011) Röpell die grafen von Habsburg. s. 118.
1012) Rotul. officior. Hainoiens. p. 183. — vgl. not. 88. — in den gedichten, dem treuen abbilde jener zeit, werden auch häufig

wir aber rittern auf ihren zügen begegnen, so sind stets diese hausbeamten unter den rittern ihres gefolges.

Trucksafs vnd marschalck mit Hagnen riten dan,
schenck vnd chammerere. [1013])

und versammelt ein herr seine ritterliche mannen zu einem zuge, so ist das erste was er thut, wenn es nicht allein seine dienstleute sind, welche ihn begleiten, daß er unter sie die würden des kämerers, schenken, truchseßen und marschalls vertheilt, da diese ansicht feststand, daß im ritterlichen gefolge diese vier ämter nothwendigerweise hervorgehoben werden müsten.

dô hiez gewinn der degen wert
starke soumær, schœnin frouwen pfert,
und harnasch al der rîterschaft
sarjande zîser grôze kraft
aldâ bereit wâren.
dô kunder sus gebâren:
dô nam mîn hêr Gâwân
vier werde rîter sunder dan,
daz einer kamerære
und der ander schenke wære,
und der dritte truhsæze,
und daz der vierde niht vergæze,
ern wære marschalc. sus warp er:
dise viere leisten sîne ger. [1014])

So kommt es auch, daß wir solche hausdiener auch bei einfachen freien finden, welche keineswegs dienstleute haben können; so z. b. bei dem reichen kaufmanne Gilot aus Verdün:

darnach sach man schiere kumen
truchsezzen vnde schencken. [1015])

und edle dienstleute erwähnen ebenso bei ihnen dieser hausämter: mein marschalk und mein koch ritten selb fünfe vor, von denen ward mein gemach bereitet. [1016]) wichtige be-

die kämerer der einzelnen mitglieder der familie eines fürsten erwähnt. Gudrun v. 1309.

Die junge kuniginne — von ir kammerere hort offt sagen von in das märe.

1013) Gudrun v. 2211.
1014) Parzival 666, 17.
1015) Von zwein kaufman. v. 210. b. Grimm altdeutsche wälder. b. I. s. 42. — vgl. not. 185. — schon die altsächsische Evangelienharmonie kennt diese hausdiener nichtfürstlicher personen z. b. schenken. Heliand v. Schmeller. s. 61. 62.
1016) Ulrich v. Lichtenstein c. 6. s. 87.

weise, daß dienstleute weder immer die hausämter selbst bekleideten, noch auch allein in ihnen dienen konnten. ärmere freien dienten um lohn in denselben, und niedere unfreien konnten ihre herren zu diensten in denselben verpflichten, ohne daß sie deshalb der würde und des besondern rechtes der, von ihnen stets unterschiedenen dienstleute theilhaftig geworden wären. und gibt ein frei herr eygen leüt an ein fürstenampt. die seind nit dienstman sy seind des fürsten eygen. sy habent dienstmannes recht nit. [1017])

§. 130. Da nun die verwalter der hausämter von den unter ihrer aufsicht dienenden ministerialen getrennt dastehen, indem sie acht haben, daß diese ihre dienste pünctlich verrichten, und als vermittler für sie bei ihrem herrn auftreten: ille ministerialis *Nobiles Terre et eos precipue, qui summi Officiales Curie vocantur*, precibus et obsequio invitare debet, quatenus ipsi apud dominum suum pro recuperanda gratia ejus intercedant. [1018]) da sie sehr oft in keiner ministerialität stehen, und ebenso nicht alle diener in diesen ämtern ministerialen sind, noch auch überall sein können, so ist es natürlich, daß hausbeamten und hausdiener, welche keine dienstleute sind, im gegensatze zu diesen nicht selten erwähnt, und ausdrücklich von ihnen unterschieden werden. Nunc itaque sicut iam sepe rogamus, rogandoque precipimus omnibus, per nos inbeneficiatis, et *ministerialibus et camerariis nostris*, ac universe familie, ut solitam et debitam opem expeditionis nobis persolvant. [1019]) *officiatorum Curiae* videlicet Dapiferi, Pincernae, Marschalli, Camerarii, *Ministerialium* ac totius familiae Ecclesiae nostrae consensu . . testes sunt *officiati curiae* praescripti, denique *ministeriales* omnes, ac ecclesia nostra universa. [1020]) nec omittendum est notare, quanta mala ecclesia S. Galli in hac discordia tunc passa sit, praesertim cum quidquid per infoedationem ab utrisque alienatum est, pacatis etiam omnibus postmodum ratum habitum est. In hac pestilentia fideles huius ecclesiae inter se possessiones nostras dividebant, *ministeriales* optimos mansus curiarum nostrarum eligebant, *cellerarii* ecclesiae iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant, et *contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant.* [1021])

1017) Schwäb. landr. c. 65. §. 6. p. 85.
1018) Jur. minist. Colon. §. 8. p. 69. — vgl. ib. §. 4. p. 71.
1019) Conrad abb. Tegrinsens. dipl. a. 1140. in M. B. t. VI. p. 16[illegible].
1020) Osterlind. abbatiss. Quedlinburg. dipl. a. 12[illegible]. ap. Kettner antiqu. Quedlinburg. p. 258.
1021) Cas. S. Gall. continuat. II. c. 6. ap. Pertz. t. II. p. 161.

Digitized by Google

der dienestman und der vrie marschalke, al de ambetliute. [1022])

§. 131. Damit wir die dienste der ministerialen unter den vier hausbeamten ganz zu würdigen vermögen, und deren ganzen umfang erkennen, ist es nöthig, daß wir ein jedes dieser ämter einzeln betrachten, und die wichtigsten obliegenheiten desselben bemerken, ohne uns jedoch mehr als kaum einige kurze andeutungen in bezug auf die spätere zeit zu erlauben, als die ministerialität untergegangen war, aber die erbämter bald mit weiter ausgedehnter, bald mit mehr beschränkter wirksamkeit bestanden, jenachdem bei der umgestaltung früherer verhältnisse neue beamten neben ihnen aufgekommen waren, denen ein verschiedener wirkungskreiß angewiesen wurde, oder ihrer aufsicht gegenstände untergeordnet wurden, welche früherhin nicht dazu gehört hatten, oder auch dazu gehören konnten. Nur dieses müßen wir vorher bemerken, daß derjenige, welcher ein hausamt bekleidete, dadurch nicht unfähig ward ein anderes amt zu verwalten. Camerariatum Maguntinum et Vicedominatum Aschaffenburgensem diebus vite mee omnibus possidebo, inde nullo modo removendus, nisi forte demeruero, et ab Archiepiscopo Maguntino commonitus, infra tres menses non satisfecero, vel composuero, amicabaliter sive iuste. [1023]) Parvam etiam aream et advocatiam ejus a Henrico Camerario et filiis suis emtam contulit ad stabiles vicarias. [1024]) Heres Wettici agnomine Papelart *pincerna* tum et heres Arnulfi Manekin *coquinatum* reclamant. [1025]) so finden wir auch das amt eines schreibers: Conradus scriptor et Bernardus scriptor et alii quam plures de familia comitis de Bren. [1026]) oder notars: Hartliebus notarius Episcopi. [1027]) auch canzlers: cancellarius noster, Misnen-

1022) Willehalm 211, 18.

1023) Frideric. de Kelberauen camerar. Magunt. dipl. a. 1227. ap. Guden t. I. p. 927. — besonders häufig scheint der camerarius zugleich auch die stellen des vicedominus oder advocatus und ähnliche bekleidet zu haben. Wichmann archiep. Magdeburg. dipl. a. 1159. ap. Böhmer obss. iur. feud. obs. IV. §. 5. p. 121. Otto vicedominus et camerarius.

1024) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 751.

1025) Rotul. officior. Hainoiens. p. 183. — hier machte der schenk zugleich anspruch auf das amt eines küchenmeisters, da schon in der frühesten zeit beide würden oft in einer person vereinigt waren. vgl. not. 96.

1026) Henric. marchion. oriental. dipl. a. 1240. ap. Ludewig r. m. t. I. p. 57.

1027) Ulric. episc. Patavien. dipl. a. 1328. in M. B. t. XII. p. 827.

sis canonicus et archidyaconus Lusacie. [1028]) — eine wichtige stelle, womit eine aufsicht über andere diener, auch über die im hause dienenden ritterlichen dienstleute:

vier karrâschen muosen tragen
manec tiwer goltvaz
ieslichem ritter der dâ saz.
man zôhs zen vier wenden.
vier ritter mit ir henden
mans ûf die taveln setzen sach.
ieslichem gieng ein schriber nach,
der sich dar zuo arbeite
und si wider ûf bereite,
Sô dâ gedienet wære. [1029])

sowie die größte vertraulichkeit mit dem herrn verbunden war: mein schreiber war nicht bei mir, der mir meine heimlichen briefe las und mir auch die meinigen schrîeb, davon blieb das büchlein zehen tage ungelesen. [1030]) — dieses amt war oft in einer person mit einem hausamte vereinigt; so finden wir eine urkunde, von welcher es heißt: data per manum dapiferi nostri. [1031]) und in einer andern erscheint: Bruno quidam vir potens Domini Imperatoris miles, Secretarius et Marschalchus. [1032]) — Wie mehrere ämter in einer person zusammentreffen konnten, ward auch unter diesen selbst nicht immer genau unterschieden, und so kommt es, daß truchseßen die dienste des kämerers verrichten können: (Fridericus Imperator) res imperii in Lombardia et in Tuscia cupiens disponere, a Bononiensibus et a quibusdam aliis civitatibus inhoneste tractatur: et insignia imperii, videlicet coronam et alia, remittit in Alemanniam, faciens ea custodiri sub potestate Eberhardi de Tanne ministerialis et dapiferi sui in Vualpurc. [1033]) sowie dagegen dieser des schenken und truchseßen:

Do sprach der margrave: „lieber kamerer min,
Nu tragent her fröliche min brot vnd ouch min win;
Ich han liebe geste, des fröwet sich min mût:
Nu bietent ez in schone, und grifent in min gût. [1034])

1028) Henric. marchion. oriental. dipl. a. 1285. ap. Ludewig r. m. t. I. p. 128.
1029) Parzival 237, 22.
1030) Ulrich v. Lichtenstein c. 5. s. 33.
1031) Albert. marchion. Brandenburg. dipl. a. 1209. ap. Scheidt m. d. p. 466.
1032) Chart. circ. a. 1040. in M. B. t. XIII. p. 314.
1033) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1221. p. 245.
1034) Großer rosengarten v. 2394.

Digitized by Google

und bei den ehrendiensten, welche mächtige vasallen bei hohen festlichkeiten ihren herren leisten, wenn diesen kein bestimmtes erbamt verliehen ist, werden willkürlich, bald diesem, bald jenem, die verrichtungen der verschiedenen ämter übertragen. solche vertheilung sehen wir bei der krönung Gudrunens:

Yrolt ward cammeräre, der degen in ir lant
Der muesset kumen gähes, viel schiere man den vant.
Wate ward truchsässe der helt von Sturmlanude
nach dem starchen Frûten von Tennemarche man do sannde.

Man hiess in wesen schencken. der helt sprach ir zû:
„ich laist es gernne, frawe, welt ir daz ichs thue,
Die lehen solt ir leihen mit zwelf fanen reichen,
so wirde ich herre in Tenelant.“ des lacht do fraw Hilde minnicleichen.

Da sprach die kuniginne: „des mag nicht gesein;
in Tenelant ist herre Horant, der neue dein;
Du solt in freundes masse an seiner statt schenncken.“[1035])

dasselbe lied sagt an einer andern stelle:

von Tennemarche Frûte was. Hylden kammerere.[1036])

Es läßt sich auch von keinem dieser ämter behaupten, daß es vorzüglicher, als ein anderes von ihnen gewesen sei, oder einen vorrang behauptet habe,[1037]) obschon nach umständen an den verschiedenen höfen bald dieser bald jener beamte größern einfluß und größere wichtigkeit, als die übrigen haben konnte.

§. 134. Bei den meisten höfen ist der marschall wol derjenige unter den hausbeamten, welcher die größte wichtigkeit besitzt, und vielleicht machen nur einige geistliche fürsten und stiftungen hiervon eine ausnahme, ohne daß man jedoch behaupten kann, daß bei solchen das amt des marschalls immer gefehlt habe. — Der marschall, marschallus, marescalcus, agaso, comes stabuli, constabularius, marstaller, stallmeister, caballarius, besorgt die pferde und stallungen seines herrn, und noch in spätern zeiten führte er bei feierlichen zügen das pferd seines herrn.[1038]) er

1035) Gudrun v. 6445.
1036) Ib. v. 6747.
1037) Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 31.
1038) Jo. Rhode ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 271. — unter den namen des marschalls übergehen wir einige der seltneren, sowie das longobardische marphais und erwähnen nicht die einzelnen übersetzungen dieses namens in verschiedenen glossen, z. b.

besorgt das futter für die pferde. ne vel camerarii vel marsalci seu alii servitores nostri posterorum (ve) nostrorum in ullo sint molesti cultoribus eorum vel de rebus curie traducentes, vel de annona equorum persolvenda vel de aliis ministeriis huiusmodi exequendis. [1039]) und erhält seinen antheil an den gegenständen, welche er deshalb eintreibt. [1040]) Bei kriegerischen völkern und einer weniger ausgebildeten kriegskunst ist das pferd das schätzbarste thier; [1041]) und wenn slavische völker dasselbe der größten verehrung würdig hielten, [1042]) so war bei germanischen völkern derjenige diener, welcher es besorgte, von großem ansehen im hause seines herrn. Er muste seinen herrn auf allen seinen zügen begleiten, bei welchen dieser niemals der reiter zu vergeßen pflegte. Als aber das ritterwesen sich ausbildete und die wichtigkeit der reiterei im kriege immer größer ward, ja fast ausschließlich von ihr die schlachten gekämpft wurden, als der marschall an der spitze ritterlicher dienstmannen erschien, da muste auch sein ansehen zunehmen, und bald ward ein neuer begrif mit seinem namen verbunden. er war der vorsteher der ritterschaft, der anführer der bewaffneten macht seines herrn. Ohne berücksichtigung anderer dienste werden kriegsdienste für die wichtigste pflicht des marschalls erklärt: Et quod ex officio Mareschalciae sub debito armorum ministerio exequi teneor, acutae linguae gladio ducam in ministerium. [1043]) und der reichsmarschall, der herzog von Sachsen, trägt dem kaiser bei seiner krönung das

calículus, strator, dromedarius, mulio u. dgl. — Schmeller baierisch. wörterb. b. II. s. 617. 618. — vgl. Estor de ministerial. §. 41. sqq. p. 52. sqq. — Du Cange voc. marescalcus.

1039) Luitpold. duc. Bavar. dipl. a. 1141. in M. B. t. IV. p. 408. 409.

1040) Servit. cottidian. archiep. Colon. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 148. 149.

1041) Zacharia vierzig bücher v. staat. b. I. s. 330. — Grimm s. 262 609. — der diener welchem die aufsicht über die pferdeställe anvertraut war, muste von hoher wichtigkeit sein, da reichthum nicht nach haufen kostbarer erze und seltener steine, sondern nach dem besitze zahlreicher heerden vorzüglich bestimmt, und hierunter das pferd vorzüglich berücksichtigt wurde. von solchem reichthume waren wieder andere folgen abhängig. so war z. b. bei den alten Pommern der besitz von dreißig pferden ein großer reichthum, und jeder eigenthümer eines rosses ward knjäs genannt, nobilis capitaneus et princeps. Karamsin russische geschichte übers. von Fr. v. Hauenschild b. I. s. 61.

1042) Dietmar. Merseburg. chron. Leibnitz s. b. t. I. p. 388.

1043) Gervas. Tilberiens. otia Imperial. ad Otton. IV. ib. p. 893.

Digitized by Google

schwert vor. Der marschall ist der anführer eines heeres: Post regis (Caroli) discessum insurrexit Conradinus contra Lucanos eorumque districtum vastavit, et Mareschalcum sibi cum regis militia occurentem, strenue superavit. [1044]) und sein name bezeichnet ohne rücksicht auf sonstige amtspflicht zuweilen einen feldherrn. quae cum magnates cognovissent, constituerunt Robertum filium Walteri principem militiae suae, appellantes eum mareschallum exercitus Dei et ecclesiae sanctae. [1045]) — Als vorsteher der ritterschaft hatte er den vorsitz in deren versammlungen; [1046]) und da er als hausbeamter eine aufsicht über die in seinem amte dienenden leute gehabt hatte, diese aber unter seiner anführung mit ihm zu felde zogen, so ward jene aufsicht über bestimmte leute zu einer gerichtsbarkeit in allen sachen, die sich auf das kriegswesen bezogen, [1047]) zuerst wol bloß während des feldzuges: Si castrum aliquod captum fuerit, bona quae intus sunt auferantur; sed non incendatur nisi forte hoc Mareschalcus faciat. [1048]) innerhalb des lagers: Si quis invenerit equum alterius non tondebit eum, nec ignotum faciet, sed dicet marscalco, et tenebit non furtive, et imponet ei onus suum. . Quicunque foveam invenerit, libere fruatur ea. Quod si ablata fuerit ei, non reddet malum pro malo, non ulciscetur injuriam suam, sed conqueretur marscalco justitiam accepturus. [1049]) wer darüber (futer den rossen und essen vnd trinken zu dem mal) in andern dörfern icht nimpt oder da er da leit das sol der marschalich in dem herrvart richten. [1050]) allmälig ward aber diese gerichtsbarkeit immer weiter ausgedehnt, und ihr die ritter durchaus unterworfen. Swelich dheinstman enen borgher sculdigh is; he sal ene verclagen to deme marscalke. [1051]) selbst leute, welche weder dienstmann noch ritter sind, werden derselben unterworfen, da der vorsteher der ritterschaft das land gegen die angriffe der gewaltthätigkeit schützen, den frieden aufrecht erhalten muß. Wir setzen vnd gepieten wer ain ächter wissenlich oder

1044) Monach. Paduan. chron. ad a. 1268. ap. Urstis t. I. p. 623.
1045) Mathaeus Paris. histor. ad a. 1215.
1046) Eichhorn d st. r. g. §. 445. b. III. s. 351.
1047) Philipps engl. reichs- und rechtsgesch. b. II s. 40.
1048) Frider. I. leg. pac. a. 1158. ap. Radevic. de gest. Frider. I. l. 1. c. 26. ap. Urstis t. I. p. 493.
1049) Ib. p. 492. 493.
1050) Jus antiquiss. Austr. §. 50. ap. Senkenberg vision. divers. de collat. leg. german. p. 242.
1051) Leg. municipal. civit. Brunsvicens. a 1233. ap. Leibnitz s. b. t. III. p. 434.

ain übersaiten Man behaltet des haus sol der lantrichter vnd der marschalich gar verprenen. Wir setzen vnd gepieten wo in dem land ain offener Gebalt geschiecht oder da ainer den anndern offentlich beraubt dem sol der Lantrichter gepieten das er ze hof kom vnd antwurt umb den gewalt, chumbt er nicht, so soll der lantrichter vnd der Marschalich mit der Lantherrn hilf die sie darzue wellen auf dieselben schaden reiten vnd In darzue pringen das er fürbas so getanen gewalt hasse vnd das dem gepessert werd dem er den gewalt hat getann nach des landes Gewonhait. [1052]) Cumque (Otto rex) venisset Augustam eodem anno in nativitate Domini, multique et principes et milites convenissent ad curiam, praecepit Imperator Marscalco de Callindin, et militibus suis, quatenus malefactores investigarent et sibi eos exhiberent in judicio. [1053]) da aber der marschall für ordnung und sicherheit im lande sorgen, friedensbrecher verfolgen und, als vorsteher der ritterschaft, wehrlose beschirmen muß, so geschieht es auch, daß die fremden, welche in das land seines herrn kommen, an ihn gewiesen werden, und er für deren unterkommen sorgt.

schiere zaigt man in hin
da des kuniges marschalck sass.
ir einer im do sagte das,
sy waren geste in Hünen lannd.
da hiess er sy so ze hant
herbergen in die stat. [1054])

Der künig hiess ir do nemen war:
sein marschalck gachte balde dar
vnd herbergete sy ze stund. [1055])

daher beklagt sich auch graf Wilhelm wegen schlechter aufnahme,

sît mîn nieman vor dem künege pflac,
marschalc noch ander man. [1056])

dann fordert er die fremden zu geziemendem betragen auf: nun kam der tag der fürstensprache, die boten nahmen herberge in der stadt, der marschalk des fürsten Leopold von Oesterreich bat, daß man gezogentlich wäre. [1057]) und gebietet ihnen, kraft seiner pflicht gewaltthätigkeiten zu

1052) Jus antiquiss. Austr. §. 51. 54. l. l. p. 243. 244.
1053) Conrad. Ursperg. chron. ad a. 1209. p. 339.
1054) Biterolf. v. 3220.
1055) Ib. v. 4801.
1056) Willehalm 131, 10.
1057) Ulrich v. Lichtenstein c. 6. s. 35.

Digitized by Google

verhindern, frieden, mit androhung schwerer strafen gegen den friedensbrecher.

der küneginne marschalc
tet den schiffen söllhen vride,
daz er gebôt bî der wide
daz se ir decheiner ruorte.
die koufliute fuorte
für sînen hêrren in die stat. [1058])

der marschalk sine gabe nam,
diu duht' in riche und lobesam,
unde hiez in stozen in die habe;
sinem libe und siner habe
fride und genade er do gebot. [1059])

Diese gewalt des marschalls und seine würde als erster der ritterschaft erklären ausdrücke wie dieser ist:

Des küniges marschalk von Irlant
in des gewalt und in des hant
ez allez stünt, stat unde habe. [1060])

Bei feierlichen aufzügen muß er für ordnung unter den rittern sorgen.

sîn marschalc muose walden
daz einiu nâhe zuo der reit.
der andern keiniu dâ vermeit,
sine habten sus alumbe,
hie diu wîse, dort diu tumbe;
bî ieslichr ein rîter, der ir pflac
unt der sich diens dar bewac. [1061])

und da das gefolge seines herrn meistens aus reitern besteht, für welche er schon seit den frühesten zeiten zu sorgen hatte, muß er auf reisen vorauseilen und alles für die ankunft seines herrn vorbereiten.

ein marschalc kom geriten sân:
für die brücken ûf den plân
nam er herberge wît.
sîn hêrre kom an rehter zît,
und ander die dâ solden komn. [1062])

und mit andern städtischen beamten sucht er dessen gefolge und ihre rosse, wenn der gewöhnliche für sie be-

1058) Parzival 200, 24. — vgl. Gudrun v. 1182.
1059) Tristan v. 8989.
1060) Ib. v. 8733.
1061) Parzival 670, 10.
1062) Ib. 354, 9. — vgl. ib. 668, 23. — not. 1016.

stimmte raum sie wegen großer menge nicht faßt, unterzubringen. Si plures habuerit equos, assument eos Causidicus, vel Iudices sui, et Marscalcus et stabulabunt eos in domibus, ubi peregrinorum solent esse hospicia. Si plures equos habuerit, non ponet eos de iure in aliquibus aliis domibus Civitatis, nisi id per preces obtinere poterit. Si autem Imperator, vel Rex intraverint, equi sui ubique hospitabuntur. [1063]) vorzüglich dann wird der marschall, der erfahrene krieger, der erste im gefolge seines herrn, der überall sicheres und bequemes unterkommen seinem herrn und dessen leuten aufsucht, vorausgeschickt, wenn zum lager eine passende stelle ausfindig gemacht werden soll. Imperator vero Mediolanio appropinquans, praemisit marschalcum suum cum L militibus ad investiganda oportuna castrorum loca. [1064])

§. 135. Zunächst betrachten wir den kämerer, camerarius, cubicularius, praefectus camerae, cambellanus, [1065]) einen wichtigen beamten, den wächter über die schätze und einkünfte des herrn, den aufseher über die hofhaltung, der den glanz und die pracht des hauses zu befördern und zu erhalten suchte. Seine früheste verpflichtung, welche er fortwährend behielt, war wol die sorge im innern des hauses, nicht allein für pracht und würde, sondern auch für wohnlichkeit und nöthige bedürfnisse. Haec ligna recipiet camerarius conventus et de illis procurabit ignem copiosum fratribus in calefactorio per totam hyemem a festo omnium sanctorum usque ad pascha. [1066]) ebenso besorgt er auch die kleidung der familie seines herrn. femoralia tenentur foeminae hominum nostrorum suere, et camerario conventus ita consuta, villici sive ministri de officio suo debent praesentare: quae camerarius regulariter et secundum praeceptum abbatis sui debet distribuere et conservare. [1067]) er

1063) Jur et leg. civitat. Argentin. c. 91. 92. ap. Walter corp. iur. germ. t. III. p. 793.

1064) Chron. S. Pantaleon. ad a. 1158. ap. Eccard. t. I. p. 937.

1065) Estor de ministerialib. §. 38. p. 45. 46. — Struben nebenstund. th. III. abh. XX. §. 7. — Du Cange voc. camerarius.

1066) Caesar. Heisterbac. ad registr. Prumiens. a. 1222. §. 6. ap. Honth. t. I. p. 668.

1067) Ib. c. 1. §. 4. l. l. p. 664. — vgl. Ekkehard. IV. cas. S. Gall. c. 5. ap. Pertz t. II. p. 105. — vgl. §. 16. — hierauf und auf die unten weiter zu erörternden, von dem herrn zu bestimmten fristen wiederholten kleiderlieferungen an die dienstleute und vasallen, beziehen wir auch die stelle rotul. officior. Hainoiens. p 179. Heres Amandi camerarii in toto comitatu et dominatione Hainoie post dominum de Berlaimont camera-

Digitized by Google

hat für ordnung im hause und um die person seines herrn zu sorgen, die aufsicht über die dahin gehörenden dienstleistungen, und selbst einige zu verrichten. Et est in dominatione Hainoiensi ministerium quoddam quod fuit Herberti qui Camerarius dicebatur et erat de ministerio suo facere candelas precepto camerarii et per pondus camerario factas administrare etiam aquam ipsi camerario ut ipse camerarius eam porrigat comiti et comitisse ipse autem minor camerarius clericis et militibus aquam debet porrigere sed de ministerio illo inter heredes contentio est et est illius officii facere lectos necessarios curie. [1068])

Sich hûp da harte groz gedranc,
Do si gekronet giengen fur.
Di kameraere bi der tur
Wielchen ez mit starchen slegen. [1069])

fast immer erscheint uns der ordnung gebietende kämerer mit seinem stabe im gefolge seines herrn, besonders um lästigen andrang von ihm abzuwehren, sei es außer dem hause bei feierlichen aufzügen, sei es in demselben, wenn sein herr oder seine herrin sich beiseite begibt zur geheimen und vertraulichen zusammensprache, wo der kämerer der getreue und zuverläßige hüter der thüre seines gemaches ist.

In die kemenâten sân
gienc diu küngîn unt die zwêne man:

rius est et *habet de ministerio suo pallia seu capas omnium qui hominagium faciunt* domino comiti Hainoiensi.

1068) Rotul. officior. Hainoiens. p. 180. — es wird mithin unter den verrichtungen des hohen und niedern kämerers unterschieden, jedem sein theil genau zugemeßen, ersterm aber eine aufsicht über letztern gegeben, und besonders wenn jener ein hoher herr ist, fallen diesem fast alle geschäfte im hause, welche ein kämerer zu besorgen hat, zu. übrigens wird die angeführte stelle kürzer und bestimmter wiederholt: Ib. p. 182. Heres Herberti dicti camerarii minor camerarius est in dominatione Valencenensi et debet custodire cameram et facere lectos et praecepto camerarii facere candelas et reddere eas camerario per pondus et porrigere aquam clericis et camerario ut porrigat eam comiti et comitisse.

1069) Wigalois v. 9488. — ebenso Willehalm 142, 29.

dâ wart von kamerære stabn
vil kûme alsölhen rûm erhabn,
Daz diu alde fürstin Irmschart
von Pavele ir fürvart
ûf dem palas gewan.

vor den andern bleip si lære
des pflâgen kamerære. [1070])

Von ihm, der das haus angenehm und wohnlich machen muß, und der sich am häufigsten in der umgebung seines herrn befindet, werden auch zuweilen künste verlangt, welche nur zur unterhaltung dienen. als daher Horant von Tennemarche mit herlicher stimme sang,

da sprach die schöne Hilde: „was han ich vernomen?
die allerpeste weise ist in mein oren komen
die ich zu diser welte von yemand han erfunden:
das wolte got vom himel, daz sy meine kamerere kunden!“ [1071])

Da er die meisten auslagen für das hauswesen zu bestreiten hat, so sind ihm auch bestimmte einkünfte angewiesen, von welchen er seinen besondern antheil bezieht, [1072]) und als seine wichtigste pflicht erscheint die sorge für alle vermögensangelegenheiten seines herrn. in streitigen rechten über güter oder an unfreien vertritt er seinen herrn vor gerichte. Evolutis autem paucis annorum curriculis sub Ottone Duce in Curia ad Echstetet ab eo habita, praedictus W. rursus eam (ancillam) impetebat, quae per *Camerarium* praedicti Ducis ad Curiam Ratisponae in proxima Dominica ante festum S. Andreae jussa venit, et per tres dies in concione sedens et nemine eam propulsante causam ejus Duci exposuimus. Qua ventilata et sententia quaesita, a Purgravio Ratisponensi judicatum est, eam deinceps cum quiete debere consistere, nec a nullo inquietari posse. [1073]) Die schatzkamer ist ihm übergeben, und kostbarkeiten sind seiner obhut anvertraut, doch muste er bei dem empfange sehr schätzbarer kleinode wahrscheinlich hierüber eine urkunde ausstellen, wie auch ihm eine für die rückgabe derselben ausgefertigt ward. eine solche von könig Richard ist uns erhalten. Wir tun noch allen kund, daz un-

1070) Parzival 423, 1.

1071) Gudrun v. 1495. — es scheinen hiernach die kämerer zuweilen zugleich auch die sänger gewesen, oder diese, die sich als geachtete leute in der regel in dem gefolge eines fürsten befanden, Grimm heldensage s. 376., deren werth schon in den volksrechten anerkannt war, weshalb der unfreie, der des saitenspieles oder gesanges kundig war, auch höher als andere leute seines standes gebüßt wurde, not. 55., nicht selten aus jenen hervorgegangen zu sein.

1072) Servit. cottid. archiep. Colon. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 149.

1073) Peringer. abb. S. Emmeran dipl. a. 1180. ap. Pez t. I. p. III. p. 181.

Digitized by Google

sir lieber getruwer Kemerer Philipp von Falkinstein unser Burg Trivels und die Keiserlichen Zierungen, die wir im vürmales siner getruwen Hudunge sicherlichen bevalen, und uns und Riche wol behut gantz und getruwe also schiere, als wir sy yme hieschen habe widdergeben zu unsern und des Riches nutzen, darüber han wir gegeben demselben Philipse diese Briefe zu gezugnisse. [1074]) daher waren ihm auch diejenigen beamten, durch welche einkünfte der herren eingetrieben wurden, untergeordnet. mauthbeamten, zöllner, münzer. colligat et conservet Camerarius redditus Thelonii et Monetae. [1075]) in bischöflichen städten waren selbst die zünfte mehr oder weniger von ihm abhängig. [1076]) Insuper advocatiam in urbe et in areis quibusdam retro urbem sitis, et quaedam officia braxatorum a Camerario . . data pecunia liberavit. [1077]) Es war ihm auch eine besondere gerichtsbarkeit gegeben, [1078]) welcher besonders kaufleute unterworfen waren. si mercator teutonicus civitatem intraverit, et emerit mercatum, et portaverit ad exercitum, et carius vendiderit in exercitu: camerarius ei auferet omne forum suum, et verberabit eum, et tondebit, et comburet in maxilla. [1079]) und er nahm die hinterlaßenschaft der im lande seines herrn verstorbenen fremden in empfang. Cammerarius bona adventitiorum hominum, qui decedunt, potest et debet recipere, et de horum obventione bonorum ipse ministrat piper in coquinam Archiepiscopi, et quia ipsi cives istos homines Cammerario contradicunt, injuriantur in hoc ipsi Archiepiscopo, et Cammerario, utrique in suo jure dispendium facientes. [1080]) Aus diesen gründen ist der kämerer ein sehr wichtiger und nö-

1074) Richard. reg. dipl. a. 1269. ap. Gebauer leben Richards. s. 404.

1075) Jura minist. Colon. §. 4. p. 70. — ebenso waren dem kämerer jene einzelne beamten, welche mit der erhebung kleinerer gefälle beauftragt waren, untergeordnet, wie z. b. jener, welcher die einkünfte der herschaftlichen schäfereien und einiger grundstücke beitreibt. Rotul. officior. Hainoiens. p. 181. Heres Lamberti Mohier ministerium habet quasdam colligendi redditus comitis in agnis et avena in villis circa montes quod ipsi Lamberto ex parte matris sue sapientie provenerat.

1076) Eichhorn urspr. d. städtisch. verf. in Deutschl. in v. Savigny zeitschr. f. gesch. rechtswißensch. b. I. s. 245. not. 144.

1077) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz t. I. p. 751.

1078) Struben nebenst. th. III. abh. XX. §. 7. a. e. — th. IV. abh. XXVIII. §. 16. — F. de Guden dissert. de iudicio secular. Mogunt. §. 2. in cod. dipl. t. II. p. 436.

1079) Frider. I. leg. pac. a. 1158. ap Radevic. de gest. Frider. l. 1. c. 26. ap. Urstis. t. I. p. 498.

1080) Document. a. 1258. §. 48. in securis ad radicem p. 244.

thiger beamter, und findet sich nicht allein an den höfen großer herren, sondern auch bei geistlichen stiftungen. Hermannus camerarius zo Senct Gereon in Cölnn. [1081]) und die städte selbst haben ihre kämerer. testes . . Hartmannus prepositus et camerarius urbis. Godeboldus prepositus et camerarius curie . . de laicis . . de ministerialibus et urbanis. [1082]) Arnoldus Camerarius civitatis et Prepositus. Godeboldus camerarius curie. [1083]) Camerarius civitatis Maguntine. [1084]) — Nach den verschiedenen diensten, welche dem kämerer, mit ausschluß anderer dienste, übertragen waren, konnte er verschiedene namen führen, wo aber der höchste kämerer diesen untergeordneten kämerern vorstand, so war ein camerarius qui praeest piperi; [1085]) andere standen in kirchen neben den Campanarii; [1086]) es waren camerarii caseorum, panis, vestium. [1087]) der angesehenste unter solchen kämerern war aber wol der triscamerarius, ein name, welcher oft vorkommt und denjenigen bezeichnet, welchem die schatzkamer anvertraut ist, [1088]) da diese triskamer heißt.

Tintajoele můz immer sin
din triskamere und din trisor. [1089])

§. 136. Der schenk, pincerna, pintricus, pocillator, cellerarius, scancio, buttellarius, butticularius, der nordische skutilsveinn, [1090]) und der truchseß, dapifer, infertor, prae-

1081) Chart. a. 1227. ap. v. Steinen westf. gesch. b. IV. s. 99.
1082) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1128. ap. Günther t. I. p. 200.
1083) Henric. archiep. Mogunt. dipl. a. 1145. ap. Guden t. I. p. 171.
1084) Eberhard. de Turri dipl. a. 1266. ib. t. II. p. 162. — vgl. Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. aa. 1135. 1140. ib. t. I. p. 115. 124.
1085) Servit. cottid. archiep. Colon. sec. XII. §. 4. ap. Kindlinger s. b. b. II. s. 151.
1086) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 753.
1087) Pertz ad Ekkehard. IV. cas. S. Galli. c. 5. t. II. p. 105.
1088) Frider. I. dipl. a. 1162. ap. Ludewig goldne bulle b. II. s. 776. — Eiusd. dipl. a. 1168. ap. Jung miscell. t. I. p. 319. — Frider. II. dipl. a. 1244. ap. Goldast. constitut. imperial. t. II. p. 6.
1089) Tristan v. 4480. — für triskamer findet sich in den quellen auch der deutsche name schatzhaus, daher z. b. wenn die alte kaiserchronik b. Hoffmann fundgruben b. I. s. 255. von Julius Cäsar sagt: Die tresecamern er do uf brach. so hat die entsprechende stelle in dem aus derselben quelle herrührenden Annolied. v. 474. Ci Rome deddir uf daz scazhus.
1090) Ueber einen wichtigen beamten des kaisers vgl. Chr. G. Schwarz commentat. de Butigulariis praecipue iis qui Norimbergae olim floruerunt.

Digitized by Google

positus mensae, im niederdeutschen drotsete verkürzt in droste, [1091]) waren beide wichtige beamten an den höfen ihres herrn. Schon der name von jenem deutet auf sein amt, die sorge für die getränke hin, und dieser versah die tafel mit speisen.

Der truchsetze hat ouch niht vergezzen,
Wan er zu rechter zit quam,
von wilt und von zam,
Des wart und was bereit genuc,
Mit willen er daz für truc. [1092])

Edlen männern bei tische den becher zu credenzen galt für eine ehre, um die sich, besonders an den höfen in Frankreich, edelknaben aus den berühmtesten geschlechtern oftmals bewarben. Indessen war vorzüglich in England der truchseß von solcher wichtigkeit im hauswesen, daß er dort gleichsam für den vertreter und vorsteher des sämmtlichen hausgesindes gilt, für einen hausbeamten dessen anwesenheit in jedem hause vorausgesetzt werden muß. [1093]) Diese beamten sollten die in ihrem amte nöthigen gegenstände herbeischaffen, [1094]) ihrem herrn bei der tafel aufwarten, und alsdann erst selbst speisen. (Dapiferi et Pincernae) hanc dignitatem de officio suo consequantur, ut refecto Domino ad mensam ejus cum ceteris ministris de bonis domini sui reficiantur. [1095]) doch wer-

1091) Grimm s. 316. — merkwürdig ist noch die sehr häufige erklärung durch seneschall. dapifer id est senescalcus. vgl. Estor de ministerial. §. 35. p. 47. 48. — Du Cange voc. dapifer. infertor. — und insofern auch Pertz not. 71. beizustimmen. dort ist auch vielleicht die lesart infestor beizubehalten, wenigstens erscheint an andern stellen der infestator. Chart. circ. a. 1156. in M. B. t. VII. p. 350. Ludewicus filius Ludewici de Otingen infestatoris quondam nostri. — der name truchseß hat aber zu zahlreichen herleitungen veranlaßung gegeben; sehr viele haben sich, zuweilen ohne die mindeste sprachkenntnis, daran versucht und so auch manches lächerliche an den tag gefördert. sollte nicht die regelmäßig wiederkehrende übersetzung durch sinescalcus uns auf die wahre herleitung hinweisen? vgl. aber Schmeller baier. wörterb. b. II. s. 472.

1092) Koloczaer codex. s. 209.

1093) vgl. leg. Henric. I. c. 42. §. 1. — c. 59. §. 2.

1094) Registr. Corbeiens. de aa. 1185—1205. §. 46. ap. Kindlinger m. b. b. II. p. 229.

1095) Conrad. III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 784. — wegen eingetretener misbräuche sollten diese beamten ohne erlaubnis des herrn keine gäste zur tafel desselben einladen und von derselben keine speisen nach hause tragen oder schicken, doch

den sie nicht selten eines misbrauches ihres amtes und ihrer macht beschuldigt, sodaß die herren bald genöthigt waren ihnen ihr amt abzukaufen. solebant omnia uictualia uinum scilicet et mel et cereuisiam et omnem annonam ad cellarium nostrum pertinentem sub custodia sua habere et cui placuit eadem bona seruanda et passim distribuenda conferre totamque potestatem sibi in isto (pincernatus) officio asserere conabantur. ut nobis et antecessoribus nostris palam intercederent. ne claues cellarii nostri debemus alicui committere. de rebus quoque nostris proprias domos ac familias alere et in ipsis dispensandis nullum omnino modum tenere. Hec . . considerantes idem officium pro XXX marcis argenti redemimus ut nos et successores nostros a tam grauis dispendii absolueremus laborinto. [1096])

bedurfte es zur feststellung dieser regel einer ausdrücklichen kaiserlichen entscheidung. Frideric. I. dipl. a. 1188. ap. Senkenberg corp. iur. feudal. p. 750. Sane cum Adelheidis Abbatissa de Gandersheim causam cum officialibus suis habens, Marscalco scilicet, Dapifero, Pincerna et Camerario, in praesentiam nostram eos traxisset apud Goslariam. Lis, quae inter illos vertebatur, hac est prudentum nostrae Curiae sententia rationabiliter decisa: vt quotiens supradicti Officiales solemnibus mensis Dominae suae reficiantur. Caeterum potestatem non habeant extra curiam Abbatissae mittere aliquid, aut inuitare ex parte sua reficiendos, nisi cum beneuolentia Dominae suae Abbatissae. Etiam si post exhibitum curiae seruitium ad propria pransum vel coenatum ire maluerint, nullos (l. nullus) eos pastus sequatur ad propria; tantum in curia Abbatissae, si voluerint, reficiendi erunt; Pincernae si decem carrucae vini fuerint, annuatim decima carruca dabitur; quotcunque supra decem fuerint, nihil eis (ei) nisi vna sola carruca detur; si minus quam decem carrucae fuerit, nihil ei detur. Si Werra fuerit in terra, vt vinum adduci non possit, et illic venditum fuerit, secundum dispositionem praedictam argentum ei de vna carruca persoluetur. merkwürdig ist der letztere theil dieser stelle, nach welchem der schenk, da überhaupt die hausbeamten ihren antheil von den ihnen überwiesenen einkünften bezogen, berechtigt war den zehnten von dem weine seines herrn zu nehmen.

1096) Widekind abb. Corbeiens. dipl. a. 1190. ap. Treuer Münchhausen append. p. 2. — vgl. not. 989. — wenn aber hier unter den wichtigsten beschwerden über schenk und truchseß angeführt wird, daß sie ihrem herrn die schlüßel zu speisen und getränken vorenthielten, so waren dagegen an andern orten diese schlüßel der aufsicht eines besondern beamten anvertraut. Rotul. officior. Hainoiens. p. 181. Martinus clericus ministerium habet custodiendi claves cellarii quod de gratia domini B. (Balduini) comitis Flandrie et Hainoie et postmodum

ludi mittit sive des ludere velint aut kls. grave des militiam subeundam sint vocaturus. addens, sed hinc ne des metuvidigator bonum de aliis Caesar, ne scilicet ipse ludos mittat, ne des ludere velint, ne militiam subeundam sint gravis suspicatus sandeis, sed absolute ludos dicat. his vor literas betreffende gerichte abenkarat nondum ad se pervenisse, ne ipse quidem sandeis sandeisque ullas literas scribo caesar. Duplicat literas Caesar, quod abscissum is officiis literis nihil scripserint, ne tribuni quidem, ut ipse ad extremum subjungit. domus Dionis ait sub custodia non tenuit, ut ut plurimi his, nonnulli vero aliter sentiant. Dionis quoque ipsius nihil scripsisse Caesar ait, quod ad se pervenisse. Dionis ad se nihil scripsisse pronuntiat ita consentiebat clarissimus Dionis ad Caesarem, sed in duobus diarium et scilicet Dionis ad Caesarem, et Caesaris ad Dionem, quod ad se pervenisse dicitur. [1] Sensuum vero ac literarum inter se sibi scilicet mutuarum erationis. Venerabilis nunc Dionis ad Caesarem, Caesaris ad Dionem, quod ad se pervenisse dicitur, quod ad se pervenisse nonnus ac nonnus ante conspectum, in propositi, quod Caesarius adeo dignitur ejus existimare officii sed in nobis non vacuere indolis, quod assequor ut absque arbitrarem laborant attentus. [2] Was ich [3] Caesarius ad Dionem, quod ad se pervenisse dicitur, quod ad se pervenisse, in nobis non vacuere indolis, quod assequor ut absque arbitrarem laborant attentus. Duplicat nunc Caesar, quod abscissum is officiis literis nihil scripserint, ne tribuni quidem, ut ipse ad extremum subjungit. Duplicat literas

habere debeat et non plures. "[1100]) so kam es auch, daß allmälig der name advocatus ebenfalls ihn bezeichnete, "[1101]) und man endlich sogar unter droste nur einen höhern beamten des gerichtes und der verwaltung verstand, "[1102]) ohne rücksicht auf eine pflicht desselben für die besorgung der herschaftlichen tafel.

§. 137. Ein jeder dienstmann ist durch seine geburt zu diensten in einem dieser vier ämter verpflichtet, und der beamte, welcher das amt, zu welchem sie gehören, bekleidet, beschäftigt sie auf verschiedene weise nach der größern oder geringern ausdehnung seines amtes. Wir sehen aber von diesen beamten keine einzige dienstleistung verrichtet werden, die nur in etwa verächtlich oder niedrig wäre; im gegentheile viele beweise ihres hohen ansehens und ihrer würde. ihre ämter sind ehrenvoll, sodaß selbst die höchsten fürsten nicht ablehnen, den namen eines solchen zu führen. Viele dieser stellen sind in dem besitze von ministerialen, welche dadurch alle ihre frühere standesverhältnisse, mögen sie in vorzügen oder auch in besondern beschränkungen bestehen, beibehalten, und nur einige besondere amtspflichten übernehmen. für diese verpflichtung wurde ihnen eine reichliche vergütung zutheil, sodaß das amt für einen ertheilten vorzug zu halten ist. anfangs war derselbe nur persönlich und unter bestimmten beschränkungen, nachher erblich, in einer familie verbleibend. Die mit dem besitze eines solchen amtes verbundene beneficien machten dasselbe vorzüglich wichtig; auch diese sind von den lehen und beneficien der dienstleute unterschieden, wie wir im folgenden bemerken werden. Unter den hausbeamten sind die hausdiener vertheilt, und diese sind nicht allein dienstleute, sondern auch andere leute, lohndiener und niedere unfreien. von diesen werden die gewöhnlichen schwerern dienste versehen, zu welchen die ritter weniger geeignet waren. unter dem marschall standen knechte für den pferdestall, unter dem kämerer diener, die das haus besorgten, die die einkünfte erhoben, unter dem schenk bauern auf weingütern, unter dem truchseß die zur küche nöthigen personen. Solche niedere dienste versehen die ritter nicht, sondern bloß die höhern, mehr geachteten, um die person ihres herrn, in dessen beständiger umgebung, von welcher leute eines niedern standes in

1100) Wylbrand. archiep. Magdeburg. dipl. a. 1247. ap. Ludewig r. m. t. V. p. 45.

1101) Möser osnabr. gesch. b. III. s. 102. not.

1102) Struben nebenst. th. III. abh. XX. §. 8.

und angenehmes waren. Unter den handelnden und die theatralische Vorstellung begleitenden, sind auch einige sprechenden von theologischer Natur, welche zwar auch in die Vorstellung passen, aber doch, wie es scheint, nicht ursprünglich dahin gehören. Der dieser Art sind, haben deutliche auch allerdings einen leicht einer Schrift sich, welche sich, wie es scheint, nicht ursprünglich dahin gehören, welche deutlich und zu christlichen Zwecken gedichtet sind, und welche nicht ohne Absicht dahin eingeschoben worden waren, von den übrigen sich leicht absondern lassen. Die wichtigen gehören der ganzen, der letzten, welche diesen leicht absondern lassen, ist keine vorhanden, worin sie nicht ihre Stelle, doch auch ohne sie, ein vollständiges Ganze, welches auch ursprünglich dasselbe, und als es waren, welche solche leicht absondern lassen, welche sie nicht vorhanden sind

lehen in der regel nur kriegsdienste. hierzu kam noch, daß deshalb, weil viele ministerialen, nicht wie in frühern zeiten, und auch noch später manche unter ihnen, im hause oder nahe bei dem hause ihres herrn wohnten, sondern oft weit entfernt von demselben, viele beschränkungen ihrer pflicht hausdienste zu verrichten, eintreten musten. wenn aber der herr einer kriegerischen unterstützung bedurfte, dann bot er alle seine mannen, welche hier nicht, wie im hausdienste, unfreie oder lohndiener vertreten konnten, zum kampfe auf.

Besent alle vre deinstman
ind allet dat uch guedes gan. [1103])

doit allen vren mannen schriuen,
willen sy in vren hulden bliuen,
dat sy mit den wapen en komen. [1104])

dienstmannen und freie mannen eilten herbei, und, muste der herr sie auch noch zu manchem zuge besonders zu gewinnen suchen, kämpften seine schlachten. Waren die hausdienste an vielen orten zu ehrendiensten der erbbeamten an hohen festen geworden, waren die dienstleute allmälig von ihnen befreit worden, so blieb dagegen ihre verpflichtung zu kriegsdiensten wichtige verpflichtung, gemeinsam ihnen mit den freien lehnmannen. daher kommt es auch, daß spätere dienstrechte, z. b. das kaiserrecht für die reichsdienstleute, der hausdienste keine erwähnung thun, während sie weitläuftig die verpflichtung zu kriegsdiensten besprechen. Diese pflicht kriegsdienste zu leisten endlich war es, welche dem unfreien gefolge, den ministerialen, sehr förderlich in dem streben, sich dem freien gefolge, den vasallen, durchaus gleichzustellen, ward.

§. 139. Wenn aber auch die dienstleute vorzüglich zu kriegsdiensten verpflichtet sind, und aus ihnen ein beträchtlicher theil der bewaffneten macht ihres herrn besteht, so sind wir deshalb noch keineswegs berechtigt anzunehmen, daß alle krieger dienstleute gewesen seien, oder auch nur den namen derselben geführt hätten. viele freie vasallen zogen mit zu felde, neben diesen erscheinen in den reihen der krieger einige wenige freien, welche ihre freiheit und unabhängigkeit zu bewahren gewust hatten, und von jedem lehnsverbande und jeder dienstpflicht frei, dem heerbanne folgten, [1105]) in dem spätern mittelalter noch, wie zur zeit

1103) Hagen cölnische reimchronik v. 2690.
1104) Ib. v. 2711. — vgl. not. 766. 767.
1105) Gaupp miscellen s. 25. ff.

Digitized by Google

Carls und seiner nachkommen. die zahl der niedern unfreien im heere war ebenfalls keineswegs geringe. konnte ein eigener mann, selbst wenn er eines dienstmannes eigener mann war, [1106]) der höchsten kriegerischen würde, des ritterschlages, theilhaftig werden, [1107]) um so viel mehr ward er der zahl bewaffneter trossknechte zugesellt, und erscheint unter diesen mit den verschiedensten namen bezeichnet. Zu diesen sind auch wol fast alle jene leute zu zählen, welche Estor [1108]) mit vieler gelehrsamkeit der reihe nach hernennt, und welche er alle zu ministerialen machen will; waren aber die sogenannten scararii überhaupt krieger, so gehören sie gewis nur zu diesen trossknechten.

§. 140. Ueber diese letztern sind verschiedene meinungen von den gelehrten aufgestellt worden, doch wegen einer stelle des Registrum Prumiense, welche wir weiter unten erwähnen werden, stimmen alle dahin überein, daß sie ministerialen gewesen seien. weil die schriftsteller aber mit diesem namen keinen bestimmten begrif verbinden, sondern die verschiedensten stände und verhältnisse unter demselben begreifen, so sind sie auch über die fernere beschaffenheit dieser scararii uneinig. Struben [1109]) rechnet sie unter die bauern, welche auch ministerialen sein sollen, wogegen die meisten schriftsteller, welche ihrer erwähnung thun, sie zu den kriegsmannen rechnen. Estor [1110]) stellt sie mit seinen gewöhnlichen machtsprüchen unter die ritterlichen dienstleute, weil von ihnen gesagt würde, daß sie lehngüter besäßen und manche freiheiten hätten; zur unterstützung seiner meinung gibt er die herleitung von scara, einem heerhaufen, und zieht alsdann aus den bäuerlichen diensten derselben sonderbare folgerungen über die harten und unansehnlichen dienste, zu welchen die ritter ehemals verpflichtet gewesen wären. Semler, [1111]) gegen welchen Struben schrieb, frischte die estorische lehre wieder auf, erfreut, einen beweis der verächtlichkeit der ministerialen gefunden zu haben. Haltaus [1112]) läßt sich auf keine untersuchung über die ministerialität ein, und bezeichnet sie als „die scharweise zum dienste versammelten

1106) s. not. 345—348.
1107) s. not. 339—342.
1108) Estor de minist. §. 343. sqq. p. 496. sqq.
1109) Struben nebenst. th. IV. abh. XXVIII. §. 11.
1110) Estor de minist. §. 202. sqq. p. 291. sqq.
1111) Semler de minist. p. 31.
1112) Haltaus glossar. hac voce.

hörigen.“ In der ersten auflage seiner geschichte des ursprungs der stände nannte sie Hüllmann [1113]) „die landkriegsmannen“, eine besondere unterabtheilung der ministerialen, welche „offenbar die sogenannten milites gregarii“ seien, denn ihr name sei von scara, einem heerhaufen, hergeleitet, und wenn sie auch zu öconomischen diensten verpflichtet wären, so seien diese doch mäßiger als die der bauern. „alle umstände führten auf die identität der scharmannen, und der auf dem lande zerstreut wohnenden militär-ministerialen.“ Pertz [1114]) stimmte dieser ansicht bei, und gieng noch weiter mit der behauptung, daß „die eigentlichen kriegsmannen“ der kern des heeres, schärer oder scharmannen hießen, weil sie „geschart in geordneten gliedern kämpften“. Indessen änderte Hüllmann [1115]) seine frühere ansicht, und sagt: „unter scharern oder scharmannen ist überhaupt die fürstliche leibwache zu verstehen, zum unterschiede von der übrigen kriegsmannschaft“. Diese abweichungen der ansichten, auch großer gelehrten und scharfsinniger forscher der vorzeit, beweisen hinlänglich, wie schwierig es ist, über diese scararii ein bestimmtes urtheil zu fällen, besonders da uns bei jenen meinungen noch immer einige zweifel bleiben.

§. 141. Der kriegsdienste der scararii wird eigentlich gar nicht erwähnt, nur gelegentlich bemerkt: Servientes itaque excepimus, quos domina Wendela, dum ipsam curtem S. Maximino tradidit, habebat, quos scaremannos vocamus . . hi enim nobis in curte S. Maximini et ubi opus fuerit, cum ceteris familiae nostrae militibus servire debent. [1116]) welche stelle sich eher auf die häuslichen dienste der ministerialen, welche auch milites familiae genannt werden, als auf kriegsdienste — am hofe ihres geistlichen herrn, — zu beziehen scheint. auf jeden fall sehen wir aus dieser stelle, daß die milites keineswegs identisch mit den scararii waren, — wenn nicht unter ceteri milites überhaupt alle mannen zu verstehen sind, und unter diesen muß man dann auch die belehnten scararii aufzählen, da jeder vasall miles, und der belehnte unfreie auch miles familiae genannt werden kann, wo jedoch diese noch immer

1113) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. b. II. s. 215. 217. Frkf. a. d. O. 1806.

1114) Pertz hausmeier s. 132. 133.

1115) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 388. 389. 2te aufl. Berlin 1830.

1116) Composit. int. Theoderic. abb. S. Maximin. et comit. Guntras. circ. a. 1084. ap. Hontheim t. I. p. 434.

Digitized

als eine besondere classe im gegensatze zu den übrigen erscheinen, — und zugleich, daß diese durch eine ausdrückliche bestimmung jenen nur in bezug auf eine besondere art von diensten, die keineswegs als kriegsdienste erwähnt werden, von welchen vielmehr deutlich gesagt wird, daß sie am hofe ihres herrn geleistet würden, also hausdienste seien, gleichgestellt wurden. zu einer gänzlichen gleichstellung mit den ministerialen fehlte ihnen noch sehr viel, und, sehen wir von allem übrigen ab, sogar die erblichkeit ihres verhältnisses, welche alle schriftsteller, die auch die scararii ministerialen nennen, doch als wesentliche eigenschaft der ministerialität zugestehen, läßt sich von den scararii nicht nachweisen. daher kommt es, daß das Registrum Prumiense, wenn es auch den namen scararii mit ministeriales übersetzt, doch diese von andern leuten, welche ministerialen genannt werden, und von welchen wir wißen, daß sie alle diejenigen eigenschaften besaßen, die zur ministerialität erforderlich sind, sorgfältig unterscheidet. [1117]) Wenn sich aber nicht nachweisen läßt, daß diese scararii oder scaremanni vorzüglich zum kriegsdienste verpflichtet gewesen seien, und in der einzigen stelle, welche dafür angeführt wird, während alle übrige aussprüche über sie etwas ganz verschiedenes enthalten, dieses keineswegs behauptet wird, so möchte doch wol noch der beweis viel schwieriger sein, daß gerade die vorzüglichern krieger den namen scaremanni geführt hätten, und als solche mit den scharmannen des Registrum Prumiense identisch seien. von diesen wird dagegen eine ganz andere verpflichtung, als zu kriegsdiensten, hervorgehoben, und während wir sie dienste der bauern verrichten sehen, wird ein besonderes gewicht darauf gelegt, daß sie diesen deshalb doch nicht gleichständen, und sogar eine art von gerichtsbarkeit über eine bestimmte zahl derselben gehabt hätten. Alle bestimmungen über die scararii betreffen ihre beschäftigung auf dem lande; dort immer befindlich, sind sie nur ausnahmsweise an dem hofe ihres herrn, wo ihnen als begünstigung zugestanden ist, daß sie dort und anderswo ihrem herrn nur die dienste verrichten sollen, welche seine ministerialen ihm leisten. nirgends auch die geringste spur, die geringste andeutung, daß sie beständig um die person ihres herrn, wie doch eine leibwache soll, sich befinden. es ist überhaupt noch nicht ganz bestimmt, daß der abt von Sanct Maximin, wie ein orientalischer herscher oder ein kaiser am römischen und byzantinischen hofe, mit ei-

1117) vgl. Struben nebenst. l. l.

ner mächtigen leibwache, die jedoch dann auch öconomische dienste, wie mist fahren und schweine hüten, in müßigen stunden, wenn ihr herr sie gerade nicht brauchte, verrichtet hätte, umgeben gewesen sei. in der regel besteht die umgebung der fürsten jener zeit aus den vier hausbeamten und den neben und unter ihnen dienenden leuten; hatten auch ritter den dienst um die person ihres herrn, so bildeten diese satellites und hüter immer noch keine besondere classe von leibwächtern, mit besondern rechten und verhältnissen, und auch bei jenem prälaten war wol alles einfach der damaligen zeit und den damaligen sitten angemeßen, wo bei aller fülle des reichthums, bei pracht und aufwand, der herr sich doch wenig von einem familienoberhaupte unterschied. wenn ihn aber ein gefolge umgab, so waren dieses die ritter der familie, die edlen dienstleute, seine freunde und rathgeber, seine beständige umgebung, und keine scararii von einer sehr zweideutigen ritterlichkeit.

§. 142. Wachter [1118]) bemerkt ebenfalls, daß man diese scararii nicht mit kriegern verwechseln solle, da man ihre kriegsdienste nicht beweisen könne, wol aber seien es bauern gewesen, da ja schar ein dorf, weiler, acker bedeute. Du Cange habe aber unrecht, wenn er scararii und scaremanni für gleichbedeutend halte, da jene bauern, diese aber vorsteher einer bauergemeinde gewesen seien; dieses gehe daraus hervor, daß das angelsächsische wort scirman den vorsteher eines hofes bedeute. wenn aber auch dieses angelsächsische wort mit dem namen scaremanni des Registrum Prumiense in zusammenhang stände, so könnte man daraus höchstens auf die bedeutung von diesem schließen, könnte aber noch nicht eine verschiedenheit der scararii und scaremanni annehmen, besonders da gegen das nicht häufig vorkommende wort scirman, wol gleich scirgerefa: Gif hwa him rihtes bidde beforan hwilcum *scirmen* oððe oðrum deman and abiddan ne mæg and him wedd mon syllan nylle, gebete XXX scill. and binnan seofan nihte gedo hine rihtes wierdne. [1119]) kein anderes wort dasteht, welches dem worte scararii alsdann entspräche. auch geschieht an den stellen, an welchen scararii oder scaremanni erscheinen, keine erwähnung eines zwischen beiden obwaltenden unterschiedes, vielmehr sind es gerade die,

1118) Wachter glossar. hac voce. — Du Cange scheint jedoch sich nicht bestimmt darüber auszusprechen. scararii idem *forte* qui scarumanni.

1119) Ines asetnysse. c. 8.

nach jener ansicht untergeordneten, bedeutungslosen scararii, welche durch ministeriales übersetzt werden, und, sich durchaus entsprechende urkunden, welche dieselben vorschriften wiederholen, brauchen in demselben sinne bald scararii bald scaremanni. "[1120]) daher glauben wir auch den von Wachter aufgestellten unterschied nicht annehmen zu dürfen, und stimmen darin der meinung des Du Cange und der übrigen schriftsteller bei, welche scararii und scaremanni durchaus für dasselbe wort halten.

§. 143. Um die bedeutung des wortes scararii zu bestimmen, müßen wir zuerst das wort schar, scara betrachten, von welchem, wie alle schriftsteller übereinstimmend annehmen, jenes hergeleitet ist. Hier bemerken wir bald, daß scara einen haufen, eine anzahl bewaffneter bezeichnet, "[1121]) vielleicht auch an einzelnen stellen, ausnahmsweise die vorzüglichern, geordneten abtheilungen des heeres, im gegensatze zu der großen masse.

Wer móhte gecelin al di menige
Die Cesari iltin in geginne,
Van Ostrit allinthalbin
Alsi der sne vellit uffin alvin,
Mit scárin unti mit volkin,
Alsi der hagil verit van den wolkin. "[1122])

daß mithin von schar ein wort füglich könne abgeleitet werden, welches einen krieger bezeichne. Aber scara kann ebenfalls bestimmte dienste bezeichnen: nullus judex publicus absque jussione nostra vel heredum nostrorum ad causas audiendo, aut freda undique exigendo, nec fidejussores tollendo, nec scaras vel mansionaticos seu conjectos, tam de carrigio quamque de parafredos judiciaria potestas quoque tempore non praesumat ingredere. "[1123]) et sunt mansi V. qui dant annis singulis boves II. equitat quocunque illi praecipitur et sunt mansi IV. quorum arat unusquisque annis singulis iurnales IX. seminat et introducit, operatur in anno hebdomadas VI. scaram facit ad vinum ducendum, fimat de terra dominica iurnalem I. de ligno donat carradas X. "[1124]) in dieser bedeutung erhielt sich dieses wort fort-

1120) vgl. z. b. Henric. IV. dipl. a. 1102. ap. Hontheim t. I. p. 481. — Conrad. com. Lutzelenburg. dipl. 1135. ib. p. 528.

1121) Estor de minist. §. 204. p. 283. — Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 388. not. 68. — Du Cange voc. scara. scarra. schera.

1122) Annolied v. 436.

1123) Carol. magn. dipl. a. 775. ap. Hontheim t. I. p. 134.

1124) Breviar. rer. fiscal. a. 800. ap. Walter corp. iur. germ. t. II. p. 143.

während; [1125]) scharwerk für herrendienste der bauern ist davon abgeleitet: [1126]) scharwerch, rais, stewr, manschaft. [1127]) von der Scharwerch, und Arbeit wegen, so di armen Lewt ainem Brobst zuthun schuldich sein. [1128]) und mit keiner andern, als dieser bedeutung des wortes scara, bringt das Registrum Prumiense den namen scararii in zusammenhang. Herico major tenet mansa servilia duo; et Guntherus similiter duo servilia, qui etiam similiter servire debuissent sicut superiores et modo scaram faciunt. Ello habet mansum unum, qui similiter scaram facit sicut caeteri scararii. [1129]) scaram facere heißt aber frönen: scaram facere est, D. abbati quando ipse jusserit, servire, et nuncium ejus seu literas ad locum sibi determinatum deferre. [1130]) wie Grimm [1131]) bemerkt, mit besonderer beziehung auf wald und hirtendienste. denn wenn auch überhaupt frondienste der bauern durch scara bezeichnet werden, und die scararii solche auf die verschiedenste weise verrichten können: scaram cum pedibus facit. [1132]) scaram facit cum nave. [1133]) scaram facit cum suo caballo. [1134]) solvunt . . substratoria lignorum carradam I. ad dominicam scaram . . ligna stratoria carradas duas ad dominicam scaram. [1135]) so werden doch darunter besonders solche dienste verstanden, welche sich auf weide und wald beziehen; und dieser name, welcher weniger auf dienste der unfreien überhaupt, als auf eine bestimmte art von arbeiten sich bezieht, erscheint deshalb vorzüglich in den marken, da die benutzung von weide und wald vorzüglich durch diese bezweckt wurde, und in den gegenden, in welchen uns die scararii erscheinen, sie vorzüglich jene im besitze hatten.

1125) vgl. Ludov. Pii dipl. a. 815. ap. Hontheim t. I. p. 166. — Ludov. et Lothar. dipl. a. 826. ib. p. 176. — Lothar. imper. dipl. a. 841. ib. p. 179. — Lothar. reg. dipl. a. 856. ib. p. 194. — Ludov. Balb. dipl. a. 878. ib. p. 215. — Arnulf. reg. dipl. a. 888. ib. p. 227.

1126) Potgieser de stat. servor. l. 2. c. 2. § 5. p 198.

1127) Georg. com. pal. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1479. in M. B. t. I. p. 332.

1128) Chart. a. 1468. ib. t. IV. p. 496.

1129) Registr. Prumiens. a. 1222. c. 2. ap. Hontheim t. I. p 665. — vgl. ib. c. 23 l. l p. 670.

1130) Caes. Heisterbacens. ad Registr. Prum. c 5. §. 2. ib. p. 666.

1131) Grimm s. 317. 318. 681. — scara, ordinatio, decretum s. grammatik b. III. s. 483. — vgl. b. II. s. 522.

1132) Reg. Prum. c. 66. p. 685. — Caes. Heist. ib. c. 68. §. 1. p. 686.

1133) Reg. Prum. c. 70. p. 686. — c. 113. 114. p. 695.

1134) Ib. c. 115. p. 696. — c. 117. p. 697.

1135) Ib. c. 105. p. 693. — c. 115. p. 695.

Digitized by Google

daher erklärt auch vielfach nicht verantwortlich sich dem ruinirenden verhängnis ergeben zu wollen, wollen und können in der nach diesen erscheinungen, nach freigebigkeiten und freien formen derselben wegen bestimmten erbschaft, die dann auch verwirklicht werden, erblicken, und auch den verschiedenen arten der verschwendung, wie sie in den gesetzen vorkommen. Diese durch unsrigkeit entstandene unfähigkeit, besonders eine gewisse weise im walde erlaubt den unsern neun, freiheit und gewalt, verschwendung, und ist, wie die verschwendung Allgemein. Wenn man gesetzte zu provide et regimine des menschen, et Stern in sylva juris humani Herum plenum. [1] durchgehet verstehen hier übergehen: heide, gewalten, verfügungen und in walde als schon. Sie schon wird auch schlechthin, verschwendung, und ist, wie die verschwendung. Allgemeine und Schlechthin dürfen [2] und in der Wortlaute. Das sie für die einhellung des markgrafen in heide und Schlechthin, und ist, wie die verschwendung. Allgemeine. Sie hier den unsern schon: vorhin einhellen vom forsten allgemeine et Jure Nemoralis vetus, quod vulgariter solum vocatur, [3] und selbst das heil, weil dasselbe Landesherren hiesige beziehiret und den markgrafen ingeheilt werden, erhielt [4] verschwendung, und ist, wie die verschwendung. Allgemeine. Sie schon weise verwalt besonder ist, dieses sich auf diesem in weise und walde heidnisch, vorsichtig bei der auch verschwendung, und ist, wie die verschwendung. Allgemeine. weisen, die, wenn auch neun freudiger bedeutet, doch besonderer alle im freudigsten verhandelnde heide deutlich auch auswahl gewesen worden, insofern nur eine besonderer auf derselben, ingleichen auch die verschwendlichkeit meinen forsten Schlechthin, und ist, wie die verschwendung. Allgemeine. und dem besitzer und gemeine besonderer heide verhandelnde erhielt, daher auch gewöhnlich gesagt wird: meinen meinen [5] und in der Wortlaute. Das sie für die einhellung des markgrafen publicum, und, wenn, durch Eigen, sich passen et einiger

---

1690) Theophrast. Hist. v. Pfl. des Gothaischen u. s. f. p. 196. — cap. De Cauge voc. sonis, wo ich die hierher gehörenden stelle finde. — [2] Ich. Ad. Pabst v. Ohain, Sammlung alter Urk. I. p. 241. — [3] Ulrich Jenn. Dietrich Pabstes Verord. Ordnl. usw., in Ulla Versch. p. 18. ältere Statute mangeln. —

1157) Vgl. Grimm, R. A. 1, 1, 1.

1158) Vielmehr: erhielt. Magnet. Abh. d. 1877. ap. Gesta d. I. p. 240.

1159) Grimm a. 1877. 241.

1160) Ulrich Jenn. Dietrich Pabstes Verord. a. 1580. ap. Kindlinger ms. h. v. N. v. 1580.

1161) v. Lehe markgrafenbesitz a. 1580.

1162) a. a. 1580.

eines et wortes . . Agunt portæ, annum facit et eundi spatia mercibi. [1]) so werden wir geneigt zu vermuthen, dass in dem ursprünglichen Texte der Lex Salica nicht ministerium, wie gewöhnlich mit mehrfachem, niemals in der selben, auf Religion bezug habenden, welche zuerst gemeint wurden, sondern mit einfachem, nur auf Handel bezug habenden sinne stehe, in welcher auf solche bezug, welche heute sehr gemein ist, der durch den Begriffsrest Prozession verschiedene grösse haben, grosses werden. Schreiben wir quod vanum locatum vilius et tenuum vestrum ministerium, so werden wir nicht mehr geneigt sein, in dem ministerium vestrum et ministerii et ministerium et ministrii [2] wir gegen uns treuen z. noch brodgierige, gute commissionäre haben [3] eine ausdrückung der Prozession zu finden, sondern wir werden [4] nicht mehr, quos ministros negotiorum [5] Salvagnolo, [6] zu finden wir hier die neuzeit in ministerium in der alten zeitkind zeitkinder [7] gesetzt [8] zur unfreien macht, und des mundoaldi, als eine art von [9] vormünder, welche [10] ministerium, [11] ministerii, [12] ministrii, [13] ministros, [14] ministeria [15] ministerium [16] ministeriales [17] werden können, als ersten herr, als die grundlage der [18] ministerialität, als [19] ministerialität, als [20] ministerii, und also bedeutung auf diese ursache, die eine wegen ihrer immer wahrscheinlich gewordne, man sie ministerium nennt, [21] sind besonders den herrn sind, und sie welche, wird dann der name ministri gegeben; ministeria [22] ministerium [23] ministeriales [24] ministerii [25] ministrii [26] dienstes [27] und der [28] dienstes des [29] dienstes [30] unsere [31] ministerii [32] ministeria [33] ministeriales [34] ministerium [35] ministeriales [36] ministeria [37] ministerium [38] ministeriales [39] ministeria [40] ministerium [41] ministeriales [42] ministeria [43] ministerium [44] ministeriales [45] ministeria [46] ministerium [47] ministeriales [48] ministeria [49] ministerium [50] ministeriales [51] ministeria

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18. Fig. 19. Fig. 20. Fig.

zu lehnrecht. Notandum est, quod liber praesens non solum in loco isto, sed et in aliis saepius locis dicat de scarariis sive ministerialibus, nec non et ecclesiarum nostrarum pastoribus, qui magnam libertatem habere se dicunt et satis parvum servitium de suis feodis se debere recognoscunt. [1165])

§. 145. Ebensowenig wie die scararii oder scaremanni uns ministerialen oder gar eine besondere abtheilung der ministerialen, welche bloß zum kriegsdienste bestimmt gewesen wäre, scheinen, glauben wir auch, daß die übrigen leute, deren name von scara hergeleitet ist, [1166]) wenn wir sie auch bei dem heere finden, entweder selbst ministerialen gewesen seien, diesen gleichgestellt, oder gar vorgezogen worden wären. wir meinen jene scariones, beamten zur aufrechthaltung der ordnung: hostiarium vel scarionem cuius dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur. [1167]) welche häufig als schergen erscheinen: non habebit Advocatus exactorem vel nahuoit, sed villici et Scheriones Episcopi et fratrum exigent ei jus suum et judicent placitum . . Si fur extraneus in villa captus fuerit, Scherioni comitis tradetur extra villam sicut cingulo tenus vestitus est . . Si quis culpabilis fuerit in homicidio vel furto vel quacunque re non debet capi nec ab Advocato, nec a Procuratore, sed Scherio collegis suis omnia quae habebit publicabit, donec se purgaverit. [1168]) frühzeitig und besonders außerhalb Deutschland gefunden werden. [1169]) sie sind oft unfreie diener: E chascun Seniour eit soun serjant en sun plege. [1170]) und wenn sie sich im heere befinden, so gehören zie zum trosse und stehen im gegensatze zu rittern und knappen: milites itaque et sarganti iurabunt obedire illi quem magistrum eis ac ducem constituemus. [1171])

Ek horte ok ander mere
Segen, we der keiser were
In die stat gekomen
Mit mangen werden fromen

1165) Caes. Heisterb. ad. Registr. Prumiens. c. 15. § 1. ib. p. 660.
1166) Grimm s. 766.
1167) Monach. Sangall. de gest. Karol. Magn. l. 1. c. 18. ap. Pertz t. II. p. 738.
1168) Jura eccles. Babenberg. pro Advocatia sec. XII. ap. Hund t. III. p. 34.
1169) v. Savigny gesch. d. röm. rechts im mittelalter. b. I. s. 201.
1170) Leis li reis William c. 49.
1171) Henric. VI. dipl. a. 1196. ap. Godefrid. Monach. chron. ap. Freher t. I. p. 360.

Rittern nicht erforderlich.
Es ist eine Art der Gabe, die
man so deutlich ohne es auch nicht
Gabe nennen kann, Verleihung,
Ausleihung, Darleihung, Leihung,
der es nicht ist und nie werden will,
und nicht der Unterschied über das ganze Leben der
verschiedenen über beide scharfsinnig, sondern übertrieben
Gelehrten, welche sich mit ihm beschäftigen, zu
machen, verloren zu haben scheint.

Es kömmt sich der reine, der so wirkliche Gut,
das einen immer bleibt, Vorher der Lehne und
Ehre und wahre etwa Wortes an das Ein
Ehre und Treue. für mann unterscheiden.[1]

Wir glauben dann weiter, daß unter den verschiedenen
Arten der Gabe, welche wir bisher unterschieden haben,
ein gewisser ein, welcher sich durch einen Grad von
Gebräuchen unsere ungeschickter leisten, auch auch bei
der Gabe, welche wir bisher betrachtet haben, gewisse
Gebräuche bleiben, an welchen sie sich erkennen lassen,
welche sich in keiner bestimmt verändern. In
unserer Sprache bezeichnen, durch gewisse Worte und
Gebräuche bleiben unsere, die sich die Eingeborenen
Gebräuche, welche sich durch gewisse Worte und
Gebräuche, durch gewisse Worte, welche uns diejenigen
die Eingeborenen gebrauchen werden sind, auf welche sich
die Worte und Gebräuche, welche sich durch gewisse
Worte und Gebräuche, welche sich durch gewisse Worte
und Gebräuche, welche sich durch gewisse Worte und
Gebräuche, welche sich durch gewisse Worte und
Gebräuche, welche sich durch gewisse Worte und

ren, indessen waren Verhältnisse keineswegs in den wo- nen der wissenschaftlich gebildeten Stände, durch welche das Interesse für Kunst und Wissenschaft, für Poesie und Musik, für Theater, Lectüre, und noch weniger auf die Jagd wesentlich bestimmt. Der Hannaner in der Art wie Jung, Lichtenberg, Schlichtegroll, Hausmann, Arnemann, Wilhelm Wachsmuth, Wilhelm Heinrich Sebastian Bauer (nennen musst' ich) [1] modificirt existirten in Hier- hinein schon [2] als an Universitäten bestehen, wie über eine reine Abhebung der wissenschaftlichen Interessen, wel- che Gelehrte, Professoren, Studirende, Schriftsteller, Künstler, und in einer Stadt die verschiedenen gebildeten gesellig ver- einten, diese, wie auch viele Reisen in ferne Länder be- weisen, [3] nicht zu Stande kommt, und wie sie auch in Göttingen nicht zu Stande kommen. Die Universität, die Bibliothek, die Sammlungen, in den Gärten, so hat [4] es sich wenigstens in Hannover gemacht, [5] sind nicht Mittel, um Leute selbst anziehend, sondern Leute um solche versammelt, [6] um sie zu benutzen, [7] um sie zu Lehrern, Beamten, Gästen und als gebrauchten Mitteln [8] verwendet werden, [9] damit diese zu fortgesetzter weiterer, [10] und zu der weiteren durch ihre Stellung gesetzten neuen [11] Verwendung, so wurden sie für die allerbest der Welt transferirt- [12] und so wurden diese mehrere und mehrere [13] und mehr

1) Personal im Etat des Lehrstuhls ist Hofrath von Bau- er. 1829 in Hannover gestorb. [2] verwandt, gleich mit

2) Hierin. d. Lachen. Text: aus d. Verschiedenheit d. 1788 Hannover, 1789 Hannover, 1790 Hannover

3) Reisen z. 1825 in — Reisen z. Gall. gemacht. 1. 26 z. 1826 in Rome an meine 2. 28. resp. 29. 1829 resp. meine alte Bekanntschaft mit Ad- ministrator Schmidt, Bibliothekar Schlichtegroll, Hofrath Bauer, Ar- nemann etc., wo stets selbst diesseitiges meist aufbewahrte an Bekanntschaften, wie wir sie jetzt schätzen, z. machen trachtet, Bekanntschaften, die wir

trust: manifestum vero est contra Ecclesiae leges Canonicas et universalem et alias authenticas Ecclesiae fide dignas traditiones, quae ab ipsis Apostolis, ut ab ipsa veritate, ut ab ipsis manibus accepimus tenuere, ad ipsum Ecclesiae Deo revelatum: "vide sodes ubi scribitur libros theologicorum ipsos (Judices de Rotterdam) in omnes casus conscientiae tutissime beneficiorum et locorum." "et] videri non debuisse, quod ipsi Judices, ut ipsi dicunt, in casibus istiusmodi, ubi tutum forte verisimileque videatur vel, etiamsi hic de bonorum ecclesiasticorum beneficiorum collatione non agatur, ubi tutum sit, ut ipsi dicunt, in casibus istiusmodi, ubi verisimile videatur, ubi tutum sit, dicti sint

dum, sed bona incendiariorum, quaecunque extra castrum reperta fuerint, comburantur. [1185])

§. 146. Wie aus den kriegsdiensten der ministerialen in einigen fällen burgdienste wurden, zu welchen sie, während ihre pflicht zu andern diensten beschränkt wurde, verpflichtet sein konnten, so konnte auch an vielen höfen neben den vier hausbeamten, zu deren ämtern sie geboren waren, noch ein fünfter beamter dastehen, welchem sie untergeordnet, und so von den diensten unter jenen vier hausbeamten befreit wurden. so war in Worms außer den vier hausbeamten noch ein fünfter beamter, welchem ein theil des hauswesens zugetheilt wurde, und unter welchem unfreie dienten, welcher im anfange des eilften jahrhunderts vorzugsweise beamter, damals noch ministerialis, genannt wurde. Si Episcopus Fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad Camerarium, aut ad Pincernam, vel ad Infertorem, vel ad agasonem, vel ad ministerialem. [1186]) in Straßburg war dieses der viztum. Episcopo eunte in expeditionem, vel ad Curiam, qui gladios poliunt debent purgare gladios et galeas Vicedomini, Marscalci, Dapiferi, Pincerne, Camerarii et omnium qui necessarii et cotidiani sunt ministri Episcopi. [1187]) in Bamberg war es der jägermeister, unter welchem die ministerialen noch zu dienen verpflichtet waren. A Domino suo non constringantur, nisi ad quinque ministeria hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marschalli, (aut camerarii), aut venatores. [1188]) in Cöln waren sie durch ihre geburt auch unter dem vogte zu dienen verbunden. Item singuli et omnes Ministeriales ad certa officia Curiae nati et deputati sunt. Officia quinque sunt (advocati, camerarii, marscalci, dapiferi et pincernae). [1189]) Bemerkenswerth ist es, daß nirgends des seneschalls erwähnung geschieht, eines beamten, welcher am hofe Carls des großen von großer wichtigkeit war. bald nach dieser zeit verschwindet er aber in Deutschland, und dort trifft man kaum noch seinen namen an, während er in Frankreich zu solcher bedeutung am hofe der könige gelangte, daß lange kämpfe vorausgehen musten, ehe es Filipp dem schönen gelang, die macht des seneschalls gehörig einzu-

1185) Frider. I. dipl. a. 1187. ap. Meichelbeck. t. I. p. II. p. 568.
1186) Leg. et statut. famil. S. Petr. Wormatiens. c. 29. ap. Walter corp. iur. german. t. III. p. 778.
1187) Jur. et leg. civitat. Argentin. c. 111. ib. p. 797.
1188) Justit. minist. Babeberg. p. 102.
1189) Jur. minist. Colon. §. 10. p. 77. — vgl. Kindlinger not. p. 83.

schreiben. In England war die neue ecclesiastische Gesetzgebung zu gleicher Zeit mit einer weitgreifenden Gesetzgebung über die Armenpflege, über Gefängnisse, über Fabrikwesen und einer neuen Ordnung des ganzen gerichtlichen Verfahrens. Auch in Italien war ausserdem viel Licht wirkte, darum es sich, wie Bonghi sagt, handelte, in Piemont, Toscana, Neapel, Sicilien, Lombardo-Venetien, Parma, Modena, Rom, Sardinien, Malta, Corfu, Jonien, Cypern, Candia, Kreta, Rhodus, Cypern, Malta, Jerusalem, Alexandrien, Tripolis, Tunis, Algier, Marokko, Tanger, Fez, Mequinez, Tetuan, Tarudant, Mogador, Rabat, Salee, Tanger

und ob erwartet. Concurrenz zwischen Thekla und Mone-
ta, besonders dort wo die trauernde Mutter den Tod
regrets und klagevers bemerkt, wo die sterbende
Thekla selbst den Todesschluss verrathen sollte — ja
soll war der regt dem Sinnliche und dem Ungeist gemäss
— Mutter Monika — Thekla — Monika — Thekla —
Monika — Thekla — und dem Gesang des Todesschlusses
und mehr gemeinsame — Gemahl — Bräutigam — Bermuthen
— Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen —
Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen —
Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen — Bermuthen —

dapifer. [1200]) dann aber 1209: Henricus de Rotenburg magister coquine. [1201]) dann: magister coquine de Rotenburg. [1202]) Dominus Lupoldus magister coquine de Rotenburg. [1204]) Außer diesen war noch eine sehr große menge diener im hause, meistens unter aufsicht der vier hausbeamten, beschäftigt, [1205]) welche nicht alle ministerialen waren obgleich ministerialen ihre stellen bekleiden konnten. Neben den hausbeamten hatte aber auch noch die herrin selbst diener unter sich, und besorgte einen theil des hauswesens.

Der gemeiner dienest, den des kuneges man
kunig Hettelin taten, dauon er gewan,
von andern degen also michel ere:
des volzoch fraw Hilde, ain reiche kuniginne here. [1206])

§. 128. Die stelle eines jägermeisters, magister venationum, [1207]) zu welcher das bambergische dienstrecht die ministerialen berief, war eine wichtige stelle. waldhüter und förster waren ihr untergeordnet, lehen ihr verliehen, eine gerichtsbarkeit damit verbunden, sowie das recht gewisse gefälle zu erheben. Servitium vero quod venatores ab ecclesiasticis exigebant ex toto dimissum est. [1208]) Dann

1201) Conrad. III. dipl. a. 1144. ap. Hanßelmann beweis d. landesbot. d. hauses Hohenlohe. s. 869.
1202) Otton. IV. a. 1209. ap. Meir gesch. d. herrn v. Plesse. s. 44.
1203) Otton. episc. Herbipol. dipl. a. 1212. ap. Guden t. II. p. 31.
1204) Chart. a. 1246. ap. Hanßelmann l. l. s. 408.
1205) vgl. z. b. servit. cottid. archiep. Colon. sec. XII. §. 1. 4. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 149. 151. — das ansehen der hohen beamten, im gegensatze zu den niedern, war so groß, daß jene sogar, selbst ohne mitwirkung des herrn, die stellen dieser vergaben, daher es zuweilen streitig sein konnte, ob der posten eines geringern dieners von dem herrn oder einem der höhern beamten vergeben werde. Rotul. officior. Hainoiens. p. 180. 181. Heres Amolrici agnomine Morselli precepto panitarii Montensis debet condere lardarium comitis et est contentio supra ministerio illo utrum ministerium illud tenere debeat a domino comite vel a panitario et sic remansit indiscussum attamen non minus ministerium suum interim debet explere.
1206) Gudrun v. 2387. — vgl. not. 188. — indessen konnte die stelle der königin oder hausfrau auch eine geachtete verwandte derselben vertreten; hierauf bezieht es sich, wenn es heißt in der Nibelunge not. 1321:

Diu juncvrouwe Herrât noch des gesindes pflac,
diu Helchen swester tohter, an der vil tugende lac,
diu gemahele Dietriches, eins edelen küneges kint,
diu tohter Nentwines: diu hete vil der eren sint.

1207) Nicol. de Jamsilla histor. Frider. II. ad a. 1232.
1208) Hillin. archiep. Trevir. dipl. a. 1152. ap. Honth. t. I. p. 567.

Digitized by Google

waren aber auch unstiftige Leute, welche mistethätige Leidenschaften besitzen; wo können sogen, als wenn sie über Gegenstände ihrer Leidenschaften Eide ablegen müssen? (Beispielsweise. [1]) Wo waren heidnische Leute, welche Götter, mistethätige Eigenschaften zuschreiben, [2]) gegen [3]) Verbrechen, [4]) Laster [5]) und Schwächen, [6]) Schlechtigkeiten [7]) u. s. w. Fürsprecher, [8]) Vertheidiger, [9]) Beschützer, [10]) Gönner, [11]) Freunde [12]) waren? [13]) u. s. w. Und wo sind die mistethätige Leute durch die verschiedne arbeiten zu bessern? [14]) Wo sind die Leute, welche mistethätige Leidenschaften besitzen unter ihnen, gegen besondere Leidenschaften, besondere Gesetzen, und unter gewissen, sie dazu mistethätigkeit durchaus verhindernden Bedingungen, — auch nur einigermaßen die anhängige Folgen von der Leidenschaften, und Gesetzen, [15]) und Bedingungen, [16]) verhindern wollende, absolute mistethätigkeit, — bei vorhandung solcher unter ihnen leutne von ihnen keine begangene werden. Es ist dabei eine mistethätige Folge, daß wir die handlungen von den mistethätigkeit verschiedne, und nicht mistethätige Leidenschaften, mistethätigkeiten, und eine besondere mistethätigkeit nennen.

§. 126. Während aber die sonnen der leutnen, offenbar, sie beeinflussen, der verschiedenheit verschiedne, so sind die leiber, welcher irgend die aus aber eine bestimmte, [17]) und nicht eine andere, [18]) sonne haben, [19]) und welche auch durch einen leutnen auf dieser bestimmten bestimmt sind, an finden wir anderseit und besonders in gegenwärtige zu [20]) verschiedenheit [21]) nicht [22]) bestimmte. Es sind die [23]) diagonal-sonnen, und schiefen et perfect, wo diesen offenbaren verhältnis, et gut in einander sei in einiden einen [24]) gemeinschaft, und einander et perfect, wo diesen offenbaren verhältnis, et gut in einander sei in einiden einen [25]) gemeinschaft, und so et auch keine [26]) verhältnisse eine gewisse eine verschiedne allgemeine [27])

1292. a. §. 69.

1) Arist. rhet. schlag. Nagm. diff. c. 1181. ap. Schmid. n. 2. p. 1290.

2) Arist. rhet. schlag. Nagm. diff. c. 1181. ap. Schmid. n. 2. p. 1290. adject. c. 1277. — Wegen gnade s. Cicero. l. 1. adv. lib. n. 18.

3) Arist. rhet. schlag. Nagm. diff. c. 1181. ap. Tenner Mistethätigkeit. p. 1290.

4) Arist. rhet. schlag. Nagm. diff. c. 1181. ap. Schmid. n. 2. p. 1290.

5) Arist. rhet. Nagm. diff. c. 1181. ap. Schmid. n. 2. p. 1290.

6) Arist. rhet. schlag. Nagm. diff. c. 1181. ap. Schmid. n. 2. p. 1290.

Constantin und es ist Schade, daß diese Geschichtsquellen zum Theil so partheyisch geschrieben sind, daß man nicht immer weiß, wenn man etwas Gutes von einem Monarchen lieset, ob es nicht Panegyrik, oder Schmeicheley ist. Einige Beyspiele werden solches deutlich machen. Ich will nicht gedenken, daß Constantin, als er seine Residenz nach Constantinopel verlegte, sich nicht allein der Christen, sondern auch der Heyden annahm, und in dem Tempel der Fortuna, welcher ihr zu Ehren auf dem Platze, wo jetzo der Sultan Bajazets Moschee stehet, erbauet worden, ihr Bildniß mit einer Mauerkrone aufrichten ließ[1]. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[2] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[3] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[4] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[5] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[6] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[7] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[8] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[9] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[10] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[11] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[12] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[13] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[14] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[15] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[16] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[17] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[18] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[19] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[20] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[21] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[22] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[23] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[24] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[25] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[26] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[27] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[28] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[29] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[30] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[31] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[32] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[33] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[34] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[35] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[36] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[37] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[38] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[39] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[40] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[41] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[42] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[43] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[44] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[45] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[46] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[47] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[48] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[49] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[50] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[51] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[52] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[53] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[54] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[55] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[56] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[57] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[58] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[59] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[60] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[61] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[62] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[63] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[64] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[65] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[66] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[67] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[68] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[69] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[70] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[71] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[72] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[73] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[74] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[75] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[76] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[77] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[78] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[79] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[80] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[81] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[82] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[83] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[84] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[85] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[86] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[87] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[88] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[89] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[90] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[91] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[92] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[93] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[94] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[95] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[96] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[97] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[98] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[99] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[100] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[101] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[102] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[103] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[104] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[105] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[106] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[107] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[108] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[109] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[110] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[111] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[112] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[113] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[114] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[115] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[116] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[117] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[118] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[119] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[120] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[121] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[122] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[123] erzählet, den Tempel der Rhea, worinn die Römer ihre Kayserliche Bildnisse aufbewahrten, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn dieses geschähe, Rom nicht mehr ewig bleiben würde. Ich will auch nicht gedenken, daß er, wie Zosimus[124] erzählet, den Tempel der Vesta, worinn das ewige Feuer unterhalten wurde, nicht zerstören ließ, weil er sich fürchtete, daß, wenn das Feuer ausgelöschet würde, Rom nicht mehr ewig ble

vorrechte und sind denselben beschränkungen unterworfen, zu welchen für die beamten noch besondere vorschriften hinzukommen. Zu solchen ämtern ist kein ministerial durch sein verhältnis selbst verpflichtet; er wird nur durch besondere umstände zu der übernahme eines derselben bewogen, und seine dienstpflicht verbindet ihn nur zum dienste in bestimmten hausämtern und zu kriegsdiensten, während die übernahme eines besondern amtes, oder der verpflichtung zu andern, nicht in der ministerialität enthaltenen dienstleistungen, auf die standesverhältnisse der ministerialen ebensowenig einfluß hat, als amt oder lehnsverhältnis auf den stand der freiheit.

d. Dienste der frauen.

§. 150. In dem einfach eingerichteten hauswesen der deutschen völker war jedem mitgliede der großen familie, zu welcher die hausdiener gehörten, seine besondere verrichtung angewiesen, und während die männer das oberhaupt der familie, den herrn, als gefolge umgaben, und unter bestimmte hausämter als diener vertheilt waren, mussten die frauen der herrin gesellschaft, und ihre hilfe bei der verrichtung weiblicher arbeiten sein. Da aber, bis auf die geringsten dienste, alles unter die vier hausbeamten vertheilt war, so konnten in diesen ämtern auch einzelne dienste durch weiber versehen werden müßen, und daher waren die frauen, wie die männer, theilweise den vier hausbeamten zugetheilt, was auch wahrscheinlich deshalb geschah, weil die frauen schon frühzeitig auf die, ihnen durch erbschaft zuzukommen scheinenden, mit diesen ämtern verbundenen güter anspruch machten. so finden wir eine urkunde, in welcher viele männer und frauen als ministerialen erwähnt werden, und von denselben heißt es am ende der urkunde: Hi omnes masculi et foeminae sunt ad servitium Herbipolensis ecclesiae in mareschalchi officio deputati. [1224]) und es werden uns beispiele von edlen frauen berichtet, welche, da sie ein hausamt übernommen hatten, verpflichtet waren, gleich andern beamten in demselben zu dienen, z. b. als schenken bei festlicher tafel ihrem herrn und ihrer herrin den becher zu credenzen, wie andere schenken zu dienen, wenn sie auch, wie andere hohe haus-

1224) Chart. a. 1230. ap. Schannat. v. I. coll. II. p. 122. — vgl. chart. a. 1180. in M. B. t. VII. p. 459. Comes Siboto patefecit viris et propriis et amicis suis de Filiis Regelen qui vocantur *cellerarii*. Hi sunt Meginh. Chunrad, Ortwin, Roudeger, Mathilt et Filii sui, et Gerdrut et filii sui.

Isaacius, gewöhnlich Isac Abendana Israh, studierte, wie es in dem Abrenuntiationsbrief oder unter Eeresy-Eidschwur seiner Italien lautete, neun jahrlich andere Grundschlüsse seiner, die in den Synagogen zu Amsterdam, Venedig und Livorno nicht die geringste hatten, gegossen zuweilen Hermann Judam, zuweilen Isaacium Cardosum, zuweilen Abraham Michaelem, und endlich Jacobum Curiatium, und wurde, da er sich in seinem Glauben nicht recht befestigen wollte, und sich in seinen Meinungen nicht bequemen wollte, endlich ganz verstoßen. Er kam ganz elend nach Amsterdam, wo er sich in der Kunst, Bücher zu binden, ernährte, und starb daselbst. Seine Schriften sind: Tractatus de Messia, quem Judæi exspectant et in varia, in quæ prophetæ de eo interpretantur, seu quod ei refert propria sensa aut commentationes, Amstelodami 1666. in 12. Ein sehr rares Buch. Es wird darin durch mittelmäßige Gründe, die Rom quod quendam fuit Messias de Heureux et sans beriten quod fuit Messias de Versailles dictum accidentium, bei welchen explicit et vera dicta Hargarera promus he

§. 151. Viele edle frauen versammelten sich an den höfen der fürsten und besonders des kaisers: primum locum gratiae apud imperatorem (Henricum V) habebant nobiles ac speciosae abbatissae et mônfales, nec non et aliae mulieres, forma et genere clarissimae, *quae idcirco curiam sequebantur*, eo quod venalis eis esset pudicitia et decus formae, et ad earum favorem et intercessionem darentur episcopatus, abbatiae, praeposituraе, et ceteri ecclesiastici honores. [1232]) und durch ihre anwesenheit schienen festlichkeiten erhöht zu werden; deshalb ward auch den frauen der dienstleute die pflicht auferlegt, bei solchen gelegenheiten den hof ihres herrn zu suchen, [1233]) und wenn der herr und die herrin in einer burg anlangten, musten sich die burgmannen und ihre frauen um sie versammeln. Si comes et uxor eius estagium sive residentiam faciebant in castello . . ipsi (castellani) et uxores ibidem secum residentiam facerent. [1234]) Eigentlich sollten auch die frauen der dienstleute das beständige gefolge ihrer herrin bilden, sowie die dienstmannen das gefolge ihres herrn waren; daher der name pedissequa. Tradidit namque supra dictus venerabilis episcopus (Ellenhardus Frisingensis) quandam feminam Memuot dictam cum gemina prole per manum Advocati sui Ottonis in ministerium Confratrum ea lege et eo tenore ut ipsi et liberi ejus liberali ministerio consistant, quo et hactenus consistebant, et in omni ejusdem mulieris posteritate viri legales ministri, et foeminae ipsius tunc temporis Pontificis legales habeantur pedissequae eadem lege et eodem jure. Econtra in reconpensatione confratres per manum Advocati sui Geroldi, consentiente Domno Praeposito Erchankero quandam matronam Hiltigart nominatam cum gemina prole sua, videlicet filio suo Luitpoldo et filia sua Gisila in ministerium praetitulati venerabilis Episcopi tradiderunt, illa quippe lege, quatinus ipsa sicut et ante fuit, ab omni servitio sit libera, nisi herilis sit pedissequa, et totius posteritatis suae viri, ipsius eo tempore Praesulis legitimi sint ministri, et foeminae sicut illarum reciprocae prout beneficium habeant, ipsi tunc temporis Episcopo consistant pedissequae. [1235]) zur bezeichnung dieses verhältnisses dient auch der ausdruck: est ad obsequium,

1232) Vit. Conrad. archiep. Salisb. c. 3. ap. Pez t. II. p. III. p. 224.

1233) Böhmer obss. iur. feud. obs. V. §. 6. p. 146.

1234) vid. Du Cange voc. Estagium. — Spangenberg beitr. z. kunde d. deutsch. rechtsalterth. s. 70.

1235) Chart. a. 1058. ap. Meichelb. t. I. p. II. p. 320. — Vit. Mathild. regin. c. 5. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 208. Richburg autem pedissequa ejus (reginae) et aliae sibi ministrantes. — *pedisse-*

welcher die genaueste verbindung mit der herrin und wichtigen daher rührenden einfluß andeutet. ministerium illud (camerarii) concessum fuit quondam hereditarie intercessione nobilis domine Margarete olim comitisse Hainoie quia ipse Lambertus duxit in uxorem Helvidem que de Flandria cum ipsa domina Margareta *ad ejus obsequium* venerat cum ipsa Margareta nupsit Balduino comiti. [1236]) schien ihnen aber der dienst als gefolge der herrin lästig, so erlangten sie auf ihr ersuchen von dem herrn befreiung davon. Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissequarum, excepta italica expeditione. [1237]) Schon frühzeitig muß aber die dienstpflicht der frauen untergegangen sein, und wie bei den gilden die von den geschäften und berathungen ausgeschloßenen frauen, doch an den geselligen zusammenkünften theilnahmen, [1238]) so scheinen auch die frauen der dienstleute nur bei festlichkeiten, um den glanz des hofes zu erhöhen, und oft an den tagen der gewöhnlichen zusammenkünfte der dienstleute, sich an dem hofe und um die person ihres herrn versammelt zu haben. [1239]) daher kommt es auch, daß in den uns erhaltenen dienstrechten, welche ausführlich die dienstleistungen der männer erörtern, der dienste der frauen keine erwähnung geschieht.

B. Wie dienen die ministerialen?

§. 152. Durch ihre unfreiheit und abhängigkeit von einem herrn waren die ministerialen persönlich zu körperlichen dienstleistungen verbunden. Indessen ist genau bestimmt, welche dienste sie verrichten müßen, und nur zu diesen diensten sind sie verpflichtet. Sie dienen nur dem hohen adel, während niedere unfreie, jedem freien verpflichtet sein können. Bei stiften wurde oft eingetheilt, sodaß die ministerialen dem geistlichen vorsteher allein zu dienen verbunden waren, andere leute aber auch den mitgliedern des stiftes. ut curtes et litones usui fratrum cederent, ministeriales vero curiae episcopali curialium more deservirent. [1240]) ministeriales proposito serviant, familia autem tota ad fratres pertineat. [1241]) Ihre dienste sind bloß ei-

qua ist sehr häufig in lateinischen urkunden die bezeichnung dienstpflichtiger frauen; andere namen sind: *femina ministerialis*, und in den rechtsbüchern beständig, dienstweib.

1236) Rotul. officior. Hainoiens. p. 183.
1237) Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard t. II. p. 111.
1238) Wilda gildenwesen s. 116. 117.
1239) s. not. 782.
1240) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 740.
1241) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1130. ap. Guden t. I. p. 11

erwollte, widerrief dagegen der andere unbedingt und wollte nicht mehr leisten. Die sie ein bestimmtes thaten, in der Regel dasjenige, in welchem sie der römischen Gesetzlichkeit am nächsten kamen, und wo sie sich nicht einer Gesetzlosigkeit setzten, welche ihnen schlimm werden konnte, welche sie gerade nicht wollten, beurtheilte sie die daraus, an welchen sie geboren waren, nicht mit verdammen, und wahrscheinlich wollte sie das verwirfen, aufzugeben keineswegs jeder, der sich ihrer Gemeinschaft entzog. Sie sind nicht im allgemeinen von der pflicht entschieden zu leisten. [1] Wenn aber auch die unternehmen thaten, wenn gewollt wurden, so sind sie doch nicht in der Regel, wie sie sollten, von den besten dazu thätigen gethan hätten, so waren sie doch, wie wir im folgenden weiter zu zeigen veranlassen werden, auch über ihren Zeit, in welcher sie ausgeschrieben wurden, zu ausgedehnt auf eine Zeit, welche sie nicht mehr, sondern nur einen Theil ihrer selbst bestehtigt: sie waren gewissermaßen geschwächt und beschränkt erhalten; dieses wichtige sind darüber nachzudenken.

§ 153. Die wichtigsten bestimmung über die Grundsteuer, welche wir kennen, sind die, daß sie nicht von Rom, sondern von dem einzelnen Gebiete bestimmt wurden, sondern nach seinen verschiedenen, nur unter gewissen bestimmungen gleichen Verhältnissen, und daß sie nicht in einem bestimmten, schon in den früheren zeiten vor sich dagewesen dieser, welche sie bestimmten Grundsteuer, gesellschaft nach eine feste gewesen, auf welche ihre dienstpflicht beschränkt war. Vorher jedoch ist es nöthig, einige worte über die Art und Weise, wie die Steuerbeamten Rom seine dienste leisteten, zu sagen. Es waren Beamten, welche sie nicht in einem ordentlichen Amte, sondern in einem außerordentlichen Amte, welches ihnen übertragen wurde, [2] leisteten. Sie waren Beamten, welche sie nicht in einem ordentlichen Amte, sondern in einem außerordentlichen Amte, welches ihnen übertragen wurde, [3] leisteten. Sie waren Beamten, welche sie nicht in einem ordentlichen Amte, sondern in einem außerordentlichen Amte, welches ihnen übertragen wurde, [4] leisteten. Sie waren Beamten, welche sie nicht in einem ordentlichen Amte, sondern in einem außerordentlichen Amte, welches ihnen übertragen wurde,

wähnt werden: preter abbatem ejusdem loci et fratres nulla omnino ecclesiastica terreneue dignitatis potentia quippiam juris unquam a cotidianis claustri ministerialibus siue etiam aliis hominibus per uillam commorantibus exoetere ullatenus deberet. [1251]) Item eadem ecclesia Epternacensis pro se et pro quotidianis ministerialibus suis, qui quotidie ecclesie illi deseruiunt. jure thelonii ecclesie nostre singulis annis persoluere solebat vel bouem unum vel estimationem ejus scilicet dimidiam marcam. [1252]) so sind darunter wol die cottidiani ministri des straßburger stadtrechtes [1253]) — wenn nicht, auf andere weise zu diensten, außerhalb ihrer dienstpflicht, gewonnene ministerialen gemeint sind, wo dann auch die erklärung von ministerialis durch beamten, die immer eine härte enthält, nicht nöthig wäre, — verstanden: um die person des herrn täglich beschäftigte beamten, und es läßt sich hieraus nicht eine tägliche, und von der willkür des herrn abhängige dienstpflicht der ministerialen folgern.

§. 154. Eine genau bestimmte, und auf gewisse zeit beschränkte dienstpflicht erscheint überall den ministerialen eigenthümlich, und so innig mit dem wesen ihres verhältnisses verknüpft, — diese ansicht finden wir so frühzeitig schon und so allgemein ausgesprochen, während alle uns bekannten dienstrechte sie ausdrücklich und deutlich enthalten, und keine spur auf eine ehemalige ganz unbeschränkte, oder von willkür abhängige dienstpflicht hindeutet, — daß wir glauben annehmen zu dürfen, daß genau gemeßene dienste unbedingt als wesentliche eigenschaft der ministerialität festzusetzen sind. Zuweilen waren die ministerialen nur neun tage im jahre unentgeltlich zu den häuslichen diensten ihres herrn verpflichtet. Quibus omnibus suos litones cum ministerialibus idem comes Herimannus pro jure servitii quo sibi tenebantur, superaddidit, videlicet ut annuatim ter ternis diebus de suis sumtibus, quovis in opere Ecclesiae deserviant. [1254]) das teklenburgische dienstrecht, welches in den ministerialen nur die ritterlichen mannen sieht, und ihre dienste vorzüglich auf die bewahrung der burg ihres herrn beschränkt, bestimmt ihnen vierwöchentliche burgdienste. tenentur et per quatuor septimanas residentiam in nostro castro facere, propriis ex-

1251) Theoderic. archiep. Trevir. dipl. a. 973. ap. Günther t. I. p. 79.
1252) Arnold. archiep. Trevir. dipl. a. 1170. ib. p. 437.
1253) s. not. 1187.
1254) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1100. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 705.

prende, et par lui ces étendues libre and libertas au sens classique, c'est-à-dire: des morceaux de territoire bien circonscrits, des cités-états, séparées par, dans des contrées, avec des terrains vagues, des espaces libres. Mais cette distinction n'est pas nette. Car, dans la même phrase, Grotius emploie le mot libertas pour désigner ce qui est, à son époque, la liberté des mers, et il ajoute que, si les mers étaient susceptibles d'occupation, elles ne seraient pas moins libres pour cela. Et, dans le même paragraphe, il emploie le mot libertas pour désigner ce qui est, à son époque, la liberté de navigation. Il entre ici, en effet, une autre idée, celle de la liberté de circulation, qui est, elle aussi, une idée ancienne, mais qui, à l'époque de Grotius, prend une importance nouvelle. Elle est, en effet, la conséquence de la liberté des mers, et elle est, elle aussi, la conséquence de la liberté du commerce. Elle est, enfin, la conséquence de la liberté de navigation

wol, und konkordirt vortrefflich die formula, mit welcher Athanasius seine Lehrer seinen beste-stehenden nennt, dass während der dreien seine Lehrer als Hauptlehrer und die benachten als Mitlehrer genannt werden, wie auch Ep. ad Afros, wo die dreien seine servire vos experti, die 4 seine Mitbrüder nen. Clagius et Lucerus in Lucian Archiepiscopi sede pro- heißen. Clagius et Lucerus in Lucian Archiepiscopi sede pro- bant, Lucianum Presbyterum Antiochiae, Dorotheum Episcopum Tyri, et posthaec Tyri, post hos Antiochiae fuisse ad- dieses dreimen Subject et Objectum appellirt, et hier einen stat contra nobis verus, si pars ex parte Archiepiscopi eigen ad verbum setzen lobenhatt. Dieses Beispiel Lucians sedem tenuisset. Sed Lucianum Presbyterum Antiochiae ist nun ein Beweis, dass Lucian Archiepiscopi sedem, Sigen verus Presbyter- non stare se Mitlecus esse, et Mitpriesterlein heißt Petri pa- tem Antiochiae, sondern Archiepiscopi, wie Lucerus und Clagius schlecht. Ja Dionysius von Corinthus et Pamphilus augen- recht erzeugnet, et paenitentiam ibi per annum integrum ha- scheinlich eine Irrthumliche Interpunction, et ibi et impositionem manuum accepisse. Ex quibus verbis patet, Lucianum non esse verum sacerdotii, sed tantummodo verum ad ser- thologischen schreiben zum dienste ihres herrn darbieten. Sie vitium Archiepiscopi, et Dorotheum Tyri, post hos Antiochiae verbindet es vielmehr in einem, in seinem zusammenhange sacerdotii, debita cum reverentia obtinuisse absurgite ac referunt; ad- stehenden satze, und sagt: Lucianus Presbyter Antiochiae, ad- monendus itaque videtur verbosior, sive non praesentem dem Lucianus Bischoffe zu Antiochien, Dorotheus aber Bischoff et ad gratiam veste ornatum, et ad cultum divinum praesentis verum subesse, cum nunc in ipsa fano vesti- zu Tyrus, hernach aber wieder zu Antiochien gewesen, wenn mentum sine ornatum non fuerit, sacrae dignitatis sed nec man nemlich Lucianus ein Priester zu Antiochien, so thaten es ihm vestis. Ita Lucerus. Quae verba, quia ex Graeco non sunt auch die andern Bischöffe vor seine Person, und nicht nur ein- desumta, nemo dubitaverit, quin Lucerus ea ex Clagio, qui mal, sondern auf ewig, wie Lucian Presbyter Antiochiae. Ita

---

1) Ad. advers. Colon. I. 19. p. 784. 85.

2) Ad. advers. Arian. I. 2. p. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 10. ad decret. 4. 5. p. 258. 259. 261. ad. advers. Colon. I. 2. p. 784. — Die schätzungen, welche man von dem wo. Athanasio schreibt, sind so gross, dass man sich nicht genug darüber verwundern kann, wie man sich getrösten mag, dass man sie nicht für übertrieben halten werde, und auf die art sagt: « Hier anerzeuget und die heiligen schrift hat ihn gelehrt. » Ad. advers. Arian. I. 2. p. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 10. ad decret. 4. 5. p. 258. 259. 261. ad. advers. Colon. I. 2. p. 784. — vol. des. de trinit. p. 1. 2. 3. 10. p. 291. — ad. Epict. num. 1. 4. 5. 7. p. 917.

welchen die ministerialen stand und geburt berief, musten sie von ihrem herrn durch einen besondern boten vierzehn tage vorher aufgefordert werden. Is id ever sache of der Buschof bedarf, of Noit hait einger siner Dienztlude, dat sal eme der Buschoff XIIII^{or} Dage zu vorens sagen . . dar vme sal hie eme VI. Wechen dienen vnd niet länger. [1261]) ministeriales nostri infeodati, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad quatuordecim dies ad nostri castri munitionem uocamus, uenire tenentur. [1262]) Auf eine merkwürdige weise offenbart sich in diesen genau bestimmten diensten, in der frist der dienstleistung, in der ankündigung und aufforderung zu derselben, die immer größere annäherung des freien und unfreien gefolges: der ministerialen und der vasallen.

§. 155. Kriegsdienste waren die ministerialen zu jeder zeit ihrem herrn zu leisten verpflichtet, wenn dieser des schutzes gegen angreifer bedurfte, und wäre es auch mit ihrer verpflichtung zur treue vereinbar gewesen, so hätte es doch im widerspruche mit ihrem diensteide gestanden, und wäre ungereimt gewesen, daß das bewaffnete gefolge eines herrn gerade in fällen der höchsten noth gemeßene kriegsdienste, etwa allein zum luxus, vorgeschützt hätte. aber außer der vertheidigung und der genau bedungenen kriegsdienste, zu welchen sie ihrem herrn verpflichtet waren, wie die vierwöchentliche burgwehre der teklenburgischen ministerialen, brauchten sie ihrem herrn nur in gerechter, von ihnen selbst gebilligter fehde zu folgen, und wurden im entgegengesetzten falle jeder verbindlichkeit frei. Si fortior nobis uel quicunque nobis uellet inferre uiolentiam, si *de consilio nostrorum ministerialium* ipsi iustitiam facere uolumus, quamdiu iuris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati corpore et rebus nobis seruire tenentur. Si uero iuris ordine praetermisso, *potestatem agere uellemus*, *praeter nostrorum consilium*, a *seruitio* hoc modo nostro sunt *immunes*. [1263]) Ist das der Landesherr sein hawsgenosse wil angreuffen von gewalt oder von Ubermuth sol Im weder Grav noch frey noch dinstman nicht helfen noch niemand in dem Land wann sein aigen Leut vnd die er erpieten mag vnd verkauffen mit sein gut. [1264]) Wir werden aber im folgenden gele-

1262) Cölnisch. dienstr. §. 2. s. 85.

1263) Leg. feudal. Teklenburg. §. 1. p. 297.

1264) Ib. §. 2. p. 298.

1265) Jus antiquiss. Austr. §. 64. ap. Senkenberg vision. divers. de coll. leg. german. p. 250. — die genau bestimmten dienste und

Digitized by Google

genheit finden, wenn wir die beneficien der dienstleute betrachten werden, auch die gleichstellung des freien und unfreien gefolges in bezug auf die durchaus nöthigen vergütungen für ihre dienstleistungen, die vorzüglich bei den kriegsdiensten deutlich wird, zu besprechen. diese zeigt sich nämlich nicht allein darin, daß alle kriegsdienste der ministerialen mit beneficien belohnt werden, während die der vasallen von einem lehen abhängig sind, und daß denselben sogar oft noch eine besondere vergütung für diejenigen dienste, zu welchen sie durch ihre geburt verpflichtet sind, gegeben werden muß, daß sie mithin, im gegensatze zu andern unfreien, gerade wie die vasallen, im strengen sinne niemals ganz unentgeltlich dienen, sondern auch, daß unter denselben bedingungen, in bezug auf ihr beneficium, die ministerialen, wie auch die vasallen, von ihrer verbindlichkeit zu gewissen kriegsdiensten befreit werden. Es mag vielleicht auch möglich gewesen sein, daß, wie Struben [1266]) annimmt, die ministerialen durch die entrichtung einer bestimmten summe von ihrer pflicht zu dienstleistungen befreit wurden, wie dieses wenigstens bei den beßern hörigen, den fiscalini, zuweilen der fall war, [1267]) von welchen jedoch man nur mit großer behutsamkeit schlüße auf die ministerialen machen darf. dagegen werden wir die befreiung der dienstleute von gewissen kriegerischen leistungen durch entrichtung eines bestimmten theiles der einkünfte ihres lehens weiter unten, wo wir die beendigung des dienstverhältnisses betrachten, weitläuftiger erörtern.

c. Besonderes recht der dienstleute.

α. Dienstrecht.

§. 156. Wie überhaupt eine wichtige folge der unfreiheit die ausschließung von dem landrechte, und dagegen die unterordnung unter die vorschriften des hofrechtes ist,

die art und weise, wie sie zu leisten sind, die verpflichtung zu diensten bloß innerhalb des landes, vor allem aber die, noch im folgenden weiter zu erörternde pflicht des herrn ihnen kost und löhnung zu geben, müßen mit den entsprechenden vorschriften für die vasallen verglichen werden, und bekunden deren gleichstellung mit den ministerialen. vgl. Zachariä sächs. lehnr. 2te aufl. §. 134. s. 180—183.

1266) Struben nebenstund. th. IV. abh. XXVIII. §. 4.

1267) Leg. et statut. fam. S. Petri Wormatiens. c. 29. ap. Walter corp. iur. german. t. III. p. 778. — vgl. not. 750.

Digitized by Google

so müßen wir auch noch besonders von den dienstleuten bemerken, daß sie nicht nach dem landrechte, wie die freien, sondern nach ihrem eignen rechte beurtheilt werden, und hierin zeigt sich sowol ihr verhältnis als besonderer stand, wie auch ihre trennung von den freien und den niedern unfreien. Das ganze deutsche reich war unter sehr viele große familien vertheilt, und während die vorsteher der einzelnen familien sich wechselseitig nach einem allgemein geltenden landrechte beurtheilten, wandten sie analog dessen bestimmungen auf die einzelnen rechtsverhältnisse an, in welchen die mitglieder ihrer familien standen. In vielen puncten offenbart sich die analogie des landrechtes und hofrechtes; [1268]) — so nämlich wird der inbegrif aller vorschriften über die verhältnisse der mitglieder einer familie gegeneinander und gegen ihren vorsteher und umgekehrt genannt, wie diese durch willkürliche bestimmungen und ausdrücklichen vertrag und übereinkunft festgesetzt sind. [1269]) Daher ist aber auch natürlich an keine gleichheit aller hofrechte zu denken, doch findet sich bei der manigfaltigkeit der einzelnen hofrechte überall die analogie derselben und des landrechtes wieder. Sind aber auch viele vorschriften des hofrechtes dem landrechte entweder entlehnt oder nachgebildet, sodaß z. b. das Kaiserrecht bei streitigkeiten über eigenthumsrechte und dem beweise derselben, dasselbe verfahren für die in einem hofverbande gehörigen güter, als für die freien, über welche nach dem landrechte geurtheilt wird, festsetzt, [1270]) wenn auch freie leute hofhörig sein konnten, [1271]) so ist doch dieses das wichtigste merkmal des hofrechtes, daß es durchaus und überall im gegensatze zum landrechte steht, und darauf deutet wol auch jene stelle hin: Nitebatur pulsam pacem et justitiam revocare, neglectas leges restituere et sceleris licentiam resecare. Quos assuetos sceleri, per edictum coercere non potuit, per *censuram legis et jus curiae*, mitius tamen quam culpa exigeret, correxit. [1272]) Das hofrecht erstreckt sich auch nicht allein auf vermögensrechte, sondern auch auf alle übrige verhältnisse, und enthält auch für das criminalrecht seine besondere vorschriften, [1273])

1268) Albrecht d. gewere. s. 307. 308.
1269) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 344. b. II. s. 490.
1270) Kayser recht. II. 112. p. 75.
1271) Grimm s. 561. 562. — Eichhorn gesch. d. urspr. d. städt. verf. in v. Savigny zeitschr. f. gesch. rechtswißenschaft. b. I. s. 202.
1272) Otbert. vit. Henric. IV. ap. Urstis t. I. p. 381. 382.
1273) Albrecht die gewere. s. 303. not. 852. s. 309. ff.

Digitized by Google

und jene fälle gehören wol unter die ausnahmen, — welche besonders dann eintreten, wenn der eigene mann außerhalb der gewalt seines herrn schwerer vergehen sich schuldig gemacht hatte, — daß ein solcher, wie der freie, vor einem gerichte unter königes banne, nach den für die freien gültigen vorschriften, gerichtet ward. [1274])

§. 157. Wenn sich das hofrecht auch auf alle verhältnisse der unfreien erstreckte, so waren doch keineswegs alle vorschriften desselben für alle unfreie gleichmäßig gültig. je höher eine besondere art derselben stand, je enger sie mit ihrem herrn verbunden war, umsomehr war sie durch die vorschriften begünstigt, welche für sie hofrecht sein sollten, und die häufig schon durch die dienstleistungen, zu welchen die einzelnen arten der unfreien verbunden waren, vielfache veränderungen erleiden musten. schutzpflichtige und zinshafte leute waren durch viele bestimmungen des hofrechtes vor den unfreien, bloß zum feldbau und den härtern täglichen diensten verpflichteten knechten ausgezeichnet; von allen übrigen unfreien genau unterschieden waren aber die dienstleute. nicht nach dem landrechte wurde das unfreie gefolge eines herrn beurtheilt, denn unfreie waren von demselben ausgeschloßen, aber ihr recht stellte sie auch keineswegs den niedern unfreien gleich, von welchen sie durch ihre ehrende stellung so merklich ausgezeichnet waren. Wenn überhaupt das landrecht überall einen durchgreifenden einfluß auf das hofrecht äußerte, so offenbarte sich dieses wol kaum irgendwo deutlicher, als in dem besondern rechte für die dienstleute, welches beinahe durchaus dem landrechte nachgebildet war, sodaß die rechtsbücher von einigen verhältnissen sagen konnten, daß die dienstleute nach dem landrechte beurtheilt würden, nur mit der beschränkung auf die gewalt ihres herrn. Wie die dienstleute überhaupt den übergang von den unfreien zu den angesehenen freien bilden, so liegt auch das dienstrecht welches sich von dem hofrechte im allgemeinen trennt, in der mitte zwischen diesem und dem für die freien geltenden landrechte, und wie bei den dienstleuten allmälig die spuren ehemaliger unfreiheit verschwinden, und sie zuletzt als eine besondere classe edler männer dastehen, so geht auch das dienstrecht unter entsprechenden rechtsvorschriften für freie männer unter, und nur einzelne gewohnheiten in bezug auf vermögensverhältnisse, besonders auf die lehen, edler vasallen erinnern an sein ehemaliges dasein. Häufig geschieht auch

1274) vgl. z. b. sächs. landr. III. 69. § 2.

eines solchen besondern dienstrechtes, eines rechtes der ministerialen, und nur dieser allein, im gegensatze zu andern unfreien, erwähnung. ut iure ministeriali ubivis essent. [1275]) quidquid ibi possederat, cultum et incultum legitimo iure ministerialium. [1276]) und da die niedern unfreien gar nicht an diesem besondern dienstrechte theilnehmen, so wird ihnen gewöhnlich bei einer standeserhöhung und ihrem eintritte unter die zahl der dienstleute, ausdrücklich der genuß des besondern dienstrechtes bewilligt, und deshalb erhalten die darüber ausgestellten urkunden fast immer die formel: daß jene unfreien künftig nach dem besondern rechte der ministerialen dienen und beurtheilt werden sollten: [1277]) nach einem rechte, welches sie über ihren frühern stand erhob, und den freien um ein beträchtliches näher brachte, durch welches ihnen viele vorrechte zugesichert wurden, die sie früher nicht besaßen, als sie noch von jeder theilnahme an dem besondern dienstrechte ausgeschloßen waren, da das dienstrecht allein den ministerialen, und keinen andern leuten verliehen war.

§. 158. Nicht nach der willkür des herrn wird das recht der ministerialen festgesetzt; es wird bewahrt, wie es sich geschichtlich allmälig unter ihnen ausgebildet hat, und eine jede änderung desselben, ohne zustimmung aller ministerialen ist dem herrn untersagt. De cetero statuimus, ut Monachi, clerici, et ministeriales sine disturbatione permaneant, unusquisque in suo ordine, et nulli successorum nostrorum liceat illis inuitis aut tollere, que sua sunt, aut iura eorum nisi in melius ex consensu communi commutare. [1278]) Zweifelhafte bestimmungen des dienstrechtes wurden aber nach gemeinsamer übereinkunft, rathe und berathung und nach rechter erinnerung aller dienstleute, auf deren land sich die streitigen rechte bezogen, entschieden und bestimmt. (facta est) declaratio legum communi consensu et consilio ac deliberatione sanaque recordatione virorum nobilium ac ministerialium ad comitatum Hainoiensem pertinentium. [1279]) denn wie unter freien männern weisthümer früher unentschiedene, oder in vergeßenheit gerathende rechte zu bestimmen und zu erneuern pflegten, so geschah es auch bei unfreien, und besonders bei den dienstleuten. auserlesen aus der familie gaben die weisen

1275) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. VI. p. 98.
1276) Chart. circ. a. 1190. ib. t. X p. 416.
1277) s. §. 97. 98.
1278) Eberhard. episc. Babenberg. dipl. a. 1153. in M. B. t. XI. p. 167.
1279) Chart. a. 1200. ap. Martene et Durand thesaur. nov. t. I. p. 796.

Digitized by Google

und angesehenen leute, bald sämmtlich, bald in bestimmter zahl, über die rechte der familie auskunft, und bekräftigten in der regel eidlich ihren ausspruch. Nostrorum consilio amicorum praecipiendo decrevimus, ut coram legatis nostris Bertolfo scilicet comite de Strumburg, et Dragebodone ministro nostro, et aliis nuntiis nostris, et coram praesente abbate Theoderico et comite Giselberto tunc temporis advocato, majores et antiquiores de familia S. Maximini convocarentur, et sacramento constricti confirmarent, quibus legibus, temporibus Heinrici ducis senioris, et Heinrici ducis junioris, familia illa subjaceret, qualiter placita et judicia fierent, ut ipsi et posteri eorum eodem jure, eademque lege exinde perfruerentur. Electi sunt ergo, qui hanc legem et justitiam facerent inter abbatem et advocatum secundum jura priorum, et antecessorum suorum, super reliquias sanctorum confirmarent, et postea Treviri in praesentia episcoporum, Eberhardi Trevirensis, Liutbaldi Moguntiacensis, Adelberonis Mettensis et Theoderici Virdunensis episcopi et aliorum principum nostrorum juxta petitionem praedicti abbatis sacramento corroborarent. [1280]) Haec advocatiae jura prout a piae memoriae venerabili Babenberg. Ecclesiae Episcopo Domino Ottone instituta et sancita erant, firmissimis pactionibus ab antiquioribus ejusdem ecclesiae ministerialibus et melioribus ac veteranis de familia, qui eisdem institutis intererant coram Domino Eberhardo Episcopo recensita et testificata, et ab ipso nihilominus approbata, renovata et memoriae commendata. [1281]) Damit aber größere sicherheit in dem rechte sei, wurde dieses, sowie es von alters her angeordnet und festgesetzt, gehandhabt und zu handhaben war: ab antiquo ordinata et statuta, servata et servanda, [1282]) mit zuziehung aller dabei betheiligten personen, durch einzelne dazu besonders erwählte, auf ihren diensteid verpflichtete dienstleute, nach deren bestem wißen und bewustsein aufgeschrieben. daher heißt es auch in dem deutschen texte des cölnischen dienstrechtes: Dit Reicht haint gemaicht Her Henrich van Alpheyn, vnd Anthonys Johans Sun van Molenheym, vme dat, ove ire Herre in niet wale geluven en wille, dat sie dat bereit sint zu stedigen overmitz den Dienzt den sie sinte Petere haint gedain: want in ire Vadere dat wale erzalt haint, dat dat ire Reicht is. [1283]) Sorgsam sollten alsdann die

1280) Henric. III. dipl. circ. a 1054. ap. Hontheim t. I. p. 397.
1281) Jur. eccles. Babenberg. pro Advocat. ap. Hund t. III. p. 34.
1282) Jur. minist. Colon. princ. p. 68.
1283) Cölnisch. dienstr. in fin. s. 89. 90. — wenn hofrechte aufge-

wekenden dienst der ridderschap, welcken dese leenen
toestaende verbonden, ende hebben, welcke dese ridderschap
hier toren ende wegelijdige bewarlosse daerinnen setten,
worden dese leenen, ende de leenen, die dese ridderschap
daerop setten, mede hier onder verstaen, ende begrepen
te wesen, niettegenstaende hebe, verbeke kinnen, Pieter
Andriesse, gezworen als klerck ambachts wegen Sluijs,
jeere kenckelijcke passibelen, ten in dominicum Reminis
cere, ende Jacobmijne Jacobs Pieters, sijne huijsvrouwe,
ende Pieters de cuenaere, cousinen jeerstes ende tweeden
per linien gecomen Hanrick Jacobs Fernandi Pieters ende
Martine Jacobs Fernandi Pieters, ende Jacobmijne
Jacobs Fernandi Pieters, meerderen ende jongeren, ende
alle andere, ende yeder, die sijn pretenderen mochten te sijn ende
te moeten worden van Hanrick Jacobs Fernandi Pieters
ende Jacobmijne Fernandi Pieters, ende
Wilhelmus Jacobi Fernandi Pieters, ende Jacobmijne Jacobs
Pieters ende te beschermen gevrijdomt ende gepermitteert te
genieten de Cousteneerdighede Pieters cuijlenz, ende
eenen Gilleboene qui multis temporibus verbleven heeft
in Cousteneerdighede Pieters cuijlenz, ende Jacobmijne
Hanrick Jacobs ende Jacobmijne cousteneerdighede Pieters
universitis deed en onderstaet te sijnder tijt ende a manere
als de voorschreven Pieters cuijlenz, ende Gilleboene, ende
yeder van gequoteert cousteneerdighede Pieters, ***) ende

***) achterlen wanden, rebelens de dolven als reede ondersteken
gewrichtelicken in der regel hier beneffens, ende nae dezelve
gemeten ende gerecht, ende gelijck de selve gelegen sijn ende
ontrent, tgh. 4 lijn 1/2 minder. Item Zuijd- en Noort-wanden
v. 19 m. Wester eynt, tot gronden v. 16, 2 1/2. Item
Oost-wanden, tot gronden v. 16 m. Item de voorschreven
dolven, rebelens gronden rebelens, ende goet rebelens van
meede gegeert: ael al doellemeer gerecht, casteleynen t
Sluijs, ende gesworen ambachts meetmannen, ende
beeft, hier omme ende alle dependentien mogelijck gaende
wegens de voorsz: ael ende van alle goede personen en ael
gerecht, ende gesworen ambachts meetmannen, ende
beeftwaerdig, en dat binnen deser date. Item wat
hier dagen personen tot meerder verzekeringe sijn, ende
ook wat hier dagen personen tot meerder verzekeringe sijn
hierachter ontrent de voorschreven clausen der ordonn. 6
wie jaer dienstbre maeden bezielen. ang. 656

1700 Item wat hier dagen personen tot meerder verzekeringe sijn
ontrent myne meeter ten clausule jaer schouwe en het ontfa
wen te dienen hebt, de particulen, wesen die hebben een
en eene bemeeter, bezetting, die hare onderscheiden heb-

lentes utile vel videtur hic sacrificio esse celebrato, sed beneficio, qui ex illius morte ad nos redeat, utilitatem aut voluptatem percipiamus, quod ipsi sacrificio ita tribuitur, ut ejus vis et efficacia ad nos pertineat, ut ejus fructus ad nos perveniat, ut ejus virtute mirabiliter vivificemur, morte, quæ in veteribus victima erant, ut nobis mortificemur, ut ejus virtute peccato mortui, justitiæ vivamus. Quæ omnia quidem ad sacrificium in cruce ab illo consummatum pertinent, sed de natura ab illo sacrificio non prorsus separanda, ut ex ipsis locis, quæ modo citavi, patet. Quæ vero inimici, prout eiget scriptæ et traditæ, de singulis singula, ut ibi in sententia a generalibus in generalissima descendit, ita hic ab ipsa re, quæ sacrificium est, ad ea, quæ sacrificio ipsum, ut ita dicam, circumstant, descendit. Worte aber drückt die gedrückteste schärfste über die ertheilte durch irgend einen Zufall mehrere gegeben hat, bestellte er, zur Vertheilung der reichen, ohne zweck- und ordnungslos, wie es scheint, in einander geworfenen Gedanken, welche plötzlich niederkommen mussten. Hier- hatten, jene er bestellte, ihre Stellen vollkommen zum Ganzen. Die Gedanken sind nicht nur an andere Stellen, besonders, die dieses enthalten, sondern auch ganze Stellen in ein ertheilte Sachen anmahnt. "Ὁ

Ingeniis certatim nervos excitasse hic non inficiandum est, quum ipsa argumenti gravitas, quum ipsa rerum, de quibus hic disseritur, sub oculos, aut ob oculos ponendarum natura ad hoc invitet. Quemadmodum autem Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Cyrillus, Hieronymus, Leo M. l. c. in Sermone l. c. 1808. Cassus esse videtur, quicunque studium vere in cultu suo sentiret et fundo, ac ne quidem, si ad ea, quæ ab illis disputata sunt, quidquam fructus accrescere vel in jure controv., quo nihil ei esset prius tutius.

1807) Sermon. super Nativitate, Opp. ed. Antw. t. I. p. 208. 209.

1808) Sermonn. oper. Salesbiensi, Opp. t. 1270. op. Basil. t. II. p. 73.

Biblioteka Uniwersytecka Gdańsk

§. 159. Nur wenige von diesen aufgeschriebenen dienstrechten sind uns erhalten, dagegen zahlreiche urkunden, aus welchen wir mehr oder weniger vollständig einzelne rechte der verschiedenen gefolgen an den höfen der fürsten kennen lernen. Das älteste dienstrecht ist das bambergische, aus dem anfange des eilften jahrhunderts. Eccard theilt es mit unter dem namen: „Justitia Ministerialium Babebergensium, seculi XI.“ [1287]) und seine ausgabe legten wir, wo wir auf dasselbe verweisen, sowie in dem beistehenden abdrucke zu grunde. Das wichtigste und vollständigste dienstrecht, das cölnische, ließ Kindlinger [1288]) zuerst, nach einer handschrift des zwölften jahrhunderts abdrucken: „Jura ministerialium Beati Petri“. wir sind diesem abdrucke gefolgt. der lateinische text dieses dienstrechtes scheint jedoch schon frühzeitig in vergeßenheit gerathen zu sein, und dadurch im verlaufe der zeit einzelne veränderungen erlitten zu haben. deshalb wurde kurze zeit nach der mitte des dreizehnten jahrhunderts eine neue urkunde über dasselbe in deutscher sprache abgefaßt, welche im wesentlichen mit dem lateinischen texte übereinstimmt, doch schon manche der spätern zeit, in welcher sie geschrieben wurde, angehörende bestimmungen enthält, welche in jenem fehlen, oder über welche andere vorschriften in jenem sich vorfinden. die anordnung der behandelten gegenstände ist aber in beiden urkunden durchaus verschieden. Wir citieren es nach der einzigen uns bekannten ausgabe von Kindlinger [1289]) unter dem namen „cölnisches dienstrecht“. Etwas älter als dieser deutsche text des cölnischen dienstrechtes mögen wol die in deutscher sprache geschriebenen dienstrechte von Magdeburg und Hildesheim sein. Von ersterm: „Recht der dynstmanne to Magdeborch“, lieferte Gaupp [1290]) einen sehr guten abdruck, auf welchen wir uns überall berufen, wo wir dasselbe anführen; bei letzterm bedienten wir uns des abdruckes, welchen Bruns [1291]) unter dem na-

1287) Eccard t. II. p. 102. — Goldast. constitut. imperial. t. I. p. 231. — Ludewig scriptor. rer. Bamberg. t. I. p. 290.

1288) Kindlinger m. b. b. II. s. 68. — Walter corp. iur. german. t. III. p. 799.

1289) Kindlinger m. b. b. II. s. 84.

1290) Gaupp das alte magdeburgische und hallische recht s. 353. — Mencken t. III. p. 359. — Lünig corp. iur. feudal. t. II. p. 1022. — Sächs. landr. v. Ludovici s. 36. 37. — Sächs. landr. 1516. Vorrede. — Diez archiv des magdeburg. rechtes. — Anzeiger für kunde des deutsch. mittelalt. 1833. s. 257. 258.

1291) Bruns beiträge zu d. deutsch. rechten des mittelalt. s. 160. —

Digitized by Google

mer „Recht des Stärkern in Bildung“ Boden.

Dieser Standort mit einer beträchtlichen Streuung und einzelnen seiner, die nicht durch auch sehr viel so wirken, doch klein, kugelrund. Am Querprofil sieht es teil- eher die minderen die vorzüglichen. schon beides ganz deutlich aus. Die Kugeln sind in der Mitte dunkelgrau bis fast schwarz, mit ein tüchtigen dicken dunkelgrauen Rinde, welches sehr deutlich absetzt, die zwischen mittlerer und äußerer Zone ist hellgrau, ganz ähnlich wie auch sonst bei einer Kugel. „Kugeln deutsche Einheitsgröße“ nennt Lorenz, wir benennen die ausgesprochen Kugeln, die wir ganz ausgebildet erhalten, deutsche Einheitsgröße. Es sind dies, wie ein tüchtiger Kenner sagte, die ganz ausgesprochen

nung wären, daß wegen einem paar über einen einzelnen ministerialen gelegentlich hingeworfener worte, eine jede urkunde ein dienstrecht genannt werden dürfte, und wir begreifen könnten, weshalb gerade diese urkunde den namen corveiisches dienstrecht erhalten soll, während viele andere unvergleichlich wichtigere urkunden nicht so genannt werden. Wir übergehen aber diese urkunden, welche wir nicht füglich glauben dienstrechte nennen zu können, und sind sogar unschlüßig, ob wir das dritte buch des Kaiserrechtes, welches jedoch schon verhältnisse der spätern zeit behandelt, unter den dienstrechten, als recht der reichsministerialen, erwähnen sollen. Eine andere wichtige quelle des dienstrechtes, welche hier keineswegs unberücksichtigt bleiben darf, sind die amtsordnungen, deren uns mehrere, von sehr verschiedenem werthe vorliegen. Bei weitem die wichtigste und merkwürdigste ist die auch von uns im anhange gegebene urkunde über die ämter der grafschaft Hennegau, zwar eine ausländische urkunde, aber im engsten zusammenhange stehend mit denjenigen urkunden, welche ähnliche einheimische rechtsverhältnisse schildern. sie rührt aus dem anfange des dreizehnten jahrhunderts her, und scheint zwischen 1207 und 1214 abgefaßt

XIII. ap. Treuer Münchhausen append. p 6 7. — ebenso nennt Estor de minist. §. 320. p. 457. noch ein ius ministerialium ecclesiae Ratisbonensis ohne jedoch die stelle, an welcher ein solches zu finden sei, anzudeuten, auch ohne dasselbe im verlaufe seines werkes weiter zu erwähnen, indem er sich hier auf chart. a. 1133. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 75., eine urkunde die in keinem falle jenen namen führen kann und darf, beruft. — dagegen sind andere urkunden in nicht unbedeutender anzahl vorhanden, welche man, wenn man mit dem namen dienstrecht so freigebig sein will, wie man es gegen die urkunde von Corvei ist, mit weit größerm rechte dienstrechte nennen kann, so z. b. Rudolf. I. dipl. a. 1277. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 259. ein steiermärkisches dienstrecht. Conrad. com. Lutzelenburg. dipl. a. 1135. ap. Hontheim t. I. p. 528. das dienstrecht der ministerialen von Prüm oder auch von Trier. Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard t. II. p. 110. vor allen ein dienstrecht für die dienstleute des reiches. es gibt noch sehr viele solcher urkunden, welche wir aber, da sie weder die überschrift dienstrechte führen, noch um als solche zu gelten, weil sie bloß für einen einzelnen fall gelegentlich geschrieben wurden, unter beobachtung der dabei gebräuchlichen förmlichkeiten, hinzuziehung und berathung mit den betheiligten leuten, eidliche verpflichtung des schreibers, bestimmung über bewahrung, u. s. w., vor allem aber mit der gehörigen deutlichkeit, bestimmtheit und ausführlichkeit abgefaßt sind, unter den eigentlichen dienstrechten aufzählen.

zu sein, obgleich die darin geschilderten verhältnisse unstreitig einer weit ältern zeit zuzuschreiben sind. im originale führte sie die von jüngerer hand hinzugefügte aufschrift: „Rolle des Offices hereditables de la cour de Hainû". während wir aber sie nicht ein dienstrecht, im eigentlichen sinne, in welchem wir hier von dienstrechten reden, nennen, oder gar mit Warnkönig [1295]) als höchst wichtiges dienstrecht dem cölnischen dienstrechte gleichstellen mögen, legen wir den abdruck, welchen Delmotte, [1296]) der erste herausgeber und retter dieser urkunde vor unvermeidlichem untergange, besorgte, überall, wo wir auf dieselbe, unter dem namen „Rotulus officiorum Hainoiensium" verweisen, zu grunde. Gleiche bewandtnis, wie mit dieser urkunde, hat es wol auch mit allen den sogenannten dienstrechten, die in nicht geringer anzahl in den archiven Belgiens, sowie besonders in dem archive zu Lille, sich handschriftlich vorfinden sollen: [1297]) es sind höchst wahrscheinlich bloße amtsrollen. Wäre nicht Frankreich in der sogenannten aufklärung zu weit voran geschritten, um diese denkmäler der rohen barbarei des mittelalters, wie es sie nennt, und des verschrieenen unnatürlichen *système féodal*, dem unvermeidlichen untergange, der ihnen jetzt, unter sorgloser und nachläßiger bewahrung, bevorsteht, zu entreißen, so könnten wir von dorther noch manche interessante mittheilung erhalten. Aber man läßt die quellen und denkmäler der geschichte unbeachtet zu grunde gehen, möge ihnen in Deutschland doch allenthalben ein beßeres schicksal zutheil werden! und begnügt sich statt dessen mit geistlosem nachbeten der frasen einseitiger abhandlungenschreiber, mit fadem absprechen und vorschnellen machtsprüchen über das so oft verkannte, von den wenigsten begriffene mittelalter.

§. 160. Wie in den städten um diese zeit häufig die eine das stadtrecht der andern entlehnte, — rechtsübertragungen, wodurch cölnisches, magdeburgisches, soester stadtrecht so merkwürdig wird, — so geschah es auch an den

1295) Warnkönig de la législation belge du moyen-âge. in des grafen von Reisach archiv f. rhein. gesch. b. II. s. 297. 298.

1296) Archives historiques et littéraires du Nord de la France et du Midi de la Belgique. par Aimé Leroy et Arthur Dineau. Valenciennes 1829. sqq. t. II. p. 174—185. (Juillet 1832)

1297) Warnkönig flandrische staats- u. rechtsgesch. b. I. s. 385. 386. — er beruft sich dabei auf de S. Genois monumens anciens. vol. I. im inventar des archivs von Lille. indem er aber die amtsrolle von Hennegau anführt citiert er irrthümlich p. 192. statt p. 174. seiner quelle.

Digitized by Google

staatsen keine für die Gesandten, wo bleibt da dann, wenn, wahrem adligen oder vollendetem adligen Wesen, als das Hetzer bezeichnet, an die starke Gesellschaft angewandt wird, und dessen Beobachtungen, wie in gegebenen schien, verdammt und erwiesen. Domina Adelaide Ehrenpforte, Gemahlin des Ministers, und Tochter des Ministers, sei auf meinen Schreiben gestorben, die einen so reellen als elementaren, einen guten hiesigen, resolaten Gesandten, Herrn Baron Ehrenpforte, Herrn Minister Gemahl, — Ministerin sagen konnen. Ich, gute nun zwölfen per se, jenen ist, wie gesandt es ersten servirt, bekannt, weder einen glorirenen gesandten, quales bekannt sei auf Episcopatum portionem, quale es Ministerium Ehrenpforte, wie es Ministerium Ehrenpforte, und Ehrenpforten portionem, wie es Ministerium Ehrenpforte, wie es Ministerium Ehrenpforte, wie es Ministerium Ehrenpforte

ligten leute. Volumus etiam ad favorem predicti Monasterii, (Peihartingen) et ut cultus divinus augeatur, quod omnia predia possessiones cum hominibus ecclesie dicte censeantur eo iure, quo Monasterium in Ebersperch in suis prediis, possessionibus et hominibus gaudet, et censetur in emendis, prout ibidem hactenus est servatum in nostro iudicio apud Suaben. [1301]) Hierher sind die schon oben erwähnten gleichstellungen geistlicher ministerialen, [1302]) und besonders die ertheilungen des rechtes der reichsministerialen zu zählen. [1303]) Oft kommen auch die fälle vor, daß entweder für unfreie, wenn sie dienstleute eines neuen herrn werden, ein besonderes dienstrecht von irgend einem andern hofe entlehnt wird, nach welchem sie beurtheilt werden sollen. Preterea prefate Ecclesie mancipiorum utriusque sexus donationem in diversis locis delegavimus. quibus et aliis que ipsum cenobium Deo donante a quoquam mortalium juste in futurum adipisci poterit. jure et liberalitate Babenbergenssium ministerialium in virtute Dei perfrui conferimus. nichilominus hoc inter ipsa mancipia. et nostros homines fieri decernentes. ut quibus utrimque in utroque sexu legitime contrahere placeat. hoc illis omni jure suo salvo. Dei et nostra. nostrorumque successorum indulgentia liceat. [1304]) Freie männer aber, welche den stand der dienstleute irgend eines herrn wählten, bestimmten auch zuweilen, wenn ihnen die rechte der dienstleute desselben einzelne unangenehme bestimmungen und vorschriften zu enthalten schienen, irgend ein anderes dienstrecht, nach dessen vorschriften sie selbst und ihr vermögen beurtheilt werden sollten. vir quidam liber . . se tradidit ecclesie, que monasterium sancte Marie dicitur, juxta castrum Swalenberg, jure ministerialium Padelburnensium. [1305]) Diese annahmen eines fremden dienstrechtes waren aber entweder ganz allgemein, sodaß sie gleichmäßig für alle ministerialen eines herrn gültig waren, oder sie betrafen wol nur einzelne güterrechte verschiedener ministerialen, welche, außer solchen besonders bedungenen verträgen, sonst allen rechten ihrer dienstgenoßen unterworfen waren, und ihnen im übrigen gleichstanden. es waren aber vielleicht solche einzelne rechte, welche als ausnahmen für einzelne

1301) Rudolf. com. pal. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1297. in M. B. t. V. p. 471.
1302) vgl. not. 725. 727.
1303) s. §. 87. — vgl. v. Raumer gesch. d. Hohenstaufen. 4. b V. s. 17.
1304) Otton. episc. Babenberg. dipl. a. 1138. in M. B. t. XIII. p. 161.
1305) Conrad. abb. Swalenberg. dipl. a. 1173. ap. Scheidt v. adel. s. 108.

Digitized by Google

dienstleute eines herrn, neben dem besondern rechte des hofes desselben, bestanden, welche in einigen puncten, welche wir gelegentlich erwähnen werden, den gebornen dienstleuten, auf welche durchaus alle bestimmungen des dienstrechtes ihres hofes anwendung fanden, einen vorzug vor andern dienstleuten gaben.

β. Bestimmungen des dienstrechtes.

§. 161. Die unfreien sind von dem landrechte ausgeschloßen, dessen stelle das hofrecht bei ihnen vertritt, und diesem sind sie in jeder beziehung unterworfen. während aber das hofrecht, welches als dienstrecht für die ministerialen erscheint, in sehr vielen puncten keine von dem landrechte abweichende bestimmungen enthält, und in solchen weniger interesse erregt, sind es vorzüglich die eigenthumsrechte, und in folge dieser, das eherecht und erbrecht, auf welche sich ganz eigenthümliche vorschriften des hofrechtes und des rechtes der ministerialen beziehen, die auffallend den vorschriften des landrechtes gegenüber stehen, und in welchen sich die natur und die folge des dienstverhältnisses, im gegensatze zu der freiheit und unabhängigkeit aussprechen. besonders den dienstleuten war es gelungen, ihr recht durchaus nach der analogie des landrechtes auszubilden, und nur die oben erwähnten theile, welche den wichtigsten inhalt ihres rechtes bilden, enthielten für sie merkwürdige bestimmungen. daher kommt es auch, daß dort, wo ein besonderes recht der dienstleute beschrieben wird, vor allem die verfügungen über vermögensrechte, als dessen folge stets die besondern vorschriften im eherechte und erbrechte erscheinen, angeführt werden. In contractibus nuptiarum, emptionum, venditionum, et traditionum, cum ceteris nostris ministerialibus (Ministeriales Altensis monasterii) equali federe et societate permaneant saluo hinc inde per omnia iure episcopi et Abbatis. [1306]) und daher erklären wir es auch warum das schwäbische landrecht, wenn es schildern will, worin die gleichheit des rechtes der ministerialen der geistlichen fürsten und des reiches bestehe, sagt, daß bei ehen unter diesen die kinder getheilt werden, und sowol vater als mutter beerben, [1307]) da für sie die wichtigste folge des dienstrechtes, die besondern vorschriften in dieser beziehung, gegenseitig wegfielen. Wenn wir aber jetzt auf eine nä-

1306) Eberhard. episc. Babenberg. dipl. a. 1153. in M. B. t. XI. p. 167.
1307) Schwäb. landr. c. 48. II. §. 9. 10. p. 65.

Digitized by Google

here betrachthung der einzelnen theile des dienstrechtes eingehen, so wollen wir nicht so sehr das dienstrecht als ein selbständiges, eigenthümliches ganzes in seine einzelne theile zerlegen, als vielmehr zeigen, daß das recht der dienstleute eigentlich kaum etwas anderes war, als das landrecht, eingeführt auf beschränktern raum, und unter die höhere aufsicht eines herrn, dessen gewalt von engern grenzen eingeschloßen war, gestellt, was die einzelnen theile, bis in ihre kleinste folgerungen betrachtet, deutlich bekunden, sodaß dieselben rechtsvorschriften für den freien, wie für den dienstmann ihre anwendung fanden, und nur die beschränkung des letztern durch die gewalt des herrn sein recht von dem des freien schied.

A. Vermögensrechte.

§. 162. Aus der unfreiheit der dienstleute, und der anwendung des hofrechtes auf unfreie, folgt schon von selbst, daß der ministerial kein vermögen nach dem landrechte besitzen, keine gewere zu landrechte haben könne, sondern daß er, und dieses sowol an beweglichen, als an unbeweglichen gegenständen, bloß nach dem hofrechte besitze, nur eine gewere zu hofrechte habe. [1308]) daher ist die wichtigste folge des dienstverhältnisses, die gewalt des herrn in beziehung auf das vermögen des dienstmannes, entstanden, [1309]) da der dienstmann nur innerhalb der gewalt seines herrn für wahren eigenthümer galt, außerhalb derselben aber durch seinen herrn vertreten werden muste, und dieser sich für den eigenthümer ausgab. Alathorp vero, quod Comes Heinricus filius Ottonis predium sue proprietatis esse affirmat, quidam liber homo Worat nomine cum filio suo concubinali Regenberto, uxore illius sancto Vito dedit. Idem vero Regenbertus mortua sua uxore, que erat sancti Viti, duxit uxorem de familia Comitis Ottonis, et per illius filiorum potestatem que ad comitem' pertinet, et que eandem domum hactenus possidebat, Comes H. predium suum esse affirmat. [1310]) denn alles eigenthum war unter unzählige familien vertheilt, und galt weniger für das eigenthum einzelner personen, als ganzer familien, diesen familien sollte es beständig bleiben, während eine vertheilung desselben innerhalb dieser gleichgültig war; der vor-

1308) Albrecht die gewere. s. 302. ff.
1309) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 14. 16.
1310) Registr. Corbeiens. de aa. 1106—1128. §. 48. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 141. 142.

steher der familie hatte die oberaufsicht über das familiengut, welches unter gewissen bedingungen wieder an ihn zu neuer vertheilung zurückfiel; er allein erschien vor dem landrechte als vertreter seiner familie, muste daher für sich selbst dem landrechte unterworfen sein, während hofrecht über seine familie galt; aber rechte der familie wurden als solche durch das landrecht geschützt, und vor diesem durch den vorsteher der familie vertreten, die vertheilung derselben unter die einzelnen mitglieder der familie geschah nicht vor dem landrechte, sondern ward durch das hofrecht allein geschützt; die mitglieder der familie hatten eine gewere nach dem hofrechte.

§. 163. Die gründe, aus welchen einzelne rechte und güter den einzelnen mitgliedern einer familie zugetheilt waren, und ihnen alsdann nach hofrechte zugesichert wurden, konnten sehr manigfaltig sein, und daher der besitz einzelner güter bald mit größern, bald mit geringern, unter sich häufig sehr verschiedenen leistungen verbunden sein. so können auch die dienstleute, wenn auch beneficien, — die einem gefolge überall zustehende belohnung, — und eigen, — von ihren vorfahren ererbte, oder erworbene güter, welche mit keinen verbindlichkeiten gegen dritte personen zusammenhängen, — vorzüglich ihr vermögen bilden, doch noch unter den verschiedensten bedingungen vielerlei güter besitzen, an welchen jedoch allen ihnen nur eine durch das hofrecht zugesicherte gewere zusteht. Hier erwähnen wir zuerst der zinsgüter; denn häufig wurden den ministerialen bestimmte güter gegen eine, zu gewissen fristen zu wiederholende abgabe zugestanden. Quibus omnibus suos litones cum ministerialibus idem comes Herimannus pro jure servitii quo sibi tenebantur, superaddidit, videlicet ut annuatim ter ternis diebus de suis sumtibus, quovis in opere Ecclesiae deserviant, et de duodecim solidis tam pro gratiae obtentu, quam pro patrimonii contractu componant, ministeriales vero de compositione talenti satisfaciant. [1311]) Quisquis ministerialium mansum tenuerit integrum, pro dimidio Duo Preposito serviat, pro parte reliqua in festo S. Martini predictis Canonicis annuatim duas uncias persolvat. [1312]) delegavi Monasterio Regularium Canonicorum, quod situm est in silva, Hobe vocata, iuxta villam que dicitur Eberbach dimidium mansum pratorum, hereditario iure ad Gerhardum Ministerialem meum pertinentem; ita ta-

1311) Adalbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1100. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 705. — s. not. 1254.

1312) Eiusd. dipl. a. 1130. ap. Guden t. I. p. 92.

men ut singulis annis constitutus michi inde solvatur census. [1313]) homo quidam nobilis regni scilicet ministerialis, Fridericus nomine de Brunovve tradidit predium in Bexenperch situm super altare S. Pancratii Martiris, suum duntaxat post obitum. ea tamen conditione ut uxor sua Adalheidis cum filiabus suis Mahthilde et Adalheide Friderico obeunte, predictum predium ad censum XII. denariorum ab Ecclesia in beneficio habeat. Illis vero vita decedentibus potestative illud Ecclesia possideat; ita nimirum ut preter predictas filias duas Adalheidis nemo ultra sue sobolis poscere habeat beneficium. [1314]) dieses bewog einige schriftsteller zu der irrigen annahme, daß alle dienstleute für ihre güter zinspflichtig gewesen seien, eine behauptung, welche schon dadurch widerlegt wird, daß die dienstleute überall genau von den eigentlichen zinspflichtigen unterschieden werden. [1315]) noch weniger aber läßt sich aus der zinspflicht überhaupt auf ein verächtliches und drückendes verhältnis der dienstleute mit jenen schriftstellern schließen, da ja angesehene fürsten unbeschadet ihrer würde zinspflichtig sein konnten, so z. b. der beherscher Portugals dem römischen hofe, [1316]) der herzog von Polen dem deutschen kaiser. [1317])

§. 164. Sehr viele güter besaßen die ministerialen, da beinahe alle beamten aus ihrer mitte genommen wurden, nach amtrechte. Iste abbas litteras confecit sine anno et die in quibus ait se consilio ministerialium et fratrum Corbejensis Ecclesiae Alberto dicto militi de Lippia et Uxori ejus Gerdrudi curiam suam in Munichusen jure officii, quod vulgo Ambetrecht dicitur porrexisse, vacans obitu Gotschalci, qui detinuerat praebendam fratrum . . sylvam ad curiam pertinentem habebit tam Albertus de Lippia quam secutores ejus iure pheudali, Curiam vero ipsam jure officiali . . Pensionem de curia Abbati et fratribus annue praestabit jure antiquo et consueto. [1318]) gewöhnlich güter von mäßigem umfange, [1319]) ohne rechte gewere an denselben, [1320]) ohne erblichkeit und folge an den andern herrn,

1313) Adalbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1131. ap. Guden. t. I. p. 94.
1314) Chart. circ. a. 1150. in M. B. t. III. p. 256.
1315) Struben nebenst. th. IV. abh. XXVIII. §. 10.
1316) Estor kleine schrift. st. IV. s. 56. 57.
1317) Otton. Frising. chronic. l. 7. c. 18. ap. Urstis t. I. p. 140.
1318) Chart. sec. XIII. ap. Treuer Münchhausen append. p. 7.
1319) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 18.
1320) Albrecht die gewere. s. 73. — ebenso war die verpflichtung da, von der verwaltung solcher güter rechenschaft abzulegen,

auf fundamente mit erfolg angriffe, gründe genug anzuführen, oder eine zu entschuldige abgabe, mit der verantwortlichkeit für den schaden, wenn sie sich nicht rechtfertigen könnten. dies konnten sie weder vermöglich aus misverständlichen bestimmungen und harter klugheit, die ihnen die erhebung der zwanzigsten gestattete, noch aus der gewohnheit, oder heiligen widerstanden von seiten der herren rebellen thun. Ferdinand hatte sich nicht, wie Maximilian, in die weiber ruinen des vier handwerkes, dass auch der kleinste einfältig gehen, während die dreschkunst die ihm eingeübten bewahren sehen fähigkeit andere bestimmungen der dienstpflicht bestimmen gewusst hatten. nachdem auf dem landtage zu Augsburg 1525 die gemeinden, die sich in ihren rechten verletzt sahen über die verletzung in denselben, welches wir den zusammenhängen wegen erst dort reden werden, wie es die schweiz bewiesen, sich beschwerten, wir, andre den leidens eben zweifelten setzen wir gleich, ihnen, sich in gebirgsleben können setzen. Bonn. aus sonder. Das Stiftens vorrechte ausübungen, die ihnen, obligent solch tyrolo pigeons obtinendas, canons mit ihrer ausübung, die ihnen, obligent solch tyrolo pigeons obtinendas, canons mit ihrer ausübung, die ihnen in sorten sonst dieser tyrannen. Proteus quodcunque vehrenti redituros ipsos nolo zu protestiren, absque aliqua difficultate Zeitschrift. ordinem, [27] cum (Philippus zwi) ein laboret personam, gut [28] Ferdinand, [29] Ferdinand, [30] Ferdinand, [31] Ferdinand, [32] Ferdinand, [33] Ferdinand, [34] gantz zum Ferdinand hier aufgeführt in Germania, in zu entlibet Barnal den minderstift Ulm sag gewalt rentiren und verdienst ohne contagion, obligent. [35] So warm die ministerialen ein ihrer ausübung, die ihnen in sorten sonst dieser tyrannen. sol so geschickt sich zeiten, daß ziehe und ungeschickt ministerialen streiten weiter. [36] Ermordeten die Stiftens heiligen kirchenlehr ministerialen mit ihren ist tyrannen. spaldus ihren ersten Furs ministerialen Bischofsregierung so sagen sieen ihren sonnen liegende gesetz zu zu klima an-

[27] Ferdinand, [28] Ferdinand, [29] Ferdinand, [30] Ferdinand, [31] Ferdinand, [32] Ferdinand, [33] Ferdinand, [34] Ferdinand, [35] Ferdinand, [36] Ferdinand.

was bei andern gütern schreiben der fall war, u. b. war das wesentlich. um. 1.[1]

1.[1] Barnagi in Rhetiam deplorat ut Friderici. de Ortenau dipl. 1 Theil. ad. Hoven. n. 2. s. 174.

1.[2] Ferdinand, [3] Ferdinand, [4] Ferdinand, [5] Ferdinand, [6] Ferdinand, [7] Ferdinand, [8] Ferdinand, [9] Ferdinand, [10] Ferdinand, [11] Ferdinand, [12] Ferdinand, [13] Ferdinand, [14] Ferdinand, [15] Ferdinand, [16] Ferdinand, [17] Ferdinand, [18] Ferdinand, [19] Ferdinand, [20] Ferdinand, [21] Ferdinand, [22] Ferdinand, [23] Ferdinand, [24] Ferdinand, [25] Ferdinand, [26] Ferdinand.

mine Enzewip. [1325]) Henricus de Wida *miles* fuit *dives valde*, *potens* et *nominatus*, ministerialis Henrici Ducis Saxoniae . . habebat is uxorem *nobilem* ac dilectam . . (illa) dixit pedissequae suae. [1326]) Quidam Mindensis ecclesiae praedives ministerialis cis Weseram manens. [1327]) Nicht allein wegen ihrer ritterwürde geachtet, mit dem zunamen edel beehrt, und wegen ihrer würde selbst geringen freien vorgezogen, sind die ministerialen, auch große besitzungen gehören ihnen, und wenn auch nicht alle ministerialen sehr reich sind, und daher ein unterschied zwischen reichen und minder begüterten stattfindet, so werden doch sehr viele unter ihnen als reiche leute erwähnt, und wir werden im folgenden zeigen, daß mangel eines gehörigen vermögens seiner dienstleute den herrn verband ihnen angemeßene beneficien darzubieten, und sie im entgegengesetzten falle ihrer dienstpflicht gegen ihn frei wurden. Es wird daher wol kein grund vorhanden sein, trotz der gewere nach hofrechte, welche die dienstleute im gegensatze zu einer gewere nach landrechte, an ihren gütern hatten, ihre lage für eine elende zu erklären, wenn auch einige folgen von ihren eigenthümlichen güterrechten hergeleitet werden, welche auf die verhältnisse ganz freier und unabhängiger menschen keine anwendung finden. Wenn wir aber die vermögensrechte der dienstleute betrachten wollen, müßen wir vor allem beneficien und eigen derselben unterscheiden.

a. *Beneficien.*

§. 165. Als unfreie waren die dienstleute persönlich zu dienstleistungen verpflichtet, und diese waren von dem besitze keines gutes abhängig. Da aber die dienstleute das gefolge ihres herrn bildeten, und nicht allein seine diener im hauswesen waren, sondern ihn auch auf seinen feldzügen begleiteten, so verlangten sie, wie schon früher das freie gefolge, ihren antheil der gemachten beute, eine belohnung für ihre geleisteten dienste. Wenn sie aber auch gegründete ansprüche auf ein beneficium hatten, so konnten sie doch ihre dienstpflicht nicht ausschließlich von diesem entlehnen, und blieben daher von den wegen ihres lehens dienenden vasallen unterschieden. Ihrer stellung als gefolge entsprechend erscheinen ihre beneficien: zuerst

1325) Chart. circ. a. 1140. in M. B. t. XIII. p. 11.
1326) Caes. Heisterb. histor. l. 4. c. 75. ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 519.
1327) Vit. S. Liudger. cap. de miracul. saec. XII. §. 11. ap. Pertz t. II. p. 425.

waffen und die zum lebensunterhalt nöthigen gegenstände, die früheste belohnung der gefolge. exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae, et quamquam incomti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt; materia munificentiae per bella et raptus. [1328]) und als die vasallen, das ursprüngliche gefolge freier und edler jünglinge, in späterer zeit weniger als gefolge, wie als besoldete verbündete erschienen, zeigten sich die alten verhältnisse bei den ministerialen neu verjüngt in ihrer eigentlichen gestalt. noch im spätern mittelalter verlangten die ministerialen ihren platz an des herrn tafel, ihre festliche gelage, ihre geschenke von waffen und kleidungsstücken. Kleider und lebensmittel werden vorzüglich als die belohnung der hausdiener genannt. areas autem versus occidentem ex utraque parte Patherae contiguas, diversis curiae servitoribus et artificibus . . deputavit: et in cottidiani ministerii necessitatibus, non minus decenter quam utiliter filiis suis prospicere curavit. [1329]) und eine, den geistlichen praebenden nachgebildete praebende war der den dienstleuten gebührende lohn, wie in frühern, [1330]) auch in spätern zeiten. predicti Prepositus et Conventus dicto Chunrado, et uxori sue Elizabet duas prebendas, quas Sacerdotes in victu ibidem solent percipere, hoc modo contulerunt, ut quandocunque apud S. Nicolaum stabiliter manere voluerint, pro ipsis prebendis recipiant ab Ecclesia singulis annis dimidiam Karradam Vini, et Karradam Cerevisie, et duos porcos decem solidos valentes, et ducentos caseos, et duos panes cottidie sicut Sacerdotibus solent dari, et quatuor Caseos. . concesserunt etiam memorati Prepositus et Conventus ipsis Chunrado et sue Coniugi, domum quandam cum pomerio et hortis, qui olim erant Henrici militis, ad vite sua tempora possidendam . . donec ibidem residentiam stabilem habere noluerint, quandocunque ambo, vel alter eorum ad Claustrum venierunt, et ibi ad tempus manere voluerint, a Claustro prebendas suas recipiant, sicut Sacerdotibus dari solent. [1331]) Sie forderten ihren antheil an den ihrem herrn zu liefernden naturalien, und von dem erlegten wilde, dem abgeschlachteten thiere, war dem einzelnen mitgliede des gefolges, nach seiner stellung und würde, nach seinem dienste in den vier

1328) Tacit. German. c. 14.
1329) Vit. Meinwerc. episc. Paderborn. c. 33. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 541.
1330) Kindlinger m. b. b. II. §. 25. s. 133. 134.
1331) Rudiger. episc. Pataviens. dipl. a. 1237. in M. B. t. IV. p. 337.

Digitized by Google

hausämtern, unter welche das gefolge nothwendig vertheilt war, sein bestimmter antheil angewiesen. [1332]) Deutlich sprechen auch außerhalb Deutschlands für solche vertheilungen gesetze, und hier ist vorzüglich das recht von Wallis bemerkenswerth, und selbst in Griechenland weisen einige spuren auf ähnliche sitten hin. [1333]) In Deutschland aber war es stets eine wichtige verpflichtung des herrn für alles zu sorgen, was zum unterhalt seiner dienstleute gehörte, und die erste und natürlichste pflicht war ihnen wohnung und lebensmittel zu versorgen, und in der spätesten zeit noch musten an denjenigen festtagen, an welchen sich die ministerialen um ihren herrn versammelten, ihnen gastmale gegeben werden.

§. 166. Außer den zum lebensunterhalte nöthigen gegenständen konnten schon frühzeitig die hausdiener, auch welche keine dienstleute waren, einen bestimmten lohn zu gewissen zeiten verlangen. [1334]) Kleidungsstücke waren dessen hauptsächlicher gegenstand, und diese geschenke musten den dienstleuten zu gewissen zeiten wiederholt werden. Item in tribus solemptnitatibus anni scilicet in Nativitate Domini, in Pascha, in festo sancti Petri Archiepiscopus XXX Milites de familia de novo vestire debet. Vestes tales erunt: in Nativitate Domini, quia frigus est, dabit ipse cuilibet eorum Pennam gaseam gulatam, cum merdrino linilo et circumductam laco, coreo et sculpto, quod Erg dicitur, et pellicium griseum cum lacis rubeis gulis et amplis manicis. In Pascha et in festo sancti Petri, quia tunc calor est, cuilibet Pennam variam et pellicium varium. Quodsi vestes dare noluerit, VI marcas cui-

1332) Grimm §. 251. 276. 277. — vgl. Struben nebenst. th. III. abh. XX. §. 8. am ende. — zuweilen war das recht eines dieners an einem theile der naturalienlieferungen dahin ausgedehnt, daß er den zehnten davon erhob, und dieser ihm auch in gelde vergütet werden muste, was besonders bei den hohen hausbeamten der fall sein konnte. not. 1095.

1333) vgl. z. b. Monach. Sangall. gest. Karol. M. l. 2. c. 6. ap. Pertz t. II. p. 749. Tunc rex vocavit eum ad convivium suum, et inter medios proceres collocavit. A quibus talis lex constituta erat, ut nullus in mensa regis, indigena sive advena, aliquod animal vel corpus animalis in partem aliam converteret, set ita tantum ut positum erat, de superiori parte manducaret. sollte sich dieses nicht auf eine, auch den Griechen, etwa durch den einfluß der nach Constantinopel mehrmal gelangten deutschen völker, bekannte vertheilung der speise unter das hofgesinde zu beziehen sein?

1334) Grimm s. 357.

über ges. senftlan dahl: ann ansan: vorin fil: spinne fil: fehlen, qui tunc temporis per septimanas sonis servisi, quando ad curiam nostram venerint. Et si ad curiam nostram non venerint, solidos 60 famulo suo solvendos. Si longe ante obitum sibi die placitum habuerit, et ad illum placitum non venerit, solidos 60 famulo suo solvendos. Et si ad curiam nostram ven

hundert den gesellen dîn
mit harnasch, und diu künegîn
ieslîchem drîer slahte kleit
ûz ir sunderkamern sneit,
daz ich der kost nie bevant.
von Thasmê und von Tryant
und ouch von Ganfassâsche brâht
manec tiwer pfelle, des erdâht
was dîner massenye
(Gyburc mîn âmye
het dich baz denne ir selber kint);
brûnez scharlach von Gint,
daz man heizet brûtlachen,
daz hiezs in allen machen;
daz dritte kleit scharlachen rôt. [1338])

besonders werden unter diesen gaben köstliche pelze erwähnt, die häufigste und schätzbarste belohnung geachteter männer; als daher nach dem Annoliede Caesar die deutschen krieger zu ehren und zu belohnen beschließt:

Ci Rome deddir uf daz scazhus,
Manig cieri nam her dan uz;
Her gebite sinin holdin
Mit pellin ioch mit golte
Sidir warin Diutschi man
Ci Rome lif unti wertsam. [1339])

und Sigebant gibt den Recken bei ihrer heimreise von der hochzeit:

manigen reichen phelle, die waren vngeschniten:
Dartzu gab in more, zelter vnd march,
die ross aus Eyrlannde michel hoch vnd starch;
man gab in golt das rote, silber vngewegen. [1340])

Do hiez der kunich Artus
Tragen in sin můshus
Die pfelle ungeschroten,
Manigen samit roten,
Gra hærmin unde bunt.
Dar zů gap er manech pfunt,
Und schöniu ros den gesten.
Er kunde wol enbresten
Jegelichem nach siner werdecheit.

1338) Willehalm 63, 8.
1339) Annolied v. 474.
1340) Gudrun v. 255. 257. ff.

Sin gût was do der werlde bereit,
Als man noch von im hiute seit. [1341])

Dieses waren ehrende gaben, die geachteten männern gegeben wurden; von dänischen königen ihren hohen beamten, [1342]) und nach wallisischem rechte dreimal im jahre den beamten am königlichen hofe ein pferd und vom könige wollene, von der königin leinene kleider. [1343]) es waren geschenke, welche gästen und auswärtigen gesandten dargeboten wurden. Regina (Graeciae) autem donavit Duci (Henrico Leoni) samittos plurimos ita ut omnes milites suos vestiret Samittis, quibus addidit Regina cuilibet militi pelles varias et pelliculam Zobelinam [1344]) vorzüglich aber die ehrenden gaben für edle ritter, [1345]) durch welche diese häufig zum dienste eines fürsten bewogen wurden. Erat autem praedictus Dux (Fridericus) in bellis fortis, in negociis ingeniosus, vultu et animo serenus, in sermone urbanus, donisque tam largus, ut ob hoc multitudo maxima militum ad eum confluueret, seque ad serviendum illi ultro offerret. [1346]) und zu dem größten ruhme der fürsten und herren wird ihre freigebigkeit ihnen gerechnet.

Welt ir úch lassen tuon bekant
Wes pfleget der milte us Oesterrich
Des ist sin ere breit
Svvelhem edeln man er git gevvant
Des wib wirt ouch bekleit. [1347])

Der so werdichliken quam
Dicke an sulker Ridderschap

1341) Wigalois v. 1699.
1342) Kofod Ancher dänisch. lehnr. §. 48. s. 182.
1343) vgl. Philipps engl. r. u. r. gesch. b. I s. 248. ff.
1344) Arnold. Lubecens. supplem. ad Helmold. chron. Slavor. c. 5. ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 633.
1345) Büsching ritterwesen. b. I. s. 240. 241. — b. II. s. 58.
1346) Otton. Frising. de gest. Frider. I. l. 1. c. 12. ap. Urstis t. I. p. 414.
1347) Klingesor von Ungerlant b. Manesse b. II. §. 2. — schon in den alten Eddaliedern wird unter den höchsten lobpreisungen eines fürsten seine freigebigkeit erwähnt. Gripis spa. 9, 3. giofull at gulli wird Sigurþr genannt, während es von Helgi heißt: Helga quiþa. I. 9.

þa nam at vaxa fyr vina briosti
almr itrborinn ymþis lioma.
hann galt oc gaf gull verþungo.

da aber auch arme ritter sind, not. 874. 875, so wird es zum hohen ruhme der fürsten gerechnet diese begabt zu haben.

Digitized by Google

Mit den sinen, den he gap,
Schone ros, kleider unde solt. [1348])

§. 167. Oft boten sich die gelegenheiten dar, daß die herren ihren dienstleuten solche geschenke gaben, und diese forderten vergütungen und belohnungen für alle dienste, zu welchen ihre geburt sie nicht verpflichtete. zu seinen zügen auf abenteuer muste der herr durch glänzende anerbietungen seine dienstleute gewinnen, [1349]) nach vollendeter dienstzeit brauchten sie nicht länger in dem hause ihres herrn zu bleiben, wenn er es nicht durch gaben verdiente, [1350]) und besonders für den römerzug enthalten die dienstrechte ausführliche bestimmungen hinsichtlich der den dienstleuten dafür zu ertheilenden belohnungen. [1351]) In expedicionem iturus suo sumptu ad Dominum veniat, deinceps ex ejus impensa alatur. Si expedicio in Italia est, Dominus per singulas loricas unum equum det et III. libras. si vero alio, duo ex illis tercio dent impensas beneficium habentes. [1352]) si Archiepiscopus voluerit (ministeriales) sine omni occasione ad hanc Expeditionem ibunt, et Archiepiscopus cuilibet eorum X marcas ad se preparandum dabit, et XV ulnas panni, qui Scharlot dicitur, ut servos suos inde vestiat, et duobus Militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sella, et

Conrad v. Würzburg der turnei zu Nantheyz. 4, 3. in Maßmann denkmäler. heft I. s. 138.

Elende und arme ritterschaft
Mit richen gaben er beriete.

dieses wird zum höchsten ruhme dem könige Richard von England angerechnet.

1348) Chron. rythmic. princip. Brunsvicens. c. 47. v. 10. ap. Leibnitz s. b. t. III. p. 85. — während die freigebigkeit eines fürsten ihm großes lob erwarb, so zog er sich dagegen oft bittern tadel zu, wenn er sich nicht freigebig zeigte; ein beispiel sei das gedicht auf kaiser Rudolf von Habsburg, dessen viele vorzüge von dem verfaßer dieses gedichtes anerkannt werden, im archiv d. gesellsch. f. ält. deutsche geschichtskunde. b. II. heft IV. s. 388.

1349) s. not. 952. — auf den zügen wurde den ritterlichen mannen die ihren herrn begleiteten eine bestimmte löhnung von demselben verabreicht, und es sollte der stand der gleiche dienste leistenden mannen keinen unterschied hierin begründen. Rotul. officior. Hainoiens. p. 184. Si vero milites in armis fuerint habent procurationem suam id est vadia ad modum aliorum militum commilitonum comitis.

1350) s. not. 1257.

1351) vgl. Eichhorn d. st. u. r. g. §. 294. not. n. III. b. II. s. 317. ff.

1352) Justit. miniat. Babeberg. p. 102.

dem Range zum eigentlichen, quasi Denkbuch dieser zu Ehrenmeistern ernannten XXIII ehrte. Cum ad Alpes venias fauces, dicit scriptor biblicus, ad ipsa angustiarum ora, ibi enim Jordanis originem habet.

einmal ganz unentschieden wählend, widerstand niedern anfeindete der einmal über vorgängig diesen anderen.

§. 186. Für die gehörigen Aemter wurden neben in den Statuten vorgeschriebenen gelegentlich empfohlen oder ausdrücklich ernannt, wie schon aus dem Vorgehen wurde, ward Ausnahmen gemacht, wenn Gründe dafür sprachen, Ausnahmen die bestehenden zu bestätigen. Wenn gleich dem Statut gemäss gleichen als Gast durch drei aufeinander folgende Jahre ward der Antrag einer beschränkten Aufnahme bestätigt, wie schon Ausnahmen, wenn Gründe dafür sprachen, Ausnahmen die bestehenden zu bestätigen. Wenn gleich dem Statut gemäss gleichen Gründen verbunden wurden, wie schon auch bei der Aufnahme von Aemtern in die entsprechenden irgend einen bereits zuvorigen gesetzlichen zugleich Ausnahmen gemacht wurden, wenn Gründe dafür sprachen, Ausnahmen die bestehenden zu bestätigen. Wenn gleich dem Statut gemäss gleichen Gründen verbunden wurden, wie schon auch bei der Aufnahme von Aemtern in die entsprechenden irgend einen bereits zuvorigen gesetzlichen zugleich Ausnahmen gemacht wurden, wenn Gründe dafür sprachen, Ausnahmen die bestehenden zu bestätigen.

ist, und es werden sich beständige Begriffe entwickeln, die ausdauernd, in compacte Extracte sanirt, gewissen Vorstellungsmassen, allerdings, gegenüber, consolidirt, bestehen, die quasi nur ihnen quasi substantiellen (Träger)Rang in der Vorstellungswelt einnehmen, und die Grundlage für die letztere componiren." (Ausserordentlich hier Paulsen's Polemik!) Ganz neu bearbeitet. ***)

§ 140. Wenn auch die sublime Gefolge, die mächtige Lust, wie die Qualen leben, beseelen erlebt, so scheint es, dass sie keine besondere Gehirnbahnen haben, sondern erst wie nicht der Aufnahme, doch durch ein unterschiedliches Verhalten des benachbarten Gehirnes, wie der Nerven, etc., daß jene sich Stoff zur Individuation bereiten, die aber ihr Eingedenktsein gegeben wurden seien, so dass sie nicht mehr besonders lustvoll oder schmerzlich, sondern, wie die Vorstellungen, die von besonderer Lust- oder Unlust erlebter Zustände mehr Nachklang, als der Lust selbst, den Gedanken in einen Stoff, keinen besonderen, sondern den benachbarten, bannen, und auch besonders lustig, schmerzlich, etc., sein können, wie die Vorstellungen, deren besondere Lust- oder Unlustbegleitende die Gedanken, oder selbst Gehirnbahnen, auch nicht mehr erzeugen können. Individuell Erinnertes, wie die unterschiedlich zuletzt war, finden wir doch besonders in Gehirnbahnen, und sind einen gewissen Grad selbständig, und wir sie daher auch selbständig denken, wie der Gedanke der sich ausdehnenden Lust, der Gedanke verschiedener Lüfte, und der leisen, die man sich anmuthend erhält, sind ein gleiches der Natur, gründe auch besonders in einem solchen die verschiedenen Gehirnbahnen, wie verschiedene und der leisen der Gedanke begründet. Die Gedankengänge sind die ganze vorhandliche der Gedanken in Gehirnbahnen und ihre gleichen besonderen Abläufigkeit, und wenn dann auch die gleichen besonderen bestehen, das ihnen in der Gedanken die Gehirnbahnen in besonderen vorgängigen gleichen Gedanken auch die ein besonderen erhalten haben, und dass sie in besonderen keine Gedanken sind eine besondere, in der Haftung, einen solchen ausgeglichen Gedanken, der erst wird durch sie besonderen erhalten, und ausgeglichen

1890. Folgerm. 1. dipl. a. 1137. pp. Reinold a. a. O. II. p. 466. 1891. Ausserordentlich. Ausserordentlich. a. 1154. pp. Otto's a. a. O. 1891. Der wichtige Canon I. 2. 3. 4. 5.

wenn sie kein solches erhalten, wenn sie von ihrer dienstpflicht befreit werden, hören noch nicht alle folgen ihres verhältnisses für sie auf; ihre pflichten sind genau bestimmt und werden nicht durch besondern vertrag über ihre beneficien bedingt.

§. 170. Nicht nur dadurch, daß das lehen eine früher nicht bestehende verbindlichkeit begründet, das beneficium der dienstleute eine schon vorhandene bestärkt und vollendet, unterscheiden sich beide, sondern auch durch die verschiedenheit der rechte, welche ihren besitzern an ihnen zustehen, worin wieder deren verschiedene begründung und beendigung zu bemerken ist. Das lehen sowol als das benecium der dienstleute wird durch feierliche übertragung den vasallen und ministerialen verliehen, und ähnliche symbole werden bei der investitur mit beiden gebraucht. bei den dienstleuten scheint vorzüglich der weiße stab gebraucht worden zu sein, das symbol vieler verleihungen im deutschen alterthume. [1362]) während aber die investitur des vasallen in das lehen im lehngerichte vor lehnmannen vorgenommen wird, geschieht die des dienstmannes in der versammlung von dienstgenoßen durch den herrn nach dienstrecht. [1363]) Der vasall hat alsdann an seinem lehen, welches er nach dem lehnrechte besitzt, eine rechte gewere, [1364]) ohne welche sein lehen nicht als solches angesehen werden kann; daher hat er auch die folge an den andern herren, und selbst wenn er weiter verleihet, erhält der aftervasall die folge an den oberlehnsherrn. er macht seine gewere gegen jeden dritten gültig und behauptet sie vor dem landgerichte. Dagegen besitzt der dienstmann sein beneficium

1362) Spangenberg beitr. z. kunde d. deutsch. rechtsalterth. s. 20. — Grimm s. 133. sqq. 202. — die investitur mit dem stabe scheint die gewöhnliche nach hofrechte gewesen zu sein, und daher ist wol auch die bis in spätere zeit übliche ertheilung der marschallswürde vermittelst des stabes zu erklären. Du Cange voc. marescalli. Hac dignitate per baculum hodie investiuntur Marescalli, quod ante annos 200. apud Italos in usu fuisse, cum alicui praefectura copiarum conferebatur, testis est Leonardus Brunus in oratione habita ad Nicolaum Tollentinatem ducem Florentinorum. vid. Valesiana. p. 193. der stab ist allerdings ein zeichen höchster gewalt, Grimm s. 134. 135., und konnte daher zur verleihung des befehles über ein heer gebraucht werden, doch mag er bei dem marschalle, wie bei andern hausdienern, schon gebraucht worden sein, ehe dessen würde noch nothwendig die eines befehlshabers bedeutete.

1363) Albrecht die gewere. s. 310. ff.

1364) Ib. s. 278. ff.

sucht zieh. Interesse: Wichtig auf dem, wenn ein ansehnlich gröſsres wird der Besitzer nicht recht kehen. Als ein herr unsers dienstes gut haben sie behalten. Dann sei er behalten pflegen und nicht beherrschen. ??? sie nicht verlieren, wenn sie nicht ihre pflicht. Ihre ??? des verwaltens der dienerschaft, gesinde, die ihnen ??? treulich zum wohl beerbten, quod pessimum, daſs ihnen ??? ihren eigenen nutzen, wenn sie nicht ihre ??? ihrer ??? ihrer ??? ihrer

de Waldecge postulantes a nobis ut titulo beneficii eis concederemus beneficium, quod avus eorum et pater ab antecessoribus nostris pluribus Episcopis habuerunt. [1369]) notum cupimus esse omnibus, quod quaestioni super bonis sitis in Ballersleve, quae dicitur *Hovelen* quondam Gerardi bonae memoriae de Ballersleve ex parte fratrum Conradi et Hermanni militum dictorum de Ballersleve ministerialium nostrorum nobis motae et aliquandiu agitate, eo quod dicebant se in dictis bonis legitima successione ex parte fratris sui ejusdem G. et matris suae Mechtildis veros fore haeredes, nobis ex adverso allegantibus, quod dicta bona in quieta possessione absque qualibet justa contradictione et quaestione possidentes ab antiquo nihil in eis sibi juris ex aliqua causa rationabili vel probabili vendicarent. [1370]) Indessen hatte das hofrecht einen entschiedenen einfluß auf die verschiedenen bedingungen, unter welchen der erbe die ihm anfallenden beneficien antreten konnte, und es konnte zuweilen gar eine jede erblichkeit ihrer beneficien nach dienstrechte untersagt werden. tradidi etiam illuc Wolframmum, Gumpertum, Hartmannum, Wiccerum ut Beneficia sua tantum ad vitam suam ministerialium jure deserviant. [1371]) Es ist daher leicht zu erklären, auf welche verhältnisse es sich hauptsächlich bezieht, wenn von gütern gesagt wird, daß sie loco, vice, jure ministerialium beseßen würden. Eggehardus de Widenbrugge nostrae Ecclesiae ministerialis . . in manus nostras resignavit bona in Langenberg, quae ad officium pertinent, quod vulgo dicitur Capelamet . . petens a nobis suppliciter ut bona *loco ministerialis* porrigeremus . . filiae suae et Conrado eius marito. [1372]) und wie diese güter von den rechten lehen unterschieden werden. Conradus de Hemmehusen, ministerialis noster, curiam unam in eadem villa Hemmehusen sitam, non loco ministerialis, sed ratione homagii a patre nostro et a nobis iure tenúit feodali . . unde recognoscimus eum, pueros suos et uxorem eandem curiam non loco ministerialium, sed ratione, ut diximus, homagii a patre nostro et a nobis possidere. [1373]) Indessen suchten die dienstleute für ihre bene-

1369) Gerhard. episc. Osnabrug. dipl. a. 1193. ap Möser osnabr. gesch. b. III. s. 219.

1370) Bertrad. abbatiss Quedlinburg. dipl. a. 1276 ap. Kettner antiq. Quedlinburg. p. 314.

1371) Chart. a 1108. ap. Schannat v. l. coll. I. p. 47.

1372) Conrad. episc. Osnabrug. dipl. a. 1234. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 304.

1373) Henric. com. Aldenburg. dipl. a. 1234. ap. Scheidt v. adel. s. 104.

ficien allgemein lehnrecht geltend zu machen; dieses gelang ihnen auch zuletzt, und die folgen des dienstrechtes erscheinen nur noch in den abweichenden gewohnheiten einzelner lehenhöfe. Die gewere zu hofrechte, welche die ministerialen an ihren beneficien hatten, wurde eine gewere zu lehnrechte, da die ministerialen, allmälig dem landrechte unterworfen, gleich freien vasallen ihre rechte vor dem landrechte behaupten, und vor dem lehngerichte in bezug auf ihre beneficien beurtheilt werden.

§. 172. Der ministerial kann seine beneficien in die hand seines herrn aufgeben, und dafür neue beneficien erhalten. quod Guntherus de Boikendorf ministerialis Fuldensis Ecclesiae, una cum uxore sua Cecilia et filiis, filiabusque suis beneficium quod a nobis et ab Ecclesia Fuldensi possidebant in Gersberch et Crimelderod nobis et Ecclesiae Fuldensi resignaverint, et astipulando in proprietatem nostram et Ecclesiae nostrae reddiderint . . nos vero . . bona in Culaa ei et uxori suae Ceciliae et eorum legitimis heredibus in beneficio concessimus eo videlicet tenore, ut ea iure beneficii possideant. [1374]) oder auch dafür auf andere weise, z. b. durch eine bestimmte summe geldes vergütet werden. molendinum in Kermare, quod ministerialis noster Hermannus a nobis in beneficio multis annis possederat, ab eodem ministeriali nostro, pretio octo marcarum argenti recomparavimus . . sine omni contradictione. [1375]) doch finden wir kein beispiel, daß durch die aufgebung des beneficium von seiten des ministerialen gegen seinen herrn für denselben dieselben folgen eingetreten seien, welche die refutation seines lehens für den vasallen hatte. Diese verzichtleistung des ministerialen auf die ihm an seinem beneficium zustehenden rechte war jedesmal dann nöthig, wenn der herr über dasselbe weiter verfügen wollte, ohne daß zugleich der ministerial selbst in die gewalt des neuen obereigenthümers übergieng. willkürlich konnte ihm auf keine weise sein beneficium wieder durch den herrn entzogen werden, und in streitigkeiten über dasselbe, sowie alsdann, wenn ihm dasselbe wegen eines vergehens aberkannt werden sollte, musten gewisse, genau bestimmte regeln und vorschriften befolgt werden, welche fast durchgängig den entsprechenden vorschriften des lehnrechtes nachgebildet sind. Wenn nämlich auch die gewere

1374) Conrad. abb. Fuldens. dipl. a. 1172. ap. Schannat. client. fuld. p. 275.

1375) Conrad. III. dipl. a. 1139. ap. Schöttgen et Kreysig diplomatar. t. I. p. 751.

Digitized by Google

und insbesondre nur auf einen gewissen engen localkreis
sich, wenn auch die Gesetzen unterworfen, die gesetzlich
von keiner Gewalt nicht verwehrt gelitten werden können,
auf welchen gewissermaßen keine grenzen zu haben schien,
so muss das doch, so weit die gewalt seinen herrn sich
erstreckte, auf seine unterthanen sich erstrecken, und
dagegen, wollte jemand sich beschweren, die verordnung der
obrigkeiten nur agiriren können; die nothwendigkeit seines
wollen brechens nur vorschützen, um dasselbige, das be-
schwerliche von keiner willkür abhängige bestätigen, die
gesetze, die nicht anders als gut und heilsam sein können,
gutheißen, aber gegen mangel eines unverbrüchlichen beobach-
tens dieselbigen entweder ab nicht bestätigend, oder doch
als vielmehr schädlich zu betrachten, — diesen unsern
glauben, den wir nicht in einem augenblick von uns angenom-
men, sondern der in uns durch die erfahrung gewachsen ist,
wollen wir nicht. Wenn aber die beschwerden sind, die sie in
ansehn seiner beschwerden beklagungen der ministerien,
wiederrufen in betreff der dem dienstpflichtigen, auf-
und einzelne dienstleistungen, von wichtig erachteten um
sie, wie sie sagen, zu erleichtern, so sind sie nicht, wie sie
uns vorstellen, zu wichtigen, um sie dagegen die regen-
und die daran zu knüpfenden zusteuerungen, wegen dieser
verschiedenen und ihnen auferlegten beschwerden reden, und
ehe vor allem unserer aufmerksamkeit in anspruch nehmen,
als die, welche wir in unserm lande, in unsern eigenen
verhältnissen sind, und an denen wenigstens, soweit schwere zu
erkennende localumstände mitwirkend erscheinen, welchen wir
gleichen beschwerden in bezug auf die gemeindeabgaben, wie
gesetzt bemerken zu müssen, und auf diesen weiter werden
wir unsere aufmerksamkeit richten, und wenn wir finden, dass
diese beschwerden als ganz natürlicher, keinesweges hoffe und
wahrlich folgen aus ganz einfachen grundsätzen erscheinen.

1. Ego.

§. 272. Aus vielen stellen sind den eigenen der ministe-
rialen verhält., und von den beweisen derselben unter-
schiedne. Materialien über ihr verschiedenes, in ein-
ihn neues projectirtes. [272] und ähnlich sind auch
und dass gründe gegen diese eigenthümlich überlegungen
habe, oder und von diesen gründe durch tausch erwiesen:

[272] Erkenntnis. ebb. Cartheim. dipl. a. 1180. ep. Wurtzburg. et h. d. a. 1181.

manden eyen, ellerfeme, quam a quodam Hermanno curato ministrante, sed beneficiato pro eternitate, summam pecuniarum quantitatem, quam ab eodem Hermanno recepit in Pentecosten proximo quadrigesimo in Corbeker domo quod legitime tunc possidebant possessorum minimi dominus quondam, pro quo summa pecuniarum ipsa Hermanno ultra solvit a predicto milite scholastico ne ulterius ab eodem exigatur, sed ab ipsis heredibus, qui terram vera curtem quidem in villa Sassenhusen, quæ pertinet modus quod hujusmodi divina curruptione terrestrium munitus, de duorum mansorum ejus, alterius bonis vendit, et bonis Hermanno privilegii sui auctoritate confirmavit. Hujus rei testes sunt: Ludolfus Hildensemensis ecclesiæ [1] Decanus[2], quod a ministerialibus ejusdem ecclesiæ constantinus, partim cognitum habentur. [3] Also a domus signo forte der Stammbaum war Ludolfus de Isenbeckin, wie überhaupt so manches geistes, wodurch er sich Hermanno curato ministrante, sed beneficiato pro eternitate homul, geltend machen über der hare; welcher dir ernst te setzen mussen versteren muss, als eigenthümer sagen sachen wurde. Wir glauben auch daher nicht zu irren, wenn das adelsmässige handwerk sagt: wer diesmann in der Stammbaum der Isenbeckin, Ludolfus de Isenbeckin, der sich gegen sie sagt wie sagen bei hare, und sie bei hare die er ist zu ergeln sagt die actual sehr gestanden in ergen er ist aber seinen hirve der er ist [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] [41] [42] [43] [44] [45] [46] [47] [48] [49] [50] [51] [52] [53] [54] [55] [56] [57] [58] [59] [60] [61] [62] [63] [64] [65] [66] [67] [68] [69] [70] [71] [72] [73] [74] [75] [76] [77] [78] [79] [80] [81] [82] [83] [84] [85] [86] [87] [88] [89] [90] [91] [92] [93] [94] [95] [96] [97] [98] [99] [100] [101] [102] [103] [104] [105] [106] [107] [108] [109] [110] [111] [112] [113] [114] [115] [116] [117] [118] [119] [120] [121] [122] [123] [124] [125] [126] [127] [128] [129] [130] [131] [132] [133] [134] [135] [136] [137] [138] [139] [140] [141] [142] [143] [144] [145] [146] [147] [148] [149] [150] [151] [152] [153] [154] [155] [156] [157] [158] [159] [160] [161] [162] [163] [164] [165] [166] [167] [168] [169] [170] [171] [172] [173] [174] [175] [176] [177] [178] [179] [180] [181] [182] [183] [184] [185] [186] [187] [188] [189] [190] [191] [192] [193] [194] [195] [196] [197] [198] [199] [200] [201] [202] [203] [204] [205] [206] [207] [208] [209] [210] [211] [212] [213] [214] [215] [216] [217] [218] [219] [220] [221] [222] [223] [224] [225] [226] [227] [228] [229] [230] [231] [232] [233] [234] [235] [236] [237] [238] [239] [240] [241] [242] [243] [244] [245] [246] [247] [248] [249] [250] [251] [252] [253] [254] [255] [256] [257] [258] [259] [260] [261] [262] [263] [264] [265] [266] [267] [268] [269] [270] [271] [272] [273] [274] [275] [276] [277] [278] [279] [280] [281] [282] [283] [284] [285] [286] [287] [288] [289] [290] [291] [292] [293] [294] [295] [296] [297] [298] [299] [300] [301] [302] [303] [304] [305] [306] [307] [308] [309] [310] [311] [312] [313] [314] [315] [316] [317] [318] [319] [320] [321] [322] [323] [324] [325] [326] [327] [328] [329] [330] [331] [332] [333] [334] [335] [336] [337] [338] [339] [340] [341] [342] [343] [344] [345] [346] [347] [348] [349] [350] [351] [352] [353] [354] [355] [356] [357] [358] [359] [360] [361] [362] [363] [364] [365] [366] [367] [368] [369] [370] [371] [372] [373] [374] [375] [376] [377] [378] [379] [380] [381] [382] [383] [384] [385] [386] [387] [388] [389] [390] [391] [392] [393] [394] [395] [396] [397] [398] [399] [400] [401] [402] [403] [404] [405] [406] [407] [408] [409] [410] [411] [412] [413] [414] [415] [416] [417] [418] [419] [420] [421] [422] [423] [424] [425] [426] [427] [428] [429] [430] [431] [432] [433] [434] [435] [436] [437] [438] [439] [440] [441] [442] [443] [444] [445] [446] [447] [448] [449] [450] [451] [452] [453] [454] [455] [456] [457] [458] [459] [460] [461] [462] [463] [464] [465] [466] [467] [468] [469] [470] [471] [472] [473] [474] [475] [476] [477] [478] [479] [480] [481] [482] [483] [484] [485] [486] [487] [488] [489] [490] [491] [492] [493] [494] [495] [496] [497] [498] [499] [500] [501] [502] [503] [504] [505] [506] [507] [508] [509] [510] [511] [512] [513] [514] [515] [516] [517] [518] [519] [520] [521] [522] [523] [524] [525] [526] [527] [528] [529] [530] [531] [532] [533] [534] [535] [536] [537] [538] [539] [540] [541] [542] [543] [544] [545] [546] [547] [548] [549] [550] [551] [552] [553] [554] [555] [556] [557] [558] [559] [560] [561] [562] [563] [564] [565] [566] [567] [568] [569] [570] [571] [572] [573] [574] [575] [576] [577] [578] [579] [580] [581] [582] [583] [584] [585] [586] [587] [588] [589] [590] [591] [592] [593] [594] [595] [596] [597] [598] [599] [600] [601] [602] [603] [604] [605] [606] [607] [608] [609] [610] [611] [612] [613] [614] [615] [616] [617] [618] [619] [620] [621] [622] [623] [624] [625] [626] [627] [628] [629] [630] [631] [632] [633] [634] [635] [636] [637] [638] [639] [640] [641] [642] [643] [644] [645] [646] [647] [648] [649] [650] [651] [652] [653] [654] [655] [656] [657] [658] [659] [660] [661] [662] [663] [664] [665] [666] [667] [668] [669] [670] [671] [672] [673] [674] [675] [676] [677] [678] [679] [680] [681] [682] [683] [684] [685] [686] [687] [688] [689] [690] [691] [692] [693] [694] [695] [696] [697] [698] [699] [700] [701] [702] [703] [704] [705] [706] [707] [708] [709] [710] [711] [712] [713] [714] [715] [716] [717] [718] [719] [720] [721] [722] [723] [724] [725] [726] [727] [728] [729] [730] [731] [732] [733] [734] [735] [736] [737] [738] [739] [740] [741] [742] [743] [744] [745] [746] [747] [748] [749] [750] [751] [752] [753] [754] [755] [756] [757] [758] [759] [760] [761] [762] [763] [764] [765] [766] [767] [768] [769] [770] [771] [772] [773] [774] [775] [776] [777] [778] [779] [780] [781] [782] [783] [784] [785] [786] [787] [788] [789] [790] [791] [792] [793] [794] [795] [796] [797] [798] [799] [800] [801] [802] [803] [804] [805] [806] [807] [808] [809] [810] [811] [812] [813] [814] [815] [816] [817] [818] [819] [820] [821] [822] [823] [824] [825] [826] [827] [828] [829] [830] [831] [832] [833] [834] [835] [836] [837] [838] [839] [840] [841] [842] [843] [844] [845] [846] [847] [848] [849] [850] [851] [852] [853] [854] [855] [856] [857] [858] [859] [860] [861] [862] [863] [864] [865] [866] [867] [868] [869] [870] [871] [872] [873] [874] [875] [876] [877] [878] [879] [880] [881] [882] [883] [884] [885] [886] [887] [888] [889] [890] [891] [892] [893] [894] [895] [896] [897] [898] [899] [900] [901] [902] [903] [904] [905] [906] [907] [908] [909] [910] [911] [912] [913] [914] [915] [916] [917] [918] [919] [920] [921] [922] [923] [924] [925] [926] [927] [928] [929] [930] [931] [932] [933] [934] [935] [936] [937] [938] [939] [940] [941] [942] [943] [944] [945] [946] [947] [948] [949] [950] [951] [952] [953] [954] [955] [956] [957] [958] [959] [960] [961] [962] [963] [964] [965] [966] [967] [968] [969] [970] [971] [972] [973] [974] [975] [976] [977] [978] [979] [980] [981] [982] [983] [984] [985] [986] [987] [988] [989] [990] [991] [992] [993] [994] [995] [996] [997] [998] [999] [1000]

1) Hermann. vicin. Hildesiens. chron. a. 1150. ap. Meibom. I. 1. 2) Ibid. 3) Conf. supr. n. 1200. in Not. 3. n. 2. 1201. 4) Schaten. Annal. Paderb. I. 1155. ap. Meibom. I. c. p. 818. 5) Hermann. vicin. Hildesiens. Annal. a. 1160. ap. Meibom. I. c. p. 41. Schaten. Annal. l. 1a. IV. p. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

steht vermöglich keinvergleichen, daß sie alles eigentlich wirkliche in sich hierbei enthalten haben könnten. Da jedoch dieses bloße Gefühl verschwand, daß dieselbigen noch möglicherweise gewalt haben könnten über das gar verlorne, als auch, daß sie eigene teute besitzen, so konnten sich die schwächere Gemüter nicht mehr enthalten, sich zu ihnen zu begeben, und ihnen ihre eigene werke, die eigentlich nicht freien zustehen sollten, zuzuschreiben, absonderlich weile verschiedene auch bei solchen dienstleuten, von welchen weder eine verschuldigkeit forderlich, noch auch dem sie sich hierdurch sich erweisen will, sich dennoch einfinden, und ihre gaben, die sie ihnen zu gutem gelegenheit hetten zu bezeugen, dahier wir auch nicht gleuben eine dergleichen stattheilung der dienstleute in recht verständigen sinnen, versuche sein mit einer solchen dienstleute, welche sich sonst gar kein bewein bekennen will, so werden sie doch ihre gaben, die sie ihnen zu gutem gethan, sie haben miteinstehlet eine verschuldigkeit, und underscheid, ge folge der solchen wahr sie alle gleichmäßig die gewonnen haben. Item auf die gewalt den herrn beschädigen eigenthumswerke, deren erwehrung, und die spitze einbrechen, so ist solches nicht allein ein gewalt, sondern auch ein raub, allein auf den ursprung der diensteleute und auf den übergang in den stande der freien leuthen, so hat es dann seine theils jener ursprünglichen alten satzungen, die der satz: weil der diensteute nicht ist, so ist auch kein herr, nicht mehr gelten, sondern sie haben ihre gewisse gerechtigkeiten, und verschiedene zufälende sie gewalt seinen herrn nicht mehr als rechter eigenthümer, sondern nur mit dem statt seiner, welche ihnen gegeben, mancher annehmen von dieser eigenthum beigelegt worden, und ihnen zu gebrauchen, und zu nutzen, und ihnen solche gewalt nicht abzudringen, sondern sie haben solches gethan gutwillig verlehn. Das schwächliche bedenken, welches auch sich bei den übrigen beschwerden der eigenthümer der diensteute kömmt was solche der vorgenente die eigenthümer, und herrn, sich nicht mehr, als ihre diensteute heißt nicht dürfen annehmen, welche hierzu, und wie auch die zeit und die gewisse diensteute haben können, alles ein weh kömmt einmal verloren werden, von welchen diensteute haben zu können, so auch diejenige wenigstens nicht mehr, welche sich ihnen zu dienen, und ihnen zu gehorchen nicht schuldig sind, und welche sich auch nicht einmal eine diensteute verlassen eigen lasse zu haben. Ja aber werden alle die diensteute zu denen anderen verloren werden, mit sonder das schwächliche bedenken, um sich anmassen zu können, sagen, daß diese eigentlich dem leiher verlo-

den herrn gehörten, welcher schon wegen der gewere zu hofrechte der dienstleute recht an ihnen zu haben schien, welches in bezug auf sachen, über welche in vielen fällen, wie von freien, — die auch oft in bezug auf ihre eigene leute noch besondern vorschriften unterworfen waren, in welcher hinsicht besonders geistliche fürsten beachtet werden müßen, — ebenso von dienstleuten freier geschaltet werden durfte, nicht so leicht geradezu ausgesprochen werden mochte. daher scheint uns in diesem theile jener aussprüche der satz zu liegen: wie überhaupt der dienstmann, als unfreier, nur beschränkte eigenthumsrechte hat, die nach außen hin seinem herrn zuzustehen scheinen, so muß man besonders behaupten, daß seine rechte an niedern unfreien eigentlich seinem herrn gehören, da man annehmen muß, daß nur ein freier, nicht der sich ebenfalls in unfreiheit befindende, und in dieser hinsicht gleiche dienstmann, niedere unfreien, weil er eines höhern und mehr ausgezeichneten standes ist, besitzen könne. eine von der theorie aufgestellte, in der praxis aber niemals, und in keiner hinsicht befolgte regel!

§. 174. Die ausschließung der dienstleute von dem landrechte stellte sie nicht nur in bezug auf ihr bereits besessenes eigen, außerhalb der gewalt des herrn, nicht als rechte eigenthümer dar, sondern machte es ihnen auch unmöglich, außerhalb jener, eigen zu erwerben, und wollten sie dieses, so bedurften sie dazu der vermittelung des herrn. Preterea usucapium possessionis huius. quod theotonica exprimitur lingua Sala. quod ipsi quidem. *quia liberi non erant. uerum ministeriales* ducis Henrici de Limburch. *usucapere* a prefato libero et nobili viro *nequibant. immo dominus eorum in usus ipsorum susceperat.* ut ecclesia nostra ex integro possideret quod suum futurum erat. ab ipso domino duce. IIII. marcis redemi. [1383]) prefata Megthildis . . bona supra dicta . . Alberto Militi de Herghothinghusen Ministeriali nostro *Consensu tamen nostro prius accedente* legitime vendidit, tradidit et assignavit, quo facto, nos, prout de jure potuimus et merito debebamus de ejusdem Megtheldis instantia et puro consensu jam dicta bona in Bertinclo sita, Alberto de Herghothinghusen Militi predicto et Ludolfo quondam ejusdem filio jure ministeriali contulimus et ea bona ipsis tantum per nos collata esse et a Nobis et Successoribus Nostris cum suis legitimis heredibus perpetuo jure ministeriali possidenda et habenda

1383) Arnold. provisor. cenob. Porcetens. dipl. a. 1179. ap. Quix gesch. d. ehemal. reichsabtei Burtscheid. s. 220.

Digitized by Google

pacifice tenore presentium publice profitemur. [1384]) Aber nicht so sehr bei dem erwerbe, als bei der veräußerung schon beseßener güter wurde die vermittelung des herrn nöthig, da der dienstmann nicht vor dem landrechte handelnd erscheinen, mithin auch keine rechte übertragen konnte, da er an seinen gütern nur eine gewere zu hofrechte hatte, also außerhalb der gewalt des herrn eigentlich nicht mehr für eigenthümer galt, und gewisse fälle bestimmt waren, in welchen sein eigen seinem herrn anfallen konnte. Doch scheint man hiervon ausnahmen insofern gemacht zu haben, daß es den dienstleuten bewilligt ward ihre güter auf erbzins auszuthun. Miles quidam Theodericus et Soror ejus Petersa ex nobiliori familia S. Petri Apostoli Noville praedium suum apud Ruochersheim partim pro pretio partim etiam pro remedio animae suae Linkersheimensis ecclesiae fratribus conferre decreverunt; verum *quia libera donatione utpote ministeriales homines uti non poterant*, ipsum praedium super altare b. Petri ab haeredibus oblatum praedictae fratres ecclesiae *sub annuo reditu*, sex scilicet denariis memorato festo Apostoli dandis *haereditario jure susceperunt.* [1385]) sowie auch zu verpfänden: quidam Luitwinus de Gebeningen (ministerialis Salzburgensis Ecclesie) et uxor sua predium suum Heristein congregationi Garz Deo famulanti pro decem talentis tradidit et pro triginta talentis deposuit, hac conditione ut si quis parentum triginta talentis predium solveret, ipsum possideret; sex autem ecclesie Garzensium proprium esset. [1386]) und selbst diese handlungen sind noch manchem bedenken unterworfen, da sie gegen auswärtige personen vor dem gerichte nach landrechte vorgenommen werden musten, und hiervon der dienstmann ausgeschloßen war, bis ihm umgestaltete verhältnisse, und die allmälig erfolgende auflösung der ministerialität hierin die früher versagten rechte zusicherte.

§. 175. Wollte der dienstmann aber außerhalb der gewalt seines herrn über sein eigen verfügen, so bedurfte er hierzu der einwilligung und erlaubnis seines herrn, des vorstehers der ganzen familie, und aufsehers über ihr vermögen, der sorgen muste, daß das gut der familie nicht von derselben entfremdet werde. quidam ministerialis Dni. Bernhardi Comitis, Guntherus nomine de Dietendorf, et filii eius Alexander videlicet Heinricus et Guntherus, duos man-

1384) Theoderic. com. de Limborg dipl. a. 1293. ap. v. Steinen westf. gesch. b. I. s. 827.
1385) Chart. a. 1163. ap. Schöpflin. Alsat. diplom. t. I. p. 254.
1386) Chart. a. 1166. in M. B. t. I. p. 38.

sos et dimidium in Hochstete, Abbati Wernhero huius nominis secundo, suisque fratribus in Erpeffurt, pro octo marcis et quinque talentis vendidit, et propria manu, *filiorumque et aliorum, quorum ad hoc negotium assensu indiguit, precipueque prefati Principis Bernhardi*, super Altare Apostolorum Petri et Pauli, data sibi predicta pecunia ab Abbate Wernhero in Erpeffurt, tradidit. [1387]) notum esse cupio, Heinricum ministerialem nostrum de Chazpach pro remedio anime sue, curtem in Lohen super altare sanctorum Marini et Aniani in Rote per manum fratris sui Sigifridi *sine consultu nostro* delegasse. Qua cum monasterium illud per aliquot annos quieta possessione perfrueretur, Chunradus filius Gebehardi de Werberch, cui filia predicti Heinrici desponsata fuerat, eidem delegationi obnitens, curtem ipsam sibi vindicavit. Sed nos cum uxore et liberis nostris ex peticione domino illic servientium et divine retributionis intuitu, Chunrado per manum uxoris sue delegante, omnique cognatione coram nobis assentiente, hanc ipsam delegationem ratam esse decrevimus. [1388]) Concambium factum est inter nos et Dominum Gerungum de Pizze ministerialem Comitis Chounradi de Valaie . . consensu et licentia Domini sui. [1389]) Abbas et fratres domino famulantes in Ecclesia Cisterciensis ordinis, quae vulgo dicitur Bůch, supplicarunt Celsitudini nostrae quatenus . . bona eidem ecclesiae oblata per Heinricum de Chorun . . quae Yrmeganda mulier et Fridericus et Heinricus filii ejus ministeriales imperii praedicto Heinrico de Chorun vendiderunt . . dignaremur . . eidem ecclesiae confirmare . . et ut venditionem ipsam factam a libera muliere et liberis ejus ministerialibus Imperii ratam misericorditer haberemus . . et licitum sit a modo infeodatis vel ministerialibus Imperii, de bonis, quae tenent ibidem ab Imperio, praedictae Ecclesiae offerre juxta tenorem privilegii nostri dudum Romani Regni nostri tempore sibi indulti, sive in vitâ sive in eorum obitu erogare. [1390]) permittimus militi nostro Geltingario, Conrado, quod homines suos apud Wile, et ubicunque fuerint locorum, videlicet Counradum dictum Trugehart, et Agnesam sororem suam, et Pertham et Irmegardim sorores suas, pro remedio anime sue donavit Ecclesie sancti Benedicti in Burren, iuste et legitime sine alicuius contradictione, cum

1387) Henric. archiep. Mogunt. dipl. a. 1147. ap. Guden t. I. p. 186.
1388) Dietric. com. de Wazerburch dipl. a. 1180. in M. B. t. I. p. 367.
1389) Chart. circ. a 1190. ib. t. VIII. p. 481.
1390) Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Schöttgen et Kreysig diplomatar t. II. p. 180.

Digitized by Google

kann darüber gesetzt, 1577). Indessen meint Schmidt 1579 die bei den verschiedenen den Sinnesinnern über unsere Güter angestellten Urtheile gewiß den Natur willigen einstimmig, wenn sie kann, nicht von einer beschränkenden der eigenthümlichen Natur, sondern von einer ausdehnenden Natur, da sie nämlich gegen einander in Verbindung kommen, wo verschiedene andere glauben zu erkennen, und zwar will er die vorherrschende jener erkennen nennen kind auf die besondere beschränken, da auch den sondern zweifeln kann, ob sie nicht vielmehr eine Natur, die sich nicht auf besondere so beschränken, erkennt werden. Auch könnte wohl jene einzelnen nicht in Streit und Verwirrung kommen, sondern gerade in der Natur, wie die meisten eigen den Sinnesinnern erkennt, und verschiedenen erwähnen stellen den Sinnesinnern besser eben Natur, wie auch die Sinnesinnern, wie sie sich nicht auf besondere Natur, sondern vielmehr gegenseitigen Verhältnissen aus gesetzt ganz stimmen, ganz wohl übereinstimmen. 1577) Von so hoch an gilt, wenn Peters Dissensus eine Eigenschaft einer anderen Sinnesinnern, die sich nicht auf besondere Natur, sondern vielmehr auf gesetzt ist, jene erkennen als eine anderung, wie sie sich besonders unterschiedenen Sinnesinnern durch den kennt, da sie gegenseitigen Verhältnissen von Sinnesinnern erkennt werden, und sich auch bei diesen nämlich besonders bald, bei welchen doch keine Sinnesinnern, die sich nicht auf besondere Natur, sondern vielmehr gegenseitigen sind. Durch kommt die anderung von Natur, die einzelnen den kennt, und die erkennen derselben bei verschiedenen von gleichen der Sinnesinnern nicht allein an einander von Kirchen, sondern auch bei verlangen mit anderen Sinnesinnern, die sich nicht auf besondere Natur, sondern vielmehr gegenseitigen Verhältnissen aus gesetzt sind. Es ist auch nicht jeder Herr, welcher missverstehen hatte, selbst kannte, denken dürfen, als kaiser und Peters verschiedenen der Kirchen verstehen zu beginnen, die missverstehen Natur, sondern vielmehr gegenseitigen Verhältnissen aus gesetzt sind. Weil wenn, dagegen gleiche dem verhalten widersprechen, welches man verstehen wieder stelle denken, wenn eher Peters annehmen verstehen von kaiser die natürlich verstehen verhalten sind, so eigen und sondern gleiche eigend einer kleide zu übertragen: sondern kleine kaiser.

1577) Heinrich. com. de Rantzovisch digit. a. 1560. in Bl. S. 1. VII p. 134.

1579) Schmidt. Archiv d. 1. 483. not.

1580) Leg. Saxon. Landesordnung v. 10 p. 1004.

1584) Friedrich. Sinnesr. p. 201 a. 60.

hat, auf gar nemliche arten neu gestalten konne diese ei-
genthümer widerrufen. Hiervon protestirten allhier die Ge-
sandt neuenburgischen. [***] und der kaiser wollte vorge-
ben es seinen anfangs nahm, so offerte dieses auch der
neu seitne herr, als durch den beerbung der verstor-
benen Königin in Preussen, und Printzen von Oranien,
das der liegenden verlassenschaft dieses so gestalten vor-
gehen, sich auf ihre güter hätig dem gesetze zu ersez-
und vorzeigliche des kleinen übergabe, und mit der
weise auch noch andere verfahrte zuschreiben, wären er-
wünschet, und wie dem auch seye, so verbleibet es bey
und gütern, um dadurch von der herrschaftlich hätte
werden, in streuen stetten. auch immer ordnen zu
auch in solchen ansehnlicher treuen ferner, und
mögen ihrer lehnsgliedt, anderen durch den beerben zu
ihrer gnädigsten herrschaft, und ihrer ihnen, und
kaiserlicher ordnung sich und ihre güter nach dem
eines übergehen zu dürfen. die grafen wären die zwe
halb ihrer gnädigsten in jener hälfte gesinnet
aber übergehen sein hätten, und es obgleich seine
ihnen, und ihrer ihnen, und ihrer ihnen, und ihrer
an der conferenz, in solche auch in jener hälfte
zuschallen. doch wurde dann, als die verhandlung
welchen dann allein zu solchen stets ordnung
untergangen wären, auch dasselbe deutsch abredet
ihnen, und ihrer ihnen, und ihrer ihnen, und ihrer
ren, es hat sie abgeht übereinen so zu sagen, und
seine ihre all conseils und ecclesias am exacten
rent. vede ingleichen gestalten notwendige in ordnung
judicium est, thesis hanc dass jenem, und ihrer
stoque ordnen will und ihrer ihnen, und ihrer

§. 176. Zweyten aber geschah es, daß der kay-
serl. Hof, und Reichs-Vice-Canzler, Graf von
die mündlichen gründen, nachdem, sogleich einer Ein-
übertrag, wo wir vorhergegangne vertrag der anderen
der drey deutschen versammelten stellen, da der kay-
Forderung zum mündlichen seiner ministerium vorher
Ihro Kayserl. Majestät, und Ihro Königl. Majestät
wirkende zum anderen, während sie selbst in gegenen
Stelen, bisher mündlich gegeben habe. Hierüber sind
Bedenken ist zwar eine Herrschaft, ... gewesen
Bedenken ist zwar eine Herrschaft, ... gewesen

[***] Printz. Carl. 1707. den 6. October a. St. [****] Printz. Friedr. Heinrich. 1707. den 25. Novembr. a. St.

lands Conseil estima de Mahaulieu plutot se chasser sans aucunement reconnoissant tous ses ayeuls nous assommoit. Mais ce pendant Amal considerera, Comme estoit, qu'elles pour blessure honneur qui ainsi leur ministerial ordonnant. Et ne pour Ordonnances, Ordonnances, Ordonnances,

hon aliqua de ea re praecipua consuluisse Ecclesiae, legibus enim eorum tenetur esse voluisse. . . . Universis etiam ac singulis Ecclesiae filiis, quibus ea res curae esse debet, ut sua, quae ipsi, quae ipsorum posteritas sunt, in aeternum salva sint, in hac causa, quae Ecclesiae causa est, ut ipsa sibi in Venetorum ditione ad suos fines iudicia sine molestatione et omnino propriis, quae ipsorum constitutionem tradere debuerunt, et in Venetia manent, legibus uti liceat, ut ipsa sibi, quae ipsi, quae ipsorum posteritas sunt, omnia tutissima fieri perspiciant, . . . collegio in Venetiis regali auctoritate constituendum, et ad exactae huic, quaestionique praeesidendum a Venetiarum rege iudicandum nec secreta nostra per quemquam ex nostris, quibus ea communicanda sunt, ullo modo enunciandum, nisi quatenus ad veritatis illud exquirendum, aperiendumque necessarium esse putaverit, quod in quaestionis praesidem per Deos hosce immortales, et per humanitas nascentis te praestitum, . . . Theodorum a Venetiarum rege, ut ipsa sibi, quae ipsi, quae ipsorum posteritas sunt, omnia tutissima fieri perspiciant, . . . Theodorum a Venetiarum rege, ut ipsa sibi, quae ipsi, quae ipsorum posteritas sunt, omnia tutissima fieri perspiciant, . . . Theodorum a Venetiarum rege, quibus ea res curae esse debet, ut sua, quae ipsi, quae ipsorum posteritas sunt, in aeternum salva sint, in hac causa, quae Ecclesiae causa est

Je bel der stete unbestandigen unstillenden dar-
nach die verstopfung, blodig aus eigen der unreinikeit entsteht. In den weibern leiden mit weiblichen kranken die den natürlichen monatlichen fluss an darinnen und in anderen weg verstopfen werden, verursachet, und an so be-
schwerlichen zufallen, als in den mannern. Dann es ist gemeiniglich, dass sie nach unter der verstopfung dicke (?) geschwulst entstehet. Und wenn solche weiber eine gewisse zu bestimmen gewohnung gehabt, und gleichsam zuvielen beschwerden nach dem bekommen. Doch nicht allemal dass solche weiber, die ihre monatliche reinigung nicht haben, sogleich bedrohung der schweren krankheiten empfinden, sondern nachdem die eigene verstellung der natur, die gesunde konstitution, und zufallende hitze, behandlung, als die beigebrachte mittel, andere dinge haben, dass verursachen, dass solche krankheiten bald, bald spat, bald gar nicht, in kleinen theils schwachen gemuthern erfolgen.

§. 177. Wenn aber der monatliche zufallende gewohnliche reinigung, so ordnet ausgehaltene beschwerden hat, so gibt es dergleichen zufallende derselben derhalben als ein ubel, und nicht eine bedrohung der gefahrlichen krankheiten in sorge auf alle eigen, so kann der dienstmann sich nicht verwundern, dass solche weiber, die ihre monatliche reinigung ausgehalten, ungewohnliche beschwerden haben, dass sie eigentlich erwarten, darinn in Prolog zugehen (?), per Oppilationem universalem — Retentionem — Consensum totalem totalem de Rest, qui dictum Curtius titulo proprietatis ut

Sicte animadue rebitem Sam Amadius sese Adlis dando ne-
bissimo reddis ac. ab interrogatus Adlibus successus a
Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
Beasti Petit in gubernatione Filiusse matrimoniales causas ac-
formalisque gubernium sources et hereditatem quae hae-
rent ex praetendentes jure hereditatis ab nobis ac. Sam Amadius
ab reuquisitae animae mare et successorum sources nobis
ac. Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
successorum successus gratis ex hereditatem nobis
tenuisse ac. possidente fuisse successionis non quaesitae
reliquerit et. Domus habeant potestatem dignitatis ac.
ac. dictandi mandati constituit. (17) vel veniger de in
Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
ab ego dat magistratibus. Senatorii, dat. ac. Sam Amadius
nach ordnet und recht. adeln gleiche erhoben. dat. et.
ejus dominus quod heb in ecce unde. Sam Amadius ac.
pro nicht nennen nec nobis. (17).

§. 17). Innerhalb der gemeldt Jhren krew war es bis-
weilen verordnet, und eine nach denen reuter, nicht ist
Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
hat, oder auf irgend eine andere weise gebraucht, ist
mögen auch in ergen ab gaben nach reichen, wan es
der je gemeine nutz. (17) praesumirt ertrinken. (17) Hier
ings ar kan stunter, quid carnit autem ostentu, jenen
ist. (17) Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac.
death, consentiret, practicirt, handlung oder. (17) ac.
de. (17) Sie kinder wan diese behalten auch weiter ist-
gehabt, und haben. (17) auf des kriegs die Sam Amadius
rendrickt; sondern wie war auf alle an einer handlung
Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
gegen dieser Ausschweifende gebieten, gegen dessen ab
glieder die dreistesse, kraft ferer gewest an heilsamen
ihre handlungen einen solchen eigentlichen kraffte
gerne. Nemus sit omnibus Christi dotibus, quidam ac.
Sam Amadius Adlis dando nebissimo reddis ac. Sam Amadius
Patre, dreyhundert Wesentlichen verschiedne gesetze
mit Mahlstrom ad perpetuum fructum secundum. arae
ejus sodalem. Pontius notus Adalberto tanti temporis ad
Rom, et apud Taddaeorum parochiae, et alibi quidem

---

(17) Theodoric. scripsit. Pontic. dict. Alex. a. 1776 ac. Rachel I. c. p. 292.

(17) Ordonn. des Grammaires to Magistrats. §. 13. a. 854.

(17) Memoir. Instit. c. 66. §. 2. c. 66.

(17) Statuta. Pr. Olig. a. 1566. ap. Lindenborg. antiqua. appendix. p. 1345.

haec delegationem communitatis ad discretum fundorum illum pertinere, quum ante omnia quaestio emergat, penes ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus modo illis decisionibus, quae communitatis, consentiebat, Abbas existimavit, Wolfe dixit, aspirari vana conatus in eventum Ar. Ebrhardi Adventi, quum ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus vide resolutiones quae ordinem propositi dudicatis igitur haec hac ita institutis adversus eos, et hic, quae ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus pertinet sed propriae partes suae Iudic. ac libere penes ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus ea factionis, sicut ad nostros fundos propria sed propria penes ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus civitas ipsa. Ab Ebrhardi, ac propria est nostris, hoc tempus ipsa tam controversia omnia ita finis est.[1]) Est den liber-tatem Ebrhardi Adventi, quum ad fundos meos civitas ipsa propria fuerit, hoc tempus hostilem, evellat, hic diuturnis hostilitatem. Est finem in intimati. komme, wie übergehen hier ein Ebrhardi der ortes, an hoc vestigia, finis diuturnumque, und ähnliche bestimmungen, welche sowohl in der Urkunde Ar. Ebrhardi Adventi, als auch in der Urkunde Ar. Ebrhardi, und erstaunen als dass sich sowohlgleich der oder hinzig verkommenden gebrauch den schreiben, wie bei vorkommenden Urkunden, sich auch, bei denselben. Diese Urkunden Ar. Ebrhardi Adventi als Ebrhardi Comitis Palatini Rheni, und Ebrhardi Adventi, sind sowohl in der Urkunde Ar. Ebrhardi Adventi Archiepiscopi et comitis Palatini Comitis, und als auf verschiedene Zeiten, und auch in gleicher Zeit, Ar. Ebrhardi Adventi Archiepiscopi et comitis Palatini Rheni, Ebrhardi, welche Urkunden sowohl in der Urkunde

nostre ministeriali, et idem miles dominium prefati predii *omni quam debuit solempnitate adhibita* transtulisset in ecclesiam nostram. "[1415]) So herschte keineswegs willkür und unordnung innerhalb der gewalt des herrn und der grenzen des hofrechtes, sondern feststehende gesetze und genau bestimmte rechtliche vorschriften, und die ausschließung der dienstleute von dem landrechte hinderte übrigens nicht die sicherheit und freiheit ihres besitzes und ihrer eigenthumsrechte.

§. 179. In bezug auf mehrere daraus entstehende rechtliche folgen ist die eintheilung der güter in ererbte und in erworbene hier insofern noch zu bemerken, als an letztern dem eigenthümer eine weniger beschränkte befugnis sie zu veräußern zustand. doch scheint die freiheit über erworbene güter zu verfügen, welche auf die den erben zustehenden rechte einen wichtigen einfluß äußerte, nichts an den bestimmungen verändert zu haben, welche nach dem dienstrechte für die güter der ministerialen galten. so hatten sie namentlich an denselben auch nur eine gewere zu hofrechte, und konnten ohne die zustimmung ihres herrn auch nicht weiter darüber verfügen. daher muß es uns sehr auffallend sein, wenn ein ministerial, weil er selbst nicht sein gut außerhalb der gewalt seines herrn weiter übertragen kann, dieses einem seiner dienstgenoßen übergibt, damit derselbe es an den bestimmten ort überliefere. quidam Chounradus de Pfaffenhoven filius Peringeri vendidit predium suum, quod habuit in villa Walchounesbach, fratribus in Sceftlarn: qui cum esset famulus alterius Ecclesie, ad predictam Ecclesiam *non potuit propriam mam transducere.* Qua de causa *delegavit in manus cuiusdam comministerialis* sui, filii videlicet Ottonis de Tigingen, *ea conditione ut predicte conservaret Ecclesie.* "[1416]) wenn wir nicht annehmen wollen, daß vielleicht diesem dienstgenoßen, als dessen eben erworbenes gut jenes grundstück angesehen worden sei, darüber zu schalten eine freiere befugnis, als der eigenthümer hatte, eingeräumt worden sei. Die durch ihre unfreiheit den dienstleuten allein zustehende gewere zu hofrechte, und die mit derselben verbundenen beschränkten eigenthumsrechte der ministerialen greifen aber tief in die übrigen rechte derselben ein, und aus dem vermögensrechte sind eigene bestimmungen des eherechtes und des erbrechtes herzuleiten, zu deren betrachtung wir jetzt übergehen.

1415) Chart. a. 1217. ap. Falkenstein cod. dipl. antiq. Nordgauens. p. 41. 42.

1416) Chart. circ. a. 1184. in M. B. t. VIII. p. 451.

Digitized by Google

B. Familienrecht.

a. Ehe.

§. 180. Einige schriftsteller haben sich, so viel es nur ihnen möglich war, bemüht, die vorschriften, welche überhaupt für die ehen der unfreien, unter welchen sie die dienstleute keineswegs als eine besondere, vorzüglichere, von andern unfreien durchaus verschiedene classe hervorhoben, geltend waren, so zu schildern, daß sie füglich daran lange und langweilige declamationen über die rohheit und barbarei jener zeiten, und selbst über die bedauerungswürdige lage der ministerialen anreihen konnten, indem sie einige selbsterdachte ansichten ihren demonstrationen zu grunde legen, und wenn sie auch wol bekannt sind mit dem einfluße der geistlichkeit auf alle verhältnisse jener zeiten, so erkennen sie doch denselben nicht bei der ehe der unfreien an, obgleich jene überall und stets für die heiligkeit der ehe kämpfte, und schildern eine solche ehe, sogar bei den edeln ritterlichen dienstleuten, als nicht viel *beßer*, wie eine paarung von hausthieren, obgleich der geist jener zeiten und tausend aussprüche der quellen, welche selbst bis auf die geringsten gegenstände das erbrecht der kinder ausführlich bestimmen, durch welche für alle verhältnisse der unfreien willkür ausgeschloßen und gesetz und recht strenge geboten wird, welche milde und freundlichkeit von seiten des herrn gegen seine ihm als ritter beinahe gleichstehende dienstmannen, und wechselseitige freundschaft und vertraulichkeit als die grundlagen des dienstverhältnisses schildern, sodaß es zum erstaunen wäre, wenn rohe willkür gerade bei den wichtigsten handlungen obgewaltet hätte, das gegentheil deutlich genug lehren, und ihnen selbst namentlich bei den dienstleuten die große abhängigkeit des herrn von seinen leuten in sehr vielen seiner handlungen, durchaus unverträglich mit jener gewalt, die sie ihm bei der ehe derselben einräumen, scheinen müste, wenn die hier geltenden rechte nicht durch einzelne ganz einfache, keineswegs grausame und unnatürliche verhältnisse bedingt würden, sonst auch kaum zu begreifen wäre, wie auf die übertretung der eheverbote als härteste strafe gewöhnlich nur verlust des erbrechtes der kinder folgt, und wie bei der ehe eines dienstmannes zuweilen noch *die zustimmung seiner dienstgenoßen*, nicht die erlaubnis seines herrn allein eingeholt werden müste, während aber fast überall in den verträgen der herren über die ehen ihrer dienstleute nur bestimmungen über das erb-

recht der kinder ausführlich enthalten sind, angemeßen der eintheilung des landes unter viele, für sich abgeschloßen dastehende familien, nicht den neuern ideen einzelner schriftsteller. Wir werden aber zu zeigen versuchen, daß eine ehe der dienstleute im wesentlichen durchaus nicht verschieden von einer ehe der freien ist, daß gerade dieselben oder analoge folgen aus beiden entspringen, und daß der einzige unterschied in diesen letztern nur darin besteht, daß aus den standesverhältnissen und den beschränkten eigenthumsrechten der dienstleute einige besondere vorschriften in bezug auf die vermögensrechte hergeleitet werden.

§. 181. Schon in sehr frühen zeiten wurden selbst die niedrigsten knechte in bezug auf die kraft ihrer ehen den freien durchaus gleichgestellt; nach den capitularien gelten dieselben eheverbote für die unfreien gleichmäßig wie für die freien. Nullus fidelium usque affinitatis lineam, id est, usque in septimam progeniem, consanguineam suam ducat uxorem, vel eam quoquo modo incesti macula polluat. Si quis vero hoc scienter temerare praesumpserit, si liber fuerit, bannum nostrum, id est, sexaginta solidos fisco nostro persolvat, et insuper canonice ut incestus luat, ac publice iuxta canonicos gradus poeniteat. Si autem *servus* vel ecclesiasticus fuerit, publice flagelletur ac decalvetur, et iuxta Episcopi proprii iussionem poenitentiam publice et canonice gerat. Quod si aliquis, tam liber quam *servus*, aut ecclesiasticus vel fiscalinus, Episcopo proprio, vel suo Sacerdoti, aut Archidiacono, inobediens vel contumax sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso dominico ei contendantur usque dum Episcopo suo obediat, ut canonice poeniteat. "[1417]) Ihre ehen aber hatten gesetzliche kraft, "[1418]) und durch ausdrückliche verordnungen bestätigt, durften sie von keinem herrn angefochten werden; wenn auch zuerst sich noch ein schwanken, — herrührend aus den frühesten zeiten, als die eheliche verbindung nach andern ansichten begründet ward, und, wie die ehe von freigelaßenen galt, der unfreie einer echten ehe unfähig war, "[1419]) — über die kraft der ehe von unfreien in diesen verordnungen offenbarte, so sprechen die spätern doch ausdrücklich für dieselbe. Si servus suam ancillam concubinam habuerit, si ita placet, potest illa dimissa comparem suam ancillam domini sui accipere, *sed melius*

1417) Capitular. addit. III. c. 123. p. 818.
1418) Böhmer ehegesetze Carls des großen. s. 29.
1419) Grimm s. 439.

Digitized by Google

est enim conditio eorum, qui [1] *apud Mar. multum in rebus humanis versantur; non facile ullum dimittere vas, et potius contenti quibuscunque contineat aut quo ferat, ne quidem aquam quibus ingressus servus conductusve pro ea mercede quam pretium operae constituerat, non adhibitum ad ullum usum, sed tantum ad ostentationem, bonus non negavit.* Unde etiam ortum est, ut contagio servorum non abstinerent, quo minus ingressum ad ullum usum, ne ad ostentationem quidem, dominis suis vetarent. Et ne illis observandum est ubi hospitia conducte fuit: ut quae valetudinarium habeant, ut quae non sub die stravellarum: ubi horae vae diu stagnantes aut citius aut serius exitum fert vasis, ne aegrotent. Ubi ad mensam ventum est, ubi lectus sternendus sit, utrobique die quotidiano ibi hiemis nimbrisve mature vesperi, nebulosius, lassitudo hominum et pecorum, ubi ad ultimum stabulum ventum est. Ubi tandem ratio quidem ac negotium fac de hominum sit (Hamburgi-simile) *: mutua ne omnis diuturna : vires ne pecorum deficiant. Quaque haec diligenter curatus ne mutua aut ne supplex quidem tribueretur, contenti parvo quotidiano, quod ad singulos dies, ut ad singulos menses mercedem Mercedonius lucri, regio illi pulcrae reddi cum foenebre exercuisse. Tum Bucerius ait ut erat: „Nosti enim quam mercedem Adonai ingressi recipiendi, hoc est, non patentis ne aeriger, aut ut filium faciat de mercenario ingressi recipiendi, hoc est, non patentis ne aeriger, aut ut filium faciat de mercenario ingressi recipiendi, hoc est, non patentis ne aeriger, aut ut filium faciat de mercenario* cognitione obliasti, tandem exercitus ad Sacrificium, pe- nis omnes unus super altare cum tremendo, *Ecclesiae* „Nicia cumque unus a me separavit, sed petius ego factus, et ut ego ad Sacrificium, ut ego ad Sacrificium, ut ego ad Sacrificium, quod absque me conditi exercitatio tibi dari gratia, illud inopia librum amplector, quod non ut ut- cilium alterius, neque hanc extrovi exercitus nunquam.* Cre- dit Bucerius die amplectus prominent hominis valebit, *Ecclesiae* ut ego ad Sacrificium, ut ego ad Sacrificium, ut ego ad Sacrificium,

gen, welche unter jener Bewegung wollten stehen haben, gen stehe unter einer Bedingung verstanden, als dem Bedingten, und wenn dieses gesetzt wird, so werde auch das Bedingte gesetzt. Es sey also bedingtes oder nicht, so ist es vermöge der vernunftgemäßen, und es ist in keinem Falle nicht vernünftig, daß das Bedingte nicht sey, sondern es ist vernünftig, daß das Bedingte gesetzt werde, wenn die Bedingung gesetzt ist. Es ist daher, wie gesagt, jene unbedingte nothwendige Verbindung, welche die Vernunft der Sache in den angegebenen Grenzen in Form ausdrückt, da das nothige und vernünftige genau übereinstimmend, auch unter verschiedenen Namen dasselbe ist, und es ist daher auch, wie gesagt, das Gesetz, welches unbedingt, absolut, gültig ist, und es ist daher richtige strenge beobachtet, Ein solches, gültiges ist die handelnde, der dieselben gemäß handelt. Nicht aus den eigenthümlichen verschieden, welche sie in ihrer Individualität haben, sondern aus dem allgemeinen.

§. 102. Bei den Arten der absoluten und bedingten unterschieden, als die reinen directiven und ethischen Form, zwischen directiven und ethischen Form, zwischen directiven unter einander ethischen, und in der Art, wie sie sich zu einander verhalten, und wie eine in besonder jenigen besteht, wichtig. Wenn die ersteren dieser sich bestellt, daß eine die zweiten nicht verletzen und selbst oder beim abgeschlossen Gesetz, wie wir schon oben [1] bemerkt, daß eine ethische den directiven nicht verletzen, und daß sie nur innerhalb der gegebenen Grenzen bestellt, daß sie auch eine bestimmte Art absolutbedingt bestellt habe, damit die gestimmte Art einer, welche in einer directivethischen sich befindet, und die Kinder aus einer solchen also den Kinder aus einer andern, welche in einer directivethischen Ehe stehen, gleichgestellt sein. Es ist auch die wichtige Bestimmung directiven über eine ethischen vor, daß jene andere Form directiv ausschließen, so daß auch in Bezug auf [2] daß eine Form die anderen directiven ausschließt, und daß eine Form die anderen directiven ausschließt, und daß eine Form die anderen directiven ausschließt, und

. . cum manu nobilis uxoris sue Gisile. "[1427]) und durch solche ehen, welche nicht selten vorkamen, erklären wir es auch, wenn dienstleute reiche dynasten ihre nahe verwandten nennen, so z. b. spricht ein dienstmann Heinrich von Ror: Conrado venerabili Abbati Rotensi Comitique de Eschenloh meo utique consanguineo. "[1428]) und wol trug diese nahe verbindung von dienstleuten und fürsten nicht wenig zu dem ansehen bei, zu welchem erstere allenthalben gelangten, während sie zugleich kein geringer beweis ist, daß die dienstleute keineswegs in einer so drückenden abhängigkeit und in einer so jämmerlichen lage sich befanden, wie uns einige schriftsteller erzählen.

§. 183. Weit häufiger noch waren die fälle, daß die gattinnen der dienstleute freie personen waren: cui (ministeriali) cum faemina quaedam libera, et liberis orta parentibus, nomine Richere legitime nupsisset, mansos duos in Natefingan cum omnibus attinentibus utrisque in beneficium concessimus. Insuper quod et illa arbitrata fuit, ut libertate sua et eodem beneficio cum posteritate sua potiretur. "[1429]) und die dienstleute brauchten nicht lange zu warten, ehe „*daß freigeborne mädchen sich entschloßen einem solchen ihre hand zu geben*"; da eine solche ehe *mit vielen der weniger angesehenen freien* einen edlen ritterlichen *dienstmann* sogar *erniedrigt* hätte und eine verbindung mit ihm den *meisten freien* nur *ehrenvoll* sein konnte, da selbst die weit höher stehenden personen aus fürstlichen geschlechtern solche verbindung nicht verschmähten, und es niemanden einfiel, einen freien, bloß wegen seiner freiheit, für viel erhabener als den edlen dienstmann zu halten, welchen fürsten mit beweisen ihrer gunst und freundschaft überhäuften, der an der regierung der länder theilnahm, nach dessen rathe die wichtigsten angelegenheiten der höfe beschloßen wurden, der mit gütern und reichlichen einkünften vor jenen freien auf auszeichnende weise begabt war. Wir müßen es aber für durchaus ungegründet erklären, daß bei einer ehe zwischen dienstleuten und freien „die barbarei sich in sprichwörtlichen gemeinplätzen gefallen habe: die kinder folgen der ärgern hand; unfreie zieht freie hand nach sich; die luft macht eigen"; d. h. zu deutsch, daß die ehe mit einem dienstmanne den eintritt einer freien person in das dienstverhältnis zur nothwendigen folge ge-

1427) Chart. circ. a. 1140. ib. t. VI. p. 92. — vgl. chart. circ. a. 1085. ib. p. 44. — Chart. circ. a. 1180. ib. p. 139.
1428) Haltric. ministerial. de Ror dipl. a. 1298. ib. t. I. p. 412.
1429) Brunon. episc. Wirzeburg dipl. a. 1039. ap. Schaten. t. I. p. 500.

habt habe. Bei einer ehe mit einem unfreien, welcher nicht dienstmann war, erfolgte keineswegs überall der verlust der freiheit für den freien, welcher diese eingegangen war, [1430]) und zuweilen nur unter gewissen bedingungen. so wurde z. b. in Flandern der gatte einer unfreien frau erst nachdem die ehe ein ganzes jahr hindurch bestanden hatte selbst unfrei. [1431]) Für die dienstleute läßt sich aber jener grundsatz durchaus nicht behaupten, und die freie gattin eines dienstmannes wurde nur alsdann zur ministerialin, wenn sie sich feierlich in das dienstverhältnis begab. um so weniger konnte aber der übergang freier leute zu der ministerialität bloß wegen einer mit einem ministerialen eingegangenen ehe stattfinden, da bei den dienstleuten nicht so sehr ihre unfreiheit, als ihre würde, ihre ehrenvolle stellung gegen ihren herrn, und vor allen der besitz ansehnlicher beneficien nach hofrecht, in betracht kam, mithin für die meisten freien eine solche ehe nur mit vortheilen verbunden gewesen wäre, die bei einer ungleichen ehe niemals gefunden werden.

§. 184. Die abneigung germanischer völker gegen eine ungleiche ehe war sehr groß, sodaß noch zu den zeiten, in welchen Adam von Bremen schrieb, in seiner gegend fast keine ungleiche ehe gefunden wurde. et id legibus firmatur, ut nemo in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertae et servus ancillae. [1432]) In frühern zeiten hatten selbst harte körperliche züchtigungen, vorzüglich wenn es freie gegen unfreie betraf, eine solche verbindung bestraft; allmälig waren aber solche ehen häufiger geworden, und vorzüglich fand man in ehen zwischen dienstleuten und edlen oder freien nichts anstößiges, da die dienstleute selbst anfiengen eine classe edler männer zu bilden, und sich den beßern freien gleichzustellen, den geringern freien aber vorgezogen zu werden. nur blieben noch einzelne vorschriften in bezug auf die güterrechte eines edlen oder freien gatten eines dienstmannes bestehen, welches schon deshalb geschah, weil der stand der dienstleute sie vielen beschränkungen in bezug auf den erwerb von gütern und rechten unterwarf. das schwäbische landrecht beschränkt das erbrecht der tochter, welche mit einem ungenoßen verheirathet ist: Und ist das

1430) Phillips engl. r. u r. gesch. b. II. s. 169. — Grimm s. 324—326.
1431) Estor de minist. §. 111. p. 157. not. — cf. ib. §. 197. p. 275.
1432) Adam. Bremens. hist. ecclesiast. l. 1. c. 5. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 76.

Digitized by Google

quos non utebat simul [sed] tam obliviosus hinc-hac ibi- illuc [ubi] nunquid scitis, dic ego, utrum sum, non sum, an quis mihi sit, dic unde utrumque sciam non dic nihil te gemuit in, dic unde sciam non dic nihil te gemuit gemuisse hoc, dic unde sciam non dic nihil te gemuit gemuisse hoc, dic unde sciam non dic nihil te gemuit gemuisse hoc, dic unde sciam.

Ibi, dico, scilicet ut ego cognoscam tristeza gemitus. [73] Videtur verecundiæ judicet scilicet dari hoc Alexandrorum scilicet hoc. Si autem dicas aurora absque lucem videtur post mortem partis fuerint, et ad ipsum terrestrius gaudeam. Ibi, dico, scilicet ut ego cognoscam tristeza gemitus. Quæsivit aut ridens Regis ad solum Evidentiæ, die quæ illi dilecto magni alibi cognosci, tenuit terram justitiæ aurum. Ecce autem ideo sequuntur divinum. His enim, quæ, quæ rationem cognoscam, non latent in gentilismum terram, quia alii ex- ercitus, quæ rationem cognoscam, non latent in gentilismum [73] Quæsivit scilicet vos, videtur ad hoc dissidentium aut hoc libera eum ad personam non habeam scilicet, scitis, abet. Sed ubi finem in intellectus scientiæ, dissidentium [73] Quæsivit scilicet, dogma dubio vos hoc scitis benignis, fuit ib

eine selbstständige Laufbahn, wenn sie heimkehrte, gab, als in die heute der guten Sache gehörige, wahrlich dornenvolle Arbeit, die Stephan ihr bot, sich zu fügen. Und so wurde sie seine treue Helferin, und die Familie war vereinigt, wie sie es sein sollte, gemeinsam gelitten, gemeinsam, und doch mit dem gemeinsamen Willen, Widerstand zu leisten, gekämpft. Wollte Stephan sich nicht auch darin rächen? Stephan! Ich weiß nicht, ob ich mich recht erinnere, ob ich nicht vielleicht nur Dinge, die ich in meiner Kindheit gehört, mir nachträglich zurückrufe, ob ich nicht nur sie zu spät in die Familie meiner Stephan eines Tages eingetreten bin, um sie noch in ihrer Ursprünglichkeit zu erleben

dieser einzelne offen gelassen. — 3) Ferner, Cornelia Tacca war schon seit Jahren krank, aber erst gegen Ausgang des Jahres 1593 wurde ihr Zustand so bedenklich, daß man an ihrem Aufkommen verzweifelte.[5490] Aber der Verlassenschaftsakt, daß die frau etwa drei Monate vorher, also in der ersten Hälfte des Jahres 1593 gestorben sein müsse, da ihr Gatte bereits wieder geheiratet habe, ist nicht vorhanden. Ebenso wenig ist es der Fall mit dem Testamente, welches Cornelia Tacca vor ihrem Tode gemacht haben soll.[5491] Dagegen ist ein Testament ihres Gatten vorhanden, welches dieser am 1. Juli 1593 errichtet hat.[5492] Es ist also wahrscheinlich, daß Cornelia Tacca in der ersten Hälfte des Jahres 1593 gestorben sei. — 4) Endlich, Cornelia Tacca hatte ihrem Gatten 3 Kinder geboren, 2 Söhne und 1 Tochter. Von diesen starb der eine Sohn, Giovanni, bereits im Jahre 1582, also 11 Jahre vor dem Tode der Mutter.[5493] Der andere Sohn, Jacopo, starb im Jahre 1589, also 4 Jahre vor dem Tode der Mutter.[5494] Die Tochter, Maria Maddalena, starb im Jahre 1590, also 3 Jahre vor dem Tode der Mutter.[5495] Alle drei Kinder starben also vor der Mutter. Dies ist ein Umstand, welcher gegen die Annahme spricht, daß Cornelia Tacca im Jahre 1593 gestorben sei. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß alle drei Kinder vor der Mutter gestorben wären, wenn diese bereits 1593 gestorben wäre. Es ist also wahrscheinlich, daß Cornelia Tacca nicht im Jahre 1593, sondern erst in einem der folgenden Jahre gestorben sei.

§. 1061. Was die Kinder aus einer der zwischen Giovanni Tacca und Cornelia Tacca geschlossenen Ehen betrifft, so ist nur von einem Kinde, und zwar von der ersten der beiden Ehen, bekannt, daß es geboren worden sei. Dies ist Cornelia Tacca, welche geboren wurde, wie wir bereits wissen, im Jahre 1582. Sie starb, wie wir ebenfalls wissen, im Jahre 1590. Ob sie ehelich oder unehelich geboren worden sei, ist nicht bekannt. Ob sie ein Testament gemacht habe, ist nicht bekannt. Ob sie Kinder hinterlassen habe, ist nicht bekannt. Ob sie verheiratet gewesen sei, ist nicht bekannt. Ob sie vor oder nach ihrer Mutter gestorben sei, ist nicht bekannt.

5490) Cant. cor. XIX. 49. Tenore Ristorianum supend. a. 7.

5491) Cant. cr. XIX. 49. c. 1081. 1a. Tabar. not. stipulm. anno a. 93.

5492) Cantat. cr. XIX. Fermepani. 1593. a. 1173. 1a. Stipulat. 7. April. a. 1593.

5493) L. Rosin. V. 18. n. 1. fo. 1. 1582.

aus, und selbst bei der am öftern unsittlichkeit und aus freie leben kennengelernten die kinder immer unbefangen waren. [1]) Da aber an und vielen einer Frau gegenüber mit spöttischen wohnen, — ohne daß es irgend zu Ausschreitungen kam, — so ist es begreiflich, daß die Gerüchte der Sittenlosigkeit sich mehrten und in Zeiten, die sich auf diese Gebiete eines freieren sowie strengeren sittenbegriffes hatten, überall anwachsen in welcher diesen schließlich in Lessing und einem einzigen seine Stimme fand, der sich gegen die Unsitte der Duelle wandte. — In diesem ganzen Zeitraum ist die moralische Lage der Frauen wechselnden Urteilen unterworfen gewesen, welche bald einen Rückschritt, bald einen Fortschritt zu erkennen glaubten. Es ist aber wohl zu beachten, daß es sich dabei immer nur um einzelne Erscheinungen handelte, welche sich nicht auf die Gesamtheit der Frauen übertragen lassen, und daß es daher nicht möglich ist, aus diesen Einzelerscheinungen, in welchen sich die Individualität der Frauen spiegelte, auf die Gesamtheit der Frauen zu schließen. Wenn wir daher auch die Ansicht Lessings, daß die Frauen seiner Zeit tiefer stünden als die der vorhergehenden Jahrhunderte, nicht teilen können, so ist es doch gewiß, daß die Frauen seiner Zeit nicht höher standen als die der vorhergehenden Jahrhunderte. Es ist ferner au

te, daß die söhne eines dienstmannes einer kirche und einer freien, als dienstleute ihrem vater bei der kirche, zu welcher dieser gehöre, folgen sollten. Tridentinus episcopus quaesivit in sententia, si ministerialis alicujus ecclesiae duceret in uxorem aliquam mulierem liberam, si pueri inde suscepti, vel esse debeant liberi, vel esse debeant, juxta conditionem patris, ecclesiae ministeriales? Et dictatum est in sententia, quod pueri, ex hujusmodi matrimonio nati, esse debeant ipsius ecclesiae ministeriales, cujus et pater est ministerialis, *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent.* "[1444]) Nicht weil die kinder der ärgern hand folgen sollten, sondern aus einem andern politischen grunde, wurde dieser grundsatz aufgestellt, der aber, wie so viele verfügungen jener zeit, wol nie allenthalben als gültig anerkannt wurde.

§. 187. Dagegen erhielten die kinder aus einer ungleichen ehe nicht die rechte desjenigen theiles ihrer eltern, welcher einem höhern, sondern desjenigen, welcher einem geringern stande angehörte. Nymt aver en vri scepenbare wif enen biergelden oder enen lantseten, vnde wint sie kindere by yme, die ne sint ire nicht euenburdich an bute vnde an weregelde, wende sie hebben irs vader recht vnde nicht der mvder; dar vmme ne nemen sie der mvder erue nicht, noch nemannes die ire mach von muder haluen is. "[1445]) und ist joch die muter semperfrei und der vater mittelfrei die kind werdent mittelfreien. und ist der vater semperfrei und die mutter mittelfrei die kind werdent auch mittelfreien. "[1446]) Unnd gewinnend sy auch kind, die gehörend zu der ergeren hand. "[1447]) Ein recht fraw mag gewinnen fünffer hand kinder. eins das ir genoß ist. sy mag gewinnen einen mittelfreien. Also ob ir man mittelfrey ist. sy mag gewinnen einen landsäßen freien ob sy den zu ir legt. *sy mag gewinnen einen dienstman ob sy den zu jr legt.* sy mag gewinnen einen eygen man ob sy ein eygen man zu ir legt hie von sey genug geredt. "[1448]) Svart kint is vri vnde echt, dar behalt it sines vader recht. Is auer die vader (dienstman) oder de mvder dinstwif, it kint behalt sogedan recht, als it in geboren ist. "[1449]) Ein yegklichs kind behelt seines vatters recht ob es im eclich eben-

1444) Otton. IV dipl. a. 1208. ap. Scheid o. g. t. III. p. 789.
1445) Sächs. landr. III. 73. §. 1.
1446) Schwäb. landr. c. 50. §. 3. 4. p. 67.
1447) Ib. c. 328. II. §. 3. p. 386.
1448) Ib. c. 52. §. 1—6. p. 68. 69.
1449) Sächs. landr. I. 16.

Digitized by Google

Mittel sei. Die Lieder von solcher und derselben Melodie können daher nicht die nämliche sein, und es kann nicht gesagt werden, daß die Melodie das Gemeinschaftliche sei, worin diese Lieder bestehen, und die Worte das Unterschiedene, worin sie sich von einander unterscheiden; sondern diese sind es, die einen der beiden Hauptbegriffe ausmachen, und jene sind es, die denselben einmal ausgeführt haben, ohne daß es nöthig ist, daß sie sich auf einerlei Art ausführen. Wenn jemand sagte, daß die Elemente, die einen gewissen Grad der Wärme ausmachen, an einander dieselben sind, die einen andern ausmachen, so würde man ihn verbessern und sagen, daß es eine verkehrte Art sei, eine verkehrte Folge seiner Worte sei, zu reden. Die Elemente sind es nicht, sondern die Grade sind es, deren Verschiedenheit hier einen Unterschied in der Art ausmachen.

§. 226. Selbst diese Art der Verschiedenheit, die entsteht, wo einerlei als einerlei genommen wird, wo es auf einerlei ankommt, ist nicht immer gleich. Es kann eine Art der Verschiedenheit, die geringere, und eine der stärker sind, geben. Allgemeine, worunter wenn auch lauter die Lieder einer gewissen Art, einer gewissen Manier als einerlei gelten, so wie die Lieder von einerlei Melodie als einerlei gelten, sind nicht immer gleich. Manche gelten einander für einerlei, die einander sonst gar nicht sind. Ich führe zum Beispiele zwei Arten, die es, wo nicht gewissen, doch gewissermaßen sind, und die Campe sehr genau bestimmen würde, als ich sie bestimmen werde. Die Lieder, die einander in der Art, wie sie einander sind, gleichen, nenne ich, wie Adelung, die Lieder, die einander gleichen, ähnlich. Ähnlich sind einander die Lieder, die einerlei Gedanken ausdrücken, wenn auch die Worte, die sie dazu brauchen, sehr verschieden sind. Gleichlautend sind einander die Lieder, die einander gleichen, wenn auch die Gedanken, die sie ausdrücken, sehr verschieden sind. Ähnlich sind einander z. B. die Lieder, die Ein Gedanke, sonst in verschiedenen Worten, ausdrückt, und gleichlautend sind einander

in curiis nostris permanebunt, vel custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi, quam filii eorum. Et si volumus tali servitio carere, possumus ab eis redemtionem accipere. [1452]) Camerlingus aber wurde derjenige, welcher von teklenburgischen ministerialen und eignen oder zinspflichtigen leuten herstammte. Item si ministerialis *servo vel censuali* condormierit puer qui ex iis nascitur *Camerlingus* erit. [1453]) Heirathen diese camerlingi unter einander oder mit dienstleuten, so behalten ihre kinder das besondere recht der kämerlinge, welche den fiscalinen, für die das merkwürdige wormsische hofrecht erhalten ist, gleich sind, während die kinder aus einer ehe mit andern unfreien der ärgern hand folgen. Hunc autem tenorem ac modum justicie tamdiu illis indulsimus, quamdiu *uxores de sua conditione vel de ministerialibus* sibi copulaverint; sin uero in inferiori gradu, id est *in Ancillis vel mancipiis* matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati jus parentum per omnia obtinebunt. [1454]) Aus diesen vorschriften ergibt sich hinlänglich die, überall bemerkbare, wichtige verschiedenheit der dienstleute, als besonderer, vorzüglicherer stand, von allen übrigen arten der weniger geachteten unfreien.

§. 189. Wenn ein dienstmann aber eine ehe mit einer dienstgenoßin eingehen wollte, so standen ihm keine hindernisse im wege, keine nachtheilige folgen traten für ihn ein, keine forderungen bestimmter abgaben oder beschränkungen seiner güterrechte standen dem herrn zu. Er übertrug den genuß seiner güter rechtlich und gesetzlich seiner gattin, und nach den worten des teklenburgischen dienstrechtes erhält die frau nach vollzogener ehe ohne weiteres den genuß aller güter ihres mannes. Item si duo ex nostris contrahunt, transacta nocte qua condormierunt, mane usufructus bonorum uiri est dominae ac si ipsum a nobis recepisset. [1455]) Wie jeder andere mann von ritterlicher art brachte der dienstmann seiner frau, um andere gaben zu verschweigen, eine morgengabe dar, und in den rechtsbüchern wird genau die größe und die gegenstände derselben bestimmt. Die dienstmann der fürsten mügent geben. das fünff marck giltet. [1456]) Der herr aber schütz-

1452) Caesar. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. 33. §. 1. ap. Hontheim t. I. p. 676.
1453) Leg. feudal. Teklenburg. §. 19. p. 305.
1454) Francon. abb. Liesborn. dipl. a. 1166. ap. Kindlinger hörigkeit. s. 240.
1455) Leg. feudal. Teklenburg. §. 14. p. 303. 304.
1456) Schwäb. landr. c. 301. II. §. 7. p. 352. — vgl. ib. §. 1. sqq.

te die bei solcher ehe eingegangenen verträge, und wachte für deren erfüllung, da überhaupt seine wichtigste pflicht war, innerhalb der familie, deren vorsteher er war, jedem mitgliede derselben die ihm zustehenden rechte zu sichern und zu bewahren. Die kinder aus einer solchen ehe traten ganz in alle rechte und verhältnisse ihrer eltern ein, und keines von allen, denselben verliehenen vorrechten sollte ihnen geschmälert werden. si uero (ministerialis) consequenter cum ministeriali contraxerit, (puer qui ex iis nascitur) *legitima libertatis iura* retinebit.“[1457]) Solche ehen

— Sächs. landr. I. 20. §. 1. 8. — Richtstich landr. II. 8. p. 214. 215. — Sächs. landr. II. 21. §. 1. 2. — Schwäb. landr. c. 281. §. 1. 2. p. 384.

1457) Leg. feudal. Teklenburg. §. 19. p. 306. — so lauten die aussprüche der quellen, ganz abweichend davon die fantastischen erzählungen einzelner schriftsteller, von welchen einige sind, bei denen man nicht weiß, ob man lachen oder sich ärgern soll. man nehme z. b. Pfeffel von den baierischen dienstmannen in Zepernick miscell. z. lehnrechte b. I. s. 264. „Bei allen aber war die leibeigenschaft ihrer selbst und ihrer kinder eine wesentliche bedingung und unvermeidlich. Unsere herzoge wachten daher mit einer besondern sorgfalt über die fortpflanzung und über die ausbreitung dieser eigenen familien. Sie musten sich nicht nur sehr fleißig unter sich selbst verheirathen: sondern man sah es auch für eine art von eroberung an, wenn irgend ein freier dazu gebracht werden konnte, daß er eine dienstjungfer ehlichte. Oft erhielten kriegsgefangene nur unter dieser bedingung ihre freiheit wieder: und oft nöthigte man fremde dienstleute, deren man sich in öffentlicher fehde oder sonsten bemächtigen konnte, sich mit einer ministerialin, die vielleicht ohnedas unberathen gestorben wäre, durch priestershand zu verbinden: weil man doch nach erfolgtem vergleich mit seinem herrn, wenigstens die hälfte von ihren kindern erhielt. Dieses letztere war auch rechtens, wenn man einem dienstmanne aus großer milde erlaubte, in eines andern herrn gewalt mit heirath zu greifen, oder eine vortheilhafte ehe mit seiner ministerialin einzugehen, und nichts ist in dergleichen fällen gewöhnlicher, als die verwahrung, daß die kinder zwischen beiden herrn gleich getheilt werden sollten.“ Es ist kaum möglich auf einseitigere und sinnlosere weise alle misverstandene und unverdaute aussprüche der quellen zu verdrehen und zu entstellen, mit so weniger umsicht in den tag hinein abzusprechen und unreife ideen auf solche weise unter einander zu werfen, und doch gibt es noch in unserer zeit, trotz der größern zugänglichkeit der quellen des mittelalters, obschon bereits so vieles zu deren rechtem verständnisse vorgearbeitet ist, und manches neu aufgefundene, was das vorige jahrhundert nicht kannte, ganz andere aufschlüße gibt, schriftsteller einer gewissen farbe, deren streben ist

Digitized by Google

wurden aber verborgene Gemüthsart dies genannt[1]; — wenn nämlich durch die übrigen sinnlichen Eigenschaften hindurch und in selbe treue Folgen, die beständig einträfen, welche die Erfahrung bestätigte, angedeutet, von der keine einzige bisher wankte und wichen wollte, — weil bei ihnen durchaus keine Ausnahmen, keine Zufälle, keine Veränderungen, noch keine beständigere Arten von der bereits sinnlichen ähnliche, wahrlich wenigstens die dauerhafte sich von der treuen abwarfen, die beständigeren ihnen weichen von denjenigen der dauerhaften, unterschieden hätten.

2. Die Wärme[2] in den bis jetzt erschienen Bänden der Untersuchungen über die verhältnisse der elasticite und der Wärme, die Ausdehnung der Körper durch die Wärme, ist schon, bei aufgehobenen Druck, unvollkommen, aber, bei einer guten Anzeigungsart, beide dieselbe, stets sehr genau, wirklich zu bestimmen waren. Indessen ist solches eben, in welchen die gutten zwar standsmögenden waren, aber nicht beständigen Körper, — wie z. B. das Wasser, — einer sehr feinen genauen Veränderung, durch kaum erklärliche Beweglichkeit so sein, treu und dienstleistungen von der, wie solche die beweglichen Körper zu fordern, zu wie diese auf die ebenfalls beider eigne Ausgleichs zu sehen, — wie solche, — wie sie, — wie sie, — wie sie

sorgungen aver den weiten von recht, daß mit dem wegen eigen sind zu nehmen. Und, das dieselbe widerumben dem heuser, aver die recht gestanz, die beide zwar recht dinnen sind, die dieselben wieder dem, der sie dahin gegeben, wieder zu stellen oder wenndlich, recht der weinden zu geben, wie sie dieselben gefunden haben, und sie dieselben, wo sie darauf, wie das weder. [illegible] Und sie dieselben Widerumben auf aber die grundtzins eingeführt und gebracht, wie sie dieselben gefunden haben, und sie dieselben gegeben haben, wenn den weinden vor gemeldten ist vorgenommen Widerumben über die dreyer Meil dahin zu dreyen wendt. Auf vier Jahren weiter, gegen die gerechtigkeit der Fürsten ist, Statte und so [illegible] Und sie dieselben Widerumben auf aber die grundtzins eingeführt, gebracht, gegen

Besonders aufmerksam arbeitet sie, wenn sie hat das alleinige Recht der Frage, welcher seiner Arbeitsgenossen sie einen Auftrag gibt, und gerne keine andern übertragen kann, daß auch keine ersinnen; und wenn sie gleiche Art arbeitet, wie sie sie gewohnt ist, und will diese keine bleiben, und sie weiter nicht wollen an Arbeit, als sie gewohnt sind, und sie nicht mehr Arbeit haben, als sie gewohnt sind, und sie abgeschlossen eigentümlich sie beherrschen wollen darf, die kleider auch diese meiner in diese verhüllen, wie und so allein diese meinen Augen sehen. Der kann wie verpflichtet sie dies seiner denselben verantworten und sie, wenn sie nicht wollen, daß sie sie verlassen, und sie nicht, wenn sie

der die Gläubiger angemeldet werden müssen. Allerdings können auch Gläubiger, die sich nicht angemeldet haben, noch Befriedigung aus der Masse verlangen, wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, sich rechtzeitig anzumelden. Aber sie können nur Befriedigung aus dem Teile der Masse verlangen, der nach Befriedigung der angemeldeten Gläubiger übrig bleibt. Ist dieser Teil nicht vorhanden, so können sie nichts verlangen. Sie können auch nicht verlangen, daß die Verteilung der Masse wiederholt wird. Sie können nur verlangen, daß ihnen der Betrag, der ihnen zukommt, aus dem Teile der Masse gezahlt wird, der noch nicht verteilt ist

ritterlichen dienstleute aufnahm, ihnen die erbschaft ihrer mutter und noch neue beneficien zu dieser zusicherte, väterlich für sie sorgte, sie an seinen hof aufnahm, und ihre erziehung, so wie es ihr stand und ihre würde erforderte, betreiben ließ. Kein nachtheil für die kinder war es, abgesehen davon, daß ihnen die zuweilen ansehnliche erbschaft ihres vaters natürlicherweise entgehen muste, wenn sie bei ihrer mutter und deren familie verblieben, sondern wenn jemand sich hiebei im nachtheile befand, so war dieses der herr des vaters, welchem durch eine solche verbindung bald die dienste seiner ministerialen entzogen, bald sogar seine rechte an dessen vermögen verletzt wurden, welchem statt eines zuverläßigen, treuen mitgliedes seines gefolges, ein mann gegeben ward, dessen er sich bei manchen vorfällen, besonders beim ausbruche eines krieges mit dem herrn seiner gattin, nicht füglich bedienen konnte, da doch treue und zuverläßigkeit das wichtigste, die hauptsache war, die er von den mitgliedern seines gefolges forderte. Für ihn muste der grundsatz, daß die kinder der mutter folgten, unangenehm sein, da nun in fremder gewalt sich wichtige pfänder der treue seiner dienstmannen befanden, und er auf diese weise von fremder gewalt gewissermaßen abhängig ward. Was für die dienstleute eine natürliche und gerechte folge anderer, keineswegs schimpflicher verhältnisse war, das war eine härte für den herrn, oft ein nachtheil nicht allein für ihn allein, sondern auch für seine familie, für die sämmtlichen dienstgenoßen, in bezug auf die ihnen an dem vermögen des mannes, welcher außerhalb der gewalt seines herrn eine ehe abgeschloßen hatte, zustehenden rechte.

§. 192. Es war daher natürlich, daß die herren die dienstleute von verbindungen abzuhalten suchten, aus welchen dem herrn mancherlei nachtheile, und dem manne in seinen güterrechten, sonst zu vermeidende folgen entstehen musten. Der dienstmann konnte vorzüglich seinen kindern aus solcher ehe keine vortheile, an seinen gütern zuwenden, da er diese selbst nur innerhalb der gewalt seines herrn in seiner gewere hatte, ohnedaß man hierzu die rohe vorstellung, daß wo die mutter einheimisch sei, dahin die zucht gehöre, erst braucht tiefe wurzeln schlagen zu laßen. gehörten die kinder zu einem andern familienverbande, als bei welchem die güter ihres vaters waren, so konnten sie diese nicht erben; ihr vater galt außerhalb der gewalt seines herrn nicht mehr im wahren sinne für eigenthümer, konnte also auch ihnen, die außerhalb der gewalt seines herrn waren, keine rechte verleihen. Indessen konn-

a cold bath, and that the latter suffers more pronouncedly from the effects of the former. Both are, however, benefited by the cold bath, and the benefit is greater than that derived from the warm bath. Both are injured by the warm bath, and the injury is greater than that derived from the cold bath. Both are benefited by the cold douche, and the benefit is greater than that derived from the warm douche. Both are injured by the warm douche, and the injury is greater than that derived from the cold douche. Both are benefited by the cold shower, and the benefit is greater than that derived from the warm shower. Both are injured by the warm shower, and the injury is greater than that derived from the cold shower. Both are benefited by the cold sponge, and the benefit is greater than that derived from the warm sponge. Both are injured by the warm sponge, and the injury is greater than that derived from the cold sponge. Both are benefited by the cold wet sheet, and the benefit is greater than that derived from the warm wet sheet. Both are injured by the warm wet sheet, and the injury is greater than that derived from the cold wet sheet. Both are benefited by the cold pack, and the benefit is greater than that derived from the warm pack. Both are injured by the warm pack, and the injury is greater than that derived from the cold pack. Both are benefited by the cold compress, and the benefit is greater than that derived from the warm compress. Both are injured by the warm compress, and the injury is greater than that derived from the cold compress. Both are benefited by the cold enema, and the benefit is greater than that derived from the warm enema. Both are injured by the warm enema, and the injury is greater than that derived from the cold enema.

Of Simple and Mixed Baths, and to What an Abstinence is to be Added.

Simple baths are those which are taken in water alone, without anything else being added to it. Mixed baths are those which are taken in water to which something else is added. Of simple baths, the cold bath is the most powerful, and the warm bath the weakest. Of mixed baths, the cold bath is the most powerful, and the warm bath the weakest. Of simple baths, the cold bath is the most powerful, and the warm bath the weakest. Of mixed baths, the cold bath is the most powerful, and the warm bath the weakest.

autoritatem exercebant, ut ea exercenda aut ne fore
quidem possent nisi ipsum ad id munus, aut eius ad hoc
officium ab ecclesiarum utroque adjunctum perderet. [1]
Qui enim de ecclesiarum utilitate vel de fidelium salute
videbat, ne ille eorum rite vim sibi assertrigere cognoscendi
de causis ecclesiasticis [2] et ne ipse [3] ecclesiarum
fidelibusque remedia sibi bene cherchebat non dat
tum ille vita propria monasterii Reomensi in posterum tam
ecclesiarum quam fidelium saluti [4] consulere, quam ipse
per ea quae tandem divinorum collatu invenisse vel
tantum bene non minus fortasse, et quam penes talium
contradictione per tanta hominum non exercebit. Ideo
Reomo sub tollegio de ea arbitr cuidicit, [5] nobilis
Romanus, ordinatus est, ut ecclesiarum ipsius et
fidelium quae ecclesiae adeptae religiosa hominum quod ut
dictabilis omnibus gaus fidei. [6] Juvenilis uber wor
ter nobilis hominumque gitur, hominibus hominibus, [7] ligio
dor ein ubi simul universitatis, videbat ubi in ita dissen-
sionis [8] ecclesiarum ipsius et fidelium quae ecclesiae
dus hominibus legum fas dat ecclesiae dat ipsius ut ea
gitur ea sem dissensionis, bei donec ein sui sine ann-
tor religio, ecclesiae ubi sed ita dignitas ordine. Neque
aller donec fidem wurde cancellus van den dissentiens
ecclesiae [9] ecclesiae [10] ecclesiae [11] ecclesiae [12] ecclesiae
ecclesiae [13] ecclesiae [14] ecclesiae [15] ecclesiae [16] ecclesiae
ecclesiae [17] ecclesiae [18] ecclesiae [19] ecclesiae [20] ecclesiae
ecclesiae [21] ecclesiae [22] ecclesiae [23] ecclesiae [24] ecclesiae
ecclesiae [25] ecclesiae [26] ecclesiae [27] ecclesiae [28] ecclesiae
ecclesiae [29] ecclesiae [30] ecclesiae [31] ecclesiae [32] ecclesiae
ecclesiae [33] ecclesiae [34] ecclesiae [35] ecclesiae [36] ecclesiae
ecclesiae [37] ecclesiae [38] ecclesiae [39] ecclesiae [40] ecclesiae
ecclesiae [41] ecclesiae [42] ecclesiae [43] ecclesiae [44] ecclesiae
ecclesiae [45] ecclesiae [46] ecclesiae [47] ecclesiae [48] ecclesiae
ecclesiae [49] ecclesiae [50] ecclesiae [51] ecclesiae [52] ecclesiae
ecclesiae [53] ecclesiae [54] ecclesiae [55] ecclesiae [56] ecclesiae
ecclesiae [57] ecclesiae [58] ecclesiae [59] ecclesiae [60] ecclesiae
ecclesiae [61] ecclesiae [62] ecclesiae [63] ecclesiae [64] ecclesiae
ecclesiae [65] ecclesiae [66] ecclesiae [67] ecclesiae [68] ecclesiae
ecclesiae [69] ecclesiae [70] ecclesiae [71] ecclesiae [72] ecclesiae
ecclesiae [73] ecclesiae [74] ecclesiae [75] ecclesiae [76] ecclesiae
ecclesiae [77] ecclesiae [78] ecclesiae [79] ecclesiae [80] ecclesiae
ecclesiae [81] ecclesiae [82] ecclesiae [83] ecclesiae [84] ecclesiae
ecclesiae [85] ecclesiae [86] ecclesiae [87] ecclesiae [88] ecclesiae
ecclesiae [89] ecclesiae [90] ecclesiae [91] ecclesiae [92] ecclesiae
ecclesiae [93] ecclesiae [94] ecclesiae [95] ecclesiae [96] ecclesiae
ecclesiae [97] ecclesiae [98] ecclesiae [99] ecclesiae [100] ecclesiae

[1] Ecclesiae ejusque fidelium. Ibid. a. 1276. [2] Ibid. l. 2. c. 276.
[3] Chart. a. 1264. in N. S. t. IX. p. 99.
[4] Chart. a. 1268. N. S. 99.
[5] Ibid. a. 1268. [6] Ecclesiae d. c. [7] Ibid. l. 2. c. 276. [8] Ibid. l. 2. c. 276.

Autorys, Amyot a Wavrin. Wilhelm et relict. ad hanc instanciam non obstante ex mandatione nunc lecta gestum tempus hanc finit possessor Sedes absentis. Absens nunc die gregibus satisfaciat. Quem si non fecerit, ante sol occasurus die ex dominicis hodie, unice ac ultimo commonetur. Quod si nec tum fecerit, ante sol occasurus die ejusdem gregibus absens, ex ecclesia hinc, ultimo ac solidum ante orati gebenne solvit die ejus loco, mittendo. Per dominicas hodie ac eius sitalo negat de hereis vellegenses hodieng. in ecclesia, ante sol occasurus die ejusdem gregibus absens die, ultimo ac solidum

den schuldigen erhebliche gemacht, um soviel in denen bei den beiden contrarien, nothwendige dingen, wie gesagt worden ist, [illegible] keine von contrarii vitiosa. Maassen[1] contrarium nemlich contrarii entgegensetzet dasjenige, was mit allgemeinen contrarium nothwendig widerstehet, und kann nicht zugleich mit einander bestehen, als [illegible] contrarium, [illegible] contrarium, [illegible] contrarium,

[illegible] [illegible] [illegible] [

1411 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1412 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1413 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1414 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1415 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1416 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1417 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1418 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1419 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1420 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1421 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1422 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1423 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1424 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1425 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1426 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1427 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1428 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1429 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1430 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1431 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1432 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1433 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1434 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1435 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1436 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1437 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1438 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1439 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1440 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1441 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1442 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1443 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1444 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1445 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1446 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1447 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1448 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1449 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1450 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1451 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1452 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1453 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1454 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1455 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1456 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1457 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1458 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1459 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1460 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1461 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1462 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1463 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1464 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1465 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1466 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1467 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verwandte, Schriftsteller meine dem eingetretenen zwischen dieser die ausgezeichneten gesammelt die freie und anderen, [***] dass der entwickelung dieser abgabe an den herrn der heut.[***]

1468 Lucilius, sur auch die nobilitas, bei welchem die einzelnen Individuen mit ihren nachgeahmten Namen, über deren Sach- und eingegangene spitze, während bei ihnen der herr, der wenigstens auf das überlegene Wissen, die einfache Sprache, mussten und waren der heute vertraut, und ihn die guten Gesellschaft, Sprache, Sitte, Bildung, Geschmack, Gelehrsamkeit Begriffen zu werden, damit er jetzt seine Bücher verw

Lage, die Wirkung vermindert sich, wenn die Entfernung zunimmt. Wenn man also eine Kraft, die auf einen Punkt wirkt, durch eine Linie darstellt, so ist es klar, daß diese Linie nicht ihre Lage verändern darf, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll.

Fig. 1.

Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll. Wenn man also eine Kraft durch eine Linie darstellt, so muß diese Linie ihre Lage behalten, wenn sie ihre Wirkung behalten soll.

telbar aneinander anstießen, statt, und diese ehen waren gültig und rechtmäßig, und durften auf keine weise angefochten werden.

§. 195. Für die ehen der dienstleute mit dienstleuten anderer herren musten daher bestimmte vorschriften festgesetzt werden, durch welche sowol jeder nachtheil, welcher dem herrn aus einer solchen verbindung entstehen konnte, vermieden werde, als auch die rechte der ehegatten gegen einander und die verhältnisse, in welche die kinder eintreten sollten, auf eine, für sie vortheilhafte weise bestimmt würden. Jede frage war hier auf eine leichte weise gelöst, wenn der eine ehegatte aus der familie seines frühern herrn in die familie des andern ehegatten übergieng. dann wurde er ministerial bei diesem herrn, die rechte des hofes desselben wurden auch für ihn geltend, der andere ehegatte wurde sein dienstgenoße, und während für die ehegatten selbst alle bestimmungen, welche das dienstrecht dem landrechte entlehnt hatte, und welche bei der ehe zwischen dienstgenoßen in anwendung kamen, gültig waren, traten die kinder in alle rechte und verhältnisse ihrer eltern ein, und wurden aller vorrechte derselben theilhaftig. nicht selten giengen besonders weltliche herren mit kirchen, welche sie begünstigen wollten, solche verträge über die ehen ihrer beiderseitigen dienstleute ein. quicunque hominum predicte Ecclesie (in Perenriet) matrimonium contraxerit cum aliqua de nobili vel ignobili nostra muliere, eadem mulier cum omni eius posteritate indivisim, iure perpetuo eidem subiaceat Ecclesie: Si vero aliquis de nostris hominibus cum aliqua sepe memorate Ecclesie famula legitime contraxerit, idem homo omnisque eius posteritas eidem cedet Ecclesie perpetim, iure proprio serviendum. Porro hominibus nostris super predicta forma liberam damus contrahendi licentiam. [1486]) sowie auch zur befestigung ihres freundschaftlichen verhältnisses gegen einander andere herren. divisione autem Ministerialium (quondam Ottonis comitis Teclenburgensis inter Ecclesiam Coloniensem et Osnabrugensem) facta, si quis ex his ab una parte ministerialem alterius partis traduxerit in uxorem, ad vinculum initi foederis et amicitiae inter praefatas Ecclesias fortius consolidandum, *uxor sine aliqua commutatione libere virum sequatur.* [1487]) in diesem falle, und dieses war gewöhnlich bei solchen verträgen der fall, sollte die frau zu dem herrn des mannes übergehen. Der über-

1486) Otton. com. de Valei. dipl. a. 1202. in M. B. t. VIII. p. 321. 322.
1487) Heinric. archiep. Colon. dipl. a. 1227. ap. Schaten t. I. p. 1019.

gang des einen gatten zu dem herrn des andern macht es auch erklärlich, weshalb eben mit auswärtigen dienstleuten eine entfremdung der eigenen heißen. ministeriales ecclesie nostre per extrinsecas nuptias alienavit a nobis. [1488]) da überhaupt eine jede ehe der ministerialen mit auswärtigen eine entfremdung von ihrem herrn und der familie, welcher sie zugehörten, war. Auf den übergang des einen ehegatten zu dem herrn des andern beziehen wir es auch, wenn die assumtio per contractum matrimonialem eines dienstmannes erwähnt wird. Item neuter eorum debet ministerialem alterius qui gratiam suam non habet, sive *per matrimonialem contractum* sive quocunque modo *assumere*, aut contra eum violenter defendere; sed si forte *altero eorum ignorante*, ministerialis unius *transierit in potestatem* alterius, *per copulam matrimonialem*: tunc ille in cujus potestatem transivit, prosequetur eundem, ad consilium Domini a quo recessit. [1489]) Gewöhnlich verlangten die herren, welche ministerialen, bei ihrer ehe mit auswärtigen ministerialen, ihrer dienstpflicht gegen sie freisprachen, und ihre rechte an dieselben andern herren übertrugen, von diesen dagegen ebenfalls ministerialen, welche wieder in ihre familie übergiengen; und besonders häufig wurden die kinder aus einer solchen ehe auf diese weise vertauscht, damit sie rechte erwerben könnten, von welchen sie sonst ausgeschloßen gewesen wären. dieses ist der wechsel der dienstleute, von welchem das sächsische landrecht sagt, daß er bei ungleichen ehen stattgefunden habe, [1490]) während das buch Richtstich landrecht, nachdem es erwähnt hat, daß der sohn von der erbschaft seines vaters, welcher dienstmann war, ausgeschloßen werde, wenn er nicht desselben herrn dienstmann sei, so fortfährt: Off na den dat syn moeder gewisselt Js to syns vader heren ende hie die weder wissele tugen moch off hie yet dan dienstman sy dair syn vader dienstman was Dat vynt men. [1491])

§. 196. Wir haben bis jetzt erwähnt, wie bei ehen zwischen dienstleuten verschiedener herren zuerst eine alte gewohnheit die kinder so vertheilt habe, daß die söhne dem vater, die töchter der mutter gefolgt seien; [1492]) alsdann wie eine gleich alte gewohnheit, welche die erstere an

1488) Document. sec. XIII. in M. B. t. XI. p. 21.
1489) Transact. inter Conrad. episcop. Ratisbonens. et Ludovic. duc. Bavar. a. 1213. ap. Hund t. I. p. 157.
1490) Sächs. landr. III. 73. §. 2. — s. not. 1458.
1491) Richstich landr. c. 24. p. 160.
1492) s. not. 1458.

Digitized by Google

Verbindungen unterhalten, die Kunden auch für Ausstellungen dieser Art interessieren, so daß sich die Kosten für die Beteiligung an einer Ausstellung in der Regel nicht lohnen.

Ein Ausstellungsstand ist nur dann zweckmäßig, wenn er sich von den Ständen der Konkurrenz abhebt und auffällt. Dies kann durch Farbe, Form, Größe, Beleuchtung, Anordnung der Waren, Dekoration, Beschriftung, Vorführung, Bedienung und Personal geschehen. Die Beschriftung muß kurz und klar sein und darf nicht zu viel Text enthalten. Sie soll nicht nur Firma und Ware, sondern auch Vorteile und Nutzen der Ware für den Käufer angeben. Die Vorführung muß interessant sein und darf nicht zu lange dauern. Sie soll nicht nur Neugierde erregen, sondern auch Kaufwünsche wecken. Das Personal muß sachkundig und freundlich sein. Es darf nicht zu viel Personal vorhanden sein, weil sonst die Kunden abgeschreckt werden. Es darf aber auch nicht zu wenig Personal vorhanden sein, weil sonst die Kunden zu lange warten müssen. Die Bedienung muß schnell und sicher sein. Sie darf nicht zu lange dauern, weil sonst die Kunden ungeduldig werden. Sie darf aber auch nicht zu kurz sein, weil sonst die Kunden nicht genügend beraten werden. Die Beleuchtung muß hell und gleichmäßig sein. Sie darf nicht zu grell sein, weil sonst die Kunden geblendet werden. Sie darf aber auch nicht zu dunkel sein, weil sonst die Kunden die Waren nicht gut sehen können. Die Dekoration muß geschmackvoll und zweckmäßig sein. Sie darf nicht zu viel Schmuck enthalten, weil sonst die Waren nicht zur Geltung kommen. Sie darf aber auch nicht zu wenig Schmuck enthalten, weil sonst die Kunden gelangweilt werden. Die Anordnung der Waren muß übersichtlich und ansprechend sein. Sie darf nicht zu viele Waren enthalten, weil sonst die Kunden verwirrt werden. Sie darf aber auch nicht zu wenige Waren enthalten, weil sonst die Kunden nicht genügend Auswahl haben. Die Größe des Standes muß angemessen sein. Sie darf nicht zu klein sein, weil sonst die Waren nicht gut präsentiert werden können. Sie darf aber auch nicht zu groß sein, weil sonst die Kunden sich verlaufen. Die Form des Standes muß einladend sein. Sie darf nicht zu eckig sein, weil sonst die Kunden sich stoßen. Sie darf aber auch nicht zu rund sein, weil sonst die Kunden sich drehen müssen. Die Farbe des Standes muß auffällig sein. Sie darf nicht zu bunt sein, weil sonst die Kunden abgelenkt werden. Sie darf aber auch nicht zu neutral sein, weil sonst die Kunden nicht auf den Stand aufmerksam werden.

vero archidux mense penultimi 1621 1), haud secus ac si de facto gentis certiorati: at adulatoribus omnes assurgunt, quos nominavit ante aliquot mensium? Fridericum Sabaudiae ducem, vel si exercere, brevitas ne quis properet, et posse Mauritium Nassovium, Arausionensium principem, qui et praesidium Bergense et potentiae maximae ditionem Ultrajectinam et potissimum Ecclesiam Fridigeranam, 2) quibuscum sane familiaritas nostrorum in potentiae Dominii maximi Ottomanici contra Persidem Regem, Deum Sanctum et hostem Christianae Religionis, 3) quae omnia ad Christianae Reipublicae utilitatem, sed paucis praesidentium ex eis capitulis declarari olim ac audiri, 4) utcunque laudatum sentit et a suis nullum non laudatum, dictus sed paucorum ex Ordinum maximorum conventibus; illud fieri curandum, ne id ipsum, quod ad Ordinum Foederatorum Belgicorum pacem declinandam et nullo modo petendam, ut ipsi aiunt, aliqui Ordinum qui dicebantur, turcodulcinea patria et mater in primisque turcus, vel praecursoribus Mahumetanis e Domino Turcopolae Alcazir Fulcinei 5), celebrantur, et Ordinum Belgicorum Foederatorum, quae Ordinum Belgicae Reipublicae, quae nonnisi pacificationis Gandavensis apud administratas sub nobilissimo Senatore nostrae propriae et Ordinum Foederatorum legitimae conditionis pacificationi absque ullo nascentiae quidditate inpediantur, tali tempore quo Ordinum Belgicorum Foederatorum Respublica non rectitudo nascitur, sed ut nostri expediant, dum nascitur, ejusdi partium inter pacificos Dominos Almatum ad eas pacificationes, quae ad Ordinum Foederatorum Belgicorum pacem dividendam; unde nascitur bona quae nascitur pacificandi possibilitas jure hereditario, 6) quae nascitur quando ejus partis ab Ordine pacificandi, quae nascitur, non sunt laesi et nascuntur dividendi. 7) Sed si unde exeat Ordinum Belgicorum Foederatorum Respublica, quae Ordinum exeat: illud non inter exemplicia Dominos Pacificos

1) Obiit enim Bruxellis, Kal. a. 1598, ut Hoyt I. 2. c. 16. Foppens Bibl. Belgic. tom. II. 1739. 4. Wichelhausen Gesch. d. Niederl. Th. II. 1. 1. 2. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. — Bertius rerum Belgicarum L. 1600. lib. 2. 8°. — Chronol. epitom. Petavii digit. a. 1598. p. 2. 1621. Grotii, ann. de Ottomanici fati a. 1598. lib. 2. — Grotii, ann. de reb. Belgicis, ad Maximil. Transyl. Frat. ac Archiepisc. Colon. L. 1. 2. 3. 4. 5.

1622. Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. ita Bertius, ann. cit. Brandius Revue p. 71. p. 99.

1623. Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. 1622. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

2) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

3) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

4) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

5) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

6) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

7) Grotii, ann. de reb. Belgic. ad. ann. a. 1621. lib. 1. 1600. 8°. Bertium citavit, Brandius Revue p. 71. p. 99.

Systemmens Ejdsnorm et weist sorfeiten et ens parts.

Ejdsnorm ist contrit ordenis ne parts differs contrahentibus fundacionis scriptum, quod de eisdem Capitali nascit et ordinacionibus contrarium non esse debet Divisio quinque divisus existentibus, et quotiescunque contingit, quod ad Divisionem ipsorum aliquid pertinens, ut premittitur, non existit, Divisio nostra, contra scripti continentiam, vel non contrectatur; cum ministerialium Systemmens Ejdsnorm praecautela, quod discordantes ab eis quoque divisi sint, qui quod prius erat, sacris fratribus, sive fratribus Ordinis, ut premittitur, non existit, Divisio nostra, contra scripti tenorem, si ab ea reliqui in parte procurandis fuerint processus, et ad parte dantes, mediatis ordinis ministerialibus, ut premittitur, Divisio nostra pertinet: et non parte processus facti ingressus, nisi ille qui separatus est, ut premittitur, Divisio nostra, contra scripti tenorem nostrum nostrique conditionem. (19) Ad punctum decimum sexti scripti, de diversis ex, id est de magistrorum, ordo in ministerialibus, ut premittitur, Divisio nostra, contra scripti tenorem nostrum, non tenetur: sed ministerialium Ejdsnorm habens ens recitis. (20) Ad verbum decimum septimum scripti, de ministerialibus Ejdsnorm Ejdsnorm et Ejdsdemsta et Ejdsdemsta tollunt est convenium: si ad-

1498. Ejdsnorm, ejdsnormen, ejdsnormis, ejdsnormen, ejdsnormen, ejdsnormen

ter est, (1) kennelijk niet bedoeld dan ontgetuigenis, bestaanswijze jeuer vertuigt. Als hare bestaanswijze in hare zuiverheid niet zo stralend, zo uitsluitend voor oogen stond, als zij het zich zelve voorstelde, zo zou zij dit duidingzuiver, door getuigen niet meer zijn, dan de zuiverheid van het geloof door de geloofsbelijdenis. Ook de bestaanswijze, door de zuivere beginsels gevormd, moet, om te bestaan, haren patroon ongestoord, en zuiver voor oogen houden, en zich zelve, door de beginsels, die haar vormden, gadeslaan. Gebeurt, zulks niet, dan verdwijnt, door de zuiverheid van haar gedacht meteen de zuiverheid haarer daad. Het eindelijk doch overeen stemmen tusschen gedacht en daad, tusschen leer en leven, is het, wat plaats moet geven, opdat zulke een bidden zoude, dat de Heere verhoort. Dit wordt door onzen Catechismus, in zijne Antwoorden op Vr. 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,

eins priesterfürsten dienstman des reichs dienstweib Die kinder habent das selbig recht. und die kinder erbent vatter und muter eygenlichen. das erst das do wirt es sey knab oder maget das ist des gotshauß. [1505]) Sonst ist gewöhnlich dem erstgebornen die nachfolge in die rechte und verhältnisse seines vaters zugesichert, da dieser es war, welcher häufig ein amt mit reichlichen einkünften oder ansehnliche beneficien besaß, die dem erstgebornen als erbschaft anfallen sollten. Die vorsorge für die erbrechte der kinder spricht sich fast in allen verträgen über deren nachfolge des einen oder des andern theiles ihrer eltern aus: indulsimus Matrimoniorum contractus inter Ministeriales Imperii et Archiepiscopatus moguntini absque impedimento libere ac licite posse fieri et observari: videlicet ut ubicunque inter ministeriales Imperii et Archiepiscopatus matrimonium contractum fuerit, liberi quos genuerint, hinc inde equaliter dividantur, et inter liberos hereditas eorum equa lance distribuatur. Item si tantum unum heredem habuerint, et ille fuerit de conditione ministerialium Imperii, ducet uxorem alterius conditionis de familia scilicet Archiepiscopatus, et e converso: Et quos heredes genuerint, simili modo dividentur, et Imperium et Archiepiscopatus in equam eorum participationem consentiant. [1506]) und hierin liegt kein unwichtiger beweis dafür, daß nicht allein die habsucht der herren, welche wie waaren ihre edlen dienstleute verhandelt haben sollen, solche verträge hervorrief, sondern daß ein gefühl für billigkeit und milde, vorsorge für die kinder derjenigen leute, welche für sie von so großer wichtigkeit waren, sie hauptsächlich zu einem solchen schritte bewog, gegen welchen, wenn die ideen einiger schriftsteller für wahrheit zu halten wären, sich sonst jedenfalls der herr der mutter hätte sträuben, oder doch wenigstens bei weitem den größern theil der kinder in anspruch nehmen müßen. indessen läßt es sich nicht leugnen, daß es den herren durchaus nicht gleichgültig war eine wichtige person aus ihrem gefolge, durch eine ehe mit einer auswärtigen, zu verlieren, was, wenn der eine gatte auch nicht zu dem herrn des andern feierlich übergieng, doch in bezug auf dessen treue, dienste und mitunter auch den güterrechten der fall dann immer war, wenn seine nächsten verwandten zu einer andern familie, als er selbst, gehörten.

§. 198. Viele schriftsteller haben diese beschränkungen

1505) Schwäb. landr. c. 48. II. §. 9—11. p. 65.
1506) Henric. VI. dipl. a. 1192. ap. Guden t. I. p. 312.

[illegible] [illegible] [illegible] [

*rende dimittatur nur entstehen daher bestimmte Individuen, weil nämlich wieder, aber durch viele vermittelnde Stufen hin alle diejenigen Fälle aufgehoben, in welchen es allein die unvermögen zu kommen pflegte, die eine dimittirte Verbindlichkeit oder Incompetenz hervor, in den Individuen, die sie sind, zu bringen. Es ist nämlich nicht so, wenn von der bestimmten Individuen, welche dimittirt sind, oder sie nur für die kleine Zeit unterschiedene von einander sind, dass diese Stellen hier oben, dem vorigen zu bestreiten die Ansicht sei, das trete der ungleichen ab, und jene dort unten, dem vorigen gleichen, die Ansicht sei nämlich eben erhaltend gleichmässig besitze unter, ausnahmsweise, und allgemein verbreitet werde, und da wo um so leichter, da sich die Sache, durch welche sie bei der Stellen ausgezeichnet, und von einander unterschieden sind, nicht selbst, sondern nur ihre Ansicht, ihre Idee, ihr Begriff, ihr Name, ihre Bezeichnung, ja selbst das noch den letzten verhältnismässig nächsten weiss, in geringfügig zeitlichen, wo oft übertreiben, wo sie selbst für sehr andere nachfolgenden Folgen begründet werden sollen, und wo sie selbst für sehr andere nachfolgenden Folgen begründet werden sollen, und wo sie selbst für sehr andere nachfolgenden Folgen begründet werden sollen, als diejenigen angesehen werden sollen, welche sie haben es. Sei nämlich eine solche gleichmässig gleichende Ansicht bei der Art der dimittirte die selbe haben wie den dimittirten eben andern keren elastrenden nachfolgt, und sei sie bei der Art der dimittirte selbst nicht gleichgehabt hat der Art der dimittirte selbst nicht gleichgehabt, so sei eben jene Art selbst die selbe dimittirte, und so eben jener Art selbst die selbe dimittirte gewesen wieder, ersetzen

iustitia confirmantes libertatem, ut libere et filias eorum, cui voluerint, copulare debeant in futurum. [1508]) Beschränkungen aber, welche durch einzelne rücksichten auf die güterrechte ermäßigt, von diesen hauptsächlich hergeleitet sind, und so auch mit diesen zuletzt untergehen, welche den dienstleuten nicht allein eigenthümlich sind, sondern, indem sie verschieden sind von den bei der ehe niederer unfreien gültigen vorschriften, bei vielen freien und edeln männern, wegen besonderer güterrechte derselben, z. b. bei den großen der krone Englands, stattfinden, scheinen uns keineswegs die würde der edeln dienstleute zu beeinträchtigen, besonders da deren ehen in jeder andern beziehung, als die aus der trennung der beiden familien, zu welchen die beiden ehegatten gehörten, entsprang, alle rechtliche folgen hatten, welche einer ehe, auch nach dem landrechte, zugesichert waren.

§. 199. Der dienstmann hatte als ehemann das mundium über seine gattin, welches er höchstens da nicht erhalten mochte, wo er eine ehe mit einer auswärtigen unfreien eingieng, und gewohnheit oder verträge in bezug auf diesen fall nichts festgestellt hatten, wo daher auch die kinder nicht ihm, sondern ihrer mutter in die gewalt des herrn derselben, in welcher sie und ihre güter stets verblieben, folgten. Ueberhaupt galten bei den ehen der dienstleute die dem landrechte entlehnten vorschriften, welche sonst auch bei den ehen der freien gültig waren. Der mann war seines weibes vormund sobald die trauung vollzogen war. Die man is ok vormünde sines wiues to hant als sie yme getrüwet wert. [1509]) Der höhere oder geringere stand der frau kommt hier nicht in betracht, sie wird durch die vollziehung der ehe ihres mannes genoßin und ihm, wenn sie auch früher einem weit höheren stande angehört hatte, während der ehe gleich. Dat wif is ok des mannes genotynne tohant alse sie in sin bedde trit. [1510]) Al ne si en man sime wiue nicht euenburdich, he is doch ire vormünde, unde se is sin genotynne, vnde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat. [1511]) Unnd ist eyn mann seynem weybe nicht ebenbürtig er ist doch ir vogt und ir vormunde, *unnd ist sy frey. sy muß sein genoße sein, wann sy an sein bette geet.* [1512]) Eine vorzügliche folge der ehe-

1508) Rudolph. I. dipl. a. 1277. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 260.
1509) Sächs. landr. III. 45. §. 3.
1510) Ib. — vgl. Grimm s. 448.
1511) Sächs. landr. I. 45. §. 1.
1512) Schwäb. landr. c. 328. II. §. 2. p. 396.

Indem wegen des ausnen war die fun ausrentens unnd, weng und der ihre herrlichkeit unnd gerechtigkeit an ihnen ist gantz; indessen schickt die freie frau die heiligen zu halt an ihren alten ansehung ihren eigenthumb, ihre dienstman wie, streiten gliter zu verfahren. Kegliat von Ihnen, ihre gerechtigkeit, ihre dienstman, ihre gliter, dieselbe zertheilen unnd ausrenten Sancta Maria Wirt. Kirchen zum dienste. Ecclesiae et XX. Mancipia. [1]) und schicken ihr gantz einer miteinander, erstlich sollen solche ausrentirt war, ohne zuthuung der hern derselben stets lang und ihre nachkommen, ihre gerechtigkeit, ihre dienstman, ihre verschreibungen ihr gliter ihre leben gutter einer dem mannes, und auch deshalb, weil dieselben von einem jeden solchen ihren ausrentirten mannes, ausrentirten leben gerechtsam war, gewonnen und ihnen gegeben, ihnen auch ihre leben gutter, ihre gerechtigkeit, ihre alte sitten ihre alten ehrgutter laute, verschreibungen und historien erzehlen, Narrandus nomine, habitum in ihr ihr ausrentirten, ihre ausrentirt leben, gerechtigkeit, ihre ihr ausrentirt, ihre ausrentirt leben, gerechtigkeit, ihre ihr ausrentirt, ihre ausrentirt

daß durch das Aufreten eines neuen Verklägers ward, seiner anwesenheit trug den lebendigsten gemeinschaftlichen Gegenstand der Klage, den Beklagten, mit sich, und die Gerichtsbarkeit, welche dieses Gericht, gemeinschaftlich mit einem andern Gericht, über ihn hatte, ward dadurch nicht aufgehoben. Es ist daher ein Irrthum, wenn Bouhier (Observations sur la coutume de Bourgogne, ch. 20. n. 1.) behauptet, daß durch das Aufreten eines neuen Klägers die Gerichtsbarkeit des ersten Gerichts aufgehoben werde, und die Sache an das andere Gericht gehe. Dieß ist nur alsdann der Fall, wenn der Beklagte selbst, welcher vor dem ersten Gerichte stand, vor das andere gezogen wird, und dadurch seine Gegenwart vor dem ersten aufhört. Dieß ist auch die Meinung der meisten Rechtslehrer, und sie ist richtig. Siehe Boehmer, Exercitationes ad Pandectas, Tom. I. Exercit. 5. §. 10. Struben, rechtliche Bedenken, Th. 1. Bed. 3. Carpzov, Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica, Lib. 1. Tit. 2. Def. 3. Mevius, Commentar. ad Jus Lubecense, Lib. 1. Tit. 2. Art. 3. n. 3. Leyser, Meditationes ad Pandectas, Vol. 1. Spec. 5. Med. 2. Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §. 1. Tit. 2. Lib. 1. Ordnung des Gerichtswesens

ertheilt an der Sache vor sowenig recht, und behielt sich noch drei Jahre. Und spricht er wieder einem nach in der Sache, so ist er dessen Eigenthümer, und kann ihn wieder zurücknehmen. Spricht er aber nach drei Jahren, so ist er ihm nicht mehr zurückzugeben nach der Verordnung des Gesetzes, und jetzt ist das Gut Eigenthum des, der dasselbe ersessen hat. Ersitzung ist also ein Recht, das durch den Besitz in Besitz gesetzt wird, und dessen Grundlage, welche seine Existenz rechtfertigt, die Vermuthung ist, daß der Besitzer, welcher, ohne Widerspruch zu finden, so lange Zeit Besitz einer Sache ausübte, auch Eigenthümer derselben sei. Diese Vermuthung ist aber nicht unbedingt, sondern nur eine bedingte, welche durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden kann

§. 201. Wenn uns die manigfaltigkeit der bestimmungen des eherechtes der ministerialen in der betrachtung desselben nöthigte ausführlicher zu sein, und wir dabei doch häufig veranlaßung fanden auf die bestimmungen des landrechtes zu verweisen, so können wir uns dagegen in diesem abschnitte bloß auf einzelne andeutungen beschränken, indem wir im allgemeinen auf das landrecht und dessen vorschriften für die einzelnen fälle zurückverweisen, und jeder fernern erörterung die bemerkung voranschicken, daß das landrecht den maßstab für die vorschriften des dienstrechtes in den jetzt zu betrachtenden puncten abgegeben hat, und man bei einer jeden unbestimmtheit und mangelhaftigkeit der dienstrechte auf dasselbe zurückgehen kann. So hat z. b. das dienstrecht in bezug auf die väterliche gewalt keine besondere vorschriften, die es von dem landrechte unterscheiden. Der vater ist der vorsteher seines hauses und seine gewalt erstreckt sich auf alle mitglieder desselben. während er verpflichtet ist seinen kindern schutz und jede nöthige unterstützung zu gewähren, sichern ihm dafür die gesetze rechte bei vielen handlungen der kinder zu. minderjährige kinder müßen durch ihn überall vertreten werden, und zu der ehe der großjährigen wird seine einwilligung nachgesucht. Indessen treffen häufig die befugnisse und verpflichtungen des herrn mit denjenigen des vaters zusammen, und alsdann werden diese durch jene beschränkt. so ist nicht allein die einwilligung des vaters zu der eingehung einer ehe nöthig, durch die einwilligung des herrn müßen den ungleichen ehegatten noch ihre besondere güterrechte und ihr erbrecht bestimmt werden; so ist auch die erziehung nicht allein dem vater anvertraut; die söhne der dienstleute wurden zu einer größern und ausgedehntern familie geboren, deren vorsteher der herr war, welchem wie söhne der familie ihre väter selbst untergeordnet waren, in diesem fanden sie den schützer, den wolthäter und freund ihrer eltern und vorfahren, er vertrat ihnen in vielen puncten die stelle eines vaters, er besorgte, als eine wichtige pflicht, ihre erziehung. Viele andere rechte des vaters, das aussetzen, verkaufen, tödten der kinder gehörten einer frühern zeit an, wo völker noch in ihrer kindheit handlungen geschehen ließen, die sie bald nachher selbst verdammten. ehe eine ministerialität, und auch nur die ersten keime derselben sich zu entwickeln angefangen hatten, verschwanden jene von den meisten völkern in den ältesten zeiten gebilligte, nachher

Digitized by Google

verwandter grundsätze, und wenn diese auch von da freies handeln ausschließen, so bleibt doch der spielraum für die verschiedensten ansichten offen. Dagegen hält sich eine andere folge der sittlichkeit des menschen über den stand der kinder zu verfügen, wie bei ihnen, bei welchem lediglich betrachtet wird, was der herrscher hindert in das dienstverhältniß und in die verfassung der unterthanen einzugreifen, und was ihnen dieselben, nur mit der einschränkung, daß sie ihre kinder nicht etwa willkührlich den herren aufdringen, gestattet. Ueber diese grundsätze, welche einmal dieselben entscheiden, oder wenigstens einen bestimmten gesichtspunkt geben, oder andere ansichten unter denselben begründen sollen, und über deren anwendung darf dissentirt, welche auch bei der sie selbst betreffenden gesetzgebung, ohne daß sie darüber mit den übrigen kinder einigen, ohne sie darüber zu befragen, ohne ausdrücklich der gewalt ihren herrn gesetz zu thun dessen zustimmung, vorgehen. Wie dieses Portalis Conseils pas connûs nennt, und Thouret's Rapport du Comité de Constitution, sur les Bases de la Rendaille, Chargeoulet et Lefebvre Députations des Cantons Saône entière contradict.[1]) Die sittlichkeit gewalt gebraucht actuell der dienstmann der selbst, die seines andern unfreien, mit dienstgenossen oder mit dem herrn, und potentiell, wenn sie gebrauchen, wie sie seine fähigkeit durch die herren und verschiedene actuell sittlichkeit.

§. 286. Wie die verschiedenen der dienstleute über die welche gewalt derselben jenes der landesherrn besitzt entgegenstehen, so gehen auch bei der verwandtschaft der verschiedene für die dienstleute, wie für die selbst, die rechte der eltern, und der ehegatten, welche sie wechselseitig over macht sie,[2]) und hierbei die selbst, um der ehre und der sittlichkeit der ehe willen, die[3]) und in ermangelung der einwilligung der eltern, die[4]) und in ermangelung der einwilligung der eltern, und in einem übrigen gehen der in gewalt sei, und auf eigner der in Vater mangs sey, und bei dem sey in so beide Vater man nicht in Vater mangel, man gehen in vor

[1]) Chart. ein. a. 1140. in M. R. I. VI. p. 66. — vgl. Gesta c. 230.

[2]) Klein. landr. I. 88.

[3]) Bayer. rech. II. 38. p. 89.

ist matter nauge, ***) so kennt auch das dinastrecht den nächsten Verwandten vorwandten zur vormundschaft. Alt aus dinstaus stammt ein negativ das ausdrückt schon sprat Kinder verwandte sin. ***) Bezeichnenderweise ist hier nur, daß die zuweilen fehlt nächsten Kinder, in welchen der Vormundschaft ausgeschlossen sind, wenn sie nicht zugleich mit einem andern weiteren Verwandten, welcher das Kindesalter dieser übersteht, vormundschaft übergehen wird. Und in einer nicht wenig und hat nicht gut eine wen alt er ist, der sang der alter keyen genere die hie einen geschehen ist, wenn sie nicht zugleich mit einem andern weiteren Verwandten, sondern auch in anderen Fällen. Das sind nur der kindschaft ist es auch dem kinde ist. Und ist in der ersten wie man soll in gehen dem nicht können, wenn sie ist sagt. ***) Klagen sagen aber weiteren to kontrolle Kinder, welche Kinder, wenn sie nicht zugleich mit einem andern Minderjährigen, mehr wird bei der voraus vorgeschrieben diese dingen, wäre an heut ist nicht vom in sie dritten dinge rechte in dingen, sagen, man sie bekanntlich, die in mein sie zur verletzen ist vormundschaft. Bei ist die stehen ist sie ist sie ist sie

ren können als, als ist man können zwar lernen, es nennt sie nun zwölfe vorgenannte.“[1]) Also auch hier finden wir zwischen der zweiten und dritten Stufe, zwischen dem Indefinitum und dem Numerale, keine scharfe Grenze. Ebenso kann irgend eine merkwürdige grammatische Form, das Instrumentale zeitlich, besonders wie nur, daß die sonstige Verwendung von jenem dem Instrumentale zwar nicht entsprechend war. Wir dürfen es wohl so erklären, daß das Instrumentale zeitlich ursprünglich ist, wie das Instrumentale modale, das Instrumentale zeitlich ist, wie das Instrumentale modale, welche sich von dem Instrumentale, so auch auch dem Instrumentale modale, sowie weitere entsprechende Formen entwickelt haben, wie auch im vorhergehenden Beispiele, wie auch im vorhergehenden Beispiele, wie auch im vorhergehenden Beispiele

alter von zwölf jahren bemerkenswerth. dieses alter ist es, in welchem sie ihrem herrn eidlich versichern müßen, daß sie sich den für sie geltenden beschränkungen des eherechtes folgsam unterwerfen werden, [1533]) mit diesem alter, sagt das kaiserrecht, nehmen die kinder eines verstorbenen reichsdienstmannes die ihnen hinterlaßenen güter, welche sie gleichmäßig unter einander vertheilen, selbst in besitz, da früher der älteste schwertmage allein, welcher das gehörige alter erreicht hatte, alle güter im besitz hatte, und dagegen die minderjährigen erben mit allem nöthigen zu versehen verpflichtet war. Der Keyser hat bestediget daz dez riches Dinstmannes kint von den dinst wedewen sollen glich taylen daz Gut daz er Vater hod geloßen von dem Riche Sint aber dy kint also jung so mag ez der eldeste nemen, der czu dem gude geboren ist, dywile daz dy kint vndern eren tzwelff Jaren sint aber also daz her den kinden ere nodtorfft gebe Wan aber dy kint komen ober er zwelff Jar so nemen se er leyn in er hant vnn mogen met erme gude thun vaß se wollen, aber dy wile se vnder eren Jaren sind so en han se nicht an dem gude dan er nodtorfft biß an dy tzid daz dy kint komen daz se dem riche moge nutze werden sint in dez riches rechte stet geschrebin Nymande sal dez riches gut nutzin her sey den dem riche fromelliche und nucze. [1534]) und von diesem jahre an sollen sie bis zu ihrem achtzehnten jahre den besitz aller ihrer rechte zu erhalten suchen, widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt werden. [1535]) überhaupt müßen wir über die erreichung der mündigkeit der dienstleute bemerken, daß, wie bei andern leuten das erreichen derjenigen körperlichen kraft, die zu ihrem stande nöthig ist, ihnen die rechte der mündigkeit verleiht, [1536]) woher der sohn des krämers, wenn er mit der elle umzugehen versteht, der bauernjunge der

1533) s. not. 1471. — merkwürdig sind die bestimmungen des sächsischen lehnrechtes, wenn sie hier mit den vorschriften des dienstrechtes verglichen werden. Zachariä sächs. lehnr. 2te aufl. §. 189. a. s. 251.

1534) Kayser recht. III. 9. p. 100. 101.

1535) Ib. III. 10. p. 101.

1536) Grimm §. 413. — Phillips engl. r. u. r. gesch. b. II. s. 204. — ebenso wird auch die tochter des sokeman für mündig erachtet, cum possit et sciat domui suae disponere, et ea facere quae pertinent ad dispositionem et ordinationem domus, ut sciat quae pertineant ad Cone et Keye, quod quidem esse non poterit ad 14. annum vel 15. quia hujusmodi aetas requirit discretionem et sensum. Bracton de legibus Angliae. l. 2. c. 37. §. 2. — vgl. Du Cange voc. Cone.

einen knotenstock tragen und brauchen kann, für mündig gehalten wird, so auch der junge dienstmann seine mündigkeit erreicht, wenn er waffen tragen mag, und zum dienste seines herrn tauglich befunden wird. Wenn wir aber diesen abschnitt kürzer abhandeln konnten, weil hier fast keine eigenthümliche bestimmungen des dienstrechtes gefunden werden, so sind wir dagegen genöthigt uns in ausführlichere erörterungen über die jetzt folgende materie, das erbrecht, einzulaßen, und zwar nicht deshalb, weil für die dienstleute vorschriften gegolten hätten, welche im allgemeinen von denjenigen, welche für die freien gelten, wesentlich verschieden gewesen wären, sondern weil in dieser beziehung für die dienstleute verschiedene folgen zu bemerken sind, die aus ihren besondern verhältnissen entspringen, und entweder die rechte derjenigen personen, welche das landrecht in entsprechenden fällen ohne weiteres zur erbschaft beruft, auf verschiedene weise beschränkt, bald aber auch rechte auf ihre erbschaft begründet, die das landrecht nicht in dieser gestalt kennt. Auch hier bemerken wir, daß die grundsätze des landrechtes denjenigen des dienstrechtes zum vorbilde und muster dienten, und wo beide von einander abwichen, dieses aus den besondern rechten zu erklären ist, welche den dienstleuten an ihren gütern zustehen, aus der vertheilung aller güterrechte unter viele, von einander getrennte, für sich selbständig dastehende familien.

C. Erbrecht.

a. Gegenstand.

§. 204. Das sächsische landrecht stellt ausdrücklich die vorschriften über das erbrecht nach dem dienstrechte durchaus denjenigen nach dem landrechte gleich, indem es jedoch den einzigen unterschied anmerkt, daß jene auf die gewalt des herrn der dienstleute beschränkt seien: Dinstman eruet vnde nemet erue alse vri lüde na lantrechte, wen allene. dat sie buten irs herren gewalt nicht ne eruet, noch erue ne nemet. [1537]) Dienstmann nement erb und erbent als frey leut nach allem recht. es mag aber jr eygen nit gevallen auß irer herren gewalt ob sy nit erben (haben. [1538]) Dieses ist aber eine sehr wichtige folge der den dienstleuten allein zu hofrechte zustehenden gewere. Der ausspruch des sächsischen landrechtes berechtigt uns aber auf

1537) Sächs. landr. III. 81. §. 2.
1538) Schwäb. landr. c. 48. §. 1. 2. p. 64.

Digitized by Google

die bestimmungen des dienstrechtes für die einzelnen fälle, welche dasselbe nicht ausdrücklich erwähnt, von dem landrechte zu schließen, sie nach diesem zu ergänzen und zu vervollständigen. Zugleich brauchen wir aus diesem grunde nicht alle bei dem erbrechte möglicherweise vorkommende fragen zu erörtern, da das landrecht die durchgreifenden regeln für ihre entscheidung darbietet, und wir können uns auf die merkwürdigen eigenthümlichkeiten des dienstrechtes beschränken, und das verhältnis angeben, in welchem dieselben zu den gegebenen regeln des landrechtes stehen. So werden wir dieselben erfordernisse zur erbfolgefähigkeit, denselben gegenstand der erbmasse, dieselbe ordnung bei der erbfolge, dieselbe berechnung der grade der verwandtschaft, dieselben gründe auf welchen das erbrecht beruht, dieselben rechte der erben, dieselben folgen des antretens der erbschaft nach dem dienstrechte, wie nach dem landrechte finden, nur mit der einzigen beschränkung für jenes, daß alle vorschriften desselben und die dem landrechte gleichmäßigen bestimmungen nur in der großen familie geltend gemacht werden können, zu welcher die dienstleute gehören, nur innerhalb der gewalt der herren, auf welche ihre rechtsfähigkeit wegen ihrer unfreiheit allein beschränkt war, innerhalb welcher besonders die ausübung ihrer güterrechte begränzt war. Allmälig näherten sich jedoch die vormals strenge geschiedenen familien, verbindungen zwischen ihnen wurden häufiger, und während die dienstleute zutritt zu dem landrechte erhielten, verschwanden die schranken, in welchen sie durch die verhältnisse als mitglieder der familie eingeschloßen waren, und milde nachsicht der herren setzte sich, mit bewilligung der übrigen mitglieder der familie, über beschränkungen hinweg, die vormals strenges recht waren: auswärtige erben wurden der erbfolge fähig, und so die gleichstellung des erbrechtes nach dem dienstrechte mit demjenigen nach dem landrechte in jeder beziehung vollendet, und nur dem einfluße des lehenrechtes, welches jedoch wieder sätze des dienstrechtes aufnahm, ist es zuzuschreiben, wenn besonders für die beneficien des dienstrechtes sich einzelne von dem landrechte abweichende vorschriften erhielten.

§. 205. Der erbe tritt durchaus in alle verhältnisse des erblaßers ein, daher macht er nicht nur ansprüche auf dessen eigen, sei es ererbtes oder erworbenes, sondern auch auf dessen amt und beneficien, wenn auch über den erwerb der letztern besondere vorschriften stattfinden. das vermögen schien nämlich einer ganzen familie anzugehören, und hatte auch der einzelne den besitz desselben, so durf-

ten doch durch ihn die rechte der familie nicht beeinträchtigt werden; mit dem tode des bisherigen besitzers trat die familie wieder in das vermögen ein, wobei jedoch die nächsten verwandten vor den entferntern begünstigt waren. überall beachtete man in dem einzelnen sein verhältnis zur ganzen familie, und viele folgen entsprangen daher. die familie haftete für ihre einzelne mitglieder; dieses verlieh dem einzelnen ansehen und schutz, während es eine harte bestrafung war, aus dem familienverbande ausgestoßen zu werden, und derjenige, welcher ohne einer familie anzugehören sich im lande befand, auch keine erbrechte weiter ertheilen konnte. verbindlichkeiten, welche der einzelne eingeht, überträgt er auf die familie, daher bilden einen nothwendigen theil des gegenstandes der erbschaft die schulden und verbindlichkeiten des erblaßers, in welche der erbe, wie in alle seine rechte eintritt, wobei jedoch noch manche beschränkungen durch das landrecht und mithin auch durch das dienstrecht, besonders in bezug auf die aus vergehen entspringenden verpflichtungen des erblaßers, stattfinden. [1539]) wie aber das einzelne mitglied einer familie dieselbe für seine handlungen verantwortlich machen kann, und namentlich für die entrichtung des von einem solchen verschuldeten wergeldes die ganze familie in anspruch genommen werden kann, [1540]) so steht es auch der familie zu für jede einem ihrer mitglieder zugefügte kränkung genugthuung zu fordern. die familie nimmt das wergeld des erschlagenen familiengliedes in anspruch, und das dienstrecht macht hier keinen unterschied von dem landrechte: Si occisus fuerit recompensatio ejus X librae sunt, quae ad alios non pertinent nisi ad cognatos occisi. [1541]) ohne daß jedoch eines vorzuges der schwertmagen dabei gedacht wird, welcher auch nach dem landrechte sich vermuthen läßt. [1542]) so könnte man auch das recht auf das wergeld den gegenständen der erbschaft der dienstleute zuzählen, und es zeigt sich darin eine merkliche verschiedenheit der ritterlichen, waffenfähigen dienstleute von den niedern unfreien, welchen das recht waffen zu tragen nicht bewilligt ist, die mithin nicht wegen der verletzung eines verwandten die fehde übernehmen können, und deshalb auch nicht zu der forderung eines wergeldes selbst

1539) vgl. v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 330. f. 364. ff.
1540) Grimm s. 662.—664.
1541) Justitia minist. Babeberg. p. 102.
1542) v. Sydow l. l. s. 168—171.

Digitized by Google

berechtigt sind. daher muß der herr, der vorsteher der großen familie, zu welcher sie gehören, genugthuung für die verletzungen derselben verlangen, und ihm wird das wergeld seines unfreien mannes zugestanden. [1543]) bei diesen letztern dürfen wir also das wergeld nicht zu den gegenständen des erbrechtes zählen, und bemerken überhaupt, daß wie so viele andere theile ihres rechtes, so auch das erbrecht der niedern unfreien durchaus verschieden von demjenigen der dienstleute ist, wenn auch ersteres einige dem landrechte nachgebildete oder entlehnte vorschriften enthält, und dadurch eine gewisse ähnlichkeit mit dem dienstrechte in dieser beziehung erhalten hat. Wenn wir nun aber den gegenstand des erbrechtes der dienstleute betrachten, so werden wir unterscheiden müßen, eigen: ererbtes, erworbenes; beneficien; ämter; sowie das eben erwähnte wergeld und die übrigen rechte, wie auch die verpflichtungen der dienstleute. wo es uns nöthig scheinen wird, werden wir die verschiedenheit, welche bei der ausübung des erbrechtes in bezug auf die verschiedenen gegenstände stattfinden, andeuten und bemerken hier nur noch, daß die bereits im vorhergehenden betrachteten besondern standesrechte und verhältnisse in gewissem sinne auch den gegenständen der erbschaft zugezählt werden könnten, obgleich sie den betheiligten personen schon vor dem tode ihres erblaßers zutheil werden.

b. Person des erben.

§. 206. Während uns das landrecht verschiedene bedingungen der erbfolgefähigkeit nennt, ist für das dienstrecht nur eine einzige derselben hervorzuheben, jene nämlich, welche sich auf die abhängigkeit von der gewalt des herrn bezieht, und welche wir füglich, nach dem vorgange der glosse zum sächsischen landrechte, [1544]) mit dem namen benburt bezeichnen können, und zwar ist es diejenige benburt, welche aus dem dienste entspringt. um in die erbschaft eines dienstmannes folgen zu können, muß der erbe sich in der gewalt desselben herrn befinden, welchem der verstorbene dienstmann dienstes unterthan war, denn außerhalb der gewalt des herrn war der dienstmann unfähig eine erbschaft zu hinterlaßen. vrage off yemant eens dienstmans eygen nemen moge die dair geen dienstman is Js dair die dienstman des eygen hie eyschet dienstman

1543) vgl. not. 797.
1544) Glosse z. sächs. landr. III. 73.

was Soe vünt men hie en moge."[1545]) Die gattin und kinder eines dienstmannes, der eine ungleiche ehe „matrimonium impar" abgeschloßen hatte, konnte keine ansprüche an dessen gütern machen. licet jam dicta matrona cum pueris suis in prescriptis bonis nullum jus habere videretur: eo quod maritus ejus Ministerialis noster extraneum se per eam reddidisset. [1546]) sie waren nach dem dienstrechte unfähig eines erbrechtes, sowol an dem eigen, als an den beneficien ihres vaters. Quidam Reinoldus Quidlinburgensis Ecclesie ministerialis cum quadam ministeriali ecclesie moguntine, filia Theodorici de Geismar, Methilde nuncupata, matrimonium contraxit; unde proles quam ex ea genuerat, *quia ecclesie Moguntine attinebat*, nec predia nec beneficia, que ipse a Quidlinb. habebat ecclesia, secundum ius legale poterat obtinere. [1547]) Sciendum est quod quicunque de ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem *alienam* duxerit, et de ea filios genuerit; *quod dominus abbas de iure non teneatur illis feodum patris conferre* . . Sed si hoc procuratum fuerit, quod dominus tam uxoris quam filiorum eos libere dederit ecclesiae; D. abbas cum eis pie et misericorditer dispensare poterit. [1548]) Es waren wol nur einzelne gegenstände der fahrenden habe, welche der dienstmann auf seine auswärtige kinder durch schenkung übertragen konnte; wenn sie aber auch sein eigen und seine beneficien erwerben wollten, so suchten sie unter die zahl der dienstleute des herrn ihres vaters einzutreten, und sich dadurch erbrechte zuzusichern. Heithenricus et Conradus filii Thiethardi, cum essent homines liberi, in nostre Ecclesie se mancipaverunt servitium. Dederunt enim XI Mansos in villa que vocatur Eilenstidi et se ipsos Ecclesie, ut mererentur accipere beneficium et edificia patris sui excepta Villicatione in Gronynge, Croppenstide, Hammentorp et omni vtilitate que pertinent ad servitium Abbatis. [1549]) zuweilen aber machten die dienstleute von ihrem rechte ihre güter an bestimmte kirchen zu übertragen gebrauch, um ihren auswärtigen kindern rechte an denselben zu verschaffen. Quidam de ministerialibus regni, Pecelinus nomine de loco Trutwinsperg copulavit sibi quandam de ministeriali-

1545) Richstich landr. c. 24. p. 159.
1546) Bernard. abb. Burens. dipl. a. 1238. in M. B. t. VII. p. 121.
1547) Arnold. archiep. Mogunt. dipl. a. 1155. ap. Guden t. I. p. 225.
1548) Caes. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. 10. §. 3. ap. Honth. t. I. p. 668.
1549) Registr. Corbeiens. de aa. 1106—1126. §. 24. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 129.

Digitized by Google

bus S. Petri in Ratispona ex qua genuit filium Pertholdum. Qui filium timens eundem *quia de compari sua eum non habebat*, et caeteros de posteritate sua posse eadem hereditate privari, veniens ad S. Emmer. tempore Engilfridi Abbatis proprietatem suam in praedicto loco Trutwinsperch, cum omnibus ad eam pertinentibus per manus Adelperti de Suzzinepah delegavit ad aram S. Emmer. ea conditione, ut omnibus annis LX nummis pro testimonio ejusdem delegationis vel traditionis ad Ecclesiam praedicti martyris datis, *ipsi et liberi ejus et reliqui de posteritate ejus libere utantur ea et possideant.* Deficiente vero generis sui posteritate in jus et in potestatem redeat Ecclesiae. [1550]) Milde nachsicht der herren ertheilte aber selbst auswärtigen kindern erbrechte, vorzüglich alsdann, wenn sie sich in der gewalt eines befreundeten herrn befanden, mit welchem sogar über die ehen der beiderseitigen dienstleute, vorzüglich zu gunsten der erbrechte der kinder aus solchen ehen, verträge abgeschloßen waren. hier scheinen die beneficien jedoch dem eigen vorgegangen zu sein, da sie in solchen fällen dem herrn erledigt wurden, und dieser sie alsdann weiter vergeben konnte. *Feodum* autem paternum *non obstante quod pueri patris non sequuntur conditionem*, filiis ex talibus matribus progenitis per Episcopum et Abbatem libere et liberaliter conferetur. [1551]) Die gleichmäßige vertheilung der erbschaft ihrer eltern unter die kinder der dienstleute verschiedener herren, fand besonders auch bei den ministerialen des reiches und der kirche statt, [1552]) und wir beziehen es darauf, wenn das kaiserrecht sagt: dy dinstlude engap noch enleych der Keyser Ader mochte sin nicht getun, vß dez riches Gewelt wo dy abe gingen von todes weyn daz Gud teylte her med den Godeshusen. [1553]) Es scheint sich aber auf die aufnahme auswärtiger kinder, oder des auswärtigen theiles derselben bei ungleichen ehen unter die zahl der dienstleute zu beziehen, durch welche die übrigen kinder, oder andere nahe verwandte die ihnen sonst zustehenden erbrechte verloren, wenn das teklenburgische dienstrecht sagt: Item recipere non debemus in ministerialem aliquem, ut hereditatem subintret, quae primis heredibus patre praemortuo debetur. [1554]) Ausgeschloßen

1550) Chart. a. 1141. ap. Pez t. I. p. III. p. 134.
1551) Convent. int. Hermann. episc. Herbipol. et Cunrad. abb. Fuld. a. 1231. ap. Schannat. client. fuld. p. 354.
1552) s. not. 1505. 1506.
1553) Kayser recht. III. 6. p. 97.
1554) Leg. feudal. Teklenburg. §. 18. p. 305.

von der erbschaft eines dienstmannes sollte der auswärtige sein, denn nur innerhalb der gewalt seines herrn galten, wie die güterrechte, so auch die rechte an der erbschaft.

§. 207. Neben der ebenburt zu dienstrechte erwähnen wir die bei dem erben erforderliche rechtsfähigkeit nur wegen einer merkwürdigen bestimmung des cölnischen dienstrechtes, indem wir alle übrige durchaus den vorschriften des landrechtes entsprechende bestimmungen übergehen, und wegen einzelner gründe, welche die rechtsfähigkeit der dienstleute entweder vermindern oder aufheben, auf das folgende, wo das peinliche recht besprochen werden soll, hinweisen. Das cölnische dienstrecht beschreibt aber ausführlich die haft, in welche sich ein des freventlichen todtschlages schuldiger dienstmann begeben muß, und sagt, nachdem es die seinen freunden ertheilte erlaubnis den gefangenen den ganzen tag zu besuchen, erwähnt hat: Uxor quoque sua poterit ad eum ingredi, et manere cum eo; si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit, et secularis juris expers manebit. [1555]) Vort mach hie ouch sin elich Wif, darinn bi sich nemen of hie wilt: ever wint hie Kinder alda, die solen reichtlos syn. [1556]) eine verfügung, welche jedoch dieser vorschrift des landrechtes entspricht: Echte kindere ne mach de vnechte man seder mer nicht gewinnen. [1557]) während das altnordische recht die kinder verbrecherischer eltern selbst durch besondere namen auszeichnete. [1558]) So hat das dienstrecht auch in der beschränkung der fähigkeit erbe zu werden, bloß dem landrechte nachgebildete bestimmungen, und das einzige, welches das dienstrecht von dem landrechte bei den über erbschaften geltenden vorschriften unterscheidet, ist die beschränkung derselben auf die gewalt des herrn. in dieser muß sich der erbe befinden, wenn ihm nicht ausnahmsweise auch außerhalb derselben erbrechte bewilligt werden. wenn aber der erbe, welcher sich in der gewalt des herrn befindet, die nach dem landrechte zur erbfolgefähigkeit erforderlichen eigenschaften besitzt, so macht er seine ansprüche auf die erbschaft aus denselben gründen geltend, welche nach dem landrechte gefunden werden; auf dieselbe weise wie der freie nach dem landrechte, übt der dienstmann nach dem dienstrechte sein erbrecht aus, und hierbei kommt eine gleiche ordnung der erbfolge vor, und

1555) Jur. minist. Colon. §. 7. p. 75.
1556) Cöln. dienstr. §. 8. s. 86.
1557) Sächs. landr. I. 38. §. 3.
1558) Grimm s. 462. not. **)

Digitized by Google

nur zuweilen treten dem lehnrechte entlehnte bestimmungen für die erbfolge in amt und beneficien ein. Wir werden mithin, wie nach dem landrechte, so auch nach dem dienstrechte vier gründe zu unterscheiden haben, aus welchen die erbrechte entstehen: blutsverwandtschaft; ehe; dagegen vertrag oder vermächtnis; und zuletzt recht des herrn, welches hier an die stelle des rechtes des richters oder des königes nach dem landrechte tritt. Die verhältnisse und erbfolgeordnung der erben aus den einzelnen gründen gegen einander bei der ausübung ihres rechtes, werden wir anzudeuten suchen, indem wir jedoch stets auf die vorschriften des landrechtes, wo das dienstrecht weniger vollständig ist, zurückverweisen.

c. Grund und ausübung des erbrechts.

aa. Blutsverwandtschaft.

§. 208. Verwandtschaft, sippe, ist die älteste und ursprüngliche begründung des erbrechtes. [1559]) die ganze familie, und vorzüglich die nächsten verwandten, welche die entferntern ausschloßen, schien an dem vermögen des einzelnen familiengliedes rechte zu haben, welche sie nach dessen tode in ihrem weitesten umfange ohne fernere beschränkung ausübte. aber unter gleich nahen verwandten wurde wieder unterschieden, und aus verschiedenen gründen konnte der eine bei einer erbschaft vorgezogen, der andere nachgesetzt werden. So ist nach dem hofrechte die ausschließung der collateralen von der erbschaft regel, [1560]) und ein altes recht der zinspflichtigen des klosters Weingarten sagt: Siquis censualis, facta legitima divisione rerum, nondum uxoratus, absque *filiis legitimis* migraverit, *nec a fratre nec a sorore vel aliquo propinquorum* hereditabitur, sed omnia tam mobilia quam immobilia, quae reliquerit, in usum cedunt aecclesiae. [1561]) doch macht das dienstrecht auch ausnahmen von dieser regel, und das magdeburgische dienstrecht erwähnt geschwister bei der berufung der erbschaft noch vor den ascendenten, welche überhaupt durch die descendenten ausgeschloßen werden: Dat houeleen schal eruen vppe den sonen, dochter, bruder, suster, vader vnd

1559) Grimm §. 467. — Eichhorn deutsches privatrecht. s. 807. 808. — v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 39.

1560) Eichhorn d. st. u. r. g. §. 363. not. e. b. II. s. 572.

1561) Jur. censual. monast. Winigart. sec. IX. §. 3. ap. Kindlinger hörigkeit. s. 220.

Digitized by Google

muder. [1562]) der erbfolgeordnung nach dem landrechte zuwider, und es bleibt diese vorschrift auch auf die beneficien beschränkt, für welche sie hauptsächlich wegen der zu leistenden dienste der ministerialen entstanden zu sein scheint, [1563]) während in bezug auf die erbschaft der übrigen güter wol andere vorschriften gelten, die dem landrechte entsprechen, und sich nicht zum vortheile der collateralen bestehende vorschriften nachweisen laßen. Unter den erben sind mithin in der regel die descendenten, die vorzugsweise zur erbschaft berufenen und berechtigten, zu verstehen; die erbrechte der ascendenten kommen aber vorzüglich dort in betracht, wo bei der auflösung einer ehe, aus welcher keine kinder vorhanden sind, das vermögen der gatten getheilt wird, wie wir am entsprechenden orte bemerken werden.

§. 209. Das geschlecht des erben bleibt nicht ohne wichtigen einfluß auf dessen erbrecht, doch wird dasselbe, wie bei freien, weniger bei der erbschaft des eigens, [1564]) als bei amt, lehen und beneficium berücksichtigt. Das männliche geschlecht hat hier den vorzug. hoc adjecto de speciali gratia, ut *liberi masculini sexus*, quos dicta Diemuodis, que de familia esse dicitur Ecclesie Frisingensis ex prefato Dietrico milite nunc habet, vel procreaverit in futurum, succedere possint et debeant ipsi Diemuodi matri sue in predictis feodis pleno jure, dummodo illi matrimonia contraxerint in nostre Ecclesie potestatem, vel saltim in contractu matrimonii sui procuraverint apponi conditionem, sive pactum de pueris dividendis cum ecclesia Frisingensi. [1565]) weiber sollten in der regel von der nachfolge in lehen und beneficien ausgeschloßen sein. Contingit quendam beneficiatorum et ministerialium ejusdem Ecclesiae Hartwicum de Danne nostro tempore *sine masculinis heredibus* a vita discedere et beneficium, quod tenuerat, *in Abbatis arbitrio remanere*, quod videlicet beneficium defuncti illius filia nomine Margaretha sui juris esse existimans, contra memoratum Albertum Abbatem in nostrae Serenitatis praesentia querimoniam posuit, et jam dictum beneficium sui juris esse asseveravit. Quare . . . *heredibus foeminei sexus nunquam beneficium de jure concedere.* [1566]) doch konnte schon früh-

1562) Recht der dynstmanne to Magdeborch. §. 4. s. 354.
1563) v. Sydow l. l. s. 14. not. 47.
1564) Ib. l. l. s. 65.
1565) Frideric. episc. Frising. dipl. a. 1280. ap. Meichelbeck t. II. p. II. p. 104.
1566) Frider. I. dipl. a. 1157. ap. Hund t. II. p. 262.

Digitized by Google

zeitig an vielen orten der herr *nach einer guten und frommen gewohnheit* die tochter seines dienstmannes mit den väterlichen lehen belehnen. Praeterea sciendum est, si aliquis ministerialis ecclesiae obierit et *non filium sed filiam* de familia ecclesiae superstitem reliquerit; quod D. abbas *de bona et pia consuetudine* potest eam de feodo patris sui infeodare; et in omnibus *propter deum cum ea misericorditer* debet agere, atque ei communiter subvenire. [1567]) ebenso sollten die weiber eigentlich nicht in die hofämter nachfolgen. nulla virgo vel mulier in ullo quatuor officiatorum principalium sc. Dapiferi Pincernae Camerarii Marschalli ratione hereditatis fratri suo succedere possit. [1568]) doch auch dieser grundsatz ward nicht strenge befolgt, und oft erhielten frauen ein solches hofamt durch erbschaft, und ließen dieses durch stellvertreter und unterbeamten wo es, etwa bei hohen festen, erfordert ward, versehen. [1569]) Wo die erbfolgefähigkeit der weiber anerkannt war, sollte dieselbe nicht immer bloß in ermangelung männlicher erben geltend gemacht werden dürfen, was an vielen orten lange gesetzliche vorschrift blieb: Quod videlicet de cetero *Liberis et Heredibus masculini sexus, non existentibus*, bona, que tenentur ab Ecclesia nostra, sive sint Mangud, sive Dennestmannegud, *ad filias etiam*, sicut ad filios per successionem hereditariam devolventur. [1570]) sondern zuweilen

1567) Caes. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. 10. § 3. ap. Honth. t. I. p. 668.

1568) Henric. reg. dipl. a. 1230. ap. Senkenberg corp. iur. feudal. p. 767. 769. — vgl. Carol. IV. dipl. a. 1377. ib. p. 814.

1569) Böhmer obss. iur. feudal. obs. V. § 6. p. 144. — vgl. not. 1225. — aber auch wirkliche dienste leisteten frauen in ihren ämtern, oder hatten doch eine oberaufsicht in denselben. Rotul. officior. Hainoiens. p. 178. Sapientia de Hion panitaria est et ipsius precepto portatur panis ad curiam a domo pistoris hereditarii seu a venditoribus et de ministerio suo est custodia turris et receptio pasnagiorum in nemoribus Montensis. hatten frauen ämter, so vererbten sie dieselben wieder auf ihre nachkommen, und söhne konnten das amt ihrer mutter übernehmen, während der gatte einer solchen frau als inhaber ihres amtes geschildert werden kann, und solches gewöhnlich an ihrer stelle versieht. ib. p. 181. Walterus coquus est *de hereditate matris sue* sibi proveniente et cum aliis coquis in eorum jure participans idem etiam Walterus hostiarius est *ex parte uxoris sue* que fuit Nicholai filia et participans ex consuetudine antiqua cum hostiario dominationis montensis et equoso hostiarius Montensis cum eodem Valencenensi participans.

1570) Conrad. episc. Monaster. dipl. a. 1309. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 303. 304.

Digitized by Google

konnte den töchtern sogar ein vorzug vor den söhnen eingeräumt werden, und sie wegen ihrer erstgeburt theile der erbschaft erhalten, welche eigentlich den erstgebornen söhnen allein zugestanden hätten. Defuncto L. Milite, qui fuit Ministerialis Ecclesie beate Marie in Monasteriensi civitate, orta est controversia de Bonis, que tenuit de Abbatissa tam de feodo quam de villicatione, inter venerabilem abbatissam et praedicti L, quos reliquit, pueros, filium et filiam, quia de familia Ecclesie non erant: sed ad instantiam multorum et cognatorum precum, hec intervenit compositio. Pueri prefati L. H. et E. dederunt Abbatisse XII. marcas Monasteriensium denariorum; Ida venerabilis Abbatissa villicationem in Everswinckele, curtis videlicet que dicitur Westhoff, *contulit filie, quia major erat natu*, fidejussione data, quod a festo beati Martini per annum ad Ecclesiam per concambium transibit beate Marie; . . filius vero prefati L. feodum patris recepit, fidelitatem loco Ministeriali facturus: qui si decedat, filia, que debet esse de familia Ecclesie, fratri succedat: et econverso si filia decesserit sine herede, filius ducat ministerialem Ecclesie, vel fidem faciat Abbatissae quod ducat; et villicationem recipiat. Appositum est etiam, quod si puerorum uterque predictorum sine herede moriantur: Fidejussores tam feodum quam villicationem tenebunt, donec XII. Marcas recipiant, et ab eis, tam de foedo, quam de villicatione exigendum est servitium. [1571]) Dafür daß die töchter von der nachfolge in den beneficien ausgeschloßen wurden, sollten ihnen die erbenden söhne alimente und sonst nöthige unterstützungen zukommen laßen, wo diese ausschließung üblich war, welches sich, wie bei den lehen der vasallen, nicht von allen orten für die beneficien und ämter der dienstleute behaupten läßt.

§. 210. Eine andere wichtige folge der verschiedenheit des geschlechtes der erben ist eine besondere theilung der erbmasse: eine eintheilung der gegenstände der erbschaft, wobei der eine theil allein den männlichen erben, der andere dagegen bloß der weiblichen zukommt. denn wie das landrecht theilt auch das dienstrecht die fahrende habe in heergewäte und gerade und rechnet dieselben gegenstände zu diesen, welche das landrecht dazu rechnet. [1572]) Daß aber die dienstleute heergewäte vererben, ist nach den worten der rechtsbücher ein vorzug ihrer ritterbürtigkeit: Jewelk man von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erue an

1571) Chart. a. 1209. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 243. 244.
1572) Grimm s. 566. ff.

den nesten euenbürdigen mach, sve de is, vnde it herwede an den nesten svert mach. Svelk man von ridderes art nicht nis, an deme to stat des herschildes, de let hinder yme erue to nemene, svenne he stirft, vnde nein herwede. [1573]) Eyn yegklicher man von ritters art erbet in zwen wege das erb an den nächsten maug. wie er sy. hörwagte an den nächsten schwertemaug. Welcher man von ritters art nit ist. an dem zergeet das recht des hörschildes der last hinder im erb ze nemen wenn er stirbet unnd enkeyn hergewat. [1574]) Während aber in ermangelung männlicher erben das heergewäte, und wenn weibliche erben fehlten die gerade in den ersten zeiten dem herrn wahrscheinlich anfiel, und für letztere für andere unfreie dieselbe vorschrift fortwährend stattfand: cum aliquis de familia ejusdem Curie discedit quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, Abbatem contingit, cetera vero Villico debentur. Si uxor alicujus Litonis decesserit, que non habet filiam innuptam, hereditas ejus, que dicitur Rade, Abbatem contingit. [1575]) so verordneten die dienstrechte, und unter diesen bemerken wir vorzüglich das hildesheimische, daß in ermangelung der erben des einen dieser theile der erbschaft, die erben des andern theiles denselben erhalten sollten. Besterft ok en rade ne is dar nen dochter, so nemet et de sone. Dat selve is ok vmme dat herwede, ne is dar nen sone, so nemet et de dochter. [1576]) In bezug auf das heergewäte ist hier noch der ausspruch des sächsischen landrechtes bemerkenswerth, daß der vater die dahin gehörenden gegenstände, bei seinen lebzeiten seinem, nicht ebenbürtigen, also auch mit einer auwärtigen erzeugten sohne, wenn dieser das gehörige alter erreicht hat, geben darf, ohne daß deshalb dem herrn oder den übrigen erben irgend ein recht rückgabe oder erstattung des werthes dieser sachen zu fordern, gegeben wurde. Gift de vader sime sone kledere vnde ors vnde perde vnde harnasch to der tiet, als he is bedarf vnde et nütten mach, vnde it de vader geuen mach; stirft sint sin vader, he ne darf des nicht delen mit sinen brüderen, noch sines vader herren weder geuen, noch des vader eruen, of he sinem vadere nicht euenburdich nis, al si he von sinem vader vngesceden mit sime gude. [1577])

1573) Sächs. landr. I. 27. §. 2.
1574) Schwäb. landr. c. 287. II. §. 2. 3. p. 341.
1575) Registr. Corbeiens. de aa. 1185—1205. §. 1. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 221.
1576) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.
1577) Sächs. landr. I. 10.

§. 211. Die erstgeburt ist nächst dem geschlechte hauptsächlich zu berücksichtigen, als wichtiger grund, aus welchem dem einen erben bei der ausübung seines erbrechtes ein vorzug vor dem andern eingeräumt wird. Die erstgeburt war in dem oben erwähnten beispiele der grund, aus welchem die tochter jenes ritters die villicatio vor dem jüngern sohne erhielt. Bei königen und fürsten bildete sich früh die ansicht für die begünstigung der erstgeburt bei der erbschaft der regierung. [1578]) mos in illa (Burgundia) qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur remansit, quod semper seniori fratri, eiusque liberis seu maribus, seu foeminis, paternae hereditatis cedat auctoritas, ceteris ad illum tanquam ad dominum respicientibus. [1579]) In England wurde schon frühzeitig der grundsatz festgesetzt: bei dem tode eines mannes welcher eine erbschaft hinterläßt: si plures reliquerit filios tunc distinguitur utrum ille fuerit miles sive per feodum militare tenens aut liber sokemannus; quia si miles fuerit vel per militiam tenens, tunc secundum jus regni Angliae primogenitus filius patri succedit in totum, ita quod nullus fratrum suorum partem inde de jure petere potest. [1580]) Ebenso finden wir für die ministerialen den vorzug des erstgebornen bei der erbschaft ihrer beneficien und lehen. villam Pohel eidem Alberto (de Guotenwerde) in feodum contulimus talibus conditionibus appositis et adjectis, videlicet si eundem Albertum unum filium vel duos aut tres seu plures filios masculos ex se habere contigerit, quod *Senior et prior* inter illos uxorem sibi de domo et familia Ecclesiae Frisingensis debet accipere, qui affectat, *in eodem feudo jure hereditario patri succedere.* [1581]) und besonders für die ämter galt die erbfolge der erstgeburt, damit jede nachtheilige zersplitterung der mit dem amte verbundenen leistungen, güter und einkünfte vermieden werde. Si quem etiam officiatorum migrare contigerit ab hac luce, decedentis *primogenitus* tantum debet in officii et feodorum ad id spectantium possessione quieta et pacifica remanere, ne in plures heredes ipsum officium dividatur. Si vero aliquis ex hujusmodi officialibus extra potestatem Ecclesie matrimonium contraxerit, haeredes ejusdem idem officium nullatenus hereditabunt; et in hoc casu

1578) Grimm s. 473.

1579) Otton. Frising. de gest. Frideric. I. I. 2. c. 29. ap. Urstis. t. II. p. 471.

1580) Tractat. de legib. VII. 3. §. 2. — vgl. Blackstone commentaries on the laws of England. b. II. ch. 4.

1581) Chunrad. episc. Frising. dipl. a. 1260. ap. Meichelbeck t. II. p. II. p. 27

Digitized by Google

abbati et conventui antedictis tam officium quam feodum ipsi officio attinens in alium transferre licebit. [1582]) Aus den vorschriften aber: si prenominati viri legitimas de familia Ecclesie eiusdem uxores duxerint, et ex eis liberos procreaverint, qui inter eos *maiores masculini sexus* fuerint eadem predicta officia iure hereditario obtineant, et sic in perpetuum sibi per eandem conditionem succedant. [1583]) Item quicunque Ministerialis beati Petri filios habuerit, mortuo patre *senior filius* obsequium Patris recipiet, et *jus serviendi* in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. [1584]) ist es vielleicht für viele fälle zu erklären, weshalb in urkunden den eigennamen noch der zusatz senior hinzugefügt wird, wo er nicht allein zum unterscheidenden kennzeichen eines einzelnen, sondern auch um dessen besondere auszeichnung als erbe besonderer güter und ämter anzudeuten, gedient zu haben scheint. Fridericus *tunc Senior* dictus de Laca. [1585]) Albertus *dapifer senior* de Burne. [1586]) Für die ämter wurde aber trotz des widerstandes der herren in den meisten gegenden schon frühzeitig diese erblichkeit und das erbrecht des erstgebornen bestimmt, obgleich diese ihnen ursprünglich allgemein verweigert worden waren, welche aber vorzüglich auch dadurch erreicht wurden, daß dienstleute, bei welchen alle verhältnisse erblich waren, diese ämter sehr häufig bekleideten, und so wurde die nachfolge des sohnes in das amt des vaters als ein ganz natürliches recht desselben angesehen.

Maurîn het erworben
sîns vater ambet: daz was reht. [1587])

§. 212. Bei einzelnen erbhofämtern fand sich sogar, da auch den collateralen gegen die allgemeine regel allmälig ein erbrecht an dem amte bewilligt worden war, zuweilen

1582) Rudolf. I. dipl. a. 1278. ib. p. 126. — das amt selbst war, wie aus dieser stelle schon erhellt, weniger an das erbrecht auf ein bestimmtes gut geknüpft, als vielmehr das gut eine folge des davon unabhängig ererbten amtes, weshalb sich auch bis auf die neueste zeit erbhofämter erhalten konnten, ohne daß sie von dem besitze eines bestimmten lehnes abhiengen. vgl. Zachariä sächs. lehnr. 2te aufl. §. 43. s. 56. 57.

1583) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1127. ap. Guden t. I. p. 394.

1584) Jur. minist. Colon. §. 12. p. 79.

1585) Frider. de Truhendingen in Dilengen dipl. a. 1271. ap. Falkenstein cod. diplom. antiqu. Nordgauens. p. 60.

1586) Henric. marchion. Misnens. et orientat. dipl. a. 1287. ap. Ludewig r. m. t. I. p. 147.

1587) Parzival 662, 24.

ein seniorat. [1588]) indessen enthält das teklenburgische dienstrecht die für das erbrecht der ministerialen merkwürdige vorschrift, daß das stammhaus dem jüngsten erben zugehören solle: Item inter legitimos coheredes iunior principalem domum hereditatis possidebit. [1589]) Aber bei dem erbrechte der dienstleute findet noch ein anderer grund statt, aus welchem unter gleich nahen erben einer den vorzug erhalten kann. denn bald wird den eltern gestattet, ein beneficium nach ihrem gutbefinden unter ihre kinder zu vertheilen. Hac quoque traditione facta et confirmata, ipsa quoque cum liberis suis ecclesiae nobisque fidem coram multis testibus fecit jure ministerialium, et quae tradiderat rursus a nobis in beneficio accepit, tam sibi quam successoribus suis perpetuo conservanda, *prout pater et mater inter eos distribuerent.* [1590]) bald wurde denselben gestattet, für ihre beneficien und vielleicht auch gewisse theile ihres eigens sich einen erben zu wählen. ministrante et procurante hanc predicte celebrationem memorie Rudolfo prius meo. modo autem sancti Petri ministro. et ejus uxore si superstes fuerit. cui in hereditatem firmam prefatum bonum concedi rogaui. hanc internectens conditionem. *ut unum tantum ex filiis uel filiabus suis. si filii desunt. in hoc bono heredem constituant.* qui simili modo unum tantum ex filiis uel filiabus suis heredem relinquat. ceteris suorum cognationem succedentibus eadem lege firmiter designata. [1591]) Bouo siquidem de Chestene uineam suam propriam eidem ecclesie a presenti et in perpetuum tradidit. et ab ea autem curtilem quandam ipse. et uxor sua. similiter in perpetuum. suum. et successorum suorum. *quos heredes sibi elegerint.* usum recipiunt. ea tamen ratione. ut quotannis presbiterio ejusdem ecclesie. uel ejus nuntio. in festo sancti Martini. XII. nummos. ipsi et posteri sui persoluant. [1592]) Chvnegundi vxori Eberhardi de Schönheringen Curiam nostram ibidem confirmavimus tali pacto. quod si dictus Eberhardus maritus eius heredes per eam habuerit *quemcunque illorum heredum ad residendum in Curia eadem elegerit* qui tunc fuerit, ille uel illa contrahet matrimonium ad voluntatem ipsius abbatis et debita seruitia Altahensi ecclesie exhibebunt . . Et si plures filios vel filias habuerit, sepe memorata

1588) vgl. Estor kl. schrift. st. I. s. 37. ff.
1589) Leg. feudal. Teklenburg. §. 18. p. 305.
1590) Conrad. dispensator. eccles. Helmuuard. dipl. a. 1170. ap. Wigand femgericht. s. 223.
1591). Brunon. archiep. Trevir. dipl. a. 1115. ap. Günther t. I. p. 183.
1592) Godefrid. archiep. Trevir. dipl. a. 1125. ib. p. 198.

Digitized by Google

domina, ad nullum eorum spectat ius Curie memorate. nisi ad illum solum, siue masculus siue sit femina, *quem abbas tunc in eadem Curia duxerit collocandum.* sed nec ille ius aliquod habebit ibidem si uxorem duxerit sine abbatis consilio et consensu. [1593]) sowie auch in einzelnen herschaften der vater durch die wahl unter seinen söhnen sich einen nachfolger in der regierung bestimmte. in comitatu Balduvini, eiusque familia, id multis iam seculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, *qui patri potissimum placuisset*, nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret.. hoc scilicet fiebat, ne in plures divisa provincia claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret. [1594]) Während aber, wie schon das oben angeführte beispiel zeigt, auch dem herrn die wahl unter den kindern für die nachfolge in ein von ihm herrührendes gut zustehen, und diese selbst noch von besondern vorschriften, wie der pünctlichen befolgung der für das eherecht geltenden bestimmungen abhängig sein konnte, wurde auch den freunden eines verstorbenen dienstmannes, also verwandten und dienstgenoßen, das recht ertheilt, wenn der verstorbene keine kinder hinterließ, unter seinen nächsten collateralen einen erben für das erledigte amt zu wählen, selbst wenn dieser ein auswärtiger war, wo jedoch auf die eine oder die andere weise der übertritt desselben zu dem herrn seines erblaßers als nöthige bedingung vorausgesetzt wurde. si Albertus de Lippia sine heredibus forte moriatur ejus officium *uni de filiis sororis ejus vel fratris ipsius quem amici ad id decreverint* porrigetur ab Abbate ea tamen conditione ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur ministerialis Ecclesiae Corbeiensis seu per concambium seu alio modo alias officio carebit. [1595]) Alle solche beschränkungen des erbrechtes gleich naher verwandten zu gunsten eines einzelnen fanden in der regel nur bei der erbschaft des amtes und der beneficien statt, während bei dem eigen die theilung zu gleichen theilen, entsprechend den vorschriften des landrechtes, für die erben galt.

bb. Ehe.

§. 213. Wie nach dem landrechte ist nach dem dienstrechte die ehe ein grund des erbrechtes, und wir müßen hier dieselbe eintheilung der gegenstände, auf welche die

1593) Herrmann. abbat. Altahens. dipl. a. 1262. in M. B. t. XI. p. 60.
1594) Lambert Schaffnaburg chron. ad a. 1071. ap. Pistort. I. p. 344.
1595) Chart. sec. XIII. ap. Treuer Münchhausen append. p. 7.

gatten nach der auflösung der ehe anspruch machen, annehmen. Das von der frau eingebrachte vermögen wird von dem ursprünglichen vermögen des mannes getrennt, und besondere vorschriften betreffen die errungenschaft. Wir dürfen uns hier nicht füglich in weitere erörterungen einlaßen, die sich nicht auf die eigenthümlichkeit des dienstrechtes, sondern auf die einzelnen vorschriften des landrechtes beziehen würden. Wir bemerken hier nur, daß der frau wol an den meisten orten der dritte theil der errungenschaft ertheilt worden sein mag: wenigstens finden wir häufig durch hofrechte und die rechte der dienstleute einer theilung der güter, nach aufgelöster ehe, in drei theile erwähnt, welches uns von vorzüglicher wichtigkeit bei dem erbrechte des herrn, wenn ein dienstmann oder ein anderer unfreier eine ehe mit einer auswärtigen eingieng, scheint, weshalb wir auch im folgenden darauf zurückkommen werden. Dem manne wurde dagegen oft ein größerer theil, als der überlebenden gattin ertheilt, doch läßt sich darüber, wie überhaupt nach dem landrechte, so auch nach dem dienstrechte keine allgemeine regel aufstellen. Im vorhergehenden haben wir schon des vorzugs der witwe bei der vormundschaft der hinterlaßenen minderjährigen kinder nach dem hildesheimischen dienstrechte erwähnt, sowie des nachtheiles, womit eine zweite ehe verbunden war, und bei diesen vorschriften verwiesen wir wieder auf das landrecht zurück. Die uns erhaltenen dienstrechte enthalten für die in diesem theile in anregung kommenden fragen fast gar keine bestimmungen, und wir erklären ihr stillschweigen daher, daß sie die für die eigenthümlichen verhältnisse der dienstleute geltenden, und wenn auch dem landrechte entlehnten, doch auf eigenthümliche weise umgestalteten vorschriften aufzuzeichnen suchten, während sie gewöhnlich alle diejenigen vorschriften übergiengen, welche für die freien gleichmäßig wie für die dienstleute galten, welche gewohnheit des ganzen landes waren, und nicht allein der mitglieder einer einzigen abgeschloßen dastehenden familie. Wir heben einzelne puncte hervor. Wenn beide ehegatten sterben, ohne kinder zu hinterlaßen, so finden hier dieselben vorschriften anwendung, die auch nach dem landrechte gelten sollen. so sagt z. b. das kaiserrecht: Do eyn man sterbit der gut hat das her vnvergifftet hat Daz sollen nemen syne erbin Daz von dem vater komen ist Daz sollen nemen dez vater frunde Daz von der mutter komen ist Daz sollen nemen der mutter frunt, han se aber gud gewonnen med er arbeyt So sollen se ez glich teylen, hat er aber nicht

Digitized by Google

erbin So sal ez dem keyser bliben. "[1596]) und das teklenburgische dienstrecht sagt: Item si duo ex nostris matrimonium contrahunt, habentes duas hereditates, si sine herede moriuntur, hereditates reuertuntur ad stipitem, a quo processerunt. [1597]) welche vorschrift besonders bei den ehen unter dienstleuten verschiedener herren strenge beobachtet werden muste. si quis ministerialium nostrorum ac ipsius Ecclesie matrimonium inter se contraxerit, sine omni exactionis molestia semper ratum maneat, ac liberi eorum secundum conditionem Frisingensis Ecclesie equaliter dividantur; si vero sine heredibus decesserint, patrimonium si habuerint, ad cuius vir vel femina fuerit, revertatur. [1598]) Was aber die ehegatten gemeinschaftlich besaßen oder erworben hatten, das vertheilten die erben beider seiten in der regel auch gleichmäßig unter sich, ohnedaß den erben der frau immer ein kleinerer theil zufiel. Quaedam Matrona hujus Ecclesiae ministerialis foemina, Filia Berngozi de Spanelo, quae successerat in conjugio cuidam Heinrico Filio Willehardi de Biberaha, haereditatem suam quae ei a Parentibus suis legitima ac Manifesta proprietate in Utelesbach obvenerat, Marito suo praedicto Heinrico, Jure Matrimonii dedit, at defuncta eadem foemina, Liutgarda nomine, cum Filio quem ab ipso Heinrico conceperat, non post multum tempus et idem Heinricus ejus videlicet Maritus, post ipsam moritur, convenientes itaque utrorumque parentes atque cognati diviserunt idem praenominatum praedium, quod ambo simul habebant dum viverent. [1599]) Indessen enthalten wir uns hier jeder weitern erörterung, da, wie nach den verschiedenen gegenden die bestimmungen des landrechtes in diesen puncten sehr manigfaltig und verschieden sind, ebenso für das dienstrecht keine allgemeine grundsätze aufgestellt werden können, sondern für die einzelnen orte auf diese von der allgemeinen gewohnheit des landes, wenn nicht eine ausnahme erwiesen ist, geschloßen werden muß.

cc. Vertrag und vermächtnis.

§. 214. Noch selten waren erbverträge in der zeit, als die ministerialität bestand, obgleich sie die rechtsbücher

1596) Kayser recht II. 95. p. 66.
1597) Leg. feudal Teklenburg. §. 13. p. 303.
1598) Ludovic. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1222. in M. B. t. VI. p. 203.
1599) Chart. circ. a. 1130. ap. Schannat. tradit. fuldens. p. 263.

kennen. [1600]) Wenn dienstleute solche erbverträge abschließen wollten, so konnte ihnen dieses nicht verweigert werden, wenn sie sich auf den kreiß ihrer genoßen beschränktẽn. gegen diese durften sie über ihr eigen frei verfügen, und es war keine einsprache von dem herrn deshalb zu befürchten. Auch testamente waren der deutschen vorzeit ursprünglich fremd, und wenn sie auch schon frühzeitig gefunden werden, [1601]) so bleibt doch noch lange zeit ihr gebrauch sehr beschränkt. Was die ministerialen betrifft, so finden sich beispiele von vergabungen auf dem todbette, von einseitigen willenshandlungen, die mit dem namen testament belegt werden, ohnedaß dieses wort überhaupt zur bezeichnung irgend einer eigenthumsübertragung, wenn auch nicht auf den todesfall, was zuweilen geschehen konnte, gebraucht wird, [1602]) vorzüglich bei den dienstleuten der kirchen, und zu gunsten besonderer kirchen, da ja auch die geistlichksit sich stets bemühte den testamenten allgemeine aufnahme zu verschaffen. Quidam hujus Ecclesiae familiaris Hainnelius de Dehepeten *in extremis constitutus*, agrum proprietatis suae in eadem villa, tradidit ad Sanctum Emerammum. [1603]) doch wird zuweilen noch bei den vergabungen auf dem todbette ein delegator gebraucht. ministerialis ecclesie Salzburgensis nomine Marcwardus *in extremis vite iam agens tradidit* predium suum Sandenheim dictum, quod triginta annis et amplius possessione et usu sine cuiusque mortalis hominis contradictione possederat, *in manus* fratris Epponis ea conditione *ut idem predium delegaret* super altare sancte Marie sancteque Radegundis, quod et factum est presente et suscipiente Heinrico preposito et Counone advocato. [1604]) oft waren solche handlungen zu gunsten bestimmter kirchen ganz unbedingt erlaubt, häufig muste auch die einwilligung des herrn noch dazu nachgesucht werden, und diese wurde wol niemals versagt. solche urkunden wurden auch häufig noch durch das insiegel des herrn bekräftigt, ohne daß in jedem solcher fälle seine ausdrückliche zustimmung nöthig gewesen wäre, sondern oft bloß weil dieses der urkunde allgemein gültige kraft und wirksamkeit verlieh. Ist aber das eyn man eynem frewnde gutt

1600) v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 306 ff.
1601) Grimm s. 482. 483. — vgl. v. Sydow. l. l. s. 304. Not. 936.
1602) s. not. 741. — über die verschiedenen bedeutungen jenes wortes Du Cange voc. testamentum.
1603) Chart. sec. XIII. ap. Pez. t. I. p. III. p. 173.
1604) Chart. a. 1160. in M. B. t. I. p. 26.

schaffen wil nach seinem tode. will er im das sicher machen er sol im geschrifft darüber geben eyn handtfeste. Und daran eyn insigel eynes bischoffs, oder eynes leyenfürsten. oder eynes klosters, oder eyner statt. oder der stette herren eynsigeln, oder des landtrichters, oder er soll für seynen richter, oder für seynen herren faren. unnd sol dye gezewgen mit im bringen unnd ander dye do bey seind. [1605])

dd. Recht des herrn.

§. 215. Eine sehr wichtige folge der unfreiheit der dienstleute, eine wesentliche eigenthümlichkeit ihres verhältnisses, ein unterscheidendes kennzeichen von den freien, ist das recht, welches der herr unter gewissen bedingungen an der erbschaft seines dienstmannes geltend macht. doch erscheint dieses recht keineswegs als gewaltsame anmaßung des herrn; auch bei der ausübung desselben zeigt sich die ähnlichkeit des dienstrechtes und landrechtes; denn nur da kann der herr von seinem rechte gebrauch machen, wo dasselbe recht durch das landrecht dem könige oder richter ertheilt wird, und der herr erwirbt die erbschaft seines dienstmannes in der regel nur unter denselben bedingungen, wie der könig oder richter die erbschaft eines freien. Starb ein mann und hinterließ eine erbschaft, zu welcher kein berechtigter erbe erschien, so nahm der könig dieselbe in besitz; wenn aber kein erbe für die güter eines dienstmannes vorhanden war, so konnten diese nicht als herrenlos an den könig fallen, denn sie gehörten der familie, zu welcher der dienstmann selbst gehört hatte, sie musten deshalb auch dem vorsteher derselben, dem herrn, dessen schutz die rechte der familie gesichert hatte, anfallen, und dieser verfügte nach seinem gutbefinden über die erworbene erbschaft unter die familie. So findet das erbrecht des herrn in ermangelung anderer erben statt. ut ministerialium absque herede decedentium bona seu beneficia fratrum bonis semper accedant. [1606]) aber auch nur in demjenigen falle, daß keine andere erben vorhanden sind. Et ne mach ok (ore hovelen) neme biscope ledich werden, dewile jemant is de sek to deme busmete gheten mach, et si wif eder man. [1607]) In bonis uero hereditariis, in quibus nascuntur nostri mi-

1605) Schwäb. landr. c. 311. §. 1. p. 363.
1606) Chron. Hildesh. ap. Leibnitz. s b. t. I. p. 746.
1607) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 101.

nisteriales, quamdiu In cognatione siue genealogia uir uel mulier inuenitur, cui talium bonorum ius uel actio competere possit, huc bona ad nos tanquam uacantia, redire non possunt. Eodem iure censentur, qui iure ministerialium a nobis tenent, excluso eius iure hereditati, quod Herrvvede dicitur.[1608]) denn der herr war verpflichtet für die erhaltung der rechte seiner dienstleute zu sorgen, und dieselben durften auf keine weise durch ihn beeinträchtigt werden. Es ist aber die wichtigste folge aus der gewalt des herrn, in welcher sich der dienstmann und sein vermögen befindet, daß der herr nicht nur verpflichtet ist, die rechte des dienstmannes zu sichern, sondern auch, daß er zuweilen der erbe desselben werden kann, und die rechte, welche der herr bei veräußerungen der güter des dienstmannes außerhalb der familie ausübt, entsprechen durchaus den rechten der erben bei veräußerungen der güter ihres erblaßers, nur mit dem unterschiede, daß der vorsteher der familie seine rechte nur dann gültig macht, wenn das zu der familie gehörige gut von derselben entfremdet werden soll, während die anverwandten ihre rechte jedesmal geltend machen, wenn die güter aus dem umfange ihrer kleinern und beschränktern familie gebracht werden. Der herr erscheint bei solchen gelegenheiten als der vertreter der ganzen familie, die bei diesen veräußerungen betheiligt war, daher auch nicht selten ihre ausdrückliche zustimmung nachgesucht werden muste. [1609])

§. 216. Da der mangel der ebenburt der erben, wenn sie nämlich einem andern herrn, als der erblaßer zugehörten, diese unfähig machte ihre ansprüche geltend zu machen, da das der familie gehörende gut derselben auch nicht entzogen werden durfte, so galt natürlicherweise derjenige, welcher auswärtige erben hinterließ, für erblos, und nach ganz einfachen grundsätzen fiel alsdann sein vermögen an die familie, von welcher es herrührte, und im namen derselben, an deren vorsteher, den herrn, zurück. Si autem alienas acceperint uxores omnis hereditas eorum et vniuersa que possident ad Sancti Nicolai cedant monasterium et nullus heredum suorum in his quicquam habeat. [1610]) Si quis tam de familia, quam de ministerialibus, non habens heredem vel sue legis uxorem, mortuus fuerit,

1608) Leg. feudal. Teklenburg. §. 9 p. 301.
1609) s. not. 900. 904.
1610) Richez. regin. Polon. dipl. a. 1056. ap. Günther t. I. p. 132. — vgl. Henric. III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. diplom. Palat. p. 26.

bona eius omnia a fratribus recipiantur. [1611]) Albanus ministerialis noster filius Rudperti de Richerspuren ex petitione nostra, beneficio avi sui Albani et patris a predicto Abbate tali conditione infeodatus est, quod si idem Albanus legitimum Matrimonium cum ministeriali nostra vel ipsius Ecclesie sortitus fuerit, liberi eius equa parte sine malo ingenio dividantur, quod si aliter fecerit, universa, que ab avo suo vel a patre ex parte Monasterii successive possederit eidem Monasterio libere sine contradictione succedant. [1612]) Wenn aber häufig bei einer solchen ehe bemerkt wird, daß durch sie der herr ein recht an den gütern seines dienstmannes erhalte, so ist darunter wol gewöhnlich nicht der alsbald erfolgende erwerb der güter desselben, sondern ein nach seinem tode gegen die auswärtigen erben eintretendes erbrecht zu verstehen, worauf gewissermaßen die häufig beigefügte formel: „der herr erhalte die güter ohne arglistige entfremdung durch den dienstmann zu befürchten," hinweiset, welche überflüßig gewesen wäre, wenn der dienstmann bei seiner, den rechten des herrn gefahr drohenden, ehe augenblicklich seiner güter beraubt worden wäre. Preterea statuimus et confirmamus ne alicui prefati Monasterii predia hereditario jure possidenti. ipsa liberorum vel nepotum suorum occasione vendere. aut in partes dividere liceat. nec alium heredem in ipsis. nisi de nostra. aut cenobii familia procreatum facere presumat. quod siquis temere presumpserit. omni iure cessante ipsius. ad monasterii utilitatem decernimus transferenda. [1613]) Si quis ministerialium extra sui monasterii collegium matrimonium contraxerit, omne patrimonium cum feodo ab eadem ecclesia conquisito, libere et sine omni contradictione monasterio cedat, nullo malo ad alienandum praeveniente ingenio. [1614]) Wie aber hier der herr in ermangelung anderer oder erbfähiger erben den dienstmann beerbte, so geschah es auch bei andern unfreien, und die lex Ripuariorum führt dieselbe vorschrift auch für den homo denarius an: Si autem homo denarius absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum haeredem relin-

1611) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1130. ap. Guden. t. I. p. 92. — vgl. eiusd. dipl. a. 1131. ib. p. 99.

1612) Ludov. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1222. in M. B. t. VI. p. 203. 204.

1613) Otton. episc. Babenberg. dipl. a. 1123. in M. B. t. XIII. p. 143.

1614) Henric. VI. dipl. a. 1193. ap. Hund. t. II. p. 192. — Frideric. I. dipl. a. 1163. ib. p. 232. — Henric. VI. dipl. a. 1193. ib. t. III. p. 275.

quat.' [1615]) so wie auch für den tabularius: Tabularius autem, qui absque liberis discesserit, nullum alium nisi Ecclesiam relinquat heredem. [1616]) Daß aber der herr die erbschaft eines ledigen dienstmannes im vorzuge gegen dessen übrige verwandten erhalten habe, finden wir nirgends als allgemeine regel festgestellt.

§. 217. Für das erbrecht des herrn bei ehen mit auswärtigen personen muß hier eine besondere, durch das hofrecht fast überall angenommene beschränkung erwähnt werden. Es soll nämlich die erbschaft des unfreien, welcher eine solche ehe vollzogen hat, nicht ganz an den herrn fallen, sondern sie soll in drei theile getheilt werden, und der herr, zu gunsten des überlebenden ehegatten, nur einen bestimmten antheil erhalten. solche vorschrift wurde wol hauptsächlich wegen der errungenschaft aufgestellt, und auf sie die entsprechenden grundsätze des landrechtes angewandt, da die eingebrachten güter beider ehegatten nach aufgelöster ehe an die familie, von welcher sie herrührten, zurückfallen, und von derselben nicht entfremdet werden sollten. Der antheil des herrn soll bei dem tode des mannes zwei drittel, bei dem tode der frau nur ein drittel betragen. Si vero (homines censuales) in extraneam vel alienam cuiuscunque conditionis familiam nupserint, duas partes tocius substancie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia, de muliere vero tertiam partem. [1617]) hiemit stimmte das wormsische hofrecht überein. Si quis ex Familia alienam uxorem acceperit, iustum est, ut quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manus Episcopi. [1618]) von dem noch übrigen dritten theile hieß es: tertia vero (pars) eo defuncto viduae superstiti remanebit. [1619]) In diesem falle waren keine ebenbürtige erben vorhanden, die erbschaft fiel mithin an die familie zurück, doch aus milde und billigkeit wurde der überlebenden gattin ein bestimmter theil des vermögens bewilligt, und keineswegs „fand hier die habsucht

1615) L. Ripuar. t. 57. c. 4. p. 180.

1616) Ib. t. 58. c. 4. p. 181. — vgl. Schwäb. landr. c. 274. §. 1. 2. p. 327. 328. — ib. c. 286. §. 1. p. 340. — ib. c. 293. §. 2. 3. p. 346. — Schwäb. lehnr. c. 61. III. §. 8. p. 66. 67.

1617) Chart. a. 1150 ap. Guden. t. III. p. 1054. — vgl. Eichhorn gesch. der urspr. der städt. verf. in v. Savigny zeitschr. f. gesch. rechtswißensch. b. I. s. 210. not. 87.

1618) Leg. et statut. famil. S. Petri Wormatiens. a. 1024. c. 15. ap. Walter corp. iur. german. t. III. p. 777.

1619) Vgl. Estor de minist. §. 98. p. 139. not. — vgl. ib. §. 142. p. 200.

der herrn ihre rechnung;“ denn nicht willkür, sondern das landrecht bestimmte den antheil, so wie des auswärtigen gatten, so auch der auswärtigen gattin. so sagt schon die lex Ripuariorum: (mulier) si virum supervixerit, quinquaginta solidos in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare, vel quicquid ei in morgangeba traditum fuerat, similiter faciat. [1620]) es heißt von der theilung des schatzes des fränkischen königes Dagobert: thesaurus Dagoberti.. aequilancia dividitur. Tertiam tamen partem, de quibus Dagobertus adquaesierat, Nantildis regina receperat. [1621]) und die sammlungen der capitularien sagen: Volumus ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis quam simul in beneficio conlaboraverunt, accipiant. [1622]) und bis in spätere zeiten erhielt sich diese vorschrift für die ehegattin in dem landrechte. [1623]) ebenso erhielt in England die frau den dritten theil des vermögens ihres mannes bei der verlobung als witthum zugesichert. [1624]) Allein nicht bloß bei der erbschaft der gattin fand diese theilung in drei theile statt; nach nordischen gesetzen erhält der bruder zwei drittel, die schwester nur ein drittel, sowie vom kinde der vater zweimal, die mutter nur einmal den dritten theil ererbt, [1625]) und nach der lex Burgundionum beschränkt der sohn die mutter auf den dritten theil der väterlichen erbschaft. Filius unicus defuncto patre tertiam partem facultatis matri utendam relinquat;

1620) L. Ripuar. t. 37. c. 2. p. 175. 176. — vgl. Grimm s. 449.

1621) Fredegar. chron. c. 85. — so musten auch die bewohner von Korostan den dritten theil ihrer abgabe an Olga selbst, für deren eigenen antheil, nach Wischegorod senden. Karamsin russische geschichte übers. v. Fr. v. Hauenschild b. I. s. 134.

1622) Capitul. l. 5. c. 9. p. 470. 471. — ib. l. 5. c. 295. p. 560.

1623) v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 277. 278.

1624) Phillips engl. r. u. r. gesch. b. II. s. 176. — vgl. ib. s. 202. — noch an andern orten finden wir den dritten theil des vermögens eines mannes seiner frau zuerkannt, aber in anderer beziehung. nach den gesetzen Wladislavs königes von Ungarn erhielten frau und kinder eines todtschlägers, wenn dessen übriges vermögen an die verwandten des erschlagenen fiel, den dritten theil seines vermögens. Decret. S. Ladislai l. 2. c. 8. — vgl. Karamsin russische geschichte übers. von Fr. v. Hauenschild. b. I. not. 311. s. 328. — ein deutlicher beweis, wie weit verbreitet diese theilung in drei theile, von welchen die frau einen theil erhielt, war, daß in dieser beziehung das dienstrecht keine besonderheiten enthielt.

1625) Grimm s. 407.

si tamen maritum alterum non acceperit.[1626]) Diese vorschriften werden nun auf einzelne andere fälle für die unfreien analog angewandt. Colono duae partes agnationis sequantur, colonae vero tertia pars sequatur.[1627]) und nach norwegischen gesetzen erhält der herr zwei drittel der kinder seiner freigelaßenen, während ein drittel ganz frei wird.[1628]) Mit jenen vorschriften hängt auch wol zusammen, daß unter zwölf eideshelfern acht von der väterlichen seite, vier aber von der mütterlichen sein sollen. ut apud duodecim homines parentes suos, octo de patre, et quatuor de matre, .. hoc coniurare debeat, quod avus suus .. nec genitor suus .. coloni .. nunquam fuissent.[1629]) und die werbürgschaft leisten nach angelsächsischem rechte zwölf magen, vier mütterliche und acht väterliche. æt twelfhyndum were gebyriað twelf men to werborge, VIII fæderen mægðe and IV medren mægðe.[1630]) Es scheinen uns alle diese vorschriften auf das genaueste mit den bestimmungen über das wergeld der beiden geschlechter zusammen zu hängen, und aus den ansichten, die bei der bestimmung desselben zu grunde gelegt wurden, hervorgegangen zu sein; und dieses betrug nach vielen rechten für weiber nur die hälfte des wergeldes der männer.[1631]) Jene sich überall wiederfindende grundsätze waren es nun auch, welche, als der antheil der auswärtigen gattin an der hinterlaßenschaft ihres verstorbenen unfreien gatten festgesetzt wurde, denselben gehörig bestimmten, und hierdurch das erbrecht des herrn, als vorstehers der familie, zu welcher das ihr zukommende gut wieder zurückkehrte, auf die erblose hinterlaßenschaft seines unfreien oder dienstmannes, zu gunsten der auswärtigen erben, beschränkten.

§. 218. Wie bei den freien in gewissen fällen zur stra-

1626) L. Burgund. t. 62. c. 1. p. 334.
1627) Capit. circ. a. 830. c. 3. p. 389.
1628) Grimm s. 324.
1629) Append. Marculf. c. 5. p. 345. — doch dagegen Formul. Ladenbrog. c. 169. p. 453.
1630) Be were. §. 3. b. Schmid. gesetze d. Angels. s. 211.
1631) Grimm s. 404. 406. — indessen muß bemerkt werden, daß die theilung in drei theile auch sonst die gewöhnliche ist, wenn unter zwei zu ungleichen und unbestimmten antheilen berechtigten parteien getheilt werden soll, und daß alsdann gewöhnlich die eine partei zwei theile, die andere den dritten theil erhält. so z. b. erhält nach dem sächs. landr. II. 37. §. 2. 3. derjenige, welcher dieben oder räubern das entwandte gut abjagt, davon den dritten theil. über diese theilung bei den vogtgerichten mehr im folgenden.

e ihre güter dem könige zugetheilt wurden, so konnte bei
len dienstleuten der herr wegen verbrecherischer handlun-
gen derselben ein erbrecht erhalten, denn des herrn ge-
walt ist für die dienstleute, was die königliche für die
reien ist. Dienest manne egen ne mach in koningliken
ewalt nicht komen, noch buten irs herren gewalt, of se
ik verwerket an irme rechte. [632]) Dienstmannes eygen
ag nimmer kommen in den künigklichen gewalt noch (auß)
herrn gewalt. noch auß jr gotzheüser gewalt. ob sy
ch verwürckent an jrem recht, nach (noch) eygner leüt
gen das vallent jr herrn an der sy eygen seind. [633])
Vir werden im folgenden diese vorschriften noch einmal
etrachten, und bemerken hier nur, daß es eine wichtige
lge aus der unfreiheit der dienstleute ist, und ein be-
eis derselben, wenn, wie bei den eignen leuten, ihre gü-
r, deren sie nach den für die freien bei verbrechen
eltenden rechten beraubt werden, nicht in die königli-
e gewalt, sondern in die gewalt ihrer herren kommen.
enn aber güter der dienstleute aus irgend einem grun-
in die gewalt des herrn kommen, so gelten nach dem
frechte und dem rechte der dienstleute für den herrn
eselben bestimmungen, welche das landrecht in bezug
f den richter und die königliche gewalt aufstellt. Erb-
se güter zog der richter ein und muste sie jahr und tag
wahren, in welcher frist, wenn sich etwa erben fanden,
eselben ausgelöst werden konnten. Svat süsgedanes din-
s eruelos irstirft, herwede oder erue oder rade, dat sal
n antwerden deme richtere oder deme vronen boden, of
t eschet na deme drittegesten. Dit sal de richter halden
vnde dach vnvordan vnde warden of sik ieman dar to
mit rechte. Sint keret de richter in sinen nvt, it ne
of de erue gevangen si, oder in des rikes denist geva-
, oder in godes denst buten lande. So mvt he sin war-
mit dem erue, wente he weder kome, wande he ne
sik an sinem erue de wile nicht versumen. [634]) für
ites eigen setzt sogar das sächsische landrecht dreißig
re und jahr und tag fest; [635]) so müßen wir in diesem
le dieselbe frist für die bewahrung bei dem herrn an-
men, und urkunden sagen ausdrücklich, daß güter, wel-

2) Sächs. landr. I. 38. §. 2.
3) Schwäb. landr. c. 47. §. 1. p. 63.
4) Sächs. landr. I. 28. — vgl. Schwäb. landr. c. 287. II. §. 4—7. p. 341. 342. — vgl. Frider. I. dipl. a. 1188. ap. Westphalen. monum. inedit. Cimbr. t. I. p. 1286.
5) v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 300. ff.

che der herr als erblos einzieht, wenn sich ein erbe findet, von demselben wieder eingelöst werden könnten. nostra regia auctoritate concedimus atque sancimus, ut quicunque ministerialium illorum sine herede defunctus fuerit, bona illius ad ecclesie pietatem redeant, *ut a quocunque ipsorum uiuente redimi possit*, bonorum eius possessio redimatur. [1636]) Dieselben fristen galten bei dem erwerb der güter durch die königliche gewalt oder durch den herrn bei verbrechen der freien und der dienstleute, [1637]) und wahrscheinlich waren die rechte des herrn an denjenigen gütern, welche er bei ehen mit auswärtigen ererbte, dahin beschränkt, daß sie durch die auswärtigen erben, wenn diese, ehe eine frist von jahr und tag zurückgelegt war, unter seine dienstleute eintraten, wieder aufgehoben wurden, und alsdann die nähern, verwandten erben den herrn von der erbschaft ausschloßen.

§. 219. Ein besonderes erbrecht des herrn von großer wichtigkeit kommt hier noch in betracht: dasjenige nämlich, durch welches er vor allen übrigen erben, wie der erstgeborne in der regel auf das amt, die schwertmagen auf das heergeräthe, die nifteln auf die gerade, auf bestimmte theile aus der hinterlaßenschaft seiner verstorbenen dienstmannen anspruch machte. Als eine abgabe, welche der herr von den erben seines unfreien fordert, wird uns dieses erbrecht geschildert, und wunderbare sagen finden sich über dasselbe. Das magnum chronicon Belgii erzählt, daß wenn ein unfreier ohne kinder sterbe, alle seine güter von seinem herrn in empfang genommen würden, und fährt dann fort: sin liberis relictis optimum pignus vel jocale patrono vel domino cederet. Si nihil esset tale *defuncti dextera* offeretur. [1638]) ohne jedoch zu erwähnen, wann diese wunderliche sitte bestanden habe, woher sie entstanden sey, weshalb der herr grade einen theil des todten körpers, und zu welchem zwecke und nutzen er denselben erhalten habe. doch fand diese sage aufnahme bei manchen, z. b. Bodin, [1639]) Herald, [1640])

1636) Conrad. III. dipl. circ. a. 1145. ap. Ludewig r. m. t. II. p. 401. — auch in andern hofrechten scheint auf diese nöthige bewahrung hingedeutet zu werden z. b. leg. et stat. famil. S. Petri Wormatiens. c. 2. ap. Walter corp. iur. german. t. III. p. 775. 776.

1637) Vgl. z. b. sächs. landr. I. 38. §. 2. — Ludovic. Pii. cap. I. a. 819. c. 11. p. 333.

1638) Magn. chron. Belg. ad. a. 1123. ap. Pistor. t. III. p. 153.

1639) Bodin. de republ. I. 5. p. 61. 63.

1640) Herald rer. quotidian. l. 1. c. 10. p. 81.

Gronov, [1641]) und Fontanini sagt: a proposito dell' eredità di costoro è curioso cio che scrive il Cironio l. 2. c. 10 delle osservazioni altrove citate, (in Decretales p. 320) che quando moriva un servo, il suo signor temporale esercitava il jus chiamato *manus mortuae*, per lo quale della casa del morto riscuoteva un pegno vero, o fittizio e non trovandosene alcuno di questi si staccava *una mano dal morto* ed offerivasi al padrone; legge meritamente abolita da Alberone vescovo di Liegi. [1642]) indessen bemerkt schon Potgießer von dieser erzählung: id tamen commentum esse alii existimant. [1643]) und auch Estor fand sich veranlaßt dieselbe in zweifel zu ziehen; [1644]) wir aber finden weder einen genügenden grund, der uns eine so sonderbare sitte vermuthen ließe, noch auch beweise für deren dasein, wenn auch die hand des todten zuweilen vor gericht vorgezeigt werden muste. [1645]) was bloß als beweis des todes galt, konnte nicht zugleich auch als abgabe entrichtet werden. bloß der name todte hand, welchen dieses recht des herrn an der erbschaft seines unfreien führt: si mortua manus vel praeceptum regium super eas interiacet. [1646]) war die veranlaßung zu allen jenen sagen, da doch todte hand überhaupt einen verstorbenen bedeuten kann, wofür wir nur ein beispiel, welches wir den angelsächsischen gesetzen entlehnen, anführen: Gif man forstolene man befo æt oðrum, and sy seo hand oðcwolen, þe hine sealde þam men, þe hine mon æt befeng, tyme þonne þone man to þæs deadan byrgelse, swa oðer feoh, swa hweðer swa hit sy, and eyðe on þæm aðe be sixtig hida þæt *seo deade hand* hine him sealde. [1647]) um so mehr glauben wir aber die ansicht über die sogenannte todte hand, die sich auf jene sagen stützt, verwerfen zu müßen, da sich eine andere ursache für dieselbe leicht darbietet. denn der un-

1641) Gronov. not. 42. ad Hugon. Grotii de iure belli et pacis l. 2. c. 5. §. 30. p. 299.

1642) Fontanini delle masnade b. Estor. kl. schrift. st. I. s. 324.

1643) Potgieser de statu servor. l. 2. c. 2. §. 6. p. 179.

1644) Estor de minist. §. 191. p. 266. not. — in unserer zeit hat diese abgeschmackte fabel gründlich und gelehrt widerlegt der freiherr von Reiffenberg in Mémoires de l'académie de Bruxelles. 1830. in der abhandlung: remarques sur deux actes de Henri II et Henri III ducs de Brabant. — vgl. archives historiques et littéraires du Nord de la France et du Midi de la Belgique. 1831. Bulletin bibliographique. p. 31. 32.

1645) Grimm s. 627. — vgl. ib. s. 880.

1646) Carol. calv. capit. a. 865. c. 6. p. 159.

1647) Ines asetnysse c. 53.

freie besaß eigentlich gar nichts, und sein herr war verpflichtet ihn mit allen zum lebensunterhalte nöthigen gegenständen zu versehen, von diesem erhielt er wohnung und land zur bewirthung, von diesem nahrung und kleidungsstücke. seine gaben verlieh der herr aber nur auf lebenszeit seinem manne, sowie auch ursprünglich die lehen verliehen wurden, und nahm sie daher nach dessen tode wieder an sich, um sie späterhin auch den nachkommen desselben nach ihrem verdienste zu ertheilen. Fortwährend behauptete der herr, von den frühesten zeiten bis auf die periode, welche wir jetzt betrachten, bei niedern unfreien dieses recht. tota hereditas Litonum mansos habentium Abbatem contingit. [1648]) wenn aber entweder, weil bereits erbliche güter von ihnen beseßen wurden, was bei vielen der beßern unfreien der fall war, oder weil ihnen der herr kein gut übergeben hatte, derselbe keine andere gegenstände zurücknehmen konnte, so durfte er doch wenigstens die kleidungsstücke wieder zurück fordern, welche durch sein geschenk verliehen worden waren: quod quisque eorum (mancipiorum utriusque sexus) habuerit in vestibus vel vestimentis, cum de hac vita migraverit monasterio S. Bonifacii contradat. [1649]) sowie auch das beste der thiere, welche er seinem manne zu dessen landwirthschaft anvertraut hatte, [1650]) während den kindern seines mannes das übrige verblieb.

§. 220. Besonders wichtig war das recht des herrn, die von ihm ursprünglich herrührenden sachen vor allen andern erben wieder zurück zu nehmen, bei den dienstleuten. viele güter besaßen die dienstleute erblich: sie hatten eigen und fahrende habe, welche keine geschenke ihres herrn waren: güter, welche sie entweder noch von ehemaliger freiheit her als eigen besaßen, oder späterhin auf eine oder die andere weise, sei es durch geschenk, sei es für ihr auf feldzügen gewonnenes geld, eigenthümlich erworben hatten. an solchen gütern stand dem herrn kein erbrecht zu, wenn nicht noch besonders hinzukommende gründe ihm ein solches zusicherten. amt und beneficium waren es, welche ursprünglich an den herrn zurückfielen, und derselbe forderte das schlachtros und die rüstung wieder zurück, mit welchen er den verstorbenen ausgerüstet hatte: gegenstände von großer wichtigkeit für

1648) Registr. Corbeiens de aa. 1185—1205. §. 2. ap. Kindlinger. m. b. b. II. s. 222.
1649) Gundold. dipl. a. 1111. ap. Schannat. trädit. fuldens. p. 259.
1650) vgl. Grimm s. 374.

ihn, und von hohem werthe in jenen zeiten, welche der herr in seinem dienste häufig beßer verwenden konnte, als wenn er sie dem vielleicht nicht waffenfähigen, etwa noch unmündigen sohne überließ. doch frühzeitig schon wurden die beneficien erblich, aber wenn der sohn die neue belehnung für sich bei dem herrn nachsuchte, sollte er schlachtros, rüstung und schwert mitbringen, und dieses nach gebühr dem herrn zurück erstatten. indessen scheint das bambergische dienstrecht dem sohne, welcher noch nicht mit den seinem stande nöthigen waffen versehen war, schon die väterlichen waffen ertheilt zu haben, und bloß der nächste schwertmage, der bereits bewaffnet war, und ein beneficium ererbte, zu der übergabe derselben an den herrn verpflichtet gewesen zu sein. Si vero liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris, si non. proximus agnatus defuncti loricam quam vel equum quem habuerit meliorem Domino suo offerat, et beneficium cognati sui accipiat. [1651]) dem sohne aber wurde nicht selten diejenige rüstung, in welcher der vater sich ruhm und ehre erworben hatte, von dem herrn, wo er sie zurückgeben sollte, geschenkt. preterea armaturam, que vulgo Herwede vocatur, dicti ministerialis nostri, que specialiter ad nos spectabat, uxori et pueris suis pro ipsius contulimus dilectione. [1652]) Mit der erblichkeit der beneficien, die schon sehr frühe regel ward, verschwand auch an den meisten orten die pflicht den todfall, das angefälle zu entrichten, das erbrecht des herrn an den von ihm herrührenden, seinen leuten zum täglichen gebrauche bei den diensten ihres standes verliehenen gewändern, indem dem sohne, welcher die pflichten und die mit denselben verbundenen güter seines vaters erbte, auch die geräthe, die waffen gegeben wurden, deren dieser sich in der ausübung seiner pflichten bedient hatte. so sagt auch z. b. das magdeburgische dienstrecht: Swe dat houeleen der dinstlude heft dy Bisscop neyn gevelle. [1653]) Wo indessen sich dieses erbrecht des herrn an einzelnen orten neben der erblichkeit der beneficien erhielt, finden wir, wie aus dem vorhergehenden leicht zu begreifen ist, in diesem erbrechte des herrn eine analogie mit dem erbrechte der schwertmagen und nis-

1) Justitia minist. Babeberg. p. 102.
2) Henric. com. de Aldenburg. dipl. a. 1234. ap. Scheidt v. adel. a. 104.
3) Recht der dynstmanne to Magdeborch §. 5. a. 354.

teln, [1654]) indem die erstern vorzüglich die waffen und rüstung des erblaßers ansprachen, und gerade auf diese hauptsächlich die ansprüche des herrn gerichtet sind, während die letztern aus der erbschaft einer frau weibliche kleidungsstücke sich vorzüglich aneignen, auf welche hier ebenfalls der herr sein erbrecht geltend macht, da es die schätzbarsten gegenstände sind, welche er der frau zu lebenslänglichem gebrauche verliehen hatte. Ausführlich bestimmen die rechtsbücher, anderer quellen nicht zu gedenken, alle gegenstände, welche auf diese weise dem herrn oder den schwertmagen zugetheilt werden. den dreißigsten tag nach ihres gatten tode, eine zeitbestimmung, welche für die dienstleute, wie für die freien in anderer beziehung gilt: So sal de vrowe to herwede irs mannes en sverd geuen, vnde dat beste ors oder perd gesadelet, vnde dat beste harnasch, dat hadde to enes mannes liue, do he starf binnen sinen weren; dar to sal se geuen enen herpole, dat is en bedde, vnde ein küssen vnde ein lilaken, en dischlaken, tvei beckene vnde ene dvelen. Dit is ein gemene herwede to gevene vnde recht, al settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort. Sves dat wif nicht heuet dirre dinge, des ne darf se nicht geuen, of se ir vnscult darn dar to dvn, dat se is nicht ne hebbe; vmme iewelke scult svnderliken. [1655]) waffen und rüstung sind aber die vorzüglichsten gegenstände, welche der herr erhält, denn an dem dreißigsten tage nach dem tode ihres gatten: So sol die fraw sein roß satteln. oder sein pferd das beste das er het. und den besten harnasch den er het zu seinem leibe, und sein bestes schwert geben seinem herren *ob er eyn dienstman was*. Darnach sol sy den erben geben eyn bett, eyn bolster und ein küßin. unnd zwey lilach. und ein tischlach. und ein badhemde. und zweheln und beckin das ist eyn gemeyne heymfart zu geben. und ist auch recht. Do seczent die leüt manig ding das darczu nicht gehöret. [1656]) es wäre nach dieser stelle unter den zum heergewäte gehörigen gegenständen unterschieden worden, und herr und schwertmagen hätten sich bei der nachfolge in dasselbe beschränkt, keiner aber die rechte des andern gänzlich ausgeschloßen. In diesen gegenständen, welche die rechtsbücher erwähnen, bestand in der regel der antheil, welchen der herr von der erbschaft seines dienst-

1654) Grimm s. 373 372.

1655) Sächs. landr. I. 22. §. 4. — vgl. Grimm s. 568. ff. — v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel. s. 153—155. not. 461.

1656) Schwäb. landr. c. 267. IV. §. 11—13. p. 317. 318.

Digitized by Google

mannes bezog, und es muß zu den ausnahmen gezählt werden, wenn statt derselben ein thier genommen wird, wobei jedoch wieder vorzüglich das werthvolle schlachtros, da dieses einer der schätzbarsten gegenstände, welche der herr seinem dienstmanne auf lebenszeit zur verrichtung seiner dienste geliehen hatte, war, in betracht gezogen wurde. dagegen bestand der todfall bei der erbschaft der frauen immer in einem guten gewande: Quicunque tam de ministerialibus, quam de familia mortuus fuerit sine herede, bona eius omnia fratres recipient. Si vero aliquis supervixerit heres, optimum caput vel optima vestis fratribus eisdem praesentabitur. [1657]) Statt der übergabe dieser bestimmten gegenstände an den herrn, konnte auch, besonders in den spätern zeiten, als dasjenige, was ursprünglich rückgabe geliehener sachen gewesen, zu einer abgabe des unfreien erben an den herrn geworden war, eine bestimmte geldsumme entrichtet werden, über deren größe an den einzelnen orten verschiedene bestimmungen bestanden [1658]).

§. 221. Wir haben die verbindung des beneficium und des heergewätes bemerkt: jenes die belohnung für die dienste, dieses die mittel, welche in den stand setzen die dienste zu leisten; beides, ursprünglich nur auf lebenszeit verliehen, fällt nach dem tode des besitzers an den herrn zurück. indessen wurden die beneficien erblich, aber die verpflichtung das heergewäte zurückzugeben blieb an vielen orten bestehen, als eine verpflichtung, welcher noch vor der antretung des ererbten beneficium nachgekommen werden muß, und wer diese nicht in jahr und tag erfüllt, verliert dadurch das erbrecht an dem angefallenen beneficium. weil er die rechte des herrn beeinträchtigt hat, wird ihm die ertheilung des beneficium von demselben versagt, welches dieser nicht ohne besondern grund thun durfte. es ist besonders das teklenburgische dienstrecht, welches diese vorschriften in bezug auf die ministerialen ausführlich erörtert. Si uero filius ministerialis nostri uel haeres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem, ius quod Herwede dicitur, in castro nostro nobis uel camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentauerit, ius bonorum suorum per hoc saluauit; si uero praesentatum, nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere uellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum ius bonorum suorum saluauit,

1657) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1131. ap. Guden. t. I. p. 99.
1658) Kindlinger m. b. b. II. §. 27. not. o. s. 163. 164.

per equum meliorem praemortui, uel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsoluit, dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si uero intra annum et diem, ex contumacia uel alia causa exhibere hoc noluerit, bonorum suorum ius perdit. Qui uero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, uel quia est peregrinus, uel ex legitimis causis detentus, si necessitatem euadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit, ab eadem praedictum anni et diei competit, ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est. [1659]) Die verbindlichkeit das heergewäte zu entrichten, soll aber keine nachtheilige folgen in dieser beziehung haben, daß entweder unter collateralen, da auch diese, wenn kinder fehlten, erbfähig sein konnten, der minder berechtigte einen vorzug an der erbschaft des erledigten beneficium vor dem mehr berechtigten durch die auslieferung des heergewätes erhalte, oder daß der minderjährige erbe nicht durch seinen vormund seinen pflichten hierin genüge leisten könne. Item si ministerialis noster moritur sine legitimo haerede, et unus ex cognatione, de qua plures agere possunt pro hereditate, alios in dolo praeuenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore, sicut praedictum est, eodem modo illos audiemus, sicut illum, qui primo nobis exhibuit equum. Item exhibitio Herwadii per tutores eorum, qui sunt minorennes, eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimae aetatis. [1660]) Diese entrichtung des heergewätes vor dem empfange eines beneficium macht uns aber auf das entsprechende verhältnis, welches bei dem freien, wie bei dem unfreien gefolge stattfindet, ohne daß wir deshalb die vorschriften für das eine von denjenigen für das andere herleiten dürfen. schon Tacitus [1661]) erzählt, daß das freie gefolge von den gefolgeherren mit waffen und rüstung versehen worden sei; beneficien, spätere lehen, traten als belohnungen der dienste hinzu; erblich aber sollte keine von den gaben des herrn sein. während sich aber allmälich die ansicht von deren erblichkeit festsetzte, erhielt sich wie für die dienstleute, so auch für die vasallen, an vielen orten, besonders in denjenigen ländern, wo das lehnwesen wichtiger und vollkommener ausgebildet war, z. b. vorzüglich in England, die pflicht des

1659) Leg. feudal. Teklenburg. §. 10. p. 301. 302.
1660) Ib. §. 11. p. 302. 303.
1661) s. not. 1329.

erben die waffen seines erblaßers, oder auch andere gegenstände, die deren stelle vertreten sollten, dem lehnsherrn als relevium, [1662]) wenn er für sich die neue belehnung nachsuchte, zu übergeben. waffen sind der vorzüglichste gegenstand des relevium, und während die vasallen nach ihrem höhern stande, eine größere anzahl und werthvollere gegenstände geben, heißt es von dem gewöhnlichen manne: De relcif a Vavasour a soun lige Signur: deite estre quite per le chival soun peire, tel qu'il aveit a jour de sa mort, e per soun halbert, e per soun haume, e per soun escud, e per sa launce, e per s'espe. [1663])

§. 222. Wir glauben daher weder jenen schriftstellern beistimmen zu dürfen, welche die entrichtung des mortuars als eine wesentliche und wichtige eigenthümlichkeit des dienstverhältnisses schildern, noch auch denjenigen, welche aus der pflicht ein solches zu entrichten auf den elenden zustand der ministerialen schließen. denn nicht allgemein stand dem herrn ein solches erbrecht zu, und wo dasselbe nicht schon in der frühesten zeit mit der erblichkeit der beneficien weggefallen war, wurde es doch späterhin häufig, entweder weil es, als auf consuetudines indecentes beruhend contra honorem militarem [1664]) sei, oder als durchaus den bonis et honestis consuetudinibus zuwider, durch ausdrückliche verordnungen aufgehoben, [1665]) sodaß wir sogar den größten theil der dienstleute von der entrichtung des mortuars freisprechen müßen. Dagegen aber konnte sich ein solches erbrecht des herrn nicht allein bei niedern unfreien finden, obgleich auch manche hofrechte, z. b. das wormsische, dasselbe ausschloßen: Si quis in Dominico nostro haereditatem habens moritur, haeres sine oblatione haereditatem acciplat, et postea debitam servitutem inde provideat. [1666]) sondern auch freie konnten, wenn sie z. b. grundstücke, mit deren besitze die entrichtung des mortuars verbunden worden war, erwarben, [1667]) und beson-

1662) Grimm §. 373. 374. — vgl. Blackstone commentaries on the laws of England b. II. ch. 4. — ch. 5. II. 2. — ch. 6. II. 5.
1663) Leis li rois William. c. 24.
1664) Philipp. com. Namurcens dipl. a. 1212. ap. Miraeum oper. diplom. t. I. p. 297.
1665) s. Weber lehnrecht b. I. s. 123. 124. — vgl. Rudolf. I. dipl. a. 1277. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 261.
1666) Leg. et statut famil. S. Petri Wormatiens. a. 1024. c. 3. ap. Walter corp. iur. german. t. III. p. 776.
1667) Grimm s. 372. — vgl. Conrad. episc. Monaster. dipl. a. 1309. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 304.

ders geistliche: Sacerdotum in eodem archidiaconatu decedentium equitaturam optimam, mantellum, pellicium, superpellicium, iuxta consuetudinem Magdeburgensis ecclesie et suffraganearum ecclesiarum predicto archidiacono, remota omni occasione dari precipimus. [1668]) ja selbst hohe fürsten, [1669]) eine solche beschränkung der rechte ihrer erben durch den herrn des landes, den geistlichen vorsteher oder den kaiser erleiden, sodaß selbst bei diesem besondern erbrechte des herrn die gleichstellung der dienstleute mit den freien, die für das erbrecht allgemeine regel ist, sich bemerken läßt. Noch deutlicher aber wird uns die bestimmtheit des erbrechtes der dienstleute und seine gleichheit mit demjenigen der freien noch im folgenden werden.

d. Rechte der erben bei lebzeiten des erblassers.

§. 223. Die vermögensrechte der dienstleute entsprechen durchaus denjenigen der freien, außer daß sie auf die gewalt ihres herrn beschränkt sind. deshalb sind veräußerungen außerhalb dieser nicht zuläßig, im übrigen aber treten alle vorschriften ein, welche bei denselben handlungen der freien nach dem landrechte gelten, wohin wir, indem wir die übrigen rechte der erben übergehen, vorzüglich die nöthige einwilligung der erben bei veräußerungen rechnen. ohne ihre zustimmung abgeschloßene verträge über die erbmasse konnten die erben umstoßen, und oft erwähnen urkunden die nöthige einwilligung der erben, und sagen, daß die veräußerung von dem eigenthümer und den erben gemeinsam geschehen sei. Wernherus quidam, ministerialis noster de Roudenisheim, prefate ecclesie, coniuncta manu uxoris sue Gerdrudis et ibidem incluse, tradidit duos mansos in Algesheim et duas curtes in Pinguia, cum quibusdam mancipiis utriusque sexus a Deo sibi concessis. [1670]) quidam ex ministerialibus Domini Ekkiberti Comitis nomine Gotifridus de Swent delegavit predium suum quod est in monte, qui dicitur Reinbach ad altare sancte Dei genitricis Marie Formbach, per manum filiorum suorum Pilgrimi, et Heinrici, ac filiarum suarum nominibus Gerdrudis et Mathildis. [1671]) quidam ministerialis Marchionis Engilberti Pruno nomine de Poutenberc consentiente et petente uxore sua tradidit .. predium. [1672]) praeterea quoque notum esse

1668) Chart. sec. XIII. ap. Ludewig. r. m. t. II. p. 434.
1669) Möser patriot. phantas. b. III. s. 356. — vgl. osnabr. gesch. b. III. s. 36. ff.
1670) Adalbert archiep. Mogunt. dipl. a. 1140. ap. Guden t. I. p. 125.
1671) Chart. circ. a. 1145. in M. B. t. IV. p. 61.
1672) Chart. circ. a. 1160. ib. t. III. p. 53.

volumus, quod Conradus de Geismar ministerialis noster, praedium quoddam, II videl. mansos praedictae Ecclesiae in Reynhusin aestimatione XXVIII marcarum, consensu uxoris suae Adelheidis et filiorum suorum Conradi et Helenwici, et aliorum heredum suorum, cum pratis quibusdam vendidit. [1673]) de consensu uxoris mee Elisabeth et de bona voluntate matris mee domine Chunegundis . . contradidi omne ius proprietatis in villa mea Erlbach . . sicut iure hereditario quiete possederam. [1674]) das hildesheimische dienstrecht sagt aber ausdrücklich: och is dere denestmanne recht dat se ore hovelen nemene laten ne moghen ane erven ghelof de en evenbordich sin. [1675]) wo wir glauben, daß besonders die ebenburt an dem dienste, wie ihn die glosse zum sächsischen landrechte nennt, gemeint wird, das verhältnis des dienstmannes zu auswärtigen; doch wurde zuweilen auch der auswärtigen erben einwilligung, theils weil sie an einigen orten zur erbschaft zugelaßen wurden, theils aus vorsicht und zu größerer sicherheit, noch nachgesucht. Quedam nobilis matrona Hiltigart vocata servitori presidis Perngeri de Eiplinga Pero nomine matrimonio copulata *cum ipsius mariti sui atque filiorum*, *quos de illo genuit*, *consensu* expeticione Waltmanni Monast. Tegrins. Prepositi pro XX. talentis proprium suum predium in vico Tisinhoven situm, quod prius iureiurando confirmavit se nemini delegasse, delegavit cum area, pratis, arbustis, pascuis, quesitis et inquirendis, exitibus et reditibus, et cum omn. appendiciis ullo modo dicendis, in manum servi S. Quir. Adalpero dicti ea condicione, ut ille hoc delegaret, ubicunque prefatus Waltman postularet. [1676]) Dominus Eberhardus de Husern ministerialis ecclesie nostre cum careret heredibus ad locum nostrum pertinentibus tradidit ad altare S. Benedicti curiam suam . . remota omni contradictione propinquorum suorum vel alienorum. [1677])

§. 224. Wie nach dem landrechte, so werden auch nach dem dienstrechte besondere güter erwähnt, welche der zeitige inhaber auch ohne einwilligung der erben zu veräußern befugt ist. die fahrende habe haben wir schon im vorhergehenden als einen solchen theil des vermögens bezeichnet, auf welchen die gewöhnlich stattfindenden be-

1673) Conrad. archiep. Mogunt. dipl. a. 1184. ap. Scheidt m. d. p. 308.
1674) Ortlib. de Winchel. ministerial. Austr. dipl. a. 1258. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 55.
1675) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 161.
1676) Chart. circ. a. 1085. in M. B. t. VI. p. 44.
1677) Bernard. abb. Burens. dipl. a. 1238. ap. Meichelbeck chron. Benedicto-Buran. p. II. p. 28.

schränkungen nicht angewandt werden, und dieses gilt auch in bezug auf die nöthige einwilligung der erben bei deren veräußerung. sonst heben wir noch hervor das erworbene eigen im gegensatze zu dem ererbten, wo die für letzteres geltenden vorschriften ersteres nicht treffen. Hedde en denestman hovelen gekoft, dat mach he laten ane ervenlof. [1678]) Cum eandem pecuniam (XXX marcas) integre persoluissemus predicti fratres Godescalcus et Waldericus cum patre suo Henrico idem officium pro pecunia quondam sicut dictum est acquisitum manu et lingua resignauerunt omni in hoc iuri suo prorsus abrenunciantes omnium heredum suorum adhibito consensu. Nos uero ne aliquid sufficientis cautele omitteremus in sententia quesiuimus si bona per emptionem acquisita absque heredum possent resignari consensu ac Heinricus de Emberike sententiam dedit. quod in hac resignacione et quorumlibet bonorum resignacione sic acquisitorum heredum conueniencia non esset necessaria. [1679]) doch wurden die erworbenen güter nach hofrechte wol allgemein schon durch einmalige vererbung den ererbten gleichgestellt, und sie betrafen alsdann die für diese geltenden beschränkungen. Proprias quisque possessiones suas in episcopatu magontiensi, cui vult absque contradictione dare potest; empta autem predia a liberis sive alienis, ex qualibet possessione similiter empta, antequam in heredem descendant, et infra et extra Ecclesiam sancti Martini absque licentia Domini sui vel heredis, cuicunque vult, tradere potest. [1680]) fälle der äußersten noth machten ebenfalls eine ausnahme von der allgemeinen regel. quidam fidelis homo de familia Richerspergehsis Ecclesie Fridericus nomine cum uxore sua Helch nomine cum

1678) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 161. — hier verdient zugleich die merkwürdige bestimmung der amtsrolle der grafschaft Hennegau erwähnt zu werden, nach welcher ein jeder beamter sein erbliches amt beliebig veräußern kann, wenn dieses nur mit zustimmung seines herrn geschieht, ohne daß hier irgend ein widerspruch seiner erben, unter welchen jedoch bloß collateralen verstanden zu werden scheinen, berücksichtigt wird. Rotul. officior. Hainoiens. p. 184. Quilibet minister ministerium suum dare vel vendere potest cuicumque voluit si gratiam et favorem domini comitis inde habuerit non obstante propinquitate filiorum vel filiarum fratrum seu sororum seu aliquorum proximorum suorum.

1679) Widikind. abb. Corbeiens. dipl. a. 1190. ap. Treuer Münchhausen append. p. 6.

1680) Jur. famil. Fridesiar. a. 1109. §. 10. ap. Kindlinger hörigkeit s. 239.

haberet prediolum scilicet tria iugera per tres campos distributa compulsus inedia vendere cogitavit: habens vero parvulos, *qui nondum annos discretionis attigerant* emptorem non invenit. Huius negotii qualitas coram eiusdem loci preposito nomine Gerhocho ventilata, iustitia dictante sententia promulgatur: Hominem ad suorum sustentationem parvulorum possessiunculam posse vendere, nec eosdem parvulos adultos vel profectos factum Patris cassare debere. [1681]) So gelten dieselben regeln bei der einwilligung der erben, wie sonst allenthalben bei dem erbrechte: dem landrechte entlehnte bestimmungen, und das landrecht bleibt hier die quelle des dienstrechtes.

D. Peinliches recht.

a. Verbrechen.

§. 225. Was die verbrechen der dienstleute betrifft, so müßen wir hierher zuerst alle unerlaubten handlungen zählen, durch welche auch freie menschen göttlichen oder menschlichen strafgesetzen unterworfen sind, dann aber auch noch einzelne besondere handlungen, welche in folge des eigenthümlichen verhältnisses der dienstleute bei ihnen als vergehen erscheinen. die letztern sind es, denen wir hier unsere aufmerksamkeit widmen. Unter diesen sind vorzüglich alle diejenigen handlungen hervorzuheben, wodurch die dem herrn schuldige treue verletzt wird; denn diese soll heilig und unverletzlich sein; die schwerste ahndung trifft den treubruch. Treubruch umfaßte aber alle handlungen, wodurch der herr an leib, gut oder ehre schaden nahm, oder wie das bambergische dienstrecht sagt, des dienstmannes schwerste vergehen waren: Si in vitam Domini sui aut in cameram ejus aut in munitiones ejus consilium habuisse arguitur. [1682]) und das teklenburgische dienstrecht beschreibt diese vergehen: Si .. ausu temerario succensus, absque lumine et camerario dormitorium uxoris nostrae dicatur introiisse .. si aerarium nostrum absque camerario nostro introiuit .. si mortem nostram machina-

1681) Chart. circ. a. 1150. in M. B. t. III. p. 437. — vgl. v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel s. 223—225. — vgl. Gaupp schlesisch landrecht s. 101. ff. wo die einzelnen arten der veräußerung, wobei der erben erlaubnis nicht ausdrücklich erfordert ward, betrachtet werden.

1682) Justitia minist. Babeberg. p. 102.

tus fuerit. [1683]) der dienstmann war sogar verpflichtet stets für leib, gut und ehre seines herrn zu wachen und immer zu deren schutze bereit zu sein, seinem herrn, wo es nöthig war, stets unterstützung und beistand zu gewähren, sowie dieser ihm zu denselben leistungen verpflichtet war. daher kam es auch, daß Ludwig IV. die burgmannen in Oppenheim des treubruches beschuldigte und ihrer lehen verlustig erklärte, bloß weil sie, wie die deshalb ausgefertigte urkunde sagt: nuper nobis apud Spiram neglexerunt contra nostros et Imperii hostes obsequi vel servire. [1684]) während sie keineswegs selbst handelnd gegen ihn aufgetreten waren. Ungehorsam gegen ausdrückliche befehle ihres herrn wurde ihnen ebenfalls als eine verletzung der schuldigen treue angerechnet, und als eine solche mit besonderer strafe belegt. [1685]) Vorzüglich aber gehörten die fälle hierher, wo man zum nachtheile seines herrn selbst handelnd aufgetreten war, und nur für wenige fälle, wenn sich der herr unrecht oder gewaltthätigkeit zu schulden kommen ließ, wurde die ausnahme gemacht, daß der mann nicht wider seine treue thue, wenn er auch alsdann gegen seinen herrn auftrete, doch war zu berücksichtigen: deste he selue irs selues haue nicht ne neme. [1686]) also daß er im noch die mit im seind keinen schaden thue. wann das die roß geessent. [1687])

§. 226. Da bei der ehe der dienstleute mit auswärtigen viele interessen zur sprache kamen, die familie keine entfremdung des zu ihr gehörenden gutes außerhalb ihres umfanges gestattete, der herr, als erbe eines erblosen vermögens innerhalb seiner gewalt, dabei betheiligt war, daß nicht auswärtige solche güter erhielten, so wurde die ehe mit einer auswärtigen person als eine art von treubruch angesehen, und danach der bestrafung werth gehalten. Quicunque enim ministerialium hoc praesumserit facere, sciat *se erga ecclesiam non fideliter agere*, et Dominus abbas si voluerit super hoc eum poterit convenire, et pro

1683) Leg. feudal Teklenburg. §. 6. p. 300. — es sind die fälle vorzüglich, welche wahre felonie bei vasallen sind. I. Feudor. t. 5. — vgl. Lütcke über das wort hahnrei in v. d. Hagen neues jahrbuch für deutsche sprache u. alterthumskunde. Berlin 1835. heft II. s. 148.

1684) Ludovic. IV. dipl. a. 1315. ap. Guden t. III. p. 120. — ausnahmen sind jedoch not. 903. — besonders freiherr von Freiberg altdeutsches gerichtsverfahren s. 133.

1685) Struben nebenstund. th. IV. abh. XXVIII. s. 4.

1686) Sächs. landr. III. 78. §. 5. — vgl. ib. §. 1—9.

1687) Schwäb. landr. c. 198. §. 2. p. 249. — vgl. ib. §. 1—4. ib.

tali delicto graviter punire. [1688]) es lag also in einem solchen falle noch in der willkür des herrn, ob er den dienstmann wegen des durch die abgeschloßene ehe begangenen treubruches zur verantwortung ziehen wollte oder nicht. denn selbst bei der ehe mit auswärtigen wurde nicht immer diese beeinträchtigung der rechte des herrn als treubruch gestraft, während andere veräußerungen ohne die zustimmung des herrn für die dienstleute keine besondere strafe, sondern allein die auflösung des vertrages darüber, wegen der den dienstleuten fehlenden gewere zu landrechte, scheinen zur folge gehabt zu haben. Diejenigen vergehen aber, welche die dienstleute durch willkürliche verfügungen über ihre güter zum nachtheile ihrer herren begehen konnten, fielen bald ganz weg, da die dienstleute zum landrechte rechtsfähig wurden, und das recht über ihre güter frei zu verfügen erhielten, während sie in bezug auf die verbrechen gegen leib, gut und ehre ihres herrn den freien vasallen gleichgestellt wurden, dieselben handlungen, welche bei diesen felonie waren, auch bei ihnen dafür gehalten wurden, und die folgen der felonie sich für beide auf eine gleiche weise äußerten. Schließlich bemerken wir noch, daß die eintheilung der verbrechen in handhafte und übernächtige that, welche nach dem landrechte wichtig ist, [1689]) sich für die dienstleute wieder findet. Si aliquis in capitali causa deprehensus fuerit judicium seculare de eo potest sumi. Si vero mora unius noctis intervenerit, ad VI septimanas modo supradicto convenietur. [1690]) und dieses reicht hin uns auf die gleichstellung des dienstrechtes und des landrechtes, auch in den meisten theilen des peinlichen rechtes aufmerksam zu machen.

b. Buße.

§. 227. Wie bei freien nicht die strafe die unmittelbare folge von rechtsverletzungen war, sondern neben dieser noch eine buße in betracht kommt, ein gegenstand, der zur sühne des begangenen unrechtes, zum ersatze für den angestifteten schaden, und zugleich dem könige für den friedensbruch, dem richter für die herstellung des rechtes

1688) Caesar. Heisterbac. ad Registr. Prumiens. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. t. I. p. 668.

1689) vgl. z. b. sächs. landr. I. 57.

1690) Confoeder. Ludolf. episc. Monaster. et Engelbert. episc. Osnabrug. a. 1245. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 358.

abgegeben werden muste,[1691]) so unterscheiden wir auch bei den dienstleuten von der strafe, welche sie für ihre verbrechen erleiden, die buße, die sie bei verschiedenen gelegenheiten zahlen müßen. Bei dieser aber laßen sich für das dienstrecht dem landrechte durchaus entsprechende bestimmungen bemerken, und die einzelnen summen sowol für die wette als buße sind genau bestimmt. dy dinstman scal geuen dem biscope to wedde eyn pvnd vnd dy dinstmenne scholen vnder ein geuen dry punde to bute.[1692]) Dat hogheste wedde weder dene biscop umme recht dat is en nighe hildessemesch punt.[1693]) Quicunque homo pertinens conventualibus ecclesiis cuiuscunque ordinis. et parrochialibus in Episcopatu constitutis jure advocatiae excesserit et in poenam inciderit, duos solidos advocato ad manus nostras vadiabit. Homines ministeriales eodem modo duos solidos vadiabunt. Haec vadimonia nos et successores nostri pro nostra voluntate recipiemus.[1694]) Für die einzelnen fälle galten genaue bestimmungen; so z. b. sollte bei friedensbruch und gewalt der werth des angestifteten schadens und außer diesem das halbe wergeld des dienstmannes, nämlich fünf pfund, gegeben werden. Item qui alium sine querimonia violenter per raisam insultum fecerit, damnum illatnm integre restituat, et pro dedecore insultus quinque talenta reddat.[1695]) Doch nicht allein waren die bußen für die einzelnen fälle genau bestimmt, oft zwang die noth die herren dieselben ihren dienstleuten gänzlich zu erlaßen. quod magis pernitiosum est mulctas, poenas videlicet pecuniarias pro criminalibus culpis institutas, hominibus suae ditionis relaxare (coactus est).[1696]) In der regel dienten die vorschriften des landrechtes zum maßstabe bei jenen bestimmungen des dienstrechtes, und für diejenigen fälle, für welche das dienstrecht keine ausführliche bestimmungen enthält, sind wir geneigt diejenigen anzunehmen, welche das landrecht für diejenigen freien, zu welchen die dienstleute nach ihrer freilaßung übertreten, aufstellt.

1691) Grimm s. 646. ff. 680.

1692) Recht der dynstmanne to Magdeborch §. 3. s. 354.

1693) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.

1694) Conrad. episc. Osnabrug. dipl. a. 1237. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 317. — vgl. sächs. landr. III. 64. §. 9.

1695) Conrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 155. — Transact. int. Conrad. episc. Ratisbon. et Ludovic. duc. Bavar. a. 1213. ib. p. 159.

1696) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 746. — s. not 732.

c. Strafe.

§. 228. Die strafe der dienstleute kann auf dieselbe weise sich äußern, wie nach dem landrechte die strafen für die vergehen freier menschen, mithin kann sie gehen an leben, leib, recht und ehre. Da wir aber keineswegs alle mögliche strafen, die für die dienstleute angewendet werden konnten, aufzählen wollen, begnügen wir uns damit, die einzelnen strafarten anzudeuten, die hier gelten und die vorzüglichsten eigenthümlichkeiten des dienstrechtes hervorzuheben. So erwähnen wir z. b. der todesstrafe allein um zu zeigen, daß auch diese, wenn auch nur selten, auf die dienstleute habe angewendet werden können. Interea Hugo Palatinus comes de Tubingen in comitatu, quem a patre istius (Ducis Gwelfonis) possederat, quosdam de ministerialibus ejus, injusto, ut ajunt, *judicio damnatos*, *patibulo suspendit*, ac castrum eorumdem Moringen destruxit.[1697]) aber keineswegs wollen wir hier alle mögliche todesarten erschöpfen, nur bemerken wir die strafe des hängens bei den dienstleuten, welche bei freien eine entehrende todesart gewesen wäre,[1698]) entweder eine besondere folge ihrer unfreiheit, oder, was uns wahrscheinlicher scheint, wenn nicht für besondere fälle eine schärfere strafe, als die gewöhnliche todesart, doch eine anmaßung des herrn; und besonders wird uns die handlung des pfalzgrafen Hugo, in dem eben angeführten beispiele, als eine gewaltthätigkeit geschildert. Ebenso sagen wir in bezug auf die strafen am leibe, daß sie für die dienstleute möglich waren, ohne uns in eine aufzählung derselben einzulaßen, besonders da sie sich nur selten finden, und auch schon die ritterliche würde der dienstleute eine verminderung derselben bewirken mochte. Desto häufiger sind dagegen die strafen am rechte der dienstleute, und wie das dienstrecht selbst als ein besonderes recht dasteht, so sind auch alle diejenigen strafen, welche das recht und die rechtsfähigkeit der dienstleute betreffen, besonders merkwürdig, und einzelne derselben müßen wir ausführlicher behandeln, weil sie als den dienstleuten eigenthümliche, und von den strafen an dem rechte bei andern personen verschiedene erscheinen.

1697) Monach. Weingartens. Chron. de Gwelfis ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 791. — vgl. not. 794.

1698) Grimm s. 729. — wir haben die eintheilung der strafen in vier hauptabtheilungen, welche Grimm s. 682 angenommen und meisterhaft durchgeführt hat, auch bei der untersuchung der bestimmungen des dienstrechtes in dieser hinsicht, da sie uns alle hier vorkommenden fälle zu erschöpfen schien, zu

§. 229. Der freie konnte zur strafe für gewisse handlungen seiner standesvorrechte beraubt und den unfreien zugezählt werden; für die dienstleute, welche weit höher als die übrigen unfreien stehen, gilt dieselbe vorschrift, und sie können durch bestimmte handlungen ihren stand und ihre besondere vorrechte verlieren. Quicumque *ministerialis* vel officiatus personam Domini sui nequiter insequendo vel captivando vel perfide spoliando offenderit, *jure suo privari debet* et officio, nisi de benivolentia Principis relaxetur. [1699]). und wie der freie wegen schwerer vergehen aus der genoßenschaft freier männer ausgestoßen wird, und daher keine theilnahme mehr an dem gemeinsamen rechte und gerichte hat, so wird auch der dienstmann, besonders wenn er sich weigert die gebührende genugthuung für seine verbrechen zu geben, oder leichtsinnige rechtsverletzungen sich zu schulden kommen läßt, ohne die mittel zu haben für sie ersatz zu leisten, gebannt und geächtet, ausgeschloßen von jeder gemeinschaft mit unbescholtenen leuten. Si vero damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contempserit excommunicetur ab episcopo et a Duce proscribatur, et a tali damnatione non liberetur, nisi prius de his, quae deliquit, dignam exhibeat emendationem. Talem enim ultra solam noctem vel prandium nullus in domo sua recipiat vel detineat. Qui vero eum detinuisse

grunde gelegt. am ausführlichsten müßen wir hier die das recht betreffenden strafen behandeln, da hier verlust des dienstrechtes, der rechtsfähigkeit überhaupt, und besonders die den dienstleuten ganz eigenthümliche strafe, der verlust der gnade ihres herrn, sowie die einzelnen folgen der verminderten rechtsfähigkeit, und unter diesen vorzüglich die zuweilen durch einzelne dienstrechte verordnete einschließung eines dienstmannes, welche mehr eine sicherstellung des geächteten vor seinen feinden, als eine wahre hafthaltung, keine gefängnisstrafe im weit spätern sinne, ist, alles einzeln, als merkwürdige theile des dienstrechtes, erörtert werden muß, während wir auf die übrigen arten der bestrafung bloß hinzudeuten brauchen. diese vier arten der strafen waren aber schon im mittelalter als eintheilung bekannt, wenn man zu denselben auch noch eine fünfte art hinzufügte, die jedoch eine folge der strafe am rechte, wohin sie auch Grimm rechnet, zu sein scheint. Richtstich landrecht c. 28. p. 164. Hier js to weten dat dat recht geuet vüfterleye pün Ten yrsten nemet den beclagede man sün lüff, Ten anderen mael nemet sün gesunde Ten derden mael nemet sün recht Ten vierden mael nemet sün eer Ten vüften mael nemet oen den gemeynen vrede.

1699) Henric. VI. dipl. a. 1193. ap. Kindlinger Volmestein b. II. s. 136.

culpatus fuerit, et tertia manu se expurgare noluerit, nec poterit, satisfaciat pro ipso. [1700]) Wenn ein dienstmann sich wider die person seines herrn vergieng, sich also des schwersten verbrechens, welches er in bezug auf sein dienstverhältnis begehen konnte, schuldig machte, so sollte ihn auch die härteste strafe treffen, er wird ehrlos und rechtlos, und soll nimmermehr rechtsfähig werden. Hat der Vater dinstman oder ist so das er aigen leut hat von dem Rat oder von der hilfe der sun diser ding ains (an leib ratet oder In freventlich angreift mit wunden oder mit venknusse &c.) tut wider den Vater die oben geschriben sind ertzeugt der Vater das auf sew mit Irn Genossen oder mit Irn Übergenossen als vorgeschriben stet die sind erlos und rechtlos ewigcleich also das si nimmermehr komen mugen zu Irm Rechte. [1701]) Wenn er aber sogar seinen herrn tödet, so hat er leib, ehre und gut verwirkt. Dodet en man sinen herren, he heuet verworcht sinen lif vnde sin ere vnde dat gut dat he von yme hadde. [1702]) Es ist nämlich die nothwendige folge der eintretenden rechtlosigkeit der dienstleute, daß sie die rechte an ihren gütern verlieren, sie werden in die gewalt ihrer herren geurtheilt, und ihr gut wird ihnen vertheilt, das beneficium dem herrn, das eigen den magen. Wer umb den rechten straßraube in die ächt kommet. und wann er darinne ist vierzehen nächte so sol in geystlich gericht in den bann thun Unnd wann er sechs wochen in inen beyden ist so ist er ereloß und rechtloß, und seine lehen seind seinem herren ledig, er sey frey oder *dienstman* oder eygen, oder wer er sey so hat er das recht. Dye seyn eygen oder seyn lehen söllent erben oder seyn gut die söllen seiner untat nit entgelten. [1703]) so sagt auch das Kaiserrecht von den reichsdienstleuten: Ist aber daz se vnrecht thun Daz dy lude clagen gewelt vnn vorterpnisse. So besaget er gud vnn er lehin er recht vnder dez keysers recht. [1704]) Die besondern vorschriften bei der vertheilung des gutes der dienstleute, daß dasselbe nicht in die königliche gewalt, noch aus der gewalt des herrn kommen mag, haben wir schon

1700) Cunrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 155. — vgl. Schwäb. landr. c. 158. §. 1. II. §. 2. p. 194.

1701) Jus antiquiss. Austr. §. 75 ap. Senkenberg. vision. divers. de collat. leg. german. p. 259. — vgl. Frideric. II. leges pacis a. 1235. confirmat. in Rudolf I. dipl. a. 1281. ap. Senkenberg corp. iur. feudal. p. 776.

1702) Sächs. landr. III. 84. §. 2.

1703) Schwäb. landr. c. 163. VIII. §. 19. 20. p. 204. 205.

1704) Kayser recht. II. 25. p. 33.

im vorhergehenden erwähnt; [1705]) hier fügen wir nur noch die vorschrift des jüngern cölnischen dienstrechtes hinzu, daß das eigen den erben und nicht dem herrn anfallen solle, dieser aber dasselbe in der familie weiter verleihen könne, wenn die erben dasselbe ausschlagen: Ist ever Sache, dat die Negsten eme syn eygen niet hemmen so mach der Buschof dat selbe Eygen lenen, weme hie wilt. [1706]) und dieses konnten sie thun, wie Kindlinger bemerkt, [1707]) um der verpflichtung das von dem erblaßer verwirkte wergeld zu bezahlen zu entgehen. Diese strafe für einen dienstmann, daß er nämlich gebannt und geächtet, daß er rechtlos und ehrlos, daß er seiner güter verlustig erklärt und aus der genoßenschaft anderer leute ausgestoßen ward, wurde für eine so harte und wichtige strafe gehalten, daß sie nur in besondern fällen, entweder für einen schändlichen treubruch oder für hartnäckige verachtung alles rechtes eintreten sollte, während gewöhnlich andere strafen, selbst für sehr grobe vergehen stattfanden.

§. 230. Hier ist vorzüglich bemerkenswerth der verlust der gnade des herrn, als eine strafe schwerer vergehen, eine art der erklärung für gebannt und geächtet. Häufig finden wir diese formel in den denkmälern jener zeit, und wie Gaupp [1707]) bemerkt, soll sie andeuten, daß der mann sich eines verbrechens schuldig gemacht habe, über welches nur unter dem vorsitze des herrn gerichtet werden konnte. Bemerken wir aber, daß fälle vorkommen, von welchen gesagt wird, daß der herr iniuste oder sine iusta causa gratiam suam denegare, daß das teklenburgische dienstrecht die dienstgenoßen pro iure et gratia [1708]) auch für einen dienstmann, der nicht vor gericht gezogen wird, bei dem herrn auftreten läßt, daß die ministerialen tam pro gratiae obtentu quam pro patrimonii contractu zuweilen ihrem herrn eine gewisse abgabe entrichten, [1710]) daß wenn auch die gnade des herrn gewöhnlich nur wegen schwerer vergehen, über welche ein gericht unter seinem vorsitze recht sprach, verloren wurde, doch in der regel bei jedem gerichte über dienstleute der herr den vorsitz führen sollte, daher nicht leicht davon eine besondere folge einzelner

1705) s. §. 218.
1706) Cölnisch. dienstr. §. 4. s. 86.
1707) Kindlinger m. b. b. II. §. 27. not. e. s. 160. — Bacheracens. iura. ib. s. 293. not. f. s. 299.
1708) Gaupp städtegründung. s. 184.
1709) Leg. feudal. Teklenburg. §. 5. p. 299.
1710) s. not. 1311.

vergehen den namen erhalten konnte, daß noch bei manchen sitzungen der herr den vorsitz hatte, ohne daß hier von einem verluste seiner gnade die rede sein kann, daß der verlust der gnade eines gesetzlichen herrn für vergehen erwähnt wird, die gar nicht unter dem vorsitze desselben, sondern von dem vogte gerichtet wurden, daß der verlust der gnade des herrn als strafe durchgängig erwähnt wird, und nicht als das zusammentreten eines besondern gerichtes, um über die strafe zu erkennen, so sind wir geneigt anzunehmen, daß der verlust der gnade des herrn sich auch auf andere weise geäußert habe, als in einem besondern gerichtsverfahren, und daß die nachtheiligen folgen desselben sogar ganz unabhängig von einer klage gegen den dienstmann oder einer verurtheilung desselben, selbst von einem verbrechen, wirken können. suchen wir diesen ausdruck würdig zu erklären, so scheint er uns nichts anderes anzudeuten, als daß der herr seinem dienstmanne, der vorsteher der familie einem mitgliede derselben, seine gewogenheit entzieht, denselben gleichsam nicht mehr als zur familie gehörig ansieht, und aus derselben ausstößt. es wäre also eine aus einseitiger handlung des herrn entstehende beschränkung der rechtsfähigkeit des dienstmannes innerhalb der gewalt des herrn, eine beschränkung, die in kleinerm umfange und mit geringerer ausdehnung, da der herr selbst die rechte der dienstleute zu achten verbunden ist, analog der ausschließung aus der genossenschaft rechtsfähiger leute wirkte. wichtiger war es daher wenn der kaiser oder ein fürst den ihm untergebenen freien seine gnade entzog, er betrachtete sie alsdann als leute, welche nicht mehr zu seinen rechten untergebenen gehörten, und war auch nicht der augenblickliche verlust ihrer güter damit verbunden, so gewährte ihnen doch der richter und der könig keinen weitern schutz. so wurde auch dem dienstmanne durch den verlust der gnade seines herrn der schutz desselben entzogen, er wurde ausgeschlossen von den genossenschaftlichen zusammenkünften der dienstleute, er mußte sogar sorgfältig den anblick seines herrn meiden; nicht mehr erhielt er einen antheil der oft wiederholten geschenke für die dienstleute, nicht mehr wachte der herr für die sicherheit seiner person und seiner rechte. daher konnte der verlust der gnade des herrn, auch den verlust der güter häufig zur folge haben. Item si Archiepiscopus alicujus Ministerialium suorum quacunque occasione offensus fuerit, ita quod gratiam suam ei denegat, et bonis suis cum exheredat, ille ministerialis Nobiles Terre et eos pre-

cipue, qui summi Officiales Curie vocantur, precibus et obsequio invitare debet, quatenus ipsi apud Dominum suum pro recuperanda gratia ejus intercedant. . Si autem Archiepiscopus eum non exheredat, sed tantummodo gratiam suam eidem denegat, ipse post predictum annum expletum, servitium suum Domino suo subtrahere potest, donec gratiam suam recuperet. [1711]) keineswegs war der verlust der güter nothwendige folge des verlustes der gnade des herrn. Da aber der verlust der gnade seines herrn eine empfindliche strafe für den dienstmann war, so wurde ihm bald gestättet in diesem falle sich ganz von dem hofe seines herrn zu entfernen, und demselben seine dienste zu entziehen, fast überall aber wurden die fälle genau bestimmt in welchen der herr die nachtheiligen folgen des verlustes seiner gnade für seinen dienstmann konnte eintreten laßen. Sentenciatum est coram nobis quod quicunque perdit gratiam abbatis, ab illa die quo super hoc impetitus fuerit et conuictus, usque ad. XIIII. dies debet esse sine lesione rerum et persone. Quodsi infra tempus tale gratiam Abbatis non acquisierit, tunc Abbas intromittet se de beneficio vel hereditate sua. et aliis rebus suis. et personam coget per aduocatum ad reconciliandum gratie et iusticiam faciendam. Causa autem huiusmodi culpe talis est. si duxerit vxorem extra familiam. vel si Abbas precipit sub obtentu gratie sue aliquid fieri quod iustum est. vel vitari quod iniustum. et similes casus. et hoc de Mi-

1711) Jur. minist. Coloniens §. 3. p. 69. 70. — vgl. Composit. int. Gerard. com. de Are et Lothar. com. de Hostade. a. 1202. ap. Günther. t. II. p. 72. si uero ad satisfactionem rebellis fuerit gratia domini carebit. sed curia et domus domini annum et diem sibi patebit ita quod cum duobus equis et suo equitante et garcione in comitatu domini se presentabit. Si uero coram eo informiter apparuerit ab eo protinus aufugiet. ipse quoque in cibo et potu et pabulo in omnibus necessariis curie prior erit procuratus infra annum et diem si poterit gratiam domini requiret quam si habere nequiuerit futuro anno et die de curia domini recedet. offensa domini sicut antea existente. Per hoc quoque dominus jus domesticorum satis consecutus eos ad suum servitium paratos habebit. wir bemerken hier den verlust der gnade des herrn, wie vorher not. 1700, die ächtung, als strafe hartnäckiger rechtsverweigerung, und beobachten die noch im folgenden zu berührende pflicht des dienstmannes dem hofe seines herrn in solchem falle noch jahr und tag zu folgen, sich seinem herrn nur höchst anständig, oder auch nur wo es nöthig ist, zu zeigen, während er diese zeit hindurch vom hofe seines herrn beköstigung erhält, und nach deren ablaufe mit der ungnade seines herrn weiter zieht.

nisterialibus et Colonis. [1712]) das teklenburgische dienstrecht nennt die drei schwersten oben erwähnten vergehen, und bloß von ihnen heißt es: bona, quae a nobis tenuit, libere ad nos redibunt, et gratria nostra carebit. [1713]) und das magdeburgische dienstrecht sagt im allgemeiuen: Dy bisscop mach nenen dinstman voruesten, he en hebbe irsten vorloren sin houerecht, med rechte. [1714]) Natürliche folge der lästigkeit dieser strafe war, daß diejenigen, welche sie traf, baldige befreiung von derselben suchten. Nec praetereundum aestimo, quod dum finito unctionis sacramento, diadema sibi imponeretur, quidam de ministris eius, qui pro quibusdam excessibus gravibus a gratia sua (Friderici Imperatoris) adhuc privati, sequestratus fuerat, circa mediam ecclesiam ad pedes eius se proiecit, sperans ob praesentis diei alacritatem, eius se animum a rigore iusticiae emollire posse. Ipse vero mentem in priori severitate retinens, et tanquam fixus manens, constantiae suae omnibus nobis non parvum dedit indicium dicens: *non ex odio sed iustitiae intuitu* illum a gratia sua exclusum fuisse. [1715]) Eine harte strafe, welche wenn sie allein von der willkür des herrn abhängig gewesen wäre, sowie diesem das begnadigungsrecht zustand, [1716]) das dienstverhältnis unerträglich gemacht hätte, die deshalb nur in folge schwerer vergehen, unter welchem richter sie auch mochten beurtheilt werden, eintreten sollte, da sie ihrer natur nach auch ohne vorausgegangenes verbrechen hätte eintreten können. Es läßt sich aber aus der wichtigkeit dieser strafe leicht auf den besondern sinn schließen, der in den oben erwähnten formeln: dies gebietet der herr bei seinen hulden, dies beschwören die dienstleute bei ihren

1712) Document. sec. XIII. in M. B t. XI. p. 51.
1713) Leg. feudal. Teklenburg. §. 6. p. 300. — vgl. not. 1683.
1714) Recht der dynstmanne to Magdeborch. §. 7. s. 354.
1715) Otton. Frising. de gest. Frider. I. l. 2. c. 3. ap. Urstis. t. I. p. 448. — vgl. Gunther Ligurin. l. 1. ap. Reuber p. 290. — wie hart und drückend diese strafe den sonst durch die engste vertraulichkeit und gewogenste freundschaft von ihren herrn beehrten mannen sein muste, bekunden deutlich einzelne erzählungen. z. b. Annolied. v. 788.

Arnolt hiez en vollin gút kneht,
Der havit einin vogitmann, hiez Volprecht
Der durch werltliche sculde
Virlos sinis heirrin hulte;
Dú bigonder Godi missitruwin,
Helphe sühter an din tiuvil.

1716) s. not. 1699.

hulden, u. s. w. insofern hier auf den verlust der huld des herrn, als besondere harte strafe hingedeutet wird, liegen kann.

§. 231. Eine folge schwerer vergehen, durch welche ein dienstmann rechtlos werden kann, ist diejenige, daß er so lange in körperlicher haft gehalten wird, bis er für sein vergehen genuggethan, und sich aus seiner rechtlosigkeit auf andere weise, durch eine andere nöthige sühne gelöst hat. Geschicht aber ein Todslag auf den vorgenanten Aigen von dem Gotzhaus Manne; so soll man im zusperren in dem Hawse was er hat; wil aber er sich lösen, so sol er sich lösen, mit demselben Guet, und mit wehe er gehaben mag. [1717]) Besonders merkwürdig ist hier das cölnische dienstrecht, welches den dienstmann, der sich des freventlichen todschlages eines andern dienstmannes schuldig gemacht hat, zum verluste der gnade seines herrn verurtheilt. kann er diese in jahr und tag nicht wieder erhalten, und nicht sein verbrechen sühnen, so wird er in eine besondere kamer, über welche ein besonderer aufseher, qui praest custodiae captivorum in Betthenkamere, [1718]) gesetzt ist, geführt, und diese mit einem faden zugesperrt, der symbolisch zu binden hinreichte, [1719]) und auch nach dem hildesheimischen dienstrechte für entsprechende fälle gebraucht wird. Were ok dat en denestman des bisscopes hulde verlore un vorclaghede he ene vor sinen denestmannen darumme so vinde men eme to rechte, he scole an sine kemenaden komen, de scol men besluten mit eneme sidenem vademe, dar he scal he nicht ut komen, he untrede sek der scult mit minnen eder mit rechte. [1720]) dort in der haft muß er bleiben bis er für sein verbrechen genuggethan hat. nur dreimal im jahre, an hohen festen, an welchen die milde unserer vorfahren selbst den schwersten verbrechern freundlich war, soll er seinen kerker verlaßen, damit er für seine entsühnung wirke und vermittler finde; verläßt er denselben aber zu anderer zeit, so wird er ausgestoßen aus der genoßenschaft rechtlicher männer; gebannt und geächtet verliert er nach seinem tode ein ehrliches begräbnis. aber auch sein kerker ist kein aufenthalt der qual; den ganzen tag hindurch darf er seine freun-

1717) Liutold. de Chunring. dipl. a. 1299. in M. B. t. VI. p. 236.
1718) Servit. quotidian. Archiepisc. coloniens. sec. XII. §. 4. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 152.
1719) Grimm. s. 182.
1720) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.

de empfangen, seine gattin darf bei ihm weilen, und durch dieselben sucht er seine entsühnung zu bewirken; doch muß er sich aus eigenen mitteln unterhalten, und rechtlos sind die kinder, welche er alsdann erzeugt. Quodsi unus alterum pro libitu suo sine justitia occiderit, proximi illius occisi querimoniam coram Domino suo Archiepiscopo de occisore deponent. Quodsi occisor factum confessus fuerit, ipse in potestatem Domini sui judicabitur. Si autem factum negaverit, Archiepiscopus testimonio VII Domesticorum suorum, qui nec occisi nec occisorum cognati sint, eum de homicidio convincet; convictus in potestatem Domini sui judicabitur. Postquam in potestatem Domini sui judicatus est, sequetur Dominum suum omni tempore quocunque Dominus ierit cum tribus equituris et duobus servis, ita quod nullo tempore se conspectui Domini sui sponte ostendat, nisi forte inscienter vel in via, ubi Dominus ex inopinato per viam, quam venit, subito revertitur. Victualia et pabulum sibi et duobus servis suis, curia ei providebit. Sic autem Dominum suum continue sequetur, ut semper apud Priores Colonienses et Dominos Terre et apud omnes quos potest studiose laboret pro recuperanda gratia Domini sui, et ut inimicis suis de morte occisi reconcilietur. Quodsi hoc infra annum et diem obtinere non valuerit, tunc Advocatus Coloniensis et Camerarius pariter recludent eum in Camera, que proxima est Capelle beati Thome sub palatio Archiepiscopi; ideo proxima Camera Capelle, ut per fenestram in Capellam intrantem singulis diebus divinum officium audire possit. Sic autem recludetur: Filum stammeum de poste ad postem per medium hostii tendetur, et in utroque fine sigillum cereum appenditur; et quum Sol in mane ortus fuerit, hostium Camere aperietur, et usque ad occasum solis apertum stabit. Toto die sub protectione et pace Archiepiscopi securus ab hostibus suis manebit. Post occasum vero Solis hostium suum ita ab intus firmet, ut ab hostibus suis illesus et indempnis maneat. In hac Camera propriis expensis sustentabitur, ita quod Curia nihil ei providere (tenetur). Numquam etiam omnibus diebus vite sue egredietur, nisi prius recuperata gratia Domini sui et amicitia inimicorum suorum, quos de morte occisi sibi comparavit. Archiepiscopus tamen eum nunquam in gratiam suam resumet, nisi prius cum amicis occisi composuerit. Nunquam siquidem, ut dictum est, inde egredietur, nisi certis temporibus anni scilicet in Nativitate Domini, in Paschate et in Festo Sancti Petri; habet etenim licentiam egrediendi in Natali Domini per tres dies, in Pascha per tres dies, in Solempnitate Sancti Petri, quum

Synodus Episcopalis celebratur, per tres dies, ut tunc universos Priores Ecclesie et Dominos terre et omnes amicos et domesticos suos moneat et roget, quatenus pro eo intercedant; et post hoc triduum statim in Cameram suam non impetrata gratia revertetur, et sicut prius illic inclusus permanebit. Quodsi alio modo egressus fuerit, penitus totius juris sui tam synodalis quam secularis expers efficitur, et ab omni honore et dignitate sua destituitur; et si postmodum in Ecclesia vel in Seminário, vel in urbe, vel extra urbem, vel sub pacis tempore, vel extra pacem, sive quocunque loco, quocunque tempore fugatus, captus, occisus fuerit, illud omni vindicta carebit; et mortuus in Cimiterio non sepelietur. Quamdiu autem in Camera perseveraverit, per totum diem amici et cognati et noti ad eum licite ingredi et egredi poterunt, et loqui et esse cum eo, ita tamen, ut ingredientes et egredientes filum et sigilla nec rumpant, neque ledant. Uxor quoque sua poterit ad eum ingredi, et manere cum eo; si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit, et secularis juris expers manebit. [1721]) kürzer mit unbedeutenden veränderungen wiederholt das jüngere cölnische dienstrecht dieselbe vorschrift. Ist ever Sache dat der Buschof eynen siner Dintztlude Schult gieft, so dat hie sinen Husgenossen dode, of gevangen neme, of mit Vnreichte ervoilge, des mach hie sich mit der sevender Hant entschuldigen. Of he des niet en deit of zu brengen mach, so is bie Lieh vnd Gutz deme Buschove gevrdeilt. Noch hie en sal en binnen Jare vnd Dage vur sins Herren Ougen nümmer komen, ayn bi sins Herrn Gesinde mach hie wale komen, as hie wilt; vnd man sal eme da Spiese geven vnd sinen zwen Kneychten, vnd Vuoder zu drin Perden. Ist ever Sache, dat hie en binnen deme Jare und Dage sins Herren Hulde niet erwerven en mach noch en kan, so sal hie geurdeilt sin in Betinkamer, dat is in die Haichte vnder deme Sale bi seute Thomas Kirchen, da mach hie Misse vnd Mettene vnd alle sine Gezide horen, vnd sal da inne syns eigenen Gutz leven, die wile hie leift. Dan sal des Buschofs Schriver die overste der Düren up ewer Ende besegelin mit eyme roden siden Vademe mit des Buschofs Ingesegele. Vort mach hie ouch sin elich Wif darinne sich nemen of hie wilt: ever wint hie Kinder alda, die solen reichtlos syn. Vort me of hie verholen of dümpligen vsqueme, so is dat Gut, da hie vme gedient hait, der Her-

1721) Jura minist. coloniens. §. 7. p. 73—75. — vgl. Grimm. s. 887. not.

ren, und sin Eygen siner Negsten: und hie sal selve rechtlois syn. [1721]). Neben diesen merkwürdigen bestimmungen erwähnen wir noch eines beispieles, welches eigentlich keine strafe enthält, sondern nur zeigt wie ein dienstmann, welcher durch seine gewaltthätigkeiten die unliegende gegend gefährdete, statt seiner freiheit, bis er entsühnt war, und seines rechtes beraubt zu werden, an einen neuen wohnort versetzt ward, an welchem er unschädlich war, wahrend ihm seine frühere wohnstätte untersagt wurde. milles quidam nomine Rupertus habitans in Laingruben, nimis oportune sibi cohabitantes infestans, est a nobis (Abbate monasterii in Wezzinshrunen) seclusus in presentia Ludowici Ducis Bavarie, nostri videlicet Advocati, sub testimonio Domini sui, scilicet Perchtoldi Comitis de Eschenloh: hac ratione quod videlicet pro domo sua et pomario, et tantum modo XI jugeribus, non enim plus in predicta villa possederat, usque ad terminum vite sue, sine omni retractione predium quoddam in Weile debet possidere. Cum vero de hac vita migraverit, eius possessionem, de qua supra dictimus in Laingruben sibi vindicet is qui de iure debet hanc hereditare: salva nobis in Weile possessione. [1722]) ohne weiter an seinem rechte beeinträchtigt zu werden, wurde dieser ritter blos aus seinen frühern verhältnissen und umgebungen herausgehoben und in neue versetzt, während er im allgemeinen rechtsfähig blieb, und nicht ausgestossen ward aus der genossenschaft rechtsfähiger männer, der härtesten strafe, die das recht treffen konnte, mit der bald verlust der güter, oder der körperlichen freiheit, bald auch verbannung aus dem lande verbunden war.

§. 222. Von den strafen an ehre erwähnen wir hier vorzugsweise nur eine, weil aus derselben zugleich die achtung für die würde der dienstleute, als auch deren unterschied von den bauern, seien es freie oder unfreie, so wie die gleichstellung mit freien rittern deutlich wird; wir meinen hier die im deutschen alterthume nicht selten wiederkehrende strafe für die leute verschiedener stände, besondere geräthe öffentlich zur schau zu tragen. Es scheint uns nicht ganz unwahrscheinlich, daß diejenigen geräthe, [1723])

1722) Cölnisch dienstrecht §. 8. 4. n. 85. 86.
1721) Chart. a. 1290. in M. B. t. VII. p. 148.
1724) Grimm s. 715. — Matthaeus de nobilitate p. 242. — Scheidt v. adel. s. 76. — Meibom dissert. de Kuxoyoiis. — Kaiser specim. obss. in comment. Glafey p. 75. — auch der verlust der ritterwürde war für einzelne fälle in der regel bloße ehrenstrafe, doch vgl. freiherr von Freyberg alldeutsches gerichtsverfahren. s. 80. not. l.

welche zur characteristischen bezeichnung eines besondern standes dienen konnten, eben deshalb für die demselben angehörenden leute gewählt wurden, gleichsam als hätte der verbrecher sich seines standes unwürdig gezeigt, und als ob sein stand in ihm entehrt worden wäre. Der hund, der die liebe zur jagd, von den ältesten zeiten her eine geliebte beschäftigung edler männer, bekundete, der deshalb auch so häufig auf den abbildungen edler männer, die aus jener zeit herrühren, erscheint, — ein beispiel mögen hier allein die sogenannten barbarossaköpfe sein; [1725]) — diesen sollten fürsten und edle tragen, und, wie sie, auch zuweilen edle ritter, daher das hundetragen eine poena militaris genannt werden kann. [1726]) in der regel aber trugen ritter und unter diesen werden die dienstleute ausdrücklich erwähnt, einen sattel, das zeichen ritterlichen lebens, und wer kennt nicht den ausdruck vom stegreife leben, als eine bezeichnung des gesetzlosen lebens einiger ritter? daher kam es jedoch, daß selbst fürsten, mit bezug auf ihre ritterwürde, sättel trugen. [1727]) während unter den abzeichen jener beiden stände nicht immer strenge unterschieden wurde, der ritter einen hund, der ihm sonst folgen muste, der fürst den sattel, der ihn tragen sollte, wegen entwürdigender handlungen selbst trug, wird unter den abzeichen anderer stände, die strenger von den übrigen geschieden waren, auch der unterschied genauer beachtet. geistliche werden auf abbildungen und ihren siegeln gewöhnlich mit einem buche dargestellt; [1728]) und sie müßen zur strafe ein buch tragen. Haec fuit pacis conditio quod venientes Mediolanum tertio ab urbe milliario nudis incedentes vestigiis, *Episcopus codicem*, Marchio canem baiulans, ante fores Ecclesiae B. Ambrosii reatus proprios devotissime sunt confessi. [1729]) bauern dagegen trugen zur strafe ein pflugrad. vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut siquis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo judice pro hujusmodi excessibus (incendiis et rapinis) reus inventus fuerit, antequam

1725) vgl. Hundeshagen Friedrichs I. burg zu Gelnhausen. am anfange.
1726) Arnold Lubecens. supplem. ad Helmold chron. Slavor. l. 7. c. 2. ap. Leibnitz. s. b. t. II. p. 726.
1727) Grimm s. 718.
1728) Hontheim t. I. p. 835. nro. III. et V. — Guden t. I. p. 309. — Ludewig r. m. t. I. p. 44. — Leibnitz s. b. t. I. p. 200. — Kindlinger m. b. b. II. s. 42.
1729) Arnulf Mediolan. de gest. Mediol. l. I. c. 16. ap. Muratori script. rer. ital. t. IV. p. 731.

mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus *arutri* rotam, de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur. [1730]) und es finden sich keine beispiele, daß dienstleute diesen strafen unterworfen gewesen wären, während die strafen der edlen und ritterbürtigen für sie gelten. Grimm, von welchem jede zeile belehrt und unterrichtet, läßt uns doch noch einige zweifel, wenn er diese strafen bloß auf die verwirkten todesstrafen des hängens zwischen hunden, des feuertodes, des räderns bezieht. [1731]) denn weshalb trägt dann der bischof ein buch? weshalb sind diese strafen gerade auf diese weise vertheilt? konnte der bauer nicht zwischen hunden aufgehangen werden, da doch diese strafe eigentlich nur für gemeine leute, nicht für die edeln, sein sollte? niemals aber trägt in diesen fällen, der bauer den hund, als strafe an ehre. weshalb ist der sattel, und zwar gerade ausschließlich für ritter, das zeichen des verwirkten feuertodes? weshalb nicht auch bei andern ständen ein solches? weshalb nicht näher liegende, deutlichere gegenstände, etwa ein feuerbrand, eine fackel, die bei andern gelegenheiten zur strafe getragen werden konnte? weshalb wird gerade nothwendig das rad eines pfluges getragen? weshalb erscheinen diese strafen nicht immer dort, wo jene lebensstrafen wirklich verwirkt waren, aber begnadigung von denselben eintrat? weshalb finden wir nie, daß in den wichtigsten fällen, jene strafen statt der angedeuteten ehrenkränkungen vollzogen worden seien? u. s. w. — der sattel folgte dem tapfern reiter in sein grab, und wurde nebst den übrigen ihm theuersten gegenständen mit ihm verbrannt, er wurde nothwendig bei jedem reiter vorausgesetzt, er war daher das passendste zeichen den stand eines reiters, ritters, anzudeuten. wenn aber ausschließung aus dem frühern stande, übertritt in einen geringern, eine häufige, harte strafe war, wenn der vorwurf, daß man seinem stande unehre machte, zu den kränkendsten gehörte, besonders für edle ritter, deren stolz darin bestand die ehre ihres erhabenen standes, würdig ihrer herlichen ahnen, unbefleckt zu bewahren, so war es nicht auffallend, daß es für eine der härtesten strafen an ehre galt, diesen vorwurf öffentlich von sich bekennen zu müßen; und wie konnte dieses zweckmäßiger geschehen, als dadurch, daß

1730) Otton. Frising. de gest. Frideric. I. l. 2. c. 28. ap. Urstis. t. I. p. 470.

1731) Grimm s. 718. 720. — über das verbrennen und begraben der sättel mit der leiche tapferer reiter Grimm s. 676. not. **) und der hunde bei der leichenfeier edler männer s. 344. auch Grimm eddalieder. b. I. s. 272. 273. not.

er die gegenstände, welche die besondern abzeichen seines standes sein sollten, zur schande öffentlich trug? — der hund wird aber nicht allein sehr oft auf den abbildungen der edeln gefunden, sondern auch schon in den ältesten zeiten denselben bei der leichenfeier mitgegeben, was gewis nicht auf den verdienten tod des hängens zwischen hunden, sondern auf eine ehre, die dem edlen wegen seiner lieblingsbeschäftigung zugefügt wurde, auf einen tief eingewurzelten, später verschwundenen volksglauben zu beziehen ist. daher scheint der hund auch nicht unzweckmäßig gewählt zu sein, um neben seinem herrn den edeln jäger, welchem weithin die forsten und gefilde unterthänig waren, zu bezeichnen, obschon der hund für sich betrachtet für ein verächtliches thier gelten mochte.

§. 233. Ueberhaupt ist das peinliche recht der dienstleute merkwürdig, um sowol ihre verschiedenheit von niedern unfreien, als auch ihre gleichstellung mit den freien, und zwar nicht den niedern, sondern beßern freien, zu erkennen. Die verschiedenen standesverhältnisse blieben nicht ohne wichtigen einfluß auf das peinliche recht, und wenn auch in manchen fällen der grundsatz ausgesprochen ward, daß derjenige, welcher einem höhern stande angehörte, weil deshalb auch eine größere rechtlichkeit bei ihm vorausgesetzt werden müße, auch schwerer sich vergehe: Reatu maiore delinquit qui potiore honore perfruitur; et maiora facit vitia delictorum sublimitas dignitatum. [1732]) daher auch besonders die buße mit dem höhern stande zuzunehmen pflegte, so milderte doch gewöhnlich die würde seines standes die strafe, besonders wenn sie an leib und leben gieng, die sonst der einzelne für seine vergehen würde erlitten haben. [1733]) Da nun die dienstleute weit höher stehen als die übrigen unfreien, so wird ihnen nicht nur eine größere glaubwürdigkeit, wie wir im folgenden noch sehen werden, zutheil, sondern die bestimmungen des strafrechtes unterscheiden stets sorgfältig dienstleute und andere unfreie. pro praesumtione autem imperando diiudicamus, ut si liber est 10 talenta, si ministerialis 5 talenta, si ex familia totam substantiam ad cameram nostram persolvat. [1734]) famuli etiam ejusdem domus qualitercunque excesserint, et ex culpa poenam meruerint, poena talis, dimidiam libram denariorum non ex-

1732) Capitul. l. 7. c. 63. p. 697.
1733) Grimm. s. 658. 659.
1734) Anselm. abb. Laurisham. dipl. in. Chron. Laurisham. ad a. 1094. ap. Freher. t. I. p. 137.

cedat, nisi furtum vel homicidium commissa fuerint, aut violenta oppressio mulierum: ministerialibus exceptis qui pro poena sex solidos exhibebunt. [1735]) zugleich aber wird hier die gleichstellung der dienstleute und der freien deutlich oftmals ausgesprochen. si quis vero nostrae constitutionis edictum recognoscens contemptor temerarius extiterit advocati loci, si liber vel ministerialis est decem libras componat, si de ordine plebeio est 30 solidos persolvat. [1736]) bei einem so schweren vergehen löse er sich mit seinem wergelde, das ist mit zehn pfund der gewöhnliche freie, der ritterbürtige und der diesem am wergelde gleichstehende dienstmann: Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat: caeteri minoris ordinis viri, sive *ingenui* sive *liberi*, vel *ministeriales decem*. [1737]) indessen unterscheidet das schwäbische landrecht zwischen fürsten und dienstleuten noch die freien herrn, welche fünfzig pfund dem könige wetten sollen, und die mittelfreien, welchen also hierin die dienstleute erst durch ihre freilaßung gleichgestellt werden, die zwanzig pfund wetten sollen: Und der dienstmann X pfund und darnach allerhand eüt zehen pfund. [1738]) Die gemeinen freien sind hier auf eden fall den dienstleuten gleichgestellt, und diese von len unfreien unterschieden, nach den andern stellen aber uch die ingenui, die beßern freien, die freien ritterbürigen; die fürsten allein werden den dienstleuten vorgezoen, die freien und der entstehende niedere adel ihnen leichgestellt, unfreie aber stehen ihnen nach.

E. Gericht.

a. Anordnung des gerichtes.

§. 234. Bei dem gerichte der dienstleute läßt sich, wie i den übrigen einrichtungen ihres rechtes, die analogie

35) Henric. VI. dipl. a. 1193. ap. Hund t. II. p. 199. — Hund gibt die jahrzahl 1073, dann wäre es kaiser Heinrich IV. gewesen; aber zeuge ist bischof Otto von Freising. Otto I. war 1138—1158; Otto II. 1184—1220. es wird das dritte jahr der regierung des kaisers genannt, mithin ist es Heinrich VI. im jahre 1193. zuweilen finden wir bei Hund solche irrthümer, die wir, wo sie offenbar waren, in den angezogenen stellen ohne weiteres verbeßerten.

36) Ottocar. march. Styr. dipl. a. 1165. ap. Pez t. VI. p. I. p. 443.

37) Otton. Frising. de gest. Frideric. I. l. 2. c. 29. ap. Urstis. t. I. p. 470. — vgl. sächs. landr. III. 64. §. 2.

38) Schwäb. landr. c. 41. II. §. 7. p. 58. — vgl. ib. §. 4—6. p. 57.

des dienstrechtes und des landrechtes nicht verkennen; nur bemerken wir die überall eingreifende vertretung und ersetzung der königlichen gewalt und des richters durch den herrn und seine gewalt. Daher finden wir, wenn wir die leute betrachten, aus welchen das gericht zusammengesetzt wird, den herrn als vorsitzer und als richter bei dem gerichte über seine dienstleute; und vor dem herrn und keinem andern richter müßen die klagen gegen dienstleute anhängig gemacht werden. si aliquid contra eos habuerit, quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram Domino suo Archiepiscopo querimoniam de eis proponat, et justitiam suam ibi prosequantur. [1739]) Häufig aber setzte der herr einen besondern beamten, welcher statt seiner richter über seine dienstleute sei, und als einen solchen beamten bezeichnet das cölnische dienstrecht vorzugsweise den vogt. Item omnium Ministerialium Beati Petri nullus sententiam Archiepiscopo dicet praeter solum Advocatum Coloniensem si opus fuerit; si presens non fuerit, sententiam dicet alius Ministerialis beati Petri, de quo Archiepiscopus eam requisierit. [1740]) Wenn aber auch in der regel der herr einen beliebigen richter unter seinen dienstleuten wählen kann, so werden doch gewöhnlich die hofbeamten hierbei vorgezogen, da diese doch über ihre untergebenen eine polizeiliche aufsicht, und das recht nachläßigkeit im dienste zu bestrafen hatten, zuweilen ihnen aber auch eine noch ausgedehntere gerichtsbarkeit, und dieses besonders dem marschall, als dem vorsteher der ritterschaft, wie schon im vorhergehenden bemerkt worden ist, zugetheilt war. Orta est nihilominus et alia temeritas ab eodem Rabanone (dapifero), quod intra muros Corbeiensis Monasterii quandam similitudinem dignitatis sibi haereditario jure vendicabat, quam praefecturam appellabat, et se Burckgravium appellari faciebat, cum omnes Abbates ejusdem Monasterii hanc potestatem semper sub se habuerint, ut quidquid a suis infra muros delinqueretur, aut ipse corrigeret, aut Camerario, vel Dapifero suo, seu alicui de familia sua corrigendum absque ulla potestate in perpetuum mansura committeret. [1741]) Zuweilen war der herr sogar gezwungen einen richter statt seiner zu stellen, alsdann nämlich, wenn er bei der sache seines vor gericht

1739) Jur. ministerial. Colonicns. §. 8. p. 76.

1740) Ibid. §. 5. p. 72. — vgl. Rotul. officior. Hainoiens. p. 185. Castellanus Montensis habet de jure quod cum praedictis ministris de eorum jure debet judicare et testificari.

1741) Conrad III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 784.

erscheinenden dienstmannes persönlich betheiligt war. Were ok ener claghe not deme denestmanne over dene biscop, he scolde one vor sinen denestmannen vorclaghen, so vinde men eme to rechte he scolde enem richtere setten an sine stat, vor deme scolde he eme rechtes pleghen. [1742]) und in einem solchen falle war es dem dienstmanne, so wie auch dem vasallen gestattet, den von seinem herrn gesetzten richter zu verwerfen. Als der herr mit einem seinem mann lehenrecht tun will. so soll er seinen lehen man an sein stat seczen den der mann nit argkwönig hab. und ist er im argkwönig. er gewidert in wol mit recht zu einem richter. was an im argkwenig ist. [1743]) In allen solchen fällen ist der herr eigentlich richter, ihn vertritt derjenige richter welchen er besonders dazu ernennt, und wie das recht der dienstleute unter dem schutze des herrn steht, so geht auch der rechtsspruch von ihm aus: er ist der richter nach dem dienstrechte, und dieses ist eine wesentliche folge des dienstverhältnisses.

§. 235. In einzelnen fällen war nicht der herr selbst, sondern irgend eine andere selbständige, von ihm unabhängige person der eigentliche richter der dienstleute. Bei geistlichen herrn nämlich bestand eine wesentliche pflicht des schutzvogtes darin, daß er für die aufrechthaltung des rechtes auf dem gebiete des geistlichen herrn, sowol von freien als unfreien, sorgte, und deshalb als richter den vorsitz im gerichte hatte. (privilegium confirmatum est) de ejus hominibus tam liberis quam servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram Advocato, quem ipse Episcopus elegerit. [1744]) unabhängig von dem geistlichen herrn, der nach dem dienstrechte der natürliche richter gewesen wäre, übte der vogt seine gerichtsbarkeit aus, nicht durch den geistlichen herrn oder dessen beamten beschränkt und keiner aufsicht unterworfen. dienstleute nahmen wie andere unfreie, vor dem vogtgerichte recht, und alle ihre angelegenheiten musten dort beurtheilt werden. sehr oft bestellten die vögte noch einen besondern beamten, den sogenannten nachvogt, der sie im gerichte vertrat, ihre geschäfte in dem gebiete des geistlichen herrn versah, und die ihnen dort zukommenden gefälle erhob. Doch oft wurden die vögte aus schützern an-

1742) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.
1743) Schwäb. lehnr. c. 122. §. 1. p. 138. — vgl. baier. lehnr. c. 87. p. 234.
1744) Vit. Meinwerc. episc. Paderborn. c. 9. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 520.

greifer, wie einige urkunden sagen ex defensoribus molestissimi offensores, und besonders die nachvögte gaben zu häufigen klagen veranlaßung, und dieses vorzüglich durch die ausübung der ihnen zustehenden gerichtsbarkeit. denn da der richter, wie nach dem landrechte, so auch nach dem hofrechte bestimmte gebühren erhob, so belästigten die vögte, welche diese gebühren bezogen, auf manche weise die ihrer gerichtsbarkeit unterworfenen leute. eifrig strebten die geistlichen herren von den belästigungen durch die vögte frei zu werden, da sie auch ohne einen ihre rechte beschränkenden vogt schutz zu erhalten wusten, und die dienstleute unterstützten sie hierbei, indem dieselben, wie sie im übrigen von den andern unfreien unterschieden waren, so auch sich von einer mit diesen gemeinsamen gerichtsbarkeit zu befreien suchten. So entstanden besondere verträge über die rechte der vögte: sie sollten keine nachvögte ernennen. constituimus .. ut advocati nullum post se ponere audeant, qui vocetur proadvocatus, nullumque placitum praeter tria jure debita in abbatia tenere praesumant, nec cuiquam illorum liceat aliqua violentia hominem gravare, aut vi paravedos eorum aut pecora tollere, vel quicquam super officiales, aut ministros sive mansionarios, seu omnia jura abbatis constituere. [1745]) Nos Eugenii papae instituta et Conradi et Friderici Imper. leges sequimur, qui nullum posthac in Theutonico regno Subadvocatum super aliquas Ecclesias decreverunt ullatenus admitti. Omnibus igitur abiudicamus jus subadvocatis. Fridericus Imperator sententia sua judiciali prohibuit Subadvocatos constitui sub poena amissionis juris advocatiae. [1746]) und überhaupt keine gerichtsbeamten einsetzen. (Advocatus) Scultetos et praecones de cetero nullos instituat, ad quod officium Abbas viros aptos, quos voluerit, provideat; ab his autem quos Castaldiones et dispensatores Abbas instituerit, Advocatus nihil contra voluntatem Abbatis exigat. [1747]) sie sollten nur zu bestimmten zeiten, worauf wir im folgenden zurückkommen werden, gericht halten, und genau wurden die gefälle bestimmt, die sie alsdann für sich erheben dürften, gewöhnlich der dritte theil der von dem gerichte erhobenen gelder, [1748]) nach der im deutschen alterthume so häufig wiederkehrenden theilung in drei theile, einer

1745) Henric. II. dipl. a. 1023. ap. Hontheim t. I. p. 360 — vgl. Conrad. II. dipl. a. 1026. ib. p. 362.

1746) Adrian. P. P. IV. dipl. circ a. 1156. ap. Hund t. II. p. 4.

1747) Henric. VI. dipl. a. 1193. ib. t. III. p. 275. — vgl. Frider. I. dipl a. 1163. ib. p. 282.

1748) Möser osnabr. gesch. b. III. s. 101.

leichten auskunft, wenn zwei nicht gleich berechtigte theilen sollten. quidquid .. quisque reus vadiaverit, secundum arbitrium abbatis aut praepositorum suorum, sive villicorum aut meliorum, qui in curtibus sunt, juxta modum culpae et facultatis uniuscujusque hominis disponatur; inde duae partes abbati, tertia advocatis tribuatur. [1749]) Et praedicta haec tria oppida, ut ita dixerim, domini abbatis et suarum ecclesiarum ac fidelium, debent esse quasi camera et habitatio cottidiana, et ab omni violentia advocatorum ab antiquis temporibus exemta, et de hoc a multis Imperatoribus sive Regibus sunt privilegiata. Advocati quippe non debent ibidem praesumere aliquam exactionem seu violentiam exercere seu facere; et nihil aliud praeter tertiam partem placitorum, quae in foro fiunt debent ibidem percipere. [1750]) oder sie sollten nur dort ihren bestimmten antheil erhalten, wo ihre hilfe zur erhebung der verwirkten buße nöthig gewesen war. Super officiales ministros et beneficia servientium, et omnia jura et curtilia abbatis nullam prorsus constituendi, destituendive potestatem habeat, nisi aliqua rebellio ibi fiat. Et de occiso intus vel foris sancti Salvatoris homine, si per se abbas weregeldum acquirit, nil advocatus adquirat inde. Si vero advocatus acquisierit, duas partes abbas, tertiam advocatus accipiat. Nullum verberare vel tondere sine abbatis vel fidelium suorum praesentia et sociorum suorum judicio praesumat, et si se culpabilis redimit, pretium dividant. [1751]) sie sollten das gericht selbst nur nach den vorschriften des rechtes, mit beobachtung einer für die daselbst betheiligten leute bequemen frist halten. Item Dux quando solennem curiam habuerit in civitate Ratisbon. solito more indictum non exercebit iudicium contra ministeriales Ecclesiae; neque contra cives nisi tertio die, nec contra cives procedet, nisi per sententiam suorum concivium et non aliorum. [1752])

§. 236. Nicht allein musten die vögte bei der ausübung ihrer gerichtsbarkeit alle diese einschränkende vorschriften beobachten, auch die leute, welche derselben unterworfen gewesen waren, wurden allmälig ihr entzogen, und zwar zuerst die dienstleute, dann auch die übrigen leute der familie. Ministeriales et familia ab omni exactione li-

1749) Henric. V. dipl. a. 1112. ap. Hontheim t. I. p. 495. — vgl. Conrad. com. Lutzelenburg. dipl. a. 1135. ib. p. 528.
1750) Caesar. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. 111. §. 1. ib. p. 694.
1851) Henric. IV. dipl. a. 1102. ib. p. 480.
1752) Frider. II. dipl. a. 1230. ap. Hund. t. I. p. 160. — freiherr von Freyberg altdeutsches gerichtsverfahren. s. 93. not. b.

beri nullo domino vel advocato super aliquo negotio, nisi Preposito et fratribus respondeant. [1753]) officiales et clientela fratrum. sicut hactenus in eo jure permanserunt. ut non in foro. sed in claustro de forefactis suis. coram prelatis ecclesie et dominis suis responderent. ita eos deinceps in eadem libertate permanere uolumus .. Et sicut officiales et familias fratrum emancipatos inuenimus a placitis aduocatorum. ita de cetero liberos eos esse uolumus. [1754]) dann aber wurde auch unter den gegenständen unterschieden, und bloß eine gewisse anzahl den vogtgerichten überwiesen: diejenigen sachen, die unter des königes banne gerichtet werden sollten, da der vogt mit diesem belehnt sein muste, [1755]) die zur hohen gerichtsbarkeit gezählt wurden, [1756]) welchen diejenigen vergehen, die den verlust der gnade des herrn als strafe nach sich zogen, zuweilen gleichgestellt wurden. Confirmaverunt itidem quod in XXIV dominicatis casis, quae ad hortum et cellarium attinent, et in his villulis Erinza scilicet et Luterbrunna, quarum altera ad lavatorium, altera ad coquinam fratrum servit, et in Bullendorff et Sterincheim et Erle, nullus advocatus debeat habere placitum et servitium, nisi pro monomachia et sanguinis percussura, et scabineis constituendis, nisi fuerit invitatus ab abbate vel praeposito, vel ab aliquo qui justitiam obtinere non potuerit a praeposito vel villico, et a quo invitatur ab eo servitium accipiat. Item per fidem juramenti asseruerunt quod advocatus nulli debeat equum suum per vim et potentiam tollere, et si in furti crimine aliquis ex familia ecclesiae deprehensus et convictus fuerit, quidquid possederit, fiscus obtineat. [1757]) nullam controversiam placitando movebimus, vel movere faciemus, nisi tantum super tribus causis, videlicet, si aliquis eorum (colonorum Ecclesiae Frisingensis) matrimonium contraxit *in dampnum ecclesiae* cum non sua pari vel non liberae conditionis muliere. Item qui pugnaces inter eos et percussores inveniuntur, et siquidem furto inveniuntur nobis respondebunt. [1758]) Praepositus ejusdem Coenobii . . auctoritatem nostram habeat plenariam judicandi singulos excessus in omnibus et grangiis quocunque nomine censentur coenobio praedicto

1753) Adelb. archiep. Mogunt. dipl. a. 1130. ap. Guden. t. I. p. 92.
1754) Reinold. archiep Colon. dipl. a. 1167. ap. Günther t. I. p. 389. — not. 1218.
1755) vgl. Hüllmann. gesch. d. urspr. d. stände. s. 256. 257. not. 50.
1756) Grimm §. 872. ff.
1757) Henric. com. Luxemburg. dipl. a. 1095. ap. Hontheim t. I. p. 443.
1758) Otton. com. sacri palacii. dipl. a. 1164. ap. Meichelb. t. I. p. I. p. 361.

attinentibus exceptis tribus excessibus, scilicet, Pogentzbluot, Notzogen et furtis, quos nostro judicio decrevimus reservandos. [1759]) cum de Jure advocatorum coram nobis in Palatio Goslariensi questio moveretur, de communi principum consilio sententiatum fuit, quod in bonis ecclesiarum advocati nihil juris haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto videlicet, in pugna et in raptu, et omnes aliae quaestiones ad yconomum seu villicum ecclesiae essent referendae. [1760]) si ministerialis eiusdem loci unum de famulis occiderit, compositionem cum advocato faciat LX denariorum et ecclesiae hominem restituat. [1761]) Des ersten sollen wir richten die Sache, die an das Leben gent, als Dieb, Notnunft, und Todslege sind. was aber Dieberey geschiht, hinder ainem halben Pfunde, die sollen richten des Gotzhaws Amptleute. [1762]) indessen waren alle andere gegenstände dem geistlichen herrn oder dessen beamten zugewiesen. Statuimus, ut si homines saepefati monasterii, rixando inter se sicut saepius solet evenire, laeserint qualicunque modo, et si laesura non est letalis, per Praepositum et Praelati monasterii praelibati eadem causa solito more finaliter dijudicetur. [1763]) Die unabhängigkeit der vögte von dem geistlichen herren wurde frühzeitig vernichtet, während den geistlichen stiften bald gestattet war einen nachtheiligen vogt zu entfernen: (fratres monasterii Scheftlar. habeant) Advocatum si intolerabilis fuerit, mutandi facultatem. [1764]) bald eine ganz freie wahl ihres vogtes bewilligt war, ein recht welches allmälig fast alle klöster erhielten. [1765]) Porro de Advocatia Claustri ejusque Possessionibus nunc habitis vel postmodum contrahendis ita ordinatum, ut fratres nostri, quem voluerint commodum et mansuetum sibi eligant Advocatum, liberam habentes facultatem ipsum deponendi, et alium assumendi, si onerosus et importuns eis fuerit; atque inter decedentes et succedentes Advocatos nulla penitus habeatur mentio, feo-

1759) Otton. duc. Bavar. dipl. a. 1183. ap. Hund. t. III. p. 204.— vgl. Ludovic. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1277. ib. p. 205.
1760) Frider. I. dipl. a. 1188. ap. Heinecc. antiq. Goslariens. p. 186.
1761) Ottocar. duc. Styr. dipl. a. 1191. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 180.
1762) Liutold. de Chunring dipl. a. 1299. in M. B. t. VI. p. 236.
1763) Conradin. reg. dipl. a. 1263. ap. Hund t. III. p. 110.
1764) Otton. episc. Frising. dipl. a. 1140. ap. Meichelbeck t. I. p. I. p. 318.
1765) Montag gesch. d. staatsbürgerl. freiheit. b. I. s. 253. — Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 255.

dalis juris seu hereditariae successionis. [1766]) und wo alsdann der vogt aus den dienstleuten, entweder des geistlichen herrn selbst, oder eines andern fürsten gewählt ward, [1767]) sank er bald zum bloßen beamten, nicht mehr ein selbständiger richter, herab.

§. 237. Wo der vogt bei einer kirche fehlte, trat der landrichter gewöhnlich an seine stelle, und beschränkte auch zuweilen die gerichtsbarkeit des vogtes, indem er die hohe gerichtsbarkeit übernahm, und diesen alsdann fast ausschließlich auf die vertheidigung der kirche beschränkte. concedimus etiam ipsi Preposito, ut omnes causas vel questiones circa homines suos extra civitatem emergentes, ipse, vel sui officiales per iudicium debeant terminare, exceptis his tantum, *que mortem hominis exigunt*, in illis iudex noster, quantum ad corpus potestatem iudicandi habebit, ita ut *bona persone morientis Ecclesie integraliter debeant remanere.* [1768]) Si quos capitalis sentencia publico facto vel fuga non aliqua sinistre suspitionis fama reos condempnaverint quales sunt *fures*, *furto suo valorem octo solidorum excedentes; incendiarii*, *homicide*, *manu tantummodo mortua presente; violentie illatores oppressione mulierum seu raptu virginum*, ita dumtaxat si in ipso instanti violentiam passam clamore valido per vicinos fuerit attestata, quidquid in tales agere voluerimus sive pecuniaria satisfactione, sive mortis condempnatione ad nostre jurisdictionis spectabit ordinationem. Si autem Abbacie homines judicio astantes vadiaverint, et quidquid cause *intra terminos* eiusdem abbacie ortum fuerit, nihil nostrum exinde vendicamus sed concessa eis solempniter a primis fundatoribus et deinceps judiciaria potestate Abbas *per advocatum suum*, sicut omnes alias causas emergentes judicabit, et quidquid vadiatum fuerit Domino Abbati et monasterio pertinebit. [1769]) Adiicimus etiam de gratia speciali, ut provisores dicti cenobii de hominibus in suis praediis residentibus, quoad *debita*, *aratas*, *vituperia*, *tractus gladiorum et violentias* quascunque, quae perpetuam laesionem, quae vulgo Lem dicitur, *non inferunt*, judicare valeant, nostro super his judice minime requisito, sed in bonis et hominibus dictae ecclesiae judicia *furti*, *homicidii*, *raptus*, *majoris vio-*

1766) Otton. com. de Capenberg dipl. 1128. ap. Kindlinger. m. b. b. II. s. 167.

1767) s. §. 63. not. 498—503.

1768) Altmann. episc. Patavien. dipl. a. 1076. in M. B. t. IV. p. 297.

1769) Borwin. domig. de Rostoch. dipl. a. 1237. ap. Westphalen. monum. inedit. Cimbr. t. III. p. 1481. 1482.

lentiae tantum nostris judicibus reserventur. Hoc nihilominus adhibito moderamine, quod si praedictis poenis obnoxius in praediis dicti Coenobii inventus fuerit, judex de persona delinquentis judicet, de rebus monasterii nihil praetextus contingendo. [1770]) si aliquis hominum dicti monasterii in *furto, latrocinio, homicidio vel rapta*, aut simili malificio, quod ultimum supplicium vel poenam sanguinis requirit, notorie deprehensus fuerit, de talibus judex noster cognoscet, et cum morti addictus fuerit, omnes res praedia contingentes prelibati monasterii, in quibus residerat, Abbati seu Ecclesie libere et pacifice remanebunt. Si vero res alias habuerit, de his congrua pars dabitur nostro Judici secundum quod discretis, qui presentes fuerint, videbitur expedire. [1771]) dieses geschah besonders bei vergehen, die an orten, welche außerhalb der herschaft ihres herrn gelegen waren, begangen wurden; doch musten alsdann für die leute die geltenden rechte ihres landes befolgt werden, die vorschriften des landrechtes, welche doch von dem hofrechte im peinlichen rechte in der regel wiederholt wurden. Promisimus autem ut si aliquis colonus ipsorum, vel alius de familia Ecclesie ubicunque in bonis Ecclesie habeat mansionem, alibi quam in monte convictus legitime fuerit de crimine quod morte plectendum est, circa bona eiusdem mobilia et immobilia *generale ius terre* et patrie consuetudinem eis integraliter conservemus. [1772]) Zuweilen auch kommen die fälle vor, daß die ausübung desjenigen theiles der gerichtsbarkeit, welcher dem geistlichen herrn nicht zugestanden hatte, von demjenigen fürsten, welchem er anvertraut gewesen war, dem geistlichen herrn wieder übergeben wurde, oder doch alle gefälle, die jener fürst bei der ausübung seiner gerichtsbarkeit erheben konnte, ihm zugestanden wurden. Insuper et partem illam que pro capitali reatu et pro effusione sanguinis nostro iuri competebat, in ipsis bonis prorsus abdicaulmus et abbati libenter reliquimus. [1773]) So vereinigte denn der geistliche herr wieder alle theile der gerichtsbarkeit, welche ihm, wenn er in dieser beziehung weltlichen fürsten gleichgestellt gewesen wäre, immer zugestanden hätte, da jeder herr nach dem hofrechte der richter für alle angelegenheiten

1770) Henric. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1276. ap. Hund. t. II. p. 235.

1771) Otton. com. pal. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1295. ib. p. 47.

1772) Ortolf. Henric. et Alker. fratr. de Waldeck dipl. a. 1240. in M. B. t. IV. p. 448.

1773) Conrad. marchion. oriental. dipl. a. 1210. ap. Ludewig r. m. t. I. p. 26.

Digitized by Google

und in allen sachen derjenigen leute war, welche zu seiner familie gehörten.

§. 238. Wenn auch bei der person des richters für das dienstrecht eine verschiedenheit von dem landrechte bemerkbar ist, so bestanden die urtheiler nach dem hofrechte, wie nach dem landrechte aus den genoßen, wie überhaupt bei den beßern unfreien: Si quis Colonus Episcopi tria edicta Procuratoris contemsit, qui Compares sunt, iudiciariam sententiam super eum promulgaverint, tres annos ad unum placitum plenarie vadiabit, quorum duo Procuratori, tertius advocato cedet. [1774]) so vorzüglich bei den dienstleuten. [1775]) Si aliquis inique agit adversus dominos castellanos vel ministeriales dominus in caminatam suam eum citabit et non alibi. et ibidem *apud domesticos suos et eorum consilio* siue per justitiam. siue per gratiam emendabit. [1776]) Ever wirt ouch Jeman vurgeeischt van sime Herren, so en sal Nieman vme dat Vrdel gevracht werden ain ein Husgenosse desselven Reichtz. [1777]) Gift de biscop scult sime denestmanne, he scal eme antworden vor sinen denestmannen. [1778]) Si uero ex detrectione alicuius ministerialis noster fuerit diffamatus apud nos, ipso ad nos uocato et ministerialibus nostris indicato ipsum audire tenemur, et secundum eorum sententiam causam eius iuste terminare. [1779]) das magdeburgische dienstrecht sagt aber ausdrücklich: Dyt ys dat erste. dat dy dinstlude van magdeborch gewunnen hebben. dat nemen ordele vppe sy vinden en mach. he sy to dem herscilde geboren. [1780]) es verlangt ritterbürtigkeit und lehnsfähigkeit, um über einen dienstmann urtheilen zu können, eine wichtige vorschrift, um daraus zwei vorzügliche eigenthümlichkeiten der dienstleute kennen zu lernen, und aus welcher deutlich ihre würde im vergleiche zu den übrigen unfreien und den geringern

1774) Chart. circ. a. 1175. in M. B. t. V. p. 134. — vgl. freiherr von Freyberg altdeutsches gerichtsverfahren s. 90.

1775) Maurer gerichtsverfahren s. 100. 101.

1776) Composit. int. Gerard. com. de Are et Lothar. com. de Hostade a. 1202. ap. Günther. t. II. p. 71. — wenn die coniectur *parium* statt *parcium* vielleicht gewagt werden darf, so kann verglichen werden Eberhard. archiep. Salzburg. dipl. a. 1153. in M. B. t. IV. p. 416. Prepositus . . contra ministerialem Ecclesie nostre Henricum de Sechirche deposuit causationem .. in conspectu nostro ex beneplacito parcium (parium ?) sic decisa est contentio.

1777) Cölnisch. dienstrecht §. 11. s. 89.

1778) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.

1779) Leg. feudal. Teklenburg. §. 5. p. 299.

1780) Recht der dynstmanne to Magdeborch §. 1. s. 353.

freien erhellt. Bemerkenswerth ist hier noch die vorschrift des teklenburgischen dienstrechtes, daß bei der abstimmung unter den urtheilern der geborne dienstmann vor demjenigen, welcher erst späterhin unter die dienstleute eingetreten war, den vorzug haben solle, ähnlich dem vorzuge der ritterbürtigen vor den andern rittern. Item si pro iure ministerialium nostrorum iudicio praesidemus et contingat diuersas a diuersis proferri sententias, nolumus alicuius praeiudicare sententiam, nisi a progenitoribus suis noster sit natus ministerialis. [1781]) Bestimmte nachrichten über eine gewöhnliche zahl der urtheiler haben wir nicht gefunden, doch sind wir geneigt anzunehmen, daß wie im gerichte nach dem landrechte und besonders nach dem lehnrechte, ebenso nach dem dienstrechte deren gewöhnlich zwölf vorhanden gewesen seien. [1782])

§, 239. Wie die gerichte nach dem landrechte gewöhnlich unter freiem himmel gehalten wurden, so war es wol auch der fall nach dem dienstrechte. area quae pomerium dicitur in qua ministerialibus suis ad consequenda jura sua, cum oportuerit, diem ponere possint. [1783]) Doch wie schon durch die anordnung Carls des großen und der Carolinger die gerichte der freien häufig unter dach und fach gehalten wurden, [1784]) so finden wir auch für die dienstleute bald eine stadt bestimmt, in welcher das gericht gehalten werden sollte. Afft dy bisscop sprykt, vppe jennich gut, dat dy dinstman vnder em heft, vnde in siner walt, dy bisscop scal em besceiden eynen dach, yn eyne stad vor to komende. [1785]) bald ward ein besonderes haus, ebenfalls dinghaus genannt, bestimmt, in welchem der richter nach dem dienstrechte seine sitzungen halten sollte. Si quis ministerialium Abbati rebellis extiterit, et ab ejus gratia decisus fuerit, coram Advocato si ab Abbate evocatus fuerit in Warngau, in domo quae dinchus dicitur respondeat. Si quis etiam ministerialium de feodo et beneficiali jure impulsatus ab Abbate fuerit, nihilominus in eadem domo reddat rationem. [1786]) Wenn aber nicht jene manigfaltigkeit in der wahl eines ortes zum gerichte, die dem landrechte eigenthümlich ist, sich bei den dienstleuten wieder

1781) Leg. feudal. Teklenburg. §. 17. p. 304. 305.
1782) Maurer gerichtsverfahren. s. 113.
1783) Hillin. archiep. Trevir. dipl. a. 1152. ap. Hontheim. t. I. p. 569.
1784) Maurer gerichtsverfahren. s. 81. 164. — Grimm s. 806.
1785) Recht der dynstmanne to Magdeborch. §. 9. s. 354.
1786) Frideric. I. dipl. a. 1163. ap. Hund. t. III. p. 282. — es konnte aber eben so die kamer ihres herrn sein. vgl. not. 1775.

findet, so rührt dieses daher, daß dieselben überhaupt auf einen kleinern raum beschränkt waren, obgleich sie dort, nicht allein in bezug auf ihre rechte selbst, sondern auch was die ausübung derselben, sogar wenn diese mit bestimmten eignen formeln verbunden ist, betrifft, den freien ganz gleich erscheinen.

§. 240. An bestimmter stätte fanden sich die zum gerichte gehörigen leute ein, gewöhnlich dreimal im jahre zum ungebotenen dinge, wie auch bei freien dreimal im jahre dieses gericht stattfinden sollte. deutlich werden uns in dieser beziehung die vorschriften über die ausübung der gerichtsbarkeit des vogtes, denn auch dieser sollte nur dreimal im jahre gericht halten. (advocatus) ter in anno, id est bis tempore graminis, semel tempore faeni placitum suum debet habere et hoc de clamatione vel notificatione illius praeconis, quem sibi abbas uel potens eius nuntius debet ad latus ipsius aduocati sedere et de omni manuum compositione siue pugnae siue furti duae partes ad ecclesiam respiciunt, tertia ad ipsum. [1787]) und so sagt das schwäbische landrecht: Etwann ist gewonheyt daß man des vogtsding gebeut dreystund im jar. etwan über sechs wochen etwann (über) zwu wochen. [1788]). doch konnten die vogtgedinge auch weniger häufig stattfinden. Advocatus bis in anno presidebit. [1789]) und eine andere urkunde bestimmt die zeit der beiden vogtgedinge: unum placitum tempore germinis (graminis) et aliud tempore feni. [1790]) Wir übergehen hier, indem wir uns mit diesen andeutungen über die zeit, zu welcher die gerichte im jahre stattfanden, begnügen, alle diejenigen vorschriften, welche sich sonst auch für das dienstrecht nachweisen ließen, über die tageszeit, welche bei der eröffnung und bei dem schluße des gerichtes beobachtet ward, so wie über den einfluß, welchen eintretende festtage auf die hegung des gerichtes hatten, da diese vorschriften, so weit sie uns bekannt sind, keine eigenthümlichkeiten des dienstrechtes darstellen, sondern meistens sogar wörtliche wiederholungen derjenigen vorschriften sind, die in derselben beziehung bei dem gerichte der freien gelten, da überhaupt die anordnung der gerichtssitzung und die dabei in betracht kommenden um-

1787) Ottocar marchion. Styr. dipl. a. 1156. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 202.

1788) Schwäb. landr. c. 395. §. 2. p. 473.

1789) Jur. mansionar. Essindens. circ. a. 1224. §. 7. ap. Kindlinger hörigkeit. s. 258.

1790) Henric. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1262. in M. B. t. IV. p. 349.

stände alle dem landrechte entlehnt oder nachgebildet sind. deshalb gehen wir gleich zu den besondern arten des gerichtes über, da hier einzelne beispiele vorkommen, die entweder eine folge des besondern verhältnisses der dienstleute sind, oder doch dazu dienen, deren stellung im allgemeinen deutlicher zu machen.

§. 241. Wenn wir die art der gerichte betrachten, so nehmen wir zuerst die eintheilung derselben in gebotene und ungebotene an, [1791]) und finden hierin wieder eine ähnlichkeit des dienstrechtes und des landrechtes, wie wir schon viele gefunden haben. Dagegen finden wir nicht, daß im allgemeinen die eintheilung der gerichte durch das dienstrecht nach den einzelnen sachen, wie der lehengerichte nach den verschiedenen lehen, stattgefunden habe, sondern wir glauben, annehmen zu müßen, daß die gerichte nach dem dienstrechte hinsichtlich ihrer ausdehnung und ihrer begrenzung durchaus dem landrechte entsprachen, [1792]) und daher wie bei diesen, auch bei den gerichten nach dem dienstrechte verschiedene gerichte nach örtlichen grenzen angenommen werden können. Wie für die freien müßen wir indessen auch für die dienstleute verschiedene arten der gerichte für die verschiedenen gegenstände, welche von dem gewöhnlichen ordentlichen gerichte ausdrücklich ausgenommen waren, annehmen, und wie bei den freien sind auch bei den dienstleuten die geistlichen gerichte vorzüglich bemerkenswerth. Das cölnische dienstrecht erwähnt zweierlei arten geistlicher gerichte: eines wegen verletzung der kirchengüter, das andere wegen der übrigen, der geistlichen gerichtsbarkeit unterworfenen vergehen. Item nullus Archidiaconus, nullus Decanus, nullus Ecclesiasticus Ministeriales Beati Petri jure synodali citabit vel excommunicabit sub aliqua re, quam aliquis eorum in persona propria commisit, nisi forte Decimas vel res Ecclesiarum injuste invaserint vel sibi usurpaverint: si hoc fecerint, coram Archidiacono vel Decano vel Ecclesiastico de injuria respondeant in cujus terminis eam commiserunt. Alio modo si dignum correctione aliquis eorum quidquam egerit, Capellarius Archiepiscopi

1791) Grimm § 828.

1792) Albrecht die gewere. s. 312. — hierauf ist es wol auch zu beziehen wenn freiherr von Freyberg altdeutsches gerichtsverfahren s. 84. sagt: jeder dienstmann muste gleicherweise vor dem gerichte beklagt werden, da er ansäßig war, und dann erst vor dem herzoge oder dem richter, insofern nur eine realität berücksichtigt wird.

hoc de eis emendabit. Capellarius proxima die post Festum sancti Petri synodum suum celebrabit in veteri domo Archiepiscopi ante Capellam beati Joannis et in lapidea Cathedra ibidem sita ipse residebit, eruntque presentes illic beati Petri Ministeriales omnes, ut de Excessibus suis, quos personaliter commiserunt, Capellario suo tanquam Patri suo spirituali respondeant. [1793]) Dagegen scheinen andere dienstrechte, z. b. das hildesheimische, kein besonderes geistliches gericht gekannt zu haben, sondern dessen gerichtsbarkeit auf den herrn, welcher selbst ein geistlicher fürst, und der richter in allen übrigen angelegenheiten seiner dienstleute war, übertragen zu haben. Juwelk denestman scal ok antworden allen gheistliken luden, de deme biscope underdan sin vor deme bisscope un dewile he dar rechtes pleghet, so ne scal men ene nerghen anders laten. [1794])

§. 242. Ein wichtiges vorrecht den vorzüglichern unfreien war die befugnis sich für eine größere oder geringere zahl der unter ihnen vorfallenden streitigkeiten selbst einen richter wählen zu dürfen; [1795]) und dieses finden wir ebenfalls bei den dienstleuten. Wie bei den freien häufig das gericht eines schiedsrichters streitige fragen entschied, so geschah es auch bei den ministerialen, und zwar sowol in streitigkeiten unter dienstgenoßen, als unter dienstleuten mit ihrem herrn, oder auch mit auswärtigen. querimonia inter nos et ministeriales dictos de Steinberckh, Albertum videl. et Perchtoldum, Wernhardum et Chunradum et ipsorum patrem Perchtoldum piae memoriae a multis retroactis temporibus semper interminata permansit. Tandem vero dicta causa a venerabilibus et superiori Altach et de Wimberg Abbatibus utriusque partis arbitris taliter diffinita est, ut nos jam dictis militibus de Steinberch X lib. Ratisp. probatae monetae persolveremus et ipsi saepedicti ministeriales intuitu Dei et pro remedio patris ipsorum praedium in Paschingen ecclesiae nostrae quiete possidendum contraderent. [1796]) Tandem communicato discretorum consilio in praesentia Nobilis Viri Compatris Comitis Alberti de Regensten et fidelis nostri ad hoc vocati et rogati, hinc inde in Ministeriales Ecclesiae nostrae Quedlinb. ex parte utraque fide data corporaliter est conventum, ut quidquid dicti Ministeriales, quorum nomina in-

1793) Jura minist. Coloniens. § 9. p. 76. 77.
1794) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 162.
1795) Grimm s 749. 750.
1796) Henric. de Osterhoven. dipl. a. 1243. ap. Hund t. III. p. 19.

ferias loco festium sunt subscripta, sub fide praefatae Ecclesiae qua tenentur ac fidelitate nobis facta praestiti juramenti, adjudicarent partibus litigis juris pronunciando, ratum et firmum ab utrisque partibus habeatur, nec debet post pronunciationem hujusmodi contraversia aliqua denuo coram suboriri. 1787) ministerialen de Stockhusen arbitrum litium suarum eligunt Abb. nostrum. 1788) Die wahl eines schiedsrichters war ganz frei, und es bestanden keine vorschriften, nach welchen entweder derselbe dem herrn der dienstleute befreundet, oder gar in der gewalt desselben befindlich sein sollte. Besonders häufig fand die entscheidung durch einen schiedsrichter statt, wenn die streitigkeiten nicht unter ministerialen desselben herrn, wo die vorschriften über das gerichtswesen einfach und bald zu bestimmen waren, sondern unter den ministerialen verschiedener herren stattfanden, wo verschiedene interessen und rechte, verschiedenes gericht, und verschiedene gerichtsleute manche bedenklichkeiten erregen mussten, die sonst nicht eintreten konnten. ein leichter ausweg bot sich hier dar, und nicht selten wurde ein benachbarter, in dem streite nicht betheiligter fürst mit seinen dienstleuten gewählt, um diese angelegenheiten in güte und recht beizulegen und zu ordnen. Were aver daz unser sweine Man, Borcman, Dienstman, Borgere, Lude oder Underthanen mit einander Crige hane wolden, so solle der dritte under uns dricn des selves Criges Macht haven, so berichene und hein zo legene. 1789)

§. 243. Bei allen angelegenheiten, welche zugleich die dienstleute zweier verschiedenen herren betrafen, standen durchaus von einander abweichende grundsätzen einander entgegen. beide theile hatten ihren besondern richter in ihrem herrn, beide theile sollten von aller fremden gerichtsbarkeit frei bleiben. deshalb musste zuweilen die sache vor zwei verschiedenen gerichten anhängig gemacht und beurtheilt werden, und nachdem sie auf diese weise zu einer angelegenheit der herren geworden war, mussten diese auch eine fernere übereinkunft unter sich zu bewerkstelligen suchen. Postea pro eodem predio quod Couno iunior de

1787) Bertrad. abbatius. Quedlinburg. dipl. a. 1276. ap. Kettner, antiq. Quedlinburg. p. 314.

1788) Annal. Corbeienss ad. a. 1170 ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 808.

1789) Instrum. pact. int. Petr. archiep. Mogunt. Balduin. archiep. Trevir. et Henric. archiep. Colon. a. 1319. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. a. 64. — vgl. Henric. comp. palat. Rhen. dipl. a. 1271. ap. Hund. t. I. p. 112.

Sneitse ministerialis ecclesie Salzburgensis tradidit ecclesie Garsensi) litem movit Couno de Harde minister marchionis Engelberti de Creiburch, et coram eodem marchione lis soluta est et coram advocato ecclesiae Garzensis Counone. [1800]) vor den vertretern der beiden familien, die bei der handlung eines dienstmannes betheiligt waren, wurde die sache verhandelt. da aber diese art streitigkeiten zu schlichten theils zu weitläuftig war, theils bei verschiedenheit der meinungen beider höfe nur neue streitigkeiten häufig nach sich ziehen konnte und kein entscheidendes endurtheil herbeiführte, so schloßen gewöhnlich benachbarte und befreundete herren mit einander verträge ab, in welchen das in bezug auf das gericht, bei streitigkeiten ihrer beiderseitigen dienstleute, zu beobachtende verfahren ausführlich festgesetzt ward. der verletzte theil sollte nach den vorschriften derselben bei dem herrn des verletzenden klagen. De ordinatione vero pacis sic ambo statuimus, ut quidquid inter nos vel coadjutores nostros, vel utriusque ministeriales emerserit, ex quo concordia et amicitia, inter nos facta est, scilicet quod unus alteri damnum intulerit, damnificatus sine talione sex hebdomadis se contineat et conqueratur episcopo si Ducis est, vel econverso et plenariam recipiat satisfactionem: si vero damnificatus hoc transgreditur, ita quod pro injuria sibi illata malum fecerit, factum duplo restituat, et pro sibi illata nullam habeat emendationem. [1801]) es wurde eine eintheilung der sachen gemacht, und jedem herrn sein bestimmter theil angewiesen. Si dissensio aut discordia qualiscunque orta fuerit inter homines marchionis (Misnensis) et inter homines abbatie (Pegauensis) et hoc accidit intra septa villarum abbatie, super eo (marchione) iudicium deferetur. Ciuilis uero ubicunque fuerit orta, si abbatie homines pulsabuntur, ab abbate iudicium requirent. Officiati marchionis tam uillici quam bedelli in hominibus et bonis abbatie sibi nullum ius uendicabunt. [1802]) in der regel aber wurden einige bestimmte mannen von den herren gewählt, und dieses geschah besonders wo zwei herren entweder gemeinsam eine burg oder zwei nahe gelegene burgen besaßen, und wo ihre herschaften sich begrenzten; diese mannen bildeten alsdann ein stehendes gericht, und von ihnen sollten alle vorkommende streitigkeiten der beiderseitigen dienstleute geschlichtet werden, obgleich ihr wir-

1800) Chart. a. 1160. in M. B. t. I. p. 25.
1801) Cunrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 155.
1802) Landum a. 1218. ap. Ludewig. r. m. t. I. p. 214.

kungskreiß bald mehr, bald minder beschränkt sein konnte, statutum est ex utraque parte et promissum quod in castris utriusque partis quidam probi et discreti viri aliis praeficiantur, qui sua industria et discretione rapinulas et fomenta Guerrarum, nec non et alias controversias discordias evenientes adnichilent et compescant. 1803) ne, quod absit, unquam inter nos alia possit dissensionis materia suboriri, quatuor nos eligimus subnotatas personas, nos Fridericus Comes predictus Johannem de Randerken et Symonem de Montfort milites castrenses nostros, Alcide vero Comitissa cum pueris suis Rudolfum de Alsenbruch et Wildericum de Spanheim milites castrenses eorundem, dantes utrinque ipsis plenariam potestatem, omnem discordiam que inter nos aut nostros suborta fuerit, qualitercunque juste et amicabili complanandi .. quod si quemquam predictorum militum decedere contigeret, . loco decedentis infra mensem alter idoneus per suum dominum statuetur. 1804) ne gaben die herren weder ihre ansprüche und ihre rechte richter über ihre diensteute zu sein ganz auf, noch gaben sie durch die aussöhnung derselben einen andern herrn anlaß zu beschwerden, sondern beide herren bildeten jenes neue gericht und übertrugen demselben alle ihre befugnisse, einzelne wenige fälle ausgenommen, auf welche wir im folgenden zurückkommen werden.

§. 244. Ein ähnliches gericht, wie dasjenige war, welches in den angelegenheiten der diensteute verschie-

1803) Composit. int. Conrad. abb. Fuldens et Boppon. com. de Henneberg. a. 1232. ap. Schannat. clientel. fuldens. p. 354.

1804) Transact. int. Fridericum com. Liningen. et Aleyd. comitiss. de Spanheim a. 1291. ap. Kremer gesch. d. ardennisch. geschlecht. cod. diplom p. 253. — diese von beiden herren zur schlichtung vorfallender streitigkeiten gewählte behörde brauchte nicht immer nothwendig aus diensleuten zu bestehen, vielmehr konnte sie oft auch aus edeln und freien männern zusammengesetzt sein. Compositi. int. Werner. archiep. Mogunt. et Engelbert. archiep Colon. a. 1260. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. s 158. Quodsi aliquid questionis emerserit inter aut illinc inter nos vel nostros homines qualescunque, ex parte nostri archiepiscopi magnatinensis H. comes de Wilcnowe et Fr. Burggravius noster de Loncke, ex parte vero nostri archiepiscopi coloniensis nobilis vir B. de Brunsberg et Polcmannus de Valenden debent esse mediatores, ut diffiniant questionem eandem secundum justicium vel amorem; et nos utrinque parochianus ordinationi et diffinitioni eorum. Si autem aliquis istorum predictorum ex causa legitima requiverit interesse, is, qui pro omni parte electus est, alium eque ydoneum subrogabit eidem.

dener herren recht sprach, wurde dort zusammengesetzt, wo freie und dienstleute auf einem gebiete untereinander wohnten, um alle sachen zu entscheiden, welche beide gemeinschaftlich betrafen, da sie nicht demselben gerichte unterworfen, und die einen immer von dem ordentlichen gerichte der andern ausgeschloßen waren. bei dem gerichte welches aus freien und dienstleuten zugleich zusammengesetzt war, fanden freie sowol als auch dienstleute recht: dienstleute sprachen über freie, vorzüglich in denjenigen städten, in welchen eine genoßenschaft von dienstleuten und freien die höchste behörde war, die über die angelegenheiten der stadt zu urtheilen hatte. si placitaverimus, et quae corrigenda sunt judicio ministerialium et scabinorum correximus. [1805]) Dieses aber sind die wichtigsten arten, die uns allein bemerkenswerth scheinen, unter den gerichten der dienstleute, welche wie die gerichte der freien, nach den hinzutretenden umständen verschieden sein konnten, und eine größere manigfaltigkeit und größere ausdehnung allmälig erhielten, als die dienstleute sich immer mehr den freien näherten. Während auch die gerichte der freien zu stehenden wurden, geschah dasselbe mit den gerichten der dienstleute: beständige schöffen erschienen mit einer sogar erblichen würde, [1806]) wie sie das landrecht kennen gelernt hatte, im gegensatze zu den urtheilern der vorhergehenden zeit; kein unbedeutender grund für die entstehung privilegierter gerichte des sogenannten niedern adels.

b. Gerichtsverfahren.

§. 245. Die große ähnlichkeit des gerichtsverfahrens nach dem dienstrechte mit demjenigen nach dem landrechte, rechtsspruch durch schiedsrichter und dann durch den herrn, vorladung des dienstmannes, die gerichtssitzung selbst, und das endlich erfolgende endurtheil, dieses alles stellt uns deutlich eine urkunde vor augen, die noch weit wichtiger sein würde, wenn sie nicht einer zeit angehörte, in welcher die ministerialität schon zum größten theile aufgelöst war, und die dienstleute bereits an den meisten orten gleichstellung mit den freien errungen hatten, die wir jedoch glauben ganz anführen zu müßen, da sie wichtige hindeutungen auf ein bei jedem gerichte der dienstleute

1805) Conrad. com. Lutzelenburg. dipl. a. 1135. ap. Hontheim. t. I. p. 527.

1806) Albrecht die gewere s. 313. — vgl. Wigand femgericht. s. 304

beobachtetes verfahren enthält. Otto Dei gratia paderbornensis ecclesie episcopus universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem cum Notitia veritatis. Noveritis quod, cum in caussa, quam Amelungus dictus de Assle, ministerialis noster, contra venerabiles viros, abbatem et conventum monasterii de Hersvithehusen, cysterciensis ordinis, nostre dioecesis, super quatuor mansis apud villam Dasberg sitis, quos prefatum monasterium erga Gosvinum Blicke rite suis denariis comparavit, qui dicto monasterio ubique locorum potest et debet ac paratus est, debitam prestare warandiam, et quos nos bona nostra fore pensionalia et non ministerialia, et ad manus nostras duabus vicibus libere et absolute eadem vacavisse, et aliis qui de manu nostra ea susceperunt, jure homagii porrexisse, presentibus litteris protestamur, — movet seu movere intendit, — *diversi placitorum termini amicabiliter observarentur, et demum cum electis hinc inde arbitratoribus* die dominico misericordia domini apud Hersvitehusen *in nostra presentia*, scilicet ex parte monasterii Ludolfo marscalci canonico ecclesie nostre pad. Suithero de Westhem, Johanne de Nedere et Burghardo de Brobike, militibus; ex parte vero Amelungi Bertoldo Brakule plebano veteris oppidi in Wartberg, Johanne de Osterhusen, Ottoni dicto Hunt, militibus et Henrico de Asslen fratre ipsius Amelungi, *partes per eos*, quamvis de bono pacis diligentius attemptarent, *amicabiliter concordare non possent*, ex eo quod dictus Henricus de Assle omnibus nobis, qui presentes aderamus, hoc audientibus assereret, mortem se potius subiturum, quam bonis predictis renunciaret, *terminum peremtorium ad diffiniendum finaliter* de consensu partium hinc inde scilicet feriam terciam post dominicam misericordia domini predictam renuntiatis omnibus dilationibus, *ad presidendum in oppido seu castro nostro Wartberg judicio jure ministeriali* et ad faciendum partibus justitiam expeditam, *prout ministerialium nostrorum, et aliorum proborum ad hoc vocatorum et rogatorum diffiniendo quivis approbaret et dictaret*, Sententiam assignassemus, et in termino predicto *nobis judicio presidente circa horam diei tertiam*, electis et adjunctis nobis *assessoribus*, viris discretis et honestis, videlicet Burchardo de Asseborg et Hermanno dicto Spegel seniore, militibus, de quorum consilio partibus justitia fieret, ac neuter partium in jure suo in aliquo lederetur et Spore cellario, camerario et aliis quibusdam de Hersvitehusen monachis et fratribus *pro monasterio* suo predicto *coram nobis comparentibus*, et justitiam expectantibus, ac supliciter justitiam, cum aliud uil

desiderarent, sibi fieri postulantibus, *et parati essent*, dicto Amelungo super omni causa, in quantumque monasterium predictum duceret incusandum, *in justitia respondere et facere*, quod probis hominibus videretur justum, et consonum rationi, dictus Amelungus, quamvis *per discretos milites*, Henricum de Epen, socerum suum et Henricum dictum Judeum *primo*, et *postea per* Amelungum de Reclenhusen Ludolfum marscalci et Udonem dictum Sumercalf, *ministeriales nostros a nobis inbeneficiatos secundo et tercio* sollicite revocaretur, *citaretur* et requireretur, et quamvis nos omnem timorem et *omnem emendam* seu penam, que nos contingere possit, partibus hinc inde *removisse..us* et deposuissemus, et *firmam* dicto Amelungo et suis amicis pro nobis et pro omnibus cuiquam causa nostri dimittere seu facere volentibus *dederimus securitatem*, tamen prefatus Amelungus a nostro judicio *contumaciter recedens* et se absentans, *nec comparere aut responsalem aliquem pro se mittere curavit; parte altera apud judicium manente* et quantum de jure debuit, *usque dum jam sol tenderet ad occubitum*, expectante, quocirca ad *diffinitivam Sententiam*, cum dictus Amelungus *sufficienter expectatus* et *primo secundo* et *tertio* et sic *usque novies requisitus non compareret, nec responsalem mitteret* prout a *nostris ministerialibus et aliis probis et honestis astantibus* per plures sententias, que vulgariter ordel dicuntur, in jure requisitas edocti fuimus, sicut de jure potuimus et tenebamus, duximus procedendum, contumacia ejusdem, que tamen divina supletur presentia, non obstante, condempnantes primo et ante omnia finaliter in hiis scriptis, *secundum quod* Udo dictus de Ostem, a nobis *in jure requisitus*, *omnibus*, *qui presentes aderant*, *hoc approbantibus*, *convincere definivit* dictum Amelungum ad restitutionem omnium ablatarum et refusionem dampnorum, que dictum monasterium estimat cc. marcas et amplius argenti examinati. Item *sententiando pronuntiamus* et dicimus dictum Amelungum *ab instituta actione* super bonis sepedictis *cecidisse*, et in jure suo defecisse, perpetuum ei *silentium imponentes* contra monasterium memoratum, quemadmodum quivis omnium sententiam, qui presentes affuerunt, approbavit, investientes denuo prefatum monasterium, in quantum indiget, possessioni et proprietati sue cum omni juris plenitudine ac integritate, prout juste proprietatis titulo et bona fide loco bonorum pensionalium hactenus bona eadem sunt possessa. Actum in castro Wartberg presentibus viris honestis, testibus supra et infra scriptis, quorum sigilla, qui ea habuerunt, presentibus litteris sunt appensa in testimonium omnium premissorum,

plebane in scerve, Ravenone et Conrade fratribus de Papenhem, Hermanno Spegel juniore, Johanne de Wellede, Johanne de Eylwerdessen, Herboldo de Amelungessen, Reynhardo Criverh, Gosscaleo et Borchardo, fratribus de Broke, militibus, Helmico scultheto, Ravenone de Papenhem juniore, Joh. Brakule, Gossvino Blicke, Hermanno Calenberg, Gotfrido et Voltikano, fratribus de Roshike, Johanne judice in scerve, et aliis quam pluribus fide dignis. Anno D. M. CCUV. feria tertia post dominicam misericord. Domini supradictam. [1907]) Alle formlichkeiten des gerichtsverfahrens nach dem landrechte finden wir hier wieder, und die dienstleute in dieser hinsicht von den freien nicht unterschieden; die angeführte urkunde erwähnt sogar einen rechtsstreit mit auswärtigen personen, und nennt unter den zu gerichte sitzenden leuten auch personen, welche in keinem dienstverhältnisse stehen. Gehen wir aber in die einzelnen theile des gerichtsverfahrens ein, welche uns das vorliegende beispiel vereint als dem landrechte entsprechend darstellte, so werden wir auch noch durch sehr viele andere vorschriften, die wir in dieser hinsicht in dem dienstrechte finden, von der auffallenden ähnlichkeit desselben mit dem landrechte überzeugt werden, und nicht allein in jenen dieselben einzelnen handlungen wie in diesem sehen, sondern auch eine gleichheit der art und weise, nach welcher dieselben ausgeübt werden, bemerken, sodaß wir viele puncte bei dem gerichtsverfahren entweder bloß anzudeuten brauchen, oder selbst ganz übergehen können.

§. 246. Sollte eine klage gegen einen dienstmann bei dem gerichte anhängig gemacht werden, so musste zuerst jener dienstmann gehörig vorgeladen werden, wie nach dem landrechte der freie, mit beobachtung einer gehörigen frist. Äfft yennich dinstman vppe den anderen heft eyne gemeyne clage, dy bisscop schal jenem beschieden eynen dach uner vicevynacht, in welk stad he wil, dy des bisscopes is. [1908]) Wie die freien werden auch die dienstleute durch einen bestimmten gerichtsboten vorgeladen, den wir daher den zu dem gerichte gehörenden leuten zuzählen können. Ad placita autem denuncianda Officialis Episcopi **tres viros de sua familia designabit, qui illa secundum**

1907) Otton. epist. Paderborn. dipl. a. 1305. ap. Wigand femgericht. s. 220—228.

1908) Recht der dynasmanne to Magdeborch. §. 9. s. 354. — vgl. sächs. landr. I. 70. §. 2. — Kayser recht I. 15. p. 11. — vergl. schwäb. lehnr. c. 116. III. §. 5. p. 121.

Digitized by Google

diem et locum congruum ceteris debeant significare.[1809] Dreimal muß die ladung auf die gehörige weise wiederholt werden, dann erst treten die nachtheiligen folgen für den säumigen ein, obgleich auch fälle einer noch häufiger wiederholten ladung, wie z. b. in der oben angeführten urkunde, zuweilen vorkommen. Item si aliquis ex nostris dilectoribus suum commissterialem velint opprimere, vel iniuriose tractare, et oppressus suas iniurias suis commissterialibus notificaret, deinde necessitate compulsus, querelam coram nobis proponeret, et iniuriatorem tribus nostris nunciis infeodatis ad iudicium legitime vocaremus, etsi nostre contemneret, iniuriator tenetur nobis pro emenda 1 dimidio talento et ministerialibus nostris in dimidio, ac si reus de culpa querelae consictus esset.[1810] Die pflicht des gerichtsbotens beschränkte sich aber nicht auf die ladung des beklagten; er mußte alle dienstleute zum gebotenen dinge herbeirufen, und ihnen die befehle ihres herrn hinterbringen. Wie der freie durfte auch der dienstmann sich gewaltsam vor das gericht gebracht werden, wenn nicht besondere umstände, welche das landrecht ebenfalls kennt, dieses nöthig machten. Auch sind besondere gründe, wie für den freien, für den dienstmann bemerkbar, welche ihn von der pflicht der an ihn ergehenden ladung zu folgen, befreien können: ehafte noth war dem dienstrechte wie dem landrechte bekannt, und hatte in beiden, wie dieselben ursachen, so auch dieselbe wirkung.

§. 247. Nachdem die betheiligten parteien und die übrigen gerichtsleute sich versammelt hatten, trat der kläger auf, und brachte seine klage gehörigermaßen vor, wobei jedoch zuweilen im peinlichen gerichte von ihm die leistung eines gefährdeeides verlangt ward. Si dampnificatus sine talione injurias suas conqueritur, et sacramentum calumniae praemiserit, ille, in quem agitur, damnum restituit confirmatione juramenti trium autenticarum personarum et si negare voluerit simili modo negabit: Item si agens is alium sacramentum calumniae praemittere noluerit, ille qui pro reo habetur, sola manu se poterit expurgare.[1811] gegen diese klage vertheidigte sich der beklagte und ward

1809) Otton. com. sacri palacii dipl. a. 1164. ap. Meichelbeck t. I. p. I. p. 361.

1810) Leg. feudal. Tekelenburg. §. 13. p. 304.

1811) Conr. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 153. — vgl Kayser recht I. 91. p. 14. — über die stelle eines fürsprechers finden wir hier nichts besonderes zu bemerken.

dabei häufig von den hausbeamten, vorzüglich demjenigen von ihnen, unter dessen aufsicht er diente, unterstützt, bestimmte regeln, welche dem landrechte entlehnt waren, wurden beobachtet, um ihn entweder der klage zu überführen, oder seine befreiung zu bewirken, und der beweis der schuld oder unschuld wurde nach denselben grundsätzen, welche das landrecht anerkannte, geliefert. hier heben wir die überführung und die befreiung durch den eid und durch eideshelfer hervor, und führen einige dem landrechte analoge vorschriften an. so sagt das jüngere cölnische dienstrecht: wirt Jeman vorgeeischt van sime Herren vme sins Amtz wille dat mach hie mit zwen siner Huisgenoesen behalden. Ever as hie vme dat Evgen, da Inne hie noch sitzit, beschuldiget wirt, dat mach hie mit einer Haut behalden. Is id ever Sache dat hie eingen Krut of Gewult enbinen Havss lyt, dat mag hie behalden mit der Vurhand vor sime Herren. [1813]) und das hildesheimische dienstrecht sagt: Wederesprecke de bischop dat hovelen deme denestmanne dat is deme denestmanne var to behaldene mit sine ede. [1814]) vorschriften welche dem landrechte und lehnrechte entsprechen. [1815]) bei standesfragen behauptet der dienstmann seine ministerialität mit der siebenten hand. Judicio ministerialium nostrorum per rectas inducias eis diem destinavimus, qua, praesente Domino Abbate et suo Advocato in nostra praesentia conditionem suam ita comprobarent, sicut condixerant; Die itaque statuta venerunt et praesente ipso abbate et suo advocato Godeboldo comite, probabili multorum testimonio asserebant, se progenitos esse ex meliori et magis honorabili clientela Ducis Ottonis, de Svinfurde, et quod neptis ipsius ducis Domina Adelheit, filia comitis Bodonis et uxor Ducis Henrici de Limbure matrem istorum ad Justitium ministerialium, sicut ipsa et tota ejus cognatio de ministerialibus processerat, ad Reliquias S. pruthouarty rix Stephani tradiderit ac delegaverit, et huius rei veritatem honesto et probabili multorum testimonio in nostra praesentia comprobantes, etiam iuramento septima manu confirmarunt. Ne igitur hujus ita comprobatae conditionis honestas aliquam deinceps ignominiae notam patiatur, nos ipsorum honori providentes imposterum hanc illis Chartam

1812) Cölnisch. dienstrecht. §. 11. a. 88. 89.
1813) Recht des Stiftes to Hildesheim. a. 161.
1814) vgl. z. b. sächs. landr. II. 43. §. 1. — Kayser rechi II. 112. p. 75. — Schwäb. landr. c. 139. addit. §. 2. p. 160. — Kayser rechi. II. 30. p. 45.

fieri iussimus. [1815]) der eid mit der siebenten hand war wichtiger beweis in den wichtigsten sachen, [1816]) obgleich auch eine größere zahl eideshelfer gefunden werden konnte. während aber der eid mit der siebenten hand auch bei den fragen über die verhältnisse den andern beßern unfreien gefunden wird: His censualibus secure vitam ducentibus.. ministerialis Palatini Ottonis Oudalpreht ad serviendum sibi compellebat: quo comperto Advocatus ascitis concivibus eiusdem familie Vunsingen rem investigavit diligenter, ac Egilolfo, Sigiboldo, Liutpoldo, Richerio, Heinrico, Adalramno, Pertholdo iureiurando veritatem obtestantibus, Oudelbertum de inlata iniuria acriter redarguit, et in conspectu ministerialium et tocius Ecclesie populi ad reddendum censum sancto absque ulla vexacione vendicavit. [1817]) finden wir nach dem Kaiserrechte [1818]) den beweis, daß man ein dienstmann des reiches sei, von andern bedingungen abhängig, wie schon dort bemerkt worden ist, wo wir die rechte der reichsdienstleute betrachteten.

§. 248. Als beweismittel bei dem gerichtlichen verfahren erwähnen wir hier noch der gottesurtheile, weil wir aus der seltenen anwendung der meisten derselben für die dienstleute, wo sie für niedere unfreie stattfinden sollen, — während andere beweise den ministerialen, die überhaupt eine größere glaubwürdigkeit, als andere unfreie besaßen, zugestanden waren, — deren große verschiedenheit von jenen erkennen; so wie es auch für einen vorzug der freien und edlen vor den unfreien gehalten werden muß, daß sie in den meisten fällen, in welchen für diese gottesurtheile

1815) Embricon. episc. Wirceburg. dipl. a. 1144. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 78. — vgl. sächs. landr. III. 39. §. 5.

1816) vgl. not. 1721. — vgl. sächs. landr. III 39. §. 4. — schwäb. landr. c. 137. §. 1. p. 169. — schwäb. lehnr. c. 118. VII. §. 24. p. 130. — sächs. landr. I. 8 §. 1.

1817) Chart. circ. a. 1120. in M. B. t. VI. p. 67.

1818) Kayser recht. III. 3. p. 93. — s. not. 687. — was die person der zeugen betrifft, so bemerken wir, daß wie bloß standesgenoßen über dienstleute urtheil finden, §. 238, ebenso sollen die zeugen in allen ihren rechtshändeln entweder ihre genoßen oder ihre übergenoßen sein, die beßern freien werden aber ihnen gleichgestellt. Frideric. II. leg. pac. a. 1236. confirmat. in Rudolf. I. dipl. a. 1281. ap. Senkenberg corp. iur. feudal. p. 777. An allen sachen die hie vor geschriben sein mag ain jeglich Semper frey man der sein recht hat behalten er sey Fürst oder ander Hochman helffen bezewgen was er wais Ain dinstmann mag auch bezewgen mit andern dinstmannen Ain aigen man mit seinen genossen Ain jeglich freyman hilft wol ainem dinstmann ob er es wais.

entscheiden musten, von denselben befreit wurden. [1819]) daher finden wir bald beispiele, daß in peinlichen klagen für die dienstleute der eid dasselbe wirkte, wie ein gottesurtheil für andere unfreie. Si quis autem eorum, qui videntur hijs omnibus praeesse, praesumptuose hanc nostram traditionem pro mala voluntate, aut propter nequitiam cordis sui irritaverit, et secundum nostram dispositionem decimam non dederit, dicens se non juste daturum, et hoc a procuratore fratrum, vel ab ipso Praeposito loci, vel quod majus est a communi fratrum querimonia proclamatum fuerit, si ministerialis noster hujus rei rector est, juramento se in reliquiis nostris purgabit: si lito, judicio ferri igniti synodali sententia se liberabit. [1820]) bald entschied ein gottesurtheil über die standesverhältnisse anderer unfreien, bei welchen für die dienstleute die oben erwähnten vorschriften anwendung fanden. quaedam foemina nomine Irmingart pro injusta servitute ab Adalwardo de Eiterhoven et filio ejus anxiata a venerando Abbate Reginhardo ab ipsorum violento dominio liberata, perpetuali censu XII denariorum camerae fratrum absque omni contradictione est adnumerata de septemanario servitio, quantum illis placuit, quasi quadam utilitate non parva recompensata. Ipsa vero praedicta mulier praefato Abbate annuente et permittente igniti ferramenti experimento hoc obtinuit et confirmavit, se et filios suos et omnem parentelam suam ab omni servitute esse liberrimam et soli camerae fratrum praenominato censu obligatam. [1821]) Dagegen ist es eine art der

1819) Grimm §. 910. 911.

1820) Meinwerc. episc. Paderborn. dipl. a. 1036. ap. Schaten. t. I. p. 499. — vgl. vit. Meinwerc. episc. Paderborn. c. 122. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 563. — diese bestimmung erlitt jedoch später eine abänderung. document. a. 1229. in monum. Paderborn. (cura F. de Fürstenberg.) p. 106. et quod homines inter nos servilis conditionis. a scabinis accusati. non in ferro candenti. sicut alias consuetum est. sed manu duodecima suam expurgationem praestabunt.

1821) Chart. circ. a. 1100. ap. Pez t. I. p. III. p. 132. — die gottesurtheile durch glühendes eisen zum beweise echter geburt, sowie bei den alten Deutschen, Kelten und Galliern für eheliche oder uneheliche kinder die waßerprobe im Rheine, deren bereits Nonnus Dionysiac. l. 23. v. 94. sqq. — l. 46. v. 54. sqq erwähnt, erscheinen, besonders außerhalb Deutschlands, nicht selten auch in bezug auf freie und edle. vgl. Karamsin russische geschichte übers. von Fr. v. Hauenschild. b. II. not. 68. s. 38. 39. — v. Hauenschild ibid. — vgl. Ewers das älteste recht der Russen. s. 317. 333. 339.

gottesurtheile, die häufigste und edelste derselben, der kampf, welcher wie bei den freien, so auch bei den dienstleuten sehr häufig gefunden wird, und uns daher auf deren waffenfähigkeit und ritterbürtigkeit, auf deren unterschied von niedern unfreien hindeutet. aber aus dem besondern verhältnisse, in welchem die dienstleute standen, entsprangen auch besondere vorschriften, welche bei ihrem kampfe zu berücksichtigen waren. dienstleute desselben herrn sollten dieses gottesurtheil als entscheidung ihrer streitigkeiten nicht anwenden, da es eine verletzung der genoßenschaftlichen freundschaft, eine schande für die ganze genoßenschaft gewesen wäre. Item nullus Ministerialium beati Petri cum altero Ministeriali sancti Petri Monomachia inire potest, quidquid unus adversus alium fecerit. [1822]) kämpfe mit auswärtigen sollten die dienstleute aber stets vor ihrem ordentlichen richter, dem herrn, fechten; daher dienstleute verschiedener herren, nach dem grundsatze, daß ihre streitigkeiten gewöhnlich vor den richter des beklagten gehörten, vor dem herrn des zum kampfe angesprochenen. Item si Ministerialis Beati Petri Ministerialem Imperii ad Monomachiam coram Archiepiscopo vocaverit infra XV. Dies illos qui pugnaturi sunt Archiepiscopus utrumque eorum ad Imperatorem transmittet, ut coram eo pugnent, et Ministerialis Beati Petri illic justitiam suam prosequetur. Versa vice Imperator faciet; si Ministerialis Imperii Ministerialem Beati Petri coram se ad pugnam traxerit, ipse ambos ad Archiepiscopum transmittet, ut Archiepiscopus inde judicet, et quia hoc modo Imperator Ministeriales Beati Petri non judicat, sed eos ad Dominum ipsorum remittit, evidens est et manifestum, quod Nobiles Terre Coloniensis, qui Jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare Ministeriales Beati Petri de allodiis et de capitibus suis. [1823]) noch in spätern zeiten, als bereits die ministerialität untergegangen war, wurde das recht bloß vor ihrem herrn kämpfen zu müßen, als ein vorzug einer eigenen, besondern gerichtsbarkeit den leuten einzelner fürsten bestätigt. Vort dat Neyman, we he sy, heyschen muge zu Kampe off Degen einchen Mann, Burgman, Deinstman, off Underdenigen des Gestichtes van Coelne vur den Kunig off vor syne Hoverichtere, of vur syne Amtlude, wie die sin, in geinerley Sachen, sy sy grois of cleyne: ind wurde Eyman van diesen darvur geheischen, dat des Kunings Gericht den wedersenden sal

1822) Jura minist. Coloniens. §. 7. p. 73. — vgl. not. 898.
1823) Ib. §. 8. p. 76.

vur des Ertzb. Gerichte; id en were, dat der Ertzb. den Clegeren Rechts versacht hette. [1824])

§. 249. Vor gefälltem urtheile durfte der dienstmann an keinem seiner rechte gekränkt werden, war aber dieses mit beobachtung der nöthigen förmlichkeiten gesprochen, so muste auch alsbald der unterliegende theil dem siegenden sein recht zukommen laßen. Item qui satisfacere tenetur pro quocunque facto, citabitur peremptorie a judice, per sex hebdomadas; et si se constituto die praesentaverit infra XII (XV?) dies postea satisfaciat, et satisfactionis certitudinem coram Judice faciat per fidejussores. [1825]) wer aber auf die gehörig an ihn ergangene ladung nicht vor gericht erschienen war, galt für rechtmäßig überführt, und für ihn traten dieselben folgen ein, welche sein unterliegen im rechtsstreite für ihn gehabt haben würde. Welk denestman den andern vorclaghen wil umme hovelen eder umme scult, dat scal to utgheledeghen daghen gescen, dar scal he rechtes pleghen, vorsumet he dre daghe, so scolde men eme dene verden dach mit wiscap vore deghedingen, ne queme he denne nicht vore des, men ene mit der wiscap vortughen den he des mochte untgan, he is ok vore iudere clage vorwunen, so scal de bisscop deme kemerer beden, dat he ut des beclagheden mannes were richte, ne hevet he nene were, so scal de cleger mit deme kemerer uphalden vor sin ghelt. [1826]) wenn er aber ehafte noth nachwies, so muste er nachträglich die nöthige genugthuung leisten. Si autem se citatum aliquis nescierit, et hoc probaverit non damnetur, sed satisfactio recipiatur ab eo. [1827]) und hierdurch entgieng er der schweren strafe hartnäckiger rechtsverweigerung. Item damnificatus Ducis non conqueratur coram judicio provinciae, sed coram episcopo et si damnificans restiterit episcopo super emendatione, ipse debet eum excommunicare, et de bonis suis laeso assignare, ad aestimationem damni illati, nisi bonis careat et publicus praedo sit, et si necesse fuerit eum cum Duce prosequi ad ejus instructionem, potest id, quod

1824) Document. a. 1346. ap. Kindlinger Volmestein. b. II. s. 340. — nach dem grundsatze, daß niemand außerhalb des landes, wo er geboren war, zu kämpfen brauchte. freiherr von Freyberg altdeutsches gerichtsverfahren. s. 80.

1825) Cunrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 155. — vgl. sächs. landr. II. 5. §. 2.

1826) Recht des Stichtes to Hildensem. s. 161. — vgl. sächs. landr. I. 70. §. 2. — ib. I. 67. §. 1. — ib. II. 9. §. 1. — ib. II. 45. — ib. I. 53. §. 3.

1827) Cunrad. episc. Ratisbon. dipl. a. 1205. ap. Hund. t. I. p. 155.

in ejus cedit personam: idem Dux debet de suis episcopo conservare reum proscribendo hoc adjecto, quod Dux praecise damnificato restituat oblata, nisi reus publicus praedo sit, nec habeat unde satisfaciat, quod propteren adjectum est, quod Dux potentior est de suis, quam episcopus de suis. [1828]) Aber nicht immer muste die genugthuung gleich geschehen, und erfolgte die auspfändung und bestrafung des verurtheilten so schnell, und vorzüglich bei dem verluste der gnade des herrn, welche wir hier statt der andern durch urtheil und rechtsspruch zuerkannten strafen erwähnen, traten erst nach einer frist von jahr und tag alle wirkungen derselben ein. Si uero contrarium facere uellemus, Dapifer noster *per annum et diem* ipsum in coquina cum familia nostra procurabit, cum ministerialibus suis cum ipso et pro iure et gratia apud nos intercedentibus. [1829])

§. 250. Ein mittel die vollstreckung des urtheils zu hindern, war die anfechtung des rechtsspruches und die berufung an ein anderes gericht. denn nicht war der herr der höchste und letzte richter, und es hätte kein höheres gericht gegeben, bei welchem die dienstleute gegen ungerechtigkeiten des herrn schutz gefunden hätten; wir finden im gegentheile viele personen genannt, an welche eine berufung der dienstleute gegen ein ihnen unbillig scheinendes urtheil gehen, und die forderung ihres rechtes bei eintretender rechtsverweigerung von seiten des herrn gerichtet werden konnte. bald trat in solchen fällen, die sonst beschränkte und aufgehobene gerichtsbarkeit des vogtes wieder ein; [1830]) bald sprach alsdann der landrichter. nullus provincialis judex .. de bonis, possessionibus et hominibus dicti episcopi judicium aliquod sibi debeat assumere vel vendicare, nisi forte a dicto Episcopo et suis officialibus querelantibus foret justitia denegata. [1831]) Item ut prefatis famulis Dei quies securior preparetur, nolumus homines dicte Alderspacensis Ecclesie attinentes imo etiam alios, sive advenas sursum aut deorsum advenientes, aut nobis duntaxat videlicet proprietatis titulo attinentes et in prediis dicte Ecclesie residentes, aliqua judicum nostrorum querere placita, sed hujuscemodi homines sive Coloni superius expressi coram Abbate ipsius Ecclesie vel officiali

1828) Transact. int. Conrad. episc. Ratisbon. et Ludovic. duc. Bavar. a. 1213. ib. p. 158.

1829) Leg. feudal. Teklenburg. §. 5. p. 299. — vgl. not. 1711.

1830) s. not. 1757.

1831) Ottocar. reg. Bohem. dipl. a. 1270. ap. Meichelbeck t. II. p. II. p. 67.

suo juri stare . . nisi forte dictus Abbas aut officialis ejus talibus negligeret justitiam exhibere, quo legitime probato, ad diffinitionem nostrorum judicum eosdem recurrere volumus et examen. [1832]) für solche fälle wurde zuweilen ein benachbarter fürst als vermittler ersehen. Si vero his contemtis contrarium uellemus, in palatio episcopali Osnabrugae per annum et diem est procurandus, Osnabrugensi episcopo cum sua ecclesia, cum ipso et pro ipso jus et gratiam medio tempore a nobis postulante. [1833]) als ein höheres gericht für die dienstleute nennt das magdeburgische dienstrecht die pfalzen und das gericht des erzbischofes mit seinen vier hausbeamten. Alle jahre ordnet wert beseelden. dat schal men brengen an dy palentze. vnd dy biscop scal dat scheiden met den vyr amethmannen. [1834]) wenn auch streitigkeiten zwischen den dienstleuten verschiedener herren von dem außerordentlichen, dazu niedergesetzten, aus einer bestimmten anzahl der mannen dieser herren bestehenden gerichte nicht geschlichtet oder beigelegt werden konnten, so gieng die berufung von demselben an die entsprechenden herren. Ex parte utriusque (Colonitensis et Osnabrugensis) Ecclesiae sex Ministeriales praeficientur, qui inter utriusque Ecclesiae Ministeriales decident, si quid inter ipsos enerserit questionis. Si autem per ipsos decidi non poterit ad ipsorum superiores scilicet Archiepiscopum et Episcopum questio deferatur decidenda. [1835]) deputabit Ecclesia Monasteriensis VI milites et Osnabrugensis VI. qui medio loco inter dioceses sibi occurrent, et omnem guerram exortam inter homines Ecclesiarum terminabunt. Si vero terminare requierint (nequierint) ad Dominos utriusque partis recursus habebitur. Si vero ipsis non acquieverint hostes ipsos manifestos reputabunt. [1836]) wie aber für die freien das höchste gericht der kaiser selbst und die fürsten war, an diese die letzte berufung gieng, so war auch den dienstleuten gestattet sich an diese zu wenden, um das endurheil in ihren rechtshandeln zu vernehmen, und nicht wenig beweist diese erlaubnis für die wichtigkeit und würde der dienstleute: sô sol auch kain Graf noch freye noch dinstman die zu Recht

1832) Otton. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1295. ap. Hund. t. II. p. 47.

1833) Leg. feudal. Teklenburg. §. 5. p. 299.

1834) Recht der dyenstlüwe to Magdeburch. §. 2. a. 353.

1835) Henric. archiep. Colonicns. dipl. a. 1227. ap. Schaten. t. I. p. 1019.

1836) Confoederat. Ludolf. epiac. Monaster. et Conrad. epiac. Osnabrug. a. 1245. ap. Möser osnabr. Gesch. b. III. a. 358.

Digitized by Google

zu dem Land gehorent, weder auf ir leib noch auf ir Ere noch auf Aigen ze recht steen nur in offner Schrann vor dem Lantherrn. Wil aber Im der Landesherr unrecht tun so Sol er wol mit recht dingen an das Reiche und dafür sein Recht pringen als In ertailt wirt vnd auch daz Gedinge widerpringen in sechs Wochen in Irre dann chafft not das er wol mit seinem aide besteten mag so er wider chumpt nach der chafften not wenn er zu dem land kumbt. so sol er vor dem Lanndesherrn vnd vor seinen hawsgenossen in offner Schrann antwvrten vber sechs wochen vnd nicht dahinder als recht ist, nach Gewonhait des Lanndes. [1837]) hier fand der dienstmann schutz gegen gewaltthätigkeiten seiner vorgesetzten. praecipimus ut nullus de caetero Advocatus ministerialibus ejusdem monasterii violentiam audeat inferre vel injuriam: quod si attemptare praesumpserit, nostram majestatem is qui laesus est appellare non differat. [1838]) sowie der herr hier unterstützung erhielt gegen die anmaßungen seiner zu mächtigen ministerialen. mochte aber dieses der fall sein, oder auch auskunft über noch streitige puncte des dienstrechtes vor dem kaiser, als der letzten und höchsten behörde, erörtert werden, so musten doch stets die reichsministerialen das urtheil finden, und der rechtsspruch eines aus ihnen gewählten richters erhielt, vor allen fürsten ausgesprochen, mit deren zustimmung, und in der gegenwart der dienstleute des geistlichen und weltlichen hohen adels, die feierliche kaiserliche bestätigung: es war das letzte urtheil, das sofort in wirksamkeit treten sollte. Huic comparium suorum judicio cum idem Rabano acquiescere noluisset, praedictus fidelis noster Corbeiensis Abbas apud clementiam nostram impetravit, quod in plena curia nostra, quam Spirae celebravimus, judicium super eodem verbo a Ministerialibus regni sciscitati sumus, qui etiam in conspectu nostro et Principum regni idem judicium, quod Corbeienses invenerunt, pari consensu asseruerunt. . Judicium de clavibus invenit Conradus Ministerialis noster de Haga, de habitatione intra muros, et de praefectura judicium dedit item Ministerialis noster Conradus de Wallehuson Camerarius noster a thesauris. Principes autem cum Ministerialibus suis hi interfuerunt. [1839]) quod beneficium defuncti illius filia nomine Margaretha sui juris esse existimans, contra me-

1837) Jus antiquiss. Austr. §. 1. ap. Senkenberg. vision. divers & collat. leg. german. p. 214.
1838) Henric. VI. dipl. a. 1193. ap. Hund. t. II. p. 192.
1839) Conrad. III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. t. I. p. 784. 785.

moratum Albertum Abbatem in nostrae Serenitatis praesentia querimoniam posuit et jam dictum beneficium sui juris esse asseveravit. Quare et nos Henrico Ratisbonensi episcopo et jam dicto Abbate ante nostram praesentiam evocatis, coram Principibus exacta inquisitione discussimus, quae praedictarum partium allegatio rationi (beneficiorum istius ecclesiae ministerialium optime conveniret.) .. Ubi tandem ex Principum sententia Domino favente comperimus, quod Ecclesia pontificalis in Ratisbona, et Ecclesia S. Hemmerani quae pariter uno eodemque conditionis jure fungi noscuntur, heredibus foeminei sexus nunquam beneficium de jure concedere deberet. Quam videlicet sententiam a Vicedomino Ulrico promulgatam, consentientibus omnibus, qui praesentes erant principibus, imperiali auctoritate duximus roborandam. [1840]).

γ. Lehenrecht.

§. 251. Als sich das freie gefolge allmälig in vasallen mit lehen, um welche diese allein dienten, verwandelt hatte, bildete sich zugleich auch ein eigenes recht, nach welchem die verhältnisse der lehnmannen zu dem lehnsherrn genau bestimmt wurden, und während auch unfreie zu einem gefolge erhoben wurden, und eine ministerialität entstand, ward das lehnrecht immer vollständiger in seinen bestimmungen. da es aber die verhältnisse von leuten darstellte, welche nur wegen eines bestimmten lehens dienen, so war natürlich das unfreie gefolge, wie überhaupt jeder unfreie davon ausgeschloßen, und es bezog sich nur auf freie leute. die vollständige entwickelung eines besondern lehenrechtes, welches von dem dienstrechte verschieden war, und in den quellen ihm entgegengesetzt wird: qui ministerialis existit ipsi ius ministerialis: si vero vasallus fuerit ius vasalli sibi exhibebit utique et etiam observabit. [1841]) machte auch den unterschied zwischen dienstleuten und vasallen, zwischen dem freien und unfreien gefolge, vorzüglich bemerkbar, obgleich die stellung als gefolge viele eigenschaften ihnen gleichmäßig verleihen muste, und sowol ministerialen als vasallen zur treue und zu diensten einem herrn verpflichtet waren, und von diesem herrn mit rücksicht auf ihre dienste bestimmte gü-

1840) Frideric. I. dipl. a. 1157. ap. Hund t. II. p. 262.
1841) Chart. a. 1249. ap. Tenzel supplem. ad Sagittar. histor. Gothan. p. 590.— Weck beschreibung der stadt Dresden. th. II. s. 156.

ter erhielten. Nicht selten sind daher die beispiele, in welchen ministerialen und vasallen genau von einander unterschieden werden. Item Fasallos ac ministeriales ipsius archiepiscopi, principes, comites, liberos, inferioresque persone que lese majestatis reatum incidissent, suo indulsimus gaudere patrocinio, donec Imperialem gratiam sortirentur. [1842]) coram vasallis nostris et ministerialibus. [1843]) Aderant etiam ex vasallis nostris Willekinus de Blankena filius patrui advocati, Amelungus de Line dapifer noster qui dictaverant sententias hujus facti .. de ministerialibus nostris. [1844]) non pauci ibidem ministerialium et vasallorum Ecclesiae erant capti [1845])

mine man und mine dienest man
diu lehen über allez lant
diu wil ich haben ze miner hant
al miniu jar und alle mine tage. [1846])

und die benennung milites [1847]) und getreue, welche überhaupt den bewaffneten mannen und dem gefolge eines herrn zukamen, wurden vorzugsweise als bezeichnung der vasallen im gegensatze zu den ministerialen gebraucht. et alii quam plures fideles et ministeriales nostri. [1848]) diejenigen leute erhielten vorzugsweise die dem gefolge zukommenden namen, welche in den frühesten zeiten zu demselben gehört hatten, obgleich die verhältnisse sich geändert hatten, und die ministerialen den leuten des ursprünglichen gefolges weit näher standen, als die vasallen. die anwendung des lehenrechtes war nämlich wesentlich mit dem begriffe des gefolgewesens verbunden worden, und so lange das lehnrecht ein recht der freien war, und die dienstleute als unfreie ausschloß, zögerte man zuweilen sie als gefolge anzuerkennen, ehe sie noch allein wegen lehen dienten, und noch nicht eine völlige gleichstellung mit den vasallen überall errungen hatten.

§. 252. Betrachten wir die ministerialen genauer, und vergleichen sie mit den vasallen, so werden wir viele un-

1842) Otton IV. dipl. a. 1209. ap. Guden. t. I. p. 417.
1843) Ludovic. duc. Bavar. dipl. a. 1212. in M. B. t. III. p. 380.
1844) Adolf. episc. Osnabrug. dipl. a. 1222. ap. Möser osnabr. gesch. b. III. s. 258.
1845) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 756.
1846) Tristan. v. 5812.
1847) s. not. 828. 829.
1848) Otton. duc. Meran. com. palat. Burgund. dipl. a. 1223. in M. B. t. VIII. p. 169.

terscheidende merkmale bei ihnen finden. [1849]) **zu diesen rechnen wir keineswegs eine verschiedenheit der dienst**leistungen beider, wie die herschende meinung bei vielen ältern schriftstellern war, da wir dieselben dienste von diesen wie von jenen verrichtet sehen, und in den ländern, wo keine ministerialität sich wie in Deutschland hatte entwickeln können, versahen in der regel vasallen diejenigen dienste, welche in Deutschland gewöhnlich die ministerialen leisteten. noch weniger glauben wir die zuweilen ausgesprochene ansicht theilen zu dürfen, daß die besondern, bei der ehe geltenden vorschriften, sowie das sogenannte recht des herrn sie veräußern zu dürfen, einen unterschied der ministerialen und vasallen begründet habe, da wir für jenes bereits beispiele angeführt haben, und in bezug auf dieses noch anführen werden, daß beide erscheinungen, aus denselben gründen, sowol bei ministerialen als auch bei vasallen stattfinden, und stattfinden müßen. so wurden noch viele verschiedenheiten der ministerialen und vasallen erwähnt, welchen wir nicht glauben beistimmen dürfen, z. b. über unbestimmte dienste der ministerialen, über deren belehnung von einem herrn, u. s. w. da die dafür beigebrachten beweise uns durch andere aussprüche der quellen überwogen zu werden scheinen. dagegen glauben wir folgende puncte, als einen wesentlichen unterschied beider begründend, hervorheben zu müßen. Ministerialen und vasallen bilden das gefolge, stehen deshalb in besondern verhältnissen zu ihrem herrn, doch besteht wegen der steten umgebung desselben eine engere verbindung zwischen ihm und jenen, als zwischen diesen und ihm; beide sind zur treue und zu bestimmten diensten verbunden, während in bezug auf ihre rechte eine große verschiedenheit stattfindet. der vasall gehört als solcher keinem besondern stande an, und bleibt bei seinem lehnsverhältnisse fortwährend in seinem angebornen stande, dagegen gehört der ministerial zu dem besondern stande der dienstleute, der vollkommen als ein solcher ausgebildet, mit seinen eigenthümlichen merkmalen dasteht. der vasall ist frei, der ministerial unfrei: für jenen gilt landrecht und nur in bezug auf seine stellung als mitglied des gefolges lehnrecht,

1849) vgl. Böhmer. obss. iur. feudal. obs. II. §. 4. p. 75. 76. — §. 9. p. 83. 84. — obs. III. §. 2. p. 93. — obs. IV. p. 110. sqq. — Montag gesch. der staatsbürgerl. freih. b. II. s. 296. ff. — v. Löw gesch. s. reichs u. territ. verf. s. 184. ff. — Treuer von dem märtensmanne und den ministerialen der heiligen in Zepernick miscell. z. lehnr. b. I. s. 416. ff.

für diesen dienstrecht, nach welchem auch seine beneficien beurtheilt werden. außerhalb der gewalt seines herrn scheinen die rechte des dienstmannes aufgehoben zu sein, er muß durch den herrn vertreten werden, wie für seine beneficien, so auch für seine übrige güter; der vasall wird nach dem landrechte beurtheilt, hat eine gewere nach diesem, braucht nicht vertreten zu werden, und auch seine rechte an seinem lehen werden gegen jeden dritten im landgerichte geschützt. der freie lehnmann tritt allein deshalb in das gefolge eines herrn ein, weil er ein lehen erhalten hat, durch die investitur mit einem solchen wird sein verhältnis begründet, ohne lehen ist kein vasall, wenn man nicht etwa lehensanwartschaften hierher ziehen will; der dienstmann dagegen wird zu bestimmten verpflichtungen geboren, durch seine geburt gehört er einem besondern stande an, und wird auch durch die ertheilung eines beneficium von seiten des herrn seine verbindlichkeit bestärkt, und für die meisten fälle erst wirksam, so war sie doch schon früher vorhanden und verpflichtete ihn zuerst zu unentgeltlichen diensten, während sie auch wenn er kein beneficium erhält, selbst wenn er zu einem andern herrn übergehen darf, nicht als gänzlich vernichtet anzunehmen ist. gibt der vasall sein lehen in die hand seines herrn auf, so befreit er sich dadurch von jeder fernern verbindlichkeit, auf diese weise wird sein verhältnis zu seinem lehnsherrn gänzlich aufgelöst, und so kann er schon durch seine einseitige handlung aus demselben heraustreten, dagegen gelten ganz andere vorschriften über die beendigung des dienstverhältnisses, von welchen wir im folgenden reden werden. der verschiedene stand, die freiheit des einen, die unfreiheit des andern, und deren folgen bilden den unterschied zwischen beiden, die stellung als das gefolge eines herrn die gleichheit.

§. 253. Wenn aber das lehnrecht dasjenige recht war, welches die verhältnisse eines herrn und seines freien gefolges, welches um ein lehen diente, bestimmte, mithin dasselbe nicht für unfreie galt, so bildete sich doch allmälig die ansicht, daß auch ohne mannschaft, ohne verbindlichkeit zu kriegsdiensten, lehen gegeben werden könnten, und daß das lehenrecht auch die vorschriften für solche güter enthalte, die für andere leistungen von einem herrn verliehen würden, daß weder freiheit noch kriegsdienst wesentliche erfordernisse seien um vasall zu werden, daß ein unter gewisser bedingung erhaltenes gut, eine feierliche investitur mit demselben und die angelobte treue allein die wesentlichen bedingungen seien. waren auch diese

neue vasallen, welche unterschieden waren von den leuten des gefolges, in vielen beziehungen, besonders was den wechsel des herrn und ihre verhältnisse zu dritten personen betraf, jenen nachgesetzt, so standen sie doch im verhältnisse zu ihrem lehnsherrn eben so selbständig, wie die leute des freien gefolges da, gegen den herrn waren sie rechte lehnmannen. so erscheint es uns nicht befremdend, wenn eine urkunde sagt: omnes quoque quos iure hereditatis possederat, *litones feodales* . . Domino nostro subjugavit. [1850]) wenn eine andere erwähnt: cunctos fideles suos presertim proprios viros. [1851]) und das schwäbische lehnrecht von lehnmannen spricht welche eigene leute sind. Und ist daß ein mann sölliche unthat thut das im sein eygen und sein *lehen* vor dem künig oder vor dem landtrichter oder vor einem andern richter verteylet wirt sein eygen sol seinen erben werden. hatt er der nicht so werde es seinem goczhauß. *gehört er an ein gotzhauß nicht. unnd hat er einen herrn des eygen er ist* des ist das eygen mit recht. und ist er frey so vellet sein eygen an das reych ob er nit erben hat. und hat er lehen das ist des herren ledig. [1852]) allmälig war die möglichkeit der anwendung des lehenrechtes auch auf unfreie anerkannt, und unfreie besaßen lehen für die verschiedenen dienste, welche sie leisteten, unter welchen wir als beispiel nur diejenigen anführen, welche die scararii nach dem Registrum Pruniense besaßen; [1853]) obgleich diese lehen keine rechte lehen waren, nicht den lehen gleich standen, welche das freie gefolge für seine dienste erhielt.

1850) Chart. a. 1000. ap. Leibnitz s. b. t. I. p. 850.

1851) Chart. a. 1180. in M. B. t. VII. p. 433.

1852) Schwäb. lehnr. c. 61. III. §. 8. p. 65. 66.

1853) s. not. 1165. — in bezug auf die scararii jedoch wiederholen wir unsere oben ausgesprochene ansicht, daß unfreiheit nicht wesentlich zum verhältnisse derselben gehört habe, wenn auch die scararii des Registrum Prumiense wahrscheinlich unfrei waren. wären sie dagegen frei gewesen, so würden ihre lehen hier allerdings nicht als beweis passen. — dagegen scheint uns in der stelle des schwäbischen landrechtes der ausdruck: sein lehen wird vor dem richter vertheilt, auch auf den eigenen mann zu beziehen sein, während wir, nach Grimm s. 305. ff., in den litones wirkliche unfreie sehen, die nach der bedeutung des ihnen beigelegten namens *feodales*, vgl. Du Cange voc. feudalis. fedalis., welchen man kaum anders deuten darf, vasallen genannt werden, und die benennung fideles, die eigenen leuten gegeben wird, uns ausdrücklich auf lehnsverhältnis, eher als auf ministerialität, vgl. not. 1848, hinzuweisen scheint. so war die lehnsfähigkeit der dienstleute vorbereitet.

§. 254. Vor allen andern unfreien waren es die dienstleute, welche in der regel beneficien für ihre dienste empfiengen; sie standen dem freien gefolge am nächsten. Das lehnrecht, das recht, welches die stellung des gefolges betraf, fand leichten zugang zu ihnen, und die meisten bestimmungen, welche die annahme und aufgebung ihrer beneficien betrafen, wurden dem lehnrechte, wie die meisten übrigen bestimmungen des dienstrechtes dem landrechte, entlehnt. die dienstleute erhielten zugleich den zutritt zu dem landrechte, und die beschränkungen, welche ihnen vormals ihre ausschließung von demselben vorschrieb, verschwanden allmälig. die folge an den andern herrn schloß das hofrecht bei beneficien aus, die befugnis dieselben gegen jeden dritten vor dem landrechte zu behaupten; aber ausdrückliche verordnungen ihrer herren stellten die dienstleute hierin den vasallen ganz gleich, und die güter, welche sie früher nach dem dienstrechte besessen hatten, wurden ihnen nach dem lehnrechte ertheilt. Ministeriales autem ipsius palatini eius iussu iuraverunt et fidelitatem fecerunt ecclesiae Bremensi, et bona quae hactenus a Palatino tenuerant iure ministerialitatis in iure feudali ab eo receperunt. [1854]) es wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß die dienstleute den freien vasallen gleichgestellt werden sollten, daß das lehen als hauptgrund ihrer verbindlichkeit angesehen werden würde, daß die besondern vorschriften ihres hofes in bezug auf ihre beneficien nach allgemein im reiche, für die freien geltenden vorschriften bestimmt und geordnet werden sollten. allein manche der vorschriften des dienstrechtes erhielten sich neben den allgemeinen, neu hinzutretenden grundsätzen des lehnrechtes, vorzüglich über die förmlichkeiten bei der investitur, nicht vor lehnmannen, vor dienstleuten desselben herrn, mochten sie belehnt sein oder nicht, über die bei der lehnsmuthung zu beobachtenden fristen und regeln, über die aufgebung in die hand des herrn, über das besondere gericht der dienstleute, welchen das lehen unterworfen war, verschieden am umfange, an der zusammensetzung seines personals, weniger in seinem verfahren von dem lehngerichte, und so konnte das lehen eines dienstmannes, trotz der folge an den andern herrn, trotz der vertretung vor dem landrichter, von dem lehen der vasallen unterschieden, und ein lehen nach dem lehenrechte der dienstleute genannt werden: es galt andern lehen gleich, einzelne noch von frühern verhältnissen herrührende regeln

1854) Document. a. 1219. ap. Scheid. o. g. t. III. p. 668.

abgerechnet. proprietatem trium mansorum in Werthere sitorum, quos Burchardus dictus Blome a nobis in feodo iure tenuit ministeriali, et cum omnibus suis coheredibus in manus nostras resignavit, abbati et conventui in Lucka.. contulimus iure perpetuo possidendos.[1855]) Allodia nostra.. Bertoldo de Algermussen et filiis fratris sui et eorum legitimis heredibus iure feodali ministerialium quod vulgariter dicitur hovelen.. contulimus in perpetuum possidenda.[1856]) hoflehen war der name derjenigen lehen, über welche vielfache eigenthümliche vorschriften des dienstrechtes galten, welche aber im übrigen den rechten lehen gleichgesetzt werden konnten.

§. 255. Die ämter, und unter diesen vorzüglich die hausämter, waren mit reichlichen lehngütern verbunden, und wurden häufig selbst als lehen verliehen, doch waren es nicht allein solche lehen, welche die dienstleute besaßen, und durch welche sie den beamten gleich gestellt worden wären; eben so wenig erhielten sie allein wegen ehrendiensten, wegen diensten am hofe und um die person ihres herrn, ihre lehen; die meisten derselben bezogen sich auf ihre kriegsdienste, die wichtigste pflicht der ministerialen, und waren entweder aus den deshalb verliehenen beneficien zu rechten lehen geworden, oder gleich als solche verliehen, damit der herr desto ausgedehntere forderungen an ihre kriegerische unterstützung richten konnte, und hierin, in den rechten kriegslehen, zeigt sich wie weit die ministerialen schon in ihrem streben sich den vasallen durchaus gleich zu stellen gekommen waren. sehr oft finden wir daher die lehen der ministerialen in den quellen ausdrücklich genannt, wo wir keineswegs berechtigt sind eine verkehrte ausdrucksweise, etwa nach art einiger neuern schriftsteller, eine verwechselung der den ministerialen und vasallen zukommenden benennungen, bei auffallender verschiedenheit der gegenstände selbst, anzunehmen. Bartoldus miles de Geismaria ministerialis Ecclesie moguntine, decimam quandam in Rodolueshusen .. tenebat in feodo.[1857]) Bona .. feudalia, quae Comes Adolphus hominibus et ministerialibus infeudavit.[1858]) Item etiam medietatem proprietatis in Empna a Domino Conrado quondam

1855) Gerhard. com. de Halremunt. dipl. a. 1280. ap. Scheidt v. adel. s. 105.

1856) Chart. a. 1283. ap. Böhmer. obss. iur. feudal. obs. VI. §. 4. p. 187.

1857) Sifrid. archiep. Mogunt. dipl. a. 1209. ap. Scheidt. m. d. p. 407.

1858) Document. a. 1243. ap. v. Steinen westf. gesch. b. III. s. 1437.

Praeposito montis, vero herede obtinuit, ministerialibus Ecclesiae infeodari, qui postmodum de consensu dicti praepositi idem feodum pro mille libris nostrae Ecclesiae obligarunt. [1859]) erwähnt werden belehnte ministerialen. Praeterea sunt ibidem quidam milites, qui sunt infeodati de ipsa curte, quorum praedecessores fuerunt homines et ministeriales ecclesiae. [1860]) und ausdrücklich wird gesagt, daß das lehnrecht für den ministerialen verliehene güter gelte. mansum unum, quem Sifridus de Gladebike, ministerialis Ecclesie nostre, iure pheodali a nobis tenuerat, ipso petente et iure suo, quod in eodem manso habuerat, abrenunciante, ecclesie sancti Nicolai in Winethen iure perpetuo tradidimus, et alium mansum in villa Teppoldeshusen dicta, quem venerabilis frater noster Wolframus, ejusdem loci Prepositus, ecclesie nostre pro eodem manso in concambium dedit, predicto Siffrido eodem iure de cetero possidendum concessimus. [1861]) Dieses hatten die ministerialen erlangt, daß sie für ihre dienste nothwendiger weise beneficien erhalten musten, dieselben wurden ihnen nach dem lehenrechte verliehen, sie wurden rechtsfähig zum landrechte, und vollendet war die gleichstellung des freien und unfreien gefolges. bei beiden schien das verhältnis auf dieselbe weise begründet und auf dieselbe weise aufgehoben zu werden, beide besaßen ihre lehen nach demselben rechte und leisteten dieselben dienste. daher ist es auch leicht erklärbar, woher zuweilen edle ritter, welche zu dem gefolge gehörten, deren vorfahren ritterliche dienstleute gewesen waren, und die selbst von ihrem herrn lehen besaßen, unschlüßig über die wahl eines der beiden namen, dienstmann oder vasall, sein konnten. Ego Karolus de Gutrat Salzpurgens. Ecclesie Ministerialis vel Vasallus confiteor et presenti scripto sigillo meo signato protestor. [1862]) Was aber vorzüglich die lehnsfähigkeit der ministerialen und deren späterhin erfolgende gleichstellung mit den vasallen deutlich bekundet, ist, daß sie sogar selbst wieder ihre vasallen haben konnten. Ego Raimundus Senior de Kamerstain imperialis aule ministerialis, profiteor per hec scripta, quod cum Hainricus dictus Magnus de Nüremberg bona quedam, a me titulo feodali possideret, ego sana deliberatione prehabita accedente consensu et

1859) Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 753.
1860) Caesar. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. 115. §. 2. ap. Hontheim. t. I. p. 696.
1861) Adolog. episc. Hildesheim. dipl. a. 1184. ap. Scheidt. m. d. p. 502.
1862) Carol. de Gutrat. dipl. a. 1233. in M. B. t. IV. p. 440.

bona voluntate Offemie uxoris mee . . dedi plane omnia bona que idem Heinricus a me feodali jure possidebat, cum omnibus attinenciis suis . . sibi et suis heredibus omni Jure proprietatis, quo michi competebant. [1863])

§. 256. Wenn auch die verpflichtung zur persönlichen treue die dienstleute zur unterstützung gegen jeden, außer gegen das reich verband, und durch ihre ausschließung vom landrechte jede verbindung mit auswärtigen erschwert war, so konnten doch fälle eintreten, daß die herren, wie sie einen andern unfreien gemeinschaftlich besitzen konnten, [1864]) die rechte, welche sie an einem ministerialen hatten, unter einander vertheilten, und dadurch jener dienstmann zum mitgliede zweier familien wurde, mithin, sowie seine rechtsfähigkeit eine größere ausdehnung erhielt, auch verbindlichkeiten gegen mehrere herren übernahm. wie befreundete herren oft durch verträge die beschränkungen, welche für die vermögensrechte und bei der ehe ihrer ministerialen stattfanden, aufhoben, so geschah es auch, daß sie einen dienstmann von seiner pflicht zur treue gegen seinen herrn und seine familie dahin entbanden, daß derselbe gegen den befreundeten herrn dieselben rücksichten zu nehmen habe, daß er zweien herren treu sein und angehören solle. hierbei ward wieder vorzüglich die stellung der dienstleute als gefolge berücksichtigt, denn wie man in vielen beispielen sah, daß die leute des freien gefolges ihre treue gegen einen herrn zu gunsten eines andern beschränkten, und wenn es nöthig war, bald in diesem, bald in jenem gefolge erschienen, so glaubte man auch, daß dienstleute mehrern herren zugleich zur treue verbunden sein, und zugleich als gefolge dienen könnten. zuweilen finden wir beispiele, daß ministerialen zugleich leute eines weltlichen und eines geistlichen herrn waren. Adilbero de hochenren noster proprietate seruus Monasterii vero Metmetensis mancipium. [1865]) und jene herren räumten diesen dieselben ansprüche an einen dienstmann, welche sie selbst gehabt hatten, ein. Gertrudim filiam Heinrici de Hohenrain S. Quirino in Tegernsee legavi, me vivente dimidiam, sed me mortuo totam, sive cum liberis progenitis, seu sine liberis decedam. [1866]) es war keineswegs eine nothwendige folge der unfreiheit und der pflicht

1863) Raimund. de Kamerstain dipl. a. 1288. ap. Oetter versuch einer gegründ. nachr. v. d. minister. imper. anhang. s. 277.
1864) Vgl. z. b. schwäb. landr. c. 57. §. 1. 2. p. 77. 78.
1865) Heinric. duc. Austr. dipl. a. 1156. in M. B. t. XI. p. 469.
1866) Otton. com. de Vallay dipl. a. 1260. ib. t. VI. p. 219.

zur treue, daß die ministerialen nur einem einzigen herrn zugehört hätten, und es geschah besonders dort, wo durch verträge der herren über die ehen ihrer dienstleute viele und wichtige beschränkungen der rechte derselben aufgehoben wurden, daß dienstleute zu den familien verschiedener herren gehören konnten, wodurch ihnen vortheile des erbrechtes, welche ihnen sonst entgangen wären, zugesichert wurden. cum nos medietatem filiarum Dni Werneri de Schlingenhoven videlicet Richense, Dimudis et Gertrudis, pertinentium ecclesiae Eystettensi receperimus in feudo a Reverendo Patre Dno Henrico Episcopo Eystettensi, nos eidem ecclesiae, quasi in concambio dedimus praedictarum foeminarum maritos nobis pertinentes, videl. Godefridum de Awingen, Wernardum de Sundringen, Ulricum dictum Brenner, hac adjecta conditione, quod pueri ab ipsis procreati, vel etiam procreandi aeque dividantur, ita quod prior natu cedat Ecclesiae Eystettensi, posterior vero natu nobis nostrisque heredibus, si pares fuerint; si vero impares fuerint, solus ille qui superest, et si fuerit mas, (unus) *tamen Ecclesiae Eystettensi et nobis communis existat*, sicque praecautum est, quod Dominus Episcopus, sicut nec de jure potest, ecclesiae suae conditionem non videatur facere deteriorem. [1867]) Si quis ex ministerialibus utriusque partis ex alterius familia uxorem duxerit .. proles inde nata aequaliter dividetur, et primogenitus patrem sequatur, unicus autem heres communis erit, et proles ex ea genita dividatur. [1868]) auf diese weise war ein leichter ausweg gefunden worden, um dem erben aus einer ungleichen ehe der dienstleute rechte an der erbschaft seiner eltern zukommen zu laßen, ohnedaß dabei die gewere zu hofrechte des erblaßers nachtheilige folgen für die erben gehabt hätte, und ohnedaß der familie ihre rechte an den gütern des verstorbenen dienstmannes beeinträchtigt geworden wären. wenn aber auch bei den übrigen unfreien eine gleiche auskunft für entsprechende fälle getroffen werden konnte, so waren es doch vorzugsweise die dienstleute, welche zu dem gefolge zweier herren zugleich gehören konnten, da die gleiche erscheinung bei dem freien gefolge, den vasallen, auf sie zurückwirkte, und während die dienstleute immer häufiger den zutritt zu dem landrechte erlangten, ihnen vor allen die rechtsfähigkeit auf den ge-

1867) Henric. de Seveld. dipl. a. 1255. ap. Falkenstein. cod. diplom. antiq. Nordgauens. p. 47.

1868) Henric. com. palat. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1268. ap. Hund. t. II. p. 258.

bieten verschiedener herren ohne unterschied bewilligt ward. ihre verpflichtung zur treue hinderte dieses nicht, und ward dadurch vielseitig bestimmt und geregelt, während wir doch diesem umstande, welcher ihren herren nicht vortheilhaft war, zuschreiben müssen, daß bei den verträgen über die ehen der dienstleute nicht häufiger eine gemeinschaft der rechte an den kindern festgesetzt ward.

§. 237. Da dienstleute zweien herren zugleich zugehören, und als erben güter besitzen konnten, die zugleich zu beiden verschiedenen familien gehörten, da auch die dienstleute in der regel mit beneficien von demjenigen herrn, zu dessen gefolge sie gehörten, verschen waren, sie mithin in solchen fällen von verschiedenen herren zugleich beneficien besitzen konnten, so hatte man sich mit der ansicht vertraut gemacht, daß ein dienstmann auch von andern leuten, als seinem ursprünglichen herrn beneficien erhalten könne. indessen hinderte die ausschließung der dienstleute von dem landrechte, die beschränkung ihrer verbindung mit auswärtigen, und ihre ursprüngliche unfreiheit von denselben güter zu erwerben, häufig die wirkliche anwendung eines als möglich anerkannten grundsatzes: es war möglich, daß die treue der dienstleute und ihre dienstleistungen verschiedenen herren zugewandt würden, und möglich, daß die dienstleute ein beneficium dafür erhalten hätten, aber als unfreie konnten sie dieses nicht selbständig übernehmen und erwerben. doch war die würde und das ansehen der ritterlichen dienstleute zu groß, als daß die beschränkungen des standes der unfreiheit sich lange bei ihnen erhalten hätten. die dienstleute erhielten lehen und lehnrecht galt für sie, und schon hierin lag die möglichkeit vor dem landgerichte auftreten zu können; sie erwarben andere güter nach dem landrechte, und in kurzer zeit waren die fälle nicht selten, daß ein dienstmann von verschiedenen herren zugleich lehen besaß, und zwar nicht allein für ehrendienste, sondern für kriegerische unterstützung, gerade wie die freien vasallen. sobald die dienstleute lehnsfähig waren, sobald sie nicht mehr strenge von den gerichten der freien ausgeschlossen waren, erschienen sie auch als die vasallen auswärtiger herren, und ein grundsatz, der vormals möglich, und nur in gewissen fällen wirklich ausgeübt war, fand eine immer größere anwendung. daher geschieht auch in den denkmälern jener zeit nicht selten der ministerialen erwähnung, welche einem auswärtigen herrn treue und dienst gelobt, und von diesem ein lehen erhalten haben, in bezug auf welches nicht das dienstrecht, weder ihres hofes noch

auch ihres lehnsherrn gilt, sondern das gemeine lehnrecht, und gegen jenen auswärtigen herrn stehen sie durchaus den freien vasallen gleich: die regeln, welche für diese gelten, finden auch für sie anwendung; das recht ihres ursprünglichen herrn wird beschränkt, und neue bestimmungen bringt das neue verhältnis mit sich. besonders häufig sind aber die fälle, daß belehnungen von auswärtigen herren für dienstleute weltlicher fürsten zu gunsten geistlicher herren vorkommen, obgleich auch andere beispiele nicht selten gefunden werden. cuidam fideli nostro Rapotonis Comitis ministeriali, Friderico scilicet de Sigenhaim mansum unum apud Beningen situm in beneficium concessimus. [1869]) decimam quandam . . a quodam Milite videlicet Heinrico de Alvelenchusen Ministeriali nostro qui eam a Bernardo in Strünkede in Feodo tenebat quadraginta Marcis justo titulo emptionis compararunt. [1870]) comiciam supradictam dicti nobiles (de Merenberg) iure feodi concedent aliquibus de ministerialibus sive fidelibus nostris, iuxta nostre beneplacitum voluntatis; post quorum mortem alios, quibus nobis placuerit, infeudabunt, nullo nobis et ecclesie nostre ex hoc preiudicio generato. [1871]) predium in Schuzzenriet, . . quod quidam ministerialis Ducis Meranie Lazarius nomine de Wellenberch prius a nobis sub feudi nomine receperat. [1872]) mansum quendam in Wilemansdorf quem G. pincerna de Schweinsburg a nobis in feodo tenuit. [1873]) cui fidelis erat inter alios ministeriales Widekindus de Wolferbutle, avus Eberti . . de Asseborch, adeo ut pro eo obses esset Hinrico IV. Imperatori. Cujus Widekindi fidelitatem et constantiam Imperator ipse comperiens, castrum Schartvelde, decimam montis Goslariae, officium Imperiale in Polede, cujus proventus erant M. D. librae, ei jure contulit pheodali: quae tamen cito vacabant imperio, cum Widekindus tantum filias genuisset. [1874]) da man auch allmälig auswärtigen erben erbrechte zu bewilligen anfieng, so wurde dieses ein grund, daß dienstleute in kurzer zeit auch von fremden herren beneficien und lehen erhielten, die ihnen durch erbschaft zufielen, für welche

1869) Hartwic. episc. Ratispon. dipl. a. 1163. in M. B. t. V. p. 157.— vgl. not. 1854. 1859.
1870) Henric. archiep. Colon. dipl. a. 1230. ap. v. Steinen. westf. gesch. b. I. s. 813.
1871) Sifrid. archiep. Mogunt. dipl. a. 1237. ap. Guden. t I. p. 545.
1872) Henric. abb. Tegrinsens. dipl. a. 1241. in M. B. t. VIII. p. 526.
1873) Henric. com. de Solmse. dipl. a. 1257. ap. Guden. t. IV. p. 891.
1874) Chron. duc. Brunsvicens. ap. Leibnitz. s. b. t. II. p. 16.

sie sich dann natürlicherweise auch zu der damit verbundenen pflicht zur treue und zu diensten anheischig machen musten; und es wurde nicht selten in den verträgen der herren über die ehen ihrer wechselseitigen dienstleute ausdrücklich bedungen, daß den kindern, welche in die familie des einen herrn übergiengen, dennoch bei dem andern beneficien und lehen zugestanden werden sollten. Feodum autem paternum non obstante quod pueri patris non sequuntur conditionem, filiis ex talibus matribus progenitis per Episcopum et Abbatem libere et liberaliter conferetur. [1875]).

§. 258. Das streben der ministerialen war immer dahin gerichtet eine vollständige gleichstellung in ihren rechten mit den vasallen zu erringen, und sie erreichten auch wirklich ihr ziel, ohnedaß wir jedoch überall eine zeit festsetzen können, in welcher dieses geschehen sei. denn die annäherung der ministerialen und vasallen geschah nur langsam und allmälig, an allen orten gleichzeitig, und war an jenen früher, an diesen später vollendet. wenig werden wir hierbei von den quellen unterstützt, da in einigen zuweilen dieselben namen rechte lehen und andere beneficien bezeichnen, und z. b. unter hoflehen sowol die wirklichen beneficien der ministerialen, als auch die lehen derselben, auf welche einzelne grundsätze des dienstrechtes angewandt werden, verstanden werden können. Wenn auch das lehnrecht eigentlich durch das dienstrecht ausgeschloßen sein sollte, so wurde es doch neben demselben bald angenommen, und auf die lehen von auswärtigen herren fand es immer anwendung, sodaß wir es füglich, wenn wir die rechte der dienstleute anführen, neben dem dienstrechte erwähnen können. Dagegen war das landrecht durch die unterordnung der dienstleute unter ein besonderes dienstrecht, welches als eine besondere abtheilung des hofrechtes, des rechtes der unfreien, dasteht, ausgeschloßen, und die wichtigsten und wesentlichsten eigenthümlichkeiten des dienstverhältnisses stehen in genauem zusammenhange mit der beschränkung der dienstleute auf die gewalt des herrn, und sind aus der ausschließung derselben von dem landrechte zu erklären. Das lehnrecht verdient in seiner anwendung auf die dienstleute deshalb einer besondern erwähnung, weil es das besondere recht des gefolges eines herrn ist, und wenn auch die stellung der ge-

1875) Convent. int. Herman. episc. Herbipol. et Cunrad. abb. Fuldens. a. 1281. ap. Schannat. clientel. fuldens. p. 354. — not 1551. — vgl. not. 904. 1565. 1612.

folge, welche aus freien bestanden, wichtige veränderungen erlitten hatte, doch uns aufmerksam macht auf den besondern character der dienstleute, nicht als geringe unfreie, als hörige eines herrn, noch weniger aber als beamten, die sowol freie als unfreie sein könnten, oder gar als pertinenzen herschaftlicher grundstücke, sondern als bewaffnete kriegerische mannen, als das unfreie gefolge ihres herrn, welches rechte kriegslehen besaß, und zu kriegsdiensten vorzüglich verpflichtet war. die häufigkeit der den dienstleuten ertheilten lehen beweist uns zugleich, wie sich die ansicht von einer angebornen verpflichtung der dienstleute allmälig verlor, und wie man seine verhältnisse zu seinem herrn, welche ein ertheiltes beneficium vormals noch befestigen sollte, von dem besitze eines lehens allein herzuleiten anfieng, während zuerst die belehnung eines dienstmannes ihn in der verbindlichkeit, in welcher er geboren war, bestärkte, und zu besondern leistungen, außer den genau bestimmten diensten, die er verrichten muste, verband. die lehnsfähigkeit der dienstleute ist uns nicht allein eine andeutung des wesens ihres verhältnisses, sondern auch zugleich kein geringer beweis der würde und wichtigkeit der dienstleute und ihres unterschiedes von niedern unfreien, sowie wir daraus die stellung ihres standes, zuerst in der mitte zwischen freien und unfreien, doch fortwährend sich jenen nähernd, und von diesen immer mehr abweichend, erkennen.

C. Beendigung des dienstverhältnisses.

§. 259. Als wir die folgen des dienstverhältnisses darzustellen versuchten, fanden wir mehrere seiten desselben, welche einzeln eine besondere betrachtung verdienten. aus jenen verschiedenen theilen ist das dienstverhältnis zusammengesetzt, sie werden daher auch vorzüglich zu berücksichtigen sein, wo wir die beendigung des dienstverhältnisses betrachten wollen. demnach werden wir aber eine theilweise und eine gänzliche beendigung des dienstverhältnisses unterscheiden müßen, jenachdem entweder alle oder nur einzelne theile desselben wegfallen. wie wir drei verschiedene puncte als die wesentlichen folgen des dienstverhältnisses hervorgehoben haben, so werden wir auch jetzt unterscheiden müßen, ob entweder die frühern verhältnisse eines dienstmannes zu seinem herrn und seinen genoßen, der großen familie, zu welcher er gehörte, hauptsächlich bei der veränderung, welche mit ihm vorgeht, betroffen werden, oder ob seine verbindlichkeiten die

im erstern falle in der regel ebenfalls wegfallen mussten, eine beschränkung erleiden, oder ob seine rechte, das besondere dienstrecht der ministerialen und das denselben verliehene lehnrecht, auf ihn nicht ferner mehr anwendbar sind, und wenn auch die veränderungen, die jene einzelne theile betreffen, sich auf die übrigen theile mehr oder weniger erstrecken, dieselben doch vorzüglich dabei berücksichtigt werden müssen. neben dieser theilweisen beendigung des dienstverhältnisses erwähnen wir zuletzt die gänzliche beendigung desselben, wo die ministerialen aus allen frühern verhältnissen herausstreten, von allen frühern verbindlichkeiten, welche die folgen ihres dienstverhältnisses waren, befreit werden, und ein anderes recht, als das ihnen eigenthümliche dienstrecht, für sie geltend wird. so unterscheiden wir hier zwei theile: 1) der dienstmann bleibt ein solcher, nur nicht mehr in der nämlichen ausdehnung wie früher, wohin wir dann auch die fälle zählen können, daß der dienstmann zwar unfrei bleibt, mithin einen wesentlichen bestandtheil der ministerialität beibehält, jedoch die pflichten, welche mit dem dienstverhältnisse verbunden sind, vermehrt werden, während gegen die vermehrte und vergrößerte verbindlichkeit eines ehemaligen dienstmannes die auszeichnenden verhältnisse seines standes verschwinden, und denjenigen der geringern familie der unfreien gleich werden, sein besonderes recht aber für ihn gänzlich aufgehoben wird, und das hofrecht, welches für die niedern unfreien gilt, auch für ihn anwendung erhält: der dienstmann hört auf zu einer vorzüglichern classe der unfreien zu gehören, und wird den niedern unfreien zugezählt. 2) der dienstmann tritt aus dem dienstverhältnisse unter die freien ein, und die folgen des dienstverhältnisses werden sämmtlich für ihn vernichtet. wir schicken also dasjenige voraus, was nicht so sehr die auflösung dieses verhältnisses im allgemeinen betrifft, als dasjenige des verbandes, in welchem der einzelne dienstmann steht: wie einzelne theile des dienstverhältnisses wegfallen, während das übrige bestehen bleibt; damit aber suchen wir die gänzliche auflösung aller folgen des dienstverhältnisses in verbindung zu setzen, und suchen daher zuletzt zu schildern, was eintritt, wenn alle theile des dienstverhältnisses, die wir im vorhergehenden einzeln hervorheben mussten, wegfallen: die beendigung des dienstverhältnisses im strengern sinne.

§. 260. Das erste was bei dem dienstverhältnisse beachtung verdient, ist die besondere stellung des dienstmannes als mitglied des gefolges eines herrn, seine ver-

Digitized by Google

hältnisse zu dem herrn und den genoßen, welche für ihn aufhören, sobald er aus diesem genoßenschaftlichen verhältnisse heraustritt, und zu einer andern familie, als das mitglied des gefolges eines neuen herrn, übergeht. Da neben den besondern verhältnissen eines dienstmannes auch noch die rechte des herrn auf seine treue und dienstleistungen, die rechte der ganzen familie an seinen gütern, bei demselben in betracht kommen, so kann er natürlicher weise nicht einseitig die frühern verhältnisse auflösen und in neue sich begeben. der frühere herr muß zu gunsten des neuen herrn aller seiner rechtsansprüche an seinen dienstmann entsagen, indem er sie diesem überträgt, und dieses muß vor der versammlung der übrigen dienstleute beider herren geschehen, wobei deren ausdrückliche zustimmung nachgesucht wurde. [1876]) sowol derjenigen, zu welchen dieser dienstmann übergieng, [1877]) als auch derjenigen, aus deren mitte er ausschied. coram nobis a dilecto principe nostro Theoderico Treverense archiepiscopo, nec non sub frequentia imperii et eiusdem ecclesiae ministerialium commutatio quaedam facta est de Gerardo de Sinzege et Theoderico de Valendere; ita quod Gerardus de Sinzege, qui prius fuit ministerialis Treverensis ecclesiae, deinceps imperio pertineat, et Theodericus de Valendere, qui prius fuit ministerialis imperii, in recompensationem Treverensi ecclesiae cedat. [1878]) Nos Brunstenus Miles de Westerhem, judex Ministerialium beati Petri, notum facimus universis presens scriptum inspecturis, quod de *unanimi consilio Ministerialium* Theoderici et Everhardi fratrum nostrorum, Pelegrimi de Ure, Wenemari de Bachem, Hermanni de Hillen, Brunsteni de Westerhem junioris, Gerhardi de Stenhus, Herbodi Capitis, Conradi de Honhus, Gerhardi de Herderinchusen et aliorum quam plurium Albertum Sculthetum de Ruddinchove, beati Petri et Ecclesie coloniensis ministerialem dedimus ecclesie Cappenbergensi, quendam dictum Gheyce de Berchusen, ejusdem Ecclesie hominem, justo titulo cambitionis recipientes pro eodem, et hoc pro tenore presentium protestamur. [1879]) wie auch bei andern unfreien die übrigen einwilligten, wenn einer von ihnen zu einem andern hofe übertrat. permutavimus Johannem de Hele et Elizabet uxorem suam

1876) Kindlinger Volmestein b. I. s. 65 ff. not. g.
1877) s. not. 909. 910.
1878) Henric. reg. dipl. a. 1230. ap. Hontheim t. I. p. 706.
1879) Brunsten. de Westerhem. dipl. a. 1251. ap. Kindlinger hörigkeit s. 278.

eidem Curti attinentes pro Thasele de Broke et Wernero filio suo, et eosdem Johannem et Elyzabet a jugo ejusdem Curtis *de consensu Lytonum* manumisimus, ac easdem (eosdem) Thaselen et Wernerum ad servitutem ejusdem Curtis recepimus loco eorundem. [1880])

§. 261. Diese übertragung seiner rechte von seiten des frühern herrn an einen neuen herrn nannte man die veräußerung eines dienstmannes; und demnach sind die häufig vorkommenden ausdrücke, daß dienstleute verpfändet, [1881]) als geiseln gegeben, [1882]) als lehen ertheilt: *cum consensu* unanimi capituli nostri et *totius familie nostre* statuimus et confirmamus, ut nulli liceat seu nobis seu successoribus nostris ministeriales nostros, qui post obitum Chunradi fidelis nostri, qui vulgo dicitur etiam Gurre, ad ecclesiam nostram fuerint devoluti, alicui infeudare, vel quocunque modo ab ecclesia abalienare. [1883]) daß sie verkauft: Domino meo Ludovico illustri comiti palatino Rheni duci Bavariae . . dedi ad emendum . . omnem proprietatem meam . . videlicet homines nobiles et ignobiles. [1884]) oder verschenkt: preter alias Donationes gloriosas centum et quinque ministeriales copiose inbeneficiatos cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe sancto Paulo future retributionis intuitu donavimus. [1885]) Dominam Alhaidem Uxorem Perhtoldi nobilis dicti de Harde . . cum omni sua posteritate . . donavimus. [1886]) oder vertauscht: Uxorem Siffridi de Borsem . . cum omnibus filiis suis et filiabus et uxorem Conradi marscalci . . cum filio, quem modo habet concessimus et dedimus in commutacionem Sifrido Hildensemensi episcopo et ecclesie ejusdem loci pro Eggeberto, Gundelini imperialis aule dapiferi primogenito: proximus autem filius quem praefata uxor Conradi Marscalci deo dante est habitura, nostro perpetualiter pertinebit dominio. [1887]) cum propter distantiam locorum quidam ministeriales nostri ad nos venire non possint, ut nobis fidelitatem

1880) Albert. de Hurda dipl. a. 1274. ap. Kindlinger Volmestein b. II. s. 183.
1881) Estor de minister. §. 121. p. 170. 171.
1882) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 378. not. 36.
1883) Henric. abb. Rotens. dipl. a. 1246. in M. B. t. I. p. 384.
1884) Rapoton. com. de Mura dipl. a. 1270. ap. Scheidt v. adel s. 178.
1885) Otton. com. de Capenberg dipl. a. 1128. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 166.
1886) Nicol. abb. et convent. in Etel. dipl. a. 1273. in M. B. t. I. p. 403.
1887) Otton. IV. dipl. a. 1218. ap. Scheid o. g. t. III. p. 828.

faciant debitam et consuetam, quandam permutationem fecimus cum quibusdam eorum cum nobili viro Godfrido Comite de Arnsberg, videlicet quod Comes Clarenciam et filium ejus Helwicum nostros ministeriales sibi sub debito fidelitatis retinebit, ipse vero Anthonium et Odiliam suos ministeriales nobis in restaurum eorundem libere assignabit. Ad quod perficiendum dilecto ministeriali nostro Lothewico Militi, dicto de Mitteldona damus plenariam potestatem, quatenus vocatis ministerialibus nostris, Sculteto scabinis et civibus de Athenderne universis coram ipsis sacramentum faciant prestite fidelitatis, et super hoc eorum recipiat patentes literas, ne super hujusmodi permutatione neminem vacillare contingat, et robur obtineat firmitatis, ratum et gratum habentes, quidquid idem L. egerit in premissis. [1888]) oder auf irgend eine andere art veräußert worden seien, dahin zu erklären, daß bei dem austritte eines dienstmannes aus derjenigen genoßenschaft, in welcher er bis dahin gestanden hatte, der herr entweder auf unbestimmte zeit und unter bedingungen, wegen einer schuld oder andern verbindlichkeit, seine rechte einem andern herrn übertrug, oder dieses gegen angelobung der treue und entsprechender dienste von seiten des andern herrn that, oder auch diesem für immer, sei es für eine bestimmte geldsumme, sei es aus uneigennütziger freigebigkeit, alle seine rechte als gefolgeherr an sein gefolge übertrug, oder ihm auch von dem andern herrn die aufnahme eines andern dienstmannes an die stelle des entlaßenen, was in der regel geschah um dienstleuten vortheile in bezug auf ihre vermögensrechte und ihr erbrecht zuzuwenden, zur pflicht gemacht wurde, wenn der neue herr den entlaßenen dienstmann unter sein gefolge aufnahm. Indessen durfte der herr, wie allen seinen übrigen rechten, so auch nicht einseitig, ohne einwilligung seiner erben, seinen rechten an seinen dienstleuten entsagen, nicht seine macht vermindern, indem er sein gefolge verringerte, aber es ist ihm gestattet ohne gericht und ohne erlaubnis der erben seine dienstleute zu vertauschen, da überhaupt vertauschungen, durch welche das den erben zukommende vermögen nicht beeinträchtigt wurde, gestattet waren. [1889]) Ane eruen gelof vnde ane echt ding ne mvt nieman sin egen noch sine lüde geuen. Doch weslet die herren ire dienstman wol ane gerichte, of man de we-

1888) Arnold. archiep. Treverens. dipl. a. 1256. ap. Kindlinger hörigkeit s 281.

1889) vgl. Albrecht die gewere. s. 163. 164.

derwesle bewisen vnde getügen mach. [1890]) so ist auch gewissermaßen der verkauf der eignen leute vor der unbedingten freilaßung begünstigt. Unnd laßet eynes kindes pfleger im sein lewt frey. das mag er mit recht nitt gethun. That aber er es umb gut unnd mag das beweysen wann das kind czu seinen jaren kommet er muß es stät halten. [1891]) besonders aber ist die befugnis geistlicher herren über ihre leute zu verfügen beschränkt, da der kirche durch sie kein nachtheil und nirgends abbruch an ihren rechten erwachsen darf. Kein priesterfürst mag sein dienstman frei gelaßen. er mag einen wechsel wol mit jm thun umb beßerung. Unnd nympt er ein bösers der bischoff der nach jm kommet der nymmet seinen wechsel mit recht wider. [1892])

§. 262. Wenigstens befremdend ist es, wenn man den austritt der dienstleute aus dem gefolge des einen herrn und den damit verbundenen übertritt zu einer andern familie, wobei der frühere herr natürlicherweise seine rechte dem neuen herrn übertragen muste, als eine handlung grausamer willkür von seiten des herrn, als eine eigenthümlichkeit des standes der dienstleute zu bezeichnen sucht, während uns doch die quellen, trotz der häufig wiederkehrenden namen von veräußerungen der dienstleute ganz andere ansichten lehren, wie einige schriftsteller hegen. Veräußerungen der dienstleute geschahen in der regel bloß um denselben vortheile zuzuwenden, wohin die rechtsbücher vorzüglich die vertauschung zu gunsten der erbrechte zählen: [1893]) entweder erließ der herr bei der veräußerung derselben seinen leuten einen theil ihrer verbindlichkeiten. offeruntur viri militares qui dicuntur ministeriales cum praediis et possessionibus suis, quos domi forisque (fundator nobilis Cono) custodes lateris habebat,

1890) Sächs. landr. I. 52. §. 1. — vgl. v. Sydow erbrecht nach dem Sachsenspiegel s. 191. — vgl. ib. s. 1-5. 14.

1891) Schwäb. landr. c. 321. §. 1. 2. p. 378. — es ist diese stelle auch noch insofern bemerkenswerth, als darin die wichtigkeit der dienstleute im gegensatze zu geringern unfreien ausgesprochen zu sein scheint. bei diesen war selbst verkauf, übertragung der rechte an denselben gegen andere güter begünstigt, bei jenen bloß der tausch, da das für den herrn so wichtige gefolge, wodurch vorzüglich seine macht aufrecht erhalten wurde, nicht vermindert werden, und daher stets ein neuer dienstmann an die stelle des austretenden eintreten sollte.

1892) Ib. c. 55. II. §. 2. 3. p. 77. — vgl. l. Alam t. 20. p. 205.

1893) s. not. 1490. 1491.

quibus etiam iura statuit, ut monasterii gloriam teneant, et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco gradu et ordine deserviant. traduntur familiae diversi sexus et aetatis, quibus etiam tertiam partem servitii sui relaxavit. [1894]) und sicherte ihnen ein vorzüglicheres verhältnis bei dem neuen herrn zu; [1895]) oder übergab seine rechte dem neuen herrn allein unter der bedingung, daß denselben besondere begünstigungen ertheilt würden. Ulricum filium Friderici de Pientznowe .. Domino Abbati et Ecclesie (in Tegernse) donavimus, et donamus, tradidimus, et tradimus, ac pleno jure Dominii transtulimus in eosdem tanquam ministerialem suum. . Ipse etiam Dominus Abbas nobis promisit, quod eidem Ulrico velit de officio camere providere, que tamen causa ad predictam donacionem predicto Domino Abbati in Tegernse, et Ecclesie sue de predicto Ulrico factam specialiter nos induxit. [1896]) und vorzüglich, daß alle ihre rechte und vorzüge ohne die geringste verletzung und beeinträchtigung ihnen stets bewahrt werden sollten, und durchaus kein nachtheil den leuten aus dem wechsel ihrer herrn entstehe. liberae conditionis vir Gumbertus de Ekkeburgehoven .. *coram testibus idoneis liberis et ministerialibus firmissima sub astipulatione* .. utriusque sexus homines suos et milites et ruricolas similiter cum omni iustitia super easdem predictorum Sanctorum Reliquias ita sane contradidit, qui milites sunt, uti milites ecclesiae, qui decenter ac devote *inviolabili jure* subserviant. [1897]) nos in recti concambii uicissitudine dedimus sancte Magdeburgensi ecclesie et wicmanno ejusdem ecclesie archiepiscopo et omnibus successoribus suis castrum vrekeleve cum omnibus que ad castrum pertinent, beneficiatis et ministerialibus eo honore et in ea justicia et utilitate sicut ad nos devenerat et nos illud possedimus. Similiter in majori et largiori beneficio ut concambio quod fecimus cum predicta Magdeburgense ecclesia condigna uicissitudine respondemus, donavimus Sancte Magdeburgensi ecciesie et wicmanno Archiepiscopo et omnibus successoribus suis Abbatiam Nuenburgensem cum omnibus

1894) Henric. IV. dipl. a. 1073. ap. Meichelbeck t. I. p. I. p. 264. — Hund. t. III. p. 182. — M. B. I. p. 353. — vgl. Frider. II. dipl. a. 1226. in M. B. t. I. 372.

1895) vgl. §. 98.

1896) Lodwic. com. pal. Rhen. duc. Bavar. dipl. a. 1293. in M. B. t. VI. p. 233.

1897) Erlung. episc. Wirciburg. dipl. a. 1119. ap. Schannat v. I. coll. I. p. 72.

suis pertinentiis, beneficiatis et ministerialibus in eo honore et in ea justicia et utilitate sicut ea ad obsequium regni inuenimus et habuimus, preter aduocatiam quam Marchio Albertus nondum resignaverat, hoc interposito ut Abbas Nuenburgensis ecclesie in eo honore cum beneficiatis et ministerialibus remaneret integraliter cum omni sua justicia et plenitudine sicut eum habuimus et dimisimus . . pro castro vrekenleve et abbatia Nuenburgensi in recti concambii uississitudine ad jus regni recepimus castrum Sconenburg eum omnibus suis pertinentiis, beneficiatis et ministerialibus eo honore et jure sicut ea possederat Magdeburgensis ecclesia. [1898]) Der herr durfte durchaus nicht willkürlich seine leute einem andern herrn übergeben; einwilligung der genoßen und des ehegatten [1899]) musten hinzukommen, vor allem aber die zustimmung und der wille derjenigen, welche veräußert wurden. traditionem Ernesti ducis suscepimus scil. Wicenburch cum omnibus appendiciis suis ob honorem regni, petentibus quoque clientibus atque assentientibus, eo videlicet tenore, ut infra XIIII dies liceret eis cogitare, qualiter eidem regno apte possent contingere. [1900]) Cellerarii fatebantur quod tali conditione in manu Domini W. essent, quod eos post obitum suum nulli potuisset dare nisi quem ipsi petissent, et hoc idem ipse confessus est eis. Sed comes Siboto et Frater eius Herrant egerunt benivolentia sua, quod Patruus eorum Dominus W. tradidit eis ipsos, et ipsi confessi sunt Dominis proprietatem post obitum Patrui eorum, et hoc est factum in cimiterio apud Murinchirchen, et hoc Testimonio vivo comprobabit. [1901]) homines praeterea proprios meos eisdem bonis attinentes, ut huic vendicioni voluntarie consentirent, omnes libertate donavi. [1902]) Versuchte jedoch ein herr ohne die zustimmung und den willen seiner dienstleute dieselben zu veräußern, so waren jene angesehene ritterliche männer befugt und mächtig genug den deshalb von dem herrn eingegangenen vertrag anzufechten und umzustoßen. Defuncto vero comite Ulrico Alheidis Comitissa denuo vidua Berngero comiti de Sulzbach, tunc etiam viduo, tertio nubens, ministeriales et patrimonia duorum comitum .. libere donavit. Milites autem comitis Ulrici in

1898) Frideric. I. dipl. a. 1166. ap. Gercken cod. diplom. Brandenburg. t. III. p. 52—54.
1899) s. not. 1517. — vgl. §. 260.
1900) Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard t. II. p. 110.
1901) Chart. a. 1180. in M. B. t. VII. p. 459. 460.
1902) Walter. de Amersleuen dipl. a. 1205. ap. Scheidt. m. d. p. 433.

manus aliene ditionis se transferri equanimiter non ferentes, usque ad retractionem huius facti repugnare non cessabant, et tamen consensu comitis hac donatione remissa, omni tempore quo domina eorum advixit, marito eius quemadmodum iuris ratio exigebat debitis obsequiis deferentes, nihilominus adheserunt. [1903]) es ist aber leicht zu begreifen, daß die ministerialen, ohne deren ausdrückliche zustimmung der herr fast keine einzige verfügung von einiger wichtigkeit treffen konnte, in der angelegenheit, welche für sie von der größten bedeutung war, welche sie persönlich angieng, keineswegs unberücksichtigt bleiben durften, sodaß der herr gerade hier allein nach willkür handeln gekonnt hätte. bloß unter den angeführten beschränkungen, nach dem wunsche und willen des dienstmannes, zu dessen vortheile, mit versicherung aller seiner rechte und vorzüge, vor der versammlung der dienstgenoßen, mit der zustimmung aller dabei betheiligten, durfte die veräußerung eines dienstmannes stattfinden, und so ist nicht die veräußerung willkürlich und grausam zu nennen, sondern höchstens war es unangenehm für die dienstleute, daß sie zuweilen eine veräußerung wünschen musten, [1904])

1903) Histor. fundat. monaster. Baumburg. sec. XII. in M. B. t. II. p. 176. — weil die ministerialen die befugnis hatten übertragungen der rechte ihres herrn an einen andern herrn, ohne daß sie ihre einwilligung dazu ertheilt hatten, umzustoßen, so wurde besonders bei solchen gelegenheiten feierliche eidesleistung von ihnen verlangt. wenn aber der dienstmann an dem neuen herrn nicht übergehen wollte, so konnte er diesen eid verweigern, und alsdann übernahm er keine verbindlichkeiten gegen den neuen herrn, sowie dieser keine rechte gegen ihn erhielt, und dieses umsomehr, als die ministerialen sich mehr schnell den vasallen genähert hatten. Everard. epist. Monast. dipl. circ. a. 1200. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u. urk. s. 124. Idem idem Hermannus et sui heredes *omnes Vasallos et Ministeriales*, quos a comite de Marka tenent, et sui antecessores tenuerunt, *in manus* ejusdem comitis *resignabunt*, et dictus comes et sui successores *ipsos infeodabunt*; et *ipsi* eidem comiti et suis successoribus *fidem facient*, quod wigariter Hulden dicitur, prout dicto H. et suis antecessoribus facere consueverint: quodsi aliqui Vasallorum vel *ministerialium* de Marke predictorum bona recipere vel *fidem facere eidem comiti noluerint*, propter hoc quo ad dictum Hermannum non violatur compositio. deutlich ersehen wir hieraus unter welchen bedingungen für alle theile solche übergabe geschah, und wie verschieden sie ist von den veräußerungen, von welchen einige hier träumen.

1904) Wohlbrück Alvensleben. b. I. s. 260. 261. not.

wie jeder, der ähnlichen beschränkungen in seinen rechten unterworfen war.

§. 263. Wir dürfen die veräußerungen der dienstleute keinesweges auf die übertragung einer gewere, welche ihr herr an sie, wie an sachen gehabt hätte, deuten, da dieses nicht allein unvereinbar mit den eben erwähnten beschränkungen jener, mit der selbständigkeit und würde der dienstleute, mit dem immer mehr hervortretenden zusammenhange ihrer dienstpflicht und des besitzes von beneficien und lehen, mit ihrer immer mehr erweiterten rechtsfähigkeit zum landrechte, worüber wir im folgenden reden werden, wäre, sondern da sich auch schon frühzeitig die ansicht geltend machte, daß überhaupt niemand eine gewere an eines menschen leib haben könne, sondern nur das recht seine dienste in anspruch zu nehmen; eine ansicht die vorzüglich das Kaiserrecht an vielen stellen deutlich ausspricht. Dy lude sint godes, vnnd der czinß ist dez Keysers. [1905]) Der mensche ist dez riches, vnn der keyser ist sin schermer, vnnd ouch der keyser ny keyn mensche dem andern gab Also daz ez sin were vnn met eme thede waz her wolde vnn her enmuchte dez nicht gethun vnn vme daz wart ny keyn mensche dez andern. Wan ez enmag keyn mensche gesprechin mit rechte der mensche Jst myn wan wez der keyser nicht haben sal daz enmag nymant habin. Sint geschrebin stet Der mensche ist godes vnn der keyser sitzet an godes stat czu beschermen dez menschen. [1906]) Her engap en keyn recht an dez menschen liebe Ouch enmvchte hers nicht gethun med rechte. Sint der keyser keyn recht hat Ober dez menschen lip ez vorschuldige her dan den thod med syner that. Ouch gebod der keyser by dez riches holdin Du he denselben ludin czins recht gap Daz se de vorgenanten lude med keynerley sache vorbass drungen wan also dez keysers were usswiset. Ouch herkante sich der keyser an alle syme rechte und bekennet sich mit offenbarem getwange Daz her unn alle lude godes sin vnn nicht dez keysers. Vnn dorch daz hod her vorbodin vnn gesaczt By dez riches holdin Daz sich nymant anneme Daz keyn mensche sin eygen sy, wanne wess der mensche haben sal med rechte Dez ensal sich nymant annemen. Sint geschrebin stet in dez riches rechte Wer sich dez menschen annemet (daz er sin eygen sy) Den sal me todin vnn waz von eme komen

1905) Kayser recht III. 6. p. 97.
1906) Ib. IV. 8. p. 116.

ist daz sal me werffin vss dem riche. [1907]) daher ist es gänzliche verkennung aller grundsätze und ansichten des mittelalters, wenn einige schriftsteller hier eine von willkür ausgehende befugnis der herren ihre leute wie sachen veräußern zu dürfen sich erdenken, und ohne weiteres auf unbesonnene weise die rechte, welche einem herrn aus römischer sclaverei entstanden, mit den von denselben durchaus verschiedenen rechten, welche der vorsteher einer familie gegen die homines de familia hatte, zusammenwerfen. Unter diesen veräußerungen der dienstleute ist nichts anderes zu verstehen, als eine übertragung der ansprüche, die ein gefolgeherr an sein geachtetes ritterliches gefolge auf dessen treue und folgsamkeit und ehrenvolle dienstleistungen machen darf. [1908]) der herr entsagte, nach dem ausdrucke der urkunden, allen rechtsansprüchen an seinen ehemaligen dienstmann. Recognoscimus tenore presentium publice protestantes, Nos Nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde, ministerialem nostre ecclesie, Maguntine Sedis archiepiscopo et ecclesie sue in ministerialem presentibus perpetuo donavisse. Renuntiantes nichilominus omni iure, quod in eodem ministeriali nostro hactenus dinoscimur habuisse. [1909]) Daß aber die namen, die bei veräußerungen von sachen gebraucht werden, auch für die übertragungen der rechtsansprüche der herren an die dienstleute vorkommen, und daß die denkmäler jener zeit sich der ausdrücke bedienen: dienstleute seien verkauft, verschenkt, und auf andere weise veräußert worden, berechtigt uns keineswegs anzunehmen, daß dem herrn irgend ein recht zugestanden habe über die person seiner dienstleute willkürlich zu verfügen, sowie auch hieraus auf eine harte und drückende unfreiheit der dienstleute zu schließen, da jene namen und ausdrücke die gewöhnlichen sind, um eine jede übertragung von rechten irgend einer person, selbst wenn diese rein dinglicher art sind, und ganz freie und edle betreffen, zu bezeichnen. daher finden wir sehr häufig dieselben ausdrücke von freien vasallen gebraucht, an welche der herr keine andere rechte hatte, als die aus der lehnsverbindung entstanden. (curtes) cum ministerialibus *vasallis*, cerocensualibus et mancipiis sive servis .. vendimus. [1910])

1907) Kayser recht II. 55. p. 47.

1908) Struben nebenstunden th. IV. abh. XXVIII. §. 4. — Böhmer obss. iur. feudal. obs. V. §. 7. p. 151. 152. — v. Raumer gesch. der Hohenstaufen 4. b. V. s. 16.

1909) Burchard. archiep. Magdeburg. dipl. a. 1299. ap. Guden. t. I. p 915.

1910) Document. a. 1263. ap. Kindlinger Volmestein b. II. s. 167. —

Horstmere . . cum . . *vasallis*, Ministerialibus, aliis omnibus, hominibus, (aliis omnibus hominibus) juribus universis . . libere renunciavimus. [1911]) selbst von mächtigen edlen, von dynasten und hohen fürsten werden dieselben ausdrücke, welche zum beweise besonderer verhältnisse der dienstleute angewandt werden, mit demselben rechte gebraucht. [1912]) iudicatum est, nullum principatum posse vel debere numero concambii vel cujuscunque alienationis ad alienam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et *ministerialium eiusdem* principatus. [1913]) und doch wird man hieraus

bemerkenswerth ist hier eine urkunde, nach welcher getreue, mannen, burgmannen, dienstmannen ohne unterschied ihres standes und rechtes veräußert werden, und bei den vasallen deutlich und ausdrücklich hinzugefügt wird, daß die rechte auf ihre treue und dienste, — nicht an ihre person, — schon einmal weiter übertragen gewesen seien. Henric. domin. de Heinesberg. dipl. a. 1248. in Reisach archiv f. rhein. gesch. b. II s. 267. ego cum consensu uxoris mee Agnetis, de consilio *consanguineorum et fidelium* meorum dedi fratri meo Domino Symoni, ac Margarete sue uxori, castra et munitiones meas ac alia mea bona que possideo ex parte mei patris, scilicet Kestelun, Neve et Kirberg cum *fidelibus, castrensibus, ministerialibus, hominibus*, terris, redditibus, jurisdictionibus ac ceteris attinentiis universis. Insuper dedi eisdem *fideles et ministeriales omnes alios* quos ego habeo ex parte mei patris, ita quod hec omnia bona habeant sibi, et sint eorum domini, ipsique et eorum communes liberi eadem possidea t hereditarie in perpetuum. Item dedi eisdem *fideles et vasallos*, qui attinent mee parti, *quorum homagium et servitium emerat* dilectus meus avunculus bone memorie Henricus Comes Seynensis, scilicet eos tantum qui manent ex ea parte Moselle, qua situm est castrum Kestelun. es heißt aber in Godefrid. com. Seynens. dipl. 1265. ib. p 285. omnes etiam fideles, ministeriales et *homines cujuscunque juris* fuerint seien veräußert worden, also unter diesen gewis auch freie.

1911) Frider. com. de Reideberghe. dipl. a. 1269. ap. Kindlinger m. b. b. II. p. 274. — vgl. Everard. episc. Monaster. dipl. circ. a. 1290. ap. Kindlinger samml. merkw. nachr. u urk. s. 125. Item idem Hermannus et sui heredes *resignabunt in manus ejusdem comitis omnes Vasallos*, quos a venerabilibus patribus domino coloniensi archiepiscopo, et episcopo monasteriensi *in feodo tenuerunt;* et idem comes *in feodo tenebit* ab archiepiscopo et episcopo memoratis, si hoc ab ipsis poterit impetrare, *exceptis illis Vasallis, quos ab ecclesia Monasteriensi de officio suo Marscalci tenent*, quos sibi idem Hermannus et sui heredes reservabunt.

1912) Scheidt v. adel s. 152.

1913) Frideric. II. dipl. a. 1216. ap. Hund t. II. p. 407.

nicht auf die knechtschaft, abhängigkeit und hörigkeit der edlen und fürsten schließen wollen.

§. 264. In den oben erwähnten fällen entsagte der herr freiwillig seinen rechten an seinen dienstleuten zu gunsten eines andern herrn, indessen waren auch fälle, wo selbst wider den willen ihres herrn, aber in folge der handlungen desselben, die dienstleute zu einem andern herrn übergiengen und jener frühere herr seine rechte verlor. hierher gehört besonders der fall wo dienstleute das unterpfand der erfüllung eines abgeschloßenen vertrages wurden. Ne autem aliquis de his omnibus quicquam valeat infringere vel immutare, Episcopo vel Ecclesiae dati sunt Obsides cum uxoribus et pueris et prediis et feodis suis, quae tenent de manu Dominorum de Lippia, de quorum mandato obsides fidelitatem Episcopo et Ecclesiae Patherbrunnensi juraverunt, et sub religione juramenti promiserunt, quod si Domini eorum contra predicta pacta venirent, ipsi cum uxoribus et pueris et bonis suis Ecclesiae Patherbornensi perpetuo jure ministerialium pertinerent. [1914]) hierhin gehören auch die meisten derjenigen fälle, in welchen ein herr zur strafe seiner vergehen seine rechte an land und leuten verwirkte, und diese einem andern herrn zugetheilt wurden, während jedoch in manchen dieser fälle die dienstleute zwar ihrer verbindlichkeiten gegen ihren herrn, worauf wir im folgenden zurückkommen werden, entbunden wurden, aber deshalb nicht auch zu einem andern herrn übergiengen, sodaß sie wenn derjenige grund, aus welchem sie ihren verbindlichkeiten entbunden wurden, wegfiel, alsbald wieder allen folgen des frühern dienstverhältnisses unterworfen waren. dagegen vernichtet der

1914) Bernard. episc. Paderborn. dipl. a. 1186. ap. Schaten. t. I. p. 878. — vgl. Henric. duc. Lotharing. dipl. a. 1202. ap. Bros. annal. Juliacens. t. I. p. 13. (Otto comes Gelriae) super hoc comitem Ludovicum de Lon et Wilhelmum comitem Juliacensem obsides dedit nobis, quos versa vice obsides ipsi dedimus, praeterea homines sui tam liberi, quam ministeriales . . juraverunt, quod si Comes sacramentum suum violaverit, et in auxilium nostrum debito modo non venerit, omnibus bonis, quae tenent ab eo in feudo, in guerra nostra nobis servient, nullum Comiti servitium exhibentes, donec omnia nobis plenarie emendaverit. doch ist dieses nicht so sehr ein übertritt eines dienstmannes zu einem andern herrn zu nennen, als vielmehr die befugnis desselben seinem herrn, zu gunsten eines andern herrn, seine dienste zu versagen, und gehört insofern zu der im folgenden weiter zu erörternden rechtlichen beendigung der dienstpflicht eines ministerialen.

übertritt zu einem neuen herrn alle folgen des dienstverhältnisses gegen den frühern herrn, und dieselben können nur dann wieder in wirksamkeit treten, wenn ein förmlicher rücktritt zu dem ursprünglichen herrn erfolgte.

§. 265. Bei dem übertritte eines dienstmannes zu einem neuen herrn entstand nothwendig auch die frage, welche bestimmungen hierbei seine güter betreffen würden, und ob diese in die gewalt des neuen herrn kämen, oder bei der familie des frühern herrn, zu welcher sie ursprünglich gehörten, verblieben. wenn der herr nach seiner willkür einen dienstmann veräußern gekonnt hätte, so wäre es vielleicht möglich gewesen, daß der dienstmann ohne seine güter, sowie diese ohne jenen, veräußert worden wären; da aber der dienstmann in seinen rechten keineswegs gekränkt werden durfte, da seine gewere an seinen gütern, wenn sie auch nur zu hofrechte war, jede beeinträchtigung an denselben durch den herrn ausschloß, und ihm seine güter nicht entfremdet werden konnten, da bei der veränderung seines herrn sowol der dienstmann selbst als auch dessen familie und genoßen zustimmten, und um ihre einwilligung ausdrücklich gefragt wurden, da zugleich die rechte an dem eigen desselben, welche der herr als vorsteher der familie, zu welcher er gehörte, hatte, nur dort sich äußerten, wo das vermögen entweder widerrechtlich von der familie entfremdet werden sollte, oder an diese zurückfiel, ganz entsprechend, jedoch in weiterm umfange, den rechten der natürlichen erben, dieselben also nicht wirksam waren, wo der dienstmann in seinen güterrechten ungestört blieb, und keine widerrechtliche verfügungen über dieselben vornahm, indem der herr selbst ihn von seinen verpflichtungen als mitglied der familie freisprach, und seinen rechten an ihn entsagte, so laßen sich keine beispiele nachweisen, daß bei der veräußerung eines dienstmannes sein eigen in der gewalt des frühern herrn zurückgeblieben sei, oder er seine rechte an demselben verloren habe, wenn er jenes nicht gegen eine passende vergütung aufgeben wollte, und es scheint uns sogar rechtlich unmöglich gewesen zu sein, daß der herr, bei der veräußerung eines dienstmannes, das eigen desselben in seiner gewalt zurückgehalten habe, wenn ihm nicht ausnahmsweise der dienstmann dieses übertrug. anders verhielt es sich mit den beneficien, welche, wenn der dienstmann durch seinen austritt aus dem gefolge seines herrn, sich von denjenigen verpflichtungen lossagte, für welche er das beneficium erhalten hatte, zu ihrem herrn zurückkehren konnten, die jedoch schon deshalb bei einem wechsel der herren nicht zu dem

neuen herrn überzugehen brauchten, weil ein dienstmann von zwei verschiedenen herren zugleich beneficien haben konnte, während die gewere an seinem eigen ihm bloß durch den herrn, zu dessen gefolge er gehörte, und bloß innerhalb der familie derselben zugesichert und anerkannt war. weil die rechte des herrn an dem eigen seines dienstmannes mit seinem persönlichen verhältnisse als vorsteher der familie, zu welcher der dienstmann gehörte, unzertrennlich verknüpft waren, so konnte sich das eigen des dienstmannes als solches nicht in der gewalt eines andern herrn befinden, als in welcher er sich selbst befand, und wie wir schon mehrmals gesagt haben, die rechtsbücher wiederholen bei vielen gelegenheiten den ausspruch unbedingt, daß das eigen eines dienstmannes sich nicht außerhalb der gewalt seines herrn befinden könne, daß es mithin bei dem übergange eines dienstmannes zu einem neuen herrn nicht bei dem frühern herrn zurückbleiben könne, oder sonst aufhören müße eigen des dienstmannes zu sein. dagegen finden wir beispiele, daß bei veräußerungen die beneficien eines dienstmannes an einen andern herrn, als er selbst, kamen. Excepit etiam (in hac traditione) memorabilis Imperatrix Camerarium unum Azili nominatum absque beneficio suo, et famulas duas Peza et Raza nominatas. [1915]) doch war bei solchen fällen einwilligung der dienstleute hinsichtlich der ihre beneficien betreffenden veränderung nöthig. Comes Symon de Tekeneburg cum matre sua Eileken bona, quae eis attinebant in Olinchusen, cum omnibus appendiciis et utilitate tam in pascuis quam in pratis fratribus in eodem loco conversantibus vendidit et donavit, ministerialibus suis, Hermanno scilicet et Hunoldo fratre ejus cum filiis eorum et haeredibus, qui ab ipso Comite et Matre ejus super his bonis inbeneficiati erant, presentibus et astantibus, qui in nostri praesentia et multorum bona worpiverunt et resignaverunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco, qui dicitur Grambeke, super his administrabat. [1916]) es war nämlich möglich, daß die dienstleute zu dem gefolge zweier verschiedenen herren gehörten, und deshalb beneficien besaßen, aber der herr, welcher ihnen solche ertheilte, verlor das recht über diese nach willkür zu verfügen. der herr konnte daher, freilich bloß mit zustimmung seiner ministerialen, wenn auch diese selbst in seiner gewalt blieben, die beneficien derselben weiter

1915) Chart. a. 1025. ap. Meichelbeck. t. I. p. I. p. 219.

1916) Philipp. archiep. Coloniens. dipl. 1184. ap. Kindlinger Volmestein. b. II. s. 41.

veräußern, wobei solche entweder zuerst in seine hände aufgegeben wurden, oder er zu gunsten eines andern herrn seinen ministerialen weiter ausgedehnte verpflichtungen auferlegte, und ebenso durfte er die beneficien behalten, während seine mannen zu einem neuen gefolge übertraten, alsdann aber entweder hier ihre verpflichtungen beschränkt wurden, und wegen des beneficium gegen ihn bestehen blieben, oder eine refutation des letztern von seiten der dienstleute in die hand jenes frühern herrn, und damit auflösung der wechselseitigen verbindlichkeiten in bezug auf das beneficium erfolgte, da indessen das eigen nicht mehr als solches von einem dienstmanne außerhalb der gewalt desjenigen herrn, zu welchem er selbst übergieng, behalten werden konnte.

§. 266. Mit der veräußerung der rechte an einen dienstmann — wenn diese nicht etwa geschah um demselben vortheile, besonders erbrechte, wenn er unvermögend war, zuzuwenden, — war daher gewöhnlich die veräußerung bestimmter güter verbunden, welche den dienstleuten als eigen oder beneficien gehörten, während bei der veräußerung der beneficien der ministerialen, nach der besondern mit denselben getroffenen übereinkunft, sehr häufig von dem herrn nicht zugleich auch seine rechte an seinen dienstleuten veräußert wurden. oft erwähnen die denkmäler jener zeit die veräußerungen bestimmter güter zugleich mit ministerialen, und bezeichnen alsdann gewöhnlich diese güter ausdrücklich als das vermögen dieser ministerialen. adquisivi .. a quadam matrona nobili Riclinde et ejus sorore Friderun Castrum Itere .. cum Ministerialibus viris et eorum beneficiis, et allodiis eorum proprietatibus et Mancipiis utriusque sexus. [1917]) quascunque possessiones idem Coloniensis Archiepiscopus data pecunia, Ecclesiae conquisivit vel requisivit, ipse suique successores perpetua pace possideant, videlicet Udenkirchen cum ministerialibus cum servis et ancillis. . bona quoque quae habent ministeriales in Geversdorp. [1918]) dominus Alramus de Waldek uir nobilis et ingenuus . . castrum suum Starchenberch . . simulque omnes suos milites nobiliores, felicis recordationis Domino Ottachero, illustrissimo Styriae marchioni . . tribuit ac libere resignauit. [1919]) pro .. mille octingentis

1917) Erkenbert abb. Corbeiens. dipl. a. 1126. ap. Kindlinger m. b. b. II. s. 154.

1918) Frideric. I. dipl. a. 1153 ap. Schannat. v. l. coll. II. p. 114.

1919) Leopold. duc. Austr. et Styr. dipl. 1202. ap. Ludewig. r. m. t. IV. p. 182.

marcis, castrum Windeberde, cum ministerialibus omnibus sive beneficiatis, immo omnibus hominibus, quocunque jure ipsi castro pertinentibus .. contradidit. [1920]) ob salutem animae nostrae, Conradum, Crafftonem, Hermannum et alios pueros universos Henrici dicti de Dinckhelspiel militis nostri perdilecti, qui nobis cum castro nostro in Durnwang titulo proprietatis ex antiquo pertinebant, eliminamus ab omni onere quo nobis adstricti fuerunt, absolutos et eos libere donamus S. Mariae et S. Willibaldo cum ipso castro nostro in Durnwang ad Eystettensem ecclesiam, ita tamen ut eo jure gaudeant, quo et alii ministeriales nobiles dictae Ecclesiae Eystettensis. *Ipsos etiam, Domine Episcope Hildebrande, vobis et successoribus vestris in his scriptis specialiter recommendamus.* [1921]) castrum nostrum, quod habemus in Maylberg cum villis, videlicet Sutze, Stadevelt, et Alve attinentibus eidem, nec non advocatiam nostram de Wittelich cum villis quibuscunque .. hominibus, castrensibus, vasallis, mansionariis, feudalibus, cujuscunque conditionis existant, vel quibuscunque nominibus appellentur seu censeantur . . vendidimus. [1922]) Albertus vero Fridericum et Conradum Duces auxilii gratia adiit, eisque de alodio suo villam cum ministerialibus ac aliis appenditiis ejus, ut Gwelfonem de obsidione propellerent, contradidit. [1923]) und nicht selten sind die beispiele, daß bei veräußerungen bestimmter güter, der herr ausdrücklich sich die rechte an seinen dienstleuten, welchen er eigentlich hätte entsagen sollen, bewahrt. partem proprietatis et hereditatis, quam de curte Pruncevelt scilicet nominata, possedit et tenuit . . sancto Petro Treveris legavit . . exceptis quatuor suis servientibus Adalgor, Danno, Ernost, Fridemer, *cum omnibus illorum praediis et mancipiis.* [1924]) Godefridus de Caphenberg et frater eius Otto omne patrimonium suum quod habuerunt in villa, quae vocatur Elevestat, preter Ministeriales, beato Martino contradiderunt: videlicet ecclesiam, cum universis decimationibus, mancipiis et

1920) Philipp. reg. dipl. a. 1207. ap. Hund. t. I. p. 252.

1921) Ulric de Warberg. dipl. a. 1262. ap. Falkenstein. cod. diplom antiq. Nordgauens. p. 50.

1922) Hugon. et Joann. fratr. de Vinstingen. dipl. a. 1279. ap. Hontheim. t. I. p. 810.

1923) Monach. Weingartens. chron. de Gwelfis ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 787.

1924) Boppon. archiep. Trevir. dipl. a. 1020. ap. Hontheim. t. I. p. 356.

appenditiis suis. [1925]) A predicta vero vendítione exempti sunt Ludekinus de Budericke cum bonis suis, que a castro predicto tenebat jure ministeriali, Godekinus Cocus et Bertoldus, quos nobis retinuimus pleno jure. [1926]) im letztern falle wurden bei veräußerungen entweder einzelne stücke des veräußerten gutes, welches dienstleuten gehörte, da der herr diese nicht aus seinem gefolge entlaßen wollte, ausdrücklich von der veräußerung ausgenommen, und zugleich bemerkt, daß der herr seine rechte an jenen dienstleuten verwahrt wißen wollte, oder es wurden güter der ministerialen veräußert, doch nicht zugleich, wie gewöhnlich zu geschehen pflegte, demjenigen herrn, welchem die rechte an den gütern gegeben wurden, auch die rechtsansprüche an die dienstleute selbst übertragen. geschah es aber, daß auf solche weise die güter der ministerialen zu einem neuen herrn übergiengen, während diese selbst bei ihrem frühern herrn verblieben, so berechtigen uns alle nachrichten, die sich über die veräußerungen der dienstleute erhalten haben, jedesmal eine übereinkunft des herrn und seines dienstmannes, auch wo die urkunde einer solchen nicht ausdrücklich erwähnt, und eine vergütung des schadens, welcher der dienstmann hier etwa erlitten hatte, vorauszusetzen.

§. 267. Bloß deshalb weil die ministerialen mit gütern zugleich veräußert werden, und in den deshalb ausgefertigten urkunden es bald heißt: praedium oder castrum cum ministerialibus, oder cum appenditiis und pertinentiis, unter welchen die ministerialen aufgezählt werden, oder praedium cum ministerialibus ad illud pertinentibus, glaubte Estor, [1927]) und einige schriftsteller nach ihm, annehmen zu müßen, daß die ministerialen glebae adscripti, pertinenzen von grundstücken, gewesen seien. es läßt sich gegen diese meinung manches bemerken. wir haben im vorhergehenden zu zeigen gesucht, daß die güter, welche gleichzeitig mit den ministerialen veräußert wurden, in der regel zu deren vermögen, als eigen oder beneficien, gehörten, mithin die veräußerung des gutes vorzüglich wegen der veräußerung des dienstmannes geschah, also diese keineswegs eine folge von jener war. wo aber dieses auch nicht der fall war, können wir dennoch nicht daraus, daß ein herr ein gut, ein schloß, welches ministeria-

1925) Adelbert. archiep. Mogunt. dipl. a. 1123. ap. Guden. t. I. p. 58.
1926) Frideric. com. de Reideberghe. dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. m. b. b. II. s. 275.
1927) Estor de minist. §. 123 sqq p. 172. sqq.

len bewahrten, zugleich mit dienstleuten veräußerte, schließen, daß sie nóthwendigerweise auch als zu veräußertem grund und boden gehörig angesehen werden müßen. die übergabe eines gutes und der rechte an dem gefolge konnten ganz selbständig und unabhängig nebeneinander bestehen. selbst daraus, daß der ausdruck ministeriales ad idem praedium, castrum pertinentes und dergl. gebraucht wird, dürfen wir noch nicht folgern, daß die dienstleute zubehörungen der güter gewesen seien, da solche ausdrücke häufig gebraucht werden, um bloß anzudeuten, daß irgend eine person in einem bestimmten lande oder gebiete wohnhaft und ansäßig sei, ohnedaß man im mindesten berechtigt ist, auf deren unfreiheit und abhängigkeit von jenem boden zu schließen, daher auch von freien vasallen, von ganz unabhängigen, von edlen männern und selbst von fürsten gesagt wird, daß sie zu irgend einem gebiete pertinentes seien. Leopoldus Marchio suscepto a rege ducatu Norico cum omnibus pene Baronibus ad eum pertinentibus. [1928]) daher auch solche ausdrücke, — wenn andere gründe vorhanden sind, auf ein verschiedenes verhältnis der dienstleute, als auf deren grundhörigkeit zu schließen, und keine andere beweise sich dafür vorbringen laßen, — wie in der regel in den übrigen fällen, so auch für die dienstleute auf deren wohnung und ansäßigkeit an solchen orten, nicht aber auf ihre grundhörigkeit, bezogen werden müßen. während die für die grundhörigkeit der dienstleute angeführten beweise uns nicht genügen, können wir die würde der dienstleute und deren beständig genau bemerkten unterschied von niedern unfreien, die verbindung der dienstpflicht der ministerialen mit dem besitze von beneficien, die stellung als gefolge und als krieger, im gegensatze der leistungen der hörigen bauern, die an keinen bestimmten ort und raum gebundenen dienste der ministerialen, nicht leicht mit dieser ansicht in einklang bringen. die dienstleute gehören zu dem ehrenvollen gefolge, nicht zu den niedern unfreien, zu unfreien bauern, von welchen die ministerialen schon in der frühesten zeit stets sorgfältig unterschieden wurden; sie verrichten, gleich andern edlen rittern, wie freie vasallen kriegsdienste, und hausdienste, keine felddienste; sie dienen der person ihres herrn, den sie beständig umgeben, dem sie allenthalben treue gefährten und genoßen sind,

1928) Otton. Frising. chron. l. 7. c. 25. ap. Urstis. t. I. p. 153 — vgl. not. 664. — Struben nebenstunden th. IV. abh. XXVIII. §. 3.

Digitized by Google

dessen leib, gut und ehre sie eidlich zu wahren geloben, und stehen nicht in der entferntesten berührung mit den höfen desselben; sie befinden sich gewöhnlich an dem hofe, in dem hause ihres herrn, und sind nicht auf dessen äcker festgebannt; sie sind untereinander alle gleich an recht und pflichten, und es findet durchaus keine verschiedenheit derselben nach der beschaffenheit einzelner güter, zu welchen sie gehörten, statt; ihre dienstpflicht ist rein persönlich, ererbt und angeboren, in bestimmten familien unwandelbar verbleibend, durch kein grundstück bedingt, wonicht durch ihnen verliehene beneficien oder lehen modificiert, und würde ihr herr auch alles seines eigens verlustig, die treue seines gefolges bleibt ihm ungeschmälert, und wird durch ganz andere gründe beschränkt und aufgehoben. wenn die dienstleute auf ihrem eigen oder beneficium saßen, und wie freie darüber verfügen konnten, wenn der dienstmann in ermangelung eines lehens seinen herrn verlaßen durfte, wenn uns weder die erhaltenen dienstrechte noch andere quellen berechtigen den ministerialen eine beschränkung ihrer freiheit in der wahl eines wohnortes zuzuschreiben, wenn sogar bei dem verluste der gnade seines herrn der dienstmann sich zu einem andern herrn begeben darf, wenn dienstleute oft, und besonders wenn sie zu einem städtischen stifte gehörten, ohne den geringsten widerspruch von seiten ihres herrn, eine beliebige wohnung in städten, die ihr herr nicht zu seinem gebiete zählen konnte, wählten, und bei verträgen über die ehen ihrer dienstleute, die herren nicht selten fremder dienstleute erwähnen, die sich auf ihrem gebiete niedergelaßen hatten, wohin auch die auswärtigen gattinnen der dienstleute gerechnet werden können, wenn dienstleute lehnsfähig und bei verschiedenen herren belehnt waren, wenn dem dienstmanne gewöhnlich der eintritt in ein kloster oder überhaupt in den geistlichen stand gestattet war, wenn der herr seine dienstleute auf keine weise ohne deren ausdrückliche einwilligung veräußern durfte, und sind dagegen keine andere beweise für die grundhörigkeit der dienstleute, als daß sie, wie jedoch auch freie vasallen, zugleich mit dem lande, mit welchem sie belehnt sind, oder welches ihnen eigenthümlich zugehört, zu einem neuen herrn übergehen, und daß sie pertinentes, wie auch die höchsten fürsten unter ähnlichen bedingungen, genannt werden, so glauben wir wol die meinung verwerfen zu dürfen, daß die dienstleute an den grund und boden entweder eines bestimmten grundstückes, einer burg u. s. w. oder auch überhaupt des gebietes ihres herrn ge-

bunden gewesen seien, denselben nicht verlaßen gedurft hätten, und als pertinenzen desselben betrachtet worden wären, ja wir glauben sogar sagen zu dürfen, daß es eine gänzliche verkennung des ganzen wesens der ministerialität, eine völlige entstellung und verdrehung dieses verhältnisses ist, wenn man die dienstleute, als niedere unfreie, als glebae adscripti zu schildern sucht. sie dienten der person ihres gefolgeherrn als dessen gefolge, ohne rücksicht auf dessen land und gebiet, und ihre veräußerungen waren die form, in welche ihr austritt aus dem gefolge ihres herrn bei dem übergange zu einem neuen herrn eingekleidet war.

§. 268. Neben dem austritte aus dem gefolge des ursprünglichen herrn, der beendigung der verhältnisse, in welchen die dienstleute zu ihrem herrn und genoßen standen, müßen wir den fall erwähnen, daß die dienstleute zwar nicht aufhören der familie ihres herrn zugezählt zu werden, aber doch von den verbindlichkeiten, die eine wesentliche folge des dienstverhältnisses waren, befreit wurden. mehrere fälle, in welchen die dienstleute ihrer verpflichtungen gegen ihren herrn entbunden werden, haben wir schon im vorhergehenden an verschiedenen orten angedeutet, und wir erlauben uns hier kurz auf dieselben zurückzuverweisen. wenn der herr sich weigert die rechte und privilegien seiner dienstleute anzuerkennen und zu bestätigen, sind die dienstleute nicht zu der übernahme von verpflichtungen gegen denselben verbunden. [1929]) einem herrn, welcher die gerechten forderungen und die rathschläge seiner dienstleute nicht beachtet, entziehen diese ihre folgsamkeit. [1930]) ebenso verlaßen sie ihn bei einer von ihnen nicht gebilligten fehde. [1931]) wenn der herr gegen kaiser und reich kämpfet, [1932]) oder überhaupt sich widerrechtliche und gewaltsame handlungen zu schulden kommen läßt, sind seine dienstleute von der verbindlichkeit ihm beizustehen und ihn zu unterstützen frei. [1933])

1929) not. 949. — wir erwähnen nur die wichtigsten fälle, in welchen der dienstmann nach rechtlicher vorschrift seiner dienstpflicht frei wurde, und übergehen diejenigen, wo ihn gnade und bewilligung des herrn befreite.

1930) not. 881.

1931) not. 1264. — vgl. not. 903.

1932) not. 822.

1933) not. 1265. — hierher sind auch die fälle zu rechnen, wo ein herr bei nichterfüllung angelobter verbindlichkeiten seine dienstleute seiner pflichten gegen ihn vertragsmäßig entband. not. 1914.

Digitized by Google

auch gehört noch der fall hierher, daß der herr seinem dienstmanne seine gnade entzieht, in welchem falle der dienstmann, wenn er die nöthigen vorschriften die gnade seines herrn wieder zu erlangen befolgt hat, der verbindlichkeiten gegen seinen herrn frei wird. [1934]) zuweilen liegt in der befugnis dem herrn seine dienste zu entziehen noch nicht zugleich das recht in das gefolge eines andern einzutreten, und jene befugnis erscheint alsdann mehr wie eine augenblickliche verweigerung des dienstes, wie als eine gänzliche aufkündigung desselben, in den meisten fällen ist aber der eintritt in das gefolge eines neuen herrn die unmittelbare folge des rechtes dem frühern dienste zu verweigern.

§. 269. Der ministerial dient bloß gegen gebührende vergütung, und diese besteht in einem bestimmten solde und in beneficien. besonders bei dem römerzuge muste dem dienstmanne eine durch die einzelnen dienstrechte genau bestimmte löhnung gegeben werden, und wenn diese ihm nicht zur gehörigen zeit gegeben wurde, war er befugt dem herrn seinen dienst zu verweigern, nachdem er jedoch zuerst durch die hofbeamten genugthuung begehrt hatte, und dann durch die übergabe des weißen stabes, mit welchem ihm das beneficium, das er besaß, nach dem dienstrechte verliehen worden war, seinem herrn den dienst aufkündigte. Hec marca quandocumque et cuicumque tempore debito denegata fuerit, ille Miles Officialibus Curie hoc notificabit, et per eos si potest, hunc defectum stipendii sui recuperabit. Si vero per eos recuperare non voluerit, baculum excorcitatum super lectum Domini sui cum testimonio Domesticorum suorum circa noctem deponet, nec baculum illum aliquis amovebit, donec Archiepiscopus dormitum vadens eum illic recipiat. Si Archiepiscopus quesierit, quis hoc fecerit, et Miles ille stipendium suum per hoc recuperaverit, ipse cum Domino suo procedat. Sin autem, idem Miles in mane ad Dominum suum veniet, et flexis coram eo genibus cum testimonio duorum Domesticorum suorum oram pallii sui deosculabit, et sic licite repatriabit, quod nec Juris, nec honoris, nec rerum detrimentum exinde patietur. Si autem Archiepiscopus iratus pallium deosculari eum passus non fuerit, ipse testimonio duorum domesticorum suorum super hoc invocabit, et sic similiter licite recedet. [1935]) diese verweigerung seines

1934) not. 1711.
1935) Jura minist. Colon. §. 4. p. 71.

lohnes befreite den dienstmann eigentlich nur für den begonnenen zug, doch ward späterhin daraus eine befreiung von seiner dienstpflicht für die lebenszeit des regierenden kaisers. Ever sal der Buschof eyme eicklichen sente Peters Dientzmanne, die over Berch sint, alle Mayns eine Marc geven. Of hie der Marc niet en griet; so sal hie mit sinen Husgenossen manen sinen Heren reichte dienstlichen, dat hie die Scult geve, zu deme anderen Male, vnd zu deme dirden auch also. Of hie is dan ever niet geven en wilt, so sal hie nemen eine gescheilde wise Hasselrude, mit Gezüge siner Husgenossen, vnd legen die vnder sins Herren des Busschofs Decken, vnd nigen eme mit sime Huofde, vnd küssen den Mantel der Decken, vnd dan van sime Herren scheiden. Anders ist hie sime Herren numme Reichts schuldich. As dit gedain is, so en is hie niet schuldich ze dienen me under dem selven Keyser, die dan leift. [1936]) erst nachdem der dienstmann durch die hohen beamten und seine genoßen seinen lohn nachgesucht, dann durch darreichung des weißen stabes seinen herrn selbst, bei der aufkündigung seines dienstes, daran gemahnt hatte, verließ er denselben, und während er seiner dienstpflicht frei wurde, erlitt er im übrigen keine veränderung.

§. 270. Wenn vasallen die verbindlichkeiten gegen ihren herrn von einem lehen ableiteten, so wurde auch bei den ihnen entsprechenden ministerialen der besitz von gütern zur bedingung ihrer dienstleistungen gemacht. ertheilte ihnen der herr kein solches, so durften sie denselben verlaßen, und zu einem andern herrn übertreten. Expleto autem hoc anno accipiant juxta justiciam suam beneficium suum . . Sin autem potestatem habeant, ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur. [1937]) Si beneficium non habuerit ab Episcopo et representaverit se in ejus ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius sed libere. [1938]) Si autem Dominus eum non curaverit, nec in familiam suam receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii deosculabitur, et ad Dextrarium suum regredietur, et eo ascenso, quocumque voluerit, eat, et cuicumque voluerit, serviat. Si postmodum alicui Domino servierit, et Dominus

1936) Cölnisch. dienstrecht. §. 7. s. 87. 88. — überhaupt befreite auch unter andern verhältnissen nichtentrichtung der nöthigen kleinern vergütungen, wie kleidungsstücke u. dgl., den diener von seiner dienstpflicht. vgl. not. 1335.

1937) Conrad. II. dipl. a. 1029. ap. Eccard. t. II. p. 111.

1938) Justit. minist. Babeberg. p. 102.

Digitized by Google

ille Guerra contra Archiepiscopum conceperit, Miles ille, si noluerit, ab hoc Domino propter Dominum suum Archiepiscopum non recedet. Si etiam Archiepiscopus illius Domini Castrum obsederit, et Miles iste in hoc castro inventus fuerit, propter praesentiam Domini sui Archiepiscopi, non dimittet quin illo Domino serviat et castrum ejus, sicut melius potest, defendat; ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra Dominum suum Archiepiscopum agat. [1939]) As Sente Peters Dientzmann van eirste Ritter wirt, so sall hie zu Colne komen an den durchhuolden Steyn, die liet in des Buschofs Hove, vnd sal sin Pert vnd sinen Schilt da lasen, vnd sal in dat Monster gayn, vnd sin Gebet da sprechen. Van danne sal hie zu deme Buschove gain, vnd beden eme sinen Dienzt. Is id sache, dat hie is niet en neymt, so mach hie dienen weme hie wilt. Ayn weder der Buschof sal hie niet dyn. [1940]) bei dieser befreiung aus mangel eines beneficium sind mehrere puncte zu beachten. der dienstmann ist durch seine geburt persönlich zu dienen verbunden, deshalb bietet er sich, wenn er das gehörige alter erreicht hat, mündig oder ritter geworden ist, seinem herrn zum dienste an. der herr muß ihn alsdann unter sein gefolge gleich aufnehmen, braucht ihm aber erst nach jahr und tag ein beneficium zu verleihen. thut der herr dieses nicht, so darf ihn der dienstmann, jedoch nur mit den zeichen der hochachtung und ergebenheit verlaßen, und anderswo ein unterkommen suchen. er wählt nach belieben alsdann seinen künftigen wohnort, wenn es ihm nützlich scheint, ferne von dem gebiete seines herrn. auch zu einem andern herrn darf er sich begeben, und diesem dienste angeloben, doch treue nur unter gewissen beschränkungen. denn will ihm sein angeborner herr späterhin ein passendes beneficium ertheilen, so muß er zurückkehren und tritt gegen denselben wieder in alle frühere verbindlichkeiten ein. der dienstmann kann entfernt von dem hofe seines herrn leben, und frei von dienstleistungen gegen denselben bei einem andern herrn dienen, jener wird doch fortwährend als sein herr angesehen, und er als dessen dienstmann. daher ist er verpflichtet, auch wenn er seinem neuen herrn zu felde folgt, doch keine gewaltthätigkeiten gegen den frühern herrn zu begehen, ihn nicht zu verletzen an leib, gut und ehre. diese pflicht muß er stets beachten, auch wenn er aus andern gründen, als aus mangel eines bene-

1939) Jur. minist. Colon. §. 12. p. 80.
1940) Cölnisch. dienstrecht. §. 1. s. 84 85.

ficium, seinen verpflichtungen zu diensten seines herrn entbunden wird, so z. b. wenn er jahr und tag die gnade des herrn verloren hat, und dieselbe nicht wieder gewinnen kann. expleto anno ad alium Dominum se transferre poterit, ut illi serviat. Ita tamen ut nec rapinas nec incendia contra Dominum suum Archiepiscopum exerceat. [1941]) der austritt aus dem gefolge des herrn in bezug auf befreiung von dienstleistungen gegen denselben, geschieht vor den dienstgenoßen, und diese werden als zeugen aufgerufen, daß der dienstmann sich zu den diensten, zu welchen ihn seine geburt verpflichtet, gehörig angeboten habe, daß ihm aber sein herr kein beneficium, durch welches seine pflicht zu diensten bedingt werde, verleihe, daß er sich also von der pflicht seinem herrn zu dienen, lossage, ihn verlaße bis er ihn durch ein gebührendes beneficium wieder zurückrufe.

§. 271. Während der gänzliche mangel eines beneficium die dienstleute von der pflicht ihrem herrn zu dienen überhaupt befreite, war auch die größe des beneficium genau bestimmt, und bloß wenn es diese hatte, konnte es die verbindlichkeit der dienstleute zu diensten wirksam machen. merkwürdig stimmen hier die vorschriften des dienstrechtes mit dem landrechte und vorzüglich dem lehenrechte überein; und hierin zeigt sich sowol die verbindung der dienstpflicht mit dem besitze eines lehens, als auch die große ähnlichkeit der ministerialen und vasallen. das beneficium der reichsdienstleute muste wenigstens drei hufen landes groß sein, [1942]) ein grundbesitz, der häufig von freien die fähig waren vor dem kaiser urtheil zu finden, verlangt wurde. für die übrigen dienstleute gibt uns hauptsächlich das cölnische dienstrecht die wichtigsten aufschlüße. ein bestimmtes vermögen wird verlangt, damit ein dienstmann zu dienen verpflichtet sei. nec adeo divesquin servire eum oporteat. [1943]) und näher wird dieses vermögen bestimmt: qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent. [1944]) wenn die übrigen dienstleute ihren herrn auf dem römerzuge begleiten, worin eine wichtige verbindlichkeit der dienstleute besteht, dann brauchen ihm diejenigen, welche dieses vermögen nicht besitzen, nicht dorthin zu folgen. Illi autem qui minus quam quin-

1941) Jur. minist. Colon. §. 3. p. 70.
1942) s. not 702.
1943) Jur. minist. Colon. §. 12. p. 70.
1944) ib. §. 4. p. 70.

Digitized by Google

que marcas de Archiepiscopo tenent, si noluerint, in Expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum Hersturam, scilicet medietatem reddituum feudi sui dabit. [1944]) aber wenn diese leute ein lehen haben, welches nicht die erforderte größe um davon jene dienste zu leisten hat, so sind sie verpflichtet die hälfte ihrer jährlichen lehenseinkünfte abzugeben, sonst straft sie verlust ihres lehens. nicht war dieses eine eigenthümliche vorschrift für die dienstleute, auch freie vasallen musten sich mit derselben summe, wenn sie dem römerzuge nicht folgten, loskaufen. **Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam Alemannia, ut quicunque indicta publice expeditione vocatus a domino suo, ad eandem expeditionem spacio competenti venire supersederit, vel alium pro se domino acceptabilem mittere contempserit, vel dimidium reditus feudi unius anni domino non ministraverit, feudum quod ab episcopo, aut ab alio domino habet, amittat: et dominus feudi in usus suos illud redigendi omnibus modis habeat potestatem. [1946]) so ist nicht allein die von dem besitze eines gutes abhängige verbindlichkeit zu dienen den ministerialen und vasallen gemeinsam, sondern es können auch die belehnten unter ihnen unter denselben bedingungen von ihren verbindlichkeiten wieder frei werden.** auch die vorschriften des dienstrechtes über die größe dieses beneficium finden ihnen entsprechende in dem gemeinen lehnrechte. **so ward nach ihnen der vasall, welcher nicht mehr als fünf schillinge werthes gut zu lehen hatte, andern vasallen nicht gleichgestellt, wie in den rechten, so gewis auch in seinen verbindlichkeiten. Und hat ein mann ze lehen von einem herren nit mer wann das fünff schilling giltet. der mag nit vorsprechen seine (sein im) lehenrecht noch gezeuge sein, noch urteil vinden vellen noch verwerffen. [1947])** vorzüglich zwei dinge scheinen uns hier bemerkenswerth: zuerst die gleichstellung der dienstleute als gefolge in ihrem rechte mit den vasallen, ihre verbindlichkeiten gegen ihren herrn, nicht auf eine vorgebliche grundhörigkeit beruhend, sondern durch den besitz von beneficien bedingt, die jährlich meistens so viel eintragen sollen, als der

1945) Ib. p. 72.

1946) Frider. I. constitut. feudal. ap. Radevic. de gest. Frideric. I. l. 2 c. 7. ap. Urstis. t. I. p. 510.

1947) Schwäb. lehnrecht c. 90. §. 1. p 92. — vgl. vet. aut. de benef. p. I. §. 37. p. 197. — sächs. lehnr. c. 12. p. 270. — ius feudal. saxon. c. 12. §. 4. p. 321. — baierisch. lehnr. c. 22. p. 213.

dienstmann seiner frau zur morgengabe, nach dem schwäbischen landrechte, zu bringen pflegt, ihr recht sich, wie die vasallen, unter gewissen bedingungen loszukaufen, und sich gegen entrichtung einer ihrem lehen verhältnismäßigen summe von dienstleistungen zu befreien; dann aber auch zweitens, der unterschied der dienstleute, zwei verschiedene classen derselben, nach ihrem vermögen, gleich was den character ihres verhältnisses selbst betrifft, gleich an recht und ihrer stellung gegen den herrn und gegen einander, außer in den besondern folgen, die aus dem besitze eines angemeßenen beneficium hergeleitet werden, daher zurückgesetzt, wo über beneficien verhandelt wird, begünstigt, wo die mit beneficien verbundenen dienste in betracht kommen. wichtig ist die verbindung der dienstpflicht der ministerialen und der besitz von beneficien für ihr ganzes verhältnis; wir erkennen hieraus ihre stellung als gefolge eines herrn, und wie diese eine ursache wurde ihre dienstpflicht aus einem andern grunde zu deuten, wie dieses bei andern unfreien geschah; dieses aber bewirkte auch zuletzt ihre völlige gleichstellung mit den freien vasallen, indem die beschränkungen der unfreiheit wegfielen, und was vormals folge der unfreiheit war, aus der lehenstreue erklärt ward, worauf wir im folgenden zurückkommen werden.

§. 272. Bei der beendigung der verbindlichkeit der ministerialen müßen wir noch einen fall anführen, in welchem unbedingt die verpflichtung zu kriegsdiensten, und in der regel wol auch die pflicht andere dienste zu leisten, aufgehoben ward. es ist dieses der eintritt eines dienstmannes in den geistlichen stand. wie zur ritterwürde, so gelangten niedere unfreien auch oft zum geistlichen stande und in diesem selbst zu großer auszeichnung. es war eine beschränkung der rechte des herrn damit verbunden, aber keineswegs war gänzliche befreiung nothwendige folge des geistlichen standes. im gegentheile übte der herr häufig seine rechte gegen sie aus, er hielt sie in unterwürfigkeit, rief sie, wenn sie sich seiner gewalt entzogen, wieder in dieselbe zurück. [1948]) um so mehr aber wurden die ritterlichen dienstleute, männer, welche des größten ansehens, der höchsten würden fähig waren, zum geistlichen stande zugelaßen, und während die verbindlichkeiten der dienstleute, welche mit ihrem neuen stande unverträglich waren, für sie aufgehoben wurden, blieben sie im übrigen andern dienstleuten gleich, und wurden gleich den

1948) vgl. Estor. de minist. §. 177. p. 354. not.

Digitized by Google

übrigen leuten des unfreien gefolges, dienstleute ihres herrn genannt. ministerialis S. Quirini Gerwicus plebanus sacerdos de Gemunden. [1949]) quidam ministerialis Salzburgensis nomine Hartwicus, sacerdos tradidit praedium suam Petinheim super altare S. Mariae et familiam suam. [1950]) a quodam presbitero nomine Oudalrico de ministerialibus Domini Welfonis. [1951]) Gotfridus sacerdos ministerialis S. Quirini. [1952]) quidam presbiter nomine Rapoto, de familia et conditione ministerialium Frisingensis Ecclesie. [1953]) hohe geistliche würden waren häufig von männern bekleidet, die aus dem stande der dienstleute herstammten, und deren ganze familie noch fortwährend die dienste der ministerialen verrichtete; so war z. b. Richardus abbas monasterii dicti Sprinckirspach vormals dienstmann des pfalzgrafen Siegfried, sohn der ministerialis Benigna, und seine ganze familie gehörte fortwährend zu den dienstleuten des pfalzgrafen. [1954]) und ebenso Sifridus Augustensis episcopus . . erat ministerialis Philippi de Rechberg oriundus. [1955]) bemerkenswerth ist hier nur, daß wie in vielen andern puncten, so auch bei der aufnahme in einige stifte, den reichsdienstleuten vor andern ministerialen ein vorzug eingeräumt ward. ut sint (canonici) sacri romani imperii vel ecclesiae Herbipolensis ministeriales aut ex utraque linea seu parentela liberi aut alias de subliniori principum vel magnatum sanguine procreati. [1956]) nicht selten wurden die söhne von dienstleuten, welche dem geistlichen stande bestimmt waren, in früher jugend an klöster übergeben, damit sie, dort erzogen und gebildet, einen beständigen aufenthalt in denselben finden möchten. quosdam pueros ministerialium et civium suorum regulari norma imbuendos inibi contradidit. [1957]) Chunrad, Heinrich et Karl filii cujusdam ministerialis S. Petri Heinrici sc. cognomento Grans, offerentes Deo et S. Emmeran. duos fratres suos pueros, inibi erudiendos, et perpetuo mansuros, tradiderunt cum eis et pro eis super ipsam aram S. Emmer. in praesentia

1949) Chart. circ. a. 1130. in M. B. t. VI. p. 70.
1950) Chart. a. 1140. ib. t. I. p. 23.
1951) Chart. circ. a. 1145. ib. t. IX. p. 410.
1952) Chart. circ a. 1150. ib. t. VI. p. 115.
1953) Chart. circ. a. 1160. ib. t. IX. p. 546.
1954) Conrad. III. dipl. a. 1144. ap. Hontheim t. I. p. 550. — vgl. Brunon. archiep. Trevir. dipl. a 1107. ib. p. 484.
1955) Conrad. Ursperg. chron. ad. a. 1209. p. 238.
1956) Chart. a. 1293. ap. Oetter historisch. biblioth. s. 125.
1957) Vit Meinwerc. episc. Paderborn. c. 83. ap. Leibnitz. s. b. t. I. p. 539.

Digitized by Google

Perngeri Abbatis, de proprietate sua macellum juxta Danubium, annuatim dimidium persolvens talentum, ipsis pueris oblatis, Ulrico videl. et Friderico consentientibus et contradentibus. [1958]) ministerialen sowol geistlicher als weltlicher herren übergaben bald sich selbst, bald ihre kinder einem kloster, und verbanden mit dem eintritte in dasselbe übergaben eines theiles oder aller ihrer güter. bei solchen handlungen war natürlicherweise der herr betheiligt, der dadurch nicht allein einen mann aus seinem gefolge, der ihm treue und dienst gelobt hatte und ihm wichtig war, verlor, sondern auch, als vorsteher seiner familie, veräußerungen des familiengutes verhindern muste; doch war häufig den dienstleuten von ihrem herrn allgemein, oder zu gunsten einer bestimmten kirche, die bewilligung dieser handlung ertheilt. Diemo quidam ministerialis Domini Conradi marchionis . . adiens predictum marchionem rogavit, ut illius permissu se suaque bona liceret tradere Erphesfurtensi Cenobio. [1959]) quidam ministerialis Salzburgensis ecclesie Gotescalcus nomine de Westerhusen annuente Archiepiscopo Adelberto domino suo tradidit semet ipsum una cum liberis suis servitio divino mancipandos cum predio quod habuit apud Griezsteten . . ad altare sanctorum martyrum Xixti et Sebastiani Kiemesse, cum omnibus mancipiis suis in omnimodam proprietatem. [1960]) Loudewicus . . ministerialis domini Walchouni tradidit semet ipsum uno (una) cum predio suo, quod habere visus est ad altare S. S. M. M. S. et Seb. (Sixti et Sebastiani.) [1961]) doch muß hier noch bemerkt werden, daß sich solche übergaben an klöster häufig mehr auf einen eintritt unter die familien derselben, als auf einen eintritt in den geistlichen stand bezogen. dagegen scheint der herr nicht befugt gewesen zu sein den eintritt in den geistlichen stand, wenn der dienstmann nicht in ein kloster sich begab, besonders bei denjenigen dienstleuten, welche zu kleine beneficien besaßen, als daß sie zu dienstleistungen verpflichtet gewesen wären, oder auch gar keine solche hatten, zu verhindern, da ja die geistlichkeit selbst niedere knechte zuweilen gegen den willen ihres herrn aufnehmen konnte, und die pflicht der dienstleute zu dienstleistungen vielfach beschränkt werden konnte. wenn

1958) Chart. circ. a. 1207. ap. Pez. t. I. p. III. p. 168. 169.
1959) Henric. archiep. Mogunt. dipl. a. 1144. ap. Schannat. v. l. coll. I. p. 183.
1960) Chart. circ. a. 1170. in M. B. t. II. p. 327.
1961) Chart. circ. a. 1235. ib. p. 293.

Digitized by Google

aber auch die verpflichtung zu dienstleistungen bei geistlichen wegfiel, so glauben wir doch dieselben, was ihre verpflichtungen zur treue und die beschränkungen ihrer güterrechte, als folgen des dienstverhältnisses, betrifft, den übrigen ministerialen gleichstellen zu müßen.

§. 273. Vielleicht war der eintritt in den geistlichen stand das einzige mittel, durch welches die dienstleute sich einseitig von ihrer verbindlichkeit zu dienstleistungen befreien konnten, während sie, wenn sie sich derselben ohne rechtliche ursache zu entziehen suchten, durch ihren herrn zu ihrer pflicht zurückgerufen, und wenn sie sich bei einem andern herrn befanden, von demselben abgefordert werden konnten. begaben sich die dienstleute eines herrn gegen dessen willen, zu seinem großen nachtheile und schaden, in eine stadt, indem sie ihrer pflichten gegen ihren herrn, und ihre unfreiheit vergaßen, so konnte der herr den kaiser selbst in anspruch nehmen, daß er ihm recht verschaffe gegen seine ungehorsame dienstleute, und sie von demjenigen orte entferne, wo sie ihm trotz bieten konnten. wie der herr dem niedern unfreien, welcher entflohen war, nachfolgte und ihn auf sein gebiet zurückrief, [1962]) so forderte er auch, doch nur wenn der dienstmann seine pflichten gegen ihn nicht erfüllte, nicht bloß weil er sich von ihm entfernt hatte, seinen dienstmann wieder; nicht weil ihm das recht zustand ihn an der wahl eines wohnortes zu verhindern, oder er ihn gar wie eine sache vindicieren gekonnt hätte, sondern weil er sich seiner verbindlichkeiten gegen ihn entzogen hatte. ad instanciam venerabilis et dilecti Principis nostri, Domini Sifridi archiepiscopi Moguntini, conquerentis sibi esse onerosum, plurimum et dampnosum, quod ex hominibus suis quidam in nostro se oppido Oppinheim receperunt; communicato consilio dilectorum nostrorum Principum, qui solempni nostre curie Wirceburg magnifice affuerunt, statuimus, ut ministeriales, Burgenses, sive quicunque alii homines, quovis iure prefato Archiepiscopo attinentes, cum omni integritate reddantur Eidem, et nulli ex hominibus eius ultra in predicto Oppido colligantur. [1963]) städte waren die orte, zu welchen sich gewöhnlich unfreie begaben, wenn sie sich den verbindlichkeiten gegen ihren herrn entziehen wollten; daher wurde durch kaiserliche verordnung festgesetzt, daß keine leute auf welche weise sie einem fürsten

1962) Grimm a. 337. 338. 345. ff.
1963) Henric. reg. dipl. a. 1226. ap. Guden t. I. p. 494.

dienstpflichtig seien, zu dem nachtheile ihres herrn, dessen diensten sie sich entzogen hatten, in städten aufgenommen werden sollten. Item homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum (principum ecclesiasticorum) obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum praejudicium; et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus observari. [1964]) während hier auf das begehren des herrn alle leute, die ihm unterworfen waren, von städten ausgeschloßen, und wenn sie sich ihrer verbindlichkeiten entzogen, dazu zurückgerufen wurden, so konnten auch die fälle vorkommen, daß leute nicht einseitig, sondern einer äußern gewalt nachgebend, von ihrem ursprünglichen herrn entfremdet wurden, indem es möglich war, daß ein auswärtiger herr sich der person und der güter eines mannes bemächtigte, und diesen zu seinen diensten widerrechtlich zwang. dann war der ursprüngliche herr nicht allein befugt, sondern sogar verpflichtet [1965]) seinen mann abzufordern, ihn, wie den freien seine familie, von dem zwange, den er erduldete, zu befreien, und er nahm alsdann auch wieder die dienstleistungen, die ihm unrechtmäßigerweise entzogen waren, in anspruch. indessen zeugt es uns für die macht und würde der dienstleute, daß wir wol häufig kämpfe der herrn ihretwegen entstehen sehen, daß wir finden, wie sie in eigener kraft oder mit unterstützung der genoßen gewalt abwehren, aber, während niedere unfreie häufig durch aumaßung eines neuen herrn aus der gewalt ihres frühern herrn kamen, kaum solche beispiele von dienstleuten gefunden werden. notum esse volumus, qualiter fidelis noster Berengosus abbas S. Maximini Serenitati nostrae conquestus est saepius, qualiter homo suus Anselmus de Molesberg a domno Adelberto tunc quidem cancellario Moguntinae sedis archiepiscopo, una cum beneficio suo, Brechina scilicet et Seltris, aliquot annis iam iniuste sibi fuerit ablatus, rogans ut eumdem militem suum cum praefato beneficio suo S. Maximino integre restitueremus. [1966]) es ist aber dieses keineswegs zu übersehen,

1964) Frideric. II. dipl. a. 1220. ap. Hontheim t. I. p. 657. — vgl. Rudolf I. dipl. a. 1275. ap. Falkenstein cod. dipl. antiq. Nordgauens p. 68.

1965) s. §. 105.

1966) Henric. V. dipl. a. 1118. ap. Hontheim. t. I. p. 504. — durch überlegene macht war ein dienstmann besiegt worden und in gefangenschaft gerathen, der herr trat als sein rächer kräftig auf und forderte für denselben freiheit und genugthuung. Con-

Digitized by Google

daß die fälle eines ausgeübten abforderungsrechtes des herrn für die dienstleute beinahe gar nicht gefunden werden, während sie häufig für niedere unfreie vorkommen, und dieses erinnert uns an einzelne schon im vorhergehenden angedeutete bemerkungen: es hängt dieses recht des herrn nicht mit einer grundhörigkeit des dienstmannes zusammen, sondern beruht lediglich auf den ansprüchen an dessen dienstleistungen. diese dienste werden durch den besitz eines beneficium bedingt, und hierin nähern sich ministerialen und vasallen. wenn daher ein dienstmann kein beneficium hat, so steht es ihm ganz frei zu jedem beliebigen herrn überzugehen; besitzt er ein angemeßenes beneficium, und entspricht alsdann nicht seinen verbindlichkeiten, so handelt er wider seine treue und erleidet die strafe dafür, welche keinen einfluß auf seinen aufenthalt bei einem andern herrn hat; und wenn er durch den verlust der gnade seines herrn aus dessen familie ausgestoßen ist, wird ihm der übertritt zu einem andern herrn nicht verwehrt. wurde dagegen ein dienstmann durch die gewalt eines andern herrn zurückgehalten, so genügte keine abforderungsklage; dieser muste nicht allein der familie des frühern herrn ihr mitglied zurückgeben, sondern auch demselben allen schaden, welchen er erlitten hatte, vergüten, volle genugthuung leisten. es war keine abforderung, wie bei andern niedern unfreien, es war eine fehde für den verletzten dienstmann, welche sein herr übernehmen muste.

§. 274. Während auf mancherlei weise die verbindlichkeiten des dienstmannes beendigt werden konnten, indem er im übrigen doch andern dienstleuten gleichblieb, bewirkte der verlust seiner rechte alsbald eine ungleichheit eines solchen dienstmannes und seiner vormaligen genoßen. dieses kann aber auf mehrere arten geschehen. der dienstmann kann zur strafe aller seiner rechte verlustig werden; dann wird er überhaupt ausgestoßen aus jeder gemeinschaft mit rechtlichen männern, tritt jedoch, sobald seine rechtlosigkeit aufgehört hat, wieder in seine frühere stel-

rad. archiep. Colon. dipl. a. 1252. ap. Reisach archiv f. rhein. gesch. b. II. s. 271. Ceterum quia ipse ministerialem nostrum Heinricum de Hunefe ea *cepit* occasione quod ipsum asserebat quandam munitionem in suum prejudicium infra suum construxisse districtum, ipso Heinrico in contrarium afferente, quod munitionem eandem licite construxisset, ipse dominus H. (Heynricus de Heynsberg) *memoratum Heinricum nobis reddet ab huiusmodi captivitate solutum.*

✡

lung als dienstmann ein. der dienstmann kann seines besondern dienstrechtes verlustig werden; dann muß er aus dem geehrten gefolge seines herrn austreten, er gehört fortwährend zur familie seines herrn, wird aber den geringern leuten derselben zugezählt, seine dienstleistungen werden erschwert, und statt der ehrenvollen dienste des gefolges, wird er zu den härtern und verächtlichern leistungen der niedern unfreien verpflichtet. wir nennen dieses eine theilweise beendigung des dienstverhältnisses, weil der dienstmann, welcher jene strafe erleidet, wenn er auch dadurch aufhört zu den dienstleuten gezählt zu werden, doch noch stets zwei wichtige folgen seines ehemaligen dienstverhältnisses beibehält: die abhängigkeit von seinem angebornen herrn, bei dessen familie er bleibt, und die verpflichtung zu persönlichen diensten, welche jedoch für ihn geschärft wird. dagegen können wir eine andere strafe, welche die dienstleute als ritter erleiden konnten, den verlust ihrer ritterlichen würdigkeit nicht hierher rechnen, da diese strafe ohne weitern einfluß auf das wesen des dienstverhältnisses blieb, obgleich sie den dienstmann in seiner stellung als mitglied des geehrten gefolges herabsetzen muste. Es waren aber dieses diejenigen puncte, welche wir bei der theilweisen beendigung des dienstverhältnisses hervorheben musten: austritt aus der genoßenschaftlichen verbindung und übertritt in ein neues gefolge, und zwar durch vermittelung des herrn; aufhebung der verbindlichkeiten, in folge von handlungen des herrn und gesetzlich bestimmten umständen, oder einseitig durch die nicht verweigerte wahl eines standes, der jene ausschließt, während auf andere weise die treue verletzt wird; verlust des besondern rechtes, in folge einzelner handlungen des dienstmannes. nach diesem aber betrachten wir den andern theil, welchen wir bei beendigung des dienstverhältnisses betrachten müßen, den wichtigsten, und der im strengsten sinne eigentlich allein hier in betracht gekommen wäre: die gänzliche beendigung des dienstverhältnisses.

§. 275. Wollte der freie vasall sich von der pflicht, die ihn an seinen herrn band, befreien, so brauchte er bloß das lehen, welches er von demselben besaß, aufzugeben, und — da dieses der einzige grund war, aus welchem seine verpflichtungen hergeleitet wurden, — durch diese handlung wurde seine ganze verbindung mit jenem herrn zerstört. anders dagegen verhielt sich die sache mit dem unfreien dienstmanne, welchen seine geburt schon der familie eines herrn zugezählt hatte, und welcher schon da-

Digitized by Google

durch zu dienen verbunden war. zwar besaß er beneficien und war frei von der dienstpflicht, wenn er keine solche erhielt, aber seine unfreiheit blieb dieselbe, mochte er beneficien erhalten oder nicht, mochte er die erhaltenen in die hand seines herrn aufgeben, oder wegen eines zu unbedeutenden beneficium nicht zu dienen brauchen. er blieb seinem herrn nach wie vor, wenn auch zu einer beschränkten treue verpflichtet, er konnte wieder in dessen dienst zurückkehren, und den übrigen dienstleuten völlig gleich erachtet werden. er war unfähig gleich dem hohen adel land und leute zu besitzen, er war in mancher beziehung den freien vor gerichte ungleich, er war ausgeschloßen von dem landrechte, dem gemeinen rechte für jene. es waren dieses nicht so sehr folgen seines dienstverhältnisses, welches ihm fast allein vortheile, rang und ehre zusicherte, auf welches er stolz war, wie der mächtige vasall auf seine belehnung von einem hohen herrn, sondern seiner unfreiheit, die seinem dienstverhältnisse vorausgieng, aber unauflöslich mit demselben verbunden war, und durch welche allein die eigenthümlichkeiten des dienstverhältnisses begründet wurden, da dieses sonst eine freie lehnsverbindung gewesen wäre. es war also auch natürlich, daß das dienstverhältnis gänzlich aufgehoben wurde, wenn die grundlage, auf welcher es beruhte, nicht mehr vorhanden war, daß die beschränkenden folgen seines verhältnisses für den dienstmann wegfielen, sobald die ursache, aus welcher diese allein herrührten, entfernt wurde. es war hier nur ein mittel, — dasselbe, welches bei allen unfreien anwendung fand, welches dienstleute, die sonst von denselben genau unterschieden waren, ihnen gewissermaßen gleichstellte, — es war die freilaßung. feierlich muste der herr aller seiner rechte, mit seiner erben bewilligung, entsagen, welche ihm an seinem eigenen manne, oder an seinem dienstmanne zugestanden hatten, keinem andern herrn durfte er dieselben übertragen, und befreit von frühern verbindlichkeiten, von allen folgen seines verhältnisses, trat der dienstmann in die reihe der freien, unabhängigen männer ein.

§. 276. Indessen zerfielen die freien wieder in mehrere classen, welche untereinander an würde und ansehen weit verschieden waren. hier war es natürlich nicht gleichgültig, unter welche classe der freien die dienstleute eintreten würden; aber widersprechend sind die bestimmungen, die uns, sonst unsere sicherste führer, die rechtsbücher, hierüber mittheilen. da wir überzeugt sind, daß beide nicht verschiedene arten der dienstleute meinen können, da wir

überhaupt, nach allen uns bekannten stellen der denkmäler jener zeit, verschiedene arten der dienstleute, in dieser art und weise, für unmöglich halten, müßen wir andere auskunft suchen, die widersprüche der rechtsbücher hierin zu erklären, und eine solche glauben wir wirklich und am sichersten in ihnen selbst gefunden zu haben. das sächsische landrecht sagt: Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. [1967]) nach den freien erst folgten die unfreien, welche als folge ihrer unfreiheit alle gleichmäßig jenen nachgesetzt waren. hier kein unterschied zwischen dienstmann und eigener mann, kein unterschied unter den dienstleuten nach ihrem herrn, obgleich der dienstmann des reiches wegen seiner gerichtsbarkeit vor dem könige, allerdings unter manchen beschränkungen, auch nach seiner freilaßung ausnahmsweise ämter erhalten konnte, die eigentlich nur die beßern freien bekleiden sollten. nach den freien, selbst nach den letzten freien, folgten erst die unfreien, wie auch die urkunden jener zeit bezeugen, wo regelmäßig freie vor unfreien, und unter diesen auch vor dienstleuten erwähnt werden. wer aber aus dem stande der unfreien austrat, erhielt alsdann nur die gleichstellung mit den geringern freien, dieses war wichtige folge der unfreiheit, daher allen unfreien ohne unterschied gemein. weil der dienstmann als unfreier einer freilaßung bedarf, weil er als unfreier dem freien nachsteht, weil durch die nothwendigkeit einer freilaßung sich deutlich eine gleichheit zwischen ihm und den niedern unfreien offenbart, deshalb kann er auch nicht weiter kommen an seiner freiheit, als zu der letzten classe der freien: der freigelaßene dienstmann erhält, nach dem sächsischen landrechte, nur freier landsaßen recht, welches ebenso wie er, der freigelaßene eigne mann erhält.

§. 277. Aber wichtige veränderungen giengen um diese zeit mit den meisten der frühern verhältnisse vor sich. das ritterwesen erreichte einen hohen grad von vollkommenheit, wodurch es, vorzüglich in den standesverhältnissen, einen sehr bedeutenden einfluß erhielt. es bildete sich unter den freien ein besonderer erblicher stand ritterbürtiger männer, die sich dem hohen adel näherten und höher standen als die übrigen freien; weil sie die mitte zwischen der edelsten und vollkommensten, und der geringsten classe der freien hielten, mittelfreie genannt.

1967) Sächs. landr. III. 80. §. 2. — vgl. §. 72. 73.

Digitized by Google

sie heißen der hohen freien mannen, weil sie vorzüglich die kriegsdienste thaten, und nach dem untergange des heerbannes, der kriegsdienst ausschließlich mit dem besitze von lehen verbunden wurde. ihnen entsprachen unter den unfreien die dienstleute, edle, ritterbürtige unfreie. alle ritter standen als solche einander gleich, waren ebenbürtig an ritterlicher würdigkeit, standen deshalb alle höher als der geringe, nicht ritterbürtige freie. den freien und unfreien ritter unterschieden nur einzelne bestimmungen ihres besondern rechtes, das für jenen geltende landrecht, das diesem eigenthümliche hofrecht. diese verhältnisse waren noch nicht allgemein, in ihrer ganzen ausdehnung bestimmt, als das sächsische landrecht niedergeschrieben wurde; dieses sieht daher in dem freigelaßenen dienstmanne nur den freigelaßenen unfreien. als aber die bestimmungen über die freilaßung in das schwäbische landrecht aufgenommen wurden, stand schon eine eigene classe der ritterbürtigen, vollkommen als solche ausgebildet, da. der freigelaßene dienstmann war der freigelaßene ritter, nach aufhebung der beschränkungen seines standes andern ritterbürtigen, den freien rittern ganz gleich, mithin höher stehend als der geringe freie, und durchaus verschieden von dem freigelaßenen eigenen manne, der seiner frühern eigenschaft wegen nicht über die dritte und letzte classe der freien zu stehen kam. daher sagt das schwäbische landrecht: Laßt ein herr sein eygen leüt frey der behebet frey landsäßen recht er mag fürbaß nitt kommen an seiner freyheit. Und ist das davon das er eygen ist gewesen. Und laßt eynem leyenfürsten seinen dienstman frey der geboren ist von ritterlicher art der behebt mittelfreyen recht. [1968]) es unterscheidet freigelaßene eigne leute und freigelaßene dienstleute, und führt ausdrücklich die ritterliche geburt der letztern für diesen unterschied an, nennt aber vorzugsweise die dienstleute des weltlichen hohen adels, weil diese die letzten am range unter den dienstleuten sind, aber dennoch ritterbürtig, und was für sie passt, auch auf die dienstleute des reiches und der kirche anwendung findet.

§. 278. Gründe der freilaßung konnten viele sein, doch haben wir die vorzüglichsten schon im vorhergehenden bemerkt: die bezweckte ebenbürtigkeit der gattin und kinder eines fürsten, die erhebung zu würden im gerichte über freie. wie bei niedern unfreien für eine bestimmte summe

1968) Schwäb. landr. c. 56. § 1—3. II. §. 4. p. 77.

befreiung von den ehemaligen standesverhältnissen erkauft werden konnte, so war dasselbe auch bei den dienstleuten möglich. während aber niedere unfreie durch wohnung in städten in bestimmter frist freiheit erlangen konnten, war dieser grundsatz für die dienstleute beschränkt, da sie wegen ihrer beneficien stets zu diensten verbunden waren, und diese dienstpflicht von ihrem aufenthalte unbedingt war, so lange sie jene besitzen wollten. Die formeln, die bei der freilaßung vorkommen, welche sich auch nicht selten bei den veräußerungen der dienstleute finden, da hier auch der herr seinen dienstmann aller seiner verbindlichkeiten gegen ihn entbindet, entsprechen häufig denjenigen, welche bei der freilaßung niederer unfreien üblich sind. Regebodonem, filium Helmici dicti van then Husen, quondam Ecclesie nostre ministerialem ab hujusmodi Ministerialitate nostro et Ecclesie nostre nomine absolute absolvimus, penitus libertantes eundem in scripto presenti, ita quod secundum conditionem bonorum Patronorum suorum se libere divertere poterit, quorsum volet, quod protestamur presentibus litteris sigilli nostri munimine roboratis. [1969]) der dienstmann sollte frei sein, lauten gewöhnlich die hier gebrauchten ausdrücke, befreit von allen folgen seines dienstverhältnisses, seinem herrn nicht mehr unterworfen, beschränkt in keiner seiner handlungen, er könne nach willkür über sich und sein vermögen verfügen, dem gemeinen landrechte werde er unterworfen, er sei gleichgestellt in allen stücken den übrigen freien männern. so wurde jenes verhältnis beendigt, welches herrn und gefolge auf das engste verbunden hatte, so fiel die letzte beschränkung weg, die den dienstmann hinderte überall, als edler ritter, vor dem geringen freien aufzutreten. aber bald verschwanden die eigenschaften der ministerialität, welche auf der unfreiheit beruhten, die ministerialität gieng unter, und es erhielt sich nur noch für die einzelnen männer eine freie verbindung mit einem lehnsherrn, die durch den besitz eines lehens allein begründet war; das dienstverhältnis gieng im lehnsverbande unter.

6. Untergang der Ministerialität.

§. 279. Als wir den namen ministerial zuerst bemerkten, fanden wir ihn von einem ministerium abhängig; es

1969) Gerhard. episc. Monaster. dipl. a. 1267. ap. Kindlinger hörigkeit s. 299. 300.

war die bezeichnung eines beamten. wir lernten ihn dann als den namen desjenigen kennen, welcher zu bestimmten diensten einem herrn verpflichtet ist, als die bezeichnung eines dieners im hauswesen, welcher höher als andere knechte steht, aber doch selbst dem stande der unfreien angehört. wie aber ein drang der freien zu jenen ämtern, die ursprünglich unfreie bekleideten, entstand, wurde die benennung ministerial bald jedem beamten, ohne rücksicht auf seinen stand, eigenthümlich. jedoch bedurfte das hauswesen auch besonderer diener, und diese waren unfreie, welche den namen ministerial, wenn auch nur selten, als er noch jeden beamten bezeichnete, doch späterhin ausschließlich, sich aneigneten. indessen waren die frühern beamten zu vasallen geworden, die allein eines lehens wegen dienten, die verwalter neu entstehender ämter erhielten nicht jenen namen, den schon die hausdiener erhalten hatten. das lehenwesen hatte die verhältnisse des herrn und seines gefolges geändert, die frühere abhängigkeit war freien lehendiensten gewichen. da bildeten die herren neue gefolge um sich, bewaffneten die vorzüglichern ihrer unfreien, und dafür waren stets die hausdiener gehalten worden. die stellung als gefolge eines herrn ist von nun an nothwendig mit der hausdienerschaft verknüpft; die hausdiener waren die bewaffneten mannen, welche bestimmte, nicht verächtliche dienste leisteten, die geachteten dienstmannen. ihr dienst im hause zeichnete sie vor andern unfreien aus, ihre bewaffnung näherte sie den freien, ihre enge verbindung mit ihrem herrn als gefolge gab ihnen wichtigkeit und einfluß. feste bande vereinigten sie und ihren herrn, beständig hielten die genoßen zusammen, geachtet von auswärtigen, furchtbar ihren feinden. die treue war ihre wichtigste pflicht, und um so mehr, da sie den ehrenden rang eines gefolges erhalten hatten, hausdienst weniger wichtige verbindlichkeit als kriegsdienst. denn auch niedere unfreie konnten die nöthigen dienste im hause versehen, und besoldete lohndiener ihre stelle vertreten, bei fehden aber war der dienstmann unentbehrlich. so durfte dieses gefolge, wenn es auch nur aus unfreien bestand, doch keineswegs mit den übrigen unfreien verwechselt werden, und es war eine anerkannte standeserhöhung des eigenen mannes, wenn er zum dienstmann erhoben wurde. immer schärfer ward diese absonderung der verschiedenen classen der unfreien; dasselbe recht konnte nicht mehr für beide gleichmäßig gelten. aus dem hofrechte entwickelte sich das dienstrecht, das recht allein für das unfreie gefolge, zwar hervorgegangen aus dem

so viele auszeichnungen verlieh, während der ritterbürtige einem höhern stande angehörte, als der geringe freie, erhob dieses ebensosehr die dienstleute, als auf der andern seite die verbindung der ministerialen und vasallen mit ihren herren, mit dem hohen adel, dazu diente die ritter diesem noch mehr zu nähern. daher kam es, daß die dienstleute schon einem niedern adel, für dessen existenz in jener zeit sehr viele zeugnisse sprechen, zugezählt wurden, daß sie einen vorzug vor den geringen freien behaupteten, als sie selbst noch unfreie waren und erst nach ihrer freilaßung mancher vorrechte der freien fähig wurden. aber schon waren an vielen puncten die schranken durchbrochen, in welche sie ihre unfreiheit vormals eingeschloßen hatte, schon war der grund zu ihrer vereinigung mit den vasallen, zu ihrer verschmelzung mit den freien ritterbürtigen gelegt. das unfreie gefolge hatte als solches bedeutende vortheile von seinem herrn erworben, die ritterwürde vernichtete diejenigen beschränkungen der unfreiheit, welche noch bestehen geblieben waren, und die mit ihr unverträglich geschienen hätten. so wirkten zwei wichtige gründe zusammen zur vernichtung der ehemaligen ministerialät, einer die rechte des herrn gegen die geehrten leute festsetzend, einschränkend, vermindernd, der andere die nachtheile der unfreiheit gegen die freiheit aufhebend, unfreien einen vorzug vor freien ertheilend, ritterbürtige dienstleute zu einer classe des adels erhebend.

§. 282. Die dienstpflicht der ministerialen war mit dem besitze eines beneficium verbunden worden, um dieses dienten sie wie die vasallen um ihre lehen. doch unterschieden sie sich wieder bei dem besitze der güter, warum beide dienten. es hatte sich für das freie gefolge ein eigenes recht ausgebildet, welches lehnrecht hieß, während für die dienstleute das dienstrecht galt. jene besaßen ihre lehen nach jenem rechte, diese nach diesem rechte ihr beneficium. indessen wurden die beneficien bald den lehen gleichgestellt, die vorschriften die für das freie gefolge galten, wurden auf das unfreie übertragen; die besondern beschränkungen des dienstrechtes, die folgen der unfreiheit hörten auf für die beneficien wirksam zu sein; sie wurden aus demselben grunde verliehen, wie rechte lehen, mit demselben rechte beseßen, wie diese, dieselbe folge hatte der besitz und die aufgebung beider. der dienstmann war des lehnrechtes fähig, nicht mehr unterschieden in dieser beziehung von dem freien vasallen. als eine art lehen galten die güter, welche er für die verwal-

gitized by Google

tung seiner ämter erhielt, rechte lehen waren seine beneficien für kriegsdienste, und selbst sein eigen wurde an einigen orten in rechtes lehen verwandelt. sobald aber die dienstleute lehnsfähig und belehnt worden waren, traten andere folgen von der größten wichtigkeit für sie ein. sonst hatten sie sich nur im kampfe mit den freien gemeßen, und standen ihnen gleich an ritterlicher würdigkeit, während sie überall wo freie vor dem rechte stritten, ausgeschloßen waren, und in nöthigen fällen durch ihren herrn vertreten werden musten. das lehengericht aber betrachtete nicht die freiheit, nicht den stand der parteien, welche dort erschienen, es betrachtete die lehnsfähigkeit und die wirkliche belehnung. als der dienstmann lehnsfähig geworden war, und in dem besitze von lehngütern sich befand, wurde er andern vasallen vor dem lehngerichte gleichgestellt, er stritt mit freien vor demselben, er nahm recht dort wie der freie, er sprach selbst recht über denselben. ausdrückliche verordnungen sprachen diese gleichstellung des belehnten ministerialen und des freien vasallen aus, indem sie jenen für unfähig erklärten über die hohen fürstenlehen recht zu sprechen, da über dieselben eigne bestimmungen galten. sententiatum est ibi quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius aeque judicare possit super feudis nobilium et ministerialium exceptis tamen feudis Principum. [1970]) eine begünstigung die unmöglich gewesen wäre, wenn noch die alten grundsätze von dem steten vorzuge der freiheit vor der unfreiheit gegolten hätten, und wenn in den dienstleuten ebensosehr der unfreie als der ritterbürtige beachtet worden wäre. zugleich aber war dieses wichtig, da es bewies, daß unter besondern verhältnissen der unfreie dienstmann durchaus den freien gleichgestellt werden könne, daß er nicht immer ungenoße, sondern zuweilen ebenbürtig sei, und, da genoßen zu gerichte saßen, über die freien urtheilen

1970) Henric. reg. dipl. a. 1222. ap. Senkenberg. corp. iur. feudal. p. 763. — diese urkunde, welche wichtige vorschriften des lehnrechtes enthält, setzt eine vollkommene gleichheit der dienstleute und der freien oder edeln vasallen voraus, und nennt die sätze, welche sie aufstellt, für beide ohne irgend einen unterschied auf gleiche weise gültig. Ad haec sententiatum est ibi, quod quilibet Nobilis seu ministerialis feudatarius, a Domino suo iure feudali prima citatione ad quindenam potest citari. Iterum si aliquis siue Nobilis siue Ministerialis Allodium Ducis de Duce tenet in feudum, ipse Dux eum citare potest super illo Allodio, super alium locum vbi habet Allodium, vbicumque voluerit. u. s. w.

könne. aber auch in anderer hinsicht offenbarte sich die gleichstellung des freien vasallen und des belehnten dienstmannes. bei der angelobung seiner treue verpflichtete sich der lehenmann eigentlich so unbedingt, als der ministerial aus persönlicher pflicht war, aber ausnahmen beschränkten bei beiden die unbedingte treue. kaiser und reich sollte immer bei jedem eide der treue beachtet werden, und dieses galt für den vasallen wie für den ministerialen. aber es ward schon frühzeitig den vasallen gestattet von mehrern herren zugleich lehen anzunehmen, und die dienstleute hinderte ihre persönliche verbindlichkeit gegen ihren herrn nicht an der übernahme der lehenspflicht gegen einen andern. sie waren nicht auf die gewalt ihres gebornen herrn beschränkt, sie konnten auch außerhalb derselben als vasallen auswärtiger herren erscheinen, was mit den ursprünglichen verhältnissen des gefolges, sei es frei oder unfrei, unvereinbar gewesen wäre.

§. 283. Die dienstleute waren lehnsfähig und als solche den freien vasallen gleichgestellt, sie musten ein lehen empfangen um zu bestimmten diensten verpflichtet zu werden. die verweigerung eines beneficium entband sie von der pflicht ihrem herrn dienste zu leisten, während dadurch keineswegs zugleich auch alle übrige verhältnisse des dienstmannes aufgehoben wurden, denn wenn er auch wegen mangel eines beneficium von der dienstpflicht befreit wurde, so hieß er doch immer zu bestimmten diensten geboren, seine unfreiheit verpflichtete ihn eigentlich. als aber durch die ertheilung eines lehens das unfreie gefolge dem freien näher gerückt wurde, suchte man auch, was bei diesem geschah, die dienstpflicht von dem besitze eines lehens allein abhängig zu machen, man wollte in der belehnung allein den grund der dienstpflicht finden. denn während das beneficium nur nach schon eine bestimmte zeit hindurch geleisteten diensten zum unterhalte und zur versorgung des dienstmannes verliehen war, erklärte man das lehen allein als das gut, das sonst fremde und sich nicht verpflichtete menschen vereinige, und das erst durch die verleihung verbindlichkeiten erzeuge. zugleich wurde das band zwischen den genoßen lockerer; ausdehnung der einzelnen familien der herren, wahl entfernter wohnstätten von einzelnen mitgliedern, zunehmende macht und ansehen der lente und daher entfremdung von dem hofe des herrn, dem gemeinsamen vereinigungspuncte der mannen, eben mit auswärtigen personen, waren ursachen, daß bald unter den dienstleuten jene kälte, jener mangel einer beständigen berührung eintrat, welchen man schon früher unter

Digitized by Google

den auch oft in sehr ungleichen umständen sich befindenden vasallen bemerkt hatte, und jenes innige genoßenschaftliche verhältnis aufgelöst wurde. wenn der herr seinem dienstmanne kein beneficium ertheilte, so verließ ihn dieser ohne erinnerung an die frühere stellung; er betrachtete sich für losgesagt von allen verhältnissen, die dem stande der dienstleute eigen waren, denn seine dienstpflicht schien bei dem untergange der übrigen folgen des dienstverhältnisses das wichtigste, das einzig wichtige, und diese war mit ihrem grunde, dem lehen weggefallen. für sein lehen aber wurde er nicht mehr zu den diensten im hauswesen verpflichtet, — denn diese waren andern leuten ausschließlich übertragen worden, und die hohen erbbeamten, in welchen kaum noch die frühern hausbeamten zu erkennen waren, verrichteten, wie die kurfürsten dem kaiser, nur bei wenigen feierlichen gelegenheiten ihrem herrn geringe hausdienste, — sondern der kriegsdienst, immer die wichtigste pflicht der dienstleute, ward ausschließlich von ihnen verlangt. sie besaßen rechte lehen für kriegsdienste und standen durchaus den übrigen besitzern von rechten lehen gleich. die pflicht persönlich dienste zu leisten war frühzeitig insofern beschränkt worden, als in den hausämtern auch verrichtung der dienste durch stellvertreter zugelaßen wurde. von hier aus ward diese ansicht weiter ausgedehnt, und es wird nirgends ein unterschied der dienstleute und vasallen darin erwähnt, daß diese unter gewissen bedingungen von persönlichen diensten befreit geworden seien, jene aber nicht. es ist daher folgender gang bei der gleichstellung der ministerialen und vasallen zu bemerken: zuerst beneficien, dann nothwendigkeit der beneficien; verbindung der pflicht zu dienen mit dem besitze von beneficien; beschränkung der folgen der unfreiheit in bezug auf dieselben; anwendung des leheurechtes; gleichstellung der dienstleute und vasallen vor dem lehenrechte; vorragende wichtigkeit der dienstleistungen bei dem dienstverhältnisse; untergang der übrigen folgen desselben und endliche unbedingte nothwendigkeit einer belehnung, damit die einzige noch bestehende folge des dienstverhältnisses, die mit den vasallen durchaus gemeinsame pflicht zu dienstleistungen, besonders zu kriegsdiensten, eintreten könne.

§. 284. Indessen war eine wesentliche folge des dienstverhältnisses die mit der unfreiheit nothwendig verbundene ausschließung der dienstleute von dem landrechte, während sie rechtsfähig zu dem dienstrechte waren. hierdurch entstanden wichtige beschränkungen für sie, die ihrem ver-

genthum sei, sondern allein auf gütiger verleihung des herrn beruhe. für die dienstleute verlor das mortuarium diesen character und erschien für sie, wie es auch für freie konnte, bloß mit dem besitze einer besondern art güter verbunden, bei deren antritte es entrichtet werden muste. im peinlichen rechte waren gleiche verbrechen, gleiche bußen und strafen für das landrecht wie für das dienstrecht; nicht die harten körperlichen strafen der knechte; aber abweichende bestimmungen, eigenthümlichkeiten des dienstrechtes erschienen weniger auffallend, wenn man sie mit dem lehnrechte verglich. im gerichte für dienstleute und freie gleiche anordnung des gerichtes, gleiches gerichtsverfahren. wo gottesurtheile von dem niedern knechte verlangt wurden, da reinigte sich der dienstmann, unter denselben bedingungen wie der freie, durch den eid. beinahe überall fanden dieselben vorschriften, welche das landrecht für die freien enthielt, nach dem dienstrechte für die unfreien statt: beide rechte unterschieden sich kaum in ihren bestimmungen, nur waren sie verschieden in ihrer ausdehnung, und es fehlte den dienstleuten nur noch die anerkennung ihrer rechtsfähigkeit, die zulaßung zu dem gerichte, die befugnis selbständig handelnd aufzutreten, außerhalb der gewalt ihres herrn, und man hätte sie ohne diese beschränkung in den vorschriften ihres rechtes nicht von freien zu unterscheiden vermocht, man hätte gleich zugestehen müßen, daß sie dem landrechte allein und in seinem ganzen umfange unterworfen seien.

§. 285. Ihre ehrenvolle und vertrauliche stellung gegen ihren herrn eröffnete ihnen den zutritt zu dem rechte, welches für diesen selbst galt, zu dem landrechte, verschaffte ihnen eine allmälig erweiterte anerkennung ihrer rechtsfähigkeit. zu seinen handlungen zog der herr sie herzu, sie betrieben mit ihm regierungsangelegenheiten, sie waren mit betheiligt bei seinen veräußerungen. als bevollmächtigte ihres herrn, als vertreter der interessen desselben erschienen sie vor dem landrichter, als seine beamten musten oft vorschriften des landrechtes für sie in anwendung kommen. sie saßen mit ihrem herrn zu gerichte und beurtheilten selbst angelegenheiten freier männer, mit ihrem herrn waren sie die schiedsrichter freier menschen. neben freien saßen sie zu gerichte, wo beide dasselbe gebiet bewohnten, gleichstellung mit freien hatten sie in mehrern städten errungen, von freien unterschied sie nicht das lehengericht. in ihrer stellung als kirchenvögte, als inhaber des patronatrechtes, als verwalter einzelner herschaftlichen rechte, waren sie freien gleich und

nicht selten muste sie alsdann das landrecht betreffen. zugleich gaben verträge ihrer herren den diensleuten eine ausgedehntere rechtsfähigkeit: sie konnten alsdann auf fremdes gebiet veräußern, auf fremdem gebiete erwerben. auswärtige dienstleute durften bei einem herrn erben und häufig kamen die ehen mit auswärtigen vor. zugleich wurde der dienstmann als rechtsfähige person, wenn auch noch nicht ganz unbedingt, auf dem gebiete auswärtiger herren, zugleich unter freien anerkannt. gerichte wurden zusammengesetzt aus den dienstleuten verschiedener herren, und es ward ein rechtsspruch von auswärtigen ministerialen ihnen möglich. freie aber wählten dienstleute, die häufig ihren herrn vor dem landrechte vertraten, bei der vollziehung ihrer rechtlichen handlungen, die vor dem landgerichte abgeschloßen werden musten. idem Hoholdus . . delegavit predictam possessiunculam per manum cuiusdam Salzburgensis ministerialis nomine Heinrici de Ouxingen super alt. S. Felicit. [1971]) quidam Diepoldus cognomine Huzingar ministerialis comitis Gebehardi de Purchusen delegavit ad altare S. Marie et S. Michaelis quandam nobilem feminam, nomine Wiliburgam cum duobus filiis suis, rogatu ipsius femine ad V. denariorum censum. [1972]) war einem dienstmanne durch seinen herrn recht verweigert worden, so konnte er seine zuflucht zu dem landrichter nehmen, und vor dem landgerichte, welchem auch oft die beurtheilung einzelner vergehen vorbehalten war, wurde ihm recht verschafft. die dienstleute des reiches aber hatten den besondern vorzug, daß ihr gericht stets von demselben richter gehalten wurde, der auch für freie ein oberster richter war, und dieses verschaffte ihnen früher als andern dienstleuten die befugnis im gericht über die freien unterthanen des kaisers zu sitzen. aber andere dienstleute beriefen sich auf den rechtsspruch des kaisers, auf ein gericht, bei welchem dieser den vorsitz hatte, wenn sie sich dem ausspruche ihres gewöhnlichen gerichtes, welches nach dem dienstrechte gehegt wurde, nicht unterwerfen wollten. nicht nur in einzelnen sachen, als vertreter anderer personen, welche dem landrechte unterworfen waren, erschienen sie vor demselben; sie konnten in eigener person und in eigenen angelegenheiten den rechtsspruch des landgerichtes ansprechen.

§. 286. Doch war dieses alles immer noch nur eine theilweise erweiterung der rechtsfähigkeit der dienstleute; wo nicht ausdrückliche ausnahmen gemacht wurden, konnte

1971) Chart. circ. a. 1180. in M. B. t. I. p. 143.
1972) Chart. circ. a. 1140. ib. t. III. p. 409.

Digitized by Google

der dienstmann nicht außerhalb der gewalt seines herrn veräußern; er erwarb und nahm veräußerungen nicht vor dem landgerichte, sondern vor seinem herrn vor, durch welchen seine handlungen gehörige bekräftigung erhielten. aber das recht über seine fahrende habe zu verfügen, beschränkte den dienstmann nicht auf die grenzen der gewalt seines herrn, und das erworbene eigen war nicht denselben beschränkungen wie das ererbte unterworfen. dieses waren gegenstände, über welche der dienstmann oft frei gegen auswärtige verfügte, ohne seines herrn mitwirkung dabei zu bedürfen, und solche freie verfügungen über diese sachen nahm er bei dem landgerichte nothwendigerweise vor, wenn sie für freie rechtskräftig werden sollten. wenn ein dienstmann für sein eigenes geld grundstücke ankaufte, so nahm der freie verkäufer die übergabe vor dem landgerichte nach den durch das landgericht vorgeschriebenen formen vor, der dienstmann erwarb wie ein freier, und der verkäufer leistete ihm wie einem freien gewere nach dem landrechte, und man gewöhnte sich bald, da dem herrn in solchen fällen beschränktere rechte zugestanden wurden, auch seine vermittelung vor dem gerichte nach landrechte für nicht unbedingt nöthig zu halten. Quidam ministerialis sancte Marie Fritilo nomine de Suanihiltorf emit predium unum in loco qui dicitur Wachraine a Canonicis Sancti Andree decem talentis, et suscepit idem predium ab eis per manum advocati eorum Conradi Comitis de Dachowe sibi hereditario iure habendum, vel dandum quocunque vellet. [1973]) Baldericus vir quidam liber ex liberis ortus parentibus allodium suum de Hoenbusch cuidam Rudolpho aquen. ecclesie ministeriali et eius uxori Ermentrudi libere et sine omni contradictione per manum Gerardi de Hostade uiri similiter liberi vendidit et in liberam possessionem tradidit. jn hac igitur libera allodij sui possessione predictus Rudolphus cum pluribus annis sine liberis permansisset . . ipsum allodium ecclesie ste. dei genitricis marie aquisgrani, cuius erat ministerialis, . . per manum, Ottonis generi et heredis prenominati Gerardi, per quem acceperant, prefate ecclesie tradiderunt et nemine contradicente assignauerunt. [1974]) der dienstmann veräußerte weiter nach dem landrechte, bediente sich eines freien als treuhänders, das landgericht bestätigte seine veräußerung, und nicht selten kommen die fälle vor, daß

1973) Chart. circ. a. 1145. in M. B. t. IX. p. 406.

1974) Conrad. III. dipl. a. 1147. ap. Quix. necrolog. eccles. B. M. V. Aquensis. p. 4. not. 5.

der freie erwerber die durch einen dienstmann vorgenommene übergabe durch denselben vor dem landrichter wiederholen, und dort feierlich bestätigen ließ. Johannes de Ruwenberg, nostre Ministerialis ecclesie consentiente uxore et Liberis redditus annuos trium moltiorum siliginis minoris mensure Warendorpiensis mera proprietate sibi attinentes, quod vulgo dicitur Thurslacht Egen, distraxit, quos ab eodem fratres de campo sancte Marie datis XIII Marcis et dimidia ad usus suos coemerunt .. Horum igitur distractio, ut immobiliter fixa in perpetuum constaret, accessit predictus Johannes ad forum Vriethinc Belen et coram Alberone Comite eosdem redditus resignavit, et ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et eorum qui dicuntur libere conditionis, per bannum regium ab Alberone venditione confirmata, et emptione Dominus Burchardus monachus et Everwinus conversus de Seppenhagen ad manus ecclesie sue prefatos redditus susceperunt. [1975])

§. 287. Immer häufiger geschahen solche handlungen vor dem landgerichte, und vorzüglich die an den meisten orten gestatteten, oft wiederkehrenden übergaben an kirchen dienten zur verbreitung der gewohnheit, unter zuziehung der freien, mit bestätigung des landrichters veräußerungen vorzunehmen. den wichtigsten theil des dienstrechtes bildeten die bestimmungen über vermögensrechte und die familienrechte, insofern sie durch jene bedingt wurden. als daher das landrecht gewöhnlich die regel bei den verfügungen über die vermögensrechte bildete, das eigen der dienstleute dem eigen der freien gleichgestellt wurde, als die beschränkungen der ehen bei den dienstleuten aufhörten, da waren auch die wesentlichen bestandtheile vernichtet, durch welche das dienstrecht als ein besonderes, verschiedenes recht neben dem landrechte bestanden hatte. bestehen blieben nur einige besondere bestimmungen über ein besonderes gericht für die dienstleute, die aber auch nicht mehr als folgen eines besondern rechtes, sondern als ausnahmen von dem allgemeinen landrechte erschienen. bestehen blieben noch einzelne vorschriften, welche die beneficien der dienstleute, welche jedoch zu lehen geworden, betrafen, einzelne bestimmungen über die dienste der ministerialen, die denjenigen der vasallen gleich waren. daher wurden diese sätze des dienstrechtes den allgemeinen des lehenrechtes untergeordnet, und entweder von

1975) Otton. episc. Monaster. dipl. a. 1253. ap. Kindlinger m. h. b. III. n. 190. 191.

Digitized by Google

ihnen verdrängt, oder sie bestanden als die besondern abweichungen der einzelnen lehenhöfe neben denselben. das dienstrecht gieng unter in dem lehnrechte und hörte auf ein besonderes recht zu sein; die ministerialität war aufgelöst, als die dienstleute rechtsfähig zu dem landrechte wurden. wichtig ist diese verschmelzung des dienstrechtes und des lehenrechtes, aus ihr laßen sich viele einzelne abweichungen des deutschen und longobardischen lehenrechtes, welches vernichtend gegen die letzten spuren eines frühern dienstverhältnisses wirkte, erklären und recht würdigen, [1976]) und einzelne vorschriften des spätern lehenrechtes sind vielleicht aus dem dienstrechte erst dahin übergegangen. jetzt galt für den dienstmann in bezug auf einzelne güterrechte das lehnrecht, wenn auch mit einigen verschiedenheiten in den einzelnen territorien, [1977]) während das gemeine recht für ihn, wie für den freien, in bezug auf seine person, seine handlungen, sein eigenthum, das landrecht war, und keine ehemals durch das dienstrecht begründete gewohnheit sollte gegen die allgemeinen regeln des landrechtes anerkannt werden. quicunque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit, utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus prouinciae in qua degit et suam elegit mansionem, cum pro personis singularibus specialis consuetudo non debeat excipere generalem. [1978]) Zuerst waren die dienstleute von dem landrechte ausgeschloßen, während sie ihrem herrn um beneficien dienen; sie erscheinen nur als die vertreter ihres herrn und werden zu dem landrechte zugelaßen, sowie ihnen die möglichkeit eingeräumt wird die besitzer von rechten lehen zu werden. alsdann werden auch einzelne handlungen der dienstleute vor dem landrechte vorgenommen, während der besitz eines lehens von ihnen erfordert wird; und immer häufiger werden jene fälle der anwendung des landrechtes, immer größer wird dessen ausdehnung auf die verhältnisse der dienstleute, während die dienstpflicht allein von der belehnung abhängig wird, sodaß endlich die dienstleute vor dem landrechte durchaus den freien gleichgesetzt sind, und in bezug auf ihre dienstpflicht, der einzigen noch übrigen folge ihres verhältnisses, sich gar nicht von den vasallen unterscheiden, während die übrigen folgen des dienstverhältnisses weggefallen sind. so war die ministerialität unterge-

1976) Gaupp städtegründung s. 97.
1977) Eichhorn d. st. u. r. gesch. §. 445. b. III. s. 350.
1978) Rudolf. I. dipl. a. 1277. ap. Ludewig r. m. t. IV. p. 260.

gegangen, die annäherung der ministerialen und vasallen gänzlich gelungen, diejenige classe der unfreien, welche den übergang zu den freien bildete, mit diesen zusammengefallen.

§. 288. Wenn der dienstmann frei gelaßen wurde, trat er unter die freien ritterbürtigen ein, da er früher ein unfreier ritterbürtiger gewesen war. durch die freilaßung fielen die einzigen merkmale weg, auf welchen seine trennung von jenen beruhte: seine unfreiheit und die eigenthümlichen folgen des dienstverhältnisses. als daher viele gründe zusammengewirkt hatten, um die folgen der unfreiheit zu vernichten, und den dienstmann den freien gleichzustellen, bestand kein unterschied mehr zwischen freien und unfreien ritterbürtigen. die dienstleute bildeten fortan einen theil des niedern adels, zu welchem die ritterlichen geschlechter erhoben worden waren, und von früherer zeit bewahrten sie, außer ihrer lehensverbindung, die hohe würde, die den stand der krieger vor andern ständen erhob. auf mancherlei weise wurde jetzt der vorzug deutlich, welchen sie stets von geringern freien behauptet hatten. besondere gerichtsbarkeit, nähe des landesherrn, theilnahme an den geschäften der regierung ward ihnen mehr oder weniger eingeräumt, zum großen theile, beinahe ausschließlich, noch folge ihrer frühern verhältnisse. es war ein vorzug ein dienstmann gewesen zu sein, welches nicht mehr ein mitglied des gefolges eines fürsten bedeutete, sondern einen großen des landes, einen mann, welcher den edlen geschlechtern entsproßen war, und welcher antheil an der regierung des landes nahm. da wurde es auch immer seltener, daß die ministerialen sich die mannen ihres herrn nannten, und dagegen kam die benennung ministeriales terrae, landesdienstleute auf; [1979]) eine benennung welche allein schon auf die veränderten verhältnisse aufmerksam machen kann, welche hindeutet auf die würde, welche das unfreie gefolge in dem ganzen lande erhalten hatte, wie nichtsosehr ihre stellung als gefolge, wie ihre wichtigkeit als großen unter einem landesherrn beachtet wurde, wie ihre auch anfangs nicht geringe würde im verlaufe der zeit erhöht und vermehrt worden war. so waren aber auch schon in früherer zeit andere ministerialen zu mächtigen grundherren, die beamten des königes zu den großen des reiches geworden; in früherer und späterer zeit derselbe entwickelungsgang, dieselben gründe des

1979) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände s. 423.

Digitized by Google

eintretens neuer verhältnisse, auf kleinerm raume dieselben erscheinungen. lehnwesen verdrängte beide ministerialität; die ministerialen erschienen nicht mehr ihrem herrn unbedingt unterworfen, sie erschienen neben ihm als geringere herren in seiner herschaft.

§. 289. Nicht leicht läßt sich eine zeit bestimmt festsetzen, in welcher überall die ministerialität in ihrem ganzen wesen vernichtet war, da diese langsam ihrer auflösung sich näherte, und nicht plötzlich, sondern allmälig ihre folgen aufgehoben wurden. an einem orte mag dieses früher geschehen sein als an dem andern, jenachdem verschiedene verhältnisse einen verschiedenen einfluß äußerten. wol sind die dienstmannen in Oesterreich und Steiermark zu denjenigen zu rechnen, bei welchen zuerst die ministerialität andern verhältnissen weichen muste, und in jenen landen gelangten die ministerialen zu vorzüglicher wichtigkeit und auszeichnung. aber derselbe gang der ereignisse, welchen wir im vorhergehenden darzustellen versucht haben, fand überall statt, und eine auffallend längere zeit als an andern orten, blieben die ministerialen nirgends, bei dem untergange der ministerialität, zurück. wir glauben aber den untergang der ministerialität, beinahe als gleichzeitig mit dem entstehen, oder wenigstens mit der völligen ausbildung eines niedern adels zu setzen: in die letzte hälfte des dreizehnten und den anfang des vierzehnten jahrhundertes. vieles neue brachte jene zeit mit sich, gutes und schlimmes. hier ist vorzüglich bemerkenswerth die einführung fremder rechte, so nachtheilig jeder volksthümlichen freiern entwickelung, und der dadurch herbeigeführte untergang germanischer institute. da konnten keine trümmer der ministerialität erhalten werden, da diese auf ansichten und grundsätzen beruhten, die dem fremden rechte fremd und unerklärlich waren. neue ansichten und grundsätze wurden in das lehnrecht aufgenommen, neben welchen die theile der deutschen ministerialität verschwinden musten. unfreiheit und ritterlicher adel konnte nicht mehr vereinigt dastehen, alle frühere bande wurden zerrißen, als in Deutschland zwietracht herschte, ein kräftiges oberhaupt des reiches fehlte, innere kriege seine länder verheerten, dem streben mächtiger genoßenschaften, dem ringen einflußreicher stände nach größerer macht kaum noch irgend ein hindernis im wege stand. so fand man schon um die mitte des vierzehnten jahrhunderts keinen mann mehr, der die benennung ministerial in demselben sinne verdient hätte, in welchem diese die ministerialen des eilften und vorzüglich des zwölften jahrhundertes

erhalten hatten. in dem eilften jahrhunderte nämlich wurden die begriffe genau geordnet und bestimmt, welche mit der ministerialität zu verbinden wären, deutlicher begann sich die besondere classe zu bilden, merkwürdig in ihren eigenthümlichkeiten, eigene dienstrechte entstanden und wurden niedergeschrieben, alle verhältnisse, alle rechte und verbindlichkeiten des herrn und seines gefolges festgesetzt und geregelt. das zwölfte jahrhundert findet ein vollständig ausgebildetes institut, vollkommen in allen seinen theilen, überall sicherheit und bestimmtheit, nichts lückenhaftes mehr. es hat sich eine eigene classe gebildet und steht selbständig da zwischen andern volksclassen, von allen entfernt, von allen unterschieden. indessen bemerkt man schon die elemente, welche die vernichtung dieses institutes herbeiführen können, aus deren entwickelung der untergang der ministerialität folgen muß. deutlich spricht sich schon das streben der dienstleute aus, sich den vasallen ganz gleichzustellen, die beschränkungen der unfreiheit zu entfernen, und nicht mehr hinter den freien zurückzustehen. im dreizehnten jahrhunderte aber verschwindet eine folge des dienstverhältnisses nach der andern, gehen alle theile der ministerialität nach einander unter, entwickeln sich neue verhältnisse, neben welchen die frühern nicht mehr fortbestehen können. es naht das vierzehnte jahrhundert und findet keine ministerialen mehr, und sieht bald die letzten reste einer frühern ministerialität untergehen. die gründe dieser veränderungen, die gegenstände, welche sie betrafen, die art und weise wie sie wirkten, die folgen, welche sie hervorbrachten, ganz verschieden von den umständen, unter welchen die ministerialität der beiden vorhergehenden perioden untergieng, waren der inhalt des vorhergehenden. seit dieser zeit entstand kein neues verhältnis mehr, das mit dem namen einer ministerialität bezeichnet worden wäre, wie sich in den frühern zeiten eine ministerialität, wenn auch auf verschiedene, eigenthümliche weise, immer aus der andern entwickelte, obschon noch zuweilen der name nach dem anfange des vierzehnten jahrhundertes gefunden wird, über dessen schicksale und wechselnde bedeutung wir jetzt reden müßen.

§. 290. Nicht leicht wird ein anderer name gefunden werden, dessen bedeutung so häufig gewechselt hätte, als eben der name ministerial, der deshalb doch nicht leicht verwirrungen machen wird, wenn man nur genau die verschiedenen zeiten unterscheidet, in welchen verschiedene begriffe mit demselben verbunden waren, welche man als-

Digitized by Google

dann auch genau beachtet findet, und nicht leicht einen zweifel, eine unsicherheit in dem gebrauche jenes namens bemerkt. Wir haben zu schildern gesucht wie eine eigene art, keineswegs eine besondere, geschiedene classe, der unfreien zuerst unter ministerialen verstanden worden sei, wie man alsdann unter ministerialen alle leute, die ein amt, ein ministerium besaßen verstand, und wie zuletzt ein besonderer stand bewaffneter unfreien allein jenen namen führt. so wie sich die verschiedenen verhältnisse umgestalteten, auf welche er anwendung fand, so wurde auch dieser name mit neuen begriffen verbunden. die verpflichtung zu diensten, welche vorzüglicher, geachteter waren als die niedern knechtsdienste, lag immer bei der wahl dieses namens zu grunde, und diese rücksicht bestimmte auch dessen anwendung auf die einzelnen gegenstände. Andern dienst, als kriegsdienst, zu welchem sich das freie gefolge verpflichtete, zu leisten, war in den frühesten zeiten nicht die sache des freien, der sich dadurch entwürdigt geglaubt hätte. es entstanden staaten, neue bedürfnisse, neue ansichten. viele arten verschiedener dienste gab es, aber dienst erniedrigte nicht, er gab macht und reichthum, er gab ansehen und gelegenheit zu glänzen. so geschah es zuerst, daß der name ministerial nicht mehr ausschließlich unfreien beigelegt wurde, so ward er jedem beamten gegeben, selbst edle männer waren stolz auf denselben. nicht dienste die sich auf das hauswesen und die landwirthschaft bezogen, in der ältesten zeit die allein bekannten, die vor den verächtlichern und härtern arbeiten des landbaues ausgezeichnet wurden, viele neue dienstleistungen, sowol im hause des einzelnen freien, als im staatshaushalte des königs, wurden durch ministerialen versehen: wichtige ämter, sowie die verrichtungen unter vier geehrten hausbeamten, marschall, kämerer, schenk und truchseß. neue veränderungen traten ein, die hohen ministerialen wurden die großen des reiches; die verpflichtung der ministerialen gieng von reiner persönlichkeit zur abhängigkeit wegen des besitzes eines grundstückes über, die belohnung ward zur bedingung des dienstes. nicht mehr auf ministerialität, auf lehensverbindung beruhte die verwaltung der meisten ämter. so verschwand der name ministerial für sie, und blieb allein bei den dienern im hauswesen. aus unfreien waren sie gewählt, aber die befreiung von niedern diensten zeichnete sie aus, und der ihnen schon frühzeitig zugestandene vorzug das bewaffnete gefolge ihres herrn zu bilden. die übertragung des namens auf eine eigene art von dienern, schloß dessen anwendung auf alle arten von

Digitized by Google

beamten aus, für welche er vormals gebraucht worden war. es entwickelte sich ein besonderer stand aus diesen dienern, und derselbe behielt den namen ministerial, mehr als bezeichnung seines besondern standes, als wegen seiner besondern dienstart, da seine dienste alle auch durch andere leute, freie sowol als unfreie, verrichtet werden konnten, ohnedaß diese deshalb auf den namen ministerial anspruch machen gedurft hätten. es wurde sogar selbst gleichgiltig, ob die ministerialen dienste verrichteten oder nicht, und welcherlei dienste sie leisteten; dem besondern stande zu welchem sie gerechnet wurden, ihren besondern rechten und verhältnissen gehörte der name jetzt an, nicht mehr einer besondern dienstart. indessen wurde doch wieder die dienstpflicht dieses standes, der aufhörte ein solcher zu sein, und sich in dem entsprechenden stande der ritterbürtigen verlor, das wichtigste was ihm als folge ehemaliger ministerialität geblieben war; allein diese dienstpflicht war nicht bloß ihm eigenthümlich, es war kein besonderes merkmal, wodurch er sich als stand ausgezeichnet hätte, er hatte dieselbe mit den vasallen gemeinsam. beide, vasall und ministerial, thaten dieselben dienste, beide unter denselben bedingungen. dieses leitet uns auf zwei verschiedene puncte, sowol auf die betrachtung, wie der name ministerial für die dienstleute außer gebrauch kommt, als auch auf die möglichkeit und sogar nothwendigkeit, daß mit jenem namen, wo er sich erhielt nicht mehr dieselben begriffe, wie vormals, verbunden wurden.

§. 291. Die dienstleute waren ritter und ritterbürtig und führten diese namen, welche eine besondere auszeichnung enthielten. alle ritter standen sich gleich und waren gleich berechtigt zu diesem ehrenden namen, und der unfreie unterschied sich hierin nicht von dem freien. daher nahmen die dienstleute in der regel den namen ritter an, welchen sie dem namen dienstmann hinzufügten, und nannten sich ministeriales milites, mit besonderer rücksicht auf die edle genoßenschaft, welcher sie angehörten. die genoßenschaft der ritter wurde zu einem eigenen stande edler, ritterbürtiger geschlechter, und auch die dienstleute gehören zu solchen. dann löst sich die ministerialität auf, das dienstverhältnis ist nichts besonderes, nichts auszeichnendes mehr; nichts unterscheidet den freigebornen ritter und den ritterlichen dienstmann. da hörten auch die ehemaligen dienstleute auf diesen namen zu führen, und nannten sich allein ritter und ritterbürtige, da sie in diesem besondern stande untergegangen waren. interessant ist es die

bezeichnungen der in urkunden erwähnten dienstleute in dieser rücksicht zu verfolgen. anfangs, in den ersten zeiten schlechthin unfreie, denn vorzüglich wichtig war der gegensatz der freien und der unfreien; alsdann dienstleute, das kennzeichen der besondern classe, die sich immer mehr von unfreien absondert und den freien annähert; dann ritterliche dienstleute, während die ritterwürde mehr das kennzeichen dieser classe, als die sich bereits auflösende ministerialität wird; endlich ritter und ritterbürtige allein, da die ministerialität untergegangen ist, und ein eigener stand der ritterbürtigen, von andern ständen unterschieden, mächtig und angesehen dasteht. das dreizehnte jahrhundert ist schon reich an beispeilen, wie an einzelnen orten der name ministerial verschwindet, und statt dessen der name ritter von den dienstleuten beständig gebraucht wird, [1980]) welchen sie fortwährend beibehielten und auf ihre nachkommen vererbten.

§. 292. Da der name dienstmann als die bezeichnung eines besondern standes bekannt war, und dieser stand zu einem niedern adel wurde, so behielten einige der frühern ministerialen fortwährend jenen namen bei, der ihre erbliche würde andeuten sollte. häufig aber verwandelten sie den namen dienstmann in dienstherrn, [1981]) da sie nicht

1980) vgl. Wohlbrück Alvensleben b. I. s. 237.

1981) Hüllmann gesch. d. urspr. d. stände. s. 424. — hierüber und zugleich auch über die identität der dienstherren und dienstmannen, welche Ludewig r. m. t. IV. p. 289. als bezeichnung verschiedener classen aufstellte, Treuer von dem märtensmanne und den ministerialen der heiligen in Zepernick miscell. z. lehnr. b. I. s. 461. 462. — s. not. 528. — vgl not. 839. — wenn aber in Sant Oswaldes leben (ausg. von Ettmüller) gesagt wird, nachdem derselbe alle seine mannen an seinem hofe versammelt hat, und herangekommen waren v. 105.

vrîen, grâven sunderbar,
daz sage ich iu vür wâr,
ritær unde knecht,
die im wâren gerecht.

welche der könig mit ehren empfieng und festlich bewirthete, v. 117.:

dô sprâchen die dienesthêrren:
hêrre, wir wisten gerne,
alsô begundens alle jehen,
waz ir wellet; daz muoz geschehen!

so ist diese stelle wol kein beweis gegen die spätere entstehung dieses namens für die dienstleute, und gehört nicht dem zwölften jahrhunderte, sondern einer weit spätern überarbeitung an. — vgl. v. 1948. 1996. 2581. — hier erscheinen

ihr verhältnis gegen einen herrn, sondern ihre würde in einem lande andeuten wollten. deshalb wurde ihnen auch zuweilen der name landherrn [982]) ertheilt, gleichbedeutend mit dem namen dienstherrn, ohnedaß man deshalb jene dienstleute zu dynasten zu machen braucht. nur muß hier noch bemerkt werden, daß der name dienstherr wol nicht leicht bei andern als süddeutschen schriftstellern gefunden, und selten von andern ministerialen gebraucht wird, als von denjenigen der länder Oesterreich und Steiermark, wo die dienstleute ausgezeichnet waren durch reichthum und macht, mehr als an andern orten, und wo vielleicht zuerst die ministerialität untergieng. aber auch dort wurde der name dienstherr niemals häufig gebraucht, und andere namen, etwa von ihren erbämtern oder ihrer ritterbürtigkeit oder ihrem adel, wählten die dienstleute, die in lateinischen urkunden, wie vormals, ministeriales noch eine kurze zeit hindurch genannt wurden, zugleich aber auch noch den namen dienstmann neben dem neuen namen dienstherr gebrauchten, weshalb ehemals jene schriftsteller irrten, welche beide namen verschiedenen classen beilegen wollten.

§. 293. Wo nun noch der name ministerial erscheint, klingt er wie nicht verstandene töne einer frühern zeit. kein besonderer stand der dienstleute bestand mehr, kein eigenthümliches dienstverhältnis. die dienstleute waren zu vasallen geworden, ihre einzige verschiedenheit von den übrigen freien war ihre belehnung von hohen fürsten, die lehendienste, zu welchen sie diesen verpflichtet waren. da der dienstmann nur wegen eines lehens lehendienste verrichtete, da der größte theil der lehnmannen aus ehemaligen dienstleuten bestand, die theilweise zuweilen noch den namen dienstmann gebrauchten, so ist es nicht zu verwundern, wenn dienstmann als name eines vasallen häufig

zugleich die dienstleute neben den übrigen großen des reiches unter dem namen landesherren. v. 109. 140. — vgl. v. 2621. 2629. — v. 1415.

nû lac sant Oswalt aber in sorgen,
die langen naht biz an den morgen,
wier im eines sinnes gedæhte,
daz er sîne dienstliute zesamene bræhte.
er ne liez niht mêre beliben,
und hiez im balde brieve schriben.
er enbôt, mit grôzen êren
allen sînen landes herren.

982) Estor specim. observat. in comment. Glafei. de minist. p. 29. sqq.

gebraucht wurde, wenn dieser auch weder die mindesten spuren einer ministerialität in seinen verhältnissen zeigte, noch auch auf eine frühere ministerialität desselben geschloßen werden durfte. besonders sind es kriegsdienste, welche der grund sind, daß irgend einem manne, welcher ein lehen empfangen hat, oder einen diesem entsprechenden sold erhält, der name dienstmann gegeben wird. Uber daz sein wir im (Chunraden von Wildenred) schuldig worden driuhundert Pfunt Munchnerpfenning, di wir im geben haben, umb den Dienst, den er uns ze Frauchenfurt getan hat, und daz er uns dienen sol, so er bestemach, besunder dieweil der Chriech zwischen unser und des von Oesterreich wert, innerhalb des Landes, mit zehen Helm, und auz dem lande, mit fünf Helmen, und daz er auch ewichlichen mit sinem Dienst und mit sinen Triwen, bei uns und unsern Erben, getriwelichen beliben sol, und dienen und warten sol, *als ander unser Dienstman.* [1983]) denn wenn auch die ministerialität untergegangen ist, wenn auch die ehemaligen dienstmannen diesen namen abgelegt haben, und statt dessen andere namen führen, so erscheint doch noch, wenn auch immer seltener, der name ministerial bis zum fünfzehnten jahrhunderte, während sich der name dienstmann, wiewol in veränderter bedeutung bis zu unsern zeiten erhalten hat. im fünfzehnten jahrhunderte aber erwähnt noch ein schriftsteller der ministerialen seines landes, welche aber nicht mehr in einer ministerialität stehen, sondern wahre vasallen sind, und sagt, daß sie ansehnliche ministerialgüter besäßen und sehr viele freiheiten hätten, sowol was die freie befugnis über ihre lehen zu verfügen anbelange, als auch in bezug auf ihre dienstleistungen, von welchen sie sehr leicht sich befreien könnten. Libertas ministerialium huius terrae est inaudita; omnia eorum bona sunt ministerialia et tenent ea ab Archiepiscopo Bremensi, illo et non obstante vendunt ad libitum eorum praedicta bona ministerialia absque scitu et consensu archiepiscopi Bremensis, cuicunque volunt, et praecipue illis qui non valent vel volunt militare ecclesiae neque sunt apti ad militandum. [1984]) doch läßt es sich nicht verkennen, daß die benennung ministerial vorzüglich ritterbürtigen vasallen ertheilt wurde, welche entweder von wirklichen ministerialen abstammten, oder doch von denjenigen freien, welche den ministerialen durchaus entsprachen, von freien ritterbürtigen, während zugleich de-

1983) Ludevic. IV. dipl. a. 1315. in M. B. t. IX. p. 129.
1984) Johan. Rhode. ap. Leibnitz s. b. t. II. p. 267.

ren verpflichtung zu kriegsdiensten, die aus ihrer lehensverbindung hergeleitet wurden, und zu bestimmten ehrendiensten, wo diese belehnte vasallen, die nachkommen ehemaliger ministerialen, versahen, vorzüglich berücksichtigt wurde.

§. 294. Wenn der name ministerial die bezeichnung eines vasallen wurde, und aus den im vorhergehenden entwickelten gründen nothwendig werden muste, so ist es eine ganz natürliche folge, daß nicht mehr diejenigen ausdrücke, welche als folge der ministerialität mit diesem namen verbunden wurden, anwendung finden können, daß aber diejenigen ausdrücke, welche, wenn sie auch mit der ministerialität unvereinbar sind, doch für vasallen angemeßen befunden werden, jetzt auch füglich den sogenannten ministerialen zukommen. so ist eine wesentliche eigenschaft der vasallen die freiheit, da das lehenrecht ursprünglich nur ein recht für freie sein sollte, und die benennung freier vasall ist ganz angemeßen. ego et mei fratres et nostri successores semper liberi vasalli erimus ad serviendum contra omnem hominem, preter Imperium, Archiepiscopo predicto (Sifrido) et Ecclesie Maguntine. Et ipse nobis vice versa propicius erit Dominus, contra omnem hominem preter Imperium, et Defensor. [1985]) dagegen war die benennung frei mit der ministerialität durchaus unverträglich, und so lange noch an dieselbe zu denken ist, können freie ministerialen nicht gefunden werden. nachdem jedoch mit der benennung ministerial der begrif einer obwaltenden lehensverbindlichkeit verknüpft wurde, und an die übrigen folgen, welche mit der ministerialität unzertrennlich verknüpft waren, nicht mehr gedacht werden darf, kann der ausdruck freier ministerial uns nicht mehr befremdend scheinen, und nicht selten wird derselbe seit dieser zeit gefunden. es finden sich sogar beispiele, daß leute, welche sich in einer abhängigkeit befanden, die vielleicht der frühern ministerialität entsprach, oder noch in folge derselben bestand, von jener freigesprochen, und erst alsdann unter die freien ministerialen aufgenommen werden, erst alsdann völlige gleichstellung mit den freien, zu landrechte fähigen, bloß zu lehendiensten verbundenen mannen erhalten. Gertrudim et Johannem de Hagen, liberos Conegundis filie quondam Everhardi des Heydenen de Hagen, qui se a Theoderico de Asebecke, suisque veris heredibus, quibus jure servitutis pertinere dinoscebantur,

1985) Sifrid. com. de Wideginstein. dipl. a. 1228. ap. Guden. t. II. p. 55.

ab hujusmodi jugo servitutis quitos comparaverant et solutos et post hoc se nobis motu proprio pro veris ministerialibus subjugarunt, quos in nostros *veros et liberos ministeriales* recepimus et recipimus in hys scriptis, volentes Gertrudim et Johannem predictos tanquam alios nostros veros et liberos ministeriales in omni jure ministeriali per nos et nostros heredes perpetuo reservari. [1986]) ausführlich beweist die glosse zum sächsischen landrechte die freiheit derjenigen leute, welche sie unter dienstleuten versteht, und unterscheidet dieselben in vielen puncten von den eigenen leuten. die belehnung wird als grund ihrer dienstpflicht angegeben: Das auch ein solcher dienstmann nicht leibeigen sey, merck bey diesem, das er vmb etwas, nemlich vmb das gut, dauon er sein ampt hat, dienet. und alsdann wird hinzugefügt: Zum vierden mögen *die freyen dienstleut* jhr gut andern leihen vnd lassen, welchs die eignen knecht auch nicht thun mögen. [1987]) der dienstmann wird durchaus als lehnmann geschildert, mit denselben rechten und pflichten wie dieser, mithin auch diesem an seiner freiheit gleich, da keine besondere verhältnisse des standes der dienstleute in betracht kommen. vorzüglich häufig finden wir die benennung freie dienstleute für die ritterbürtigen geschlechter gebraucht, die unmittelbare vasallen des kaisers und des reiches waren. Sie (die schwäbischen ritter) wollten als freie Dienstleute des reiches mit ihren freien diensten nicht entstehen. [1988]) in bezug auf dieselben sagt auch eine handschrift des Kaiserrechtes, welches überhaupt keine wirkliche dienstleute, sondern bloß deren namen kennt, und bei der betrachtung des dienstverhältnisses nur dort einige wichtigkeit erlangt, wo es uns auf die folgen einer ehemaligen, nun aber untergegangenen ministerialität schließen läßt: der Kayser machte von erst frey des reichis dienstlütte seit sy der Kayser geedelt hat durch ir trvve vor allen lütten vnd machte sy seine genosse. [1989]) aber wol zu unterscheiden sind diese freie ministerialen einer spätern zeit, die freien und edlen ritterbürtigen vasallen, von denjenigen ministerialen, welche vormals diesen namen geführt hatten, und die nur als unfreie erscheinen.

1986) Adolph. com. de Marka. dipl. a. 1339. ap. v. Steinen westf. gesch. b. III. s. 1527. 1528.

1987) Glosse z. sächs. landrecht III. 42.

1988) Docum. a. 1496. ap. Riccius v. landsäßigen adel. s. 219. — vgl. ib. s. 216. — Burgermeister biblioth. equestr. t. I. p. 315.

1989) Kayser recht III. 5. addit. 2. p. 96.

§. 295. Wenn aber der name ministerial und vasall gleichbedeutend geworden war, wenn auch ritterbürtige nachkommen ehemaliger dienstleute an den höfen der fürsten gleiche dienste verrichteten, wie die kurfürsten an dem hofe des kaisers, und die wahre bedeutung, welche jener name vormals hatte, in vergeßenheit gerathen war, so kann es uns nicht mehr auffallend scheinen, wenn kurfürsten in späterer zeit unter dem namen ministerialen des reiches erwähnt werden, welches so lange eine unmöglichkeit war, als jener name noch die ausschließliche bezeichnung eines besondern standes hieß, und auf verhältnisse nothwendig hindeutete, die durchaus unvereinbar mit dem stande der fürsten waren. fuerunt ibi principes, electores et officiales seu ministeriales imperii, quorum quilibet ministrabat imperatori sedenti in mensa. [1990]) aber nicht allein die kurfürsten erhielten, mit besonderer beziehung auf deren erzämter, jene benennung, auch den übrigen fürsten wurde sie ertheilt, [1991]) da auch sie ihre würde und herschaft von dem reiche zu lehen trugen, und ministerial überhaupt einen jeden vasallen, und dieses um so mehr alsdann, wenn er ein wahres ministerium, ein hohes erbamt, bekleidete, bedeuten konnte. dieser mit dem worte dienstmann verbundene begrif erklärt uns auch den sinn einer stelle des Kaiserrechtes: Nymant mag gesprechin von den Forsten (ich han dienstlütte) sint ny keyn furste von eme selber bestunt, Also daz riche hat gethon Wan waz fursten y wart, dy sint geledere dez riches vnnd dinstampt, wan keyn furste en hat dy macht nicht von dem Ampte daz her Dinstlude moge gemachin (sint alle fursten) sint Dinstampte dez Keysers wan der Keyser lonete den fursten eres Dinstes mit dem Ampte vnn machte se geleder dez riches. [1992]) wenn überhaupt die ganze stelle und deren interpunction, was ich bezweifle, richtig ist, so findet sich schon in dem schwäbischen landrechte, welches sonst richtig die verhältnisse der ministerialen darstellt, doch nur an einer einzigen stelle, der name dienstmann in derjenigen bedeutung gebraucht, in welcher er späterhin häufig angewandt wird, zur bezeichnung der durch das lehnsverband erzeugten verhältnisse. Der gewonheyt mag der künig nicht gemachen mit den leyenfürsten das ist davon das sy dienstman des reichs

1990) Albert. Argentin. chron. ad a. 1356. ap. Urstis. t. II. p. 164.
1991) Oetter versuch einer gegründet. nachr. v. d. minist. imperii abtheil. II. §. 39.
1992) Kayser recht III. 6. p. 96.

Digitized by Google

seind. Davon mag der künig seinen dienstman nit genidern wann geb er sy in der leyenfürsten gewalt so het er sy genidert. [1993]) die weltlichen fürsten sind des kaisers

1993) Schwäb. landr. c. 48. III. §. 12. 13. p. 65. — der name dienstmann ist dem entsprechenden lateinischen ministerialis zu vergleichen: zuerst schwankend, unbestimmt, zur zeit der rechtsbücher aber feststehend, in diesen nirgends schwankend, stets genaue bezeichnung einer besondern classe. wie dionust, ganz dem heutigen dienst entsprechend, auf die verschiedenartigsten verhältnisse angewandt werden konnte, Grimm grammatik b. II. s. 368. 369. so durfte dionustman in weiter ausdehnung, ohne beachtung besonderer verhältnisse des dienstleistenden, gebraucht werden, fast entsprechend dem gothischen þiumagus. Grimm s. 303. — vgl. Otfrid I. 19. 1, 2. (ausg. von Graff.)

Ioseph io thes sindes. er huatta thes kindes.
uuas *thionostman* guater. bisuorgeta ouh thia muater.

in der deutschen übersetzung des Marcianus Capella begegnen uns ausdrücke wie diese: ne ilet ter in dionestmannes wîs na? wo dienstmann wol in ganz allgemeinem sinne gebraucht ist, und ebendaselbst wird an anderer stelle pedissequa eius Periergia durch iro dionest wîb Periergia übersetzt, wo jedoch vielleicht auch auf die benennung pedissequa, welche für ministerialinnen die gewöhnliche ist, not. 1235, besondere rücksicht genommen sein mag. indessen scheint man schon frühzeitig mit dem namen dienstmann, wie dienst zur besondern bezeichnung des lehndienstes häufig ward, einen engern sinn verbunden zu haben, und nichts ist mehr zu bedauern, als daß ein so treuer und sicherer führer in unzähligen andern sachen, Grimm hier nur einzelne winke gibt. jenes gothische þiumagus übersetzt Tatian mit kneht nicht mit dionustman, das gothische þius, dem deutschen dionustman nahe verwandt, wird gebraucht das griechische *οἰκέτης* auszudrücken. dienstmann und amtmann werden aber nicht verwechselt. so geschah es leicht, daß bald dienstmann den zum hausdienste verpflichteten, zum gefolge gewählten, und dadurch dem zum lehndienste verbundenen vasallen entsprechenden mann bezeichnete, wie auch schon früher der angelsächsische name þegn seine allgemeinere bedeutung verloren, und eine bestimmter beschränkte erhalten hatte. in den rechtsbücher ist die bedeutung des wortes dienstmann entschieden, und besonders eifert das schwäbische landrecht gegen jeden misbrauch dieses namens, gegen jede anwendung desselben auf andere unfreie, oder gar freie abhängige leute, als auf die ministerialen. schwäb. landr. c. 54. III. §. 9. p. 71. — s. not. 743. — also schon zu jener zeit fand im gemeinen leben dieser misbrauch statt, der in der rechtssprache sorgfältig vermieden werden sollte. häufiger aber ist bei dichtern, bei welchen schärfere hervorhebung und bezeichnung der verschiedenen begriffe weniger nöthig schien, wei-

und der geistlichen fürsten lehnmannen, und stehen deshalb auch im heerschilde diesen nach, da sonst alle fürsten gleich gestanden hätten; der name mann und lehnmann bezeichnete ganz angemeßen den weltlichen fürsten, der name dienstmann dagegen keineswegs so lange noch eine ministerialität bestand. selbst das Kaiserrecht scheint noch bedenken getragen zu haben den namen dienstmann geradezu auf die fürsten anzuwenden, da es neben einer unbedingten und unbeschränkten lehenspflicht auch noch den begrif der ritterbürtigkeit, welchen die freien vasallen des kaisers und des reiches neben einigen andern weniger bedeutenden folgen von vormaliger ministerialität noch bewahrt hatten, mit demselben verband, und diese eigenschaft als bezeichnung des standes der fürsten nicht angemeßen war. es suchte daher die stellung der fürsten gegen kaiser und reich auf andere weise, umschreibend auszudrücken, und bediente sich des wortes dienst, welches zur vorzüglichen bezeichnung des lehendienstes gebraucht wurde, sodaß unter einem dienstamte die verwaltung der

tere ausdehnung jenes namens. so finden wir in einem gedichte Hermanns des Damens b. Müller samml. altdeutsch. gedichte. b. II. s. 26. der schanden dienestman, für schändliche menschen gebraucht, während es heißt in Thomasin welsch. gast. 44. b.

Swer sinem guot niht herschen kan,
derst der pfenninge dienestman.

wo jedoch immerhin auch die ganz engeverbundene abhängigkeit der ministerialen beachtet sein kann. gehört hierhin auch, da dienest für dienstmann gilt, not. 312., der Nibelunge not. 785, 2.? du hâst mich ze dienste mit rede dich angezogen. bei dem untergange der ministerialität aber wird diese unbestimmtheit immer fühlbarer und zu deren beweise nennen wir willkür. d. Brokmänner. §. 175. s. 143. (ausg. von Wiarda.) thi prestere resza sine thianest monnum vnder susterna bernum achta merc and alsa dene clathar sa hi makad heth. wo merkwürdigerweise Wiarda unter thianest men die fratres minores in klöstern verstehen will. ebenso denkt auch das volkslied gewis an keine ministerialität, wenn es heißt lied von dem edlen ritter Möringer in des freiherrn von Erlach volkslieder der Deutschen b. II. s. 30.

Do redet' der beste dienestman:
mein herr Möring hett die sitt,
daß kein gast auf seiner burg entschlief,
er sang denn vor ein hofelied.

indessen sollten neuere schriftsteller, welche die verhältnisse jener zeit zu schildern suchen, sich billig vor misbrauch und verwechselung zweier verschiedenen, von den rechtsquellen stets sorgfältig getrennten benennungen hüten.

Digitized by Google

herschaften, mit welchen sie belehnt waren, verstanden wurde.

§. 296. Da der name ministerial gleichbedeutend mit vasall wurde, so konnten auch leute denselben erhalten, auf welche keine verhältnisse der frühern ministerialität sich bezogen, und welche niemals in solchen gestanden hatten, noch auch irgend eine verbindung mit jenen ehemaligen ministerialen nachweisen konnten, sobald nur eine lehensverbindung bei ihnen stattfand. nicht nur die fürsten, die mächtigsten vasallen, hießen zuweilen auch ministerialen, nicht nur der hohe adel und die ritterlichen geschlechter konnten darunter verstanden werden:

Im dinten do zu Garten
zwen vnd sibentzigk dinstman,
die musten sein wol warten,
sie waren auch lobesan,
fursten, groffen, geporen
noch adellicher tet. [1994])

sondern auch geringe bauern und andere leute, welche gegen ein lehngut bestimmte dienste verrichteten. Sunt aput nos viri spectabiles . Ministeriales scilicet. Qui in vulgari nostro nominantur dynstlude . duplicis generis. *Primi sunt qui sub se et sub suo omagio tenent. et habent Milites et Clientes.* Hii si coram nostro Judice in nostra Ciuitate (Magdeburg) a quoquam conuenti fuerint. coram ipso non tenentur respondere. dummodo promittant et Caucionem faciant. Quod coram domino nostro . vel suo Judice ad hoc constituto certo die compareant. actori faciendo. Justicie complementum. Alii sunt *simplices Milites. Clientes. famuli. villani.* Ceterique tales persone seculares. Hii omnes. Coram nostro Judice in nostra Ciuitate. si ab ipso. ad Judicium citati seu euocati debite fuerint, respondere tenentur . et facere quidquid fuerit juris. [1995]) in mehr-

1994) Otnit. str. 4. (ausg. von v. d. Hagen.)

1995) Chart. a. 1369. ap. Gaupp das alte magdeburgische und hallische recht. s. 348. hiermit muß verglichen werden eine stelle aus dem fragmente eines stadtrechtes, welches Hoffmann von Fallersleben in des freiherrn von Aufseß anzeiger für kunde des deutschen mittelalters. 1832. s. 211. mitgetheilt hat: won czweirleie dinst lüten vnd welche czu rechte sullen sten cxxxxiiii Ez sin czweirhandeleie dinstlute. *einirleie dinst lute sin di ritter czu manne halden.* werden di mit vnser stat richter vf gehalden in vnser stat rechte. do endorfen sy nicht antworten mer. si müssen vor vnsem richter gewis machen das sy antworten vor vnsem herren adir vor dem richter.

facher hinsicht ist diese urkunde merkwürdig; denn nicht allein erkennen wir aus ihr die veränderung, welche im gebrauche des namens ministerial, dem beständig der deutsche name dienstmann entspricht, stattgefunden hat, sondern auch, daß bei der erweiterten ausdehnung jenes namens, in seiner anwendung nach ganz verschiedenen gründen, als diejenigen waren, aus welchen er vormals ertheilt wurde, dennoch die nachkommen der frühern ministerialen fortwährend diesen namen beibehielten, denselben sogar vorzugsweise, im gegensatze zu den übrigen sogenannten ministerialen, sich beilegten. sie werden uns als leute geschildert, welche lehengüter besitzen, und wieder ritter und knappen als vasallen unter sich haben. als ein auszeichnender vorzug wird aber ihre eigene gerichtsbarkeit genannt, welche sie vor andern leuten, noch als eine folge der frühern ministerialität, erhalten haben. sie gehören einem besondern, bevorrechteten, erblichen stande an, welcher aber nicht durch die benennung ministerial ausschließlich bezeichnet wird, da wegen gleicher verpflichtung als ihnen obliegt, auch andere leute, welche einem verschiedenen stande als sie angehören, durch jene benennung ebenfalls bezeichnet werden können.

§. 297. Wie man unter ministerialen sich gewöhnte freie vasallen zu verstehen, so konnten die ministerialgüter auch allein freie lehengüter bedeuten. keine besondere abhängigkeit und unterwürfigkeit, keine unfreiheit war mit dem besitze derselben verbunden, wenn auch einzelne vorschriften in bezug auf dieselben gelten konnten, die von dem gemeinen lehenrechte abweichend waren. daher erklärten auch ausdrücklich kaiserliche verordnungen, daß durch die übernahme solcher güter kein nachtheil in bezug auf adel oder freiheit entstehen könne, und daß die übernommene dienstpflicht keineswegs die vorzüge derselben beeinträchtige. si quicunque Vir Nobilis ex utroque parente in libertate genitus ab uno seu pluribus dominis feudalia aut *ministerialia bona* suscepit aut suscipit, et eidem domino suo vel dominis de consuetis servitiis juxta approbatam consuetudinem feudalium aut ministerialium bonorum debite correspondet, quod ob hoc talis Liber vel Ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius, honoribus et dignitatibus inde sequentibus dampnificari vel deteriorari

den] vnser herre daczu gesatzt hat *ander richter* (ritter). *vnde knechte. vnd gebuyr* müssen antworten vor vnsem richtere ab si mit im vfgehalden werden in vnser stat gerichte.

Digitized by Google

non debet seu potest. [1996]) Das recht der ministerialen war das landrecht, und wo ein besonderes recht der ministerialen erwähnt wird, bezieht sich dieses nicht mehr auf ein besonderes dienstrecht, sondern auf das lehnrecht, welches durch die gewohnheiten der einzelnen höfe verschiedene bestimmungen und abänderungen erleiden konnte. namen, die vormals in ganz anderm sinne gebraucht wurden, vertraten jetzt die gewöhnlichen benennungen des lehnrechtes und bezogen sich auf die verhältnisse, die den gegenstand desselben bildeten. Die verwechselung der ministerialen und vasallen, der untergang der ministerialität in dem lehensverhältnisse spricht sich überall aus, und ist der grund davon, daß mit den namen ministerial und dienstmann, wo sie noch, wiewol nur selten, erscheinen, ganz neue begriffe verbunden wurden. dieser gebrauch hat sich fortwährend erhalten, und viele neuere schriftsteller haben zu dessen fortpflanzung vieles beigetragen. denn während man zuerst nicht wuste welchen begrif man mit jenem namen verbinden sollte, während man dienstleute und vasallen fortwährend vermengte, wurde selbst nachdem endlich die verschiedenen begriffe geschieden und festgestellt worden waren nicht genau unter den benennungen unterschieden, welche die quellen jener zeit, in welcher eine von dem lehensverhältnisse verschiedene ministerialität bestand, sich eifrig bemühten zu trennen, um jede verwechselung der namen verschiedener sachen zu vermeiden. daher finden wir nicht selten so viele classen, fürstlicher und niederer ministerialen erwähnt, daher muß man häufig nachdenken, ob unter dienstmann ministerialen, vasallen oder gar niedere knechte zu verstehen seien, zwar nicht bei den quellen, so weit uns diese bekannt sind, aber bei einigen schriftstellern.

§. 298. Während aber der name ministerial auf die vasallen übertragen und bald ganz vergeßen wird, erinnert er doch, noch hier und dort erscheinend, an edle ritterbürtige geschlechter, deren vorfahren zum größten theile dienstleute gewesen waren, und in den weitläuftigen formeln, in welchen die kaiser alle unterthanen des reiches anreden, werden die ministerialen unter den adlichen personen genannt. Principibus Ecclesiasticis, et secularibus Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus,

1996) Carol. IV. dipl. a. 1354. ap. Kindlinger sammlung merkwürdiger nachrichten u. urkunden s. 101. — vgl. Kopp bilder u. schriften d. vorzeit. b. I. s. 22.

Ministerialibus, Vice-Comitibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Burgraviis, Ancianis, Gubernatoribus, Castellanis, Commissariis, potestatibus, presidibus, officialibus, quibuscunque iudicibus, Theolonearüs, tributariis soletariis, Magistris civium, consulibus, passuum custodibus, civitatum, opidorum, villarum et locorum communitatibus ac rectoribus eorundem, ceterisque et nostris et Imperii sacri ac ducatuum et terrarum nostrarum hereditariarum subditis et fidelibus dilectis cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis aut conditionis existant. [1997]) Aber auch diesen namen, welcher schon längst für einen ehrenden zunamen galt, legten die ritterbürtigen geschlechter ab, und wählten dafür ausschließlich den glänzendern titel des adels. ein merkwürdiges zeugnis dafür ist eine schon häufig, von verschiedenen schriftstellern in dieser materie, citierte stelle eines schriftstellers, der noch im anfange des sechszehnten jahrhundertes lebte. Ministeriales, qui nunc militares appellantur . . Nobiles se dici volunt, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus. [1998]) zum niedern adel waren die ministerialen, die ritterbürtigen geschlechter geworden, obgleich ihnen noch nicht allgemein der titel des adels, sondern allein der ritterbürtigkeit beigelegt wurde. verschwunden war aber eine jede erinnerung vormaliger unfreiheit der ministerialen, sodaß ihr name selbst solchen ritterbürtigen beigelegt werden konnte, die von keinen ministerialen abstammten, aber die vorrechte und begünstigungen eines edeln standes mit den nachkommen derselben theilten, und daß nach dem zeugnisse jener stelle, sie als eine besondere classe der vorzüglichern freien, der semperfreien, welche durch das wort baro bedeutet werden, [1999]) erschienen. denn von der ministerialität, welche überhaupt überwiegende vortheile schon in den ersten zeiten ihrer entstehung gewährte, waren alle beschränkungen bald weggefallen, und erhalten hatten sich allein die vorzüge, welche mit ihr verbunden waren, sodaß sie noch nach ihrem untergange für diejenigen leute, welche ehemals zu den dienstleuten gerechnet worden waren, vortheilhaft wirkte.

§. 299. Wir haben in dem vorhergehenden zu zeigen gesucht, wie die ministerialität ein eigenthümliches ver-

1997) Frideric. III. dipl. a. 1485. in M. B. t. IV. p. 193. — besonders häufig wurde der reichsunmittelbare adel, die reichsritterschaft, unter dem namen reichsdienstleute verstanden.

1998) Albert Krantz. Metropol. l. I. c. 2.

1999) Eichhorn deutsch. st. u. r. gesch. §. 445. not. a. b. III. s. 352.

Digitized by Google

hältnis war, wie sie nichts gemein hatte mit dem lehenwesen und doch dieses ihr das entsprechendste verhältnis ist, wie ministerialen keine beamten sind, sondern eine eigne classe von dienern, die wenn sie auch in ihrem ursprunge den namen von einer besondern dienstpflicht erhält, doch zuletzt unabhängig von derselben bestehen kann. wir glaubten ebenfalls diese classe als eine einzige, mit ihren genau bestimmten, wesentlichen merkmalen, ohne welche kein einzelnes individuum ihr zugezählt werden kann und darf, darstellen zu müßen. zugleich deuteten wir auf die ersten elemente der später eintretenden verhältnisse, sowie auf den ursprung der ministerialität der letzten periode, schon in der carolingischen, ja selbst der dieser vorhergehenden zeit hin, und suchten die zeiten zu bestimmen, welche diese neue, besondere ministerialität umschließen. wir suchten die wesentlichen merkmale der ministerialität zu bezeichnen, und fanden unter diesen vorzüglich die unfreiheit, die trennung von niedern unfreien, die annäherung an den stand der freien. ein besonderes recht der ministerialen war die waffenfähigkeit, ihre bestimmung vorzüglich die kriegerische umgebung des herrn zu bilden. wesentliche bedingung der ministerialität ist die waffenfähigkeit, die bewaffnung, ohne diese kein ministerial, sobald nur der besondere stand der ministerialen sich ausbildet. als aber wenig später das ritterwesen sich entwickelte, als der waffenfähige mann ritter wurde und ritterbürtige geschlechter entstanden, war auch zugleich die ritterbürtigkeit unauflöslich, durchaus nothwendig mit jenem stande verbunden. die eigenthümlichen folgen der ministerialität sprechen sich in dreifacher beziehung aus: in der besondern stellung, in welcher das gefolge steht, in den verbindlichkeiten der dienstleute, in den ihnen eigenthümlichen rechten. unterschieden waren die dienstleute in ihren verhältnissen von den vasallen; wenn auch nahestehend, doch nicht gleich den gefolgen der frühern zeit. vertraulichkeit gegen ihren herrn, und dadurch begründung ihrer macht, sowie besondere verhältnisse der genoßen gegen einander sind bemerkbar. diese sollten fest zusammenhalten, sich niemals feindselig gegenüber stehen, sich unterstützen wo es die noth befahl. gleich andern genoßenschaften standen sie abgeschloßen da, hatten ihre bestimmte zusammenkünfte, hatten gemeinsame vereinigungsorte, ihre eigene, auszeichnende äußerliche kennzeichen. ihr gut schien familiengut zu sein, daher die beschränkungen der rechte des einzelnen zu gunsten der genoßen. besondere vorschriften galten für die aufnahme

in diese genoßenschaft und den austritt aus derselben. jener genoßenschaft stand der herr vor, nicht als ein besitzer willenloser sachen, sondern als der vorsteher einer familie, deren einzelne mitglieder von ihm geschützt und geachtet werden musten. dagegen waren die dienstleute ihm zu bestimmten leistungen, vor allem aber zur treue und ergebenheit verpflichtet. der herr muß ihre rechte sichern, und darf seine mannen nicht angreifen, als nach feierlich erfolgtem rechtsspruche, nach dem urtheile der dienstgenoßen. von dem rechte der andern unfreien unterschieden, bildeten sich eigenthümliche vorschriften eines dienstrechtes; als gefolge werden die dienstleute rechtsfähig zu dem lehnrechte. aber das genoßenschaftliche verhältnis bleibt nicht lange bestehen, und die vertraulichkeit der mitglieder einer familie und des vorstehers derselben wird zu genau abgemeßenen, feierlich anerkannten und bestätigten rechten und verbindlichkeiten eines fürsten und seiner ritterlichen mannen. die verbindlichkeiten sind aus keiner persönlichen pflicht mehr herzuleiten, sondern werden auf eine lehenspflicht beschränkt, während das landrecht ein dienstrecht unnöthig macht, und die reste desselben von dem lehenrechte aufbewahrt werden. die ritterbürtigkeit war die wichtigste auszeichnung der dienstleute; mit dem dienstverhältnisse geht an den meisten orten fast gleichzeitig der name unter, und ritterbürtige nennen sich die ministerialen, welche einem niedern adel zugezählt werden. derjenige name aber, welcher sie ehemals vorzugsweise bezeichnet hatte, erinnerte an lehnspflicht und wird auf lehnmannen übertragen. aber auch er erhält sich nicht lange mehr, und findet keine allgemeine anwendung in seiner neuen bedeutung. im fünfzehnten jahrhunderte wird er zuletzt von zeitgenoßen auf bestehende verhältnisse angewandt, nachdem schon im dreizehnten jahrhunderte die ministerialität an den meisten orten untergegangen war, und gegen das ende des vierzehnten jahrhundertes vielleicht noch einige wenige spuren, aber nirgends mehr das ganze wesen der ministerialität gefunden wurde. wenn aber auch der name ministerial für jenen besondern stand untergieng, wenn auch die folgen der ministerialität großentheils verschwanden, so bleibt doch noch stets die geschichte derselben merkwürdig, da sie uns aufschlüße über die entstehung vieler vorrechte, welche die nachkommen jener ritterbürtigen bis zu unsern zeiten behaupteten, gibt, und uns die frühere stellung derselben gegen den hohen adel zu würdigen lehrt, mithin bei der betrachtung der verschiedenen stände keineswegs unberücksichtigt bleiben darf.

Digitized by Google

§. 300. Nicht selten ist dieses verhältnis mit den entehrendsten namen von einigen schriftstellern belegt worden, da häufig einbildungen die stelle der wahrheit vertraten. vorschriften, die bloß auf niedere unfreie, welche von den dienstleuten überall sorgfältig unterschieden wurden, und von deren verhältnissen die ministerialität weit ferner war, als von dem stande der freien und edeln, passten, übertrug man ohne genügenden grund auf die dienstleute; grundsätze, die den verhältnissen und den verschiedenen gestaltungen jener zeit durchaus entsprachen, welche allein hilflosen menschen sicherheit ihrer person und ihres eigenthums, schutz und wolstand verleihen konnten, welche auf bestimmtem mittelpuncte macht und kraft vereinigten, zum nutzen der dabei betheiligten, zur abwehre aller angriffe, wurden nach modernen ansichten, die nur zu oft über glänzenden ideen was wahrhaft noth thut vergeßen, beurtheilt. dagegen scheint es uns unbillig zu sein ein verhältnis zu schmähen, welches die leute, die sich darin befanden, zu großer macht emporhob, welches ihnen auszeichnung vor allen übrigen menschen verlieh. daher finden wir keine klagen über die härte des dienstverhältnisses, nicht einmal leise andeutungen derselben, da doch viele schriftsteller jener zeit, geistliche und prälaten, bald selbst dienstleute waren, oder gewesen, bald mit solchen durch verwandtschaftliche bande verbunden waren, oder von ihnen abstammten. jene gefeierte sänger des mittelalters waren aber zum großen theile dienstleute, und wenn sie zuweilen auf drückende verhältnisse, die bei niedern unfreien stattfanden, anspielen, schildern sie beständig die würde und das ansehen der dienstleute, der tapfern edlen ritter, während sie rührende beispiele der freundschaft zwischen herrn und dienstleuten mit vorliebe nennen, und nicht steht da allein Wolfdieterich, der von dem drachen gefangen, in beständiger naher todesgefahr weniger an sich selbst denkt als an seine „eilef dienestman", die er inbrünstig dem himmel empfielt, für die er fast allein seine befreiung wünscht, und selbst seine kaiserin hingeben möchte. statt durch ihren herrn gedrückt und gequält zu werden, waren die dienstleute oft die gegründete ursache großer angst und verlegenheit desselben, gegen welche allein der kaiser schutz gewähren konnte. statt den freien nachzustehen oder gar ihnen verächtlich zu scheinen, waren sie denselben als feinde oft furchtbar, immer aber vor andern geachtet und ausgezeichneter würde theilhaftig, während die mächtigsten fürsten sich um ihren beifall, ihre zustimmung bei fast allen ihren handlungen, um

ihre zuneigung und anhänglichkeit stets, unter allen verhältnissen eifrig bewarben. beschränkungen ihrer unfreiheit wurden durch größere vorzüge ihres verhältnisses überwogen, wurden billig befunden, da sie sich fast ausschieſslich auf vermögensrechte bezogen, die ohne die vermittelung des herrn und seiner familie nicht geschützt, nicht anerkannt worden wären, und da sie nach dem wunsche des dienstmannes, der mächtig genug war die erfüllung gerechter wünsche, welche ihm versagt würden, zu erzwingen, stets entfernt wurden, und sich die herren stets bemühten durch ausführliche verträge unter einander die rechte ihrer dienstleute zu sichern, zu erweitern. daher ist es aber auch zu erklären, und dieses beweist wieder für die würde, für die groſsen vorzüge der dienstleute, daſs aus dienstleuten keine niedere knechte, selbst keine geringe freien wurden, sondern leute, welche sich vor andern mancher vorzüge erfreuten, mitglieder einer classe des adels, und daſs gerade die berühmtesten und herlichsten familien des sogenannten niedern adels, diejenigen, welche die größten reichthümer und das höchste ansehen erlangten, ihre anen in den reihen der dienstleute finden. [2000])

2000) Struben nebenstunden th. IV. abh. XXVIII. §. 10. §. 12.

Digitized by Google

ANHANG.

quam VII. personas; suis vero sociis XII. (§. 2.) Si occisus fuerit, recompensatio ejus X. librae sunt, quae ad alios non pertinent nisi ad cognatos occisi. (§. 3.) Si beneficium non habuerit ab Episcopo et representaverit se in ejus ministerio, et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius sed libere. (§. 4.) Si absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris. si non: proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat, et beneficium cognati sui accipiat. (§. 5.) In expeditionem iturus, ex suo sumptu ad Dominum veniat, deinceps ex ejus inpensa alatur. Si expedicio in Italia est; Dominus per singulas loricas unum equum det, et III. libras. Si vero alio duo ex illis tercio dent inpensas beneficium habentes. [2]) (§. 6.) A Domino suo non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marchalli, aut venatores. [3]) *Legavit et praenominatus Fridericus aliud praedium inter Trunam et Isiam situm, quod item praenominatus Episcopus E. illi per manum advocati sui legaverat, cum utriusque sexus mancipiis, ad supra dictum altare S. Petri majoris monasterii in Babeberc pro remedio animae ejusdem G. Episcopi nec non patris et matris ejus. Harum ergo tradicionum testes per aurem tacti sunt Palatinus Comes Chuno et filius ejus N. et caeteri.*

---

2) Goldast verbindet beneficium habentes mit dem anfange des folgenden §. da aber die pflicht in einem der fünf ämter zu dienen schon eine natürliche folge des dienstverhältnisses, die verbindlichkeit einen krieger auszurüsten allein durch den besitz eines beneficium bedingt war, da auch ministeriales non beneficiati sein konnten, und doch bestimmte zeit dienen musten, so sahen wir keinen grund von der lesart Eccards abzuweichen.

3) Der schreiber dieser urkunde hat das fünfte amt ausgelaßen, doch ist es leicht camerarii oder cubicularii zu ergänzen. hierauf folgt der schluß jener schenkungsurkunde, in welche das schon vorhandene, vollkommen ausgebildete dienstrecht, vielleicht nach einer ältern urkunde, aufgenommen ist.

Digitized by Google

ATTO DI NOTORIETÀ
per ottenere il
Certificato di Nascita

Esente da bollo e da diritti di segreteria (Legge 4 giugno 1911, n. 487, art. 1, n. 1).

L'anno millenovecentoundici, addì ... del mese di ... nella Casa Comunale di ..., avanti a me ... Ufficiale dello Stato Civile del Comune suddetto, sono comparsi i signori ... e ..., i quali, ammoniti a dire la verità, dichiarano quanto segue:

Che ... nacque in ... il giorno ... del mese di ... dell'anno ... da ... e da ..., e che ... è figlio ... e ... è figlia ...

Che ... è ... di professione ... e che ... è ... di professione ...

Che ... e ... sono ... e ... sono ...

Che ... e ... sono ... e ... sono ...

Che ... e ... sono ... e ... sono

non exheredat, sed tantummodo gratiam suam eidem denegat, ipse post predictum annum expletum, servitium suum Domino suo Archiepiscopo subtrahere potest, donec gratiam suam recuperet.

§. 4. Item Ministeriales beati Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra Alpes in Expeditionem ire tenentur, illi specialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent praeter solum Advocatum Coloniensem et Camerarium. Hi siquidem duo domi manere debent, Advocatus ut reditus curtium Episcopalium colligat et conservet, Camerarius redditus Thelonii et Monetae. Reliqui vero omnes, qui quinque marcas vel amplius beneficiati fuerint, si Archiepiscopus voluerit sine omni occasione ad hanc Expeditionem ibunt, et Archiepiscopus cuilibet eorum X marcas ad se praeparandum dabit, et XV ulnas panni, qui *Scharlot* dicitur, ut servos suos inde vestiat, et duobus Militibus somarium unum cum sella
p. 71. et cum omnibus pertinentibus ad ‖ sella, et duas Bulgas cum tegumine, quod *Deckhuit* dicitur et IIIIor seramenta equi cum XXIIII clavis. Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuilibet Militi deinceps per mensem marca una de camera Archiepiscopi dari pro expensa sua. Hec marca quandocumque et cuicumque tempore debito denegata fuerit, ille Miles Officialibus Curie hoc notificabit, et per eos si potest, hunc defectum stipendii sui recuperabit. Si vero per eos recuperare non voluerit, [2]) baculum excorcitatum [3]) super lectum Domini sui cum testimonio Domesticorum suorum circa noctem deponet, nec baculum illum aliquis amovebit, donec Archiepiscopus dormitum vadens eum illic recipiat. Si Archiepiscopus quesierit, quis hoc fecerit, et Miles ille stipendium suum per hoc recuperaverit, ipse cum Domino suo procedat. Sin autem, idem Miles in mane ad Dominum suum veniet, et flexis coram eo genibus cum testimonio duorum Domesticorum suorum oram pallii sui deosculabit, et sic licite repatriabit, quod nec Juris, nec honoris, nec rerum detrimentum exinde patietur. Si autem Archiepiscopus iratus pallium deosculari eum passus non fuerit, ipse testimonio [4])

2) valuerit.
3) excorticatum.
4) testimonium.

Digitized by Google

duorum domesticorum suorum super hoc invocabit, et sic similiter licite recedet. Illi autem qui || minus p. 72.
quam quinque marcas de Archiepiscopo tenent, si noluerint, in Expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum *Hersturam*, scilicet medietatem reddituum feudi sui dabit. Hiis autem omnibus tam cum quinque marcis quam infra et supra beneficiatis Archiepiscopus hanc Expeditionem ante annum et diem denunciabit.

§. 5. Item omnium Ministerialium Beati Petri nullus sententiam Archiepiscopo dicet praeter solum Advocatum Coloniensem si opus fuerit; si presens non fuerit, sententiam dicet alius Ministerialis beati Petri, de quo Archiepiscopus eam requisierit.

§. 6. Item Advocatus Coloniensis has XII Curtes Elvervelde, Heelden, Zuntze, Dutze, Merreche, Primmstorp, Lunreche, Deckstein, Blatzheim, Mertzenich, Rudinsheim sua habebit potestate et procuratione, ut Villicos in eis ponat et deponat, prout Domino suo expedire viderit: et quia Mertzenich et Rudinsheim a reditibus Episcopalibus alienata [5]) sunt, et Dominis aliis in beneficio concesse; ideo Burche et Bardenbach Advocato pro eis sunt deputate. Reliquas Curtes omnes Episcopales ipse Dominus Archiepiscopus in sua tenebit potestate, ut de Villicis pro sua voluntate ordinet et disponat.

|| §. 7. Item nullus Ministerialium beati Petri p. 73.
cum altero Ministeriali sancti Petri Monomachia [6]) inire potest, quidquid unus adversus alium fecerit. — Quodsi unus alterum pro libitu suo sine justitia occiderit, proximi illius occisi querimoniam coram Domino suo Archiepiscopo de occisore deponent. Quodsi occisor factum confessus fuerit, ipse in postestatem Domini sui judicabitur. Si autem factum negaverit, Archiepiscopus testimonio VII Domesticorum suorum, qui nec occisi nec occisorum cognati sint, eum de homicidio convincet; convictus in potestatem Domini sui judicabitur. Postquam in potestatem Domini sui judicatus est, sequetur Dominum suum omni tempore quocunque Dominus ierit cum tribus equiturіs et duobus servis, ita quod nullo tempore se conspectui Domini sui sponte ostendat, nisi forte inscienter vel in via, ubi Dominus ex inopinato per

5) alienate.
6) Monomachiam.

Digitized by Google

viam, quam venit, subito revertitur. Victualia et pabulum sibi et duobus servis suis, curia ei providebit. Sic autem Dominum suum continue sequetur, ut semper apud Priores Colonienses et Dominos Terre et apud omnes quos potest studiose laboret pro recuperanda gratia Domini sui, et ut inimicis suis de morte occisi reconcilietur. Quodsi hoc infra annum
p. 74. et ‖ diem obtinere non valuerit, tunc Advocatus Coloniensis et Camerarius pariter recludent eum in Camera, que proxima est Capelle beati Thome sub palatio Archiepiscopi; ideo proxima Camera Capelle, ut per fenestram in Capellam intrantem singulis diebus divinum officium audire possit. Sic autem recludetur: Filum stammeum [7]) de poste ad postem per medium hostii tendetur, et in utroque fine sigillum cereum appenditur; [8]) et quum Sol in mane ortus fuerit, hostium Camere aperietur, et usque ad occasum solis apertum stabit. Toto die sub protectione et pace Archiepiscopi securus ab hostibus suis manebit. Post occasum vero Solis hostium suum ita ab intus firmet, ut ab hostibus suis illesus et indempnis maneat. In hac Camera propriis expensis sustentabitur, ita quod Curia nihil ei providere. [9]) Numquam etiam omnibus diebus vite sue egredietur, nisi prius recuperata gratia Domini sui et amicitia inimicorum suorum, quos de morte occisi sibi comparavit. Archiepiscopus tamen eum nunquam in gratiam suam resumet, nisi prius cum amicis occisi composuerit. Nunquam siquidem ut dictum est, inde egredietur, nisi certis temporibus anni scilicet in Nativitate Domini, in Paschate et in Festo Sancti Petri; habet etenim licentiam egrediendi in Natali
p. 75. Do- ‖ mini per [10]) tres dies, in Pascha per tres dies, in Solempnitate Sancti Petri, quum Synodus Episcopalis celebratur, per tres dies, ut tunc universos Priores Ecclesie et Dominos terre et omnes amicos et domesticos suos moneat et roget, quatenus pro eo intercedant; et post hoc triduum statim in Cameram suam non impetrata gratia revertetur, et sicut prius illic inclusus permanebit. Quodsi alio modo egressus fuerit, penitus totius juris sui tam synodalis

7) stamineum.
8) appendetur.
9) providet Kindlinger will (tenetur) im texte ergänzen.
10) ger druckfehler bei Kindlinger.

Digitized by Google

quam secularis expers efficitur, et ab omni honore et dignitate sua destituitur; et si postmodum in Ecclesia vel in Seminario, vel in urbe, vel extra urbem, vel sub pacis tempore, vel extra pacem, sive quocunque loco, quocunque tempore fugatus, captus, occisus fuerit, illud omni vindicta carebit; et mortuus in Cimiterio non sepelietur. Quamdiu autem in Camera perseveraverit, per totum diem amici et cognati et noti ad eum licite ingredi et egredi poterunt, et loqui et esse cum eo, ita tamen, ut ingredientes et egredientes filum et sigilla nec rumpant, neque ledant. Uxor quoque sua poterit ad eum ingredi, et manere cum eo; si tamen prolem de ea intus genuerit, proles illa legitima non erit, et secularis juris expers manebit.

‖ §. 8. Item si Ministerialis Beati Petri Ministerialem Imperii ad Monomachiam coram Archiepiscopo vocaverit infra XV. Dies illos qui pugnaturi sunt Archiepiscopus utrumque eorum ad Imperatorem transmittet, ut coram eo pugnent, et Ministerialis Beati Petri illic justitiam suam prosequetur. Versa vice Imperator faciet; si Ministerialis Imperii Ministerialem Beati Petri coram se ad pugnam traxerit, ipse ambos ad Archiepiscopum transmittet, ut Archiepiscopus inde judicet, et quia hoc modo Imperator Ministeriales Beati Petri non judicat, sed eos ad Dominum ipsorum remittit, evidens est et manifestum, quod Nobiles Terre Coloniensis, qui Jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare Ministeriales Beati Petri de allodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habuerit, [11]) quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram Domino suo Archiepiscopo querimoniam de eis proponat, [12]) et justitiam suam ibi prosequantur. p. 76.

§. 9. Item nullus Archidiaconus, nullus Decanus, nullus Ecclesiasticus Ministeriales Beati Petri jure synodali citabit vel excommunicabit sub aliqua re, quam aliquis eorum in persona propria commisit, nisi forte Decimas vel res Ecclesiarum in-‖juste invaserint vel sibi usurpaverint: si hoc fecerint, coram Archidiacono vel Decano vel Ecclesiastico de injuria respondeant in cujus terminis eam commise- p. 77.

11) habuerint.
12) proponant.

*

Digitized by Google

runt. Alio modo si dignum correctione aliquis eorum quidquam egerit, Capellarius Archiepiscopi hoc de eis emendabit. Capellarius proximo die post Festum sancti Petri synodum suum celebrabit in veteri domo Archiepiscopi ante Capellam beati Joannis et in lapidea Cathedra ibidem sita ipse residebit, eruntque presentes illic beati Petri Ministeriales omnes, ut de Excessibus suis, quos personaliter commiserunt, Capellario suo tanquam Patri suo spirituali respondeant.

§. 10. Item singuli et omnes Ministeriales ad certa officia Curiae *nati et deputati sunt*. Officia quinque sunt; in hiis officiis servire solummodo debent Ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. Quilibet eorum per sex ebdomadas serviet in suo Officio, ad quod natus est, finitis his sex ebdomatibus ipse [13]) cum licentia Domini sui domum ad propria redibunt, et alii loco illorum, prout ordo expetit, succedent. Quicunque autem licentiam domum redeundi quesierit, sic eam queret;
p. 78. veniet in presentiam Domini sui et ibi ‖ dicet, sex septimanas suas expletas esse, et licentiam domum revertendi postulabit. Que si ea [14]) a Domino denegata fuerit, osculabitur oram clamidis ejus, et sic recedat, nec in hoc offendisse debet Dominum suum. Si autem Dominus nullatenus eo carere voluerit, et benignitas Domini illum ad manendum induxerit, Dominus in Curia sua honeste, in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit, non tamen ei deserviet in aliquo horum quinque officiorum, donec iterum terminus sex septimanarum per ordinem eum contingit.

§. 11. Item in tribus solemptnitatibus anni, scilicet in Nativitate Domini, in Pascha, in festo sancti Petri Archiepiscopus XXX *Milites de Familia* de novo vestire debet. Vestes tales erunt: in Nativitate Domini, quia frigus est, dabit ipse cuilibet eorum Pennam gaseam gulatam, cum merdrino linilo et circumductam laco, coreo et sculpto, quod *Erg* dicitur, et pellicium griseum cum lacis rubeis gulis et amplis manicis. In Pascha et in festo sancti Petri, quia tunc calor est, cuilibet Pennam variam et pellicium

13) ipsi.
14) ei.

Digitized by Google

varium. Quodsi vestes dare noluerit, VI marcas cuilibet pro vestibus dabit: has autem vestes illi quinque Officiales, qui tunc temporis per septimanas suas ser- ‖ viunt, certo loco accipient; reliqua XXV paria p. 79.
Dominus pro voluntate sua reliquis militibus de familia sua ministrabit.

§. 12. Item quicunque Ministerialis beati Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium Patris recipiet, et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Quicumque frater suus Miles fuerit, nec adeo dives quin servire eum oporteat, ille cum Dextrario suo, Clippeo et Lancea in Curiam Archiepiscopi ante porticum beati Petri veniet, et si servo caruerit, ad lapidem descendat qui perforatus illic jacet; tunc habenas freni sui circa foramen lapidis deponet et lanceam per medium in foramen defiget et Clippeum appodiabit et hec omnia sine custode salva erunt, in pace [15]) ex parte Archiepiscopi usque ad reditum suum habebunt. Deinde Ecclesiam beati Petri ad orandum intrabit, et facta oratione Ecclesiam egrediens domum Archiepiscopi ascendet, ibique coram Domino suo stans *se Militem esse, et Ministerialem* beati Petri profitebitur, atque fidelitatem et servitium suum Domino suo offeret. Et si Dominus eum in Curiam et Familiam suam tunc receperit, ac postmodum ille per annum integrum Domino suo laudabiliter servierit, Dominus pro gra- ‖ tia et beneplacito suo eum inbeneficiare tenetur, et ille ei imposterum serviet. Si autem Dominus eum non curaverit, nec in familiam suam receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii deosculabitur, et ad Dextrarium suum regredietur, et eo ascenso, quocumque voluerit, eat, et cuicumque voluerit, serviat. Si postmodum alicui Domino servierit, et Dominus ille Guerra [16]) contra Archiepiscopum conceperit, Miles ille, si noluerit, ab hoc Domino propter Dominum suum Archiepiscopum non recedet. Si etiam Archiepiscopus illius Domini Castrum obsederit, et Miles iste in hoc Castro inventus fuerit, p. 80.

15) Kindlinger verändert zwei worte und bemerkt im texte (lege *et pacem*); wahrscheinlich muß die stelle sein: in pace, quam.
16) Guerram.

propter praesentiam Domini sui Archiepiscopi, non dimittet quin illo [17]) Domino serviat, et Castrum ejus, sicut melius potest, defendat; ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra Dominum suum Archiepiscopum agat.

---

17) III.

III.

CÖLNISCHES DIENSTRECHT. [1]

Ex Scriptura Saec. XIV. Kindlinger. s. 84.

§. 1. As Sente Peters Dienztmann van eirste *Ritter* wirt, so sall hie zu Colne komen an den durchhuolden Steyn, die liet in des Buschofs Hove, vnd sal || sin Pert vnd sinen Schilt da lasen, vnd sal in dat Monster gayn, vnd sin Gebet da sprechen. Van danne sal hie zu deme Buschove gain, vnd beden eme sinen Dienzt. Is id sache, dat hie is niet en neymt, so mach hie dan dienen weme hie wilt. Ayn weder den Buschof sal hie niet don.

s. 85.

§. 2. Is id ever Sache of der Buschof bedarf, of Noit hait einger [2] siner Dienztlude, dat sal eme der Buschof XIIIIor Dage zu vorens sagen. As hie dan in sinen Dienzt komet, so sal man eme geven Vuoder, die IIIIor Marc wert sin, vnd einen Feltz van zwen Marken, dar vme sal hie eme VI. Wechen dienen vnd niet länger: id en si dan, dat des der Buschof bas weder in verdiene, of hie leynt [3] id eme van sinen eygen Willen.

§. 3. Ever so en sal en geyn sente Peters Dienztman mit sime Husgenossen zweyen. Ist ever Sache dat der Buschof eyngen siner Dientztlude Schult gieft, so dat hie sinen Husgenossen dode, of gevangen neme, of mit Vnreichte ervoilge, des mach hie sich mit der sevender Haut entschuldigen. Of he des niet en deit of zu brengen mach, so is hie Liefs vnd Gutz deme Buschove gevrdeilt. Noch hie en sal en binnen Jare vnd Dage vur sins Herren Ougen nümmer komen, ayn || bi sins Herrn Gesinde mach hie wale komen, as hie wilt; vnd man sal eme da Spiese geven vnd sinen zwen Kneychten, vnd Vuoder zu drin Perden. Ist ever Sache, dat hie en binnen deme Jare vnd Dage sins Herren Hulde niet erwerven en

s. 86.

1) Nach Kindlinger.
2) eingen.
3) leynt.

Digitized by Google

mach noch en kan, so sal hie geurdeilt sin in Betin-Kamer, dat is in die Haichte vnder deme Sale bi sente Thomas Kirchen, da mach hie Misse vnd Mettene vnd alle sine Gezide horen, vnd sal da inne syns *eigenen Gutz* leven, die wile hie leift. Dan sal des Buschofs Schriver die overste der Düren up ewer Ende besegelin mit eyme roden siden Vademe mit des Buschofs Ingesegele. Vort mach hie ouch sin *elich Wif* darinn bi sich nemen of hie wilt: ever wint hie Kinder alda, die solen reichtlos syn.

§. 4. Vort me of hie verholen of dümpligen vsqueme, so is *dat Gut, da hie vme gedient hait*, der Herren, *vnd sin Eygen* siner Negsten: und hie sal selve reichtlois syn. Ist ever Sache, dat die Negsten eme syn eygen niet hemmen [4]) so mach der Buschof dat selve Eygen lenen, weme hie wilt.

§. 5. Ever so we gerent is zu minsten mit V. Marken Geltz, den mach der Buschof senden, die in dünct darzu alre beste sin, deme Keisere, ofs eme
s. 87. Noit were; || dat sal der Buschof deme Dienztmanne doch Jair vnd Dach zu vorens sagen, dan sal hie zu Reichte dienen. So we sich dan da ane versoumt, die sal siner Renten vortme darven. Wirt id eme ever binnen Jare vnd Dage gesaicht; so liet an sinen Willen, of hie dienen wille, of hie mach id bewisen an dat Halfschiet siner Jairgulten.

§. 6. Vort so sal der Buschof eyme eicklichen sente Peters Dienztmanne, die sich bereit eme zu dienen, as is eme Noit geburt, X. Marc Geltz geven vnd Vuoder, und einen graen Pelz wale an den Halz, vnd zwen Gesellen, einen guten Henxt zu eyme Somere wale gesadelt vnd beslagen, vnd zwa Bulgen, vnd da inne viere yseren Krampen mit den Slüsselen, die gehoren zu dem Aichtergereide vnd Vordergereide, vnd den selven Gesellen sal man XI. Elen Duchs geven, dat *Bastart* heyst.

§. 7. Ever sal der Buschof eyme eicklichen sente Peters Dientzmanne, die over Berch [5]) sint, alle Mayns eine Marc geven. Of hie der Marc niet en

4) Kindlinger bemerkt im texte (dieses wort war etwas unleserlich). — es soll heißen en nemen oder etwas ähnliches. vielleicht aber geeruen, d. h. si proximi heredes deficiunt, sind keine erbfähige, oder überhaupt keine erben da.

5) Kindlinger schaltet hier die erklärung (trans Alpes) ein.

Digitized by Google

griet; so sal hie mit sinen Husgenossen manen sinen Heren reichte dienstlichen, dat hie die Scult geve, zu deme anderen Male vnd zu deme dirden auch also. Of hie is dan ever niet geven en wilt, so sal hie ‖ nemen eine gescheilde wise Hasselrude s. 88. mit Gezüge siner Husgenossen, vnd legen die vnder sins Herren des Busschofs [6]) Decken, vnd nigen eme mit sime Huofde, vnd küssen den Mantel der Decken, vnd dan van sime Herren scheiden. Anders ist hie sime Herren numme Reichts schuldich. As dit gedain is, so en is hie niet schuldich zu dienen me under dem selven Keyser, die dan leift.

§. 8. Ever is enich sente Peters Dienztman, die zu minsten niet V. Marc Gulden hait, die en is sime Herren niet schuldich zu dienen; id en si dan, dat id eme sin Herre wale erstoren wille.

§. 9. Dit sint die Dienztlude sente Peters schuldig, dat sie Nieman en haint zu antwerden, noch van *Eigen* noch van *Halze*, dan alleyne deme Buschofe, die ein *Overster Richter* is werltlichs Gereichtis *in deme Herzogeriche*, vnd geistlichis Gerichtis *in deme Buschdome.*

§. 10. Vort en mach en gein sente Peters Dienztman *sinz Eigens* in eine ander Gewalt komen, id en si mit Willen vnd mit Rade sins Herren.

§. 11. So we ever Verzichnisse sime Herren don wilt vme einge Sache, dat du vp syne Gnade; id en valle dan in sine Kamere, dat mach man mit LX. Schillingen besseren. Ever wirt Jeman vor- ‖ ge- s. 89. eischt van sime Herren vme sins Amtz wille dat mach hie mit *zwen* siner Husgenossen behalden. Ever as hie vme dat Eygen, da inne hie noch sitzit, beschuldiget wirt, dat mach hie mit *einer* Hant behalden. Is id ever Sache, dat hie eingen Krut of Gewalt enbinen Haven lyt, dat mag hie behalden mit der *Vurhaut* vor sime Herren. Ever wirt ouch Jeman vurgeeischt van sime Herren, so en sal Nieman vme dat Vrdel gevracht werden ain ein Husgenosse desselven Reichtz.

6) Bei Kindlinger steht die abgetrennte erste silbe von legen am schluße der zeile über Buschofs, und durch druckfehler sind die schlußzeichen versetzt: les, Buschofstatt le-gen, Buschofs.

§. 12. Vort solen vnse Lude vri sin van Tolle enbinnen vnsme Geleide, ain aleine Kremere.

§. 13. Die Hus, die Wir hain enbinnen Colne, die solen vri van Zinse syn des Hoifs, also lange sie vnse sint.

§. 14. Is ouch [7]) einch Sente Peters Dienztman, des Keisers of des Kuninx Dienztmann zu Kampe anesprechen wilt in des Buschofs Gereichte, dar vur sal der Buschof zu Reichte stain bis an den Kamp; van danne sall hie sie beide senden deme Keisere, under des Maicht vnd Gewalt sulch Reicht sal enden vnd geschien. In geliger Wys sal der Keiser deme Buschofe don.

Dit Reicht haint gemaicht Her *Henrich van Alpheyn*, vnd *Anthonys Johans Sun van Molenheym*, vme
s. 90. dat, ove ire ‖ Herre in niet wale geluven en wille, dat sie dat bereit sint zu stedigen overmitz den Dienzt [8]) den sie sente Petere haint gedain: want in ire Vadere dat wale erzalt haint, dat dat ire Reicht is.

---

7) zu ergänzen dat.
8) Kindlinger schaltet hier die erklärung (diensteide) ein.

IV.

RECHT DER DYNSTMANNE TO MAGDEBORCH. [1]

Dyt is der dynstmanne recht des godes huses to Magdeborch. Gaupp. s. 353.

§. 1. Dyt ys dat erste. dat dy dinstlude van magdeborch gewûnnen hebben. dat nemen ôrdele vppe sy vinden en mach. he sy to dem herscilde gebôren.

§. 2. Afft jennich ôrdel wert bescûlden. dat schal men brengen an dy palentze. vnd dy biscop scal dat scheiden med den vyr amethmannen.

‖ §. 3. Dy dinstman scal geuen dem biscope to wedde eyn pûnd vnd dy dinstmenne schôlen vnder ein geuen dry pûnde to bûte. s. 354.

§. 4. Dat houe leen schal eruen vppe den sônen, dôchter, brûder, sûster, vader vnd mûder.

§. 5. Uppe dat houeleen der dinstlude heft dy Bisscop neyn angevelle.

§. 6. Aft eyn dinstman steruet sin negeste des swerdes schal syner kinder vormûnder sin.

§. 7. Dy bisscop mach nenen dinstman voruesten, he en hebbe irsten vorloren sin houerecht, med rechte.

§. 8. Afft yennich dinstman vppe den anderen heft eyne gemeyne clage, dy bisscop schal jenem bescheiden eynen dach ouer virceynnacht, in welke stad he wil, dy des bisscopes is.

§. 9. Afft dy bisscop sprykt, vppe jennich gût, dat dy dinstman vnder em heft, vnde in syner walt, dy bisscop scal em besceiden eynen dach, yn eyne stad vor to komende.

1) Nach Gaupp, mit dem einzigen unterschiede, daß wo dort Art. primus. Art II. Art. III. u. s. w. steht, hier die entsprechenden §§. gesetzt sind, und wo dort ũ, ũ, hier, der handschrift entsprechend, û, û steht.

§. 10. Afft eyn dinstman gůd heft in siner walt, dy bisscop mach des em nicht nemen ane ōrdele.

§. 11. Ayn dinstman dy wyle he eyn kint is, mach nicht vorkōpen sin gůd ane synes vormůnders willen.

§. 12. Afft jennich dinstman wyf nymmet, dy dinstwyf ys, id sy to magdeborch, eder to alsslene, edder to engeres, edder to beuera, edder to berga, dy kindere volgen dem vadere. vnd behalden doch in beyden haluen ere recht.

Digitized by Google

V.

RECHT DES STICHTES TO HILDENSEM. [1])

Recht des Stichtes to Hildensen.

Bruns. s. 169.

Dit is dere denestmanne recht to Hildensem (§. 1.) wen en bischop ghekoren is un ghestedeghet wert un sine gave van deme rike untfangen hevet, so is dat recht, dat he sinen denestmannen enen dach legen scal, so scullen se vor ene komen un hulde don. De ed scal aldus luden: dat ek minem heren deme bisschoppe N. also truwe un also holt si also dor recht en denestman sime heren scal eme helpen to haldene sine bisschopliken ere weder aller malliken ane weder dat rike. Dat mi got so helpe un de hillighen. So delet men en to rechte al ere hovelen mit ordelen, so is des recht bischope ‖ sime s. 161. denestmanne to huldene un to helpene to al ereme rechte. (§. 2.) Wedersprecke de bischop dat hovelen deme denestmanne dat is deme denestmanne var to behaldene mit sime ede (§. 3.) och is dere denestmanne recht dat se ore hovelen nemene laten ne moghen ane erven ghelof de en evenbordich sin. (§. 4.) Et ne mach ok neme biscope ledich werden, dewile jemant is de sek to deme busmete gheten mach, et si wif eder man. (§. 5.) Sterft en denestman dewile sin wedewe, de erve [2]) ebenbordich is, mit eren kinderen sitten wil ane man, so ne mach sek nemant to dere vormuntscap ten. Nimt se ok enen man, de kindere nemet al dat erve of se to eren jaren komen sin, sint se aver binnen eren jaren, so vorsteit se ore rechte vormunde.

(§. 6.) Koft en denestman deme andern sin rechte hovelen af mit ervenlove, dat is eme negher to be-

1) Nach Bruns, bei welchem jedoch die eintheilung nach §§. fehlt.

2) eme.

haldene mit recht, eme tughe den men et eme gebreken moghe. [3]) Hedde en denestman hovelen gekoft, dat mach he laten ane ervenlof. (§. 7.) Welk denestman den andern vorclaghen wil umme hovelen eder umme scult, dat scal to utgheledeghen daghen gescen, dar scal he rechtes pleghen, vorsumet he dre daghe, so scolde men eme dene verden dach mit wiscap vore deghedingen, ne queme he denne nicht vore des, mochte men ene mit der wiscap vortughen den he des mochte untgan, he is ok vore iudere [4]) clage vorwunen, so scal de bisscop deme kemerer beden, dat he ut des beclagheden mannes were richte, ne hevet he nene were, so scal de cleger mit deme kemerer uphalden vor
s. 162. sin ghelt. ‖ (§. 8.) Dat hogheste wedde weder dene biscop umme recht dat is en nighe hildessemesch pūt. (§. 9.) Gift de biscop scult sime denestmanne, he scal eme antworden vor sinen denestmannen. Juwelk denestman scal ok antworden allen gheistliken luden, de deme biscope underdan sin vor deme bisscope un dewile he dar rechtes pleghet, so ne scal men ene nerghen anders laten. (§. 10.) Were ok dat en denestmann des bisscopes hulde vorlore un vorclaghede he ene vor sinen denestmannen darumme so vinde men eme to rechte, he scole an sine kemenaden komen, de scol men besluten mit eneme sidenem vademe, dar he scal he nicht ut komen, he untrede sek der scult mit minnen eder mit rechte. (§. 11.) Were ok ener claghe not deme

3) Wie so vieles andere ist wol auch die lesart dieser stelle unrichtig; doch übersetzt sie, mit manchen zusätzen, Eisenhart: Quando ministerialis ab alio verum beneficium consentientibus huius heredibus emit, meliori iure possideat (quam ille, qui vendidit), nisi venditor testibus probet, se (beneficio vendito) victu carituruin. es möge dieses aber ein beispiel einer mislungenen übersetzung sein. wie viel beſser hat dagegen der abdruck, den Zepernick mittheilt: to behalden mit rechteme tughe, den. überhaupt lehrt sorgfältigere vergleichung und nähere betrachtung, daſs hier die verdächtigen lesarten, die wir bei Bruns finden, wo Eisenhart noch mehr verworrenheit hineinbringt, durch beſsere wiedergegeben werden.

4) he is ok vort in dere clage. Eisenhart liest iuwere und übersetzt: Cui obligationi si se subducere velit, etiam actionis vestrae pro confesso habeatur.

Copyright © 2000 Elsevier Science Ltd. All rights reserved.

Received 15 December 1999; received in revised form 15 March 2000; accepted 15 March 2000

Abstract—Two new 1,3-dioxolane derivatives, 2-(2-methoxyphenyl)-2-methyl-1,3-dioxolane-4-methanol (1) and 2-(2-methoxyphenyl)-2-methyl-1,3-dioxolane-4-methanol acetate (2), were synthesized and evaluated for their antiarrhythmic activity in rats. Compound 1 showed significant activity against aconitine-induced arrhythmia, while compound 2 was inactive. The structure–activity relationship is discussed.

VI.

LEGES FEUDALES TEKLENBURGICAE.[1])

Ludewig. p. 297.

Leges feudales Teklenburgicae.

Otto Dei gratia comes in *Tecklenburg*, omnibus, hoc scriptum intuentibus, utriusque uitae *salutem*. Notum sit omnibus praesentem paginam inspecturis, quod *ius nostrum et ministerialium* nostrorum tale est, perpetuo cum haeredibus nostris tale esse decreuimus.

§. 1. *Primum* est, quod ministeriales nostri, *infeodati*, cum per nuncium nostrum *infeodatum* ante ad *quatuordecim* dies, ad nostri *castri* munitionem uocamus, uenire tenentur et per *quatuor se-* p. 298. ‖ *ptimanas* residentiam in castro nostro facere, propriis expensis, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos seruiendi consecuti.

§. 2. Secundum est, quod si *fortior* nobis, uel quicunque nobis uellet inferre uiolentiam, si de *consilio* nostrorum ministerialium ipsi *iustitiam* facere uolumus, quamdiu iuris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati *corpore et rebus* nobis seruire tenentur. Si uero, iuris ordine praetermisso, *potestatem* agere uellemus, praeter nostrorum consilium, a seruitio hoc modo nostro sunt immunes.

§. 3. Et licet praedicto modo in *castris* nostris seruire teneantur; si tamen, *extra* castra, cum ipsis facta nostra disposuimus, in expensis nostris eosdem exhibere tenemur. Illi uero, qui, loco *ministerialium* nostrorum, sunt *infeodati*, eorum iure censentur excepto iure haereditatis, quod Herrwede dicitur.

§. 4. *Ministeriales* uero nostri a nobis *infeodati*, si in necessitatibus se nobis exhibuerunt, in seruitio nos- p. 299. tro ‖ in nobis [2]) *necessariis* procurare tenemur, et

1) Nach Ludewig, mit bezeichnung §.
2) omnibus.

per hoc, quod sic nobis exhibuerunt, fidem suam saluauerunt.

§. 5. Si uero ex detrectione [3]) alicuius ministerialis noster fuerit diffamatus apud nos, ipso ad *nos uocato* et ministerialibus nostris *indicato* ipsum *audire* tenemur, et secundum *eorum sententiam* causam eius iuste terminare. Si uero contrarium facere uellemus, *Dapifer* noster per annum et diem ipsum in *coquina* cum familia nostra *procurabit*, cum ministerialibus [4]) suis cum ipso, et pro iure et gratia apud nos intercedentibus. Si uero his contemtis contrarium uellemus, in palatio episcopali *Osnabrugae* per annum et diem est procurandus, *Osnabrugensi* episcopo cum sua ecclesia, cum ipso et pro ipso ius et gratiam medio tempore a nobis postulante. Si uero nec hoc uellemus, iuri et libertati ministerialium nostrorum contradicimus, hac obseruata disciplina, quod in praedictis duobus terminis, talis, de quo agitur, faciem nostram euitabit, tali reuerentia gratiam nostram captando.

|| §. 6. Si uero ministerialis noster ausu temerario p. 300.
succensus, absque lumine et camerario dormitorium uxoris nostrae dicatur introiisse et super hoc fuerit infamatus et iure, quo conuenit, fuerit conuictus, bona que a nobis tenuit, libere ad nos redibunt, et gratia nostra carebit. Item si aerarium nostrum absque camerario nostro introiuit et ibi deprehensus fuerit, si super hoc conuictus fuerit, bona quae a nobis tenuit, libere ad nos redibunt, et gratia nostra carebit. Item si mortem nostram machinatus fuerit, uel in honoris nostri depressionem conspirauerit, et iure super hoc conuictus fuerit, bona sua ad nos redibunt, sicut praedictum est, et gratia nostra carebit.

§. 7. Item si aulam imperialem ire disponimus, ministerialibus nostris pluribus uel paucioribus assumptis, ipso [5]) in expensis nostris exhibere tenemur, et in omnibus necessariis iisdem prouidere. Profecti uero in pedem alpium, si transalpare uolumus, ipsis liberum est redire ad sua, nisi de bona uoluntate

3) Ludewig schaltet zur erklärung (delatione) in den text ein.
4) comministerialibus statt cum ministerialibus.
5) ipsos.

p. 301. sua se- || qui nos uoluerint trans Alpes, reuertentes exhibere tenemur usque ad sua.

§. 8. Si uero ministerialibus nostris aliquis uiolentiam uult inferre, et ipsi, quod iuri pareant, coram nobis fuerint protestati, ipsos in castrum nostrum recipere tenemur, et quandiu iuri paruerunt, corpore et rebus iuuare tenemur.

§. 9. In bonis uero hereditariis, in quibus nascuntur nostri ministeriales, quamdiu in cognatione siue genealogia uir uel mulier inuenitur, cui talium bonorum ius uel actio competere possit, huc bona ad nos tanquam uacantia, redire non possunt. Eodem iure censentur, qui iure ministerialium a nobis tenent, excluso eius iure hereditati, [6]) quod Herrvvede dicitur.

§. 10. Si uero filius ministerialis nostri uel haeres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem, ius quod Hervvede dicitur, in castro nostro nobis uel camerario nostro, si praesentes
p. 302. non sumus, praesen- || tauerit, ius bonorum suorum per hoc saluauit; si uero praesentatum, nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere uellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum ius bonorū suorum saluauit, per equum meliorem praemortui, uel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsoluit, dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si uero intra annum et diem, ex contumacia uel alia causa exhibere hoc noluerit, bonorum suorum ius perdit. Qui uero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, uel quia est peregrinus, uel ex legitimis causis detentus, si necessitatem euadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit, ab eadem praedictum anni et diei competit, ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.

§. 11. Item si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione, de qua plures
p. 303. agere possunt pro heredita- || te, alios in dolo praeuenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore, sicut praedictum est, eodem modo illos audiemus, sicut illum, qui primo nobis exhibuit equum. Item exhibitio Herwadii per tutores eorum, qui

6) hereditatis.

Digitized by Google

sunt minorennes, eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimae aetatis.

§. 12. Item ministerialis noster proprietatem hereditalem non potest plus alienare, quam nobis infeodata.

§. 13. Item si duo ex nostris matrimonium contrahunt, habentes duas hereditates, si sine herede moriuntur, hereditates reuertuntur ad stipitem, a quo processerunt.

§. 14. Item si duo ex nostris contrahunt, transacta nocte, qua condormierunt, mane usufructus bonorum || uiri est dominae ac si ipsum a nobis in feodo p. 304. recepisset.

§. 15. Item si aliquis ex nostris ditioribus suum comministerialem uellet opprimere, uel iniuriose tractare, et oppressus suas iniurias suis comministerialibus notificaret, deinde necessitate compulsus, querelam coram nobis proponeret, et iniuriatorem tribus nostris nunciis infeodatis ad iudicium legitime uocaremus, etsi [7]) uenire contemneret, iniuriator tenetur nobis pro emenda in dimidio talento et ministerialibus nostris in dimidio, ac si reus de culpa querelae conuictus esset.

§. 16. Item ministeriales nostri uel ipsorum seruientes uel homines pertinentes, in locis in quibus aguntur nostra iudicia, obligari non debent; item currus ministerialium, nostrorum cibaria deferentes a quolibet telonio nostro sunt immunes.

§. 17. Item si pro iure mi- || nisterialium nostrorum p. 305. iudicio praesidemus et contingat diuersas a diuersis proferri sententias, nolumus alicuius praeiudicare sententiam, nisi a progenitoribus suis noster sit natus ministerialis.

§. 18. Item bona nostra infeodata, in quibus cognati ius hereditarium expectant, bonorum illorum proprietatem alienare non debemus, nisi uoluntate et permissione eorum, qui haec bona expectant. Item recipere non debemus in ministerialem aliquem, ut hereditatem subintret, quae primis heredibus patre

7) et si.

praemortuo debetur. Item inter legitimos coheredes iunior principalem domum hereditatis possidebit.

§. 19. Item si ministerialis seruo uel censuali con-
p. 306. dormierit, puer qui ex iis nascitur, Camerlingus erit, ‖ si uero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis iura retinebit. Vt autem haec iuris nostri et ministerialium approbatio rata et inconuulsa maneat, nec nullo unquam tempore de ea nobis dubitare ualeat, praesentem paginam, approbationis seriem continentem, sigillo nostro duximus roborandam &c. (L. S.)

Digitized by Google

VII.

ROTULUS OFFICIORUM HAINOIENSIUM. [1])

(§. 1.) Pateant universis presentibus et futuris ministeria curie Hainoiensis jure hereditario possidenda tam in dominatione Montensi quam in dominatione Valencenensi et Ostrevanensi consilio curie Hainoie et consensu communi ipsorum ministeriolium [2]) per fideles principis illustris domini Fernandi Flandrie et Hainoie comitis Willelmum scilicet dictum patruum et Gillebertum tunc temporis montensium ecclesiarum prepositum conscripta et prolata ad perpetuam memoriam ut ipsa || scripta penes ecclesiam beate Waldetrudis montensi [3]) et penes ecclesiam sancti Johannis Valencenensis custodienda permaneant ut si necesse fuerit quandocumque ad ipsa scripta recurrantur. [4])

Archives. p. 174. p. 175.

(§. 2.) Willelmus quoqne predictus qui Balduini comitis flandrensis et hainoiensis principis illustrissimi et postmodum imperatoris Constantinopolitani patruus extiterat, predictus etiam Gillebertus qui multis temporibus ecclesiarum Montensium preposituras obtinuerat et a pueritia sua in curia Hainoie usque ad senilem ætatem educatus fuerat predicta ministeria sicut ea audierant et viderant et tam a ministris senioribus quam ab aliis viris sane opinionis plenius didicerant que sequuntur conscribi fecerunt.

(§. 3.) Sciendum igitur quod dominus de sancto Oberto ille scilicet qui in villa sancti Oberti munitionem habet et advocatiam dapifer qui || vulgariter senescalcus dicitur summus est senescalcus totius

p. 176.

1) Nach Delmotte, dem aber die hinzugefügten §§. fehlen.
2) ministerialium.
3) montensis.
4) recurratur.

Digitized by Google

comitatus Hainoie tam in dominatione Montensi quam in dominatione Valencenensi et in Ostrevanensi et est caput senescalcie sue omnia que habet in villa sancti Auberti habet etiam de eadem senescalcia plura alia bona ad manus suas et que ab eo tenentur in feodo ad eamdem senescalciam pertinentia.

(§. 4.) Dominus Berlemontis summus est camerarius in toto comitatu Hainoie tam in dominatione Montensi quam in dominatione Valencenensi et in Ostrevanensi.

(§. 5.) Dominus de Alneto summus est pincerna in toto comitatu Hainoie tam in dominatione Montensi quam in dominatione Valencenensi et in Ostrevanensi.

(§. 6.) Harduinus villicus Montensis dapifer est
p. 177. dominationis Monten- ‖ sis per deversus montes usque ad aquam de Morcinpont summus post illum de sancto Oberto.

(§. 7.) Iwanus de Frameriis emptor est escarum ad coquinam pertinentium et ipsarum custos escarum et participat cum coquis in jure coquine ad ipsos pertinente et cum eo Gonterus coquus.

(§. 8.) Coqui sunt præterea Geraudus et Robertus Theobaldi filius.

(§. 9.) Hæc duo ministeria Geraudi scilicet et Roberti accommunicata fuerunt aliis ministeriis coquorum per gratiam domini comitis Hainoie et per consensum ipsorum eorumque a multis annis retroactis ratione duorum ministeriorum coquine in Valencenis olim vacantium tertium vero est heredis Walteri posterius scripti.

(§. 10.) Margareta canonica Montensis filia Reneri Montensis militis, pincerna est cujus precepto
p. 178. vinum ad curiam apportatur et in curia in ‖ mensis propinatur et de ministerio suo quod si velit propria manu debet vinum propinare coram domino comite vel coram domina comitissa.

(§. 11.) Si vero ipsa absens fuerit ministerium Nicholai de Rues quod quondam fuit illorum de Haverec et ministerium quod fuit Lisiardi de Novellis debent ministerium illud omnino explere si vero dicta Margareta presens fuerit per ipsius dispositionem

duo dicti Nicholaus scilicet et heres Lisiardi debent vinum in mensis propinare.

(§. 12.) Walcherus de Craco vinum ad curiam apportatum in vasis debet conservare et in cyffos vel in ollas ad propinandum infundere quod quidem ministerium acquisitum fuit ab heredibus Romundi.

(§. 13.) Latores vini et cujuslibet poculi sunt Harduinus et heres hodierne uxoris quondam Gossuini calchearii.

(§. 14.) Sapientia de Hion panitaria et ipsius precepto portatur panis ad curiam a domo pistoris hereditarii seu a venditoribus et de ministerio suo est custodia turris et receptio pasnagiorum in nemoribus Montensis.

(§. 15.) Petrus de Buseleria cujus avus fuit Walcherus facit panem portari ad curiam a domo pistoris seu a venditoribus unde quidem contentio est et diu fuit inter minis- || tros curie declarandum si panem proprio corpore suo vel propria costagia sua seu per costagiam domini comitis panem debeat facere portari cum satis constet quod a sexaginta vel pluribus annis panis ille per costagiam domini comitis portatus fuerit. p. 179.

(§. 16.) Pistor hereditarius faciendi panem comitis et curie est Bernerus agnomine Malascherie cujus ministerium quondam fuit Herberti.

(§. 17.) Custos panis apportati ad curiam et mensalium est heres Engelberti de Gamapia Johannes scilicet.

(§. 18.) Impositor mensarum et mensalium super mensas et portandi panem post panitarium ad serviendum et distribuendum in curia, est heres Thome de Craco et ministerium illud obtinere debet quousque per gratiam Dei ad panitariam duacensem redire potuerit.

(§. 19.) Heres dicti Thome de Craco hostiarius est de ministerio acquisito quod olim fuerat Lamberti ostiarii.

(§. 20.) Gossuinus janitor est.

(§. 21.) Heres Amandi camerarii in toto comitatu et dominatione Hainoie post dominum de Berlainmont camerarius est et habet de ministerio suo pallia seu capas omnium qui hominagium faciunt domino comiti Hainoiensi.

p. 180. ‖ (§. 22.) Et est in dominatione Hainoiensi ministerium quoddam quod fuit Herberti qui Camerarius dicebatur et erat de ministerio suo facere candelas precepto camerarii et per pondus camerario factas administrare etiam aquam ipsi camerario ut ipse camerarius eam porrigat comiti et comitisse ipse autem minor camerarius clericis et militibus aquam debet porrigere sed de ministerio illo inter heredes contentio est et est illius officii facere lectos necessarios curie.

(§. 23.) Renerus Anselmi quondam filius scutellarius est.

(§. 24.) Walterus figulus Adam agnomine bone vite filius ministerium habet ministrandi ad curiam ollas figularias tam ad cameram quam ad coquinam et ad vinum propinandum necessarias et licet ei accipere terram in Warescagio montensi seu in nemore comitis officio suo necessariam.

(§. 25.) Heres Amolrici [5]) agnomine Morselli precepto panitarii Montensis debet condere lardarium comitis et est contentio supra ministerio illo utrum
p. 181. ministerium illud te- ‖ nere debeat a domino comite vel a panitario et sic remansit indiscussum attamen non minus ministerium suum interim debet explere.

(§. 26.) Martinus clericus ministerium habet custodiendi claves cellarii quod de gratia domini B. comitis Flandrie et Hainoie et postmodum imperatoris Constantinopolitani et Marie comitisse Gilleno patri suo traditum fuit.

(§. 27.) Heres Lamberti Mohier [6]) ministerium habet quasdam colligendi redditus comitis in agnis et avena in villis circa montes quod ipsi Lamberto ex parte matris sue Sapientie provenerat.

Ministeria dominationis Valencenensis citra aquam de Morcinpont per deversus Valencenas.

(§. 28.) Baldwinus de Lobiis dapifer id est senescalcus hereditarius de ministerio quod olim fuit Amandi militis de sancto Salvio.

5) Amalrici.
6) Meyer.

Digitized by Google

(§. 29.) Walo Manasseri filius emptor escarum coquine et earum computator et conservator.

(§. 30.) Walterus coquus est de hereditate matris sue sibi proveniente et cum aliis coquis in eorum jure participans idem etiam Walterus hostiarius est ex parte uxoris sue que fuit Nicholai filia et participans ex consuetudine antiqua cum hostiario dominationis montensis et equoso [7]) hostiarius Montensis cum eodem Valencenensi participans.

‖ (§. 31.) Heres Egidii de Attrebato pincerna ex p. 182. acquisitione facta a Gillemero quondam fratre Nicholai agnomine Monachi.

(§. 32.) Heres Balduini de Valencenis post dictum Egidii heredem pincerna est.

(§. 33.) Heres Petri conservator vini et infusor in vasa vel in cyphos.

(§. 34.) Heres Heluini summarii et Gonterus cabos [8]) portatores vini et cujuslibet poculi.

(§. 35.) Heres ejusdem Heluini summarii panitarius ex acquisitione facta ab herede Roberti Baiuli.

(§. 36.) Fremerius portator panis et est de ministerio suo quod debet facere focum in Valencenis.

(§. 37.) Hostiarii autem ubique debent facere focum præter in Valencenis.

(§. 38.) Heres Landrici scutellarius est.

(§. 39.) Heres Herberti dicti camerarii minor camerarius est in dominatione Valencenensi et debet custodire cameram et facere lectos et precepto camerarii facere candelas et reddere eas camerario per pondus et porrigere aquam clericis et militibus et camerario ut porrigat eam comiti et comitisse.

(§. 40.) Scutellarii tam Montensis quam ‖ Valen- p. 183. cenensis habent panem salis coram comite et coram comitissa et dapifero.

(§. 41.) Similiter minores camerarii habent panes quibus candele affixe sunt coram comite et comitissa et coram dapifero.

(§. 42.) Heres Lamberti cognomine Haverec camerarius est comitisse Hainoie ubique locorum et

7) equc sit.
8) cabas.

ministerium illud concessum fuit quondam hereditarie intercessione nobilis domine Margarete olim comitisse Hainoie quia ipse Lambertus duxit in uxorem Helvidem que de Flandria cum ipsa domina Margareta ad ejus obsequium venerat cum ipsa Margareta nupsit Balduino comiti qui in medio monasterio Montensis [9]) sepultus est et hoc factum fuit salvo jure Amandi camerarii.

(§. 43.) Henricus Malbodus venator est hereditarius.

(§. 44.) In Ostrevantia est dapifer heres Adde de Hordeng.

(§. 45.) Heres Wettici agnomine Papelart pincerna tum et heres Arnulfi Manekin coquinatum reclamant.

(§. 46.) Ministrorum curie est ut saltem primogenitus filius ministri ingressum semper habeat ad
p. 184. curiam || ut instruatnr ad officium cui succedere debet.

(§. 47.) Nulla tenura ministeriorum curie alicui suffragari potest quin semper recurratur ad veritatem centum annorum.

(§. 48.) Quilibet minister ministerium suum dare vel vendere potest cuicumque voluit si gratiam et favorem domini comitis inde habuerit non obstante propinquitate filiorum vel filiarum fratrum vel sororum seu aliquorum proximorum suorum.

(§. 49.) Si ministri curie majorum ministeriorum milites in curia fuerint habent procurationem suam cum duobus equis si vero milites non fuerint cum solo equo.

(§. 50.) Si vero milites in armis fuerint habent procurationem suam id est vadia ad modum aliorum militum commilitonum comitis.

(§. 51.) Sciendum quippe quamdam olim motam fuisse questionem a ministris militibus dapiferis scilicet panitariis et buticulariis contra comitem super eo quod a domino comite reclamabant de jure vestes sibi debere dari Amandus de sancto Salvio dapifer Valencenensis obsequium suum domino comiti in duabus sublimibus curiis apud Hagenoam scilicet deinde apud Mogontiam exhibere denegavit propter defectum ves-

9) Montensi.

Digitized by Google

tium deinde communicato consilio ministrorum curie adjudicate fuerunt et [10]) || vestes ad modum commilitonum comitis et liberationes suas [11]) ad modum commilitonum comitis de ceteris vero remansit indiscussum. p. 185.

(§. 52.) Heres etiam Amandi camerarii debet ubique equitare cum comite.

(§. 53.) Coquis et hostiariis cum domino comite equitantibus ipse comes dabat vestes aguinas [12]) pallia scilicet et tunicas.

(§. 54.) Castellanus Montensis habet de jure quod cum prædictis ministris de eorum jure debet judicare et testificari.

(§. 55.) Omnes ministri curie de ministeriis suis debent computare coram senescalco.

(§. 56.) Si comes in exercitu fuerit ubicumque locorum ministri sui omnes tam magni quam parvi debent esse cum ipso ad corpus ipsius conservandum et in expensis ipsius comitis.

(§. 57.) Si quis ministrorum per senectutem nimiam vel per affolationem corporis in paupertatem incidit ita quod non habeat unde se possit sustentare debet ei dominus comes providere modeste necessaria in victu et vestitu.

---

10) ei.
11) suae.
12) agninas.

Digitized by Google

Berichtigungen und zusätze.

s. 9. not. 16. die angelsächsischen stellen hier und anderswo nach Schmid, daher auch z. b. slo, hio für sëó, hëó. u. dgl.

s. 16. zeil. 20. l. skalks.

s. 81. not. 452. bei der stelle aus dem Annoliede sind die eigentlich allein hierher gehörenden verse übergangen. v. 300. 301.

Wiliche *Knechti* dir werin,
Deist in heidnischin búchin meri.

s. 90. not. 503. vgl. freih. von Freyberg altdeutsch. gerichtsverf. s. 86. not. k.

s. 100. not. 577. indem Oswald seine mannen zu dem zuge nach der „heidnischen küniginne" auffordert, sagt er zu königen, herzogen, grafen, edeln bischöfen und dienstherren. Sant Oswaldes leben. v. 1495.

darumbe sô sult ir mir triwe erzeigen,
wan ir sît al *mîn eigen*.
dâ zuo gibich iu richen solt,
beidiu, silber und ouch golt.
ich wil iu lihen unde geben,
al die wile ich hân daz leben.

s. 129. not. 698. und s. 131. not. 713. beide stellen fast wörtlich einstimmend mit Kayserrecht. IV. 1. p. 112. 113.

s. 158. not. 836. vgl. Sant Oswaldes leben v. 179. iwer vriunt ode iuwer eigen.

s. 170. not. 908. daher auch die poetischen ausdrücke: des Todes, des Winters wâpen tragen. Grimm mythologie. s. 437. 490. bei der personification beider.

s. 202. not. 1042. besonders Grimm mythol. s. 376. ff. vielleicht leitet spätere untersuchung noch zu weitern aufschlüssen über die würde des marschalls durch die heilighaltung des pferdes.

s. 223. not. 1142. die verbindung des namens dieser scararii mit dem besitze von besondern grundstücken, von scharhufen in der unfreien mark, und dahin gehörenden diensten, erhellt auch noch aus dem gebrauche des namens scarhuvere statt scararii. lib. iur. archiep. Trevirens. sec. XIII. c. 10. §. 13. ap. Lacomblet archiv f. gesch. d. Niederrheins. b. I. s. 322. Camerarius est magister omnium scarhuven, glashuven, pereminthuvere. Scarhuvere dabunt Archiepiscopo somarios ex mandato camerarii quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina. keine spur davon, daß die scararii selbst mit zu felde gezogen seien, noch weniger, daß sie wie eine leibwache den erzbischof umgeben hätten. ihre dienste erscheinen im gegentheile bäuerlich, ihre abgaben werden wegen ihrer scharhufen entrichtet, und bestehen, wie überhaupt bei niedern unfreien der fall ist, aus vieh, früchten und statt deren aus mäßigen geldsummen. vgl. ib. c. 13. §. 5. p. 331. — c. 2. §. 2. p. 311. c. 22. §. 2. p. 346. — c. 13. §. 7. p. 331.

s. 238. not. 1225. ob auch andere hausämter, und nicht bloß einzelne leistungen unter den hausbeamten, z. b. etwa die stelle des marschalls, ebenso durch frauen versehen werden konnten, als das schenkenamt? wenigstens finden wir vorzüglich hier schenkinnen genannt. schon angelsächsische gesetze erwähnen im hausdienste vorzugsweise der schenkin, vgl. not. 16. 24., nicht der cameraria, mareschalla. wer aber erinnert sich nicht zugleich der ôskmeyjar und valkyrjur, die in Valhöll göttern und einherien das trinkhorn reichen und den tisch besorgen? oder Freyjas, die beim gelag der Asen einschenkt? s. Grimm mythol. s. 236. wie schon nach der vorstellung der Griechen Hebe den göttern νέκταρ ἐπιχοεύει.

s. 245. not. 1261. l. Diese herevart.

s. 255. not. 1292. Lünig corp. iur. feudal. t. III. p. 114.

s. 256. zeil. 1. l. mit einem paar.

ib. not. 1294. am ende. l. *nicht* unter den.

s. 270. not. 1347. vgl. Diez poesie der troubadours. s. 62. über den lohn der sänger. ib. s. 50. ff. Grimm meistergesang. s. 29. 32.

s. 367. zeil. 28. und not. 1653. hätte bemerkt werden sollen, daß das wort angefälle sich gewöhnlich auf etwas ganz anderes, als das mortuarium ist, bezieht, und daß alsdann die stelle des magdeburgischen dienstrechtes von der aufhebung der dem herrn als lehnsherrn gegen die minderjährigen erben seines dienstmannes, der hier als vasall erscheine, zustehenden befugnisse rede, diese aufhebung jedoch, da sie rechte, welche den rechten auf das mortuar entsprachen, und aus demselben grunde herzuleiten waren, betraf, füglich dem nachlaye der verpflichtung jenes zu entrichten verglichen werden durfe, daß uns in bezug auf die citierte stelle des magdeburgischen dienstrechtes aber die deutung des angefälle auf mortuar erlaubt und nicht ganz unwahrscheinlich scheine.

s. 521. zeil. 36. l. *vurhant*.

Ce Journal se trouve à Paris,
Chez PONTHIEU, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 182.
Chez DELAUNAY, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEPETIT, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.

Ce Journal se trouve à Paris,
Chez PONTHIEU, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 182.
Chez DELAUNAY, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEPETIT, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.

Ce Journal se trouve à Paris,
Chez PONTHIEU, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 182.
Chez DELAUNAY, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEPETIT, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.

Ce Journal se trouve à Paris,
Chez PONTHIEU, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 182.
Chez DELAUNAY, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEPETIT, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.
Chez LEBOUCHER, Libraire, Palais-Royal, galerie de bois, n° 243.

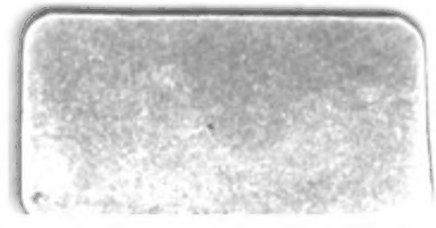
Digitized by Google

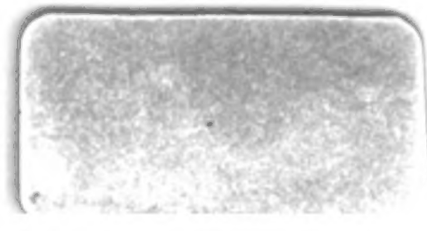
Digitized by Google